INDIANA UNIVERSITY LIBRARIES
Google

INDIANA UNIVERSITY LIBRARIES
INDIANENSIS UNIVERSITATIS SIGILLUM MDCCCXX
Digitized by Google

(Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches)

Sachsen-Weimar-Eisenach
Regierungs- und nachrichtenblatt für
Sachsen-Weimar-Eisenach.

# Regierungs-Blatt

auf das Jahr 1822. – 23

c V. 6 – 7a

Sechster Jahrgang.

Weimar.

Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| **A.** | | |
| Abgeordnete — landständische — General-Verordnung wegen der neuen ordentlichen Wahl derselben im Bezirke der Landesregierung zu Weimar | 121 — 125. | I. |
| Adjunktur-Ordnung — neue — vom 12ten März 1822 . . | 101 — 104. | — |
| Adjunkturen der Allstedter Superintendentur und der Schulaufsicht in der Diöces Ilmenau: deren Besetzung . . . . . | 144. | VII. |
| Advokatorische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Rechts-Kandidaten zu deren Betreibung vor den Untergerichten . . . | 92. | III. |
| | 111. | IV. |
| Amts-Chirurgen-Stellen: deren Besetzung: | | |
| a) bey'm Amte Bürgel . . . . . | 96. | III. |
| b) bey'm Amte Buttstedt . . . . . | 143. | VI. |
| Ausgewiesene. Siehe Vagabunden. | | |
| **B.** | | |
| Beförderungen . . . . . | 1. 29. 81. 82. 85. 89. 95. 98. 99. 101. 105. 109. 110. 113. 114. 121. 127. 131. 135. 136. 137. 138. 141. | |
| Brand-Entschädigungsgelder. Befehl an die Justiz-Unterbehörden wegen deren Eintragung in das Depositen-Buch . . . . | 125. | II. |
| Brand-Unglücksfälle: Ertheilung von Vorschriften bey deren Ereignung. . . . . | 105 — 108. | — |
| Bürgel: Vereinigung des dasigen Justiz-Amts mit dem zu Tautenburg, unter der Benennung: Amt Bürgel mit Tautenburg, zu Thalbürgel . . . . . | 96. | IV. |
| **C.** | | |
| Chirurgische Praxis: Die Ertheilung derselben an einige Chirurgen | 96. | III. |
| | 143. | VI. |
| Civil-Verdienst-Medaillen — Großherzogliche. Deren Verleihung betreffend . . . . . | 1. 137 141. | — |
| Concessions-Gelder und Erwerbs-Kanons, welche bisher zur Kammer erhoben wurden, sollen gegen eine Entschädigung dieser aus der Haupt-Landschaftskasse vom 1. Januar 1822 an aufgehoben seyn. | | |
| a) Diesfallsige Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen. . . . . | 5. 6. | I. |
| b) Diesfallsige Bekanntmachung der Kammer mit specieller Angabe der einzelnen Arten dieser Entrichtungen. . . . . | 6 — 9. | II. |


J 7
G 385
1822-23

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| **D.** | | |
| Depositen-Tabellen: sie sind mit der Unterschrift der drey, die Schlüssel zum Depositen-Kasten gesetzmäßig führenden Personen versehen einzureichen. | 134. | VI. |
| Depositum der Landesregierung zu Weimar. Bestimmung der Zahlungstage an solches. | 88. | V. |
| Diäten: die dem zur Assistenz der Justiz-Behörden, oder zu Polizey-Diensten requirirten Militär zu verabreichenden. Die Erläuterung der diesfallsigen Bekanntmachung v. 23. Juny 1821 (cf. No. 39 des Regierungs-Blattes v. J. 1821.) | 87. | IV. |
| Diäten und Verläge der Justiz-Aemter und Stadtgerichte in der von ihnen zu bewirkenden Einleitung der Untersuchungen in Kriminal-Fällen. Befehl zu Fertigung eines diesfallsigen, von den Kriminal-Gerichten zu attestirenden Verzeichnisses Behufs deren Bezahlung von den Kameral-Stellen. | 125. 126. | III. |
| Dienst-Entlassungen. | 81. 85.<br>101. 127.<br>138. | —<br>—<br>— |
| Diöcesen: die zweckmäßigere Abgrenzung einiger bisherigen Diöcesen im Bezirke des Weimarischen Ober-Konsistoriums sowie die Vertheilung der so genannten General-Diöces Weimar in verschiedene Special-Diöcesen. | 1 — 4. | — |
| **E.** | | |
| Erwerbs-Kanons. Siehe Concessions-Gelder. | | |
| **F.** | | |
| Feuerlöschungs-Anstalten. Siehe Brand-Unglücksfälle. | | |
| Freygutsbesitzer, ingleichen alle Besitzer einzelner Freygrundstücke. Aufforderung an dieselben wegen gesetzmäßiger Entschädigung rücksichtlich der eintretenden Besteuerung ihres zeither steuerfreyen Grundbesitzes | 16. | IV. |
| Fruchtversteigerungs-Protokolle: Befehl zu deutlicher Führung derselben von Seiten der Rentbeamten so wie zu deren Unterzeichnung von Seiten der Ersteher | 136. | II. |
| Fürstengut: Herstellung einer wechselseitigen Zoll- und Geleitsfreyheit des Fürsten- und Staatsguts. | | |
| a) Diesfallsige Konvention mit dem Königreiche Preußen | 139. | II. |
| b) Diesfallsige erläuternde Bekanntmachung der Kammer an sämmtliche Haupt-, Bey-, Wehr-, Geleits- und Zolleinnahmen | 144. | VIII. |
| **G.** | | |
| Gebühren-Ansätze pro via und pro expeditione der Untergerichte bey Expeditionen außerhalb der Gerichtsstätte. Diesfalls. Befehl. | 112. | VII. |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| Gerichtsnutzungen. Quartal-Auszüge darüber. Siehe Rechnungswesen. | | |
| Großberingen, bisher Amtsort des Tautenburger Justiz-Amtes wird dem Justiz-Amte Dornburg einverleibt . . . . . | 96. | IV. |
| H. | | |
| Hainichen, bisher Amtsort des Justiz-Amtes Jena wird mit dem Justiz-Amte Dornburg vereiniget . . . . . | 96. | IV. |
| Hinkeldey — von — Geheimer Regierungsrath zu Sinnershausen Demselben wird die Verfertigung von Bittschriften, oder amtlichen Vorstellungen und Eingaben für Großherzogliche Unterthanen verbothen und diese für die darin vorkommenden Unziemlichkeiten verantwortlich gemacht ꝛc. | 136. | III. |
| Hof-Advokatur — extraordinäre — Ertheilung derselben . . | 111. | III. |
| Holzentwendung von Handwerksgesellen, Holzmachern und Tagelöhnern durch eigenmächtige Mitnahme von Stücken Holz, oder Holzspähnen, zum Feyerabende, soll als Entwendung im rechtlichen Sinne betrachtet und mit der gesetzlichen Strafe des Diebstahls geahndet werden | 132. | II. |
| K. | | |
| Köllnisches Wasser (eau de Cologne) — fremdes aus dem Auslande eingehendes — die Bestimmung der dafür zu entrichtenden Impost-Abgabe . . . . . | 142. | II. |
| Konfirmations-Zeit der Mädchen. Bestimmung darüber . | 85. | I. |
| Kriminal-Gerichtsordnung — Weimarische und Eisenachische — Abänderung derselben in Ansehung der Competenz-Summe des Werthes bey Verbrechen gegen das Eigenthum. Höchstes Patent . . . | 93 — 95. | — |
| L. | | |
| Lachstädt, bisher Amtsort des Tautenburger Amtes wird dem Justiz-Amte Dornburg zugewiesen . . . . . | 96. | IV. |
| Landes-Direktion. Die Aufhebung der Eisenachischen Sektion dieses Kollegiums betreffend. | | |
| a) Höchstes Patent . . . . . | 97. 98. | — |
| b) Bekanntmachung der Landes-Direktion . . . . . | 100. | II. |
| Land-Rentamt. Regulativ wegen Errichtung eines solchen für das ganze Großherzogthum vom 1sten Oktober 1821 . . . . . | 17 — 27. | — |
| Land-Rentamt: Bekanntmachung der Kammer, instruirend ihre Unterbehörden und Rechnungsstellen wegen des im Betreff der Errichtung des Land-Rentamtes erschienenen Regulativ's mit Angabe von Schema's und Instruktionen, als: . . . . . | 29 — 32. | — |
| A) Formulare zu den von den Rent-Aemtern und Forstgelder-Recepturen einzureichenden Monats- und Jahres-Rechnungs-Extrakten | 33 — 46. 79. 80. | I. nebst Beil. II. III. IV. |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| B) Formulare für die Rechnungsführer der Hauptwildprets-Niederlagen zu den einzureichenden Monats- und Jahres-Rechnungs-Extrakten | 46 — 48. | V. VI. |
| C) Formulare für das Ober-Geleitsamt zu Erfurt zu den einzureichenden Monats- und Jahres-Rechnungs-Extrakten | 49 — 52. | VII. VIII. |
| D) Formulare für die Haupt-Rechnungsführer der Stadt- und Landgeleite, Zölle und Wasserzölle zu den einzureichenden Monats- und Jahres-Rechnungs-Extrakten | 52 — 54. | IX. X. |
| E) Instruktion für die Rechnungsführer bei den Elementar-Recepturen wegen künftiger Einrechnung des Administrations-Aufwandes einerley Art nebst Schema zu diesem Einrechnungs-Verzeichnisse | 55. 56. | XI. XII. |
| F) Instruktion für den General- und die Special-Baurechnungsführer wegen des Kameral-Bauwesens und der darüber zu fertigenden Baurechnungen nebst Formularen | 57 — 78. | XIII. XIV. |
| Landschafts-Kollegium: höchstes Patent wegen Aufhebung der Eisenachischen Sektion dieses Kollegiums | 97. 98. | XV. — |
| Land-Schullehrer — allgemeine Dienst-Instruktion für dieselben betr. | 115 — 120. | II. |
| Lebensrettungen — bewirkte — diesfallsige öffentliche Belobungen | 28 in fine<br>88.<br>112.<br>126 in fine<br>134 — —<br>140 — —<br>144 — — | —<br>—<br>VIII.<br>—<br>—<br>—<br>— |
| Lehngelder. Quartal-Auszüge darüber. Siehe Rechnungswesen. | | |
| Listen: die Einreichung der über die Lebenden, Gestorbenen, Gebornen, Copulirten, Geschiedenen und Communicanten von den Unterbehörden und Geistlichen zu fertigenden Listen | 140. | — |
| M. | | |
| Medizinische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Aerzte | 143. | III. IV. |
| Militär — dessen Schuldenmachen — die Erneuerung der dagegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften | 132 — 134. | IV. |
| Militär-Medaille — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben. | 81. | — |
| O. | | |
| Ober-Appellations-Deduktions-Schrift, eingelegt gegen die bey den Untergerichten eröffneten Reskripte der Landesregierung, soll nicht bey den Untergerichten, sondern bey der Landesregierung eingereicht werden. | 134. | V. |
| Obernbdorf, bisher zum Justiz-Amte Dornburg, künftig zum Justiz-Amte Roßla gehörig | 96. | IV. |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| Ober-Postinspektion — die Ernennung zwey neuer Mitglieder derselben. | 110. | I. |
| Obertrebra, bisher zum Justiz-Amte Dornburg, künftig zum Justiz-Amte Roßla gehörig. | 96. | IV. |
| Orden des Großherzoglichen Hauses der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken — dessen Verleihung an verschiedene Personen. | 28. 89. 109. 127. 131. 137. | — — — |
| Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Großherzogl. Staatsdiener. | 89. 135. | — |
| P. | | |
| Patrimonialgerichts-Direktoren — Verpflichtung und Einweisung neu ernannter für die nachbenannten Gerichte: | | |
| a) für die Gerichte zu Geroda | 120. | III. |
| b) für die Zaun- und Pfahlgerichte des Metschrieberhofes. | 92. | II. |
| c) für die Heroldischen Zaun- und Pfahlgerichte zu Mittelhausen. | 132. | I. |
| d) für die Gerichte zu Neuenhof und Sallmannshausen. | 120. | IV. |
| e) für die Zaun- und Pfahlgerichte zu Oßmannstedt. | 88. | VI. |
| f) für die Gerichte zu Stettfeld und Hörschel. | 95. | I. |
| g) für — — zu Thalborn | 132. | III. |
| h) für — — zu Wartha | 95. | II. |
| Pensions-Quittungen: die Art und Weise deren Ausstellung, wenn sie bey Kameral-Kassen gültig seyn sollen | 99. | I. |
| Pfuhlsborn, bisher Amtsort des Tautenburger Justiz-Amtes wird dem Justiz-Amte Dornburg einverleibt | 96. | IV. |
| Physikate — deren Wiederbesetzung: | | |
| a) im Amte Tiefenorth mit Frauensee | 112. | VI. |
| b) im — Vieselbach | 112. | V. |
| Polizey-Kommission — städtische — die Errichtung einer solchen zu Eisenach | 100. | II. |
| Predigtversuche der Theologie Studierenden — Diesf. Verordnung. | 110. 111. | II. |
| Prinzessin Amalia, Augusta, Cecilia. Nachricht von deren Geburt und Tod. | 109. 113. | — |
| R | | |
| Rechnungswesen — das neue bey Großherzogl. Kammer — Befehl an die Justiz-Stellen und Sportel-Einnahmen im Betreff der hiernach nöthigen Ablieferung der Quartal-Auszüge über die Lehngelder und Gerichtsverrichtungen, der Ablegung der Sportelrechnungen, der Beybringung sowie der Minderung der Sportel-Reste | 87. | III. |
| Rittergutsbesitzer — deren Entschädigung hinsichtlich der neuen Besteuerung. Siehe auch Freygutsbesitzer. | 16. | IV. |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| S. | | |
| Schöten. Bisher zum Justiz-Amte Dornburg, künftig zum Justiz-Amte Roßla gehörig. | 96. | IV. |
| Schuldenmachen des Militärs. Siehe Militär. | | |
| Spanferkel (Saugschwein.) Die nähere Bezeichnung der Bedeutung des Worts „Spanferkel" und die Bestimmung der davon zu entrichtenden Impost-Abgabe. | 141. | I. |
| Sportel-Rechnungen — deren Ablegung. S. Rechnungswesen. | | |
| Sportel-Reste — deren Beybringung und Minderung. S. Rechnungswesen. | | |
| Staatsgut. Siehe Fürstengut. | | |
| Stadt-Chirurgen-Stelle — dessen Besetzung bey der Stadt Buttstedt. | 143. | VI. |
| Stellvertreter — landständische — Siehe Abgeordnete. | | |
| Stempel-Abgabe von den Handels-Büchern der Kauf- und Handelsleute. Befehl an die Unterobrigkeiten wegen deren Cessirung vom 1sten Januar 1822 an. | 86. | II. |
| Steudnitz, bisher Amtsort des Tautenburger Justiz-Amtes wird dem Justiz-Amte Dornburg zugewiesen | 96. | IV. |
| Steuer — allgemeine direkte — Regulativ über die Vertheilung derselben vom 17ten November 1821 nebst einer Skale | 9 — 13. | III. |
| Berichtigung eines Druckfehlers in der dem vorgenannten Regulative angehängten Klassifikations-Tafel, hinsichtlich des Schlosser-Gewerbes | 96. | V. |
| Steuer-Patent für die Jahre 1822 und 1823 | 9. | III. |
| Steuer-Termine: Bestimmung über deren Erhebung von allen und jeden bisher schon steuerbaren und neuerlich bereits nach herkömmlichen Steuerfuße beschockten Grundstücken, nach Maaßgabe des Gesetzes über die neue Steuerverfassung und zwar: | 14 — 16. | — |
| a) in dem Neustädtischen Kreise, | | |
| b) im Amte Tautenburg und den übrigen, vormahls Königl. Sächs. Thüringischen Ortschaften, | | |
| c) in den sonst Erfurthischen Landestheilen, | | |
| d) in der Grafschaft Blankenhayn und der niedern Herrschaft Krannichfeld, | 82 — 84. | — |
| e) in Dienstädt, Tännich und Breitenheerda. | | |
| f) in den sonst Fuldaischen Landestheilen, | | |
| g) in den vormahls Hessischen Gebietstheilen und | 89 — 92. | I. |
| h) in den sonst Reichsritterschaftlichen Parzellen. | | |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| Sulzbach, bisher zum Justiz-Amte Dornburg, künftig zum Justiz-Amte Roßla gehörig . . . . . | 96. | IV. |
| T. | | |
| Tautenburg. Das bisherige Justiz-Amt daselbst. Siehe Bürgel. | | |
| Thierärztliche Praxis. Die Erlaubniß zu solcher in dem Eisenachischen Kreise für den Thierarzt Hagemann . . . . . | 143. | V. |
| V. | | |
| Vagabunden und Ausgewiesene. Ministerial-Erklärung über die zwischen dem Großherzogthume und der Krone Preußen getroffene provisorische Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen . . . . . | 114. 115. | I. |
| Bekanntmachung der Landes-Direktion, die diesfallsige zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen unter'm 5ten Februar 1820 abgeschlossene Convention betreffend . . . . . | 127. — 130. | — |
| Ministerial-Erklärungen wegen ähnlicher mit den Herzogthümern Sachsen Coburg-Saalfeld und Sachsen Gotha-Altenburg abgeschlossenen Uebereinkünfte . . . . . | 136.<br>138. | I.<br>I. |
| Verläge. Siehe Diäten. | | |
| W. | | |
| Wahlbezirk — landständischer — erster bauerschaftlicher. — Die verfassungsmäßige Abgrenzung desselben soll auch nach erfolgter Aufhebung des Amtes Capellendorf und Vertheilung dessen Ortschaften ꝛc. unter andere Justiz-Aemter unabgeändert fortbestehen. . . | 28. | — |
| Wogau, bisher zum Bürgelschen, künftig zum Jenaischen Justiz-Amte gehörig. . . . . | 96. | IV. |


Gefertigt Weimar den 31sten Dezember 1822.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer I. Den I. Januar 1822.

## Ehrenauszeichnung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Hofgärtner Christian Sckell zu Belvedere, die silberne Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens am 1sten Januar d. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Geheimen-Justiz-Rath und Geheimen-Referendar, Herrn Ernst Wilhelm Ackermann hier, Ritter vom weißen Falken-Orden, zu Höchstihro Kommissar bey dem Großherzoglichen hiesigen privilegirten Lotterie-Institute mittelst höchsten Dekretes vom 26sten Dezember vorigen Jahres in Gnaden ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben bey der neuen Diöcesan-Einrichtung, den bisherigen Ephorie-Vorsteher und Inspektor Justinus Reichardt, zu Großrudestedt, den Adjunktus und Pfarrer, Johann Gottfried Herdeegen, zu Mellingen, und die Pfarrer, Johann Wilhelm Umlauf, zu Neumark und Philipp Anton Vogt, zu Klettbach, sämmtlich zu Superintendenten unterm 7ten und 28sten Dezember vorigen Jahres zu ernennen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachung.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben die in Antrag gebrachte Vertheilung der bisherigen Diöces Weimar oder so genannten General-Diöces in verschiedene Special-Diöcesen, sowie die demnächst weiter vorgeschlagene zweckmäßigere Abgrenzung einiger bisherigen Diöcesen überhaupt, gnädigst zu genehmigen und dabey Folgendes anzubefehlen geruhet:

1) vom 1sten Januar 1822. an hört die bisher bestandene Diöces Weimar oder so genannte General-Diöces, ingleichen das hinsichtlich ihrer seit einiger Zeit Statt ge-

Digitized by Google

fundene Superintendentur-Vikariat auf, und es bestehen von diesem Zeitpuncte an vier neue Special-Diöcesen, als: die Diöces Mellingen, die Diöces Neumark, die Diöces Klettbach, die Diöces des Amtsbezirks Vieselbach. Nur die Residenz-Stadt Weimar bleibt ferner unter der General-Superintendentur.

2) Die Diöces Mellingen, deren Sitz zu Mellingen ist, begreift nachbenannte Orte: Buchfahrt mit Vollersroda, Capellendorf, Denstädt mit Süssenborn, Döbritschen, Frankendorf mit Hohlstädt, Großcromsdorf mit Schöndorf, Legefeld mit Gelmeroda und Possendorf, Lehnstädt mit Hammerstädt, Mellingen mit Göttendorf, Ober- und Niedergrunstädt, Oberweimar mit Ehringsdorf, Schwabsdorf mit Rödigsdorf, Taubach mit Mechelroda, Tiefurt und Kleincromsdorf, Troistädt mit Schoppendorf, Tromlitz und Losnitz, Ulrichshalben, Umpferstädt mit Wiegendorf.

Die Kirchen-Kommission für genannte Orte bestehet aus dem jedesmaligen Superintendenten zu Mellingen und dem zeitherigen weltlichen Kirchen-Kommissar.

3) Die Diöces Neumark hat ihren Sitz zu Neumark, und besteht aus folgenden Orten:

Ballstädt, Berlstädt mit Ottmannshausen, Daasdorf b/W., Gaberndorf mit Daasdorf a/W. und Tröbsdorf, Heichelheim, Hottelstädt, Liebstädt mit Goldbach, Neumark, Groß- und Kleinobringen, Ramsla mit Ettersburg, Stedten, Wohlsborn.

Die Kirchen-Kommission für die Orte dieses Sprengels bestehet aus dem Superintendenten zu Neumark und dem zeitherigen weltlichen Kirchen-Kommissar.

4) Die Diöces Klettbach, deren Sitz zu Klettbach ist, wird aus folgenden Orten gebildet:

Bechstädtstraß, Bergern mit Hetschburg, Berka mit München, Bößleben, Eichelborn, Hain mit Schellroda, Hohenfelden mit Nauendorf, Isseroda, Klettbach mit Meckfeld und Gutendorf, Kottendorf, Maina, Nohra, Obernissa, Rödigen, Saalborn, Sohnstädt, Tannroda, Thangelstädt, Tonndorf mit Tiefengruben.

Die Kirchen-Kommission für genannte Ortschaften besteht aus dem jedesmaligen Superintendenten zu Klettbach und dem bisherigen weltlichen Kirchen-Kommissar.

5) Die Diöces des Amtsbezirks Vieselbach begreift die Orte:

Azmannsdorf, Großmölsen mit Wallichen und Töttleben, Hochstädt, Hopfgarten, Kerspleben, Kleinmölsen, Linderbach, Münchenholzhausen, Ollendorf, Ottstädt a/B., Schwerborn, Udestädt, Ulle, Utzberg, Vieselbach, Zimmern St. Wipperti und St. Bonifacii.

Der Sitz dieser Diöces ist noch nicht bestimmt; einstweilen aber und bis auf Weiteres ist dem Pfarramte Udestädt die Besorgung des Vikariats der Superintendentur dieser Diöces übertragen worden.

Digitized by Google

Die Kirchen-Kommission für die Orte dieses Sprengels besteht aus dem zeitigen Superintendentur-Vikar und dem Großherzogl. Justiz-Beamten zu Vieselbach.

6) Die Diöces Apolda besteht künftighin aus den Orten:

Apolda, Darnstädt, Gebstädt, Herressen, Heusdorf mit Schöten und Rauendorf, Köddereitzsch, Mattstädt mit Zottelstädt, Niedertrebra, Osmannstädt, Pfiffelbach mit Wersdorf, Ranstädt, Reisdorf mit Neustädt, Niederroßla, Oberroßla, Sonnendorf, Stadtsulze, Dorfsulze, Bergsulze, Wickerstädt mit Eberstädt.

Der Sitz dieser Ephorie verbleibt in Apolda, und die Kirchen-Kommission für die angegebenen Ortschaften wird durch den jedesmaligen Superintendenten zu Apolda und den zeitherigen weltlichen Kirchen-Kommissar gebildet.

7) Die Orte, aus welchen die Diöces Blankenhayn besteht, sind:

Blankenhayn mit Schwarze und Rottdorf, Dienstädt mit Breitenheerda und Tännich, Göttern, Großlohma mit Kleinlohma und Oettern, Heilsberg, Hochdorf mit Neckeroda, Kilianstoda, Krannichfeld, Lengefeld mit Dörnfeld und Krakendorf, Magdala mit Ottstädt, Stadtremda mit Altremda und Kirchremda, Sundremda, Rettwitz, Rittersdorf mit Haufeld, Stedten, Ober- und Niedersynderstädt mit Söllnitz, Wittersroda und Lotschen.

Der Sitz dieser dermalen erledigten Superintendentur ist fortwährend Blankenhayn. Bis zur Wiederbesetzung ist das Vikariat der Ephorie dem Adjunktus Göring zu Magdala übertragen worden. Aus ihm und dem bisherigen weltlichen Kirchen-Kommissar besteht die Kirchen-Kommission für genannte Orte.

8) Die Diöces Buttstädt, mit dem Sitz der Superintendentur daselbst, umfaßt folgende Orte:

Buttstädt, Buttelstädt mit Oberndorf und Weiden, Ellersleben, Eßleben, Großbrembach, Großneuhausen, Guthmannshausen, Hardisleben, Kleinneuhausen, Krautheim mit Haindorf, Leutenthal, Mannstädt, Nermsdorf, Niederreißen, Nirmsdorf, Oberreißen, Olbersleben, Orlishausen, Rastenberg, Rohrbach, Rudersdorf, Sachsenhausen, Schwerstädt, Teutleben, Willerstädt.

Die Kirchen-Kommission für genannte Orte bestehet aus dem Superintendenten zu Buttstädt und dem zeitherigen weltlichen Kirchen-Kommissar.

9) Die Diöces Dornburg begreift die Orte:

Cunitz, Dornburg mit Naschhausen und Wilsdorf, auch Hirschrode, Porndorf, Dothen mit Grabsdorf, Fluhrstädt mit Obertrebra, Frauenprießnitz, Großherin-

Digitized by Google

gen, Hermstädt mit Stobra, Krippendorf, Lachstädt, Pfuhlsborn, Poppendorf und Rockau, Porxdorf, Großromstädt, Kleinromstädt, Stiebritz, Sulzbach mit Oberndorf, Tautenburg mit Steudnitz, Utenbach mit Kößnitz, Wetzdorf mit Mertendorf, Wormstädt, Zimmern.

Der Sitz dieser Superintendentur bleibt zu Dornburg, und der dasige Superintendent, nebst dem bisherigen weltlichen Kirchen-Kommissar, bilden die Kirchen-Kommission für genannte Orte.

10) Die Orte der Diöces Jena sind:

Altengönna mit Lehesten, Beutnitz mit Naura und Golmsdorf, Bobeck, Bucha mit Schorba, Nennsdorf, Osmaritz und Pösen, Burgau mit Ammerbach, Winzerla und Göschwitz, Bürgel, Cospeda mit Closewitz und Lützeroda, Coppanz, Großschwabhausen, Hainichen, Jena, Jenapriesnitz mit Ziegenhain, Isserstädt mit Kötschau, Kleincröbitz, Kleinlöbichau, Kleinschwabhausen, Laasan, Lobeda mit Rutha und Wöllnitz, Löberschütz, Maua mit Leutra, Münchenroda nebst Vollersroda, Nerkewitz mit Neuengönna, Rödigen und Porstendorf, Rothenstein, Taupadel mit Jenalöbnitz und Rodigast, Thalbürgel mit Gniebsdorf, Nausnitz, Ilmsdorf, Gerega, Beulbar und Hetzdorf, Waldeck, Wenigenjena mit Camsdorf, Wogau, Zwätzen mit Löbstädt.

Der Sitz dieser Superintendentur ist Jena, und die Kirchen-Kommission für genannte Orte bestehet aus dem Superintendenten zu Jena und dem bisherigen weltlichen Kirchen-Kommissar.

11) Die Diöcesen Allstädt, Großrudestädt, Ilmenau, Neustadt und Weida, behalten vermöge ihrer geographischen Lage ihre bisherige Ausdehnung unverändert bey.

Diese vorstehend näher bezeichnete neue Einrichtung der Diöcesan-Verhältnisse, welche mit dem 1sten Januar 1822. in Vollzug tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 15ten Dezember 1821.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konsistorium.

H. C. F. Peucer.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 8. Januar 1822.

## Bekanntmachungen.

I. Nach dem §. 4. des Grundgesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthums vom 29sten April 1821. und im Einklange mit dem Großherzoglichen Dekrete an den Landtag vom 19ten April 1823. sollen die Erwerbs-, Kanons- und Concessions-Gelder, welche bisher noch zur Großherzoglichen Kammer entrichtet wurden, gegen eine Entschädigung dieser aus der Haupt-Landschaftskasse, mit dem 1sten Januar 1822. aufgehoben seyn.

Um nun deutlicher zu machen, welche der mancherley, unter den verschiedensten Namen vorkommende Entrichtungen an Großherzogliche Kammer, gemäß jener grundgesetzlichen Bestimmung, wirklich wegfallen, um zu verhüten, daß nicht Gefälle, welche darunter keineswegs gehören, in der irrigen Meinung, als seyen sie gesetzlich aufgehoben, der Großherzoglichen Kammer und anderen Berechtigten vorenthalten werden und überhaupt um Mißverständnissen und Mißdeutungen zu begegnen, wird, andurch von Seiten des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, zu jedermannes Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Als aufgehoben zu betrachten sind diejenigen Abgaben, welche von Großherzoglicher Kammer unter dem Namen: „Kanon, Concessions-Geld," oder unter irgend einer andern Benennung — wegen Landes-polizeylicher Erlaubniß (Concession) zum Betriebe eines Handels, oder sonstigen Gewerbes überhaupt, oder in einer gewissen Ausdehnung — erhoben wurden und als eine, durch jene Erlaubniß bedingte, bloß persönliche Abgabe vom Gewerbe, oder Handel und wegen dessen Betreibung in die Landeskasse anzusetzen waren. Es macht dabey keinen Unterschied, ob der Verpflichtete in einer Stadt, oder auf dem Lande, in dem Bezirke eines der Großherzoglichen Aemter, oder dem Gerichtsbezirke eines der Großherzoglichen Vasallen wohnt, ob die Abgabe zur Großherzogli-

Digitized by Google

chen Kammer-Hauptkasse, oder in eine der Rent-Amtskassen floß. Das Großherzogliche Kammer-Kollegium ist befehliget worden, ein in das Einzelne gehendes Verzeichniß dieser Abgaben und ihrer Gegenstände, wie solche bisher wirklich vorgekommen sind, bekannt zu machen.

§. 2.

Nicht aufgehoben sind

1) diejenigen Entrichtungen, welche den Charakter eines Grundzinses an sich tragen, als Zins von unbeweglichen Gütern und den damit verbundenen Gerechtsamen z. B. der Gast- und Schankgerechtigkeit, in Folge des Obereigenthumes, oder in Gemäßheit eines darüber eingegangenen Vertrages, oder aus irgend einem anderen privat-rechtlichen Grunde in Anspruch genommen werden dürfen;

2) solche Abgaben, welche von Großherzoglicher Kammer, vermöge des Domanial-Besitzes und der damit noch zusammen hängenden Rechte, wie aus ähnlichen Gründen hier und da von anderen Grundherren und hier und da von den Stadträthen für die überlassene Ausübung gewisser Befugnisse in einem gewissen Bezirke erhoben werden, ohne daß hierbey eine Landes-polizeyliche Prüfung und eine zu Folge derselben ertheilte Landes-polizeyliche Erlaubniß (Concession) nothwendig vorausgesetzt wird z. B. Pachtgelder für die Befugniß zum Aschensammeln, zum Haderlsammeln, der Cavillerey u. s. w.

§. 3.

Auch durch die aus dem Grundgesetze der Steuerverfassung vom 29sten April 1821. entnommene Verordnung im §. 1. soll weder an den Gerechtsamen der Zünfte, noch an den Bedingungen, unter welchen zu Betreibung eines Gewerbes eine Landes-polizeyliche Erlaubniß (Concession) bisher gesucht werden mußte und ertheilt zu werden pflegte, noch endlich an dem Umfange und — abgesehen von den nun aufgehobenen Kanons- und Concessions-Geldern — an den Folgen schon ertheilter Concessionen etwas geändert seyn.

Weimar den 27sten Dezember 1821.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.

Freyherr von Gersdorff.

vdt. C. Müller.

II. Unter Beziehung auf die vorstehende Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen hohen Staats-Ministeriums, Departements der Finanzen, vom 27sten vorigen Monates und Jahres, bringt die Großherzogliche Sächsische Kammer zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß allen zu dem Bereiche der Großherzoglichen Kammer gehörigen Rezeptur-Stellen, welche zeither Concessions-Gelder und Erwerbs-Kanons erhoben haben, die Anweisung ge-

Digitized by Google

schehen ist, vom Eintritt dieses Jahres an und fernerhin allen denen, welche nach dem neuen Steuergesetze von Entrichtung der Concessions-Gelder und Erwerbs-Kanons befreyet sind, dergleichen nicht mehr abzufordern.

Um nun Zweifel in dieser Sache zu entfernen: so sind Beyspielsweise in dem nachstehenden Verzeichnisse unter A. Gegenstände und Fälle aufgestellt worden, wo die Concessions-Gelder und Erwerbs-Kanons vermöge des neuen Steuergesetzes wegfallen.

Weimar den 2ten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.
A. B. Kühlmann.

## A.

## Verzeichniß

### der wegfallenden Erwerbs-Kanons und Concessions-Gelder vom Betriebe eines Gewerbes, oder Erwerbszweiges, so weit solche von der Großherzoglichen Kammer erhoben worden.

### I.

### Vom Gewerbe.

1) des Branntweinbrennens,
2) des Branntweinschenkens,
3) des Bierbrauens,
4) des Bierschenkens,
5) des Essigbrauens und Fabrizirens,
6) des Kaffe-Schankes,
7) des Weinschankes,
8) des Oelausschankes und Oelverkaufes im Einzelnen,
9) des Zinngiesens,
10) des Seifensiedens und Lichtziehens,
11) der Buchdruckerey,
12) der Schriftgieserey,
13) des Potaschensiedens,
14) der Haltung von Billards,
15) der Tobak-Fabrikation,
16) der Verfertigung und des Vertriebes von Konditorey-Waaren,
17) des Hausschlachtens,
18) des Bankschlachtens und Fleischverpfündens zur Jahrmarktszeit, oder auch sonst,
19) des Pfeifenkopf-Schneidens,
20) der Kuchenbäckerey,

Digitized by Google

21) der Weißbäckerey,
22) der Porzellan-Mahlerey zum Verkauf,
23) des Verkaufs vom Branntwein und abgezogenen Wassern,
24) des Verschneidens der Schweine und Kälber,
25) der Verfertigung metallener Knöpfe,
26) der Knopfmacherey überhaupt,
27) der Färberey und Schönfärberey,
28) des Ebenisten-Metiers,
29) des Banquier-Geschäfts,
30) der Haltung von Badestuben,
31) des Herbergens,
32) der Verfertigung und des Verkaufs von Garkochswaaren,
33) der Apothekerey,
34) der Metallwaaren-Fabrikation,
35) des Pfefferkuchen-Backens,
36) sonstiger Unternehmungen, Fabrik-Anlagen und dergl. z. B. einer Bleiweiß-Fabrik und dergl.

## II.

## Am Handel.

1) mit Mehl,
2) mit Wein,
3) mit Oel,
4) mit Höckereykram,
5) mit Material-Waaren,
6) mit Schnittwaaren,
7) mit Tuch,
8) mit Nadlerkram,
9) mit Apotheker-Waaren,
10) mit Flachs und Sämerey,
11) mit Obst, Malzessig, Rauch-Toback,
12) mit Gegenständen Israelitischen Handelsbetriebes (Gewandschnittgelder),
13) mit Töpferwaaren,
14) mit Büchern (Buchhandel),
15) mit Kalendern,
16) mit Gesangbüchern,
17) mit Weißkram,
18) mit Glaswaaren,
19) mit Leder,
20) mit Steingut,

Digitized by Google

21) mit Papier und Schreib-Materialien,
22) mit Mandelkuchen und Confituren,
23) mit Galanterie-Waaren,
24) mit Posamentir-Waaren,
25) mit hölzernen Spiel- und Wirthschaftswaaren,
26) mit Porzellan,
27) mit Landkarten und Kupferstichen,
28) mit Vegetabilien,
29) mit Gegenständen des Dorfhandels, (Dorfhandel),
30) mit metallenen, englischen Knöpfen,
31) mit Nägen und Bande,
32) mit Salz,
33) mit selbstgefertigtem Leineweberzeug,
34) mit Beilen, Aexten, Schaufeln, Mistgabeln, Sensen, Futterschneiden, Sicheln und Klingen,
35) mit Schusterhanf,
36) mit Landwein und Semmeln,
37) mit Mode-Pelzwaaren (sofern dieß Innländer betrifft),
38) mit wollenem Garn, Leder und Material-Waaren en gros,
39) mit Nürnberger Spielwaaren, Messer, Scheeren und dergl.,
40) mit Metallwaaren,
41) mit Zeugschmids-Waaren,
42) mit Eisen,
43) mit kurzen Waaren,
44) mit Spezerey-Waaren,
45) mit Konditorey-Waaren,
46) mit Kunstsachen (Kunsthandel),
47) mit selbst verfertigtem, oder auch nicht selbst verfertigtem Damen-Putz und Frauenzimmer-Waaren,
48) mit allerhand Gegenständen (Concession zum Handel überhaupt) en detail,
49) mit Gegenständen allerhand, en gros (Handel en gros),

III. Dem höchsten Befehle Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, gemäß, wird das von Höchstdenenselben unter'm 17ten November v. J. vollzogene Regulativ über Vertheilung der allgemeinen direkten, das Einkommen aus anderen Quellen als Grundbesitz betreffenden Steuer so wie das am 1sten Januar d. J. vollzogene Steuer-Patent auf die Jahre 1822. und 1823. hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Weimar am 4ten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Digitized by Google

# Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

Als Wir zur Ausführung und Anwendung des Grundgesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes in den nächsten zwey Jahren, unter dem 1sten May d. J. ein Regulativ über die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer erließen, wurde zugleich angekündiget, daß demselben ein zweytes Regulativ über die Berechnung der Größe jener Gegenstände und des auszuwerfenden Steuerbeytrages selbst, seiner Zeit, folgen würde. Zu diesem zweyten Regulative hat auch ein Entwurf dem getreuen Landtage vorgelegen, und es ist von dem Landtage schon unter'm 15ten April d. J. erklärt worden, daß er dem Entwurfe, der dazu gehörigen Skala für das Gewerbseinkommen und den hiernach anzunehmenden Abtheilungen und Unterabtheilungen der Steuerpflichtigen, im Allgemeinen beystimme, daß er aber die weitere Ausführung in dem Einzelnen für dieses Mahl den Landesbehörden überlassen wolle, fest überzeugt, es werden dieselben im Sinne und Geiste des neuen Steuergesetzes überall verfahren und den obersten Grundsatz: „Jeder Staatsbürger hat zur allgemeinen direkten Steuer gleichmäßig nach seiner Leistungsfähigkeit beyzutragen" nie aus dem Blicke lassen. Nachdem nun Unser Landschafts-Kollegium über die Ausführung des Steuergesetzes in den nächsten Verwilligungsjahren mit mehreren Berichten gehört worden ist, nachdem auch der Landtags-Vorstand bey seinem letzten Verfassungsmäßigen Zusammenseyn in jener Beziehung auf einige Punkte aufmerksam gemacht hat, über welche gesetzliche Bestimmungen schon mit dem getreuen Landtage verabschiedet worden, und nach der sorgfältigsten Erörterung der Sache in Unserm Staats-Ministerium, ist es jetzt an der Zeit, der eben gedachten Ankündigung zu genügen.

Wir verordnen demnach, wie folget:

### §. 1.

Sobald die Verzeichnisse, deren Aufnahme das Steuergesetz vom 29sten April 1821. §. 25. und das Regulativ vom 1sten May 1821. angeordnet hat, eingegangen und mit Genauigkeit berichtiget sind, soll von den Behörden [1]) jedem Steuerpflichtigen der steuerbare Ertrag seines Einkommens in Konventions-Gelde ausgeworfen werden.

[1]) Regulativ vom 1sten May 1821. §. 2.

Digitized by Google

## §. 2.

Renten aus Kapitalien sind nach den erlangten und, wo nöthig, berichtigten Angaben aufzunehmen; eben so Renten durch Erbzinsen, Gülden und andere ständige Gefälle mit Berücksichtigung des Zinsstockes; ingleichen Renten durch Zehnten, Lehnwaaren, und andere veränderliche Gefälle nach einem zehnjährigen Durchschnitt, in ihrem reinen Ertrage. *) Hierbey kommt ein Weimarischer Scheffel Waizen mit 2 thln., ein Weimarischer Scheffel Roggen mit 1 thlr. 16 gr., ein Weimarischer Scheffel Gerste mit 1 thlr., ein Weimarischer Scheffel Hafer mit 16 gr. in Ansatz. Andere Naturalien — Zinsstückwerk und dergleichen — werden nach dem sonst vorgeschriebenen, oder herkömmlich angenommenen Preise, und wo dieser fehlt, nach einem billigen, Ortsüblichen Marktpreise berechnet.

*) Grundgesetz vom 29sten April 1821. §. 17., §. 24. No. 2. — Regulativ vom 1sten May 1821. §. 9. u. f.

## §. 3.

Was diejenigen Arten des Einkommens betrifft, welche durch persönliche Erwerbsfähigkeit bedingt sind, *) gilt die Regel: „Jeder erwachsene, eines eigenen, selbstständigen Erwerbs fähige Staatsbürger ist — abgesehen von den wenigen Steuerbefreyungen, welche das Gesetz giebt — mit 50 thln. jährlichem Einkommen durch eigene Thätigkeit (Arbeit) *) anzusetzen. Hat jemand ein höheres Einkommen dieses Grundes z. B. als Besoldeter, als Künstler, als Handwerker: so tritt dieses an die Stelle jener 50 thlr. Ein geringerer Verdienst z. B. eine jährliche Besoldung von 25 thln. ist in jenen 50 thln. mit begriffen.

*) Grundgesetz §. 24. No. 1. 3. und 4. — Regulativ §. 15. u. f.
*) Grundgesetz §. 24. No. 4.

## §. 4.

Ausgenommen von dieser Regel sind 1) Witwen und solche Frauenspersonen, welche ihren Geschwistern in der Wirthschaft beystehen. Diese, wie jene dürfen — vorbehältlich der Bestimmung im §. 5. des Regulativ's vom 1sten May 1821. a. E. — nach Befinden mit 30 — 50 thln. angesetzt werden. Auch sollen 2) alte Leute über 60 Jahre, welche, nach dem Urtheile der Ortsbehörden in den aufgenommenen Verzeichnissen (§. 1.), oder nach ihrer eigenen Nachweisung, nur zu Folge der Regel im §. 3. mit 50 thln. in Ansatz gebracht werden könnten, von der allgemeinen direkten Steuer, in so fern solche auf einem Einkommen durch eigene Thätigkeit (Arbeit) ruht, völlig frey bleiben. *)

*) Regulativ §. 5. No. 2.

## §. 5.

Denjenigen, welche im Gehalte, oder Lohn stehen, *) sey es um eines öffentlichen (Staats-), oder um eines Privat-Dienstes willen, wird ihr ganzer Gehalt, ihr ganzer Lohn aufgerechnet, wie er gesetzmäßig in die Verzeichnisse mit einzutragen war. Besoldungen im Staatsdienste sind durchaus nach den Etats- und Besoldungs-Büchern anzunehmen. Wo diese nicht entscheiden und im Privat-Dienste werden Accidentien, ingleichen Erträge von Dienst-Grund-

Digitized by Google

stücken nach einem zehnjährigen Durchschnitte, aufgerechnet und kommen, was Naturalien betrifft, die Vorschriften über Natural-Zinsen (§. 2.) zur Anwendung. Holz-Deputate sind nach der Kammer-Taxe zu veranschlagen. Freye Wohnung, wo sie überhaupt zu berücksichtigen und nicht schon in dem Besoldungs-Etat veranschlagt ist, soll nach den gewöhnlichen Miethpreisen des Ortes und der Gegend angesetzt werden. Die Kost eines Knechtes gilt für 40 thlr., die Kost einer Magd für 30 thlr. Derselbe Satz ist für alle Dienstbothen und für Handwerksgesellen anzunehmen. Für Diener anderer Ordnung, Gehülfen eines Künstlers, Diener eines Kaufmanns, Hauslehrer u. s. w. findet sich der Maßstab in den Preisen der Lebensbedürfnisse, den Tarifen der Speisewirthe u. s. w. Auf den Ort der Anstellung und auf Gleichheit in gleichen Verhältnissen ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

*) Grundgesetz §. 24. No. 1. — Regulativ §. 7. u. 8.

## §. 6.

Die Gewerbe, mit Einschluß der ärztlichen und advokatorischen Praxis, *) sind nach der Beylage △ in sieben Reihen (Abstufungen) gebracht worden; jede Reihe läßt drey Klassen, jede Klasse zwey Unterabtheilungen a und b zu. Dieß erklärt, wie nach den Vorschriftsmäßig entworfenen und berichtigten Verzeichnissen der Unterbehörden, mit Berücksichtigung des Ortes, wo und des Erfolges, mit welchem das Gewerbe betrieben wird, jedem Gewerbetreibenden sein steuerbares Einkommen festgesetzt werden kann und soll.

*) Grundgesetz §. 24. No. 3. Regulativ §. 15.

## §. 7.

Die Pachter landwirthschaftlicher Güter *), welche gesetzlich in die Verzeichnisse aufgenommen worden, sind mit dem dritten Theile ihrer vollen Pacht-Summe anzusetzen. Die Pacht-Summe selbst ist vorher, wo sie zum Theil in Naturalien geleistet wird, nach den Vorschriften über Natural-Zinsen (§. 2.) auf baares Geld zu bringen. Pachtungen, welche nicht landwirthschaftliche Güter, sondern Gelegenheiten zu Fabrik-Gewerben, bürgerlichen Gewerben, zum Gegenstande haben, z. B. Brauereyen, Schenkwirthschaften kommen als solche nicht in Anschlag. Die Inhaber solcher Pachtungen sind als gewerbetreibend nach §. 6. dieses Regulatives zu besteuern.

*) Regulativ §. 17.

## §. 8.

Wer Renten beziehet, *) sey es von Kapitalien, oder aus verpachteten Gütern, ist auch steuerbar von einem Einkommen durch Geschäftsthätigkeit — von 50 thln. (§. 3.), oder von 30 — 50 thln. (§. 4.) in der Regel, von einer höhern Summe, wenn sich ihm nach §. 5 — 7. ein höheres Einkommen nachweisen läßt.

Eben so ist derjenige zu behandeln, welcher seine Güter selbst verwaltet, der Ritter-

Digitized by Google

guts-Besitzer, der Bauer. Nur Pensionaire sind, mit Rücksicht auf ihre schon geleisteten Dienste, von dieser, sonst auch auf sie passenden Regel ausgenommen. [10])

[9]) Regulativ §. 16.
[10]) Regulativ §. 6.

§. 9.

Die Auszüge aus Landgütern (Alttheile, reservata rustica) [11]) sind in baarem Gelde, ebenfalls nach Maßgabe des §. 2. und der dort für die Natural-Zinsen gegebenen Vorschriften zu berechnen und dann, ihrem ganzen Betrage nach, zu versteuern, aber nicht als Zinsen von Kapitalien, sondern als bedungene Pensionen. Folge daraus ist, daß auf sie nicht die Regel §. 3. mit ihrer Beschränkung im §. 4., sondern die Ausnahme §. 8. a. E. Anwendung leidet. Betragen sie unter 50 thlr., oder unter 30 — 50 thlr.: so verschwindet ihr Ansatz in der Summe, welche nach §. 3., oder nach §. 4. zu versteuern ist, betragen sie mehr: so verschwindet jene Summe in ihnen.

[11]) Regulativ §. 18.

§. 10.

Wer aus verschiedenen Quellen, mittelst seiner persönlichen Thätigkeit, ein Einkommen hat, z. B. als Besoldeter, als Gewerbetreibender und als letzterer wieder aus Gewerben verschiedener Art, [12]), wird für den Ertrag jeder Art seines Einkommens steuerbar.

[12]) Regulativ §. 19.

Urkundlich haben Wir dieses Regulativ eigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werde.

Weimar am 17ten November 1821.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. von Fritsch. Freyh. von Gersdorff. Dr. C. W. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Regulativ,
die Vertheilung der allgemeinen
direkten Steuer betreffend.

Digitized by Google

# Großherzogliches Steuer-Patent.

# Wir Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

## ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeistern, Stadtvoigten und Räthen in den Städten, Richtern und Schuldheißen auf dem Lande, und insgemein allen Unseren getreuen Unterthanen in den gesammten Unseren Großherzoglichen Landen, Unsren allergnädigsten Gruß, und fügen ihnen zu wissen daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drey Landstände Unsres Großherzogthumes, zum Behuf der Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten, im Laufe der Rechnungsjahre 1822. und 1823. aus Unsrer Haupt-Landschaftskasse, nach Maßgabe der in den Etats dieser Jahre verzeichneten Ausgabegegenstände und Summen zu bestreitenden Staatsbedürfnisse, in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5ten May 1816. über die landständische Verfassung Unserer Lande, und nach den Bestimmungen des Landes-Grundgesetzes der Steuerverfassung vom 29sten April 1821., die nachstehend genannten Steuern und Abgaben in dem gesammten Großherzogthume für jedes der erwähnten beyden Jahre 1822. und 1823. zu verwilligen für erforderlich ist erachtet worden, nämlich:

1) die vom Grund und Boden Vorzugsweise zu entrichtende Steuer, alte Landsteuer (alte Grundsteuer) im jährlichen Betrage von acht Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, angelegt nach den weiteren Bestimmungen des §. 13. des Gesetzes der Steuerverfassung vom 29sten April 1821., jedoch mit den im §. 15. dieses Gesetzes begründeten Modifikationen hinsichtlich der Herrschaft Blankenhayn und der vormahls Reichsritterschaftlichen Bezirke.

2) Als indirekte Steuern:

a) der Impost nach dem Regulativ vom 27sten November 1821.;

b) die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29sten Dezember 1810.,

Digitized by Google

jedoch mit Wegfall der in diesem Gesetze Seite 25. bestimmten Stempelabgabe von den Handelsbüchern der Kauf- und Handelsleute;

c) die Transito-Abgabe in dem Neustädtischen Kreise, wie im Jahre 1821.

3) Allgemeine direkte Steuern, und zwar:

a) vom Einkommen aus Grund und Boden, in jedem der beyden Jahre 1822. und 1823. vier und einen halben Termin alt-Weimarischer Grundsteuer, ausgeschlagen und angelegt nach den Bestimmungen der §. §. 21. und 22. des erwähnten Gesetzes der Steuerverfassung vom 29sten April 1821.;

b) von allem übrigen Einkommen der Staatsunterthanen, nach den weiteren Bestimmungen des Regulativ's, die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer betreffend vom 1sten May 1821. und des Regulativ's über die Vertheilung dieser Steuern vom 17ten November 1821., in jedem der beyden Jahre 1822. und 1823. acht Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens.

Da Wir nun diesen ständischen Steuerverwilligungen Unsre Landesfürstliche Sanktion durch Genehmigung derselben durchgehends ertheilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingange dieses Unsres Großherzoglichen Steuer-Patents genannten Behörden, Beamte, Gerichtsherren, Bürgermeister, Stadtvoigte und Räthe in Städten, Ober- und Untersteuer-, oder Impost- und andere Unsere Einnehmer, wie auch gesammte Unsere Unterthanen aller Stände, sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuer-Patentes achten, die Behörden und Beamten, denen es gebühret, solches publiziren, und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben, in der Maße und in den Terminen, wie solche, was die alte Landsteuer und die allgemeine direkte Steuer anlangt, in der Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821., und hinsichtlich des Impostes in dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821. festgesetzt und vorgeschrieben worden sind, in unzertrennten Summen zu Unseren landschaftlichen Steuer-, Impost- und sonstigen Einnahmen, zu welchen es sich gebührt, eingeliefert werden mögen.

Uebrigens ist Unser Landschafts-Kollegium befehliget worden, in einer besonderen Bekanntmachung, auf dem Grunde des Gesetzes der Steuerverfassung vom 29sten April 1821. nachzuweisen, wieviel an Grundsteuern, nach dem bisher jedes Ortes in den neuen Landestheilen herkömmlichen Fuße, erhoben werden müssen, um den Betrag von 8 und 4½ Terminen alt-Weimarischen Grundsteuern aufzubringen, wornach sich dann von selbst ergiebt, was auf Einen alt-Weimarischen Termin zu erheben sey; für die künftigen Jahre, vom Jahre 1824. an aber, soll nach §. 14. des genannten Gesetzes der Steuerverfassung, die Anfertigung der hinsichtlich der alten Grundsteuer erforderlichen Kataster, durch Unser Landschafts-Kollegium immittelst vollbracht werden.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Patent, als ein für die Jahre 1822. und 1823. gültiges allgemeines Landesgesetz eigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen.

Weimar am 1sten Januar 1822.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. von Fritsch. Freyh. von Gersdorff. Dr. C. W. Schweitzer.

vdt. Karl Emil Helbig.

Steuer-Patent
für die Jahre 1822. und 1823.

---

IV. In Gemäßheit des unter'm 29sten April v. J. erschienenen Grundgesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes, welches die Besteuerung des gesammten zeither steuerfreyen Grundbesitzes gegen Entschädigung ausspricht und namentlich in Bezug auf die in den §. §. 10. und 11. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, werden sämmtliche Ritter- und Freygutsbesitzer, ingleichen alle Besitzer einzelner Freygrundstücke, in den Großherzoglichen Landen hiermit aufgefordert, die über die nach Maßgabe ihrer künftig zu vergebenden Steueransätze, ihnen zukommenden Entschädigungs-Summen ausgefertigten, vom 1sten Januar 1822. lautenden, Verfassungsmäßig vollzogenen landschaftlichen Obligationen, oder so fern erstere den Betrag von Zwanzig Thlr. nicht erreichen, die diesfallsige Baarzahlung vom 1sten April d. J. an, und zwar — was den Weimarischen und Jenaischen Kreiß anbetrifft, bey der Haupt-Landschaftskasse hier, in den übrigen Kreisen und Landestheilen aber bey den betreffenden Kreiseinnahmen, gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Weimar am 2ten Januar 1822.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

Ch. Weyland.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 15. Januar 1822.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Regulativ vom 1sten Oktober v. J., in welchem vom 1sten April d. J. an eine neue Rechnungsform vorgeschrieben, und die Großherzogliche Kammer-Central-Kasse allhier zum Land-Rentamte für das gesammte Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach hinsichtlich der Kameral-Revenüen ernannt und als solches errichtet ist, auch in der Maße sich unterschreibt und ihre Verfügungen erläßt, hiermit bekannt gemacht, und es werden zugleich alle zum Bereich der Großherzoglichen Kammer gehörigen Elementar-Kassen, Einnahmen und Receptur-Stellen hierdurch aufgefordert, dieses Regulativ und das darin vorgeschriebene neue Rechnungswesen, in so weit es sie trifft, vom 1sten April dieses Jahres an und fernerhin genau zu befolgen und sich darnach zu achten.

Den Großherzoglichen Rent-Aemtern, Forstgelder-Recepturen und sonstigen Elementar-Kassen, welche nach diesem Regulativ, vom 1sten April dieses Jahres an, keine Ausgaben in ihren Rechnungen mehr führen dürfen, sondern solche an das Land-Rentamt und die Kammer-Central-Kasse, allhier, einzurechnen haben, werden die Formulare zu den Rechnungen, Monats-Extrakten und summarischen Jahres-Rechnungs-Extrakten noch besonders zur Kenntniß gebracht.

Uebrigens wird zu Jedermannes Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich wiederhohlt und erneuert, daß es bey den Bekanntmachungen vom 24sten März 1818. und vom 3ten Januar 1821. verbleibt, besage deren alle diejenigen, welche Zahlungen und Gelder an das Großherzogliche Land-Rentamt und Kammer-Central-Kasse, allhier, zu leisten und abzuliefern haben, nicht nur von dem angestellten Kammer-Kassen-Gehülfen quittirt, sondern daß auch diese Quittungen mit der Beziehung auf das Kammer-Gegenbuch und mit der Unterschrift des Kontroleurs versehen seyn müssen, außer dem sie von keiner Gültigkeit gegen die Großherzogliche Kammer sind.

Weimar den 11ten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.

A. B. Rühlmann.

Digitized by Google

# Regulativ,

## die Errichtung eines Land-Rentamtes zu Weimar betreffend.

Um der Erhebung und Verrechnung sämmtlicher Kammergefälle in Geld und Naturalien, die letzter'n zu Geld berechnet, Einheit und Uebersicht und dadurch so wohl, als durch Verrechnung der Ausgaben des Kammerhaushaltes in einer Rechnung, der Vergleichung der letzter'n mit den erster'n, die schnellere Möglichkeit und größere Sicherheit zu geben, welcher sie bisher ermangelte, wird anburch Folgendes verordnet:

§. 1.

Vom ersten April 1822. an soll zu Weimar im Lokal des Großherzogl. Kammer-Gebäudes ein Land-Rentamt bestehen. Es tritt an die Stelle der bisherigen Kammerkasse, deren Verwaltung es in sich aufnimmt.

§. 2.

Das Land-Rentamt ist diejenige Central-Stelle und Central-Kasse, welche, dem Großherzoglichen Kammer-Kollegium untergeordnet, allen mit Erhebung von Einnahmen, oder Bestandtheilen des Großherzogl. Kammervermögens beauftragten Verwaltern von Elementar-Kassen und Recepturen im Großherzogthume übergeordnet, bestimmt ist, in ihrer Kasse und Rechnung, der Kammer-Centralkasse und Rechnung, die im folgenden §. erwähnten Fälle ausgenommen, alle Roh-Einnahmen der Elementar-Kassen und Unter-Recepturen bar, oder durch Zurechnungen Jahr aus Jahr ein zu empfangen, einzunehmen und zu berechnen und dagegen alle Ausgaben des gesammten Großherzogl. Kammerhaushaltes, wie solche nach §. 2. des Grundgesetzes der Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte des Großherzogthums vom 17ten April 1821. erfordert werden, als Erhaltungs- und Verwaltungskosten, zu Verzinsung und allmähliger Tilgung der Kammerschulden, zu Erfüllung derjenigen Bedingungen und Verpflichtungen, welche entweder aus früheren Stiftungen dem Kammervermögen obliegen, oder aus dem Domanial-Besitze und dessen Rechten hervorgehen, oder wie solche endlich den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und dessen Hofstaates gewidmet sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

§. 3.

Nicht ihre Roh-Einnahmen, sondern nur ihre jährlichen Ueberschüsse über die auf Erhaltung, Betrieb und Verwaltung der ihnen anvertrauten Gewerbszweige zu verwendenden Ausgaben liefern bar, oder durch Zurechnung an das Land-Rentamt und die Kammer-Centralkasse ab:

1) die Floßverwaltungen,
2) die Verwaltung der Münze,
3) die Saline zu Wilhelmsglücksbrunn bey Creutzburg,
4) die Stein- und Braunkohlenwerke,
5) die Ilmenauer Pechniederlage,

Digitized by Google

6) die Eisenachische Hofholzrechnung,
7) die Eisenachische Hofkellerey,
8) die Röhrenfabrik zu Zwätzen,
9) die Backsteinfabrik zu Weimar,
10) die Torfgräberey zu Haßleben,
11) die Verwaltung der Mattstedter Gewerkschaft,
12) die Krauthäuser Steinbruchs-Administration,
13) die Rechnung über das Hofholz-Depot zu Eisenach,
14) die Rechnung über die herrschaftliche Ziegelhütte zu Hardisleben,
15) die Rechnung über die herrschaftliche Schneidemühle zu Ilmenau,
16) die Rechnung über die herrschaftliche Köhlerey daselbst.

Ueber diese Verwaltungen werden nach wie vor besondere Rechnungen, nicht nur hinsichtlich der Einnahmen in Geld und Naturalien, sondern auch hinsichtlich der Ausgaben geführt. Da sie jedoch ihre jedesmahligen Ueberschüsse an das Land-Rentamt und die Kammer-Central-Kasse abzugewähren, folglich auch ihre Vorräthe in Natur, nach fixen Geldpreisen derselben zu überweisen und solche nach der Ueberweisung im Auftrag und für Rechnung des Land-Rentamtes und der Kammer-Centralkasse so wohl aufzubewahren, als zu versilbern haben: so versteht es sich von selbst, daß die Rechnungen dieser Verwaltungen Belege der Kammer-Central-Rechnung zu bilden geeignet und als nachweisende Anhänge dieser zu betrachten sind. Bedürfen die benannten Verwaltungen Verlag zu Verstärkung, oder Ergänzung ihres stehenden, oder umlaufenden Betriebs-Kapitals: so erhalten sie ihn entweder aus der Kammer-Centralkasse unmittelbar, oder doch durch das Land-Rentamt auf vorhergegangene Anweisung der Großherzogl. Kammer. Sie müssen in diesen Fällen ein Schuldbekenntniß — (eine Obligation nach Umständen unverzinslich, oder verzinslich) gleichkommend dem Betrage des erhaltenen Verlags oder Vorschusses bey der Kammer-Centralkasse und dem Land-Rentamte niederlegen, welches dieses Schuldbekenntniß statt baren Geldes unter seinen Kassenbeständen und Gewährschaften bis zu erfolgter Restitution des Verlages, oder Vorschusses führt und nur gegen Restitution solches zurückgiebt.

## §. 4.

Das Land-Rentamt besteht

1) aus dem Land-Rentmeister, als dem für die ganze Geschäftsführung, Kassen- und Rechnungsführung des Land-Rentamtes verantwortlichen Beamten und Kammer-Central-Kassenverwalter auch Haupt-Buchhalter und Rechnungsführer.
2) Aus dem Kassengehülfen des Land-Rentmeisters.
3) Aus dem Kontroleur oder Führer des Gegenbuchs, welcher auch die Obliegenheit hat, dem Land-Rentmeister bey'm Auswerfen der Belege und bey'm Nachlegen der Zurechnungen, überall, wo es von dem Land-Rentmeister verlangt wird, zur Hand zu gehen.
4) Aus einem Kassenschreiber, für welchen pro averso (und wie bisher) der Land-Rentmeister als erster Kassenbeamter etwas ausgeworfen bekömmt, wogegen die Personen sub No. 1. 2. und 3. die Großherzogl. Kammer besoldet.

Digitized by Google

§. 5.

Außer dem ist eine der Personen des Kammer-Sekretariats verpflichtet für den Land-Rentmeister und nach dessen Anweisung und Schedul alle diejenigen Verfügungen und Korrespondenzen des Land-Rentamtes mit den Elementar-Kassen und Unter-Recepturen, über Einnahme, Ausgabe und sonstige Geschäftsgegenstände des Land-Rentmeisters, als Vorstehers des Land-Rentamtes und Verwalters der Kammer-Central-Kasse im Concept zu fertigen, welche das Land-Rentamt an die genannten Behörden zu erlassen hat, und welche nicht füglich durch den Land-Rentmeister selbst, oder durch seine Schreiber können besorgt werden. Es hängt von dem Land-Rentmeister ab zu ermessen, welche dieser Verfügungen von dem ihm zugegebenen Kammer-Sekretar zu arbeiten seyen und die Großherzogl. Kammer hat nach seinem Gutachten, doch Prüfung dieses Gutachtens vorbehältlich, diesen Gegenstand noch bestimmter anzuordnen. Regel ist es: daß alle Verfügungen, welche ohne die Errichtung des Land-Rentamtes an die Rent-Aemter und Unter-Recepturen von Großherzogl. Kammer ferner würden ergangen seyn, bey dieser Einrichtung aber an das Land-Rentamt ergehen und von diesem den Rentämtern und Unter-Recepturen weiter zugehen, zu den Arbeiten des dem Land-Rentmeister zugegebenen Kammer-Sekretar's nothwendig gehören.

Die Großherzogl. Kammer-Kanzley ist verpflichtet, die Reinschriften dieser Verfügungen des Land-Rentamtes zu fertigen; was aber dessen übrige Expeditionen betrift: so ist sie nur zur Aushülfe dann verbunden, wenn das Land-Rentamt außer Stande wäre, solche, auch bey angestrengtem Fleiße, durch seine eigenen Schreiber fertigen lassen zu können.

§. 6.

Der Land-Rentmeister ist dem Großherzogl. Kammer-Kollegium untergeordnet und verantwortlich für seine Geschäftsführung und für die Pünktlichkeit der Befolgung der ihm und dem Land-Rentamte von Großherzogl. Kammer zugehenden Weisungen und Befehle. Zwey Mahl des Jahres, außerordentliche und plötzliche Kassenführungen und Revisionen, welche der Kammer-Director nach Gutbefinden verfügt, vorbehältlich, wird von Seiten der Etats-Kommission der Großherzogl. Kammer, als Kassen-Kuratel, eine gründliche Revision der Kammer-Centralkasse selbst vorgenommen, und darüber nebst Protokoll und Akten Bericht an die höchste Behörde, unter Adresse des Finanz-Departements des Staats-Ministeriums, erstattet.

Diese Revision hat zum Gegenstand die Erforschung der Richtigkeit der Kammer-Centralkasse nach ihrer weiter unten §. 9. 10. 11. bezeichneten Einrichtung.

§. 7.

Der Kassengehülfe ist dem Land-Rentmeister im Dienste untergeordnet und verantwortlich.

§. 8.

Das Land-Rentamt ist aus einem doppelten Gesichts-Punkte zu betrachten und seine Verwaltung und Geschäftsführung dem gemäß zu regeln.

Digitized by Google

Ein Mahl ist es die Stelle der Central-Buchhaltung und Berechnung aller ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der Großherzogl. Kammer hinsichtlich aller ihrer Einkommensquellen und Zweige im Sinne des §. 2., gleichviel ob diese Einnahmen in baarem Gelde, oder in zu Geld berechenbaren Naturalien, oder sonstigen Objekten Statt finden, gleichviel ob diese Einnahmen in der Periode, welche jede Rechnung umfaßt (dem Rechnungsjahre) und worin sie fällig wurden, sich zur Kasse des Land-Rentamtes in baarem Gelde, oder durch Zurechnungen realisiren, oder nicht, und in dieser letztern Hinsicht hinwieder gleichviel, ob die zur Land-Rentamts- oder Kammer-Central-Kasse sich weder in baarem Gelde, noch in Zurechnungsposten realisirenden, aber fällig gewordenen Einnahmen bey den Elementar-Kassen und Unter-Recepturen sich z. B. in Naturalien realisirten, aber daselbst noch unversilbert beruhen blieben, oder sich auch bey diesen Elementar- und Unter-Recepturen nicht realisirten, sondern bey den Leistungspflichtigen noch in Rest blieben.

Zum andern ist es die Stelle der Kammer-Central-Kasse und Kassenverwaltung, welche aus dem Theile der im Laufe des Rechnungsjahres, oder früher in baarem Gelde, oder in Zurechnungen zur Kammer-Centralkasse realisirten Einnahmen der Großherzogl. Kammer, wie solche der von der Rechnung umfaßten Periode, oder einer früheren angehören, alle Ausgaben im Sinne des §. 2. bestreitet, welche in dem Rechnungsjahre vorkommen. Als Verwaltung der Kammer-Centralkasse gehören auch zur Elementar-Einnahme des Land-Rentamtes und der Kammer-Central-Kasse die Einnahmen an Interessen von Aktiv-Kapitalien, Brand-Assecurations-Entschädigungsgeldern, außerordentlichen Einnahmen der bisherigen Kammerkasse und Insgemein derselben Kasse, so wie sie bisher in solche geflossen sind und in solche pflegten berechnet zu werden.

Eben so, wenn Aktiv-Kapitalien zurückgezahlt, oder zur Kasse gezogen werden, wenn Passiv-Kapitalien aufzunehmen sind, Cautions-Gelder eingelegt werden, Verläge und Vorschüsse restituirt werden, aus Alienationen, Frohne-Reluitionen, Lehns-Allodifikationen und dergleichen Verwandlungen von nutzbaren Rechten des Großherzogl. Hauses Einkünfte entstehen, fließen solche unmittelbar in die Kammer-Centralkasse, wie bisher. Die Rechnung des Land-Rentamtes, welche unter dem Namen der Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe Großherzoglicher Kammer von dem Land-Rentmeister geführt und jährlich Großherzoglicher Kammer überreicht wird, muß dieser doppelten Bedeutung des Land-Rentamtes entsprechen.

## §. 9.

Was die Kasseneinrichtung des Land-Rentamtes betrifft: so soll sie folgende seyn:

1) die Kammerkasse, welche das Land-Rentamt verwaltet, nimmt nur bare Geldeinnahmen, oder Zurechnungsposten an. Naturalien und Reste bleiben, ersteres bis zur Versilberung, oder Verausgabung für Rechnung der Kammer-Centralkasse, letztere bis sie eingehen, uneingesendete Gewährschaft der Elementar-Kassen, wenn sie gleich in der Einnahmerechnung, die das Land-Rentamt über sämmtliche Kameral-Einnahmen stellt, mit als Einnahme gebucht, aufgeführt werden.

2) Die Hauptkasse, oder eigentliche Kammer-Centralkasse, in welche alle baren Gelder der realisirten Kammer-Revenüen, die von den Elementar-Kassen und Unter-

Digitized by Google

Recepturen abgewährt werden, fließen, so wie sie auch alle baren Kassen-Geld-Vorräthe und Geldbestände, auch Gewährschafts-Papiere der Kammer-Centralkasse aufbewahrt, und zu welcher zugleich alle Zurechnungen von Ausgaben statt baren Geldes gehören, die die Elementar-Kassen und Unter-Recepturen aus ihren Erhebungen in Auftrag und für Rechnung der Kammer-Centralkasse leisteten, soll sich unter doppeltem Verschlusse des Land-Rentmeisters und dessen Kassengehülfen befinden.

3) Neben dieser Hauptkasse soll eine Kasse des täglichen currenten Dienstes bestehen.

4) Die Kasse des currenten Dienstes soll der Kassengehülfe, doch unter Mitverantwortlichkeit des Land-Rentmeisters, führen.

5) Die Kasse des currenten Dienstes nimmt ein und berechnet in dem Journal des Kassengehülfen und durch die Einzeichnung in das Gegenbuch:
   1) alle bare Geldeinnahme, so wie solche täglich zum Land-Rentamte und zur Kammerkasse eingehet;
   2) alle Zurechnungspapiere und Posten, womit die Elementar- und Unter-Recepturen, statt baren Geldes, ihre Erhebungen an das Land-Rentamt und die Kammer-Centralkasse abgewähren.

## §. 10.

Was die baren Gelder betrifft, so wie solche täglich zum Land-Rentamte eingehen und zunächst gegen Quittung von dem Kassengehülfen zu der von ihm geführten Kasse des currenten Dienstes eingenommen, auch in seinem Journal und im Kammergegenbuche zu Buch gebracht werden: so ist der Land-Rentmeister verantwortlich dafür, daß er deren nie eine größere Summe in der Kasse des currenten Dienstes liegen lasse, als erforderlich ist, um den laufenden baren Ausgaben des Land-Rentamtes und der Kammer-Centralkasse zu genügen.

Während er also andurch angewiesen wird hinsichtlich der zur Kasse des currenten Dienstes eingegangenen Zurechnungsposten sich nur wöchentlich mit dem Kassengehülfen definitiv zu berechnen: so soll er hingegen, sobald eine größere Summe baren Geldes, als für den laufenden Ausgabedienst in der Kasse des currenten Dienstes wesentlich bedurft wird, in solcher sich vorfindet, davon sofort und augenblicklich so viel hinweg und in die unter doppeltem Beschlusse befindliche Hauptkasse hinübernehmen, als in der Kasse des currenten Dienstes irgend entbehrt werden kann. Es versteht sich, daß der Land-Rentmeister die Kasse des currenten Dienstes und die Ordnung in Verwaltung derselben von Seiten des Kassengehülfen stets in dem Auge und unter seiner Kontrole behalten, solche daher auch von Zeit zu Zeit revidiren und darüber an die Großherzogl. Kammer mit den Akten berichten muß.

## §. 11.

Bestritten werden aus der Kasse des currenten Dienstes die täglich vorkommenden laufenden Ausgaben der Kammer-Centralkasse in barem Gelde. Der Kassegehülfe

Digitized by Google

verrechnet diese Ausgaben in seinem Journal und am Ende jeder Woche berechnet er sich hinsichtlich derselben definitiv mit dem Land-Rentmeister.

§. 12.

Die Correspondenz über Einnahme und Ausgabe mit den Unter-Recepturen und sonst, die Vertheilung der Ausgaben nach dem Etat und der Vorschrift Großherzoglicher Kammer, und wie sie sonst sich gebühren, zur Leistung an diejenigen Elementar- und Unter-Recepturen, welche solche in Auftrag und für Rechnung der Kammer-Centralkasse, als Zahlmeister des Land-Rentamtes, zu leisten haben, die Führung der Conto-Bücher — wie solche bereits durch das Regulativ vom 17ten September 1820. angeordnet sind, die Fertigung des Manuals der Kammer-Centralkassen-Rechnung, die Fertigung dieser Rechnung selbst, überhaupt alles, was das Geschäft der Buchhaltung und Rechnungsführung betrifft, ist Sache des Land-Rentmeisters, unter Assistenz seines Büreau-Personals und in den geeigneten Fällen des ihm zugewiesenen Kammer-Sekretar's.

§. 13.

Ferner gehört Folgendes zu den Obliegenheiten des Land-Rentmeisters:

Er soll den Gang und den Eingang aller und jeder Einnahmen und Gefälle Großherzoglicher Kammer in Geld, oder Naturalien, diese zu Geld gerechnet, von allen und jeden Rentamts-, Forst-, oder sonstigen und mit Elementar-Einnahmen beauftragten Großherzoglichen Kameralkassen, Rechnungs-Aemtern und Stellen, welchen Namen sie auch und welcherley Einnahmen dieselben haben mögen, mit der §. 3. bemerkten Ausnahme und Modifikation jedoch, leiten, betreiben und erheben.

§. 14.

Damit der Land-Rentmeister dieß um so wirksamer könne: so soll ihm:

1) nothwendig jährlich der Etat der Einnahmen Großherzogl. Kammer jedes Jahres, wie solche gewiß, oder muthmaßlich und wie sie höchsten Orts genehmiget sind, in vidimirter Kopie, mit den nöthigen Beylagen, jedes Mahl vor dem 1sten April jedes Jahres, als dem Anfang jedes neuen Kammer-Rechnungsjahres von Großherzoglicher Kammer amtlich und als Erhebungsbefugniß und Verbindlichkeit im Sinne des §. 1. des Regulativ's vom 17ten September 1820. zugefertiget werden. Auch der Etat der Ausgabe des Jahres ist ihm ebenmäßig zuzufertigen, mit der §. 1. des Regulatives vom 17ten September 1820. ausgesprochenen Bedeutung.
2) Der Land-Rentmeister ist gemessenst angewiesen, je zu der geeigneten Zeit die im Etat verzeichneten, oder sonst fällig werdenden Einnahmen von den Rent-Beamten und Rechnungsführern der Kameral-Unterkassen beyzutreiben und
3) er ist ermächtiget, säumige Rent- und sonstige Kameral-Rechnungs- und Erhebungs-Beamten mit sträcklicher und nach Umständen geschärfter Execution, zum Behuf der Beybringung der Einnahmen von ihnen, zu belegen.

Um eine solche Execution zu bewirken, hat jedoch der Land-Rentmeister das auf die diesfallsige Verfügung des Land-Rentamtes zu zeichnende Visa des Kam-

Digitized by Google

mer-Directors beyzubringen. Der Kammer-Director wird jedoch in der Regel dieses Visa nicht vorenthalten, indem er dann die Verantwortlichkeit selbst übernehmen müßte, welche bey versagtem Visa und unterbliebener Execution sich wegen unpünktlich eingehender Gefälle und hinsichtlich der Folgen dieser Unpünktlichkeit ergeben würde.

## §. 15.

Das Verhältniß der Unterordnung des Land-Rentmeisters unter das Großherzogliche Kammer-Kollegium, seiner Stellung im Dienst, in Bezug auf die anderen Einnahmen Großherzoglicher Kammergefälle und die Concentrirung der Leitung, Erhebung, Be- und resp. Verrechnung sämmtlicher Einnahmen, auch Ausgaben der Großherzoglichen Kammer und des Großherzoglichen Kammerhaushaltes im Land-Rentamte, ergiebt folgende Bestimmungen und Formen der Geschäftsbehandlung:

1) Alle und jede Verfügungen, die Einnahmen und Ausgaben, deren Betrieb und Eingang, oder Bestreitung im Gebiethe der Verwaltung und der Kompetenz Großherzoglichen Kammer betreffend, gehen vom Zeit-Punkte der Gültigkeit dieses Regulativs und der durch solches gestifteten Einrichtung an, lediglich und ausschließlich von dem Großherzoglichen Kammer-Kollegium an das Großherzogliche Land-Rentamt.

Das Großherzogliche Land-Rentamt hat, auf dem jedes Mahl, unbeschadet der erforderlichen Präcision und Deutlichkeit, kürzesten Wege und auf die jedes Mahl bündigst thunliche Weise, den Inhalt der Verfügung der Großherzoglichen Kammer, welcher und in so weit er eine der anderen Kameral-Recepturen, Rentämter, Forstkassen und sonstigen Einnahme-Rechnungsstellen angeht, im Namen Großherzoglicher Kammer mit der Unterschrift „Großherzogliches Land-Rentamt" und mit Namensunterschrift des Land-Rentmeisters, zur Nachachtung zuzufertigen. Die Verfügungen Großherzoglicher Kammer an das Land-Rentamt haben die Form von Rescripten und geschehen also im Namen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs.

2) Alle Berichte und Vorträge, den Gang und Eingang der Einnahme und Ausgabe, sonach den Kassenverkehr betreffend, welche sonst an Großherzogliche Kammer direkt erstattet wurden, ohne durch die Hände des Verwalters der Kammerkasse zu gehen, werden zwar von den Rent-Beamten und sonstigen Einnehmern, auch Verwaltern von Elementar-Kassen und Unter-Recepturen, auch sonstigen Kameral-Kassen, noch an die Großherzogliche hochpreißliche Kammer gerichtet, müssen aber nothwendig und bey Vermeidung von zehn Thalern Strafe, für jeden Fall der Zuwiderhandlung, von den berichtenden Stellen, unter Ober-Couvert und Adresse des Land-Rentamtes, an dieses eingesendet werden.

Das Land-Rentamt hat die Pflicht, sofort nach Empfang und Durchlesung eines solchen Berichtes, denselben, in jedem nöthigen Falle mit Begleitung seines Berichtes, seiner Bemerkungen, Erläuterungen und Gutachten, an das Großherzogliche Kammer-Kollegium ohne Zögerung, und bey persönlicher Verantwortlichkeit für jede nachtheilige Versäumniß, im Original einzureichen.

Die Resolution des Großherzoglichen Kammer-Kollegiums auf diese Berichte gehen dann (s. §. 15.) an das Großherzogliche Land-Rentamt, welches für die pünktliche

Digitized by Google

Weiterbenachrichtigung und Bescheidgebung an die Rent-Aemter und Unterstellen zu haften hat.

3) Das unter 2. Gesagte versteht sich auch ganz besonders von den nach §. 29. des Regulativ's vom 17ten September 1820. den Rent-, Forst- und sonstigen Kameral-Unterkassen anbefohlenen, mit Ablauf jedes Monats, einzusendenden Extrakten über die im Laufe des Monats vorgekommenen Einnahmen. Da nach der jetzt geltend werdenden Einrichtung bey den Unterkassen, mit Ausnahme der §. 3. dieses Regulativ's bemerkten Fälle, keine Ausgaben mehr anders, als für Rechnung der Kammer-Central-Kasse, vorkommen: so leuchtet ein, daß diesem gemäß die monatlich einzusendenden Kassen-Extrakte zu modifiziren sind.

4) Die Rent-Aemter und andere Kameral-Unterkassen sind den Verfügungen und Anweisungen des Land-Rentamtes in Dienstsachen, da sie im Namen Großherzoglicher Kammer geschehen, Folgeleistung schuldig.

## §. 16.

Alle Elementar-Kassen und Unter-Recepturen müssen bey Vermeidung von Zehn Thalern Strafe, und im Wiederhohlungsfalle noch härterer Strafen, vierzehn Tage nach dem 1sten April jedes Jahres summarische Extrakte ihrer, im Laufe des Rechnungsjahres wirklich fällig gewordenen und als Einnahme gebuchten Einnahme an Geld, oder zu Geld berechneten Naturalien und Objecten, abgeschlossen und mit Bemerkung dessen, was sie davon im Laufe des Jahres wirklich einnahmen, was sie von dem Eingenommenen bar, oder durch Zurechnung an Großherzogliche Kammer-Central-Kasse ablieferten, und was sie noch an unversilberten Bodenbeständen und Naturalien, an sonstigen Gewährschafts-Objecten und an Resten, bey'm Schlusse des Jahres zu gewähren schuldig blieben, an das Land-Rentamt einsenden.

Das Land-Rentamt hat aus den besagten Extrakten die Einnahme in seiner Rechnung zusammen zu stellen.

Vier Wochen nach dem 1sten April jedes Jahres müssen, bey Zehn Thalern Strafe und im Wiederhohlungsfalle bey Vermeidung noch strengerer Strafen, ja bey Vermeidung von Dienstentlassung, sämmtliche Elementar-Kassen und Unter-Recepturen, welche ihre Einnahmen an die Kammer-Central-Kasse bar, oder durch Zurechnung abgewähren, ihre Rechnung mundirt und abgeschlossen an die Großherzogliche Kammer, durch das Land-Rentamt, einsenden. Diese Rechnungen müssen sämmtlich bis Weihnachten desselben Jahres monirt, beantwortet, justificirt und quittirt seyn. Aus diesen justificirten Rechnungen und deren Ergebnissen müssen dann — je von dem Revisor, der die Monirung besorgte — in den eingesendeten Extrakten, woraus die Einnahme der Kammer-Central-Rechnung zusammengestellt wird, die Abänderungen bewirkt werden, welche sich, in Folge der Monirung und Justification besagter Rechnungen, ergaben.

Hiernächst wird von dem Land-Rentamte, nach Maßgabe der ihm mitgetheilten Vorschrift und der Schemas, die Kammer-Central-Rechnung auch hinsichtlich der Gesammt-Einnahme definitiv zusammengestellt, wie sie es hinsichtlich der lediglich aus der Kammer-Central-Kasse zu bestreitenden Ausgaben des gesammten Kammerhaushaltes schon vorher

Digitized by Google

seyn kann und soll. Dann erfolgt die gehörige definitive Vollendung der Fertigung und die Bilancirung der Kammer-Central-Rechnung und deren Einnahmen und Ausgaben.

§. 17.

Die von der Kammer-Central-Kasse an die Großherzogliche Kammer in zwey Exemplaren — das eine zur Einsendung an die höchste Behörde — an den Minister des Finanz-Departements in einem Exemplar zu bewirkende Einsendung monatlicher Extrakte über deren Einnahme und Ausgabe, dauert, als Verbindlichkeit des Land-Rentmeisters, fort.

§. 18.

Es soll dahin gewirkt werden, daß nach und nach alle Administrationen von Teichen, Wiesen, Grasegärten und anderen Grundstücken, mit Ausnahme der Teiche zu Wilhelmsthal, durch Verpachtungen dieser Objecte, ersetzt werden.

§. 19.

Da die Rent-Aemter, Forstkassen und sonstige Kameral-Unter-Recepturen und Elementar-Kassen ihre sämmtlichen Einnahmen bar, oder durch Zurechnung von, in Auftrag und für Rechnung des Land-Rentamtes und der Kammer-Central-Kasse bestrittenen Ausgaben, zur Kammer-Central-Kasse abgewähren — §. 2. §. 3. und folgende §§. dieses Regulatives —: so soll es für die Rent-Aemter und sonstigen Unterkassen Vorschrift seyn, daß sie alle Verwaltungskosten einerley Art, jedes Mahl nicht in nur einzelnen Belegen, sondern mittelst gehöriger Verzeichnisse der Kammer-Central-Kasse und dem Land-Rentamte einrechnen, damit auch hier unnöthiges und ungeordnetes Detail in der Berechnungsweise verschwinde; doch muß dieses Verzeichniß von den nöthigen Belegen, als deren Beylagen, unterstützt seyn.

§. 20.

Nach wie vor verfügt die Großherzogliche Kammer unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des Land-Rentamtes, an die Rent-Aemter und andere Kameral-Behörden und Stellen, in allen die Dienst-Disciplin, Anstellung oder Entlassung, Beförderung oder Zurücksetzung, Revision und Kassen-, oder Boden- und Einnahmestürzung betreffenden, so wie auch in allen das Technische und Materielle, nicht den Kassenverkehr, die Geldeinnahme und Ausgabe betreffenden, und auf die dahin einschlagenden Gegenstände Bezug habenden Angelegenheiten der Verwaltung und des Dienstes. Namentlich bleibt dem Großherzoglichen Kammer-Kollegium das fleißige und unverhofte Stürzen und Revidiren der Elementar-Kassen und Unter-Recepturen zur besondern Pflicht gemacht. Aus dem oben Gesagten ergiebt sich, daß auch alles, was das Materielle und Technische der Administration der Saline, Forsten, Flößen, Steinkohlenwerke, Münze und der sonstigen gewerblichen Unternehmungen der Großherzoglichen Kammer, und um so viel mehr alles, was die Veranschlagung der Domainen-Güter, deren Verpachtung, Beaufsichtigung und sonst betrifft,

Digitized by Google

dem Großherzoglichen Kammer-Kollegium, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft des Land-Rentamtes, vorbehalten bleibt. Doch muß die Großherzogliche Kammer auch in allen diesen Fällen ihrer Korrespondenz und Verwaltung, wenn die Verfügung einen Einfluß auf den Kassenverkehr, den Gang der Einnahme und Ausgabe, das Rechnungswesen und sonst die Kompetenz, oder das Dienst-Interesse des Land-Rentamtes haben könnte, das Land-Rentamt von der Verfügung, so weit nöthig, in Kenntniß setzen. Die Unterlassung hiervon würde eine Verantwortlichkeit des Referenten und resp. des Kollegiums der Kammer selbst begründen.

§. 21.

Alle diejenigen Paragraphen des Regulativ's vom 17ten September 1820., die übersichtliche Anordnung des Kammerhaushaltes und der Kammerkassen-Rechnung und Verwaltung betreffend, deren Inhalt nicht durch das gegenwärtige Regulativ und die durch solches gestiftete Einrichtung der Kammer-Central-Kasse und des Land-Rentamtes als unvereinbar mit derselben aufgehoben ist, bleiben ferner in ihrer Kraft und Gültigkeit als Vorschriften für alle diejenigen, welche sie angehen, bestehen.

§. 22.

Das Großherzogliche Kammer-Kollegium ist mit Ausführung des gegenwärtigen Regulativ's, mit Gründung und Entwickelung der seinen Inhalt bildenden Einrichtung beauftragt und soll mit Selbstthätigkeit und in den Grenzen seines amtlichen Wirkungskreises alle und jede Maßregeln und Verfügungen anordnen und treffen, sie seyen in diesem Regulative vorgeschrieben, oder nicht, welche der Förderung dieser Einrichtung gedeihlich, alle Schwierigkeiten und Hindernisse aber, welche derselben nachtheilig sind, wirksam und mit umsichtigem Diensteifer entfernen, als wofür gedachtes Kollegium verantwortlich ist und alle ihm untergeordnete Behörden, deren Mitwirkung dabey in Anspruch zu nehmen ist, verantwortlich zu machen hat.

Urkundlich ist gegenwärtiges Regulativ von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzogl. Insiegel versehen worden.

Weimar den 1sten October 1821.

(L. S.) Carl August.

Ernst August von Gersdorff.

Regulativ,
die Errichtung eines Land-Rentamtes
zu Weimar betreffend.

Digitized by Google

## Ordenaustheilung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Herzoglich Sachsen Gotha und Altenburgischen Geheimen-Rath, Kammer-Vice-Präsidenten und Vice-Landschafts-Direktor, Herrn Bernhard August von Lindenau, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Russisch Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens, 4ter Klasse, Ritter, am 13ten Januar d. J. das Komthur-Kreuz Höchstihro Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachung.

Es sind neuerlich nach erfolgter Aufhebung des Justiz-Amtes zu Capellendorf, welches nach §. 12. des Grundgesetzes vom 5ten May 1816. mit dem Justiz-Amte zu Weimar den ersten bauerschaftlichen Wahlbezirk bildete, darüber Zweifel entstanden, ob die jetzt den Justiz-Aemtern Blankenhayn, Jena, Dornburg und Niederroßla, so wie den Stadtgerichten Weimar und Jena einverleibten, vormahls Capellendorfer Amtsortschaften und das jenem Amte einbezirkt gewesene Patrimonial-Gericht Niedersynderstedt, ferner bey dem ersten bauerschaftlichen Wahlbezirke verbleiben, oder nunmehr zu denjenigen Bezirken gerechnet werden sollen, zu welchen die eben genannten Behörden gehören, denen sie jetzt einbezirkt sind?

Da nun aber mit dem aufhörenden Bestehen eines Justiz-Amtes und der Vertheilung der dessen Bezirk bildenden Ortschaften unter andere Behörden die Verfassungsmäßige Abgrenzung der landständischen Wahlbezirke keinesweges sofort für abgeändert angesehen werden kann, und hiernach die sämmtlichen vormahls zu dem aufgelöseten Amte Capellendorf gehörigen Ortschaften sammt dem einbezirkt gewesenen Gerichte zu Niedersynderstedt, auch fernerhin als mit dem Amtsbezirke von Weimar den ersten bauerschaftlichen Wahlbezirk bildend angesehen werden müssen: so wird dieses zu Beseitigung der entstandenen, oder künftig hierunter etwa noch vorkommenden Zweifel hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 14ten Dezember 1821.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

## Oeffentliche Belobung.

Am 14ten September d. J. rettete Johann Christoph Polland, zu Vogelsberg, die in einen Ziehbrunnen gefallene Margaretha Saalfelder, daselbst, mit Entschlossenheit vom Ertrinken.

Es wird ihm daher hiermit öffentlich die verdiente Belobung ertheilt.

Weimar am 18ten Dezember 1821.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion, 1ste Sektion.

K. Hufeland.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 22 Januar 1822.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

1) dem Herrn Carl Ferdinand Leopold Sigismund Edlen von der Planitz, Erb-, Lehn- und Gerichts-Herren auf Raundorf, den Charakter als Kammerherr durch ein höchstes Dekret vom 12ten Januar ertheilt, sodann
2) dem Landes-Direktions-Sekretar, Carl Kretzer zu Eisenach, zum Amts-Adjunkt und ersten Aktuar bey'm dasigen Oberamte mittelst höchsten Dekretes vom 7ten Januar ernannt, und
3) den Kandidaten der Theologie, M. Friedrich Junge, aus Zittau, zum Diakonus und Rector zu Weida mittelst höchster Urkunde vom 4ten Januar dieses Jahres in Gnaden bestätiget.

## Bekanntmachung.

Damit nun dasjenige genau und vollständig zur Ausführung gebracht werde, was das publicirte höchste Regulativ vom 1sten Oktober vorigen Jahres wegen des errichteten und mit dem 1sten April dieses Jahres in Wirkung tretenden Großherzoglichen Land-Rentamtes, allhier, vorschreibt: so wird den zum Bereich der Großherzoglichen Kammer gehörigen Behörden und Rechnungsstellen hiermit Folgendes zur Kenntniß gebracht und aufgegeben:

1.

Von den Rent-Aemtern und Forstgelder-Recepturen sind die einzureichenden summarischen Monats- und Jahres-Rechnungs-Extrakte nach den nachstehenden Formularen unter Ziffer I., II., III. und IV. zu fertigen.

2.

Die Formulare unter Ziffer V. und VI. unterrichten die Rechnungsführer über die Hauptwildprets-Niederlagen, wie sie die Monats- und Jahres-Rechnungs-Extrakte bey dem Land-Rentamte einzureichen haben.

Digitized by Google

3.

Dem Großherzoglichen Thüringischen Obergeleits-Amte, zu Erfurt, ist in den Formularen unter Ziffer VII. und VIII. die Vorschrift zu den Monats- und Jahres-Rechnungs-Extrakten gegeben, hingegen den Haupt-Rechnungsführern über die so genannten Stadt- und Landgeleite, Zölle und Wasserzölle in dem gesammten Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach durch die Formulare unter Ziffer IX. und X.

Es werden die Rechnungsführer der Geleits- und Zoll-Revenüen aufmerksam gemacht, daß in den Extrakten, so wie in den Rechnungen selbst, die Einnahmen nicht nach Abzug der Kollektur-Gebühren, sondern mit Inbegriff derselben in Ansatz zu bringen sind, indem die Kollektur-Gebühren, so wie die Besoldungen, Remunerationen und sonstige Ausgaben dem Land-Rentamte und Kammer-Centralkasse, allhier, mittelst besonderer Zurechnungs-Verzeichnisse aufgerechnet werden müssen.

4.

Die Formulare zu den summarischen Jahres-Rechnungs-Extrakten dienen zugleich den Rechnungsführern als Schema's, wie sie ihre Jahres-Rechnungen selbst mit den Abtheilungen und Kapiteln zu fertigen haben.

5.

Auf welche Weise die Einrechnungs-Verzeichnisse über den Administrations-Aufwand und über die sonstigen Ausgaben von den Elementar-Kassen zu fertigen und an das Land-Rentamt und Kammer-Centralkasse einzuschicken sind, darüber ertheilen die nachstehende Instruktion unter Ziffer XI. und das Einrechnungs-Verzeichniß unter Ziffer XII. die nöthige Anweisung.

6.

Diejenigen Elementar-Kassen, welche bis jetzt alle Vierteljahre ihre Rechnungen ablegten, haben dieses auch für die Zukunft zu bewirken und es sind von ihnen die summarischen Jahres-Rechnungs-Extrakte aus den vier Quartals-Rechnungen des Rechnungsjahres zu fertigen und binnen der im §. 16. des gedachten Regulatives vorgeschriebenen Frist an das Land-Rentamt einzusenden.

7.

Wie der General-Baurechnungsführer, allhier, und wie die Special-Baurechnungsführer in dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach die abzulegenden Rechnungen über das Kameral-Bauwesen zu fertigen und was sie deshalb zu beobachten haben, davon werden sie durch die nachbefindliche Instruktion unter Ziffer XIII. und durch die Formulare unter Ziffer XIV. und XV. unterrichtet.

8.

Die im 3ten §. des gedachten Regulatives verzeichneten Gewerbe-Rechnungen behalten ihre zeitherige Form, jedoch sind die Verfertiger derselben ebenfalls verbunden, summarische Jahres-Rechnungs-Extrakte binnen der gesetzten Frist an das Land-Rentamt einzusenden und die Rechnungen einzuschicken.

Digitized by Google

9.

Da nicht nur über die Roh-Einnahmen an Getreide, Heu, Stroh, Salz, Steinkohlen, Bau-Materialien ꝛc. ꝛc. Natural-Rechnungen fernerhin, wie zeither, geführt werden, sondern auch nach Ausweis der §§. 2. 3. und 13. des mehr erwähnten Regulatives die Roh-Einnahmen zu Geld anzuschlagen und diejenigen, welche eine Kammertaxe haben, mit dieser in Geldansatz zu bringen, die übrigen Natural-Stücke aber resp. nach dem Einkaufs- oder Verkaufspreis in Geldeinnahme zu stellen sind: so werden die Rechnungsführer der Elementar-Kassen besonders hierauf aufmerksam gemacht.

10.

Alle Rechnungsführer des Bereichs der Großherzoglichen Kammer werden hierdurch aufgefordert, die Reste und Gewährschaftsposten binnen hier und dem letzten März dieses Jahres, wenn nicht den Restanten eine längere Nachsicht zugestanden worden, so viel möglich, ganz beyzubringen und diejenigen Reste, oder Gewährschaftsposten, welche als Kaducitäten anzusehen sind, durch auszuwirkende Kaduc-Scheine Ausgabefähig zu machen, und alsdann zu verausgaben. Sollten aber Gewährschaftsposten oder Reste vorkommen, welche zur Zeit weder beygebracht, noch für kaduc erklärt werden können: so sind sie unter der Gewährschaft fortzuführen und bleiben, wie zeither, Gewährschaftsmittel des Rechnungsführers.

Ferner erhalten

11.

sämmtliche Rechnungsführer der Elementar- und Unterkassen hierdurch die Anweisung, bey Zehn Thalern Strafe, nicht nur ihre Manualien so zu führen, daß sie solche mit dem 31sten März, oder spätestens am 4ten April dieses Jahres schließen können, sondern auch ihre Ausgaben für das Rechnungsjahr vom 1sten April 1821. bis dahin 1822. bis zum 4ten April laufenden Jahres zu leisten, so wie ihre Ablieferungen an die Kammer-Centralkasse bis dahin völlig zu beendigen, und daß das letzte geschehen sey, der Kammer-Centralkasse bis zum 4ten April dieses Jahres anzuzeigen. Diese Vorschrift wegen Abschließung der Manualien, Leistung der Ausgaben und Bewirkung der Ablieferungen ist auch in den künftigen Rechnungsjahren pünktlich zu befolgen.

12.

Jeder Elementar- und Kameral-Unterkasse wird zugleich bey Zehn Thalern Strafe befohlen, bis zum 4ten April dieses Jahres mit der Anzeige über die geschehenen Ablieferungen an die Kammer-Centralkasse, vollständige Verzeichnisse über ihre am 1sten April 1822. verbleibende Gewährschaft

a) an Geldresten (indem alles baare Geld abzuliefern ist),
b) an Getreide-Vorräthen (zum Kammerpreise in Gelde berechnet, aber auch in seinen Natural-Beständen nachgewiesen),
c) an sonstigen Natural-Vorräthen (Holz, Kohlen, Salz ꝛc. ꝛc. nach den Kammer- oder festen Verkaufspreisen zu Geld berechnet und in den Natural-Beständen nach Maß und Gewicht nachgewiesen),

Digitized by Google

d) an Getreide-Resten,

e) an sonstigen Natural-Gefällresten wie bey den Vorräthen, und

f) an Liquidations-Posten — z. B. vorgeschossenen Holzmacherlöhnen und dergleichen an das Land-Rentamt und Kammer-Centralkasse, allhier, einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Verzeichnisse hat jeder Elementar- und Kameral-Unterkassen-Rechnungsführer zu haften.

13.

Es haben die Elementar- und Kameral-Unterkassen auf die am 1sten April 1822. schuldig verbliebenen Gewährschaften, so weit es möglich ist, eher, als auf die currenten Revenüen, an die Kammer-Centralkasse einzuliefern, indem letztere zuförderst auf die zu leisten schuldige Gewährschaft abquittirt. Dieses gilt auch als eine Bestimmung hinsichtlich der Ablieferungen der verbleibenden Gewährschaften bey dem Schlusse eines jeden künftigen Rechnungsjahres. Nur bey den Pachtgeldern tritt eine Ausnahme ein, weil diese auf die bisherige Weise zur Kammer-Centralkasse unmittelbar abgewährt, in den betreffenden Rentamts-Rechnungen aber gehörig vereinnahmt werden.

14.

Die Rent-Aemter erhalten hierdurch die Anweisung, den Betrag der Sportel-Reste bey dem Rechnungsschlusse am letzten März dieses Jahres, so wie vom Rechnungsjahre $\frac{1822}{1823}$. an, den ganzen Betrag der in jedem Jahre liquidirt werdenden Sporteln in die Rentamts-Rechnungen mit aufzunehmen und in Einnahme zu stellen, indem derjenige Theil der liquidirten Sporteln, welcher bey dem Rechnungsschlusse von dem Sportel-Rechnungsführer nicht baar, oder durch Zurechnung der Antheile der Aktuarien und sonstiger Percipienten abgewährt werden kann, eben so, wie jeder andere Rest, ein Gewährschaftsmittel des betreffenden Rent-Amtes oder Rechnungsstelle ist und ausmacht. An die Stadtgerichte und Justiz-Aemter, auch Sportel-Einnehmer wird die Aufforderung ergehen, die vorhandenen Sportel-Reste und Verlagsposten binnen hier und dem letzten März dieses Jahres, wo möglich ganz beyzutreiben und da, wo Jahres-Sportelrechnungen gefertiget werden, solche mit der Gewährschaft gleich nach dem Rechnungsschlusse und unfehlbar den 1sten April jeden Jahres, bey Strafe, an die Rent-Aemter abzuliefern, hingegen wo vierteljährige Sportel-Rechnungen abzulegen sind, die Rechnung auf das Quartal Ostern mit der Gewährschaft jedes Mahl zu der gedachten Zeit an das Rent-Amt abzugeben, und übrigens die Sportel-Reste möglichst zu verhindern, da künftig auf keinen Fall eine größere Sportelrest-Summe, als die am 1sten April dieses Jahres seyn wird, entstehen darf.

Wegen pünktlicher Abgabe der Quartals-Extrakte über die Lehngelder und Gerichts-Nutzungen an die Rent-Aemter wird auch eine erneuerte Verfügung erfolgen.

15.

Die Errichtung des Land-Rentamtes führt mit sich, daß das bisherige Ober-Rentamt, zu Eisenach, vom 1sten April dieses Jahres an, nur Rent-Amt genannt werde, und sich als solches unterzeichne und expedire.

Weimar den 15ten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.

A. B. Rühlmann.

Digitized by Google

# I.

# Summarischer Auszug

der Einnahme bey dem Großherzoglich Sächsischen Rent-Amte zu
im Monate 182

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | **I. Abtheilung.** | |
| | | | | **An erblichen Gefällen.** | |
| — | — | — | I. | an Gelderbzinsen und zu Geld angeschlagenen Erbzins-Natural-Stücken. | |
| — | — | — | II. | an Getreidefrüchten und sonstigen Naturalien, als: | |
| | | | | — thlr. — gr. — pf. für — Schfl. Weizen, | Die ineriglichen und kaducen erblichen Gefälle, so wie die auf herrschaftlichen Grundstücken haftenden Erbzinsen werden von den Erbzinsstücken sogleich in Abzug gebracht und in der Rechnung hinter der Linie bemerkt. |
| | | | | — " — " — " " — " Korn, | |
| | | | | — " — " — " " — " Gerste, | |
| | | | | — " — " — " " — " Hafer, | |
| | | | | — " — " — " " — " Erbsen, | |
| | | | | — " — " — " " — " Hopfen, | |
| | | | | — " — " — " " — " Lein, | |
| | | | | — " — " — " " — Schock Stroh, | |
| | | | | — " — " — " " — Stück Ziegeln. | |
| | | | | uts. | |
| | | | | Summa | |
| | | | | **II. Abtheilung.** | |
| | | | | **An Lehngeldern.** | |
| | | | | Summa per se. | |
| | | | | **III. Abtheilung.** | |
| | | | | **An Gerichtsnutzung.** | |
| | | | I. | An Abzugsgeldern, in so weit solche noch bestehen. | |
| | | | II. | An Einzugs-, Schutz- und Nachbargeldern. | |
| | | | III. | An Straf- und Strafverwandlungsgeldern. | |
| | | | IV. | Von den Zünften und Handwerken. | |
| | | | V. | Dem Fisco anheim gefallene Gelder. | |

Digitized by Google

## Ferner:

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | VI. | An Sporteln. | |
| — | — | — | VII. | Insgemein = = = = = | Hier werden alle diejenigen Gerichtsnutzungen, die nicht allgemein, sondern nur in einigen Aemtern vorkommen, summarisch, jedoch in den Rechnungen subdividirt, aufgeführet. |
| | | | | Summa. | |
| | | | | **IV. Abtheilung.** | |
| | | | | An Pachtgeldern von den Domainen-Gütern und anderen Gegenständen. | |
| — | — | — | I. | Von den Domainen-Gütern = = = | Hier werden die in seinem Amte befindlichen Domainen-Güter subdividirt. |
| — | — | — | II. | Von anderen Gegenständen = = = | Hier werden die Pachtgegenstände speciell angegeben. |
| | | | | Summa. | |
| | | | | **V. Abtheilung.** | |
| | | | | An Teich- und Fischereynutzung. | |
| | | | | Summa per se. | |
| | | | | **VI. Abtheilung.** | |
| | | | | An Nutzung von Wiesen und Gärten auch Wein- und Hopfenbergen. | |
| | | | | Summa per se. | |
| | | | | **VII. Abtheilung.** | |
| | | | | An extraordinairen Amts-Revenüen und an Gewinn über die Kammer-Taxe verkaufter Naturalien. | |
| — | — | — | I. | An extraordinairen Amts-Revenüen. | |
| — | — | — | II. | An Gewinn über die Kammer-Taxe verkaufter Naturalien, als: | Der Gewinn von den Floßscheiten oder Bohlen, wenn solche über die Kammertaxe verkauft werden, wird hier in Einnahme gebracht. |
| | | | | — thlr. — gr. — pf. für — Schfl. Weitzen, | |
| | | | | — = — = — = = — = Korn, | |
| | | | | — = — = — = = — = Gerste, | |
| | | | | — = — = — = = — = Haber, | |
| | | | | — = — = — = = — = Erbsen, | |
| | | | | — = — = — = = — = Hopfen, | |
| | | | | — = — = — = = — = Lein | |
| | | | | — = — = — = = — Schock Stroh, | |
| | | | | — = — = — = = — Stück Ziegeln. | |
| | | | | uts. | |

Digitized by Google

Ferner:

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | III. | An freyen Dienerwohnungen, unentgeldlichen Deputat-Stücken und Emolumenten derselben, welche bisher sub Cap. Insgemein vereinnahmt worden und auch hier um des willen in Einnahme zu stellen sind, weil sie unter den Besoldungen der Dienerschaft verausgabt werden. | |
| — | — | — | | Summa. | |
| | | | | VIII. Abtheilung. | |
| — | — | — | | An Geleits- und Zoll-Revenüen u. zwar<br>— thlr. — gr. — pf. an Geld und<br>— " — " — " an — Stück Bohlen und — Stck. Dielen, nehmlich:<br>— Stck. Bohlen à — gr. — pf.<br>— " Dielen à — " — " | |
| | | | | Summa per se. | |
| | | | | Summa<br>der Einnahme dieses Monats.<br>thlr. gr. pf. | |

Wird zu vorstehender Einnahme dieses Monats an

thlr. gr. pf. die schuldige Gewährschaft, oder der Ertrag vom 1sten April 182— bis 1 — 182— mit

— " — " — " hinzugerechnet, so entsteht eine schuldige Gewährschaft von

— thlr. — gr. — pf.

— " — " — " Hierauf ist zur Kammer-Central-Kasse vom 1sten April 182— bis 1sten — 182— abgewährt worden und bleiben hierauf

thlr. gr. pf. zu gewähren.

Hierzu die am Schlusse dieses Monats noch schuldige Gewährschaft auf die Revenüen des vorigen Rechnungsjahres an

thlr. gr. pf. nach der am Ende dieses Extrakts befindlichen Nachweisung

thlr. gr. pf. Summa der am 1 — 182— noch schuldigen Gewährschaft.

Digitized by Google

Diese bestehen in

— thlr. — gr. — pf. Liquidations-Posten,
— " — " — " baarem Gelde,
— " — " — " an Natural-Vorräthen, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. für — Sch. Weitzen,
— " — " — " " — " Korn,
— " — " — " " — " Gerste,
— " — " — " " — " Hafer,
— " — " — " " — " Erbsen,
— " — " — " " — " Hopfen,
— " — " — " " — " Lein,
— " — " — " " — Schock Stroh,
— " — " — " " — Stück Ziegeln,
— " — " — " " — Bau-Materialien.

uts.

— thlr. — gr. — pf. an Geldresten,
— " — " — " an Natural-Resten, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. für — Schfl. Weitzen,
— " — " — " " — " Korn,
— " — " — " " — " Gerste,
— " — " — " " — " Hafer,
— " — " — " " — " Erbsen,
— " — " — " " — " Hopfen,
— " — " — " " — " Lein,
— " — " — " " — Schock Stroh,
— " — " — " " — Stück Ziegeln.

uts.

uts.

Digitized by Google

# Nachweisung

wie die bey'm Schlusse des vorigen Rechnungsjahres schuldig verbliebene Gewährschaft, welche in

— thlr. — gr. — pf. bestanden, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. Gelbresten, incl. — thlr. — gr. — pf. Pachtgeldern,
— " — " — " Natural-Vorräthen und Resten, als:

— thlr. — gr. — pf. für — Schfl. Weitzen, incl. — S. Reste
— " — " — " — Korn, " — " "
— " — " — " — Gerste, " — " "
— " — " — " — Hafer, " — " "
— " — " — " — Erbsen, " — " "
— " — " — " — Hopfen, " — " "
— " — " — " — Lein, " — " "
— " — " — " — Schock Stroh incl. — S. Rest
— " — " — " — Stück Ziegeln " — St. "
— " — " — " " Bau-Materialien.

uts.

— " — " — " Liquidations-Posten.

uts.

zur Kammer-Central-Kasse abgewährt worden ist, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. im Monate April 182—
— " — " — " — " May "
— " — " — " — " Juny "
— " — " — " — " July "
— " — " — " — " August "
— " — " — " — " September "
— " — " — " — " October "
— " — " — " — " November "
— " — " — " — " Dezember "
— " — " — " — " Januar 182—
— " — " — " — " Februar "
— " — " — " — " März "

— thlr. — gr. — pf. Summa.

Digitized by Google

# II.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey der Forstgelder-Einnahme zu — auf den Monat — 182—

| thlr. | gr. | pf. | Cap | Benennung der Kapitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | An Ertrag von Brenn- und Nutzhölzern. | |
| — | — | — | II. | An verkauften Holzsaamen und Pflanzen. | |
| — | — | — | III. | Von der Waldgräserey. | |
| — | — | — | IV. | An Eichel- und Bucheckermast-Geldern. | |
| — | — | — | V. | Vom Streurechen. | |
| — | — | — | VI | An Huth- und Triftgeld. | |
| — | — | — | VII. | Von abgegebenen Leseholzzeichen. | |
| — | — | — | VIII. | An Waldbußen. | |
| — | — | — | IX. | An Zeitpacht von ausgethanen Forstäckern. | |
| — | — | — | X. | Insgemein. | Nota. In diesem Kapitel werden alle diejenigen Forsteinnahmen, welche in vorstehenden IX. Kapiteln nicht enthalten sind, gehörig subdividirt, in Einnahme gestellt. |
| — | — | — | | Summa. | |
| | | | | Hierzu | |
| — | — | — | | als der Ertrag der Monate vom 1sten April — bis — | |
| | | | | Summa der schuldigen Gewährschaft vom 1sten April — bis — | |

## Bilanç e.

a) — thlr. — gr. — pf. schuldige Gewährschaft vom 1sten April 18— bis
b) — " — " — " geschehene Ablieferungen hierauf zur Kammer-Central-Kasse vom 1sten April 18— bis —

— thlr. — gr. — pf. am 1sten — — schuldig verbliebene Gewährschaft zur Kammer-Central-Kasse.

Hierzu der Betrag der auf das vorige Rechnungsjahr am Schlusse dieses Monats noch schuldigen Gewährschaft an

— " — " — " Siehe drabenstehende Nachweisung.

— " — " — " Summa der ganzen am 1sten — — zur Kammer-Central-Kasse schuldigen Gewährschaft.

Digitized by Google

Diese besteht in

— thlr. — gr. — pf. baarem Vorrathe,
— " — " — " abschlägl. bezahlten Holzmacherlöhnen;
— " — " — " vorräthigen Hölzern,
— " — " — " Holzgelder-Resten,
— " — " — " Waldbuß-Resten.

uts.

## N a c h w e i s u n g

wie die bey'm Schlusse des vorigen Rechnungsjahres schuldig verbliebene Gewährschaft, welche in

— thlr. — gr. — pf. bestand, nähml.

— thlr. — gr. — pf. an vorgeschossenen Holzmacherlöhnen,
— " — " — " an vorräthigen Hölzern,
— " — " — " an Holzgelder-Resten,
— " — " — " an Waldbuß-Resten,

uts.

zur Kammer-Central-Kasse abgewährt worden ist, als:

— thlr. — gr. — pf. im Monate April 18—
— " — " — " " May "
— " — " — " " Juny "
— " — " — " " July "
— " — " — " " August "
— " — " — " " Sept. "
— " — " — " " Oct. "
— " — " — " " Nov. "
— " — " — " " Dezbr. "
— " — " — " " Januar 18—
— " — " — " " Febr. "
— " — " — " " März. "

— thlr. — gr. — pf. Summa.

Digitized by Google

# III.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey dem Großherzoglichen Rent-Amte zu — vom 1sten April 182— bis dahin 182 —

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | I. Abtheilung. An erblichen Gefällen. | |
| | | | I. | An Gelderbzinsen und zu Geld angeschlagenen Erbzins-Natural-Stücken. | |
| — | — | — | II. | An Getreidefrüchten und sonstigen Naturalien, als: | Die inexigiblen und kaducen erblichen Gefälle, so wie die auf herrschaftlichen Grundstücken haftenden Erbzinsen werden von den Erbzinsstöcken sogleich in Abzug gebracht und in den Rechnungen hinter der Linie bemerkt. |
| | | | | — thlr. — gr. — pf. für — Schfl. Weitzen, | |
| | | | | — " — " — " " — " Korn, | |
| | | | | — " — " — " " — " Gerste, | |
| | | | | — " — " — " " — " Hafer, | |
| | | | | — " — " — " " — " Erbsen, | |
| | | | | — " — " — " " — " Hopfen, | |
| | | | | — " — " — " " — " Lein, | |
| | | | | — " — " — " " — Schock Stroh, | |
| | | | | — " — " — " " — Stück Ziegeln. | |
| | | | | nts. | |
| — | — | — | | Summa. | |
| | | | | II. Abtheilung. | |
| — | — | — | — | an Lehngeldern. | |
| | | | | Summa per se. | |
| | | | | III. Abtheilung. An Gerichtsnutzung. | |
| — | — | — | I. | An Abzugsgeldern, in so weit solche noch bestehen. | |
| — | — | — | II. | An Einzugs- Schutz- und Nachbarzeldern. | |
| — | — | — | III. | An Straf- und Strafverwandlungs-Geldern. | |
| — | — | — | IV. | Von den Zünften und Handwerkern. | |
| — | — | — | V. | Dem Fisco anheim gefallene Gelder. | |
| — | — | — | VI. | An Sporteln. | |
| — | — | — | VII. | Insgemein " " " " " " | Hier werden alle diejenigen Gerichtsnutzungen — die nicht allgemein, sondern nur in einigen Aemtern vorkommen, summarisch, jedoch in den Rechnungen specificirt, aufgeführt. |
| — | — | — | | Summa. | |

Digitized by Google

Ferner:

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | **IV. Abtheilung.** An Pachtgeldern von den Domainen-Gütern und anderen Gegenständen. | |
| — | — | — | I. | Von den Domainen-Gütern. | Hier werden die in einem Amte befindlichen Güter subdividirt und die Pachtgegenstände speciell angegeben. |
| — | — | — | II. | Von anderen Gegenständen. | |
| — | — | — | | Summa. | |
| | | | | **V. Abtheilung.** An Teich- und Fischerey-Nutzung. | |
| — | — | — | | Summa per se. | |
| | | | | **VI. Abtheilung.** An Nutzung von Wiesen, Gärten, Wein- und Hopfenbergen. | |
| — | — | — | | Summa per se. | |
| | | | | **VII. Abtheilung.** An extraordinären Amts-Revenüen und an Gewinn über die Kammertaxe verkaufter Naturalien. | |
| — | — | — | I. | An extraordinären Amts-Revenüen. | |
| — | — | — | II. | An Gewinn von den über die Kammertaxe verkauften Naturalien, als: | Der Gewinn von Flosbielen oder Bohlen, wenn solche über die Kammer-Taxe verkauft werden, kommt hier ebenfalls zur Einnahme. |

| rthl. | gr. | pf. | | | | thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | für | — Schfl. | Weitzen, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — " | Korn, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — " | Gerste, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — " | Hafer, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — " | Erbsen, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — " | Hopfen, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — " | Lein, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — | Schock Stroh, à | — | — | — |
| — | — | — | " | — | Stück Ziegeln, à | — | — | — |

uts.

Digitized by Google

Einnahme.

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | III. | An freyen Diener-Wohnungen, ohnentgeldlichen Deputat-Stücken und Emolumenten derselben, welche bisher sub Cap. Insgemein vereinnahmt worden und auch hier um deswillen zu Einnahme zu stellen sind, weil sie unter den Besoldungen der Dienerschaft verausgabt werden. | |
| — | — | — | | Summa. | |

## VIII. Abtheilung.

An Geleits- und Zoll-Revenüen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| — | — | — | | als: |
| | | | | — thlr. — gr. — pf. an Geld und |
| | | | | — " — " — an — Stck. Bohlen und — Stck. Dielen, als: |

uts.

| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | an — Stck. Bohlen à | — | — | — |
| — | — | — | an — " Dielen à | — | — | — nähml. |

uts.

— Stck. à — gr. — pf.
— " à — " —
— " à — " —

uts.

Summa per se.

**Summa der Einnahme vom 1sten April 182— bis dahin 182—**

| thlr. | gr. | pf. | thlr. — gr. — pf. und zwar: |
|---|---|---|---|
| — | — | — | I. Abtheilung an erblichen Gefällen, |
| — | — | — | II. " " an Lehngeldern, |
| — | — | — | III. " " an Gerichtsnutzung, |
| — | — | — | IV. " " an Pachtgeldern, |
| — | — | — | V. " " an Teich- und Fischereynutzung, |
| — | — | — | VI. " " an Nutzung von Wiesen, Gärten ꝛc. |
| — | — | — | VII. " " an extraordinären Amts-Revenüen und an Gewinn von den über die Kammertaxe verkauften Naturalien, |
| — | — | — | VIII. " " an Geleits- und Zoll-Revenüen. |

uts.

Digitized by Google

Hierauf sind zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden
— thlr. — gr. — pf. nähml.

— thlr. — gr. — pf. baar und
— " — " — " durch Zurechnung.

uts.

## B i l a n ç e.

— thlr. — gr. — pf. Schuldige Gewährschaft vom 1sten April 182— 182—
— " — " — " Hierauf geschehene Ablieferung zur Kammer-Central-Kasse zu Weimar.

— thlr. — gr. — pf. Schuldig verbliebene Gewährschaft am 1sten April 182—

Die schuldig verbliebene Gewährschaft besteht in

— thlr. — gr. — pf. Liquidations-Posten, an Vorschüssen und dergl.
— " — " — " baarem Gelde, und
— " — " — " Geldresten, ingl.
— " — " — " Natural-Vorräthen, nähml.

— thlr. — gr. — pf. an — Schff. Weitzen,
— " — " — " " — " Korn,
— " — " — " " — " Gerste,
— " — " — " " — " Hafer,
— " — " — " " — " Erbsen,
— " — " — " " — " Hopfen,
— " — " — " " — " Lein,
— " — " — " " — Schck. Stroh,
— " — " — " " — Stück Ziegeln,
— " — " — " " " Bau-Materialien (werden in den Rechnungen speciell angegeben.)

uts.

— " — " — " Naturalien, als:

— thlr. — gr. — pf. an — Schff. Weitzen,
— " — " — " " — " Korn,
— " — " — " " — " Gerste,
— " — " — " " — " Hafer,
— " — " — " " — " Erbsen,
— " — " — " " — " Hopfen,
— " — " — " " — " Lein,
— " — " — " " — Schck. Stroh,
— " — " — " " — Stück Ziegeln.

uts.

— thlr. — gr. — pf. Summa uts,

Digitized by Google

## Nachweisung

wie die bey'm Schlusse vorigen Rechnungsjahres schuldig verbliebene Gewährschaft, welche in

— thlr. — gr. — pf. bestand, nähml.

— thlr. — gr. — pf. an Geldresten,
— " — " — " an Natural-Vorräthen und Resten, als:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | thlr. | — | gr. | — | pf. | an | — | Schfl. | Weitzen incl. | — | Schfl. Reste, |
| — | " | — | " | — | " | " | — | " | Korn | " — | " " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | " | Gerste | " — | " " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | " | Hafer | " — | " " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | " | Erbsen | " — | " " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | " | Hopfen | " — | " " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | " | Lein | " — | " " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | Schck. | Stroh | " — | Schck. " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | Stück | Ziegeln | " — | Stck. " |
| — | " | — | " | — | " | " | — | Bau-Materialien, | | | |

uts.

— " — " — " an Liquidations-Posten,

uts.

zur Kammer-Central-Kasse abgewährt worden ist, nähml.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | thlr. | — | gr. | — | pf. | im | Monat | April 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | " | May " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Juny " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Jul. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | August " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Sept. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Octb. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Novbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Dezbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Januar 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Februar " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | März " |

— thlr. — gr. — pf. Summa.

Digitized by Google

# IV.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey der Forstgelder-Einnahme, zu — vom 1sten April 182— bis dahin 182—

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | An Ertrag von Brenn- und Nutzhölzern. | |
| — | — | — | II. | Für verkauften Holzsaamen und Pflanzen. | |
| — | — | — | III. | Von der Waldgräserey. | |
| — | — | — | IV. | An Eichel- und Bucheckermast-Geldern. | |
| — | — | — | V. | Vom Streurechen. | |
| — | — | — | VI. | An Huth- und Triftgeld. | |
| — | — | — | VII. | Von abgegebenen Leseholzzeichen. | |
| — | — | — | VIII. | An Waldbußen. | |
| — | — | — | IX. | An Zeitpacht von ausgethanen Forstäckern. | |
| — | — | — | X. | Insgemein | |
| — | — | — | | Summa der schuldigen Gewährschaft, vom 1sten April 182— bis dahin 182— | In diesem Kapitel werden alle diejenigen Forstnutzungen, welche in vorstehenden IX. Kapiteln nicht enthalten sind, gehörig subdividirt, in Einnahme gestellt. |
| — | — | — | | Hierauf sind zur Großherzogl. Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden. | |
| — | — | — | | Schuldig verbliebene Gewährschaft am 1sten April 182— Diese besteht in — thlr. — gr. — pf. Holzgelder-Resten, — " — " — " Holzvorräthen, — " — " — " Waldbuß-Resten, — " — " — " Vorschüssen auf Holzmacherlöhne. uts. | |

## Nachweisung

wie die bey'm Schlusse des vorigen Rechnungsjahres schuldig verbliebene Gewährschaft, welche in — thlr. — gr. — pf. bestand, nähml.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| — thlr. | — gr. | — pf. | an | Holzgelder-Resten, |
| — " | — " | — " | " | Holzvorräthen, |
| — " | — " | — " | " | Waldbuß-Resten, |
| — " | — " | — " | " | Vorschüssen auf Holzmacherlöhne, |
| uts. | | | | |

Digitized by Google

zur Kammer-Central-Kasse abgewährt worden ist, als:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | thlr. | — | gr. | — | pf. | im | Monat | April 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | " | May " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Juny " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Jul. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | August " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Seytbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Octbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Novbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Dezbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Januar 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Februar " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | März " |
| — | thlr. | — | gr. | — | pf. | Summa. | | |

## V.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey der Haupt-Wildpretsniederlage, zu — im Monat — 182 —

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Benennung der Kapitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | An Wildpretsertrag. | |
| — | — | — | II. | Für Hirschhorn. | |
| — | — | — | III. | " Fuchsbälge. | |
| — | — | — | IV. | " verpachtete Jagden. | |
| — | — | — | V. | An Insgemein. | |
| — | — | — | | Summa der Einnahme dieses Monats. | |
| | | | | Hierzu | |
| — | — | — | | als der Betrag der Einnahme vom 1sten April 182 bis | |
| — | — | — | | Summa der ganzen schuldigen Gewährschaft bey'm Schlusse dieses Monats. | |
| — | — | — | | Sind hierauf vom 1sten April 182— bis " " zur Kammer-Central-Kasse abgeliefert worden. | |
| — | — | — | | Schuldig verbliebene Gewährschaft auf den Ertrag vom 1sten April 182— bis | |

Digitized by Google

F e r n e r :

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Benennung der Kapitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | | Hierzu als die bey'm Schlusse dieses Monats auf das vorige Rechnungsjahr noch schuldige Gewährschaft. | (Siehe die Nachweisung.) |
| — | — | — | | Summa der ganzen schuldig verbliebenen Gewährschaft bey'm Schlusse dieses Monats. | |

Diese Gewährschaft besteht in

— thlr. — gr. — pf. an Resten für verkaufte Wildhäute,
— " — " — " an sonstigen Resten.

— thlr. — gr. — pf. Summa uts.

N a c h w e i s u n g

wie die aus vorigem Rechnungsjahre schuldig verbliebene Gewährschaft an

— thlr. — gr. — pf. zur Kammer-Central-Kasse abgeliefert worden ist, nähmlich:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | " | — | " | — | " | " | im Monat April | 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | May | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Juny | " |
| — | " | — | " | — | " | " | July | " |
| — | " | — | " | — | " | " | August | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Septbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Octbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Novbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Dezbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Januar | 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | Februar | " |
| — | " | — | " | — | " | " | März | " |

— thlr. — gr. — pf. Summa uts.

Digitized by Google

# VI.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey der Haupt-Wildpretsniederlage, — vom 1sten April 182— bis dahin 182—

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | An Wildpretsertrag. | |
| — | — | — | II. | Für Hirschhorn. | |
| — | — | — | III. | = Fuchsbälge. | |
| — | — | — | IV. | Von verpachteten Jagden. | |
| — | — | — | V. | Insgemein. | |
| — | — | — | | Summa der schuldigen Gewährschaft vom 1sten April 182— 182— | |
| — | — | — | | Hierauf sind zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden. | |
| — | — | — | | Schuldig verbliebene Gewährschaft am 1sten April 182— Diese bestehet in ꝛc. ꝛc. | |

### Nachweisung

wie die bey'm Schlusse der vorigen Jahresrechnung schuldig verbliebene Gewährschaft, welche in

— thlr. — gr. — pf. bestand, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. Resten, ꝛc. ꝛc.

zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden ist, als:

| thlr. | gr. | pf. | | |
|---|---|---|---|---|
| — | — | — | = | im Monat April 182— |
| — | — | — | = | May = |
| — | — | — | = | Juny = |
| — | — | — | = | July = |
| — | — | — | = | August = |
| — | — | — | = | Septbr. = |
| — | — | — | = | Octbr. = |
| — | — | — | = | Novbr. = |
| — | — | — | = | Dezbr. = |
| — | — | — | = | Januar 182— |
| — | — | — | = | Februar = |
| — | — | — | = | März = |
| — | thlr. | — | gr. | — pf. Summa. |

Digitized by Google

# VII.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey'm Großherzoglichen Ober-Geleitsamte, zu Erfurt, im Monat — 182—

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Benennung der Kapitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | Im Obergleits-Amte zu Erfurt, nähmlich: | |
| | | | | a) — thlr. — gr. — pf. am Groß- und Kleingeleite, | |
| | | | | b) — " — " — " an Viehgeleite auf den 5 Buttstädter Märkten ꝛc., | |
| | | | | c) — " — " — " an Geleite von Kramwaaren, das. | |
| | | | | d) — " — " — " an erhobenen Strafen, das., | |
| | | | | e) — " — " — " an Geleite zu Rudersdorf, | |
| | | | | f) — " — " — " von vergeleitetem Viehe zwischen den Märkten, | |
| | | | | g) — " — " — " an Strafe bey'm Obergeleitsamte, | |
| | | | | h) — " — " — " an Brautgeleite, | |
| | | | | i) — " — " — " an Malzgeleite, | |
| | | | | k) — " — " — " für verkaufte Natural-Stücke. | |
| | | | | l) — " — " — " Insgemein. | |
| | | | | uto. | |
| — | — | — | II. | Aus dem Hauptgeleite, zu Gotha, | |
| — | — | — | III. | " " Beygeleite, zu Blankenhayn, | |
| — | — | — | IV. | " " " " Buttstedt, | |
| — | — | — | V. | " " " " Vogelsberg, | |
| — | — | — | VI. | " " " " Meckfeld, | |
| — | — | — | VII. | " " " " Großlupnitz, | |
| — | — | — | VIII. | " " " " Allstedt, | |
| — | — | — | IX. | " " " " Körnern, | |
| — | — | — | | Summa der Einnahme im Monats — 182 — | |
| | | | | Hierzu | |
| — | — | — | | als die Einnahme vom 1sten April 182— bis | |
| — | — | — | | Summa der Einnahme vom 1sten April 182— bis | |
| — | — | — | | sind auf diese schuldige Gewährschaft vom 1sten April 182— bis zum letzten Tage dieses Monats zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden. | |

Digitized by Google

Ferner:

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Benennung der Kapitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | | Schuldig verbliebene Gewährschaft auf den Geleitsertrag vom 1sten April 182— bis | |
| — | — | — | | Hierzu als die vom vorigen Rechnungsjahre noch schuldige Gewährschaft. | (Siehe die Nachweisung.) |
| — | — | — | | Summa der schuldigen Gewährschaft am Schlusse dieses Monats. | |
| | | | | Diese bestehet in — thlr. — gr. — pf. in Geleitsstrafgelder-Resten, — " — " — " ꝛc. ꝛc. | |

Nachweisung

wie die bey'm Schlusse voriger Rechnung zu gewähren verbliebenen — thlr. — gr. — pf. zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgewährt worden sind, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. im Monat April 182—
— " — " — " " " " May "
ꝛc. ꝛc.

# VIII.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey dem Großherzoglichen Ober-Geleitsamte, zu Erfurt, vom 1sten April 182— bis dahin 182 —

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | Im Obergeleitsamte, zu Erfurt, als: | |
| | | | | — thlr. — gr. — pf. a) an Groß- und Kleingeleite, | |
| | | | | — " — " — " b) an Viehgeleite auf den 5 Buttstädter Märkten, | |
| | | | | — " — " — " c) an Geleite von Kramwaaren, dasf. | |
| | | | | — " — " — " d) an erhobenen Strafen, dasf., | |
| | | | | — " — " — " e) an Geleite zu Rudersdorf, | |
| | | | | — " — " — " f) von vergeleitetem Viehe zwischen den Märkten, | |

## Ferner:

| thlr. | gr. | pf. | Cap | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | — thlr. — gr. — pf. g) an Strafen bey'm Ober-Geleits-amte, | |
| | | | | — " — " — " h) an Brautgeleite, | |
| | | | | — " — " — " i) an Malzgeleite, | |
| | | | | — " — " — " k) für verkaufte Natural-Stücke, | |
| | | | | — " — " — " l) Insgemein. | |
| | | | | uts. | |
| — | — | — | II. | Aus dem Hauptgeleite, zu Gotha, | |
| — | — | — | III. | Aus dem Beygeleite, zu Blankenhayn, | |
| — | — | — | IV. | " " " " Buttstedt, | |
| — | — | — | V. | " " " " Vogelsberg, | |
| — | — | — | VI. | " " " " Meckfeld, | |
| — | — | — | VII. | " " " " Großlupnitz, | |
| — | — | — | VIII. | " " " " Allstedt, | |
| — | — | — | IX. | " " " " Körnern. | |
| — | — | — | | Summa der schuldigen Gewährschaft vom 1sten April 182— bis dahin 182— | |

Auf vorstehende schuldige Gewährschaft vom 1sten April 182— 182— sind

— thlr. — gr. — pf. zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden und bleiben nach deren Abzug zu gewähren

— thlr. — gr. — pf.

Diese schuldig verbliebene Gewährschaft bestehet in

2c. 2c.

## Nachweisung

wie die bey'm Schlusse voriger Jahresrechnung schuldig verbliebene Gewährschaft, welche in

— thlr. — gr. — pf. bestand, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. Strafgelder-Resten,

2c. 2c.

Digitized by Google

zur Kammer-Central-Kasse abgewährt worden ist, als:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | thlr. | — | gr. | — | pf. | im Monat | April | 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | May | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Juny | " |
| — | " | — | " | — | " | " | July | " |
| — | " | — | " | — | " | " | August | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Septbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Octbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Novbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Dezbr. | " |
| — | " | — | " | — | " | " | Januar | 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | Februar | " |
| — | " | — | " | — | " | " | März | " |
| — | thlr. | — | gr. | — | pf. | Summa. | | |

# IX.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey der Hauptgeleits-Einnahme, zu — im Monat — 182—

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Benennung der Kapitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | An Geleitsertrag in der Haupt-Geleitseinnahme. | |
| — | — | — | II. | An dergl. in den Beygeleiten, nähmlich: | Die Erträge aus den Beygeleiten werden hier subdividirt angegeben. |
| — | — | — | III. | An Zollpacht, | |
| — | — | — | IV. | An Haußiergeld, | |
| — | — | — | V. | An Strafgeldern, | |
| — | — | — | VI. | An Insgemein. | |
| — | — | — | | Summa der Einnahme im Monat — 182— | |
| | | | | Hierzu | |
| — | — | — | | als der Ertrag vom 1sten April 182— bis | |
| — | — | — | | Summa der Einnahme vom 1sten April 182— bis | |
| — | — | — | | sind hierauf vom 1sten April 182 bis zum Schlusse dieses Monats zur Kammer-Central-Kasse abgeliefert worden. | |
| — | — | — | | Schuldig verbliebene Gewährschaft. | |

Digitized by Google

Zu dieser schuldig verbliebenen Gewährschaft vom 1sten April 182— bis ——an
— thlr. — gr. — pf. die aus voriger Rechnung noch schuldige Gewährschaft an
— " — " — " so ergiebt sich eine noch schuldige Gewährschaft von (siehe die Nachweisung).

— thlr. — gr. — pf. in Summa.

Diese besteht in
— thlr. — gr. — pf. Resten an Geleitsstrafen,
— " — " — " an Zoll-Pachtgeldern.

uts.

## Nachweisung

wie die aus vorigem Rechnungsjahre schuldig verbliebene Gewährschaft zur Kammer-Central-Kasse abgewährt worden ist.

— thlr. — gr. — pf. Betrag der aus voriger Rechnung noch schuldigen Gewährschaft am 1sten April 182—

Hierauf sind abgeliefert worden:
— " — " — " im Monat April 182—
— " — " — " " " May "
2c. 2c.

## X.

## Summarischer Auszug

der Einnahme bey der Hauptgeleits-Einnahme zu — vom 1sten April 182— bis dahin 182—

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | Einnahme. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| — | — | — | I. | An Geleitsertrag in der Haupt-Geleitseinnahme. | |
| — | — | — | II. | An dergl. in den Beygeleiten, als: | Die Erträge aus den Beygeleiten werden hier subdividirt angegeben. |
| — | — | — | III. | An Zollpacht. | |
| — | — | — | IV. | An Haußiergeld. | |
| — | — | — | V. | An Strafgeldern. | |
| — | — | — | VI | Insgemein. | |
| — | — | — | | Summa der schuldigen Gewährschaft vom 1sten April 182— 182— | |

Digitized by Google

F e r n e r:

| thlr. | gr. | pf. | Cap. | E i n n a h m e. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Hierauf sind zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden. | |
| — | — | — | | | |
| — | — | — | | Schuldig verbliebene Gewährschaft am 1sten April 182— Diese bestehet in ꝛc. ꝛc. | |

## N a c h w e i s u n g

wie die bey'm Schlusse voriger Jahresrechnung schuldig verbliebene Gewährschaft, welche in

— thlr. — gr. — pf. bestand, nähmlich:

— thlr. — gr. — pf. Strafgelder-Resten,

ꝛc. ꝛc.

zur Kammer-Central-Kasse, zu Weimar, abgeliefert worden ist, als:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| — | thlr. | — | gr. | — | pf. | im | Monat | April 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | " | May " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Juny " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | July " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | August " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Septbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Octbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Novbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Dezbr. " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Januar 182— |
| — | " | — | " | — | " | " | " | Februar " |
| — | " | — | " | — | " | " | " | März " |

— thlr. — gr. — pf. Summa.

Digitized by Google

# XI.

# Instruktion

## für die Rechnungsführer bey den Elementar-Recepturen wegen künftiger Einrechnung des Administrations-Aufwandes einerley Art.

1.

Nach Vorschrift des §. 19. des höchsten Regulatives vom 1sten Oktober 1821., die Errichtung eines Land-Rentamtes, zu Weimar, betreffend, sind künftig alle Kosten der Administration einerley Art, nicht in einzelnen Belegen, sondern mittelst gehörig geordneter Einrechnungs-Verzeichnisse (die jedoch durch vollständige Belege nachgewiesen werden müssen), nach Anleitung des Formulares unter Ziffer XII. der Kammer-Centralkasse in Aufrechnung zu bringen.

2.

Erstrecken sich solche Einrechnungs-Verzeichnisse auf alle Administrations-Kosten, wo zufällige und unbestimmte Ausgaben vorkommen, auch auf alle Lokal-Abgaben von herrschaftlichen Grundstücken und Kosten der jährlichen Zins-Kollectur, jedoch sind hiervon Besoldungen und sonstige große ständige Ausgabeposten ausgenommen, welche, wie zeither, speciell in die Haupt-Zurechnungen gebracht werden.

3.

Die Rent-Beamten und Rechnungsführer der Elementar-Kassen haben dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Einrechnungs-Verzeichnisse duch ihre Beylagen hinreichend verificirt sind und daß in denselben nur solche Ausgaben, welche im strengsten Sinne ein Ganzes bilden, aufgenommen werden.

Weimar am 15ten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.

A. B. Rühlmann.

Digitized by Google

# XII.

## Einrechnungs-Verzeichniß

des Administrations-Aufwandes für herrschaftliche Wiesen und Gärten bey'm Rent-Amte — — im Frühjahre 182— (oder im Sommer 182—)

| thlr. | gr. | pf. | und zwar | Belege No. |
|---|---|---|---|---|
| — | — | — | Tagelohn bey'm Reinigen der Wiesen ꝛc. ltq. . . . . | 1. |
| — | — | — | dergl. deshalb, ltq. . . . . | 2. |
| — | — | — | dergl. bey'm Grabenheben, ltq. . . . . | 3. |
| | | | ꝛc. ꝛc. | |
| — | — | — | Grashaulohn von der — Wiese, ltq. . . . . | — |
| — | — | — | dergl. " " — " ltq. . . . . | — |
| — | — | — | Tagelohn bey'm Heumachen auf der — Wiese, ltq. . . . | — |
| | | | ꝛc. ꝛc. | |
| — | — | — | Summa welche der Kammer-Central-Kasse statt baaren Geldes eingerechnet wird. | |

Tag und Ort

Unterschrift des Rechnungsführers.

Nota 1) Aehnliche Verzeichnisse wegen des Aufwandes bey administrirt werdenden Teichen.

Nota 2) Dergl. wegen der jährlichen Lokal-Abgaben von herrschaftlichen Grundstücken.

Nota 3) Dergl. wegen der jährlichen Ausgaben auf die Zins-Kollectur.

Digitized by Google

## XIII.

# Instruktion

für den Großherzoglichen General-Baurechnungsführer, allhier, und für sämmtliche Special-Baurechnungsführer in dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach, wegen des Kameral-Bauwesens und der darüber zu fertigenden Baurechnungen.

§. 1.

Der General-Baurechnungsführer, allhier, hat eine General-Baurechnung für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach nach dem Formular unter Ziffer XIV. zu fertigen, und darnach sämtliche Special-Baurechnungen zusammen zu stellen.

§. 2.

Derselbe ist zugleich Special-Baurechnungsführer:

a) über das Hof- und Residenz-Bauwesen, und

b) über das Kameral-Stadt-Bauwesen,

wofür jährlich auf die von der Großherzoglichen Ober-Baubehörde eingereichte Disposition Geld-Summen ausgesetzt werden, die er nach und nach aus der Kammer-Central-Kasse gegen Quittung bezieht.

§. 3.

Es gehören zu der Special-Baukasse: Ein Diarium und zwey Manualien mit den in dem Schema enthaltenen Kapiteln.

§. 4.

Aus den eigenen Special-Rechnungen über das Hof- und Stadt-Bauwesen so wohl, als aus den ihm nach und nach zuzufertigenden Special-Baurechnungen der sämmtlichen Rent-Aemter wird die General-Baurechnung nach der Vorschrift aufgestellt.

§. 5.

Aus den Special-Baurechnungen werden zuerst die für das Hof-Bauwesen geleisteten Ausgaben aufgesucht und in die betreffenden Kapitel der General-Baurechnung getragen.

Digitized by Google

## §. 6.

Die Bau-Aufwands-Summen werden darin mit ihren Unterabtheilungen aufgenommen; letztere müssen besonders summirt seyn, damit immer eine augenblickliche Vergleichung der Ausgabe mit der Disposition möglich werde.

## §. 7.

Für die Rent-Aemter, als Special-Baurechnungsführer, dient das Schema unter Ziffer XV. zur Norm, und diejenigen, in deren Amtsbezirke Hof- und Residenz-Gebäude nach dem Buchstaben A. des Formulars unter Ziffer XV. vorkommen, haben sich wegen Benennung der Kapitel mit ihren Unter-Abtheilungen nach dem Formular zur General-Baurechnung unter Ziffer XIV. zu richten, und die nöthigen Rubricken in ihrer Special-Baurechnung aufzunehmen. Hingegen diejenigen Rent-Aemter, in deren Bezirke sich keine Hof- und Residenz-Gebäude befinden, lassen die Vorschrift unter dem Buchstaben A. des Formulars unter Ziffer XV. weg.

## §. 8.

Die Bau-Natural-Rechnungen bleiben mit ihren bisherigen Abtheilungen. Jeder Natural-Rechnung geht ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres erkauften Bau-Materialien mit den numerirten Belegen voraus, auf welche die Posten in der Natural-Einnahme bezogen werden.

## §. 9.

Der bey'm Schlusse der Rechnung bleibende Bau-Natural-Vorrath wird mit seinem Geldwerthe wie bisher in ein doppeltes Verzeichniß gebracht. Das eine gehört zur Bau-Natural-Rechnung und wird mit der Baurechnung eingesendet; das andere kommt zur Amtsrechnung, um sich dort in Ansehung der Gewährschaft gehörig legitimiren zu können.

## §. 10.

Der Entwurf der jährlichen Bau-Dispositionen kann nur nach dem Haupt-Baurechnungs-Schema gemacht werden. Die Disposition und die General-Baurechnung bilden ein Ganzes, dessen Theile Anordnung und Ausführung sind. Das Ganze wird auf die bestehende Instruktion für die Bau-Offizianten basirt.

## §. 11.

Der Aufwand für einen bey'm Schlusse der Rechnung nicht ganz beendigten Bau wird in der currenten Baurechnung mit der Bemerkung verausgabt, daß aus den ꝛc. ꝛc. Ursachen die Vollendung desselben nicht habe geschehen können.

Digitized by Google

Die nach dem Anschlage noch erforderliche Summe wird in den nächstjährigen Etat ohne Uebersteigung des ersten Kostenanschlags gebracht.

§. 12.

Der Wirkungskreis des General-Baurechnungsführers, hier, befaßt nach §. 2. das Hof- und Stadt-Bauwesen zu Weimar und die nächsten Lustschlösser. In solchen Fällen, wo das Großherzogliche Hof-Marschall-Amt einen Bau oder Reparatur für eine gewisse Geld-Summe übernimmt und selbst ausführt, wird nur die verwilligte Summe in Ausgabe der General-Baurechnung gesetzt.

§. 13.

Die Special-Baurechnungen werden vor dem Schlusse des Rechnungs-Jahres zuerst Großherzoglicher Ober-Baubehörde zur Prüfung in artistischer und in der Hinsicht vorgelegt, daß darin nichts verrechnet werde, was nicht aus der Disposition geschöpft worden, oder nicht zur Kenntniß der Ober-Baubehörde gekommen sey, da ihr wegen Verwendung der bewilligten Bau-Summen ohne Ausnahme die Verantwortlichkeit aufliegt.

Nach Beyfügung des erforderlichen Attestats wird die Baurechnung zurückgegeben, und es gewährt alsdann der Rent-Beamte und Special-Baurechnungsführer mit dem Betrage der verrechneten Bau-Summe der Großherzoglichen Kammer-Central-Kasse auf Amts- oder Forst-Intraden, oder auf Pachtgelder, und documentirt die geleisteten Zahlungen durch die beygelegte Special-Baurechnung, welche nunmehr an den Haupt-Baurechnungsführer gleich baarem Gelde zur Aufnahme in die General-Baurechnung gelangt.

§. 14.

Die Rent-Beamten und Special-Baurechnungsführer haben die auf angeordnete Baue von ihnen geleisteten Ausgaben mit den diesfallsigen Belegen nicht einzeln, sondern mit den jährlich zu fertigenden Special-Baurechnungen der Kammer-Central-Kasse, allhier, in Zurechnung zu bringen, und zu dem Ende ihre Special-Baurechnungen jeden Jahres unfehlbar zu Weihnachten an die Großherzogliche Ober-Baubehörde allhier, zur Prüfung und Vergleichung mit der Disposition, ingleichen zur Ertheilung des artistischen Attestats, einzuschicken, damit sie sothane Rechnungen zeitig wieder zurück erhalten und solche mit dem letzten März jeden Jahres an die Kammer-Central-Kasse einsenden, auch hiernach das Nöthige bey der Gewährschaft der Amts-Einnahmen hinsichtlich der Bau-Materialien, Vorräthe und der sonst geleisteten Gewährschaft in der Amts-Rechnung aufführen und in Ansatz bringen können.

Weimar den 15ten Januar 1822.

Großherzogl. S. Kammer daselbst.
A. B. Rühlmann.

Digitized by Google

# XIV.

## General-Bau-Rechnung

in Betreff sämmtlicher Hof- und Kameral-Gebäude im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 1sten April 182— bis dahin 182—

## Geld-Einnahme.

Geld-Einnahme für A. Hof- und Residenz-Bauwesen.

| Soll. thl. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Hat. thl. | gr. | pf. | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12300 | — | — | lt. Special-Bau-Rechnung über die Hofgebäude in und bey Weimar | 9400 | — | — | 1 |
| 450 | — | — | lt. Special-Bau-Rechnung über die Hofgebäude im Rentamtsbezirke Jena | 400 | — | — | 2 |
| | | | ꝛc. ꝛc. | | | | |
| 12750 | — | — | Summa | Summa 9800 | — | — | |

Summa der General-Einnahme für
A. Das Hof- und Residenz-Bauwesen.
A. In der Provinz Weimar mit Neustadt.
9800 thl. — gr. — pf.
Es sind demnach gegen die Disposition
2950 thl. — gr. — pf.
erspart worden.
conf. Geld-Ausgabe Fol.

## Geld-Ausgabe.

A. Hof- und Residenz-Bauwesen.

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Cap. I. | | | | |
| | | | Auf das Großherzogl. Schloß zu Weimar | | | | |
| | | | a) Auf das Schloß selbst. | | | | |
| | | | Summa | | | | |

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

# Fortsetzung der No. 4. des Regierungs-Blattes.

## A. Hof- und Residenz-Bauwesen.

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Belege. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | b) Auf den Schloßthurm und dessen Umgebungen. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf die Wege am Schloß. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf das Großherzogl. Schloß zu Weimar. thl. gr. pf. nähmlich: — — — a) auf das Schloß selbst, — — — b) auf den Schloßthurm und dessen Umgebungen, — — — c) auf die Wege am Schloß, uts. Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. II. Auf das Fürstenhaus nebst Zubehör. a) Auf das Fürstenhaus selbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf die beyden Brücken über den Schützengraben. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf das Fürstenhaus nebst Zubehör. thl. gr. pf. nähmlich: — — — a) auf das Fürstenhaus selbst, — — — b) auf die beyden Brücken über den Schützengraben. uts. | | | | |
| | | | Cap. III. Auf das Großherzogl. Witthums-Palais. | | | | |
| | | | Cap. IV. Auf die Pagen-Wohnung. | | | | |
| | | | Cap. V. Auf das Hof-Theater-Gebäude. | | | | |

Digitized by Google

# Ferner:

| Disponirt. | | | Ferner A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | Cap. VI. | | | | |
| | | | Auf die Großherzogl. Bibliothek. | | | | |
| | | | a) Auf das Bibliotheks-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf das Nebengebäude sonst die Kunstkämmerers-Wohnung. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa Auf die Großherzogl. Bibliothek. thl. gr. pf. nähmlich: — — — a) auf das Bibliotheks-Gebäude, — — — b) auf das Nebengebäude rc | | | | |
| | | | uts. | | | | |
| | | | Cap. VII. | | | | |
| | | | Auf das Gebäude jenseits des Schützengrabens. | | | | |
| | | | Cap. VIII. | | | | |
| | | | Auf das Reithaus. | | | | |
| | | | Cap. IX. | | | | |
| | | | Auf die Kohlen-Remise an der Belvederischen Allee. | | | | |
| | | | Cap. X. | | | | |
| | | | Auf die Hofschmiede, Hofsattler- und Hofwagnerey. | | | | |
| | | | Cap. XI. | | | | |
| | | | Auf die Vorwerks-Gebäude. | | | | |
| | | | a) Auf das Waschhaus und Bettmeisterey. | | | | |
| | | | Summa | — | — | | |
| | | | b) Auf die Marstalls-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf die beyden Kutsch-Remisen. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf den Vorwerkshof. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |

Ferner 2

| Disponirt. | | | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | Summa. Auf die Vorwerks-Gebäude. thl. gr. pf. als: — — — a) auf das Waschhaus und Bettmeisterey, — — — b) auf die Marstalls-Gebäude, — — — c) auf die beyden Kutsch-Remisen, — — — d) auf den Vorwerkshof. uts. | | | | |
| | | | Cap. XII. Auf die Husarenställe. | | | | |
| | | | Cap. XIII. Auf die Menagerie-Gebäude. | | | | |
| | | | Cap. XIV. Auf die Hof-Scheunen. a) auf No. 25. auf dem Kegelplatze. Summa | — | — | — | |
| | | | b) auf No. 854. am Schwanfeegatter. Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Hof-Scheunen. thl. gr. pf. nähmlich: — — — a) auf No. 25. auf dem Kegelplatze, — — — b) auf No. 854. am Schwanfeegatter. uts. | | | | |
| | | | Cap. XV. Auf die Spritzenhäuser. | | | | |
| | | | Cap. XVI. Auf die große Schloß-Brücke. | | | | |
| | | | Cap. XVI'. Auf die Pavillons am Frauenthor. a) rechts von der Stadt aus. Summa | — | — | — | |
| | | | b) links von der Stadt aus. Summa | — | — | — | |

Digitized by Google

Ferner:

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Belege. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Summa. Auf die Pavillons am Frauenthor. thl. gr. pf. nähmlich: — — — a) rechts von der Stadt aus, — — — b) links desgl. uts. | | | | |
| | | | Cap. XVIII. Auf das Heu-Magazin am Frauenthor. | | | | |
| | | | Cap. XIX. Auf die Herrschaftlichen Häuser am Park, am Schloße und in der Esplanade. a) Auf das Haus am untern Park-Eingange No. 11 a. Cat. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf No. 11 b. daselbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf No. 11 c. daselbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf No. 11 d. daselbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | e) Auf No. 35. in der Esplanade. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | f) Auf No. 31/79. sonst das von Wohlzogische Haus | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die herrschaftlichen Häuser am Park, am Schloß und in der Esplanade. thl. gr. pf. nähmlich: ꝛc. ꝛc. | | | | |
| | | | Cap. XX. Auf die Kalk-Remisen. | | | | |
| | | | Cap. XXI. Auf die Eisgruben. a) im Rothhäusers Garten. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) neben dem Bibliotheks-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Eisgruben. | | | | |

Digitized by Google

# Ferner:

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. thl. | gr. | pf. | Belege. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Cap XXII. | | | | |
| | | | Auf die Pyramiden am Ettersberge und auf dem Utzberge. | | | | |
| | | | Cap XXIII. | | | | |
| | | | Auf Unterhaltung der Laternen. | | | | |
| | | | Cap. XXIV. | | | | |
| | | | Lohn für den Bauaufseher und Baubothen. | | | | |
| | | | Cap. XXV. | | | | |
| | | | Auf Insgemein und Extraordinaria. | | | | |
| | | | a) Erhaltung der Bau-Geräthschaften. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Geschenke an — bey'm Bau verunglückte Personen. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf die Fischhälter. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf den Fürstenstuhl in der Stadtkirche. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf Insgemein und Extraordinaria. thl. gr. pf. nähmlich: | | | | |
| | | | ꝛc. ꝛc. | | | | |
| | | | und zwar: | | | | |
| | | | Summa. Hof- und Residenz-Bauwesen in Weimar selbst, von Cap. I. bis mit XXV. thl. gr. pf. | | | | |
| | | | Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. XXVI. | | | | |
| | | | Auf die Schloßgebäude in Belvedere. | | | | |
| | | | a) Auf das Schloß selbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf den Pavillon rechts vom Schlosse aus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf den Pavillon links vom Schlosse aus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf das Thurm-Gebäude rechts, mit dem dazu gehörigen Pferdestalle. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |

Digitized by Google

Ferner:

| Disponirt. | | | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | c) Auf das Thurm-Gebäude links mit dem dazu gehörigen Pferdestalle. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | f) Auf den krummen Pferdestall rechts. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | g) Auf den krummen Pferdestall links. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | h) Auf das Fasanenhaus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | i) Auf das Kutschhaus hinter dem Gasthofe | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | k) Auf die Gasthofs-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | l) Auf die Gewächs- und Gartenhäuser. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | m) Auf Brunnen und Wasser-Leitungen. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | n) Auf Insgemein. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Schloß-Gebäude in Belvedere. thl. gr. pf. als: — — — a) — — — b) ꝛc. Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. XXVII. Auf die Schloß-Gebäude zu Ettersburg. a) Auf das Schloß selbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf die Neben-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Schloß-Gebäude zu Ettersburg. thl. gr. pf. als: — — — a) — — — b) Es sind hiernach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |

Digitized by Google

F e r n e r:

| Disponirt. | | | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | Cap. XXVIII. | | | | |
| | | | Auf das Schloß in Tiefurt. | | | | |
| | | | a) Auf das Schloß selbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf die Neben-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf das Schloß in Tiefurt. thl. gr. pf. als: | | | | |
| | | | — — — a) | | | | |
| | | | — — — b) | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. XXIX. | | | | |
| | | | Auf das vordere Schloß in Allstedt. | | | | |
| | | | a) Rechter Hand des Thurms. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Linker Hand des Thurms. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf die Pferdeställe rechter Hand mit dem Pavillon. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf die Pferdeställe linker Hand mit dem Pavillon. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | e) Auf die Schloßwache. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | f) Auf die Thore und Brücken. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | g) Auf den langen Stall vor dem Thore. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | h) Auf die Stuterey-Gebäude in der Stadt Allstedt. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf das vordere Schloß in Allstedt. thl. gr. pf. und zwar: | | | | |
| | | | — — — a) | | | | |
| | | | — — — b) ꝛc. | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |

Digitized by Google

Ferner:

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Belege. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Cap. XXX. | | | | |
| | | | Auf die Schloß-Gebäude zu Dornburg. | | | | |
| | | | a) Auf das Schloß selbst. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf das Cavaliers-Haus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf die Kutsch-Remise. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf die Eisgrube. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | e) Auf die Umgebung des Schlosses. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Schloß-Gebäude zu Dornburg. thlr. gr. pf. und zwar: — — — a) — — —, b) ꝛc. Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. XXXI. | | | | |
| | | | Auf die Schloß-Gebäude zu Jena. | | | | |
| | | | a) Auf die Haupt-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Auf die Stall-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf die Reitbahn. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf die Küche. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | e) Auf die Abzüchte und Kanäle. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Schloß-Gebäude zu Jena. thlr. gr. pf. nähmlich: ꝛc. ꝛc. Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. XXXII. | | | | |
| | | | Auf das Landhaus in Schwansee und Absteige-Quartier in Vieselbach. | | | | |

Digitized by Google

## Mehr A. Hof- und Residenz-Bauwesen.

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Belege. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Cap. XXXIII. | | | | |
| | | | Auf das Absteige-Quartier im Schloß zu Neustadt. | | | | |
| | | | und zwar: | | | | |
| | | | Summa des Aufwandes für Hof- und Residenz-Bauwesen. | | | | |
| | | | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. nähmlich: | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. Hof-Gebäude: | | | | |
| | | | — — — in Weimar. | | | | |
| | | | — — — in Belvedere | | | | |
| | | | — — — in Ettersburg. | | | | |
| | | | — — — in Tiefurt. | | | | |
| | | | — — — in Auftedt. | | | | |
| | | | — — — in Dornburg. | | | | |
| | | | — — — in Jena. | | | | |
| | | | — — — in Schwansee. | | | | |
| | | | — — — in Neustadt. | | | | |
| | | | uts. | | | | |
| | | | Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | B. In der Provinz Eisenach. | | | | |
| | | | Cap. XXXIV. | | | | |
| | | | Die Schloß-Gebäude zu Eisenach. | | | | |
| | | | a) Das Fürstenhaus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | b) Die Gebäude im Carthaus-Garten. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Die Eisgrube. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Schloß-Gebäude zu Eisenach. | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. nähmlich: | | | | |
| | | | — — — a) | | | | |
| | | | — — — b) ꝛc. | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. XXXV. | | | | |
| | | | Auf die Wartburgs-Gebäude. | | | | |
| | | | Cap. XXXVI. | | | | |
| | | | Auf die Schloß-Gebäude zu Wilhelmsthal. | | | | |
| | | | a) Auf den Pavillon. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |

Digitized by Google

## Mehr A. Hof- und Residenz-Bauwesen.

| (Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Eisenach. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Belege. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | b) Auf das Saal-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | c) Auf das Corps de Logis. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | d) Auf das Prinzenhaus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Mehr auf die Schloß-Gebäude zu Wilhelmsthal. | | | | |
| | | | e) Auf das Prinzessinnen-Haus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | f) Auf das Cavaliers-Haus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | g) Auf das Küchen-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | h) Auf die Wagen-Remise. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | i) Auf das Thurm-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | k) Auf das Waldhaus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | l) Auf die Mühlen-Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | m) Auf die Schweitz. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | n) Auf Bau-Geräthschaften. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Schloß-Gebäude zu Wilhelmsthal thlr. gr. pf. als: | | | | |
| | | | — — — a) | | | | |
| | | | — — — b) ꝛc. | | | | |
| | | | Es sind demnach mehr oder weniger verbauf worden und zwar: | | | | |
| | | | Summa des Aufwandes für Hof- und Residenz-Bauwesen. | | | | |
| | | | B. In der Provinz Eisenach. | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. nähmlich: | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. Hof-Gebäude in Eisenach. | | | | |
| | | | — — — Auf die Wartburg. | | | | |
| | | | — — — In Wilhelmsthal | | | | |
| | | | uts. | | | | |

Digitized by Google

## Mehr A. Hof- und Residenz-Bauwesen.

| Disponirt. | | | B. In der Provinz Eisenach. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. Summa Summarum des Aufwandes für das Hof- und Residenz-Bauwesen. thlr. gr. pf. als: thlr. gr. pf. A. in der Provinz Weimar mit Neustadt; — — — B. in der Provinz Eisenach. | | | | |
| | | | uts. Es sind demnach überhaupt mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |

## B. Kameral-Stadt- und Land-Bauwesen.

| Disponirt. | | | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | Cap. I. | thlr. | gr | pf. | No. |
| | | | Auf die Kameral-Gebäude in der Stadt Weimar. | | | | |
| | | | a) Das Großherzogliche rothe Schloß. Summa | — | — | — | |
| | | | b) Das Großherzogliche gelbe Schloß; aa) auf das Haupt-Gebäude, bb) — die Wildpreis-Niederlage; cc) — die Wohnung des Renterey-Dieners. Summa | — | — | — | |
| | | | c) Das Ober-Konsistorial-Gebäude in der Schloß Gasse. Summa | — | — | — | |
| | | | d) Das gemeinschaftliche Archiv. Summa | — | — | — | |
| | | | e) Das Kammer-Archiv im Fürstenhaus. Summa | — | | — | |
| | | | f) Auf das große Jägerhaus. Summa | — | — | — | |
| | | | g) Auf das kleine Jägerhaus, und zwar: aa) auf das Jägerhaus, bb) auf die Hundeställe. Summa | — | — | — | |

Digitized by Google

| Disponirt. | | | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | h) Auf die herrschaftlichen Scheunen:<br>aa) No. 853. am Schwanseegatter,<br>bb) No. 909. am Bau-Magazin. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | i) Die Bau-Magazins-Gebäude:<br>aa) die VII. Scheunen,<br>bb) No. 988. hinter denselben,<br>cc) die Schoppe im Bauhof und die Befriedigung desselben. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | k) Auf die Kegelbrücke. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | l) Auf das Kornhaus. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | m) Auf Schlagbäume. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | n) Auf die Brunnen und Röhrenfahrten. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | o) Auf das Kriminal-Gerichts- und Justiz-Amts Gebäude. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | p) Auf das Stadt-Gerichts-Lokal. | | | | |
| | | | Summa | — | — | — | |
| | | | Summa. Auf die Kameral-Gebäude in der Stadt Weimar.<br>thlr. gr. pf. nähmlich:<br>— — — a)<br>— — — b) ꝛc.<br>Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. 11.<br>Im Rentamts-Bezirke Weimar.<br>a) Das Jägerhaus zu Buchfahrt.<br>b) Das Jägerhaus zu Troistedt.<br>c) Das Großherzogl. Kammergut zu Oberweimar.<br>d) Das Großherzogl. Kammergut zu Tiefurt.<br>e) Das Großherzogl. Kammergut mit den Gasthofs-Gebäuden zu Lützendorf.<br>f) Das Großherzogl. Kammergut Großcromsdorf mit dem Brauhause und den Gasthofs-Gebäuden.<br>g) Die Schäferey-Gebäude zu Schöndorf.<br>h) Das Großherzogl. Kammergut Ettersburg. | | | | |

Digitized by Google

| Disponirt. | | | A. In der Provinz Weimar mit Neuſtadt. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | i) Das Großherzogl. Kammergut Heichelheim mit dem Backhauſe daſelbſt. | | | | |
| | | | k) Das Großherzogl. Kammergut Gaberndorf. | | | | |
| | | | l) Das Großherzogl. Kammergut Doasdorf. | | | | |
| | | | m) Das Großherzogl. Kammergut Neumark. | | | | |
| | | | n) Auf Teiche und Fiſchhäuſer. | | | | |
| | | | o) Auf Brücken und Stege. | | | | |
| | | | p) Auf Brunnen und Röhrenfahrten. | | | | |
| | | | q) Auf Bau-Materialien, Remiſen, ingl. auf Bau-Geräthe und Inventarien-Stücke. | | | | |
| | | | r) Auf die Schreiberey, ingl. auf Reiſe- und Zehrungs-Koſten in Bau-Angelegenheiten. | | | | |
| | | | s) Auf Frohne-Gebühren. | | | | |
| | | | t) Auf Insgemein und Extraordinaria. | | | | |
| | | | Summa im Rent-Amts-Bezirke Weimar. thlr. gr. pf. | | | | |
| | | | — — — a) | | | | |
| | | | — — — b) ꝛc. | | | | |
| | | | Es ſind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. III. | | | | |
| | | | Im Rent-Amts-Bezirke Allſtedt. | | | | |
| | | | a) Auf das hintere Schloß. | | | | |
| | | | b) Auf die Förſter-Wohnung. | | | | |
| | | | c) Auf das Schenkhaus-Gebäude am Schloſſe. | | | | |
| | | | d) Auf das Amthaus in Allſtedt. | | | | |
| | | | e) Auf die Amts-Expeditions-Stube. | | | | |
| | | | f) Auf die Frohnveſte. | | | | |
| | | | g) Auf die Korn- und Schütt-Böden auch Zehendſcheune. | | | | |
| | | | h) Auf das Forſthaus zu Winckel. | | | | |
| | | | i) Auf das Forſthaus zu Landgrafroda. | | | | |
| | | | k) Auf das Kammergut Neuvorwerk. | | | | |
| | | | l) Auf das Kammergut Mönchpfiffel. | | | | |
| | | | m) Auf das Kammergut Kloſter-Nauendorf. | | | | |
| | | | n) Auf das Kammergut Winckel. | | | | |
| | | | o) Auf Gaſthofs- und Schenkhäuſer. | | | | |
| | | | p) Auf die Kalk- und Ziegelhütte bei Allſtedt. | | | | |
| | | | q) Auf Teiche und Fiſchhäuſer. | | | | |
| | | | r) Auf Brücken und Stege. | | | | |
| | | | s) Auf Brunnen und Röhrenfahrten. | | | | |
| | | | t) Auf Bau-Materialien, Remiſen, ingl. auf Bau-Geräthe und Inventarien-Stücke. | | | | |
| | | | u) Auf die Schreiberey, ingl. auf Reiſe- und Zehrungs-Koſten in Bau-Angelegenheiten. | | | | |

Digitized by Google

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. | Verbaut. thlr. | gr. | pf | Belege. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | v) Auf Frohne-Gebühren. | | | | |
| | | | w) Auf Insgemein und Extraordinaria. | | | | |
| | | | Summa im Rentamts-Bezirke Allstedt. thlr. gr. pf. nähmlich: | | | | |
| | | | — — — a) | | | | |
| | | | — — — b) ꝛc. | | | | |
| | | | Cap. IV. Rentamts-Bezirk Berka. | | | | |
| | | | — V. — — Blankenhayn. | | | | |
| | | | — VI. — — Bürgel. | | | | |
| | | | — VII. — — Capellendorf. | | | | |
| | | | — VIII. — — Dornburg. | | | | |
| | | | — IX. — — Frauenpriesnitz. | | | | |
| | | | — X. — — Hardisleben. | | | | |
| | | | — XI. — — Jena. | | | | |
| | | | — XII. — — Ilmenau. | | | | |
| | | | — XIII. — — Neustadt. | | | | |
| | | | — XIV. — — Nieder-Roßla. | | | | |
| | | | — XV. — — Oldisleben. | | | | |
| | | | — XVI. — — Schloßvippach. | | | | |
| | | | — XVII. — — Schwansee. | | | | |
| | | | — XVIII. — — Weida. | | | | |
| | | | — XIX. — — Zwätzen. | | | | |
| | | | und zwar: | | | | |
| | | | Summa des Aufwandes für Kameral-Stadt- und Land-Bauwesen. | | | | |
| | | | A. In der Provinz Weimar mit Neustadt. thl. gr. pf. | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | B. In der Provinz Eisenach. | | | | |
| | | | Cap. XX. | | | | |
| | | | Stadt- und Rentamts-Bezirk Eisenach. | | | | |
| | | | Summa. Auf den Stadt- und Rentamts-Bezirk Eisenach. thlr. gr. pf. | | | | |
| | | | Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | Cap. XXI. | | | | |
| | | | Rentamts-Bezirk Creutzburg. | | | | |
| | | | Cap. XXII. Rentamts-Bezirk Dermbach. | | | | |
| | | | " XXIII. Rentamts-Bezirk Geis. | | | | |
| | | | " XXIV. Rentamts-Bezirk Gerstungen. | | | | |
| | | | " XXV. Rentamts-Bezirk Kaltennordheim. | | | | |
| | | | " XXVI. Rentamts-Bezirk Marksuhl. | | | | |
| | | | " XXVII. Rentamts-Bezirk Ostheim. | | | | |

Digitized by Google

Mehr B. Kameral-, Stadt- und Land-Bauwesen.

| Disponirt | | | B. In der Provinz Eisenach. | Verbaut. | | | Belege. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | " — XXVIII. Rentamts-Bezirk Liesenorth. | | | | |
| | | | " XXIX. Rentamts-Bezirk Vacha. | | | | |
| | | | " XXX. Rentamts-Bezirk Zillbach. | | | | |
| | | | Summa des Aufwandes auf Kameral-Stadt- und Land-Bauwesen. | | | | |
| | | | B. In der Provinz Eisenach. | | | | |
| | | | thl. gr. pf. | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. | | | | |
| | | | C. An Diäten, Reise- und Zehrungskosten. | | | | |
| | | | a) In der Provinz Weimar. | | | | |
| | | | Summa. thlr. gr. pf. | | | | |
| | | | b) In der Provinz Eisenach. | | | | |
| | | | Summa. thlr. gr. pf. | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verwendet worden. | | | | |
| | | | Bemerkung. In dieser Abtheilung werden die Diäten des Großherzoglichen Kammer-Bau-Deputati, der Mitglieder der Großherzoglichen Ober-Bau-Behörde, der sämmtlichen Bau-Offizianten und der Bau-Rechnungsführer in Ansatz gebracht, da selbige in den Special-Bau-Rechnungen nicht verrechnet werden, sondern bey der Großherzoglichen Kammer-Central-Kasse in Zurechnung kommen. | | | | |

Summa Summarum des Aufwandes für das Kameral-Stadt- und Land-Bauwesen.

| thlr. | gr. | pf. | nähmlich: |
|---|---|---|---|
| — | — | — | A. in der Provinz Weimar mit Neustadt und |
| — | — | — | B. in der Provinz Eisenach. |
| — | — | — | C. An Diäten, Reise- und Zehrungs-Kosten. |

Ats.

Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden.

General-Summa des Bau-Aufwandes für sämmtliche Hof- und Kameral-Gebäude im Großherzogthume Sachsen — Weimar — Eisenach.

| thlr. | gr. | pf. | nähmlich: |
|---|---|---|---|
| — | — | — | sub A. auf das Hof- und Residenz-Bauwesen. |
| — | — | — | sub B. auf das Kameral-Stadt- und Land-Bauwesen. |

Ats.

Diese Summe für den Bau-Aufwand vergliechen mit Geld-Einnahme Fol. dieser General-Bau-Rechnung, so heben sich beyde gegen einander auf.

N. N.

Digitized by Google

# XV.

## Special-Baurechnung

im Betreff des Hof- und Kameral-Land-Bauwesens im Amtsbezirke N. Vom 1sten April 182— bis dahin 182—

| Disponirt. | | | A. Hof- und Residenz-Gebäude. | Verbaut. | | | Beleg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| thlr. | gr. | pf. | | thlr. | gr. | pf. | No. |
| | | | **Kapitel I.** | | | | |
| | | | Auf das vordere Schloß. | | | | |
| | | | a) Rechter Hand des Thurms. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | b) Linker Hand des Thurms. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | c) Auf den Pavillon rechter Hand mit den Pferdeställen. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | d) Auf den Pavillon linker Hand mit den Pferdeställen. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | e) Auf die Schloßwache. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | f) Auf die Thore und Brücken. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | g) Auf den langen Stall vor dem Thore. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | Summa auf das vordere Schloß. | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | **Kapitel II.** | | | | |
| | | | Auf die Stuterey-Gebäude in der Stadt N. | | | | |
| | | | Summa Auf die Stuterey-Gebäude in der Stadt N. | | | | |
| | | | Summa Summarum auf Hof- und Residenz-Gebäude im Amts-Bezirke N. | | | | |

Digitized by Google

## B. Kameral-Land-Bauwesen.

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | B. Kamerat-Land-Bauwesen. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Belag. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **Kapitel I.** | | | | |
| | | | Auf das hintere Schloß mit der Rent-Beamten-Wohnung und den Getreide-Böden. | | | | |
| | | | a) auf die oberen Etagen. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | b) auf die unteren Etagen. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | c) auf's Souterrain mit seinen Gewölben. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | ꝛc. ꝛc. | | | | |
| | | | Summa auf das hintere Schloß mit der Rent-Beamten-Wohnung und den Getreide-Böden | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. nähmlich: | | | | |
| | | | thlr. gr. pf. sub a. auf die oberen Etagen. | | | | |
| | | | = = = sub b. auf die unteren Etagen. | | | | |
| | | | = = = sub c. auf's Souterrain mit seinen Gewölben. | | | | |
| | | | ꝛc. ꝛc. | | | | |
| | | | uts. | | | | |
| | | | Es sind mithin mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |
| | | | **Kapitel II.** | | | | |
| | | | Auf die Justiz-Amts-Gebäude. | | | | |
| | | | 1) Auf das Amthaus. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | b) Auf die Amts-Expeditions-Stuben. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |

Digitized by Google

## Mehr B. Kameral-Land-Bauwesen.

| Disponirt. thlr. | gr. | pf. | B. Kameral-Land-Bauwesen. | Verbaut. thlr. | gr. | pf. | Beleg. No. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | c) Auf die Frohnveste. | | | | |
| | | | Summa. | | | | |
| | | | Summa auf die Justiz-Amts-Gebäude. thlr. gr. pf. nähmlich: thlr. gr. pf. sub a. Auf das Amtshaus, = = = = b. = die Amts-Expedition, = = = = c. = die Frohnveste, | | | | |
| | | | uts. | | | | |
| | | | Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. Summa Summarum auf Kameral-Land-Bauwesen im Amts-Bezirke N. Es sind demnach mehr oder weniger verbaut worden. General-Summa des Aufwandes auf sämmtliche Hof- und Kameral-Gebäude im Amts-Bezirke N. thlr. gr. pf. nähmlich: thlr. gr pf. sub A. Auf Hof- und Residenz-Gebäude. = = = = B. Auf Kameral-Land-Gebäude. | | | | |
| | | | uts. | | | | |
| | | | Es sind demnach im Ganzen mehr oder weniger verbaut worden. | | | | |

Oben stehender wirklich bestrittener Bau-Aufwand an thlr. gr. pf. Kassegeld wird der Kammer-Central-Kasse zu Weimar (auf Amts-, oder Forst-Intraden) in Zurechnung gebracht.

N. N.

# Zweyts-Blattes.

## des Einnahme- auf den Monat — 182—

| Cap. | Benennung der Kapitel. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| I. | An Vorrath und Rest voriges Monats. | |
| II. | An Erbzins und Zehend. | ...er Kaducitäten und Amts-Praestandorum von herrlichen Grundstücken. |
| III. | An Zoll-Getreide. | |
| IV. | An Hufenhafer. | |
| V. | Insgemein. | |
| | Summa | |

Digitized by Google

b e.

| | | | | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

gefertigt den 182

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 1. Februar 1822.

## Ehrenauszeichnung.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben dem Second-Lieutenant von Wurmb, zu Kohlgraben, auf geschehenes Ansuchen, unter'm 15ten v. M. die gnädigste Erlaubniß ertheilt, die von Sr. Königl. Hoheit, dem Churfürsten von Hessen zum Andenken der Feldzüge vom Jahre 1814. und 1815. gestiftete und demselben verliehene Militär-Medaille tragen zu dürfen.

## Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den zeitherigen Justiz-Amtmann zu Thalbürgel, Johann Friedrich Schalling, bey seinem hohen Alter, der übergehabten Justiz-Stelle zu entheben und ihn unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste mit Pension durch ein höchstes Dekret vom 15ten Januar d. J. in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

1) Höchst-Ihro Geschäftsträger am Königl. Sächs. Hofe, dem Major, Herrn Heinrich Ludwig Verlohren, Ritter des Ordens vom weißen Falken, den Charakter als Obrist durch ein höchstes Dekret v. 22sten Januar in Gnaden verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben mittelst höchster Dekrete und Rescripte vom 15ten und 22sten Januar d. J.

2) den Justiz-Amtmann Christian Friedrich Laurich, zu Frauenprießnitz, zum Oberbeamten des künftig kombinirten Justiz-Amtes Bürgel mit Tautenburg, zu Bürgel, ernannt und den Amts-Kommissär Traugott Ludwig Dietrich, zu Neustadt a. d. O., in gleicher Eigenschaft zu gedachtem Justiz-Amte, zu Bürgel, an dessen Stelle beym Kreis-Justiz-Amte Neustadt a. d. O. aber, den ersten Amts-Aktuar zu Frauenprießnitz, Friedrich August Wilhelm Fröbus, versetzt;

Digitized by Google

3) den Justiz-Amtmann, Heinrich Ernst Weber, zu Niederroßla, zum Stadtrichter in hiesiger Residenz ernannt;

4) die beyden Justiz-Beamten, Friedrich Wilhelm Schneider und Carl Heinrich Schmith, ersteren als Justiz-Amtmann von Dornburg nach Niederroßla und letzteren von Buttstädt nach Dornburg, als solchen, versetzt;

5) den Amts-Adjunkt und Rent-Beamten zu Thalbürgel, Carl Leopold Wilhelm Schmidt, zum Justiz-Amtmann zu Buttstädt ernannt;

6) dem ersten hiesigen Stadtgerichts-Aktuar, Johann Wilhelm Koch, das Prädikat als Stadtgerichts-Kommissär ertheilt;

7) den Hof-Advokaten, Emil Oettelt zu Eisenach, zum Kammer-Procurator wie auch Regierungs- und Lehns-Fiskal, daselbst, sowie den Amts-Advokaten, Carl Thon, ebendaselbst, zum Hof-Advokaten ernannt und

endlich

8) dem zeitherigen provisorisch angestellt gewesenen Gerichts-Kommissär Friedrich Heß, zu Ruhla, die dasige Schuldheißen-Stelle, unter Beybehaltung des Charakters als Gerichts-Kommissär, definitiv in Gnaden ertheilt.

## Bekanntmachung.

Um den Betrag von acht Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, als alte Landsteuer (alte Grundsteuer), und den Betrag von vier und einem halben Termine alt-Weimarischer Grundsteuer, als Einkommen-Steuer aus Grund und Boden zur allgemeinen direkten Steuer, zusammen zwölf und einen halben Termin alt-Weimarischer Grundsteuer, welche nach Verordnung des höchsten Steuer-Patents vom 1sten Januar 1822. in jedem der beyden Jahre 1822. und 1823. entrichtet werden müssen, aufzubringen; sind in den nachverzeichneten neuen Landestheilen, von allen und jeden bisher schon steuerbaren, resp. neuerlich bereits nach herkömmlichem Steuerfuße beschockten Grundstücken, im Sinne der Verordnung §. 13. No. 2. lit. b. und §. 21. des Gesetzes der Steuerverfassung vom 29sten April 1821. und nach Maßgabe des auf dem Grunde der Probe-Bonitirungen aufgestellten Steuer-Provisoriums zu entrichten und zwar:

### I. In dem Neustädtischen Kreise:

drey und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke
und
vier und zwanzig Quatember

dergestalt, daß davon verfallen sind, jedes Mahl den ersten Tag der nachgesetzten Monate:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Januar, | 7 | Pfennige und | 3 Quatember, |
| Februar, | 7 | " " | 3 " |
| April, | 7 | " " | 3 " |
| May, | 6 | " " | 3 " |

Digitized by Google

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| July, | 6 | " | " 3 | " |
| August, | 6 | " | " 3 | " |
| Oktober, | 7 | " | " 3 | " |
| Novemb., | 7 | " | " 3 | " |

## II. Im Amte Tautenburg und den übrigen vormahls Königl. Sächs. Thüringischen Ortschaften:

sechs und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke
und
sieben und zwanzig Quatember

wovon verfallen, jedes Mahl den ersten Tag der nachgesetzten Monate:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Januar, | 7 | Pfennige | und 4 | Quatember |
| Februar, | 7 | " | " 3 | " |
| April, | 7 | " | " 3 | " |
| May, | 7 | " | " 3 | " |
| July, | 7 | " | " 3 | " |
| August, | 7 | " | " 3 | " |
| Oktober, | 7 | " | " 4 | " |
| Novemb. | 7 | " | " 4 | " |

## III. In den sonst Erfurthischen Landestheilen:

sechs der zeitherigen Geschoß-Termine
dergestalt, daß mit dem ersten Tage der Monate:

Januar,
Februar,
April,
August,
Oktober,
November,

jedes Mahl Ein Geschoß-Termin anfällig wird.

## IV. In der Grafschaft Blankenhayn und der niedern Herrschaft Krannichfeld:

neun Termine der zeither dort üblich gewesenen Landsteuern,
wovon verfallen, jedes Mahl den ersten Tag der nachgesetzten Monate:

| | | |
|---|---|---|
| Januar, | 1 | Termin, |
| Februar, | 1 | " |
| April, | 1 | " |
| May, | 1 | " |
| July, | 1 | " |
| August, | 1 | " |
| Oktober, | 1 | " |
| Novemb., | 2 | Termine. |

Digitized by Google

Zu bemerken ist hierbey, daß, in Gemäßheit der diesen Landestheilen §. 15. des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April zugestandenen einstweiligen Ausnahme, statt des Betrags von acht Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, als alter Landsteuer, nur die drey bisher dort üblich gewesenen Landsteuern bey obiger Berechnung in Ansatz gekommen sind.

## V. In Dienstedt, Tännich und Breitenherda:

ein Hundert und acht der bisher daselbst gewöhnlichen Steuer-Termine dergestalt, daß verfallen mit dem ersten Tage der Monate:

| | | |
|---|---|---|
| Januar, | 14 | Termine, |
| Februar, | 14 | = |
| April, | 13 | = |
| May, | 13 | = |
| July, | 13 | = |
| August, | 13 | = |
| Oktober, | 14 | = |
| Novemb., | 14 | = |

Wenn es nicht möglich gewesen ist, den, nach obigen, in den verschiedenen Landestheilen nach so verschiedenen Steuerfüßen zu entrichtenden Betrag von zusammen 12½ Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, auf die verschiedenen Termine und Monate ganz in derselben Art und in demselben Verhältnisse, wie nach §. 3. der Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821. diese Termine selbst in den alten Landen des Großherzogthums anfällig werden, — und wobey es für diese Lande durchgehends bewendet, — zu vertheilen, ohne die Steuer-Simplen zur größten Beschwerde der Steuerpflichtigen sowohl als der Steuererheber in Bruchtheile zu zersplittern: so hat man dagegen durch die Feststellung der Termine in der Maße, wie sie geschehen ist, nicht allein diesen Uebelstand völlig vermieden, sondern auch dabey die möglichst gleichförmige und die Aufbringung erleichternde Vertheilung der Verfallzeiten auf das ganze Jahr allenthalben berücksichtiget.

Die Ritter-, resp. Freygüter in den verschiedenen vorstehend aufgeführten neuen Landestheilen, denen ihre Steuer-Quoten bereits nach alt-Weimarischen Terminen ausgeworfen und zugefertiget sind, entrichten hiernach ihre Jahres-Steuern, zusammen 12½ Termine, wie sich von selbst versteht, ganz in der §. 3. der Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821. vorgeschriebenen Maße.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl und in Gemäßheit der dieserhalb in dem höchsten Steuer-Patente vom 1sten Januar 1822. bereits ausgesprochenen Zusicherung, wird dieses alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch werden zugleich Steuerpflichtige sowohl als Steuererheber erinnert und angewiesen, bey Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die festgesetzten Termine genau in Obacht zu nehmen und übrigens dasjenige, was die Steuerhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821. vorschreibt, sich allenthalben zur Richtschnur dienen zu lassen und pünktlich darnach zu verfahren Weimar am 23sten Januar 1822.

Großherzogl. S. Landschafts-Kollegium das.

Ch. Weyland.

Druckfehler. Seite 29. des Regierungs-Blattes v. Jahre 1822. Zeile 6. ist statt „dem" das Wort: den zu lesen.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 22. Februar 1822.

## Dienstentlassung.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben unter'm 22sten Januar d. J. gnädigst geruhet, den zeitherigen Kriminal-Rath, zu Eisenach, Herrn Johann Carl Christian Lauhn, bey seinem herannahenden Alter, der übergehabten Stelle eines Kriminal-Richters zu entheben und ihn wegen seiner mehrjährigen geleisteten Dienste mit Pension durch ein höchstes Dekret in den Ruhestand zu versetzen.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

1) den Hof-Advokaten und Kammer-Procurator, Emil Oettelt, zu Eisenach, zum Kriminal-Richter bey'm dasigen Kriminal-Gerichte, unter Verleihung des Charakters als Kriminal-Rath, mittelst höchsten Dekretes vom 22sten Januar ernannt;

2) den bey'm Königl. Baierischen Uhlanen-Regimente im Dienste gestandenen Julius Freyherrn von Egloffstein zum Second-Lieutenant in Höchstdero Militär-Diensten durch ein höchstes Patent vom 12ten d. M. ernannt und

3) die Kandidaten der Theologie, Wilhelm Wollenhaupt und Alexander Feige, zu Eisenach, ersteren zum 5ten und letzteren zum 6ten Lehrer am dasigen Gymnasium mittelst höchsten Reskripts v. 1sten d. M. in Gnaden bestätiget.

## Bekanntmachungen.

1. Da an einigen Orten die Kinder zu Palmarum, an anderen zu Ostern, oder zu Pfingsten, konfirmirt werden, worin auch jedem Orte in Uebereinstimmung mit dem Ortsgeistlichen sein freyer Wille gelassen werden soll: so ist bisher darüber Zweifel und Irrung

Digitized by Google

vorgefallen, wie es an denjenigen Orten, wo zu Palmarum oder Pfingsten konfirmirt wird, hinsichtlich der Konfirmations-Zulassung solcher Mädchen zu halten sey, welche zwischen Ostern und Pfingsten das dreyzehnte Jahr erfüllen.

Denn, wenn an dem einen Orte, wo zu Pfingsten konfirmirt wird, die Mädchen, welche zwischen Ostern und Pfingsten ihr dreyzehntes Jahr zurücklegen, unbezweifelt zur Konfirmation zugelassen werden können: so mußten sie, dem dermahlen bestehenden Gesetze vom 12ten März 1819. zufolge, in dem zweyten Orte, wo zu Ostern konfirmirt wird, zurückgewiesen werden und bis zur Konfirmation im nächsten Jahre warten.

Dadurch hielten sich diejenigen Ortschaften, wo zu Ostern Konfirmation ist, gegen diejenigen Orte, wo zu Pfingsten Konfirmation ist, benachtheiliget.

Um in diese Angelegenheit eine durchgängige Gleichheit zu bringen, haben Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, durch ein neuerliches höchstes Rescript zu befehlen geruhet, daß auch an denjenigen Orten, wo zu Pfingsten konfirmirt wird, künftig kein Mädchen, welches nicht bereits zu Ostern desselben Jahres ihr dreyzehntes Jahr zurückgelegt hat, zur Konfirmation zugelassen werden darf, sondern sich bis zur Konfirmation des nächsten Jahres gedulden soll, wodurch zugleich eine reifere Bildung durch Schulunterricht erreicht wird.

Sämmtliche Geistliche Unsres Verwaltungsbereichs haben sich hiernach genau zu achten, und kann von dieser höchsten Vorschrift durchaus keine Ausnahme oder Dispensation Statt finden; daher auch aller dahin abzweckende Ueberlauf der Behörden von Seiten der Aeltern, Pflegeältern und Vormünder eben so vergeblich ist, als hiermit ausdrücklich verboten wird.

Weimar den 31sten Dezember 1821.

Großherzogl. S. Ober-Konsistorium.

Peucer.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf Antrag des Landtages gnädigst zu beschließen geruhet, daß die durch die Stempel-Papierordnung vom 29sten Dezember 1810. eingeführte Stempelabgabe von den Handelsbüchern der Kauf- und Handelsleute, — weil diese Abgabe den Charakter und die Wirkung einer direkten Steuer angenommen habe, vom 1sten Januar laufenden Jahres an wegfallen solle und es ist diese höchste Entschließung in dem, in Nummer 2. des Regierungs-Blattes von diesem Jahre abgedruckten Steuer-Patente vom 1sten Januar 1822. bereits ausgesprochen worden.

Großherzogliche Landesregierung hat jedoch für nöthig erachtet, die Unterobrigkeiten ihres Bereichs noch besonders mit der Eröffnung darauf hinzuweisen, daß, in Folge jenes höchsten Beschlusses, die Verfassungsmäßig bisher ihnen obgelegene alljährliche Berichterstattung über die im Betreff der Kauf- und Handelsleute vorgekommenen Veränderungsfalle, für die Zukunft sich erledige, daß jedoch, soviel etwaige frühere Veränderungen, in Folge deren eine Klassifikation und Stempelung auf das vergangene Jahr 1821. noch erforderlich seyn sollte, anlangt, die diesfallsige berichtliche Anzeige annoch zu erstatten sey.

Weimar den 18ten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Digitized by Google

III. Das bey Großherzoglicher Kammer allhier mit dem 1sten April dieses Jahres in Anwendung kommende neue Rechnungswesen erheischt nothwendig

1) daß alle unmittelbare Großherzogliche Justiz-Unterbehörden, so wie auch die Patrimonial-Gerichte die Quartal-Auszüge über die Lehngelder und resp. Gerichts-Nutzungen, in so weit sie in die Kameralkassen fließen, pünktlichst mit dem Ablaufe eines jeden Quartals, und nahmentlich den Auszug auf das Quartal Ostern jedes Mahl mit dem 1sten April, an die betroffenen Rent-Aemter abliefern;

2) daß alle Sportel-Rechnungen, welche zum Bereich der Großherzoglichen Kammer gehören, sogleich mit dem Schlusse des Rechnungsjahres und spätestens bis zum 8ten April jeden Jahres, benebst der Gewährschaft und den Restverzeichnissen, an die Kameral-Recepturen abgegeben werden;

3) daß die Beybringung der dermahlen außenstehenden, unverhältnißmäßig vielen, Sportel-Reste und Verlagsposten und deren Ablieferung, soviel als nur irgend möglich, binnen hier und dem nächsten März dieses Jahres ganz erfolge, oder die durchaus unbeybringbaren Reste noch vorher zur Kaducirung angezeigt werden, und

4) daß überhaupt die Justiz-Behörden und Sportel-Einnehmer mehr Fleiß und Sorgfalt, als bisher hin und wieder geschehen, anwenden, die Sportel-Reste zu mindern und sie nicht ungebührlich anschwellen zu lassen.

Auf Antrag Großherzoglicher Kammer werden daher alle Justiz-Stellen und Sportel-Einnahmen andurch gemessenst angewiesen, allem diesen sorgfältig nachzukommen, bey Vermeidung von zwey Thalern unabbittlicher Strafe für jeden zu spät eingereichten Extrakt und, was insbesondere die Sportel-Einnahmen betrifft, bey fünf Thalern Strafe für jede zu spät eingereichte Rechnung und Selbsthaftung für jeden durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Rest.

Weimar am 22sten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben das unter'm 23sten Juny v. J. in No. 39. des vorjährigen Regierungs-Blattes von Großherzogl. Landes-Direktion allhier bekannt gemachte Reglement über die dem zur Assistenz der Justiz Behörden, oder zu Polizey-Diensten requirirten Militär zu verabreichenden Diäten dahin zu erläutern gnädigst geruhet, daß bey Transporten und sonstigen Verrichtungen, welche innerhalb 3. 4. 5. Stunden Zeit besorgt werden können, nur die Hälfte des Diäten-Ansatzes passiren soll, und zugleich gnädigst bestimmt, daß dem Aufgebote, oder der Requisition des Amtes und resp. Ortsschuldheißen an denjenigen Orten, wo ein Offizier nicht stationirt ist, der daselbst stationirte Unter-Offizier, auf Gefahr und Verantwortung des Requirirenden, genügen, und wenn die Sache zur vorgängigen Meldung an den kommandirenden Obern zu eilig ist, nachher Rapport abstatten soll.

Digitized by Google

Es wird daher dieses zur Nachachtung für sämmtliche Unterobrigkeiten und Ortsbehörden des gesammten Großherzogthumes hiermit bekannt gemacht.

Weimar den 22sten Januar 1822.

Großherzogl. S. Landes-Direktion, 1ste Sektion.

von Motz.

V. Es ist zeither häufig vorgekommen, daß Personen, welche bey Großherzoglicher Landesregierung, oder bey der Vormundschafts-Deputation hier Zahlungen in baarem Gelde, oder in Dokumenten ad Depositum zu machen hatten, damit ganz unvermuthet und ohne vorherige zeitige Anmeldung erschienen sind, wodurch alsdann Geschäftsstörungen und mancherley Uebelstände erwachsen sind.

Um letzteren vorzubeugen, wird hiermit öffentlich zu Jedermannes Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht: daß künftig dergleichen Zahlungen oder Ueberlieferungen zum Depositum Großherzoglicher Regierung, oder Vormundschafts-Deputation, nur an Sessions-Tagen, nähmlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags und zwar von Morgens 10. bis Nachmittags 2. Uhr angenommen werden können, zu jeder andern Zeit aber zurückgewiesen werden müssen. Weimar am 26sten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

VI. Zu der zur Erledigung gekommenen Stelle eines Justitiars bey dem Zaun- und Pfahlgerichte, zu Oßmannstedt, ist der Hof-Advokat Ferdinand Lübeck, hier, vorgeschlagen, solches von Großherzoglicher Landesregierung genehmiget, und dessen Verpflichtung hierauf verfügt worden.

Zur Nachricht und Nachachtung wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 18ten Januar 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

## Oeffentliche Belobung.

Am 19ten Juny 1820. rettete der Tagelöhner, Christoph Peupelmann, zu Berka, das fünfjährige Kind des dasigen Tagelöhners Heinrich Oschatz aus dem Ilmmühlgraben daselbst, als selbiges bereits untergesunken und nur 2. bis 3. Schritte vom Mühlrade entfernt war, indem er bis an den Unterleib in das Wasser sprang und das Kind ergriff.

Für diese lobenswerthe Handlung haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, genanntem Peupelmann eine Geld-Prämie zu verwilligen gnädigst geruhet.

Gesetzlicher Bestimmung gemäß wird aber solches hiermit auch öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 3ten Januar 1822.

Großherzogl. S. Landes-Direktion, 1ste Sektion.

von Motz.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 5. März 1822.

## Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Geheimen-Rathe, Herrn von Ziegeler, das Komthurkreuz, und dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Hauptmann und Kammerjunker, Herrn von Holleben, das Ritterkreuz Höchstihro Hausordens vom weißen Falken am 26sten vorigen Monathes zu verleihen gnädigst geruhet.

## Ehrenauszeichnung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben Höchstihro Bundestags-Gesandten, Herrn wirklichen Geheimen-Rathe, Grafen von Beust, Excellenz, zu Frankfurt am Main, auf dessen Ansuchen, unter'm 28sten vor. Monathes die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Majestät, dem Könige von Sachsen, verliehene Komthurkreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienstordens tragen zu dürfen.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben die Second-Lieutenants, Ernst von Stein zu Neustadt a. d. O. und Friedrich von Germar, hier, ersteren zum Kammerjunker und letzteren zum Hofjunker bey Höchstihro Hofstaate mittelst höchster Dekrete vom 19ten v. M. in Gnaden ernannt.

## Bekanntmachungen.

I. Um den Betrag von acht Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, als alte Landsteuer (alte Grundsteuer) und den Betrag von vier und einem halben Termine alt-Weimarischer Grundsteuer, als Einkommen-Steuer aus Grund und Boden zur allgemeinen direk-

Digitized by Google

ten Steuer, zusammen zwölf und einen halben Termin alt-Weimarischer Grundsteuer, welche nach Verordnung des höchsten Steuer-Patentes vom 1sten Januar 1822., in jedem der beyden Jahre 1822. und 1823. entrichtet werden müssen, aufzubringen, sind in den nachverzeichneten neuen Landestheilen, im Sinne der Verordnung §. 13. No. 2. lit. b. und §. 21. des Grundgesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 29sten April 1821. und nach Maßgabe des auf dem Grunde der Statk gefundenen Probe-Bonitirungen aufgestellten Steuer-Provisoriums, vorbehältlich des Resultates der darüber anhängigen Untersuchung für künftige Zeit — zu entrichten und zwar:

## I. In den sonst Fuldaischen Landestheilen:

zwey und funfzig der dort bisher gewöhnlich gewesenen Steuer-Simplen dergestalt, daß davon verfallen sind, jedes Mahl den ersten Tag der nachgesetzten Monathe:

| | | |
|---|---|---|
| Januar, | 7 | Simplen, |
| Februar, | 7 | = |
| April, | 6 | = |
| May, | 6 | = |
| July, | 6 | = |
| August, | 6 | = |
| Oktober, | 7 | = |
| November, | 7 | = |

## II. In den vormahls Hessischen Gebiethstheilen:

funfzehen und drey Viertheile der bisherigen Monaths-Steuern, einschließlich der (resp. nach dem Betrage derselben beyzufügenden) Fourage-Steuer, nach dem Fuße der ständigen Kontribution, jedoch mit Weglassung der Vieh- und Gewerbsteuer dabey,

wovon verfallen, jedes Mahl den ersten Tag der nachgesetzten Monathe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Januar, | 2 | Monaths-Steuern, | |
| Februar, | 2 | = | = |
| April, | 2 | = | = |
| May, | 1,3/4 | = | = |
| July, | 2 | = | = |
| August, | 2 | = | = |
| Oktober, | 2 | = | = |
| November, | 2 | = | = |

Anlangend die in diesen Gebiethstheilen befindlichen Exemten-steuerbaren Objekte: so sind von denselben aufzubringen:

fünf und zwanzig Zwey und Dreyßigtheile des vormahligen Betrages der Westphälischen Exemten-Steuer, oder

fünf und zwanzig Sechszehntheile des Exemten-Steuerbetrages nach dem Fuße der im Jahre 1821. geschehenen Erhebung derselben

dergestalt, daß mit dem ersten Tage der Monathe:

Digitized by Google

Februar,
May,
August,
November,

jedes Mahl

25/128tel des vormahligen Betrages der Westphälischen Exemten-Steuer, oder
25/64tel des im Jahre 1821. erhobenen Exemten-Steuerbetrages

anfällig sind.

In Ansehung des Ortes Gospenroda aber, der seinen bisherigen Steuerverhältnissen nach, als zu den alt-Eisenachischen Landestheilen gehörig, zu betrachten ist, ist hier zu bemerken, daß daselbst aus diesem Grunde

zwölf und ein halber der zeither schon erhobenen Extraordinar-Steuer-Termine

und zwar ganz in der Maße, wie §. 3. der Steuer-Erhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821. festsetzt, zu entrichten seyn werden.

III. In den sonst Reichsritterschaftlichen Parzellen,

und zwar:

a) von den Exemten-steuerbaren Objekten;

hier gilt das Nähmliche, was vorstehend schon in Bezug auf die Exemten-steuerbaren Grundstücke in den vorhin Hessischen Landestheilen bemerkt ist, wonach also von selbigen den ersten Tag der Monathe

Februar,
May,
August,
November,

ebenfalls jedes Mahl

25/128tel des vormahligen Betrages der Westphälischen Exemten-Steuer, oder
25/64tel des im Jahre 1821. entrichteten Exemten-Steuerbetrages

anfallen;

b) von den Ritterſteuerbaren Objekten:

zwey und ein halbes der bisher dort bestandenen Ordinarien,

dergestalt, daß mit dem ersten Tage der Monathe

Februar,
May,
August,
November,

jedes Mahl fünf Achttheile Eines Ordinariums anfällig werden.

Wenn es nicht möglich gewesen ist, den, nach obigen, in den verschiedenen Landestheilen nach so verschiedenem Steuerfüßen zu entrichtenden Betrag von zusammen 12,1/2 Ter-

Digitized by Google

minen alt-Weimarischer Grundsteuer, auf die verschiedenen Termine und Monathe ganz in derselben Art und in demselben Verhältnisse, wie nach §. 3. der Steuer-Erhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821. diese Termine selbst in den alten Landen des Großherzogthumes anfällig werden — und wobey es für diese Lande durchgehends bewendet — zu vertheilen, ohne die Steuer-Simplen zur großen Beschwerde der Steuerpflichtigen sowohl als der Steuer-Erheber in noch kleinere Bruchtheile zu zersplittern: so ist dagegen durch die Feststellung der Termine in der Maße, wie sie geschehen ist, nicht allein dieses, soviel als möglich, vermieden, sondern auch dabey die möglichst gleichförmige und die Aufbringung erleichternde Vertheilung der Verfallzeiten auf das ganze Jahr, allenthalben berücksichtiget worden.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl und in Gemäßheit der dieserhalb in dem höchsten Steuer-Patente vom 1sten Januar 1822. bereits ausgesprochenen Zusicherung, wird dieses alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden zugleich Steuerpflichtige sowohl, als Steuer-Erheber erinnert und angewiesen, bey Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die festgesetzten Termine genau in Acht zu nehmen, und übrigens dasjenige, was die Steuer-Erhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821. vorschreibt, sich allenthalben zur Richtschnur dienen zu lassen, und pünktlich darnach zu verfahren.

Weimar am 23sten Januar 1822.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

Ch. Weyland.

II. Daß die Besitzer des Metschriederhofes den Hof-Advokaten, Carl Thon, zum Verwalter der Zaun- und Pfahlgerichte daselbst erwählt, und daß derselbe unter'm 22sten dieses vor Großherzoglicher Regierung dazu förmlich verpflichtet worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Eisenach den 28sten Januar 1822.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

C. A. Thon.

III. Dem Rechts-Kandidaten und Aktuar bey dem akademischen Schloßgerichte zu Apolda, Friedrich Gottlieb Porsche, ist, nach gut bestandener Prüfung in der Rechtswissenschaft, die Erlaubniß zu Betreibung der advokatorischen Praxis, jedoch nur vor dem Justiz-Amte Niederrosla, vor dem künftigen Stadtgerichts-Kommissariate zu Stadt-Sulza und den Gerichten zu Flurstedt und Niedertrebra, unter dem Prädikate als Amts-Advokat mittelst Dekretes vom 1sten dieses Monathes gestattet worden.

Es wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 4ten Februar 1822.

Großherzogliche Sächs. Landesregierung daselbst.

von Müller.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 15. März 1822.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende, von Höchstdenenselben gnädigst vollzogene Patent, wegen Abänderung der Kriminal-Gerichtsordnung hier und zu Eisenach in Ansehung der Competenz-Summe bey Verbrechen gegen das Eigenthum, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 8ten März 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

&c. &c.

Nachdem der von dem getreuen Landtage in der Erklärungsschrift vom 14ten März 1817. geschehene, und in den Kriminal-Gerichtsordnungen für die — nach dieser Zeit errichteten — Kriminal-Gerichte zu Weida und Dermbach bereits berücksichtigte Antrag in Ansehung der Competenz-Summe des objectiven Werthes bey Verbrechen gegen das Eigenthum, so wie in Ansehung der local-gerichtlichen Competenz bey Untersuchungen wegen böslichen Banqueroutirens, (S. 36. 1. a. des Regierungs-Blattes vom Jahre 1817.) durch die zeither gemachten Erfahrungen in seiner Zweckmäßigkeit sich dergestalt bewährt hat, daß eine gleiche Berücksichtigung in den Bezirken auch der älteren Kriminal-Gerichte

Digitized by Google

hier und zu Eisenach wünschenswerth erschienen: so haben Wir, nach vernommenen Gutachten Unserer Landesregierungen, und auf den Grund jener früheren Erklärung des getreuen Landtages, Folgendes hiermit gesetzlich zu bestimmen und zu verordnen beschlossen:

## I.

In den Bezirken der Kriminal-Gerichte zu Weimar und zu Eisenach sind, von Publication dieses Patentes an:

a) alle diejenigen zur Untersuchung kommenden, nicht gefährlichen, nicht im Komplott, oder zum dritten Mahl verübten Diebstähle und andere Verbrechen gegen das Eigenthum, von deren Gegenstand es gleich Anfangs zuverläßig gewiß wird, daß er nicht über fünf Thaler Conventions-Geld beträgt, ingleichen

b) alle Untersuchungen wegen böslichen Banquerouterens,

von der Competenz der gedachten Kriminal-Gerichte ausgeschlossen, und den Civil-Gerichten zur Untersuchung überlassen, mithin in so weit der §. 2. der Weimar-Eisenachischen Kriminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1812. hierdurch abgeändert.

## II.

Eben so wird die im §. 6. gedachter Kriminal-Gerichtsordnung enthaltene Bestimmung:

„Zu innerhalb dieser Bezirke fallen auch die im 2ten §. lit. b. und c. gemachten Ausnahmsbestimmungen weg: so, daß von allen Diebstählen nur die Feld- und Holz-Deuben und Jagdfrevel zum Ressort der Stadtgerichte in Weimar und Eisenach gehören."

hiermit aufgehoben, und folglich auch in den Städten und Weichbilden Weimar und Eisenach die Untersuchung aller jener, nicht qualificirten, Verbrechen gegen das Eigenthum, bey denen der Gegenstand fünf Thaler Conventions-Geld nicht übersteigt, lediglich den Großherzoglichen Stadtgerichten überlassen und zugewiesen.

## III.

Dagegen verbleibt es hinsichtlich des Einschreitens der Local-Gerichtsbehörden bey'm Anfange der Untersuchung lediglich bey den Bestimmungen des 5ten §. der Weimar-Eisenachischen Kriminal-Gerichtsordnung, und da denselben zeither oftmahls nicht gehörig nachgekommen, insbesondere von den Local-Gerichtsbehörden der Präliminar-Punkt, ob ein kleiner Diebstahl, oder ein anderes Verbrechen zur Competenz des Kriminal-Gerichtes gehöre, oder nicht, vor Abgabe der Untersuchung an letzteres oft gar nicht festgestellt, ingleichen die Anzeigen der Ortsgerichts-Personen, oder Beschädigten Vorschriftsmäßig nicht selbst aufgenommen, sondern sogleich an das Kriminal-Gericht verwiesen worden: so wird der ganze Inhalt jenes §. 5. der Kriminal-Gerichtsordnung vom Jahre 1812. hiermit allen Local-Gerichtsbehörden nochmahls eingeschärft und dieselben gemessenst und bey Vermeidung ernster Ahndung, bedeutet, sich nicht nur selbst genau darnach zu achten, sondern auch ihre Gerichtsbefohlenen darnach zu verständigen und anzuweisen.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Bestimmungen in gegenwärtiges Patent fassen lassen, solches mit Unsrer eigenhändigen Namensunterschrift und durch Vordruckung Unsres Großherzoglichen Insiegels vollzogen und durch Abdruck im Regierungs-Blatte zu Jedermannes Kenntniß und Nachachtung zu bringen befohlen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5ten März 1822.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. Dr. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Patent
wegen Abänderung der hiesigen und Eisenachischen Kriminal-Gerichtsordnung in Ansehung der Competenz-Summen des Werthes bey Verbrechen gegen das Eigenthum.

## Beförderung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Bürgermeister der Stadt Rastenberg wie auch Lehns- und Gerichts-Direktor der Freyherrl. von Werthernschen Gerichte zu Großneuhausen, Ellersleben, Kleinneuhausen und Ortishausen, Christoph Theodor Gottlieb Quehl, den Charakter als Lehnsrath durch ein höchstes Dekret vom 8ten d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachungen.

I. Nach dem Ableben des bisherigen Gerichtshalters, zu Stedtfeld und Hörschel, ist diese Stelle von der Gerichts-Principalschaft daselbst dem Hof-Advokaten, Carl Thon allhier, übertragen, derselbe auch am 5ten dieses vor Großherzoglicher Regierung verpflichtet worden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Eisenach den 11ten Februar 1822.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.
Carl Friedrich Müller.

II. Nachdem der hiesige Stadtgerichts-Aktuar, Heinrich Hasert, an die Stelle des verstorbenen Hof-Advokaten Grambow zum Gerichtshalter zu Wartha von Seiten der dasigen Gerichts-Principalschaft erwählt, derselbe auch vor Großherzogl. Regierung unter'm 11ten dieses hierzu verpflichtet worden ist: so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Eisenach den 13ten Februar 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

Digitized by Google

III. Nachdem dem Chirurgus, Christian August Höckert, aus Eisenberg, auf vorgängige Prüfung durch Großherzogl. Sanitäts-Kommission allhier, die Ausübung der Wundarzneykunst in ihrem ganzen Umfange, als Ober-Wundarzt, gestattet, ihm auch die Bürgelsche Amts-Chirurgenstelle übertragen und Stadt-Bürgel zu seinem wesentlichen Aufenthalt angewiesen worden ist: so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 2ten März 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion, 1ste Sektion.

von Motz.

IV. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben die Vereinigung der Justiz-Aemter Tautenburg und Bürgel unter der Benennung

„Amt Bürgel mit Tautenburg",

welches seinen Sitz in Thalbürgel behält, gnädigst beschlossen und es wird diese Vereinigung mit dem 1sten April d. J. zur Ausführung gebracht werden.

In Folge derselben werden jedoch von dieser Zeit an die jetzigen Tautenburger Amtsorte,

Steudnitz, Pfuhlsborn, Grosheringen und Lachstedt,

sowie aus dem Justiz-Amte Jena das Dorf

Hainichen,

dem Justiz-Amte Dornburg, der geringern Entfernung wegen, zugewiesen, von letzterem aber die Orte

Oberndorf, Sulzbach, Obertrebra und Schöten

abgetrennt und dem näher gelegenen Amte Roßla einverleibt.

Dagegen wird dem Justiz-Amte Jena der bisher Bürgelsche Amtsort

Wogau

einbezirkt und alles dieses zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 12ten März 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

V. Es ist bey'm Abdrucke der — dem höchsten Regulative vom 17ten November 1821., die Vertheilung der allgemeinen direkten Steuer betreffend, angehängten Gewerbs- und Gewerbseinkommen-Klassifikations-Tafel übersehen worden, daß sich das Schlossergewerbe, irrthümlich sowohl in der Abtheilung D. als E. und folglich doppelt in Ansatz befindet.

Da nun die Absicht dahin gegangen, daß dasselbe in der Abtheilung E. seinen Platz finden solle: so wird dieß und daß es sonach in der Abtheilung D. unrichtig aufgeführt ist, um jedem Zweifel hierunter vorzubeugen, sowohl zur Nachricht des Publikums als der Behörden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 1sten März 1822.

Großherzogl. S. Landschafts-Kollegium das.

Ch. Weyland.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 9. Den 29. März 1822.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende, wegen Aufhebung der Sektionen bey der Großherzoglichen Landes-Direktion und dem Landschafts-Kollegium, von Höchstdemselben gnädigst vollzogene Patent zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 28sten März 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### &c. &c.

Nach Unsrem Patente wegen Organisation des Staatsdienstes in den Landes-Kollegien vom 15ten Dezember 1815. sollen die Landes-Direktion und das Landschafts-Kollegium in zwey Abtheilungen (Sektionen) zu Weimar und zu Eisenach arbeiten, auch hat solche Einrichtung, dem gemäß und nicht ohne bedeutende Vortheile bisher Statt gefunden. Da indessen der Hauptgrund jener Bestimmung durch Einsammlung genauer Lokal-Kenntnisse und Ausbildung des Geschäftsganges bey den gedachten Kollegien als erledigt anzusehen ist, und da Wir jede Vereinfachung in der Verwaltung und jede dadurch — in der Zukunft wenigstens — mögliche Ersparniß an den Staatsausgaben gern eintreten lassen: so verord-

Digitized by Google

nen Wir nunmehr, auf Antrag und mit Zustimmung des im Jahre 1821. versammelt gewesenen Landtags:

## I.

Die beyden Sektionen der Landes-Direktion und die beyden Sektionen des Landschafts-Kollegiums sind für immer zu Einem Kollegium, ohne weitere Abtheilung nach den Provinzen, oder Kreisen des Landes, vereiniget. Die Landes-Direktion und das Landschafts-Kollegium haben ihren Sitz in Unserer Residenz-Stadt Weimar.

## 2.

Diejenigen §§. des Patentes vom 15ten Dezember 1815., welche auf die Theilung der Landes-Direktion und des Landschafts-Kollegiums Bezug nehmen und solche voraussetzen, als §. 30. 32. 33. 34. 35. 43. 48. und 49., sind aufgehoben.

## 3.

Die gesetzliche Kraft des Patentes vom 15ten Dezember 1815. in den übrigen Theilen dauert fort, auch was die Landes-Direktion und das Landschafts-Kollegium betrifft. Dies gilt insonderheit von den Kompetenz-Bestimmungen in §. 3. §. 5. §. 38. und §. 46. mit dem Zusatze nur, daß die Verwaltung der Kriegskasse und der damit zusammenhängenden Militär-Oekonomie schon früher von Unsrem Landschafts-Kollegium an Unsere Landes-Direktion überwiesen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches durch den Abdruck im Regierungs-Blatte verfassungsmäßig zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 26sten März 1822.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. Dr. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

1) dem Mitbesitzer des Rittergutes Teichwolframsdorf, Freyherrn Heinrich von und zu Mansbach, den Charakter als Land-Kammerrath mittelst höchsten Dekretes vom 12ten d. M. ertheilt;

Digitized by Google

2) dem zeitherigen Registrator, Georg Michel, als nunmehrigen Obereinnehmer der landschaftl. Gefälle in den Amtsbezirken Dermbach und Geisa, den Charakter als Steuer-Kommissär durch ein hohes Ministerial-Dekret von demselben Tage verliehen;

3) den Pfarrer, Carl Friedrich Ullrich Hesselbarth, zu Bergern, mittelst höchster Urkunde vom 15ten d. M. zum Pfarrer zu Alperstädt bestätiget;

4) dem Rath, Hof-Advokaten und Bürgermeister der Stadt Eisenach, Herrn Friedrich Günther Beyer, nicht nur in der Eigenschaft als Bürgermeister anderweit bestätiget, sondern ihm auch den Charakter als Hofrath mittelst höchsten Dekretes vom 22sten d. M. beygelegt;

5) den Amts-Advokaten, Carl Appelius, zu Eisenach, zum Hof-Advokaten durch ein höchstes Dekret vom 22sten d. M. in Gnaden ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben bey Höchst-Ihro Hofstaate:

6) den Silberdiener, Ernst Friedrich Wellhausen, zum Silber-Kämmerer;

7) die Tafeldecker, Johann Carl Reichenbecher und Christian Friedrich Reusch, sowie den Kammer-Laquais, Johann Victor Schnaufer, sämmtlich zu Silberdiener durch hohe Ministerial-Dekrete vom 22sten d. M. und endlich

8) den Hof-Laquais, Heinrich Piquardt, zum Kammer-Laquais, sowie den Bedienten Theodor Friedrich Wilhelm Maul, zum Hof-Laquais mittelst höchsten Reskripts von demselben Tage zu ernennen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachungen.

1. Auf höchsten Befehl vom 12ten dieses Monathes wird hierdurch folgende, als Vorschrift geltende Einrichtung zur Kenntniß der zum Bereich der Großherzogl. Kammer allhier gehörigen Rechnungsführer und derjenigen Personen gebracht, welche aus Kameral-Kassen Pensionen beziehen.

Es können künftig nur diejenigen Pensions-Quittungen für gültig angesehen und angenommen werden, denen das Lebenszeugniß des Pensionärs beyliegt. Vorzüglich ist bey bedingt gegebenen Pensionen, z. B. auf die Dauer, bis der Pension Empfangende in auswärtige Dienste tritt, daß eine andere Verheyrathung nicht erfolge, oder daß ein gewisses Lebensalter nicht überschritten werde, auf die Beybringung der erforderlichen entweder unter obrigkeitlicher Hand und Siegel, oder von der Ortsgeistlichkeit ausgestellten, die Fortdauer der Pension bedingenden Zeugnisse streng zu halten, wobey es übrigens gleich ist, ob sich der Pensionär im Orte der zahlenden Kasse befindet, oder nicht.

Die Rechnungsführer, welche dieser Anordnung nicht nachkommen, bleiben verantwortlich.

Weimar den 20sten März 1822.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.

A. B. Rühlmann.

Digitized by Google

II. Mit Hinweisung auf das höchste landesherrliche Patent vom 26sten März 1822., durch welches bestimmt ist,

„daß die nach Maßgabe des höchsten wegen Organisation des Staatsdienstes unter'm 15ten Dezember 1815. erlassenen Patentes seit dem 1sten Januar 1816. in Weimar und Eisenach bestandenen beyden Sektionen Großherzoglicher Landes-Direktion für immer zu Einem in der Residenz-Stadt Weimar seinen Sitz habenden Kollegium, ohne weitere Abtheilung nach den Provinzen, oder Kreisen des Landes, vereiniget werden sollen,"

wird hiermit bekannt gemacht, daß mit

dem 1sten April 1822.

die Vereinigung beyder Sektionen Statt findet, und somit von jenem Tage an, alle aus den Eisenachischen Landestheilen von den Unterbehörden und resp. Unterthanen bis dahin an die 2te Sektion zu Eisenach zu erstattende Berichte und resp. einzureichende Vorstellungen und Gesuche an die Großherzogl. Landes-Direktion zu Weimar zu richten und resp. einzureichen sind.

Es wird demnächst mit dieser öffentlichen Bekanntmachung noch die Benachrichtigung für die Behörden und sämmtliche Bewohner der Eisenachischen Landestheile verbunden, daß in Eisenach vorerst noch zwey ordentliche Mitglieder des unterzeichneten Kollegiums als Deputirte verbleiben, welche nicht nur

a. Kraft perpetuirlichen Auftrags, einzelne zur Kompetenz Großherzogl. Landes-Direktion gehörige, einer genauen lokalen Aufsicht und Direktion besonders bedürfenden Geschäftszweige zu besorgen und resp. in Fällen dringender Eile auf ihre Gefahr und Verantwortung Namens des Kollegiums zu verfügen, sondern sich auch;

b. aller ihnen speciell von dem Kollegium zugehenden Aufträge in dessen Sinn und Instruktion zu unterziehen haben.

Ferner wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom

1sten April 1822. an

in Eisenach eine eigene

städtische Polizey-Kommission

in Thätigkeit tritt, welche außer den beyden Deputirten des Kollegiums den jedesmahligen Großherzogl. Stadtrichter und den zeitigen Bürgermeister zu ihren ordentlichen Mitgliedern zählt, der über dieses aber noch, in Beziehung auf die städtischen Armen-Anstalten, das jedesmahlige jüngste Mitglied des geistlichen Ministeriums beytritt.

Ihr Geschäfts-Wirkungskreis ist in einer besondern Instruktion näher bestimmt und erstreckt sich deren Thätigkeit auf die Stadt Eisenach und deren Vorstädte einschließlich des Ehrensteigs, das Dorf Fischbach und das Schloß Wartburg.

Weimar den 28sten März 1822.

Großherzogl. Sächs. Landes-Direktion.
von Moß.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 12. April 1822.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Hof-Medicus, D. Wilhelm Rehbein hier, den Charakter als Hofrath und Leib-Medicus, sowie dem D. Carl Huschke hies. den Charakter als Hof-Medicus durch höchste Dekrete vom 29sten v. M. ertheilt und sodann dem Amts-Advokaten Friedrich Knoll zu Eisenach, die Stelle eines Unter-Direktors der Feuerlöschungs-Anstalten das. durch ein höchstes Reskript von demselben Tage in Gnaden verliehen.

## Dienstentlassungen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Second-Lieutenants, Andreas Hensold, zu Auma, und Ernst Heinrich Wilhelm von Stein, zu Laußnitz, im Neustädtischen Kreise, den gebetenen Abschied aus Höchstihro Militär-Diensten, und zwar ersterem mit Pension für seine mehrjährige Dienstzeit, mittelst höchster Patente vom 2ten d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachung.

Da die in den Jahren 1694. und 1708. erschienenen Adjunktur-Ordnungen nicht mehr zeitgemäß sind, mehrere Diöcesen der alten Lande aber eine Anzahl Adjunkten durch Tod oder Versetzung verlohren haben, während hinwiederum die neuerworbenen Gebiethstheile des Adjunktur-Instituts in Bezug auf Schulaufsicht gänzlich ermangeln, gleichwohl selbiges, von fremdartigen Bestandtheilen entkleidet und auf das Angemessene beschränkt, allerdings mehrfachen Nutzen stiftet: so haben Wir, mit höchstem Vorwissen und Genehmigung, Folgendes zu verordnen für gut befunden:

§. 1.

Jedem Superintendenten stehen innerhalb seiner Diöces einige Geistliche zur Seite als Adjunkten, d. i. Gehülfen und Stellvertreter in geistlichen Ephoral-Angelegenheiten, theils

Digitized by Google

für die Aufsicht über die Kirchen, theils für die Aufsicht über die Schulen. Diese Adjunkten ernennt das Ober-Konsistorium.

§. 2.

Der Adjunkt für die Aufsicht über das Kirchenwesen heißt Adjunkt der Superintendentur. In jeder Diöces ist nur ein solcher Adjunkt. Das Ober-Konsistorium behält sich vor, künftighin eine oder die andere dieser Ephoral-Adjunkturen mit einer Schul-Adjunktur derselben Diöces zu verbinden.

§. 3.

Der Adjunkten für die Aufsicht über die Schulen sind in jeder Diöces wenigstens zwey, höchstens vier.

§. 4.

Die Adjunkten der Superintendentur äußern ihre Thätigkeit nur dann, wenn und insofern sie von dem Superintendenten, vom General-Superintendenten, oder vom Ober-Konsistorium dazu aufgefordert werden.

Jedoch liegt es in dem Umfang ihrer Befugniß, ihrem Superintendenten Wahrnehmungen und Wünsche in Bezug auf Verbesserung des Kirchenwesens zu allenfallsiger Berücksichtigung vorzutragen.

§. 5.

Die Adjunkten für die Schulaufsicht haben bloß die Schulen, nicht auch die Kirchen zu visitiren. Die Visitation der letzteren ist ausschließlich Sache des Superintendenten, oder in dessen Auftrag des Adjunkten der Superintendentur, oder, nach Maßgabe der festgesetzten Reihenfolge, der General-Visitation des General-Superintendenten, und wird hierüber die demnächst erscheinende Superintendentur-Ordnung das Nähere bestimmen.

§. 6.

Jeder Adjunkt für die Schulaufsicht hat seinen besondern Adjunktur-Sprengel. In diesem visitirt er jede Schule jährlich Ein Mahl.

Er visitirt an einem Tage nur eine, höchstens zwey Schulen.

Für jede Schul-Visitation empfängt er 12 Gr. Auslösung aus dem Ortskirchen-Aerar. Transport-Mittel werden ihm weder verabreicht noch vergütet.

Die Auslösungsgebühren des Adjunkts erhebt der Superintendent, und stellt sie, spätestens am Schlusse des Kirchenjahres, aus sämmtlichen Ortschaften der Adjunktur gesammelt und in unzertrennter Summe, dem Adjunkt zu.

§. 7.

Die Art und Weise der vom Adjunkt anzustellenden jährlichen Schul-Visitation bleibt dem eignen Ermessen desselben überlassen. Dieselbe ist im Allgemeinen so einzurichten, daß sie ihm eine vollständige Ein- und Uebersicht der Schule, sowohl in Ansehung des Gebäudes und der Lehrzimmer, als auch der Lehrmittel, und insbesondere des Lehrers und der Schulkinder gewähre. Vorzüglich hat er auch auf genaue Beobachtung der für die

Digitized by Google

Schulen überhaupt, und für jede einzelne Schule insbesondere, vorhandenen Verordnungen und Vorschriften zu sehen und dafür zu sorgen, daß die eingeführte Ordnung beobachtet werde. Wenn ihm Aenderungen wünschenswerth scheinen: so wird er hierüber erst mit dem Superintendenten der Diöces Rücksprache nehmen.

§. 8.

Er fertiget über jede Schule, und wie er sie in jedem Jahre gefunden, ein besonderes Protokoll, auf einem besondern Bogen, führt auch über jeden Ort und dessen Schule besondere Adjunktur-Akten, die in der Adjunktur-Repositur, nach einem Verzeichnisse, sorgfältig aufzubewahren sind.

§. 9.

Jährlich mit dem Schlusse des Kirchenjahres erstattet er über den Befund der seiner Adjunktur-Aufsicht untergebenen Schulen vollständigen, ausführlichen Bericht an den Superintendenten der Diöces, welcher denselben, nebst den übrigen Adjunktur-Berichten seines Sprengels, mit beurtheilendem Begleitungsberichte an das Ober-Konsistorium einsendet. Der Adjunkt spricht sich in seinem Berichte über eine jede seiner besondern Aufsicht untergebene Schule lobend und anerkennend, tadelnd, rügend, wünschend oder empfehlend aus. Er zeigt gewissenhaft an, welche Gebrechen oder Mängel er im Unterrichts-Lokal, in der Methode des Lehrers, in den Lehrmitteln, im Benehmen und Wissen der Kinder u. s. w. wahrgenommen hat. Er schließt seinem Jahresberichte Abschrift der von ihm über jede Schule niedergeschriebenen Protokolle bey. Jedes dieser Protokolle ist auf einen besondern Bogen zu schreiben, mit der Ueberschrift des Ortes, von dessen Schule das Protokoll handelt.

§. 10.

Die Berichte der Adjunkten für die Schulaufsicht bilden die Kontrole der Berichte der Ortsgeistlichen über die jährlichen Schulprüfungen, welche die Superintendenten, ebenfalls gesammelt, alljährlich mit Begleitungsberichte an das Ober-Konsistorium einsenden.

§. 11.

Den Superintendenten steht es frey, von den gesammelten Erfahrungen und Kenntnissen der Adjunkten ihrer Diöces in Bezug auf Schul- und Erziehungsgegenstände mittelst Erforderung ihres schriftlichen Gutachtens, oder durch mündliche Besprechung, nützlichen Gebrauch zu machen, und die Adjunkten haben dem Ansinnen der Superintendenten solchen Falles nicht nur jedes Mahl vollständig zu genügen, sondern sich überhaupt mit dem Superintendenten der Diöces hinsichtlich des Schulwesens, und des Zustandes der Schulen und Schullehrer innerhalb ihres Adjunktur-Sprengels, in steter Beziehung zu erhalten.

§. 12.

Der Adjunkt erkundigt sich bey der Schul-Visitation besonders auch nach den Waisenkindern des Ortes, und bemerkt genau, wie er sie im Wissen sowohl, als auch im Aeußern

Digitized by Google

und sonst gefunden hat. Er legt seine diesfallsigen Wahrnehmungen auf einem besondern Bogen, welcher sämmtliche Waisenkinder der Adjunctur umfaßt, seinem jährlichen Visitations-Berichte bey.

§. 13.

Jeder Ort, der eine Schule hat, ist der jährlichen Visitation durch den betreffenden Adjunkt unterworfen. Auch die Schule, oder Schulen des Orts oder Kirchspiels, wo ein Adjunkt Pfarrer ist, sey er Adjunkt der Superintendentur, oder Adjunkt der Schulaufsicht, ist von der Adjunktur-Visitation nicht frey; vielmehr visitirt hier derjenige Adjunkt der Schulaufsicht, dessen Adjunktur-Sprengel den fraglichen Ort oder Kirchspiel mit umfaßt. Nur die Schule oder Schulen im Wohnorte oder Kirchspiele des Superintendenten werden von keinem Adjunkt, sondern bloß vom General-Superintendent, oder einem vom Ober-Konsistorium hiezu besonders Beauftragten, visitirt.

§. 14.

Alles Anhalten und Bewerben um Verleihung der Adjunktur, es betreffe die Adjunktur der Superintendentur oder der Schulaufsicht, ist verboten.

§. 15.

Die Adjunkturen sind nicht lokal, haften keinem bestimmten Orte an; mithin hört alle Benennung nach den Orten, oder bisherigen Sitzen der Adjunkturen auf.

Die Adjunktur der Superintendentur wird z. B. so bezeichnet: die Adjunktur der Superintendentur Apolda, nebst dem Wohnorte des Adjunkts.

Die Adjunkturen der Schulaufsicht werden in die erste, zweyte u. s. w. jeder Diöces eingetheilt, z. B. die zweyte Adjunktur der Schulaufsicht in der Diöces Buttstädt, nebst dem Wohnorte des Adjunkts.

Jeder Ernennungsurkunde zum Adjunkt der Schulaufsicht sind die Ortschaften, welche den Adjunktur-Sprengel ausmachen sollen, beyverzeichnet.

§. 16.

Mit Ostern dieses Jahres tritt diese neue Adjunktur-Ordnung in Kraft.

Weimar den 12ten März 1822.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konsistorium.

Peucer.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer II. Den 23. April 1822.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben im Einverständnisse mit des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha-Altenburg, Durchlaucht, dem außerordentlichen Professor der Rechte, D. Conrad Johann Alexander Baumbach zu Jena, eine außerordentliche Beysitzerstelle bey'm dasigen Schöppenstuhle mittelst höchsten Reskripts vom 12ten d. M. in Gnaden verliehen.

Desgleichen haben Allerhöchstdieselben den Kriminal-Gerichts-Aktuar, Carl Friedrich Wilhelm Meißner, zu Eisenach, zum 2ten Aktuar des Justiz-Amtes Gerstungen zu ernennen und dem Landschafts-Kopist, Wilhelm Rüdiger hieselbst, den Charakter als Landschafts-Kanzlist durch hohe Ministerial-Dekrete vom 9ten d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachung.

Die Großherzogliche Feuerlöschungs-Direktion allhier hat, mit Beziehung auf die Erfahrungen, welche sie bey früheren und im Laufe dieses Jahres sich ereigneten Brand-Unglücksfällen gemacht hat, in einem neuerlich erstatteten Berichte mehrere Vorschläge und Wünsche vorgetragen, nach deren Erwägung das unterzeichnete Kollegium folgende Vorschriften ertheilt und resp. erneuert.

1. Laut Bekanntmachung vom 22sten Januar 1817, auf deren Inhalt hier ausdrücklich zurückgewiesen wird, ist verordnet: daß
   a. die Kommunen für die zeitige Absendung der Feuerspritzen sorgen,
   b. aus denen Kommunen, welche in einem Umkreise von einer Stunde von dem Orte, wo es brennt, liegen, außer der Spritze noch ein Wagen mit Löschgeräthschaften, besonders Wassergefäßen und den erforderlichen arbeitsfähigen Leuten abgesendet, und
   c. nach Verlauf von zwey Stunden, nach Abgang dieses Wagens, wenn in der Zwischenzeit das Feuer nicht ganz gedämpft ist, frische Mannschaft und Pferde zur Ablösung nachgeschickt werden sollen.

Diese Vorschriften sind zeither in vielen Gemeinden nicht beachtet worden, und es wird deshalb unerläßlich selbige mit Strenge zur Ausführung zu bringen, zu welchem Ende die resp. Unterobrigkeiten gemessenst und bey eigener Verantwortlichkeit angewiesen werden, denen Ortsvorständen die diesfalls nöthigen geschärften Befehle zu ertheilen, indem die Auf-

Digitized by Google

seher und Unter-Direktoren der Feuerlöschanstalten resp. bey Revision der Feuer-Löschgeräthschaften und bey wirklichen Brand-Unglücksfällen darauf zu sehen haben, daß die in Befolgung dieser Vorschrift säumigen Gemeinden angezeigt und zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

2. So erfreulich bey den in den letzten Jahren sich ereigneten vielen Brand-Unglücksfällen der Eifer und die ganz besondere Thätigkeit und Ausdauer der bey einzelnen Gemeindespritzen angestellten Mannschaft zu bemerken war, eben so auffallend mußte es seyn, daß sich von anderen Spritzen nach kurzer Anstrengung die arbeitende Mannschaft zerstreute und so nicht die Hülfe geleistet wurde, worauf der bedrängte Ort und das Gemeinwohl einen gerechten Anspruch hatte. Es ist indessen aus diesem tadelnswerthen Benehmen nicht selten noch die Unannehmlichkeit entstanden, daß die unter die Zahl der müßigen Zuschauer getretenen Spritzenleute von den kommandirten Husaren mit jenen zur Thätigkeit ermuntert und zur Bedienung fremder Spritzen beordert wurden, was in den meisten Fällen zu heftigem Widerspruch und gegenseitigen Beschwerden die Veranlassung gab.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, wird hierdurch ausdrücklich verordnet und festgesetzt, daß

a. zu jeder Dorfspritze ein Mitglied des Ortsvorstandes, entweder der Schuldheiß selbst, oder ein tauglicher Gerichtsschöppe als Kommandeur oder Aufseher zugeordnet werde, welcher die specielle Obliegenheit hat, die bey der Spritze angestellte Mannschaft auf einem Punkte, und zwar bey der Spritze selbst so zusammen zu halten, daß der mit der Direktion der Löschanstalten beauftragte Bezirks-Aufseher in jedem Augenblicke über die Spritze disponiren und darauf rechnen kann, daß mit selbiger wirkliche Dienste geleistet werden, daß

b. die bey jeder Spritze angestellten Leute durch eine farbige Binde um den rechten Arm bezeichnet werden.

Die resp. Justiz-Beamten und Gerichts-Direktoren werden deshalb hierdurch beflissen, in denen ihrer Verwaltung untergebenen Gemeinden sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung das deßhalb Erforderliche in Vollziehung zu setzen, und wird ad b. nur noch bemerkt, daß die Armbinden von einer beliebigen, jedoch hervorstechenden Farbe, übrigens ganz einfach von einem Streifen Tuch, breiten, wollenen, mit grober Leinewand gefütterten Bande, oder Borde seyn können, mit einem Knopf befestiget und mit den darauf genähten Nahmen oder auch nur Anfangsbuchstaben des Ortes, dem die Spritze gehört, bezeichnet werden. Die nach Maßgabe der Zahl der bey jeder Spritze angestellten Mannschaft anzuschaffenden Binden werden nach jedesmaligem Gebrauch in dem Spritzenhause aufgehoben, und hat der ad a. erwähnte Aufseher für deren zweckmäßige Aufbewahrung und resp. Ergänzung, sobald ein Stück verlohren geht oder sonst abgängig wird, auf Kosten der Gemeindekasse zu sorgen.

3. Ueber die Nichtbeachtung der, wenigstens für die älteren Landestheile bestehenden Vorschrift, daß aus den, dem von Brand-Unglück betroffenen Ort zunächst gelegenen Dorfschaften einige Feuerläufer mit Eymern zur Hülfe gesendet werden sollen, ist

Digitized by Google

neuerer Zeit um so lautere Klage geführt worden, als die Erfahrung bey den meisten Bränden gelehrt hat, daß vorzüglich Mangel an Wassergefäsen war, und es wird deßhalb hiermit allgemein festgesetzt, daß aus jedem Dorfe, was nicht über zwey Stunden von dem Orte, wo es brennt, entfernt ist, zwey junge zum Laufen tüchtige Personen mit Feuereymern abgesendet werden, welche sich bey ihrer Ankunft bey dem anwesenden Löschungs-Dirigenten melden und von demselben weitere Befehle erwarten.

4. Das von Weimar nach jedem auf dem Lande entstehenden Brand-Unglück abgesendet werdende Husaren-Kommando ist bestimmt, als bewaffnete Macht den Anordnungen der anwesenden Behörden Folgeleistung zu verschaffen, nöthigen Falles anbefohlene Arretirungen zu vollziehen, ganz besonders aber die schnelle Ausführung der die Feuer-Lösch-Anstalten betreffenden Verfügungen zu unterstützen, während das auf dem Lande stationirte Linien-Militär lediglich dafür zu sorgen hat, daß die geretteten Effekten gegen Diebstahl gesichert werden.

Da indessen darüber verschiedentlich Klagen eingelaufen sind, daß gegen die kommandirten Husaren, welche auf Ordre die müssigstehenden Zuschauer zur Ablösung der erschöpften Spritzen-Leute, zur Bildung von Gassen, um den Spritzen das benöthigte Wasser zuzuführen und sonstigen Hülfsleistungen, anregten, Widersetzlichkeiten verschuldet wurden, die nicht selten in strafbare Drohungen ausarteten: so wird hierdurch die ernstliche Verwarnung für sämmtliche Unterthanen ausgesprochen, dem Husaren-Kommando, bey Ausübung der ihm ertheilten Befehle, weder durch Worte, noch durch That, Hindernisse in den Weg zu legen, indem jede diesfallsige Zuwiderhandlung auf das Strengste untersucht, und auf das Nachdrücklichste bestraft werden soll.

Dagegen hat jeder Unterthan das Recht, sich wegen eines unbilligen Ansinnens von Seiten des Husaren-Kommandos bey dem anwesenden Bezirks-Beamten, oder dem funktionirten Bezirks-Löschungs-Direktor, sofort zu beschweren und von daher Abstellung im Ordnungswege zu erwarten.

Da ferner nicht selten der Fall eintritt, daß bey einem Brand-Unglücke auf dem Lande, wenn schon aus Eifer und dem besten Willen für den guten Zweck, von Personen, welche dazu nicht berechtiget sind, Anordnungen, sey es nun in Beziehung auf die Löschanstalten selbst, oder in Beziehung auf die Dienstleistungen der kommandirten Husaren, getroffen werden wollen: so wird hiermit, zu Beseitigung von Unannehmlichkeiten, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß

a. die auf die Löschanstalten Bezug habenden Anordnungen zunächst und hauptsächlich von dem Unter-Direktor des Bezirks, von dem angenommen werden muß, daß er zuerst anwesend seyn kann, und daß er sich die genaueste Kenntniß der örtlichen Eigenthümlichkeiten aller zu seinem Bezirke gehörigen Ortschaften durch die jährlich zu haltenden Revisionen der Löschgeräthschaften verschafft habe, ausgehen, und deshalb auch die zur Hülfe herbey eilenden Spritzen und zugehörige Mannschaft von ihm angestellt werden, eben so auch das Husaren-Kommando zunächst an ihn gewiesen ist und seine Anordnungen in Vollziehung zu setzen hat, daß

b. der Bezirks-Beamte, welcher nach einem neuerlichen Befehle Großherzogl. Regierung sich mit möglichster Eile zu jedem Feuer, was in einem zu seinem Bezirke gehörigen Orte entsteht, begeben soll, bey den Lösch-Anstalten seine Thätigkeit im Allgemeinen und im Einverständniß mit dem Unter-Direktor, speciell und vorzugsweise aber dahin zu äußern hat, daß die durch das im Eingang angezogene Publikandum vom 22sten Januar 1817. ertheilten Vorschriften von den Gemeinden befolgt werden, daß er durch seine persönliche und Amts-Autorität, die durch die bey ihm vorauszusetzende genaue Personal-Kenntniß der aus den übrigen Amtsdörfern zur Hülfe herbey geeilten Mannschaft unterstützt wird, darauf hinwirkt, daß die aus seinem Amtsbezirke anwesenden arbeitsfähigen Personen überall ihre Schuldigkeit thun, daß er dafür sorgt, daß, bey lange anhaltender Thätigkeit der Spritzenleute, für deren nothdürftige Stärkung Anordnung getroffen, dabey jedoch alles Uebermaß vermieden wird, daß er endlich als Polizey-Beamter des Bezirks hauptsächlich dahin zu wirken hat, daß überall Ruhe, Ordnung beobachtet, Ungebührnisse und Excesse aber vermieden und, wenn sie entstanden, augenblicklich beseitiget werden, zu welchem Behuf er ebenfalls berechtiget ist, über das anwesende Husaren-Kommando zu disponiren, daß

c. es sich von selbst versteht, daß bey einem auf dem Lande sich ereignenden Brand-Unglücke die kräftige Mitwirkung des etwa gegenwärtigen Bezirks-Landrathes, ingleichen der Mitglieder der Großherzogl. Feuerlöschungs-Direktion in Beziehung auf die Löschanstalten, keinesweges ausgeschlossen bleibt, diese vielmehr die bereits von den Bezirks-Direktoren und resp. Bezirks-Beamten getroffenen Vorkehrungen kräftigst auf jede mögliche Weise unterstützen werden.

Außer den sub. a, b. c. benannten Personen und resp. Behörden steht niemanden, wer er auch sey, ein Recht zu, in die Anordnung der Löschanstalten, sobald nämlich eine mit dieser Function beauftragte Person oder Behörde anwesend ist, befehlend einzugreifen, noch weniger den kommandirten Husaren Befehle zu ertheilen, doch soll dadurch keinesweges ein Verbot ausgesprochen seyn, die mit Leitung der Löschanstalten Beauftragten aufmerksam zu machen, wie und wo, zumahl bey überhand nehmenden Feuer, z. E. durch Anstellung einer Spritze, Einreissen eines Gebäudes, oder sonstige Maßregel, der Wuth der Flammen mit Erfolg Einhalt gethan werden könne.

Großherzogliche Landes-Direktion hält sich überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Großherzogthumes die Nothwendigkeit dieser Anordnungen anerkennen und sich denselben überall gemäß benehmen werden, spricht jedoch schließlich die Bedrohung aus, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften nachdrücklich bestraft und nach Befinden die eingetretenen Ahndungen öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Weimar den 18ten März 1822.

Großherzogliche Sächs. Landes-Direktion, 1ste Sektion.

v. Motz.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 7. Juny 1822.

## Nachricht

### von der erfolgten Entbindung der Frau Herzogin Ida, Hoheit.

Das Großherzogliche Haus ist durch die eingegangene Nachricht von der am 30sten May d. J. zu Gent in den Niederlanden glücklich erfolgten Entbindung Ihro Hoheit, der Frau Herzogin Ida, Gemahlin des Herrn Herzogs Bernhard Hoheit, mit einer Prinzessin Tochter erfreuet worden. Die Prinzessin wird die Nahmen Amalia Augusta Cecilia in der heiligen Taufe erhalten. Die Durchlauchtigste Frau Mutter und Prinzessin Tochter befinden sich in hohem Wohlseyn.

## Ordensaustheilungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem regierenden Fürsten, Herrn Heinrich Reuß LXII. zu Schleiz, Durchlaucht, das Großkreuz Höchst-Ihro Hausordens vom weißen Falken unter'm 21sten May d. J. übersendet.

Desgleichen haben Allerhöchst-Dieselben dem bey der Königl. Preußischen Gesandtschaft zu Dresden als Legations-Rath angestellten Herrn von Küster das Ritterkreuz gedachten Ordens vom weißen Falken an demselben Tage zu ertheilen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

1) dem Kriegskasse-Revisor und Bataillons-Quartiermeister, Johann Engelhardt Meyer

hier, zu seinem am 31sten März d. J. erlebten Dienst-Jubiläum, den Charakter als Rath mittelst höchsten Dekretes von demselben Tage ertheilt;

2) den Oekonom und vormahligen freywilligen Jäger zu Pferd, Eduard Franz Emil Asverus, zum Second-Lieutenant bey Höchst-Dero Militär durch ein höchstes Patent v. 23sten April ernannt und

3) dem zeitherigen Pachtinhaber der Kammergüter zu Ettersburg und Heichelheim, Leopold Stark, den Charakter und das Prädicat als Land-Kommissär durch ein hohes Ministerial-Dekret vom 7ten May d. J. in Gnaden verliehen.

## Bekanntmachungen.

I. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, unter'm heutigen Tage die gnädigste Entschließung gefaßt haben, den Vice-Präsidenten der Landes-Direktion, Friedrich Christian August Schwendler, Ritter vom weißen Falkenorden, so wie den wirklichen Rath und Geheimen-Referendar, Carl Emil Helbig, Ritter des Ordens vom weißen Falken und Inhaber der silbernen Verdienst-Medaille, beyde hier, zu Mitgliedern der Großherzoglichen Ober-Postinspection mit Sitz und Stimme zu ernennen: so wird dieses hiermit bekannt gemacht. Weimar den 21sten May 1822.

Großherzogl. Sächs. Staats-Ministerium, Departement der Finanzen.
Freyherr von Gersdorff.

vdt. E. Müller.

II. In Folge der mancherley Unordnungen, welche die bisher von Theologie-Studierenden vor der Zeit angestellten Predigtversuche nach sich gezogen haben, werden in Bezug hierauf, mit Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, höchster Genehmigung, nachstehende Vorschriften gegeben:

1.

Kein Theologie-Studierender des diesseitigen Verwaltungsgebiethes darf vor Ablauf eines akademischen Biennium die Kanzel besteigen.

2.

Nach Ablauf des Biennium hat derselbe die Erlaubniß zu Predigtversuchen bey dem General-Superintendenten des diesseitigen Landesbereiches zu suchen und zu diesem Behufe ein Sittenzeugniß von der Akademie und das Concept der ersten zu haltenden Predigt zu überreichen.

3.

Auf den Grund des gedachten Sittenzeugnisses und des übergebenen Predigt-Concepts wird dem Bittsteller nach Befinden ein für alle seine weiteren Predigtversuche gültiger Schein pro licentia concionandi mit der Unterschrift des General-Superintendenten, der den Nahmen des angehenden Predigers in ein besonderes Buch einträgt, ausgehändigt.

Digitized by Google

4.

Diesen Erlaubnißschein muß der mit einem solchen Predigtschein Versehene bey jedem Prediger, für welchen er stellvertretend die Kanzel besteigen will, zu seiner Legitimation vorzeigen, und wird sowohl derjenige Student, der die Kanzel ohne dergleichen Erlaubnißschein besteigt, als auch der Prediger, der solches zuläßt, zu gebührender Verantwortung gezogen werden.

5.

Sollte wider Verhoffen der Fall eintreten, daß ein Student sich des Erlaubnißscheins eines andern Studenten, um die Kanzel als Prediger zu betreten, bediente: so würde diesfalls gemessene Ahndung erfolgen.

6.

Den Kandidaten des Predigtamtes dient der ausgefertigte Kandidaten-Schein zur diesfallsigen Legitimation.

7.

Von obigen allgemeinen Vorschriften bleiben die Mitglieder des homiletischen Seminars zu Jena in so weit ausgenommen, als sie mit Erlaubniß des Seminar-Direktors in der dasigen Kollegien-Kirche predigen und demnach auch vor zurückgelegtem Biennium sich um einen Erlaubnißschein zum Predigen in anderen Kirchen hiesiger Lande bey dem General-Superintendenten bewerben können, wenn sie anders bereits unter der Aufsicht des Seminars mit Beyfall gepredigt haben und hierüber ein befriedigendes Zeugniß des Direktors der Anstalt beybringen.

Indem solches allen Betheiligten in den Großherzogl. Landen diesseitigen Bereiches hiermit bekannt gemacht wird, werden sie zugleich zu genauer Befolgung obiger Vorschriften aufgefordert. Weimar den 9ten April 1822.

Großherzogl. Sächs. Ober-Konsistorium.

Peucer.

III. Der zeitherige Amts-Advokat, Johann Daniel Gottlob Blume hier, ist mittelst Dekretes vom 13ten dieses Monathes in die Zahl der extraordinären Hof-Advokaten aufgenommen worden und es wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar am 17ten May 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

IV. Von Großherzoglicher Landesregierung hier ist dem Rechts-Kandidaten und zeitherigen Amts-Accessisten, Johann Christian Andreas Traber, die Erlaubniß zu Betreibung der advokatorischen Praxis vor den Untergerichten des hiesigen Regierungsbereiches ertheilt, derselbe am 22sten d. M. als Amts-Advokat behörig verpflichtet und ihm die Stadt Allstedt zum Wohnort angewiesen worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 25sten April 1822. Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Digitized by Google

V. Nachdem der Dr. med. Friedrich Engelschall, zu Blankenhayn, als Physikus des Großherzogl. Amtes Vieselbach angestellt und verpflichtet, ihm auch Vieselbach zum Wohnort angewiesen worden ist: so wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 28sten März 1822.

Großherzoglich Sächs. Landes-Direktion, 1ste Sektion.
v. Motz.

VI. Da in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, dem Physikus des Großherzogl. Amts Vacha, Dr. medicinae Kind, zu Vacha, auch das Physikat des Großherzogl. Amtes Tiefenort mit Frauensee, bis auf weitere Verordnung, übertragen worden ist: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 4ten May 1822. Großherzogl. Sächs. Landes-Direktion.
v. Motz.

VII. Die unterzeichnete Landesregierung hat zu bemerken gehabt, daß verschiedene Untergerichte ihres Bereiches bey Expeditionen außerhalb der Gerichtsstätte unrichtiger Weise „pro via" und „pro expeditione" besondere Gebühren-Ansätze angenommen und liquidirt haben, auch daß hin und wieder von ihnen die Protokoll-Gebühren unter die praecipua gerechnet worden sind.

Nun findet aber „pro via" durchaus kein besonderer Gebühren-Ansatz statt, der „pro expeditione" aber, welcher das Honorar für die mit der Entfernung von der Gerichtsstätte verknüpfte Bemühung schon in sich enthält, darf über einen Thaler zwölf Groschen für den Oberbeamten und einen Thaler für den Aktuar niemahls erhöht werden, selbst wenn die Expedition mehr als einen halben Tag erfordern sollte.

Dagegen gehören Protokoll-Gebühren bey auswärtigen Expeditionen, so fern sie nicht in Folge ertheilter Kommission verdient werden, lediglich zu den ordentlichen Sporteln und sind als solche zu berechnen.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Regierungsbereiches haben sich hiernach genau zu achten, versteht sich, in so fern nicht bey minderwichtigen Streitgegenständen die besonderen Bestimmungen des diesfallsigen Gesetzes eintreten.

Weimar am 21sten May 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Oeffentliche Belobung.

VIII. Am 12ten Dezember vorigen Jahres rettete der Einwohner Johann Carl Thyme, zu Wenigen-Auma, den mit einem Schubkarren von einem Steg in den Weidafluß gefallenen Einwohner Dölz, zu Mundscha, indem er denselben vom Ufer aus erfaßte und so an das Land zog.

Seine Königl. Hoheit, der Großherzog, haben für diese lobenswerthe Handlung dem Thyme eine Geld-Prämie gnädigst zu verwilligen geruht, welches, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 23sten April 1822. Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Motz.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 28. Juny 1822.

## Nachricht

von dem erfolgten tödlichen Hintritt der Durchlauchtigen Prinzessin, Amalia Augusta Cecilia.

Zur größten Betrübniß des Großherzoglichen Hauses ist am 23sten Juny die traurige Nachricht eingegangen, daß die jüngsthin Sr. Hoheit, dem Herrn Herzoge, Carl Bernhard, geborne Prinzessin Tochter, Amalia Augusta Cecilia, am 16ten desselben Monathes, zu Gent in den Niederlanden, wiederum verstorben ist. Der hierüber tief empfundene Schmerz hat nur dadurch in Etwas gemildert werden können, daß die Durchlauchtigste hohe Wöchnerin, die Frau Herzogin Ida, Hoheit, sich bey fortdauernden hohem Wohlseyn befindet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben bey der Kanzley des hiesigen Ober-Konsistoriums

1) dem Ober-Konsistorial-Kanzley-Sekretar und Kanzlisten, Johann Wilhelm Kirscht, die Stelle eines Archivars und Sekretariats-Gehülfen mittelst höchsten Reskriptes vom 4ten Juny verliehen;

2) den Ober-Konsistorial-Kopisten, Anton Carl Wilhelm Ackermann, zum Ober-Konsistorial-Kanzlisten und

Digitized by Google

3) den Rechnungsführer bey m. Landschul-Fond, Friedrich August Hankel, zum Ober-Konsistorial-Kopisten durch hohe Ministerial-Dekrete von demselben Tage in Gnaden ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben

4) die Kandidaten der Theologie, Carl Christian Hüttner in Wallhausen und Johann Heinrich Friedrich Weise aus Taubach, ersteren zum Pfarrer zu Krannichborn und letzteren zum Pfarrer zu Bergern mit Hetschburg und endlich

5) den Cooperator, Heinrich Joseph Stumpf, zum Pfarr-Vikar bey der katholischen Pfarrey, zu Buttlar, durch höchste Urkunden und resp. Reskript vom 11ten und 14ten Juny d. J. zu bestätigen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachungen.

I. Zwischen der Großherzoglich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung ist, unter Vorbehalt einer, nach vorgängiger Beseitigung der gegenwärtig obwaltenden Hindernisse, künftig abzuschließenden förmlichen Convention, die provisorische Uebereinkunft getroffen worden:

in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach den Bestimmungen der unter'm 5ten Februar 1820. zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Convention richten zu wollen.

Dabey sind zu wechselseitigen Ablieferungs- und Uebernahme-Orten bestimmt worden:

Großherzoglich Weimarischer Seits,

für den Weimarischen Kreis, die Städte Weimar und Buttstädt,
für den Eisenachischen Kreis, die Stadt Eisenach,
für den Neustädtischen Kreis, die Stadt Neustadt,
für das Amt Ilmenau, die Stadt Ilmenau.

Königlich Preußischer Seits,

gegen den Weimar-Jenaischen Kreis, die Städte Eckartsberge und Erfurt,
gegen den Eisenachischen Kreis, die Städte Treffurt und Erfurt,
für die dem Kreise Ziegenrück angehörigen Transportanten, die Kreisstadt Ziegenrück, und
für die dem Kreise Schleusingen angehörigen Vaganten, die Kreisstadt Schleusingen.

Nachdem nun Se. Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, diese einstweilige Uebereinkunft, welche vom Tage ihrer legalen Bekanntmachung an in Wirksamkeit treten soll, durchgängig genehmiget und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruht haben:

Digitized by Google

So ist hierüber diese, zur Auswechselung gegen die Königlich Preußische und zur Publikation bestimmte Erklärung ausgefertiget und auf höchsten Befehl unterzeichnet worden.

Weimar den 7ten May 1822.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Carl Wilhelm Freyh. von Fritsch.

Erklärung,
die wechselseitige Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach und Preußen betr., welche, nach der getroffenen Vereinbarung, vom 1sten July d. J. an in Gesetzeskraft tritt.

II. Auf Antrag des getreuen Landtags und hierauf erfolgten höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist nachstehende allgemeine Dienst-Instruktion, oder Amts-Vorschrift für die Landschullehrer des Großherzogthums verabfaßt worden, und wird hiermit, zu deren Nachachtung, öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 28sten Juny 1822.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

# Allgemeine Dienst-Instruktion für die Landschullehrer.

## Vorerinnerung.

Das Amt des Schullehrers gehört zu den wichtigsten im Staate; denn der Zweck desselben ist religiöse und sittliche Bildung des Volks, worin die staatsbürgerliche, soweit solche in Schulen möglich, mit enthalten ist.

Wer ein solches Amt übernimmt, weihet sich ganz eigentlich dem Dienste Gottes und Jesu Christi, dem Dienste des Vaterlandes und der Menschheit. Es wird dabey vorausgesetzt, daß er selbst ein religiös und sittlich gebildeter Mann sey und daß er den ernstlichen Willen habe, zeitlebens daran zu arbeiten, daß er es immer völliger werde.

Werdet Vorbilder der Heerde, die euch anvertraut ist! ruft die heilige Schrift den christlichen Lehrern zu. Darum soll das Bestreben eines jeden derselben dahin gehen, daß sein ganzes Leben, sowohl sein öffentliches, als auch sein besonderes, erbaulich werde für alle die, so ihn sehen und von ihm hören, und daß Jung und Alt ein Vorbild frommer, gewissenhafter und höchstwohlanständiger Denkart und Lebensführung in ihm erblicke.

Digitized by Google

Außer der gottesfürchtigen und treuen Besorgung seines Amtes soll er deshalb auch in seinem ganzen sonstigen Benehmen als achtungswerth erscheinen, sich eines weltsinnigen Wandels enthalten, an öffentlichen Tänzen, Kartenspiel und dergleichen nicht Theil nehmen, überhaupt den Besuch der Schenken, Gasthöfe und anderer Zerstreuungsorte möglichst vermeiden, das Mitaufspielen bey der öffentlichen Tanz-Musik gänzlich unterlassen, sich in seiner Kleidung nach seinem Amte richten, wohl erwägend, daß das Volk den Geistlichen und Schullehrer von seinem Amte niemals trennen mag. Dieses exemplarischen Wandels hat sich der Schullehrer um so mehr zu befleißigen, da er im Uebertretungsfalle sich stufenweise zu verschärfender Disciplinar-Ahndung, ja nach Befinden der Suspension und Remotion vom Dienste aussetzen würde.

Der Pfarrer und Schullehrer eines Orts haben in Bezug auf die ihnen anvertraute Gemeinde einerley Hauptzweck; nur sucht jeder denselben an seinem Theile und in seinem Berufe zu erreichen. Dabey steht der Schullehrer rücksichtlich seiner amtlichen Thätigkeit zunächst unter der Aufsicht des Pfarrers, und er hat diesen anzusehen als einen Vorgesetzten, dem er die schuldige Achtung beweisen, dessen Rath, Anleitung oder Warnung er annehmen, und dessen pflichtmäßigen Anordnungen in Sachen des Amts und Berufs er willig Folge leisten soll. Es soll sich der Schullehrer also nicht ungebührlich erheben, sich dem Pfarrer seines Orts nicht gleichstellen, oder sich dem amtlichen Einfluß desselben entziehen wollen, sondern vielmehr sein untergeordnetes Dienstverhältniß anerkennen, dabey bescheiden über sich selbst urtheilen, und diese Ueberzeugung auch im Amt und Benehmen blicken lassen.

§. 1.

Die geringste Leistung des Schulunterrichts wird an den vier Wochentagen, Montags, Dinstags, Donnerstags und Freytags, auf fünf Stunden täglich, Mittwochs und Sonnabends aber auf drey Stunden festgesetzt.

Wo mithin an jenen vier Wochentagen sechs Stunden täglich herkömmlich sind, da bleibt es dabey; hingegen, wo weniger als fünf Stunden gehalten wurden, da sind solche bis auf diese Zahl zu erhöhen. Die Zahl von sieben Schulstunden täglich wird überall, wo sie sich noch findet, hiermit abgeschafft und auf sechs Stunden gemindert. Bey dem nachmittägigen Schulunterrichte wird jedes Mahl eine halbe Stunde dem Unterrichte und der Uebung im Singen gewidmet.

§. 2.

Außer den gesetzlichen Ferien ist die geordnete Zahl Schulstunden ohne Ausnahme zu halten.

§. 3.

Den Unterricht ertheilt der Schullehrer nach einem von dem Ortspfarrer genehmigten Lections-Plan; weshalb sich der erstere jedes Mahl nach dem Erndte-Examen mit dem letztern zu besprechen hat.

Digitized by Google

§. 4.

Der Schullehrer hat ein Aufnahme- und Entlassungsbuch über seine Schulkinder zu führen, und solches in gehöriger Ordnung zu erhalten.

§. 5.

Eben so hat er eine Tabelle über die vorkommenden Schulversäumnisse zu führen, und rücksichtlich der strafbaren Schulversäumnisse sich genau an die diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 15ten May vorigen Jahres zu halten.

§. 6.

Vor dem jährlichen Schul-Examen hat er eine Lections- und Censur-Tabelle zu fertigen, und sie dem Ortspfarrer zeitig zu übergeben.

§. 7.

Er hat für die Schule, als Lehranstalt, ein Inventar zu halten, und solches jährlich bey dem öffentlichen Schul-Examen dem Ortspfarrer zur Durchsicht und Revision vorzulegen.

§. 8.

In besonders wichtigen, die Schulzucht betreffenden Fällen hat er dem Pfarrer Anzeige zu thun, ehe er die Bestrafung vornimmt.

§. 9.

Er darf keine Schule aussetzen, ohne sich vorher von dem Ortspfarrer die Erlaubniß dazu auf eine geziemende Weise persönlich erbeten und sie erlangt zu haben.

Es ist demnach dem Schullehrer nicht gestattet, dem Ortspfarrer blos schriftlich anzuzeigen, daß er z. B. verreisen, oder wegen einer andern Ursache eine Schule aussetzen wolle, sondern er darf das Schulaussetzen nicht eher vornehmen, bis er um die diesfallsige Erlaubniß, in so fern er mit dem Pfarrer an einem und demselben Orte wohnt, persönlich bey demselben nachgesucht, und sie erhalten hat.

Dem Schullehrer eines Filial-Orts ist es vergönnt, sich in dieser Angelegenheit schriftlich an seinen Pfarrer zu wenden, jedoch ebenfalls nicht blos anzeigend, sondern um Erlaubniß bittend.

Krankheitsfälle machen eine Ausnahme, jedoch ist der Pfarrer sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Während der Schulzeit hat der Lehrer kein fremdartiges Geschäft zu treiben, sondern sich bloß mit den Schulkindern und der vorgeschriebenen Lection zu beschäftigen, auch die Schulkinder während der Lehrstunden zu keinem fremdartigen Geschäft, in seiner Wirthschaft oder sonst, zu gebrauchen.

Digitized by Google

§. 11.

Nicht weniger soll der Schullehrer während der Schulstunden geziemend gekleidet seyn, und alles, was seiner Lehrerwürde Eintrag thun würde, geflissentlich von sich entfernen.

§. 12.

Vor dem Gottesdienste soll der Schullehrer in seiner schwarzen Amtskleidung zum Pfarrer gehen, um von ihm die Anzeige der Lieder, die gesungen werden sollen, — es wäre denn, daß er diese Anzeige schon früher von demselben erhalten hätte — zu vernehmen und um zu hören, ob ihm derselbe rücksichtlich der Einrichtung des Gottesdienstes etwas zu sagen habe.

In der Kirche, während des Gottesdienstes, erscheint er gleichfalls in schwarzer Amtskleidung.

§. 13.

Der Schullehrer besorgt das Anstecken oder Anschreiben der Lieder selbst, oder läßt es durch besonders dazu angenommene rechtliche Leute besorgen, und er hat vorsichtig zu vermeiden, auf dem Chore die Tafel mit den Nummern der Lieder durch Schulknaben aufhängen zu lassen.

§. 14.

Er leitet den Kirchengesang, und hat, wo kein besonderer Organist angestellt ist, auch die Orgel zu spielen, und zwar nicht auf eine weltliche unkirchliche Art, sondern mit geistlichem Sinn, auf daß die Gemeinde dadurch erbaut werde.

§. 15.

Er führt die Kirchen-Musik auf, und hat das dazu vorhandene Chor unter seiner Leitung. — Ist neben ihm ein besonderer Organist angestellt: so hat dieser mit der Orgel die Kirchen-Musik zu unterstützen.

§. 16.

Während des Gottesdienstes führt er väterlich strenge Aufsicht über die Schulkinder.

§. 17.

Wo ihm nach der Oertlichkeit und Observanz noch eine und die andere sonstige geistliche, oder kirchliche Verrichtung obliegt, hat er solche gehörig zu erfüllen, bey feyerlichen Ehrentagen aber, wo er amtshalber zugegen ist, sich so zu betragen, wie es seiner Amtseigenschaft und seinem Stande gemäß ist.

§. 18.

Bey Kranken-, oder Privat-Kommunionen muß der Schullehrer gleichfalls in seiner Amtskleidung erscheinen.

Digitized by Google

§. 19.

Rücksichtlich der Aufsicht über die heiligen Gefäße, über die kirchlichen Geräthschaften, und über das Kirchengebäude im Allgemeinen und Besondern, hat sich jeder Schullehrer, wenn solche nicht speciell dritten Personen übertragen ist, an das im Ort Herkömmliche zu halten; jeden Falles hat er Alles, was sich auf Reinlichkeit und Erhaltung des Kirchengebäudes bezieht, fortwährend in Obacht zu nehmen.

§. 20.

Er führt die Aufsicht über die Orgel, und erhält sie, soweit es ihm möglich ist, in der Stimmung, in so fern nicht ein besonderer Organist angestellt ist.

§. 21.

Wo ihm das Stellen und Aufziehen der Seigeruhr herkömmlich obliegt, da hat er diese Pflicht treulich zu erfüllen, auch dieses Geschäft nicht durch der Sache unkundige Personen besorgen zu lassen.

§. 22.

Das matrikel-, oder vertragsmäßige Läuten besorgt der Schullehrer, bis entweder durch ein allgemeines Gesetz, oder durch eine von der geistlichen Oberbehörde, auf Antrag, zwischen dem Schullehrer und der Kirchengemeinde des Orts bewirkte Uebereinkunft hierin eine Abänderung getroffen seyn wird.

§. 23.

Alles, was er bey der Kirche in Ansehung der Schreiberey, oder des Rechnungswesens, ingleichen der Führung des Kirchenbuchs, zu besorgen hat, ist von ihm auf das Pünktlichste zu verrichten.

§. 24.

Eben diese Treue und Pflichtmäßigkeit hat er bey den ihm in Bezug auf die Gemeindeschreiberey obliegenden Arbeiten zu beobachten.

§. 25.

Der Schullehrer soll unter den Arbeiten bey der Gemeindeschreiberey seine Schule nicht leiden lassen, nahmentlich während der Schulzeit sich nicht mit dergleichen Schreibereyen beschäftigen; diejenigen Personen, welche in Gemeindeangelegenheiten zu ihm kommen, auf die Zeit, wo die Schule geendiget ist, verweisen, und nur in den dringendsten Fällen, und nie anders, als mit Genehmigung des Pfarrers, der Gemeindeschreiberey halber eine Schule versäumen.

Digitized by Google

§. 26.

Am Schlusse jedes Vierteljahres hat er über die Pfleglinge des Waisen-Instituts in Bezug auf den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen derselben, pflichtmäßige Zeugnisse an das Direktorium jenes Instituts unentgeldlich auszustellen, auch sie überhaupt in genauer Aufsicht zu halten.

§. 27.

Die zur Hülfskasse für die Schullehrer bestimmten Abgaben von Taufen und Hochzeiten hat der Schullehrer einzufordern, sie zu berechnen, und halbjährig an den Ortspfarrer abzugeben.

§. 28.

Ueberhaupt hat der Schullehrer Alles, was ihm in Bezug auf die örtlichen und Parochial-Verhältnisse sonst noch obliegt, und auf einem vernünftigen und zweckmäßigen Herkommen beruhet, unweigerlich und gewissenhaft zu verrichten.

Weimar den 28sten März 1822.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

III. Als Gerichts-Verwalter zu Geroda ist an die Stelle des in hohem Alter stehenden Raths und Advokaten Johann Gottlieb Unteutsch zu Weida, der Advokat Traugott Gotthelf Krause zu Weida, durch das beauftragte Kreisamt Neustadt am 15ten April d. J., nach vorgängiger Verpflichtung, eingeführt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 10ten Juny 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

IV. Nachdem an die Stelle des verstorbenen Hof-Advokaten Grambow, der Hof-Advocat Carl Thon hier, zum Gerichtshalter zu Neuenhof und Sallmannshausen von der dasigen Gerichts-Prinzipalschaft erwählt und am 12ten dieses dazu verpflichtet worden ist: so wird dieß hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach den 19ten Junius 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung daselbst.

C. F. Müller.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 12. July 1822.

## Beförderungen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben den Pfarr-Substituten, Wilhelm Hildebrand, zu Vogelsberg, zum wirklichen Pfarrer daselbst, ingleichen den Pfarr-Kollaborator bey hiesiger Stadtkirche Christian Hähner, zum Pfarrer zu Hain mit Schellroda mittelst höchster Urkunden vom 5ten und 9ten d. M. zu bestätigen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachungen.

I. Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben auf die, in Gemäßheit des §. 34. des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5ten May 1816. von dem Landtagsvorstand empfangene, Anzeige: daß die sechs Jahre, auf welche die bisherigen Landtagsabgeordneten und Stellvertreter gewählt worden, mit dem 18ten Oktober dieses Jahres zu Ende gehen, — der unterzeichneten Landesregierung, welcher die obere Leitung der landständischen Wahlen in ihrem Bezirke verfassungsmäßig übertragen ist, gnädigst anzubefehlen geruhet, nunmehro zu der nach §. 30. des angezogenen Grundgesetzes erforderlichen neuen ordentlichen Wahl landständischer Abgeordneter und Stellvertreter das Nöthige überall vorzubereiten und anzuordnen.

Zu Folge dieses höchsten Befehls werden die drey Stände in dem Weimarischen Regierungsbezirke durch gegenwärtige General-Verordnung feyerlich aufgefordert, diese Wahl mit genauer Beobachtung der in dem Grundgesetze vom 5ten May 1816. und in der Wahlordnung vom 4ten Juny 1819. enthaltenen Vorschriften zu bewirken.

I. Da für den Bürger- und Bauernstand zuvörderst die Wahlmänner in jedem Orte zu wählen sind: so wird hierzu der dritte September, als der höchsterfreuliche Geburtstag Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, festgesetzt.

Digitized by Google

Die Stadträthe, welche in den Städten und die Justiz-Unterbehörden, welche in den Flecken und Dörfern die Wahlen der Wahlmänner zu leiten haben, sind für die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die gedruckten Formen der Wahllisten und Wahlscheine werden den Justiz-Behörden und Stadträthen durch besondere Circularien zum vorschriftsmäßigen Gebrauche zugefertiget.

II. Die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter sollen je nach den Wahlbezirken, wie solche das Grundgesetz §§. 9. — 12. geordnet hat, — mithin ohne Rücksicht auf die später eingetretenen Veränderungen einzelner Amtsbezirke — unter Leitung der Kraft dieses hiezu besonders ernannten Kommissarien nach folgender Bestimmung im Oktober dieses Jahres Statt finden:

A. Stand der Rittergutsbesitzer.

1) Erster Wahlbezirk: Weimarischer und Jenaischer Kreis mit Einschluß des Amtes Ilmenau und der neuen Thüringischen Landestheile. Wahlort: Weimar. Wahltag: 17te Oktober.

2) Dritter Wahlbezirk: der Neustädtische Kreis. Wahlort: Neustadt. Wahltag: 17te Oktober.

Die Kommissarien, durch besondere Rescripte ernannt, werden gemäß der Wahlordnung noch besondere Circular-Ladungen erlassen.

B. Stand der Bürger.

1) Erster Wahlbezirk: Residenz-Stadt Weimar. Kommissarien: der Kammerherr, Landrath und Oberforstmeister von Linker und der Stadtrichter Weber, beyde zu Weimar. Wahlort: Weimar. Wahltag: 18te Oktober.

2) Zweyter Wahlbezirk: Städte Jena, Bürgel und Lobeda. Kommissarien: der Obrist und Landrath von Lynker und der Stadtrichter, Justiz-Rath Faselius, beyde zu Jena. Wahlort: Jena. Wahltag: 18te Oktober.

3) Dritter Wahlbezirk: die Städte Allstedt, Rastenberg, Buttstedt und Buttelstädt nebst dem Flecken Neumark. Kommissarien: der Landrath von Schlegel zu Buttstedt und der Lehnsrath, Bürgermeister, Lehns- und Gerichts-Direktor Quehl zu Großneuhausen. Wahlort: Buttstedt. Wahltag: 18te Oktober.

4) Vierter Wahlbezirk: die Städte Ilmenau, Blankenhayn, Krannichfeld, Remda und Berka nebst dem Flecken Tannroda. Kommissarien: der Kammerherr, Landrath und Oberforstmeister von Linker zu Weimar und der Stadt-Syndikus Wirth zu Blankenhayn. Wahlort: Blankenhayn. Wahltag: 22ste Oktober.

Digitized by Google

5) Fünfter Wahlbezirk: die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala. Kommissarien: der Obrist und Landrath von Lynker zu Jena und der Stadtgerichts-Kommissar Schwabhäuser zu Apolda. Wahlort: Apolda. Wahltag: 19te Oktober.

6) Neunter Wahlbezirk: die Städte Neustadt und Triptis. Kommissarien: der Geheime-Rath und Landrath Freyherr von Erffa und der Stadtrichter Steinberger zu Neustadt. Wahlort: Neustadt. Wahltag: 18te Oktober.

7) Zehnter Wahlbezirk: die Städte Weida und Auma: Kommissarien: der Geheime-Rath und Landrath Freyherr von Erffa zu Neustadt und der Bürgermeister Burkhardt zu Weida. Wahlort: Weida. Wahltag: 21ste Oktober.

C. Stand der Bauern.

1) Erster Bezirk: Folgende Ortschaften des Amtes Weimar und des ehemahligen Amtes Kapellendorf, als: Ballstedt, Berlstedt, Buchfarth, Daasdorf bey Buttelstedt, Daasdorf am Berge, Ettersburg, Gaberndorf, Gelmeroda, Goldbach, Grosobringen, Heichelheim, Hottelstedt, Kleinobringen, Legefeld, Lehnstedt, Liebstedt, Mellingen, Niedergrunstedt, Obergrunstedt, Ottmannshausen, Possendorf, Ramsla, Schoppendorf, Taubach, Tiefurt, Tröbsdorf, Troistedt, Vollersroda, Wohlsborn, Ehringsdorf, Oberweimar, Umpferstedt, Döbritschen, Groscromsdorf, Kleincromsdorf, Schöndorf, Wiegendorf, Denstedt, Holzdorf, Haindorf, Krautheim, Loßnitz, Mechelroda, Rödigsdorf, Schwabsdorf, Schwerstedt, Süssenborn, Stedten, Tromlitz, Ulrichshalben, Weiden, Kapellendorf, Frankendorf, Göttern, Grosschwabhausen, Hammerstedt, Hermstedt, Hohlstedt, Koppanz, Kleinschwabhausen, Stobra, Ottstedt bey Magdala, Herressen, Heußdorf, Nauendorf, Stiebritz, Schöten, Söllnitz, Ober- und Niedersynderstedt. Kommissarien: der Kammerherr, Landrath und Oberforstmeister von Linker und der Justiz-Amtmann, Rath Schenk hier. Wahlort: Weimar. Wahltag: 19te Oktober.

2) Zweyter Bezirk: Folgende Ortschaften der Aemter Bürgel mit Tautenburg, Dornburg und Jena: Beulbar, Bobeck, Gerega, Gniebsdorf, Hetzdorf, Ilmsdorf, Kleinlöbichau, Rausnitz, Taupadel, Thalbürgel, Waldeck, Wogau, Porndorf, Hirschroda, Kößnitz, Krippendorf, Kunitz, Naschhausen, Oberndorf, Obertrebra, Grosromstedt, Kleinromstedt, Sulzbach, Wilsdorf, Wormstedt, Utenbach, Zimmern, Graitschen, Flurstedt, Dothen, Frauenpriesnitz, Grabsdorf, Grosheringen, Lachstedt, Mertendorf, Pfuhlsborn, Poppendorf, Pordorf, Rockau, Steudnitz, Tautenburg, Wetzdorf, Ammerbach, Altengönna, Beutnitz, Bucha, Burgau, Lamsdorf, Kloswitz, Kospoda, Golmsdorf, Hainichen, Isserstedt, Jenapriesnitz, Klein-Gröbitz, Laasan, Lehesten, Leutra, Löbstedt, Löberschütz, Lützeroda, Maua, Münchenroda, Nennsdorf, Nerkewitz, Rodigast, Rödigen, Rothenstein, Schorba, Vollradisroda, Wenigenjena, Winzerla, Zwätzen, Ziegenhain, Göschwitz, Kötschau, Porstendorf, mit Neuengönna, Pösen, Wöllnitz und Rutha, ingleichen die Jenaischen Stadtgerichtsdörfer Jenalöbnitz und Ospmaritz. Kommissarien: der Obrist und Landrath von Lynker zu Jena und der Konsistorial-Rath und Justiz-Amtmann Gruner daselbst. Wahlort: Jena. Wahltag: 21ste Oktober.

Digitized by Google

3) Dritter Bezirk: die Aemter Allstedt, Oldisleben, die Ortschaften aus dem eingezogenen Amte Hardisleben, als: Hardisleben, Grosbrembach, Mannstedt, Niedereissen, Olbersleben, Rudersdorf, Teutleben, Willerstedt, Ellersleben, Gutmannshausen, Grosneuhausen, Kleinneuhausen, Nermsdorf, Nirmsdorf, Oberreussen, Orlishausen, Rohrbach, ingleichen aus dem Amte Niederrosla: Darnstedt, Gebstedt, Eberstedt, Pfiffelbach, Reisdorf, Ködderitsch, Mattstedt, Neustedt, Osmannstedt, Rannstedt, Oberrosla, Niederrosla, Sonnendorf, Dorfsulza, Bergfulza, Werdorf, Wickerstedt, Zottelstedt, Niedertrebra und die sonstigen Buttstedter Stadtgerichtsdörfer: Sachsenhausen und Leutenthal. Kommissarien: der Landrath von Schlegel und der Justiz-Amtmann Schmidt zu Buttstedt. Wahlort: Buttstedt. Wahltag: 19te Oktober.

4) Vierter Bezirk: die Ortschaften des Amtes Blankenhayn: Dienstedt, Altdörnfeld, Neudörnfeld, Haufeld, Hochdorf, Kilianszoda, Krakendorf, Lengefeld, Groslohma, Kleinlohma, Lotschen, Neckeroda, Oettern, Rettwitz, Rittersdorf, Rottdorf, Schwarza, Stedten, Wittersroda, das Amt Ilmenau, die Verkauschen Amtsortschaften, Eichelborn, Hetschburg, Mainz, Rauendorf, Saalborn, Bergern, Bösleben, Tännich, Breitenherda, Thangelstedt, und die Orte aus dem akademischen Gerichte Remda: Altremda, Kirchremda, Sundremda und Heilsberg. Kommissarien: der Kammerherr, Landrath und Oberforstmeister von Linker zu Weimar und der Kanzley-Rath und Justiz-Amtmann Kerl zu Blankenhayn. Wahlort: Blankenhayn. Wahltag: 22ste Oktober.

5) Fünfter Bezirk: Folgende Ortschaften der Aemter Grosrudestedt, Azmannsdorf, jetzt Vieselbach und des sonstigen Amtes Tonndorf: Kleinbrembach, Bipachedelhausen, Sprötau, Schloßvippach, Stotternheim, Vogelsberg, Mittelhausen, Riethnordhausen, Grosrudestedt, Kleinrudestedt, Schwansee, Haßleben, Alperstedt, Dietsdorf, Eckstedt, Kranichborn, Markvippach, Nöda, Thalborn, Azmannsdorf, Hochstedt, Hopfgarten, Kersleben, Grosmölsen, Kleinmölsen, Linderbach, Mönchenholzen, Ollendorf, Ottstedt, Töttleben, Schwerborn, Udestedt, Ulla, Utzberg, Vieselbach, Zimmern infra, Wallichen, Bechstedt, Gutendorf, Hohenfelden, Klettbach, Meckfeld, Nohra, Obereissa, Schellroda, Sohnstedt, Tiefengruben, Tonndorf, Rohda, Isseroda und Hayda. Kommissarien: der Landrath von Schlegel zu Buttstedt und der Justiz-Amtmann Heinemann zu Vieselbach. Wahlort: Vieselbach. Wahltag: 21ste Oktober.

6) Neunter Bezirk: das Kreisamt Neustadt. Kommissarien: der Geheime-Rath und Landrath Freyherr von Erffa und der Hofrath und Justiz-Amtmann D. Aster zu Neustadt. Wahlort: Neustadt. Wahltag; 19te Oktober.

7) Zehnter Bezirk: das Amt Weida. Kommissarien: der Geheime-Rath und Landrath Freyherr von Erffa und der Justiz-Rath und Justiz-Amtmann Zumpe zu Weida. Wahlort: Weida. Wahltag: 22ste Oktober.

Sämmtliche Wahlmänner und ritterschaftliche Stimmberechtigte werden im Voraus hierdurch geladen, sich unfehlbar an den obengenannten Tagen, Vormittags Punkt 10 Uhr,

Digitized by Google

an den bestimmten Wahlorten, vor den Wahl-Kommissarien ihrer Bezirke bey Vermeidung der im Grundgesetze und in der Wahlordnung angedroheten Nachtheilen, mit den erforderten Legitimationen einzufinden. Die vorgenannten Kommissarien aber haben, sammt und sonders, ohne weiteres schriftliches Kommissorium, schon Kraft gegenwärtiger Bekanntmachung, das Nöthige nach Vorschrift der §§. 7. 43—48. des Grundgesetzes und der Wahlordnung vom 4ten Juny 1819. Nr. 16. des Regierungsblattes wahrzunehmen und sodann unverzüglich mit Einsendung der Wahlakten, an unterzeichnete Behörde zu berichten.

Von den Kommissarien und Behörden sowohl, als von den gesammten stimmberechtigten Staatsbürgern wird übrigens bey Ausführung des Wahlgeschäfts diejenige Umsicht, Gewissenhaftigkeit und genaue Beobachtung der Verfassung und des Gesetzes zuversichtlich erwartet, welche der hohen Wichtigkeit der Verhandlung für das ganze Vaterland entspricht.

Weimar den 1sten July 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

II. Bey Visitation der Justiz-Unterbehörden ist mitunter wahrgenommen worden, daß die ihnen von Großherzoglichem Landschafts-Kollegium zur Vertheilung an die Abgebrannten zugesendeten Brandentschädigungs-Gelder zwar in dem Depositen-Kasten aufbewahrt, jedoch nicht in das Depositen-Buch eingetragen worden sind. Hieraus entsteht der Uebelstand, daß die Depositen-Baarschaft nicht mit dem Depositen-Buch zusammentrifft und die Revision des Depositen-Wesens erschwert wird.

Die Justiz-Unterbehörden diesseitigen Bereichs werden daher gemessenst angewiesen, die Brandkassegelder, wie jedes andere Depositum, in das Depositen-Buch einzutragen und nur bey besonders weitläuftigen Berechnungen derselben dafür ein besonderes Buch anzulegen, jedoch auch in diesem Falle die Brandentschädigungs-Gelder in dem Depositen-Buch unter der laufenden Nummer anzumerken und dabey auf die Special-Berechnung Bezug zu nehmen.

Weimar am 4ten July 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

III. Da die Großherzogliche Kammer die Liquidationen über Diäten und Verläge, welche bey den Großherzoglichen Justiz-Aemtern und Stadtgerichten in der von ihnen hin

Digitized by Google

und wieder zu bewirkenden Einleitung der Untersuchungen in Kriminal-Fällen erwachsen sind, jederzeit aus Kammermitteln bezahlen läßt: so versteht es sich dagegen von selbst, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrecher ausgemittelt und später zur Strafe gezogen wird, die Restitution jener Kosten an den Kammer-Fiskus so oft erfolgen muß, als die Bestraften zahlungsfähig sind.

Damit nun diese Restitution in den unterstellten Fällen von den Kriminal-Gerichten um so zuverlässiger bewirkt werden könne: so empfangen die Großherzoglichen Justiz-Aemter und Stadtgerichte, auf Antrag Großherzoglicher Kammer, andurch die Anweisung, denjenigen Verhandlungen, welche von ihnen über dergleichen Untersuchungs-Einleitungen in Kriminal-Fällen aufgenommen und dann an die Kriminal-Gerichte abgegeben werden, nicht nur jedes Mahl, wie bisher schon geschehen, die dabey erwachsenen Diäten und Verläge beyzuliquidiren, sondern auch ein besonderes Verzeichniß derselben beyzulegen, welches die Kriminal-Gerichte mit ihrem vidi zu versehen und zurück zu senden hiemit beseßligt werden, damit die Großherzoglichen Aemter und Stadtgerichte auf den Grund desselben die vorschußweise Bezahlung von den Kammeralstellen erhalten mögen.

Weimar am 5ten July 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

## Oeffentliche Belobung.

Der Einwohner, Johann Michael Fritsche, zu Steinbrücken, rettete am 16ten May d. J. das in den Dorfteich gefallene drey und einhalbjährige Kind des dasigen Einwohners Andreas Cärl, indem er in den über 2 Ellen tiefen Teich sprang, und das Kind, welches bereits 5 Ellen vom Ufer abgeschwommen war, an das Land brachte.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben für diese lobenswerthe Handlung dem Johann Michael Fritsche eine Geld-Prämie gnädigst zu verwilligen geruht, welches der gesetzlichen Bestimmung gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 29sten Juny 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 20. August 1822.

## Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Herrn Grafen Carl von Rechberg und Rothenlöwen, Königlich Bayerschen Oberst-Ceremonienmeister und Kämmerer, Komthur des Königlich Bayerschen St. Georgen-Ordens, Excellenz zu München, das Großkreuz, sodann dem Königlich Bayerschen Ministerial-Rathe und Geheimen-Sekretar bey'm Staats-Ministerium des Innern, Herrn Franz von Kobell, Ritter des Verdienst-Ordens der Bayerschen Krone, sowie dem Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Major, Herrn von Sonnenberg, zu Bernburg, beyden das Ritterkreuz Höchstihro Haus-Ordens vom weißen Falken unter'm 16ten July d. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

## Dienstentlassung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Superintendenten und Oberpfarrer, Joh. Heinrich Gotth. Teubner zu Ilmenau, wegen hohen Alters mit Pension seiner Stelle ehrenvoll zu entheben und mittelst höchsten Reskripts vom 18ten July d. J. in Ruhestand zu versetzen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Adjunkt und Diakonus, Georg Friedrich August Schmidt, zu Allstedt, zum Superintendenten und Oberpfarrer zu Ilmenau und den Pfarrer Adolph Friedrich Eysert zu Großcromsdorf, zum Pfarrer zu Teutleben, mittelst höchster Urkunden vom 17ten July und 6ten August d. J. zu bestätigen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachung.

In Beziehung auf die von dem hohen Staats-Ministerium unter'm 7ten May 1822 im Nummer 13 des diesjährigen Regierungs-Blattes, erlassene Bekanntmachung, wegen einer zwischen dem Großherzoglich Weimarischen und Königlich Preußischen Gouvernement abgeschlossenen provisorischen Uebereinkunft über das Verfahren bey Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen, wird die, — jener Uebereinkunft zum Grunde liegende, unter'm 5ten Februar zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention, zur

Digitized by Google

Instruktion und Nachachtung für sämmtliche Policey-Behörden des Landes nachstehend im Auszug abgedruckt und öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 9ten July 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Motz.

## Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen vom 5ten Februar 1820.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebieth des andern der beyden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebieth desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiethes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiethe geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen, nach Aufgebung ihrer vorigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathslos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wahnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch 10jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat: so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder 10jährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen: so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem

Digitized by Google

andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden: so muß er in dem letztern beybehalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden, oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden §. §. enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen. Auch soll Witwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten 5 Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter zugehört; wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bey ihrem Vater befindlich sind: so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn: so kann der erstere Staat der Beybehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstbothen, sowie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht. Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebieth zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung

Digitized by Google

rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daſſelbe nicht wohl anders als durch das Gebieth des erſtern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebieth des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht bloß auf die eigene unzuverläßige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden Conventions-mäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paſſe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu ermitteln und nöthigen Falles bey der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile, dem andren Theile, zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Beſtimmung des §. 9. zugeführter Vagabund von dem letztern nicht angenommen würde: ſo kann derſelbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zur vorläufigen Beybehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beyderſeitigen Provinzial-Regierungs-Behörden überlaſſen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu beſtimmenden Richtung der Transporte, ſowie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweiſung der Vagabunden geſchieht in der Regel vermittelſt Transports und Abgabe derſelben an die Policey-Behörde desjenigen Ortes, wo der Transport, als von Seiten des ausweiſenden Staates für beendigt anzuſehen iſt. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisſtücke, worauf der Transport Conventions-mäßig gegründet wird, übergeben. In ſolchen Fällen, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, können einzelne Vagabunden auch mittelſt eines Laufpaſſes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeſchrieben iſt, in ihr Vaterland gewieſen werden.

Es ſollen auch nie mehr als 3 Perſonen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehören, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden können. Größere, ſo genannte Vaganten-Schube ſollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweiſung der Vagabunden nicht auf Requiſition des zur Annahme verpflichteten Staates geſchieht, und dadurch zunächſt nur der eigene Vortheil des ausweiſenden Staates bezweckt wird: ſo können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweiſender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden ſoll, von dieſem nicht angenommen und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zurückgebracht: ſo muß letzterer auch die Koſten des Transports und der Verpflegung erſtatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen ſind.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 6. September 1822.

## Ordenaustheilungen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben unter'm 23sten August d. J. die Entschließung gefaßt, die unter'm 18ten Januar 1816. errichtete Stiftung von 8 Ritterkreuzen Höchstihres Hausordens vom weißen Falken für die acht Kompagnien des 1sten und 2ten Linien-Bataillons dahin gnädigst abzuändern, daß diese Kreuze nicht mehr, wie bisher, die jedesmahligen Kompagnie-Kommandanten, oder, in deren Abwesenheit, deren Nachfolger in der Kompagnie, sondern die Bataillons solche an den ihnen am 3ten September d. J. feyerlichst übergebenen Fahnen tragen sollen, und bey dieser Gelegenheit den dermahligen acht Kompagnie-Kommandanten, nehmlich den Hauptleuten von Germar, von Manderode, von Seebach, von Goldacker, von Steuben, von Schauroth, von Schlegel und von Schütz, jedem das Ritterkreuz v. weißen Falken, für seine Person, in Gnaden verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben unter'm 30sten August d. J., dem Königl. Sächsischen Unter-Staats-Sekretar der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Geheimen Rath von Minkwitz, zu Dresden, desgleichen dem Kammerherrn und Königl. Sächsischen Geheimen Rath Herrn von Könneritz, daselbst, das Komthurkreuz und endlich am 3ten d. M. dem Herrn Ober-Konsistorial-Direktor Peucer sowie dem Herrn Kammerherrn und Legations-Rath von Cruikshank hier das Ritterkreuz des Ordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben 1) den Pfarrer zu Stützerbach und Rektor zu Ilmenau, Wilhelm Schmidt, zum Pfarrer zu Jenapriesnitz mittelst höchster Urkunde v. 13ten v. M. bestätiget; 2) den Amts-Advokaten, Carl Friedrich Wilhelm Schmid, zu Vacha, zum Hof-Advokaten, sodann 3) den Landschafts-Kanzlist, Franz Michael Hummel, zu Eisenach, zum Archiv-Registrator und 4) den Korps-Jäger Caspar Friedrich Caspari zum Unterförster zu Fischbach, mittelst höchsten Dekrets und hoher Ministerial-Dekrete vom 15ten und 20sten August d. J. in Gnaden ernannt.

Digitized by Google

# Bekanntmachungen.

I. Zur Nachricht wird öffentlich bekannt gemacht, daß mit Genehmigung der unterzeichneten Stelle der Bürgermeister und Amts-Advokat Dr. August Zeutsch in Allstedt zum Justitiar des Heroldischen Patrimonial-Gerichts zu Mittelhausen, an die Stelle des bisherigen Gerichts-Verwalters, Hof-Advokat Carl Stäps jetzt hier, ernannt, auch in dieser Eigenschaft durch das beauftragte Amt Allstedt am 10ten May dieses Jahres verpflichtet und eingeführt worden ist. Weimar den 5ten July 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Regierung.
von Gerstenbergk.

II. Mehrere vorgekommene Untersuchungen wegen Holzentwendung haben ergeben, daß unter Handwerksgesellen, Holzmachern und Tagelöhnern die irrige Meynung herrschend geworden ist, als könne jeder mit Holz sich beschäftigende Arbeiter zum Feierabende ein beliebiges Stück Holz oder auch Holzspähne eigenmächtig mitnehmen, ohne hierunter etwas Unerlaubtes und Strafbares zu begehen.

Da jedoch diesem offenbaren Mißbrauche länger nicht nachgesehen werden kann, indem dergleichen Aneignungen die Arbeitsherren und Eigenthümer des Holzes, ohne deren Wissen und Willen sie geschehen, sehr benachtheiligen: so finden Wir uns veranlaßt, hierdurch zur Nachachtung diejenigen, die es angeht, zu erinnern, daß ein solches Mitnehmen von Holzstücken oder Spähnen ohne besondere, vorher gesuchte und ausdrücklich ertheilte Erlaubniß des Eigenthümers, es geschehe nun heimlich, oder öffentlich, stets als Entwendung im rechtlichen Sinne zu betrachten ist, daher auch in vorkommenden Fällen jederzeit von Uns so angesehen und ohne Berücksichtigung etwaigen Berufens auf Handwerksgebrauch mit der gesetzlichen Strafe des Diebstahls geahndet werden muß.

Weimar den 25ten July 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Regierung.
von Gerstenbergk.

III. Nach dem Ableben des zeitherigen Justitiars des Gerichts zu Thalborn, Amts-Advokaten Carl Wilhelm Pistorius in Großrudestedt, ist von Johann Christian Voigt zu Oldisleben, als beliehenen Vasallen in Ansehung des Rittergutes zu Thalborn, der Amts-Advokat Carl Emil Andreas Friedrich Reichardt zu Buttstädt bey Großherzoglicher Regierung zum neuen Justitiar des zu genanntem Rittergute gehörigen Patrimonial-Gerichts vorgeschlagen und diese Ernennung von unterzeichneter Stelle genehmigt worden, hierauf auch die Verpflichtung und Einführung des bemeldeten Reichardts von der dazu ernannten Kommission am 1sten dieses Monaths geschehen. Weimar den 10ten August 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Regierung.
von Gerstenbergk.

IV. Von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, ist gnädigst anbefohlen worden, daß die, in Ansehung des Schuldenmachens von Seiten des Militairs, bestehenden gesetz-

Digitized by Google

lichen Vorschriften, da solche hin und wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn [illegible] von Neuem eingeschärft werden sollen. Dem gemäß werden diese Vorschriften hierdurch erneuert, auch deren Befolgung Jedermann zur Pflicht gemacht, und zwar:

1) für den Weimarischen und Jenaischen Kreis in seinen alten Grenzen, der Cirkular-Befehl vom 4. September 1773., nach welchem Niemand, selbst der Tisch- und Hauswirth nicht, höher als bis auf zehn Thaler den Großherzoglichen Offizieren, ohne Vorwissen und Autorisation ihrer Chefs, den Unter-Offizieren und Gemeinen aber ohne Vorwissen und Autorisation der Kompagnie-Kommandanten, (welche nachher auch für die Wiederbezahlung Sorge zu tragen haben) bey Verlust der Forderung kreditiren, am aller wenigsten denselben auf Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücke, Geld vorschießen soll, unter der Verwarnung, daß derjenige, der letzteres thut, nicht nur seiner Forderung für verlustig werde geachtet, sondern auch deshalb noch nachdrücklich werde bestraft werden;

2) für die Städte Weimar, Eisenach und Jena insbesondere, das höchste Reskript vom 5ten März 1778., welches verordnet, daß kein Offizier oder Gemeiner, ohne entweder von dem Staabe, oder von seinem Hauptmann eine schriftliche Erlaubniß dazu zu haben, etwas borge, verkaufe, oder sich verbürge, noch weniger aber von seinen Armatur- und Montirungs-Stücken etwas versetze, mit beygefügter Bedrohung, daß derjenige, welcher demungeachtet einem Offizier oder Gemeinen, ohne einen dazu ertheilten Erlaubnißschein in Händen zu haben, Geld vorschießen, oder zum Verkaufen und Versetzen behilflich seyn würde, nicht nur die dargeliehene Summe einbüßen, sondern auch noch überdieß mit nahmhafter Strafe angesehen werden solle; endlich

3) für den Neustädtischen Kreis und die übrigen vormahls Königlich Sächsischen Landestheile das Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bey der Armee betreffend, vom 5ten April 1783, des Inhaltes:

daß Niemand, weß Standes und Würden er sey, einem Kapitain, wenn derselbe zu Bestreitung seiner Wirthschaft ein Kapital von Einhundert Thaler, oder zu Unterhaltung und vortheilhafter Beförderung der ihm auf Gewinn oder Verlust übertragenen Kompagnie-Wirthschaft, ein größeres Kapital von Zwey- bis höchstens Dreyhundert Thaler, Darlehnsweise aufzunehmen, genöthigt ist, dergleichen Darlehne anders als mit Vorbewußt und ausdrücklicher schriftlicher, unter das Schuldbekenntniß zu bringender Einwilligung des Regiments-Kommandanten, vorstrecken, einem Subaltern-Offizier aber, ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regiments-Kommandanten, irgend etwas an Gelde oder Waaren darleihen und borgen soll, und zwar unter der Verwarnung, daß demjenigen, so ohne Beobachtung dieser Verordnung Gelder darleihen, oder Waaren kreditiren oder Tractaments-Quittungen an sich handeln, oder Pfandweise an sich nehmen würde, zu dem von ihm gethanen Vorschusse nicht werde verholfen, die Bezahlung des Tractaments auf dergleichen an sich gebrachte Quittungen nicht werde geleistet, er selbst aber überdieß annoch, wegen Uebertretung dieses Gesetzes, nach Befinden, mit willkührlicher Strafe angesehen werden, wobey jedoch denjenigen Kapitains und Subaltern-Offiziers, die im Lande mit unbeweglichen

Digitized by Google

...gesessen sind, Kapitalien aufzunehmen und wegen derselben, gleich einem Andern, auch ohne Vorwissen des Regiments-Kommandanten, ihren Gläubigern, nach Vorschrift der Gesetze und Landes-Verfassung, auf gedachte Güter Versicherung anzuschaffen, unbenommen bleibe. Weimar am 14ten August 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Regierung.
von Gerstenbergk.

V. Es ist bisher vorgekommen, daß Partheien, oder deren Anwälte, nachdem sie bey Untergerichten gegen die ihnen vort eröffneten Reskripte der Großherzoglichen Landesregierung Ober-Appellation eingewendet, die Ober-Appellations-Deduktions-Schrift nicht bey der Landesregierung, sondern bey den Untergerichten eingereicht, und diese sie zu ihren Akten genommen haben, woher denn entstanden ist, daß die Ober-Appellations-Instanz sich nicht vollständig in den Regierungs-Akten verhandelt findet.

Den Partheien und Anwälten im Bereiche unterzeichneter Landesregierung wird daher jene Unregelmäßigkeit für die Zukunft hierdurch gemessenst untersagt und die Untergerichte werden angewiesen, dergleichen vorschriftswidrig bey ihnen eingereichte Rechtfertigungsschriften ohne Weiteres zurück zu geben. Weimar den 26sten August 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VI. Die Großherzogliche Regierung hat bey den diesjährigen Depositen-Tabellen wahrzunehmen gehabt, daß solche von mehreren Unterobrigkeiten — nur von einer Person unterzeichnet — eingesendet worden, da doch nach Vorschrift des §. 21. des Depositen-Gesetzes vom 14ten May 1821 diese Tabellen von den drey, die Schlüssel zum Depositen-Kasten führenden Personen unterschrieben werden müssen.

Sämmtliche Unterobrigkeiten werden daher erinnert: dem Gesetze Genüge zu leisten, mit der Verwarnung, daß dergleichen Tabellen, welche nicht von allen drey Personen unterzeichnet sind, den Unterobrigkeiten auf ihre Kosten zurückgesendet werden sollen, um die fehlenden Unterschriften noch beyfügen zu lassen. Weimar den 26sten August 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

## Oeffentliche Belobung.

Am 28sten May d. J. rettete der Einwohner Johann Christian Rüdiger, zu Weida, den in den Tümpel des dasigen Mühlgrabens gefallenen 9jährigen Sohn des Einwohners Decker, daselbst, indem er selbst in den Mühlgraben sprang und den schon ganz ermatteten Knaben an das Land brachte.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben für diese lobenswerthe Handlung dem Rüdiger eine Geld-Prämie gnädigst zu verwilligen geruhet, welches, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 17ten August 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Motz.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 27. September 1822.

## Ehrenauszeichnungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Kammerherrn und Hauptmann v. Germar, Ritter vom weißen Falkenorden, so wie dem Rath und Sçatoullier Hage hier, beyden, auf ihr unterthänigstes Nachsuchen, das Tragen des einem jeden von ihnen von Sr. Majestät, dem Könige von Bayern, verliehenen Ritterkreuzes des Civil-Verdienstordens der Bayerschen Krone am 2ten dieses Monats gnädigst bewilliget.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben im Einverständnisse mit des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha-Altenburg, Durchlaucht, den Baccalaureus der Theologie und Privat-Docenten auf der Universität Jena, D. Friedrich August Klein, so wie den Privat-Docenten, auf der Universität Halle, D. Andreas Gottlieb Hoffmann, beyde zu außerordentlichen Professoren der theologischen Facultät auf der Gesammt-Akademie Jena, mittelst höchster Reskripte vom 23sten und 27sten August dieses Jahres zu ernennen gnädigst geruhet.

Demnächst haben Höchstdieselben

1) den Herrn General-Major, Freyherrn August Carl von und zu Egloffstein hier, Großkreuz des Ordens vom weißen Falken, Ritter des Russisch Kaiserlichen St. Annen-Ordens, 2ter Klasse (in Brillanten), und des St. Georgen-Ordens, 2ter Klasse, auch Offizier des Königlich Französischen Ordens der Ehren-Legion, zum wirklichen Geheimen-Rath mit dem Ehren-Prädikate: Excellenz, durch ein höchstes Dekret vom 3ten dieses Monats ernannt;

2) dem Hof-Buchhändler, Johann Wilhelm Hoffmann d. j. hieselbst, das Prädikat als Kommissions-Rath, mittelst höchsten Dekretes vom 4ten dieses Monats verliehen;

3) den Pfarr-Kollaborator zu Moderwitz, August Hieronymus Kromeyer, aus Großoberingen, zum Pfarrer zu Stützerbach und Rector zu Ilmenau durch eine höchste Urkunde vom 13ten dieses Monats bestätiget;

4) den Hof-Amts-Accessisten und Rechnungsführer bey der Hof-Konditorey, Adalbert Hauenschild, hier, zum Hof-Konditorey-Schreiber, den Accessisten bey hiesiger Bibliothek, Johann Bernhard Franke, zum Kanzlisten bey derselben, den Scribent, Johann John, hieselbst, zum Kopisten bey der Oberaufsicht über alle unmittelbare

Digitized by Google

Anstalten für Wissenschaft und Kunst, und den bey der Jenaischen Bibliothek angestellt gewesenen Christian Römhild, zum Bibliotheks-Diener allhier, durch hohe Ministerial-Dekrete vom 17ten dieses Monats ernannt;

5) dem botanischen Gärtner, Franz Baumann, zu Jena, das Prädicat als Hof-Gärtner durch ein hohes Ministerial-Dekret von demselben Tage ertheilt und endlich

6) den Regierungs-Registrator, D. Carl Ernst Friedrich Koch, hieselbst, zum 2ten Amts-Aktuar des Justiz-Amtes Niederroßla mittelst hohen Ministerial-Dekretes vom 20sten dieses Monats in Gnaden ernannt.

## Bekanntmachungen.

I. Nachdem die Großherzoglich Sächsische Regierung zu Weimar und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldische Regierung zu Coburg, zu Feststellung der hinsichtlich der Vagabunden und Ausgewiesenen zu befolgenden Grundsätze, dahin übereingekommen sind, daß, statt einer diesfallsigen besondern Uebereinkunft, der Inhalt der zwischen den Königl. und Großherzoglichen Regierungen zu Dresden und Weimar, unterm 12ten Oktober 1821 über den angegebenen Gegenstand abgeschlossenen Convention, auch zwischen den Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Staaten als verbindlich anerkannt und vom 1sten Oktober dieses Jahres an in Kraft treten soll: so ist hierüber, auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, diese Erklärung ausgefertigt und wegen deren Bekanntmachung und Vollziehung die nöthige Anordnung ergangen.

Weimar den 4ten September 1822. Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
D. Christian Wilhelm Schweitzer.

Erklärung
wegen der mit der Sachsen-Coburgischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, die Aufnahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

II. Die sämmtlichen Rentbeamten hiesiger Lande werden in Gemäßheit eines höchsten Reskripts vom 27sten vorigen Monats andurch angewiesen, alle von ihnen aufzunehmende Fruchtversteigerungs-Protokolle nicht nur deutlich zu führen, sondern auch solche von den Erstehern mit unterzeichnen zu lassen. Weimar den 9ten September 1822.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.
F. A. Freyh. v. Fritsch.

III. Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem geheimen Regierungsrath von Hinkeldey zu Sinnershausen verbothen ist, für Großherzoglich Weimar-Eisenachische Unterthanen Bittschriften, oder sonstige amtliche Vorstellungen und Eingaben zu verfassen, und daß derjenige Unterthan, welcher sich dennoch dergleichen Schriften von genanntem geheimen Regierungsrath von Hinkeldey verfertigen läßt, ohne Weiteres für die darin vorkommenden Unziemlichkeiten verantwortlich gemacht, und für solche, als von ihm selbst verschuldet, zur Strafe gezogen werden, auch daß dergleichen Eingaben und Bittschriften in der Sache selbst, welche sie zum Gegenstand haben, gänzlich unbeachtet bleiben sollen. Eisenach den 19ten September 1822.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung daselbst.
C. A. Thon.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 22. November 1822.

## Ordensaustheilungen und Ehrenauszeichnungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 24sten v. M. dem Königlich Sächsischen Unter-Staats-Sekretar der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimen-Rath und Komthur des weißen Falken-Ordens, Hrn. von Minkwitz, zu Dresden, das Großkreuz, sodann am 13ten v. M. dem Königlich Preußischen Obrist der Artillerie, Hrn. Mohnhaupt, zu Erfurt, das Komthurkreuz und dem Königlich Preußischen Major der Artillerie, Hrn. Stieler daselbst, das Ritterkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Sodann haben Höchstdieselben am 25sten v. M. dem Bergrath und ordentlichen Honorar-Professor der Philosophie auf der Universität Jena, Hrn. D. Lenz, zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum, und am 11ten v. M. dem Wegebau-Inspektor, Hrn. Blaufuß allhier, für eine mehrjährige mit Kunstfertigkeit ausgeführte Arbeit, beyden, die goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen derselben am rothen Bande des weißen Falken-Ordens in Gnaden ertheilt.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben:

1) den Vice-Präsidenten Höchstihrer Landes-Direktion, Hrn. Christian August Schwendler, Ritter des Ordens vom weißen Falken hier, zum zweyten Präsidenten derselben ernannt;

2) dem Justiz-Amtmann, Carl Wilhelm Anton Heinemann, zu Vieselbach, und dem Stadtrichter, Georg Friedrich Pfefferkorn, zu Eisenach, beyden den Charakter als Justiz-Rath, und zwar ersterem mit den Rechten und Prärogativen eines wirklichen Raths verliehen;

3) den Hofjunker und Sekond-Lieutenant, Friedrich von Germar hier, sowie den Doktor der Rechte, Wilhelm von Wegner aus Mietau, beyde zu Kammerjunker und den Kontroleur Christian Victor Moritz Steinert hier, Führer des Kammergegenbuches, zum Rentamtmann zu Blankenhayn, ernannt;

Digitized by Google

4) den Kammer-Kalkulator, Carl Friedrich Hoffmann, hier, zum Land-Rentamte als Führer des Gegenbuches versetzt und den Kammer-Revisions-Accessisten, Carl Marwini hier, zum Kammer-Kalkulator ernannt;

5) dem Revisions-Accessisten, Carl Reichardt, hier, bey Gelegenheit seiner provisorischen Anstellung bey der Rechnungs-Revision zu Neustadt a. d. O., den Charakter als Kalkulator ertheilt und

6) den Schloßknecht, Johann Gottfried Theodor Magdelung, d. j., zum Hofbänder bey der Hofkellerey in Gnaden ernannt, laut höchster Dekrete, hoher Ministerial-Dekrete und höchsten Reskripts vom 17ten, 24sten und 27sten September, 11ten, 15ten, 18ten, 22sten und 29sten October d. J.

Demnächst haben Höchstdieselben:

7) den Kollaborator bey der Pfarrey Dornburg, Albert Liebeskind, zum Pfarrer zu Maua und Leutra, den Kollaborator bey dem Ober-Pfarramte Ilmenau, Joh. August Friedrich Schmidt, zum Diakonus daselbst, und endlich den Adjunkt und Diakonus D. Thieme, zu Ilmenau, zum Diakonus zu Allstedt, mittelst höchster Urkunden vom 4ten und 11ten October d. J. gnädigst bestätiget.

## Dienstentlassung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Landrath, Hrn. Andreas von Schlegel, auf Mittelhausen, Ritter vom weißen Falken-Orden, bey seinem zunehmenden Alter, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste und Verleihung einer Pension, durch ein höchstes Dekret vom 30sten v. M. in den Ruhestand zu versetzen und dessen sämmtliche landräthliche Funktionen dem Hrn. Landes-Direktions-Rath Ludecus allhier, bis nach erfolgter ständischer Wahl eines andern Landraths, mittelst eines höchsten Reskripts von demselben Tage zu übertragen gnädigst geruhet.

## Ministerial-Erklärungen.

I. Zwischen der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen Gotha-Altenburgischen Regierung ist die Uebereinkunft getroffen worden, in allen vorkommenden Fällen, welche die Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betreffen, sich gegenseitig nach den Bestimmungen der von den gedachten Regierungen mit der Königlich Sächsischen abgeschlossenen Konvention richten zu wollen. Dabey sind Großherzoglicher Sächsischer Seits als Ablieferungs- und Uebernahme-Orte

I. Für den Weimar-Jenaischen Kreis:

1) gegen das Herzogthum Gotha: die Stadt Weimar und in Hinsicht auf das Amt Ilmenau die Stadt dieses Nahmens;

2) gegen das Herzogthum Altenburg: die Städte Jena, Bürgel, Dornburg und Sulza.

II. Für den Neustädtischen Kreis:

gegen das Herzogthum Altenburg: die Städte Neustadt und Weida.

III. Für den Eisenachischen Kreis:

gegen das an denselben anstoßende Herzogthum Gotha: die Stadt Eisenach.

Digitized by Google

Gegenwärtige, Nahmens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu Sachsen Weimar-Eisenach ausgefertigte Erklärung soll sofort öffentlich bekannt gemacht werden, und vom Tage der Bekanntmachung an in Kraft und Wirksamkeit treten.

Weimar 11ten Oktober 1822.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Carl Wilhelm Freyh. v. Fritsch.

Erklärung,
die wechselseitige Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen betr.

vdt. E. Müller.

II. Zwischen der Großherzoglichen Sächsischen und der Königlichen Preußischen Regierung ist über die Herstellung einer wechselseitigen Zoll- und Geleits-Freyheit des Fürsten- und Staatsguts folgende Uebereinkunft getroffen worden:

Die Personen der regierenden Fürsten und ihrer Familien nebst dem Gefolge, welches sie auf Reisen begleitet, es seyn nun, daß es ihnen unmittelbar folgt, oder ihnen voraus oder nachreiset, sollen die Zoll-Barrieren und resp. die Zoll- und Geleits-Stätten unaufgehalten ohne Untersuchung und auch ohne besondere Freypässe durchgängig Abgabenfrey passiren.

Von allen Durchfuhrabgaben, wozu jedoch Chaussee-, Brücken-, Schleußen-Gelder und dergleichen, als Kommunikations-Abgaben nicht zu rechnen sind, soll auf Freypässe des betreffenden Königlichen Ministeriums in den Königlichen Staaten, und der betreffenden Großherzoglichen Behörde in den Großherzoglichen Landen, befreyt seyn:

1) Alles eigentliche und unmittelbare Fürstengut, nähmlich das wirkliche persönliche Eigenthum des Regenten und Seiner Familie.

Dahin werden auch Gegenstände der Liebhaberey für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch des Fürsten und Seines Hauses gerechnet, als Sammlungen von Gemälden, Kupferstichen, oder sonstigen Kunstsachen, Bibliotheken, Silber- und Goldservice u. s. w. (Verzehrungsgegenstände sind jedoch von dieser Abgabenfreyheit ausgeschlossen.)

2) Alles Staatsgut im engern Sinne, d. h. alle Gegenstände die in der Regel ausschließlich von den Regierungen eines Staats, nicht aber von Privat-Personen besessen werden und die nicht zu einem Privat-Verkehr bestimmt sind, als z. B. sämmtliche Kriegs- und Militär-Bedürfnisse, großes und kleines Geschütz, sonstige Armatur und Montirungsstücke, Schießpulver in Quantitäten, Remontepferde ꝛc.

Diese Gegenstände müssen jedoch immer schon als wirkliches Eigenthum der Regierung anzusehen seyn. Endlich

3) Gegenstände, welche bey eintretenden allgemeinen Unglücksfällen für den öffentlichen Gebrauch von den Regierungen angeschafft und versendet werden, nahmentlich Getreide, das im Falle eines Mißwachses; Bau-Material, das im Falle von Feuers- oder Wassersnoth; Vieh, das im Falle eines Viehsterbens, den Unterthanen eines dadurch betroffenen Landes von ihrer Regierung zur Unterstützung geschickt werden könnte.

Digitized by Google

Dagegen wird von jeder Abgabenfreyheit gänzlich ausgeschlossen:
Alles, was nur im weitern Sinne Staatsgut heißen kann, nahmentlich alles dasjenige, was der Staat eben so gut wie jede Privat-Person zum Gegenstande eines Gewerbes oder Handels macht, und als solchen benutzt.

Dahin gehören
a) die landwirthschaftlichen Erzeugnisse der Domänen und Forsten,
b) die Erzeugnisse der Bergwerke und die Fabrikate des Bergbaues und Hüttenwesens,
c) das Salz und andere Gegenstände, womit die Regierungen einen Alleinhandel treiben.

Welche Uebereinkunft hiermit zur öffentlichen Kenntniß und zur Richtschnur für die betreffenden Behörden gebracht wird.

Weimar den 18ten Oktober 1822.

Großherzogliches Sächsisches Staats-Ministerium.
Carl Wilhelm Freyh. v. Fritsch.

## Bekanntmachung.

Die Großherzoglichen Aemter, die Gerichte und Stadträthe so wie die Herren Geistlichen in den zum hiesigen Regierungsbezirk gehörigen Großherzoglichen Landestheilen werden hiermit aufgefordert, die von ihnen für das laufende Jahr zu fertigenden Listen resp. über die Lebenden und über die Gestorbenen, Gebornen, Kopulirten, Geschiedenen und Kommunikanten, in der vorgeschriebenen Form, längstens bis zum 31sten Dezember d. J. anher einzusenden.

Weimar den 17ten Oktober 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Motz.

## Oeffentliche Belobung.

Als am 16ten May dieses Jahres die 6jährige Tochter des Einwohners Zschiegner, zu Dörtendorf in den drey Ellen tiefen Dorfteich gefallen war, eilte der Einwohner Nicol Deumer daselbst mit seiner Tochter Eva Maria verehelichten Weller zu Hülfe. Letzterer gelang es, das über zwey Ellen vom Ufer entfernte Kind aus dem Wasser zu ziehen, und es haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, der Wellerin für diese lobenswerthe Handlung eine Geld-Prämie gnädigst zu verwilligen geruhet, welches, der gesetzlichen Bestimmung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar den 5ten September 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 17. December 1822.

## Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Geheimen Legations-Rath Hennings zu Gotha, in gnädigster Anerkennung seiner verdienstlichen Bemühungen um Litteratur und Geschichte, unter'm 13ten d. M. die silberne Civil-Verdienst-Medaille, mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens, zu verleihen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben:

1) dem Kammerguts-Pachter, zu Gerstungen, Theodor Gottfried Gumprecht, den Charakter als Kommerzien-Rath und dem Kupferstecher Carl August Schwertgeburth hier, den eines Hof-Kupferstechers verliehen;

2) den Postverwalter-Adjunkt, August Gottschalch, zu Weida, zum Postverwalter daselbst bestätiget;

3) den Regierungs-Accessisten, Carl August Leidenfrost hier, zum zweyten Amts-Aktuar bey'm Justiz-Amte Blankenhayn, den Gehülfen bey der Sternwarte zu Jena, Ludwig Schrön, zum Konducteur bey dieser Anstalt, den Hof-Marschallamts-Kopisten, Carl Theodor Ludwig hier, zum Hof-Marschallamts-Kanzlisten und den Kammer-Laquai, Ernst Rothe, zu Höchstihro Kammerdiener, sowie den Hof-Laquai, Christian Carl Weise, zum Kammer-Laquai mittelst höchster Dekrete, hoher Ministerial-Dekrete und resp. Rescripts vom 15ten, 19ten, 20sten, 29sten November und 6ten December d. J. in Gnaden ernannt.

## Bekanntmachungen.

1. Nachdem sich über die Bedeutung des Wortes „Spanferkel" in Beziehung auf die Handhabung des Impost-Regulatives und die richtige Anwendung des diesfallsigen Abgabe-

Digitized by Google

satzes Zweifel haben hervorthun wollen: so wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht:

daß bey der Impost-Einnahme nur solche junge Schweine als Spanferkel (Saugschweine) passiren und mit der dafür in dem Impost-Tarif nach dem Regulativ vom 27sten November 1821 bestimmten Abgabe von Einem Groschen pro Stück verrechtet werden können, welche nicht über Sechs Wochen alt und nicht über zwölf Pfund an Gewicht zu schätzen sind.

Im Zweifel über das Alter entscheidet das Gewicht.

Kleine Schweine, welche entweder über sechs Wochen alt, oder schwerer als zwölf Pfund zu schätzen sind, können demnach nicht mehr als Spanferkel, sondern müssen als Schweine unter 50 Pfund, nach dem für diese bestehenden Tarif-Satz verrechtet werden.

Sind sie schwerer als 50 Pfund: so versteht es sich von selbst, daß alsdann die weiteren diesfallsigen Tarif-Sätze eintreten.

Das Publikum sowohl, als sämmtliche Impost-Einnehmer und Impost-Aufseher, haben sich um so mehr hiernach genau zu achten, als jede Zuwiderhandlung als Defraudation zur Untersuchung gezogen und nach dem Gesetz bestraft werden muß.

Weimar am 24sten Oktober 1822.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

Ch. Weyland.

II. Da das aus dem Auslande eingehende köllnische Wasser, (Eau de Cologne) als eine Art besonders zubereiteter Spiritus vini, der Impost-Abgabe nach dem Gesetz (Cap. VI. § 2. des Impost-Regulativ's vom 27sten November 1821.) unterliegt; dabey aber die Natur dieser Waare und die Art und Weise, wie dieselbe versendet zu werden pflegt, es nöthig gemacht haben, den Tarif-Satz der Abgabe, welchen das Gesetz vom fremden Spiritus vini überhaupt nach dem Maaßgehalt regulirt, hier, im entsprechenden Verhältnisse, nach dem Gewicht zu bestimmen: so wird dieses und daß künftig der Impost von allem aus dem Auslande eingehenden köllnischen Wasser zu entrichten ist, mit

Einem Groschen und Sechs Pfennigen für jedes Pfund Brutto-Gewicht, d. h. mit Einschluß von Glas und Pfropf, jedoch mit Ausschluß der Kisten, Fässer, oder sonstigen Emballage, wofür, wenn die Waare in dergleichen weitern Verschluß eingeht, zehn Pfund vom Centner zu Gute gerechnet werden,

zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums sowohl als sämmtlicher Impost-Einnehmer und Aufseher hiermit bekannt gemacht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle sonstigen Vorschriften des Impost-Regulativ's wegen der Art und Weise, auch der Zeit der Meldung und Verrechtung Impostbarer Gegenstände, nicht minder wegen Untersuchung und Bestrafung vorkommender Defraudationen,

Digitized by Google

auch in Beziehung auf dieses kölnische Wasser und des davon zu entrichtenden Impostes, in voller Gültigkeit bestehen und allenthalben Anwendung finden.

Weimar am 2ten November 1822.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.
Ch. Weyland.

III. Nachdem der D. med. et chir. Moritz Stark aus Weimar, nach vorgängiger Verpflichtung als solcher, die gebetene Erlaubniß zur medizinischen Praxis in den Großherzoglichen Landen, mit Ausschluß der Eisenachischen Landestheile erhalten hat und ihm die Residenz-Stadt Weimar als wesentlicher Aufenthaltsort angewiesen worden ist: so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 5ten November 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Schwendler.

IV. Dem D. med. et chir. Friedrich Wilhelm Bernhardt Thiem, aus Ilmenau, ist, nach vorgängiger Verpflichtung, die Erlaubniß zur medizinischen Praxis in den Großherzoglichen Landen, mit Ausschluß der Residenz-Stadt Weimar und der Eisenachischen Landestheile, ertheilt, und ihm Kranichfeld, diesseitigen Antheiles, zu seinem wesentlichen Aufenthaltsort angewiesen worden.

Es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 5ten November 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Schwendler.

V. Dem bey den Großherzoglichen Dragonern zu Eisenach als Thierarzt angestellten Adolph Hagemann aus Lüneburg, ist, nach vorgängiger Prüfung, die Erlaubniß zur Ausübung der Thier-Arzneikunde in der Provinz Eisenach ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar den 12ten November 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Schwendler.

VI. Nachdem dem Chirurg Friedrich Christian Engau, aus Gebesee, auf vorgängige Prüfung durch Großherzogliche Sanitäts-Kommission hier, die Ausübung der Wund-Arzneykunst in ihrem ganzen Umfange gestattet, ihm auch die Buttstädter Amts- und Stadt-Chirurgen-Stelle übertragen und die Stadt Buttstädt zu seinem wesentlichen Aufenthalt angewiesen worden ist: so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 12ten November 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Schwendler.

Digitized by Google

VII. Die Geschäfte der erledigten Adjunktur der Schulaufsicht in der Diöces Ilmenau sind bis auf Weiteres dem Adjunkt der dortigen Superintendentur, Pfarrer Weisleder, zu Roda, mit übertragen worden.

Dagegen hat der zeitherige Adjunkt der Schulaufsicht, Licentiat August Thieme, nunmehr zu Allstedt, die dort erledigte Adjunktur der Superintendentur überkommen.

Dieß zur öffentlichen Nachricht und Nachachtung.

Weimar den 26sten November 1822.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

VIII. Die sämmtlichen Haupt-, Bey- und Wehr-Geleits-, wie auch die Zolleinnahmen des Großherzogthums, werden unter Beziehung und Hinweisung auf die No. 18. des Regierungs-Blattes vom 22sten d. M. eingerückte Bekanntmachung des hohen Staats-Ministeriums, vom 18ten October 1822, betreffend die zwischen der diesseitigen und der Königlichen Preußischen Regierung zu Stande gekommene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Zoll- und Geleitsfreyheit des Fürsten- und Staatsguts anburch angewiesen:

1) die Personen sowohl Sr. Majestät des Königs von Preußen als Allerhöchst Seiner Familie nebst dem Gefolge, welches Sie auf Reisen begleitet, es sey nun, daß es Ihnen unmittelbar folgt, oder Ihnen voraus- oder nachreiset, unaufgehalten und ohne besondere Freypässe durchgängig Abgabefrey passiren zu lassen;
2) dem Königlich Preußischen Fürsten- und Staatsgut aber nur dann eine solche Abgabefreyheit zuzugestehen, wenn von der betreffenden Großherzoglichen Behörde ausgestellte Freypässe, die der Uebereinkunft gemäß in den geeigneten Fällen gegeben werden sollen, vorgewiesen werden können.

Weimar den 30sten November 1822.

Großherzogliche Sächsische Kammer das.
C. W. E. Stichling.

## Oeffentliche Belobungen.

Die Ehefrau des Einwohners Elst, zu Knau, rettete am 19ten July d. J. die vierjährige Tochter des dasigen Einwohners Johann Gottfried Danz, welche in den zwey Ellen tiefen unteren Dorfteich gefallen war, indem sie mit eigner Lebensgefahr dieselbe vom Ufer aus an das Land zog.

Auf gleiche Weise rettete der Einwohner Johann Christoph Meisegeyer, zu Daumitzsch, am 29sten July d. J. die in dasigen vier Ellen tiefen Dorfteich gefallene und bereits zwey Ellen vom Ufer entfernte dreyjährige Tochter des dasigen Einwohners Johann Christoph Bohme.

Für diese lobenswerthe Handlungen haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog den genannten Individuen eine Geld-Prämie zu verwilligen geruhet, und es wird solches, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21sten September 1822.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Motz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt

auf das Jahr 1823.

---

Siebenter Jahrgang.

---

Weimar.

Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| **A.** | | |
| Advokatorische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Rechts-Kandidaten zu deren Betreibung vor den Untergerichten . . | 15. | IV. |
| Ausgewiesene. Siehe Vagabunden. | | |
| Auslagen — baare — nur diese, keine anderen Kosten sollen in allen strafrechtlichen Handlungen, wo wegen Unvermögenheit der Inkulpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, berechnet und erstattet werden. Diesfallsige Konvention mit der Krone Baiern | 162. | IV. |
| **B.** | | |
| Beförderungen . . . . . | 3, 5, 6, 12, 13, 165, 166, 178, 269, 294. | — — — |
| Branntweinsteuer: die in den Aemtern Allstedt und Oldisleben künftig zu entrichtende betr. Diesfallsiges Regulativ vom 24sten Oktober 1823 nebst Schematen als: . . . . . | 182—193. | — |
| a) Schema zu einem Haupt-Deklarations-Register . . | 194, 195. | — |
| b) Schema zu einem Zusatzscheine . . . . . | 196. | — |
| c) Schema zu einem Grundrisse über die Stellung der Meischgefäße in der Brennerey des N. N. in N. . . . | 197. | — |
| d) Schema zu einer Nachweisung des Betriebes der Brennerey des N. N. zu N. . . . . | 198. | — |
| **C.** | | |
| Chirurgische Praxis: die Ertheilung derselben an einige Chirurgen betreffend . . . . . | 16. 272. | VI. VI. |
| Civil-Verdienst-Medaille — Großherzogliche — deren Verleihung betreffend . . . . . | 12. | — |
| **D.** | | |
| Dienstentlassungen . . . . . | 3, 13, 14, 166. | — |
| Distanz-Entfernung zwischen Eisenach und Marksuhl hinsichtlich der Extra-Posten und Estaffetten. Deren Bestimmung auf ihr wirkliches Entfernungsmaß von 1,1/2 auf 1,5/8 Meilen . | 168. | IV. |
| **E.** | | |
| Eidesleistung der Juden. Vorschriften darüber . . . | 109—112. | — |
| Einkommensteuer. Regulativ über die Art und Weise der Umle- | | |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| gung und Vertheilung derselben aus anderen Quellen, als dem Grundeinkommen, vom 6ten November 1823 nebst einer Skale der 78 Klassen von Individual-Steuer-Kapitalen . . . . . | 233—260. | — |
| Estaffetten-Taxe — deren Erhöhung . . . . . | 10. | V. |
| Extrahent, welcher unter einer andern Gerichtsbehörde stehet. — Es bedarf wenigstens im Lande keiner besondern Ersuchung seiner Gerichtsbehörde zur Behändigung der Vorladung ꝛc. ꝛc. . . . | 271. | IV. |
| Extrapost-Taxe — deren Erhöhung . . . . . | 10. | V. |
| F. | | |
| Flurgrenz-Umgehungen — bey ihnen sollen bloß Transport-Verläge und Tagegelder für das Gerichts-Personal in Ansatz gebracht und restituiret werden . . . . . | 3. | I. |
| Freygüter — deren nochmahlige Bonitirung. Siehe Ritter- und Freygüter. | | |
| G. | | |
| Gerichtskosten-Freyheit der milden Stiftungen. Gesetz darüber vom 17ten Juny 1823 . . . . . | 33—36. | — |
| Gesandtschaft — Königl. Sächsische am Großherzogl. Hofe . . | 12. | — |
| Gesetze. Bekanntmachung der Landesregierung zu Weimar zwegen Publikation zehn neuer Gesetze . . . . . | 17. | — |
| Gesindeordnung — neue — vom 18ten Juny 1823 . . . . | 37—70. | — |
| Gestüt zu Markfuhl. Erneuerung der daselbst seit 1795 bestandenen Landgestüt-Einrichtung und deren Verbindung mit einem Militär-Gestüt unter Hinweisung auf eine neue Ordnung für das Militär-Gestüt im Eisenachischen Kreise . . . . . | 6—9. | I. |
| Güter-Lotterien. Siehe Lotterien. | | |
| J. | | |
| Impost-Regulativ vom 27sten November 1821 (vergl. S. 743—768 d. Reg. Blattes v. J. 1821). Nachtrag zu demselben vom 16ten Dezember 1823 nebst Schematen, als: . . . . | 273—288. | — |
| a) Schema zu einem Begleitscheine . . . . . | 289. | — |
| b) Schema zu einem Ausgangszeugnisse . . . . . | 290. | — |
| Inrotulations-Termine. Siehe Pro- und Reproduktions-Bescheid. | | |
| J. | | |
| Judenordnung. Diesf. Gesetz vom 20sten Juny 1823 nebst Vorschriften über die Eidesleistung der Juden . . . . . | 95—112. | — |


Digitized by Google

| Inhalt | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| **K.** | | |
| Kathalische Kirchen und Schulen. Gesetz über deren Verhältnisse im Großherzogthume vom 7ten Oktober 1823 . . . . . | 199—224. | — |
| Kauf- und Handelsleute — fremde — deren Besteuerung. Gesetz darüber vom 24sten Oktober 1823 . . . . . | 261—264. | — |
| Kirchen- und anderes dergl. Vermögen soll nur gegen auslangenden gerichtlichen Konsens ausgeliehen werden . . | 166. | II. |
| Kodizill. Bekanntmachung wegen des von dem Ober-Appellations-Gerichte im Betreff der Förmlichkeiten bey privatim errichteten und durch Testament bestätigten Kodizillen gefaßten praejudicii . | 14. 15. | I. |
| Kollektur-Gebühren der Steuer-Einnehmer — deren Regulirung. Publikandum vom 5ten November 1823 . . . . | 227—232. | — |
| Konfirmations-Fähigkeit der Kinder, besonders in Beziehung auf das gesetzliche Alter derselben und sonst. Bekanntmachung des Eisenachischen Ober-Konsistoriums . . . . . | 167. | III. |
| Konfirmations-Zeit der Kinder. Nähere Bestimmung derselben mit Bezug auf das frühere Publikandum (vergl. S. 50—52 d. Reg. Blattes v. J. 1817). Bekanntmachung des Weimarischen Ober-Konsistoriums . . . . . | 271. | V. |
| Kourier-Taxe — deren Erhöhung . . . . . | 10. | V. |
| Kriminalgerichts-Chirurg. Anstellung eines solchen bey'm Kriminal-Gerichte Weida . . . . . | 278. | VI. |
| Kriminal-Untersuchungen. Gesetz über die Vertheidigung in solchen vom 30sten Juny 1823. . . . . | 71—74. | — |
| **L.** | | |
| Ladung — die abschriftl. Mittheilung der an den Gegentheil ergangenen Ladung an den Extrahenten soll künftighin abgestellt werden. | 271. | IV. |
| Landsteuer. Nachträgliche und erläuternde Verordnung vom 6ten Februar 1823 zu der frühern Verordnung (vergl. S. 773—786 d. Reg. Blattes vom Jahre 1821) über die Erhebungsweise der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer . . . | 1. 2. | — |
| Landtag — die feyerliche Eröffnung des 2ten ordentlichen Landtages am 9ten März 1823 von Seiten Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs . . . . . | 5. | — |
| Landtag. Alle bey demselben zulässige Petitionen und Eingaben müssen vor dessen jedesmahl. Eröffnung, nicht während der Landtags-Versammlung eingereicht werden, ansonst sie unberücksichtiget bleiben | 163. | VI. |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| Lebensrettungen — bewirkte — diesfallsige öffentliche Belobungen | 15. 164, 168, 178 | III. — |
| Leichenpässe. Siehe Stol-Gebühren. | am Ende. | — |
| Liquidiren in Untersuchungs-Sachen (S. auch Auslagen): | | |
| a) Diesf. Konvention mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Saalfeld; | 270. | II. |
| b) Erläuterung des in der betreffenden, mit dem Königreiche Preußen geschlossenen Konvention (vergl. S. 74 No. I des Reg. Bl. vom J. 1819) vorkommenden Ausdruckes: Ahungskosten | 269. | I. |
| Lotterien und Lottos. Erneuerung der älteren Verbothe (vergl. S. 121 No. V des Reg. Bl. v. J. 1819) wegen des Einsetzens in dieselben und in auswärtige Güter-Lotterien, so wie des Kolligirens für solche | 161. | II. |
| Lottos. Siehe Lotterien. | | |
| M. | | |
| Mantelkinder — so genannte — Gesetz über deren Nachfolge in Lehngüter v. 30. Juny 1823 | 75. 76. | — |
| Militär. Verordnung über den Dienst desselben zu Unterstützung der Civil-Behörden v. 7. Oktober 1823 | 169—176. | — |
| Militär-Dienstpflicht. Gesetz über dieselbe v. 24. Juny 1823 nebst Instruktionen und Schematen, als: | 113—144. | — |
| a) Instruktion zum Verfahren bey Musterung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen | 145—154. | — |
| b) Schema zu einer Musterungsliste | 155. | — |
| c) Schema zu einer Verloosungs-Bezirksliste | 156. | — |
| d) Instruktion zu Aufstellung und Berichtigung der Ortslisten über die Militär-Pflichtigen | 157—160. | — |
| e) Schema zur Liste der im Jahre N. N. gebornen Dienstpflichtigen zu N. N. | 160. | — |
| Münzsorten. Gesetz über die bey Steuerzahlungen anzunehmenden vom 18ten November 1823 | 265—268. | — |
| O. | | |
| Oldisleben. Patent zu Einführung der alt-Weimarischen Gesetze im dasigen Amte vom 6ten May 1823 | 18—20. | — |
| Orden des Großherzogl. Hauses der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken — dessen Verleihung an verschiedene Personen | 2, 5, 11, 12, 165. | — |

Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Großherzogliche Staatsdiener | 3, 14, 177, 269. | — |
| P. | | |
| Patrimonial-Gerichte: deren Visitationen durch Regierungs-Kommissarien sollen nur so lange und in so weit auf Kosten der Staatskassen geschehen, als sich nicht wesentliche Mängel ꝛc. ergeben, die eine Verbindlichkeit zur ganzen oder theilweisen Kostentragung von Seiten der Gerichtsherrschaft und resp. Patrimonial-Gerichtsverwaltung begründen | 161. | I. |
| Patrimonialgerichts-Direktoren — Verpflichtung und Einweisung neu ernannter für die nachverzeichneten Gerichte: | | |
| a) für das Gericht zu Markersdorf und Neumühl | 270. | III. |
| b) für das Gericht zu Renthendorf | 15. | II. |
| c) für das gemeinschaftl. Gericht zu Stadt-Berga | 270. | III. |
| d) für das Gericht des Unterhofes zu Wallichen | 163. | V. |
| Pensionirungen | 3, 13, 14, 166. | — |
| Physikate — deren Wiederbesetzung: | | |
| a) in der Stadt und dem Amte Geisa | 10. | IV. |
| b) für das Amt Roßla | 168. | V. |
| Prinz Wilhelm August Eduard. Nachricht von dessen Geburt | 177. | — |
| Pro- und Reproduktions-Bescheid soll, wo nicht ganz besondere Umstände das Gegentheil erfordern, in Einen verbunden und die Anberaumung besonderer Inrotulations-Termine in diesem Falle unterlassen werden | 271. | IV. |
| R. | | |
| Reisediener — fremde — deren Besteuerung. Gesetz darüber vom 24sten Oktober 1823 | 261—264. | — |
| Remuneration für die Steuereinnehmer. Deren Bestimmung in dem Publikandum vom 5ten November 1823 | 227—232. | — |
| Reproduktions-Bescheid. Siehe Pro- und Reproduktions-Bescheid. | | |
| Rettung verunglückter Personen. Gesetz darüber vom 19ten Juny 1823 | 77—81. | — |
| Rettungsmittel, welche bey Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr anzuwenden sind. Diesfallsige Belehrung | 82—94. | — |
| Ritter- und Freygüter — vorhin steuerfreye — die den Besitzern derselben nachgelassene nochmahlige spezielle Bonitirung ihres Grundbesitzes, Behufes der alsdann davon zu entrichtenden Grundeinkommen-Steuer. Diesfallsige Bekanntmachung | 162. | III. |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| **S.** | | |
| Scheintodte — Belehrung über die bey ihnen anzuwendenden Rettungsmittel . . . . . | 82—94. | — |
| Steuer — alte Land- und allgemeine direkte Steuer — nachträgliche und erläuternde Verordnung vom 6ten Februar 1823 zu der frühern Verordnung (vergl. S. 773—786 d. Reg. Bl. v. J. 1821) über die Erhebungsweise derselben . . . . . | 1, 2. | — |
| Steuereinnehmer. Gesetz über deren Anstellung und über die Verpflichtung der Gemeinden zu Stellung der Steuereinnehmer bey mangelnden freywilligen Subjekten, vom 1sten November 1823 . | 225, 226. | — |
| Steuer-Erhebungsstellen — deren Organisation. — Diesfallsiges Publikandum vom 5ten November 1823 . . . . . | 227—232. | — |
| Steuerfreyheits-Entschädigungsklagsachen. Gesetz über den Instanzen-Zug in denselben vom 16ten Juny 1823 . . | 30—32. | — |
| Steuer-Patent vom 25sten Dezember 1823 für die Jahre 1824, 1825, 1826 . . . . . | 291—294. | — |
| Stiftungen — milde — Gesetz über die Gerichtskosten-Freyheit derselben vom 17ten Juny 1823 . . . . . | 33—36. | — |
| Stiftungen — milde — die Gelder derselben sollen nur gegen ausgelangenden gerichtlichen Konsens ausgeliehen werden . . | 166. | II. |
| Stol-Gebühren von der Durchführung fremder und resp. aus einer andern Parochie kommenden Leichen sind mit einigen Modifikationen gänzlich abgeschafft. | | |
| Bekanntmachung des Ober-Konsistoriums zu Weimar . . . | 163. | VII. |
| Dergleichen Leichen bedürfen aber eines besondern Leichenpasses. | | |
| Bekanntmachung der Landes-Direktion . . . . . | 164. | VIII. |
| **U.** | | |
| Universität Jena — die auf derselben von den Studierenden begangenen Exzesse und die deshalb erlassene Vorschrift für die dort studierenden Landeskinder mit Hinweisung auf den Bundestags-Beschluß vom 20sten September 1819 (vergl. S. 107—114 des Reg. Blattes vom J. 1819) betr. | | |
| Diesfallsige Bekanntmachung des Weimarischen Ober-Konsistoriums | 4. | II. |
| — — — des Eisenachischen — | 9, 10. | III. |
| **V.** | | |
| Vagabunden und Ausgewiesene. Ministerial-Erklärung über die zwischen dem Großherzogthume und dem Herzogthume Sachsen-Mei- | | |


Digitized by Google

| Inhalt. | Seite des Regierungs-Blattes. | No. der Bekanntmachung. |
|---|---|---|
| ningen geschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme derselben (vergl. auch S. 739—742 d. Reg. Bl. v. J. 1821 und S. 114 No. I, S. 127—130, S. 136 No. I, S. 138 No. I des Regier. Blattes vom Jahre 1822) . . . . . | 166. | I. |
| Vermessungen — trigonometrische. (Vergl. S. 118 No. V d. Reg. Blattes v. J. 1820) . . . . . | 16. | V. |
| Versetzung in den Ruhestand mit Pension . . . . . | 294. | — |
| Vertheidigung in Kriminal-Untersuchungen. Gesetz darüber vom 30sten Juny 1823 . . . . . | 71—74. | — |
| Verunglückte Personen: Gesetz über deren Rettung vom 19. Juny 1823 nebst einer Belehrung über die bey Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr anzuwendenden Rettungsmittel . . . | 77—94. | — |
| W. | | |
| Wiedereinsetzung der Partheyen in den vorigen Stand gegen die ihnen durch die Vernachlässigung ihrer Advokaten zugezogenen Nachtheile. Diesfallsiges Gesetz vom 16ten May 1823 . . | 21—29. | — |
| Z. | | |
| Zolleinrichtungen — Königl. Preußische. — Die Beziehungen der Aemter Allstedt und Oldisleben zu denselben betr. Diesfallsiges Patent vom 24sten Oktober 1823 . . . . . | 179—182. | — |


Gefertiget in Gemäßheit des höchsten Patents vom 18ten März 1817.

Weimar den 31sten Dezember 1823.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Digitized by Google

# Großherzoglich S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt

Nummer 1. den 25 Februar 1823.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende nachträgliche und erläuternde Verordnung wegen der Erhebungsweise der alten Landsteuer und allgemeinen directen Steuer vom 8.ten dieses andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 24. Febr. 1823.

Großherz. Sächs. Landesregierung
von Müller.

Carl August
von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf in Meißen, gefürchteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg. &c.

Es ist Zweifel darüber entstanden: ob der §7. Unserer Verordnung über die Erhebungsweise der durch das Grundgesetz der Steuerverfassung vom 29. Apr. 1821. bestimmten alten Landsteuer und allgemeinen directen Steuer, S. 779. des Regierungsblattes vom Jahre 1821, auch von dem Falle, wo schriftsässige Personen mit den von ihnen zu entrichtenden Steuern im Rückbleiben zu verstehen, oder in einem solchen Falle die frühere Einrichtung, nach welcher gegen säumige Steuerpflichtige die Execution von Unseren Steuer-Behörden selbst nicht verfügt, sondern auch ausgeführt wurde, als noch bestehend anzunehmen sei. Da nun lediglich das Letztere in Unserer Absicht gelegen hat und der §7. gedachter Verordnung vom 9. Nov. 1821. a. E. durchaus nur auf

Digitized by Google

Unserer Beamten, Stadtgerichte und die Patrimonialgerichte sich begreifen; welche als Unterabtheilungen in den ihnen angewiesenen Grenzen jede Äußerung der Staatsgewalt zu unterstützen und namentlich in Steuersachen, wie Wir andurch noch daß das bestimmteste einschärfen, auch von Unserm Landschafts-Collegium Befehle anzunehmen und diesen bei Verantwortlichkeit gegen gedachte Unsere Obersteuerbehörde pünktlich zu entsprechen haben: so verordnen Wir andurch nachträglich und erläuternd:

daß in allen Fällen, wo steuerpflichtige Personen mit ihren Steuern, seyen es alte Grundsteuern oder Personalsteuern, im Reste bleiben und den deshalb an sie ergangenen Erinnerungen nicht Folge leisten, mit der sofortigen executivischen Beitreibung von Unserm Landschaftscollegium, selbst durch Einlegung von Militär, Zurückhalt der Besoldungen und anderer Bezüge aus öffentlichen Kassen, sowie auf jede sonst noch gesetzlich zulässige Weise verfahren und die Mitwirkung der zuständigen Justizbehörde erst alsdann aufgefordert werden soll, wenn es entweder zu Concursen oder öffentlichem Verkaufe eines Grundstücks, oder zur Abschätzung beweglicher Gegenstände, oder zur Beschlagnahme ausstehender Forderungen bei andern Privatpersonen kommen müßte;

wonach es übrigens, was die Beschlagnahme der Besoldung anlangt, auch hinsichtlich nicht steuerpflichtiger Personen und der von diesen zu entrichtenden Steuern bei dem §. 8. Unserer Verordnung v. 9. Nov. 1821. sein Bewenden hat.

Wir haben diese nachträgliche und erläuternde Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzogl. Staatsinsiegel bedrucken lassen, befehlen auch, daß dieselbe durch den Abdruck im amtlichen Regierungsblatte zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 6. Febr. 1823.

(L. S.) Carl August.

Nachträgliche und erläuternde Verordnung, die Erhebungsweise der alten Landsteuern u. allgemeinen directen Steuern betr.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff. Dr. Schweitzer

vdt. Ernst Müller.

## Ordensertheilungen.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben dem Königl. Bairischen Hofbau-Intendanten und dirigirenden Hofbaurath des Innern, Hrn. Klenze, zu München, sowie dem Königl. Niederländischen Hauptmann Hn. v. Steenhausen zu Gent, Adjutanten Sr. Hoheit des Herzogs Carl Bernhard, das Ritterkreuz höchstihres Hausordens vom weißen Falken unterm 24. Sept. und 20. Dez. v. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

Digitized by Google

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben Ihren Hofmarschall und Leib-Medicus D. Schnabel Höchstihre Zufriedenheit über dessen treue und eifrige Dienstführung, so wie Allerhöchstihr Wohlgefallen über die Ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland Allerhöchstihro Ihnen am 25ten Dec. v. J. verliehene Ritterliche Kaiserliche St. Wladimir Ordens, 4te Classe, am 12ten desselben Monats gnädigst bezeigt.

Dienstentlassung und Ordensertheilungen.

Se. Großherzogl. Königl. Hoheit, haben den Obercommissionsrath Rall und Archidiaconus Brückner, an Beyden Kirchen und Pfarrämtern zu St. Peter und Paul, Herrn Georg Adam Wahl hier, in gnädigster Anerkennung seiner, während seines Hierseyns geleisteten treuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, die sämmtlichen, in seinen respectiven Eigenschaften übernommenen Functionen vorläufig zu vollenden gnädigst geruht und mit Beibehaltung seines gesammten Dienst-Einkommens den Ruhestand zu ertheilen, demnächst aber den Hof- und Stadt-Archidiaconus, Herrn Friedrich Christoph Köhler hierselbst, nachdem derselbe die von ihm bisher versehenen Hofstellenfunctionen aufgegeben, ganz und zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. Dec. v. J. zu der Besorgung sämmtlicher Archidiaconats-Geschäfte, mit dem Charakter als Hofrath, auch zum geistlichen Rath bei der Stadtkirche und unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, so fort, die Function zu thun, zu bestellen, zu befördern und zu ernennen geruht.

Sodann haben Allergnädigst Dieselben

den Hofschreiber Friedrich August Lesen, zu Ilmenau, zum Hofsecretair beim Hofamte zu Eisenach, und den Pfarrsubstituten, Herrn Philipp Heinrich Brückner, zu Stadtilm, in der Diöces Jena, zum wirklichen Pfarrer daselbst, mittelst besonderer Decrete vom 24. resp. Dato vom 27. d. M. Dec. v. J. bestätigt; ferner den gewesenen Hofzeugwärter beim Fürstlich Hessischen Hofstaate, Johann August Heidel, zum Hofmundschenken bei hiesiger Hofstall, und den Stabs-Fourier, Friedrich Krause, zum Hofstall-Hofzeugwärter, Beide mit Hofstall-Decret vom 24. Dec. v. J. zu Gnaden ernannt.

Bekanntmachungen.

1. Da in verschiedenen dem unterschriebenen Amtsgerichte Klagen, welche daher nicht, wie es die Gesetze vorschreiben, jedesmal mit dem Friedensrichter versucht worden, häufig angebracht werden, so sieht sich dasselbe veranlaßt, sämmtliche Einwohner der Stadt Ilmenau, besonders aber die Landleute, hierdurch aufmerksam zu machen: daß es nicht allein bekannt gemacht, daß bei dergleichen Klagen, Klagen ohne vorgängigen Friedensrichterlichen Vergleichsversuch, nicht angenommen werden, sondern auch, daß die Kosten, welche durch solche Klagen verursacht werden, lediglich von den Klägern getragen werden müssen.

Ilmenau am 28sten Dec. 1822.

Großherzogl. S. Landesregierung
von Müller.

Digitized by Google

II. In Befolgung eines unterm 28. d. M. außer eingegangenen höchsten Rescripts und auf den Grund der auf der Landes-Universität Jena neuerlich vorgekommenen Umtriebe, Unfugs u. groben Excesse werden die aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke dort studierenden Landeskinder, zugleich aber, u. ganz besonders, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger, auf die Strenge der bestehenden Gesetze, namentlich des in dem Großherzogthume pub-licirten Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819., dessen dritter u. vierter Paragraph, als hier-hergehörig, nachstehend noch besonders abgedruckt wird, andurch ausdrücklich verwiesen, hiernächst aber als Sr. Königl. Hoheit ernster Wille ausgesprochen, daß nur diejenigen bei künftigen Be-werbung um Anstellung im Staats- und Kirchendienste zu einer Beachtung oder vorzüglichen Berücksichtigung zu rechtfertigen sollen, deren Betragen auf den Schulen und Universitäten dafür Bürgschaft leistet, daß sie durch strenge Zucht, besonders im älterlichen Hause oder von Seiten derer, welche Älternstelle an ihnen zu vertreten haben, zur Sittlichkeit, Gesetzlichkeit, und zu pünktlichem Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten pflichtmäßig angewöhnt worden sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Betheiligten, jetzt und künftig, gewissenhaft zu achten, im Betretungs-falle aber die Anwendung der gesetzlichen Nachtheile unfehlbar zu gewärtigen.

Weimar den 30. Dez. 1822.

Großherzogl. S. Oberconsistorium.
Peucer.

Provisorischer Beschluß
über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maasregeln.

§3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime od. nicht autorisirte Verbindungen auf d. Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft u. Strenge aufrecht erhalten, u. insbesondere auf d. seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen d. allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft u. Correspondenz zwisch. d. Universitäten zu Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§4. Kein Studierender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten,

oder

II. In Befolgung eines unterm 28. d. M. anher eingegangenen höchsten Rescripts und auf den Grund der auf der Landes-Universität Jena neuerlichst vorgekommenen Ungebühr mehr u. groben Excesse werden die aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke dort studirenden Landeskinder, zugleich aber u. ganz besonders, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger, auf die Strenge der bestehenden Gesetze, namentlich des in dem Großherzogthume publ. icirten Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. 1819., dessen dritter u. vierter Paragraph, als hierher gehörig, nachstehend noch besonders abgedruckt wird, andurch nachdrücklich verwiesen, hiernächst aber ist Sr. Königl. Hoheit fester Wille ausgesprochen, daß nur diejenigen bei künftiger Bewerbung um Anstellung im Staats- und Kirchendienste zu einer Beachtung oder vorzugsweisen Berücksichtigung zu entsprechenden Hoffnungen deren Betragen auf den Schulen und Universitäten darüber Bürgschaft leistet, daß sie durch treuen Fleiß, besonders im älterlichen Hause oder von Seiten derer, welche Aelternstelle an ihnen zu vertreten haben, zur Sittlichkeit, Gesetzlichkeit, und zu pünktlichem Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten pflichtmäßig angewöhnt worden sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Betheiligten, jetzt und künftig, gewissenhaft zu achten, im Betretungsfalle aber die Anwendung des gesetzlichen Nachtheils unfehlbar zu gewärtigen.

Weimar den 30. Dez. 1822.

Großherzog. S. Oberconsistorium.
Peucer.

Provisorischer Beschluß
über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.
§3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime od. nicht autorisirte Verbindungen a. d. Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft u. Strenge aufrecht erhalten, u. insbesondere a. d. seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen d. allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft u. Correspondenz zwisch. d. Universitäten z. Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten,

oder

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 11. März 1823.

## Eröffnung des Landtages.

Den Landtag der neuen Wahl geruhten Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, vorgestern Mittag, nach beendigtem feyerlichen Gottesdienst, in dem großen Saal des Residenz-Schlosses, mit folgenden Worten Höchstselbst zu eröffnen.

„Ich eröffne heute den Landtag zum zweyten Mahle nach dem Grundgesetz vom Jahr 1816. Um mit ihnen des Landes Wohl zu berathen, umgebe ich Mich mit den zu diesem Landtag neugewählten Deputirten Meiner Stände.

Der vorige Landtag hat Mir treu beygestanden, sehr verwickelte Verhältnisse zu sichten, und zum Bessern zu ordnen. Ich sage ihm dafür öffentlich Dank.

Von dem jetzt versammelten Landtag erwarte Ich gleiche Unterstützung und gleiches ernstliches Bestreben, um des Landes Wohl zu befördern.

Dem versammelten Landtag wird nunmehr, auf Meinen Befehl, die Propositions-Schrift vorgelesen werden."

Es erfolgte hierauf die Verlesung der Propositions-Schrift, und damit endigte die Feyerlichkeit.

## Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben unter'm 23sten v. M. dem Königlich Baierschen General-Direktor der Straßen- und Wasserbaue, Herrn von Reichenbach, zu München, das Komthurkreuz, sodann am 8ten v. M. dem Königlichen Preußischen Hauptmann der Artillerie und Chef einer reitenden Batterie, Herrn Zöllner zu Tennstedt, ingleichen dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant der Artillerie und Direktor der Artillerie-Brigade-Schule, Herrn Schwab zu Erfurt, beyden das Ritterkreuz Höchstihro Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem wirklichen Rath und Geheimen-Referendar, Herrn Carl Emil Helbig, hier, Ritter des Ordens vom weißen Falken,

Digitized by Google

den Rang und die Prärogativen eines Geheimen-Regierungs- oder Geheimen-Kammerraths mittelst höchsten Rescripts vom 3ten d. M. gnädigst verliehen.

Sodann haben Allerhöchstdieselben den zeither bey'm Justiz-Amte Kaltennordheim provisorisch angestellt gewesenen Amts-Registrator, Johann Valentin Bach, in dieser Eigenschaft definitiv ernannt und dem bey'm Allstedter Gestüte befindlichen Reitschmid, Theodor Nicolai, den Charakter als Roßarzt, mittelst hoher Ministerial-Dekrete vom 11ten v. M., in Gnaden ertheilt.

## Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unter dem 27sten Dezember vorigen Jahres die höchste Entschließung gefaßt, die im Jahre 1795 aus landesväterlicher Vorsorge für die Verbesserung der inländischen Pferdezucht angeordnete Landgestüt-Einrichtung zu Markfuhl, welche bis zum Jahre 1821 nicht ohne sichtbaren Erfolg für ihren Zweck und für den Vortheil der Landwirthe und Pferdehalter des Eisenachischen Kreises fortbestanden hatte und welche, selbst während der Kriegszeit, mit großen Aufopferungen lediglich aus Kammer-Mitteln unterhalten worden ist, wiederum zu erneuern und dabey zugleich verschiedene, um veränderter Verhältnisse willen nöthig gewordene, oder sonst für zweckdienlich erachtete Abänderungen in der vormahligen Gestüt-Einrichtung treffen zu lassen.

Indem des Großherzogs, Königliche Hoheit, hierdurch den Bittvorstellungen, welche bey der im Jahre 1822 eingetretenen Unterbrechung dieser Einrichtung, aus mehreren Gegenden des zur Pferdezucht besonders geeigneten Eisenachischen Kreises, eingegangen sind, huldvolle Berücksichtigung angedeihen lassen wollen, ist die weitere höchste Absicht hierbey vornehmlich darauf gerichtet, daß, durch Beförderung und Veredlung der inländischen Pferdezucht, die Erfüllung der dem Großherzogthume Sachsen Weimar Eisenach hinsichtlich der Kavallerie-Kontingents-Stellung obliegenden Bundespflichten nicht nur überhaupt möglich gemacht und erleichtert, sondern auch gehörig sicher gestellt werden möge!

Um dieser Rücksicht willen ist für angemessen und nöthig erachtet worden, die fragliche Gestüt-Anstalt, deren neue Gründung von des Großherzogs Königliche Hoheit durch das gnädigste Geschenk von mehreren vorzüglichen Beschälhengsten aus dem Großherzoglichen Marstalle und durch die, für dieses Jahr, angeordnete Aushülfe mit Hengsten aus dem Großherzoglichen Gestüte zu Allstedt abermals unterstützt worden ist, mit der Militär-Oekonomie in Verbindung zu bringen und die Oberaufsicht darüber der Großherzoglichen Landes-Direktion, resp. als Militär-Verwaltungsbehörde, zu übertragen, welche die specielle Leitung und Aufsicht dabey durch eine besonders niedergesetzte Militär-Gestüt-Kommission zu Eisenach ausüben läßt.

Auf höchsten Befehl wird solches, unter Beyfügung einer erneuerten, vom laufenden Jahre an in Kraft tretenden Gestüt-Ordnung, von dem unterzeichneten Kollegium zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und, zu mehrerer Aufmunterung und Belebung der in Folge übernommener Verpflichtungen nunmehr noch wichtiger gewordenen Pferdezucht des Eisenachischen Kreises, die Zusicherung ertheilt, daß die für die Großherzogliche Dragoner-Division nöthigen Pferde, künftighin, so weit es nur immer möglich und zulässig ist, durch Kauf im Lande angeschafft werden sollen, wobey jedoch den Großherzoglichen

Digitized by Google

Unterthanen die freye Disposition über die im Militär-Gestüt gezogenen Fohlen, eben so wie bey dem vormahligen Landgestüt, ohne allen diesfallsigen Zwang, fernerhin lediglich verbleibt.

Weimar den 10ten Januar 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

# Ordnung

## für das Militär-Gestüt im Eisenachischen Kreise.

§. 1.

Diejenigen Großherzoglichen Unterthanen, welche bey dem Eisenachischen Militär-Gestüte ihre Mutterpferde belegen lassen wollen, haben solches von nun an, gegen Weihnachten jeden Jahres, dem Ortsvorstande ihres Wohnorts gehörig anzuzeigen, und dabey Farbe, Abzeichen, Alter u. s. w. der Stuten genau anzugeben.

§. 2.

Vom Ortsvorstande sind über alle im Orte vorhandene Mutterpferde vollständige Listen zu führen, in welche die vorbesagten Anzeigen pünktlich eingetragen werden müssen, worauf die Listen am Schlusse jeden Jahres an die Gestüt-Kommission zu Eisenach einzusenden sind, um, nach dem Listenergebnisse, die Zahl der für das kommende Jahr nöthigen Beschälhengste bestimmen und für deren Aufstellung zu Marksuhl und Geisa die erforderliche Sorge zeitig genug tragen zu können.

§. 3.

Gegen die Mitte des Februar jeden Jahres werden die Hengste von dem dazu bestimmten Personal nach Marksuhl und Geisa gebracht, um daselbst bis zum Ende des Monaths May zu verbleiben.

Die Gestüt-Kommission wird im Eisenachischen Wochenblatte den Tag der Ankunft immer noch besonders bekannt machen, von welchem an die Herbeybringung der Stuten geschehen kann.

Auf vorgängige Anmeldung der Besitzer bey der Gestüt-Inspektion,

a) zu Marksuhl — dem Großherzoglichen Rent-Amtmann Ratz und

b) zu Geisa — dem Großherzoglichen Rent-Amtmann Koch, wird von derselben das weiter Erforderliche, wegen Bedeckung der Stuten durch die Militär-Gestüt-Hengste unter gehöriger Aufsicht, angeordnet werden.

§. 4.

Diejenigen Pferdehalter, von welchen die im §. 1. besagte Anzeige bey dem Ortsvorstande gehörig gemacht werden wird, haben, in Zukunft, vor denen, welche sich deshalb

Digitized by Google

erst bey den Gestüt-Inspektionen anmelden, im Kollisions-Falle einen Vorzug hinsichtlich der Wahl der Hengste und der Zeit.

§. 5.

Die Großherzoglichen Unterthanen entrichten für das Bespringen ihrer Stuten jedes Mahl, und ohne Rücksicht auf das Zukommen derselben,

18 ggr. Sprunggeld und
2 ggr. Trinkgeld

zur Gestüt-Kasse resp. für die Stallbedienten; — eben so viel muß nachbezahlt werden, wenn die Stute ein gesundes Fohlen zur Welt bringt.

Wird eine im Militär-Gestüt trächtig gewordene Stute in das Ausland verkauft: so muß diese Nachzahlung ebenmäßig sofort bewirkt werden, worauf die Ortsvorstände, bey Vermeidung diesfallsiger Verantwortlichkeit, gehörig zu achten, und in den vorgeschriebenen Jahreslisten das Nöthige deshalb mit anzumerken haben.

Den Herzoglich Sachsen-Meiningschen Unterthanen wird, so lange als den diesseitigen Unterthanen bey dem dortigen Land-Gestüt gleiche Begünstigung verbleibt, ebenfalls erlaubt, ihre Stuten von den zu Marksuhl und Geisa stehenden Hengsten bedecken zu lassen, gegen Entrichtung von 1 thlr. 12 gr. Sprung- und 4 ggr. Trinkgeld, wovon die Hälfte zurückgegeben wird, wenn die Stute ein lebendes Fohlen nicht zur Welt bringt, und solches glaubhaft bezeugt worden ist.

§. 6.

Den inländischen Pferdehaltern, welche ihre Stuten zum Bedecken nach Marksuhl und Geisa bringen, wird die Chaussee-Freiheit für dieselben in der Maaße zugesichert, daß sie die von ihnen bezahlten Chaussee-Gelder auf die darüber erhaltenen Zeddel aus der Gestüt-Kasse durch Abrechnung auf das Sprunggeld zurück erhalten.

Behufs dieser Begünstigung haben sich diejenigen, welche davon Gebrauch machen wollen, mit glaubhaften Zeugnissen ihres Ortsvorstandes, bey der Gestüte-Inspektion gehörig auszuweisen.

§. 7.

Da durch die Wiederherstellung eines geordneten und mit vorzüglichen Beschälern versehenen Gestüte dem diesfallsigen Bedürfnisse der Pferdehalter im Eisenachischen Kreise, mit möglichster Erleichterung der Kosten für dieselben größtentheils abgeholfen ist: so wird, zu weiterer Beförderung und Sicherstellung der inländischen Pferdezucht, hiermit verordnet, daß die Großherzoglichen Unterthanen, welche ihre Hengste zum Beschälen für Lohn in dem Eisenachischen Kreise herumführen wollen, alljährlich vor der Beschälzeit einen Erlaubnißschein hierzu bey der Gestüt-Kommission zu Eisenach auswirken müssen, welcher von derselben nur nach vorgängiger Untersuchung und befundener Fehlerfreiheit und Tüchtigkeit des fraglichen Hengstes, unter Beyrath des Roßarztes, zu ertheilen und bloß auf Ein Jahr gültig ist.

Digitized by Google

§. 8.

Alles und jedes Herumziehen mit Beschälhengsten (welches zum Theil bereits durch die frühere, in dieser Hinsicht noch nicht wieder aufgehobene Landgestüt-Ordnung vom 25sten May 1798 verbothen war), ohne dazu durch einen annoch gültigen Erlaubnißschein befugt zu seyn, bleibt von nun an, bey Vermeidung von Zehn Thalern Strafe verbothen, wovon dem Denuncianten die Hälfte hiermit zugesichert wird, die andere Hälfte aber der Gestütekasse gehört.

Weimar den 10ten Januar 1823.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

II. Se. Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen Meiningen, haben huldreichst anzubefehlen geruhet, daß denjenigen hiesigen Landeskindern, welche die Forst-Akademie zu Dreyßigacker zur Erlernung der Forstwissenschaft besuchen wollen, und bey den sonst erforderlichen Eigenschaften aus Mangel an hinlänglichem Vermögen daran behindert sind, auf obrigkeitliche Armuthszeugnisse, das Honorar für die Lehrstunden, nach Umständen ganz oder zur Hälfte, erlassen werden soll; welches auf höchsten Befehl hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Weimar den 20sten Januar 1823.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.
Fr. Aug. Freyh. von Fritsch.

III. In einem unter'm 28sten Dezember vorigen Jahres anher erlassenen höchsten Reskripte wird unterzeichnete Behörde von den leider auf der Landes-Universität Jena neuerer Zeit wieder Statt gehabten Ungebührnissen und groben Excessen, so wie von der Strenge unterrichtet, welche geübt werden mußte, um für die Zukunft Zucht und Ordnung immer mehr zu sichern.

In Beziehung darauf und dem damit verbundenen ausdrücklichen höchsten Befehle gemäß, säumen wir nicht, die aus dem diesseitigen Bezirke studierenden Landeskinder zu Jena und zugleich deren Aeltern, Vormünder und Pfleger, auf die Strenge der diesfalls bestehenden Gesetze, nahmentlich aber des in dem Großherzogthume publicirten Bundestags-Beschlusses vom 20sten September 1819 §. 3. und 4. nachdrücklichst zu verweisen, wornach (§. 3.) alle geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten unbedingt verbothen, Individuen aber, die denselben beygetreten, bey keinem öffentlichen Amte zugelassen; und (§. 4.) die von der einen Universität gesetzlich verwiesenen Studierenden auf keiner andern aufgenommen werden sollen.

Hiernächst sind wir gnädigst beauftragt, es als Sr. Königlichen Hoheit festen Willen auszusprechen, daß nur diejenigen bey künftiger Bewerbung um Anstellung im

Digitized by Google

Staats- und Kirchendienste sich überhaupt Beachtung oder vorzugsweise Beachtung zu versprechen haben, deren Betragen auf den Schulen und Universitäten dafür Bürgschaft leistet, daß sie durch frühere Zucht, besonders in dem älterlichen Hause, oder von Seiten derer, welche Aelternstelle an ihnen zu vertreten hatten, zur Sittlichkeit, zur Gesetzlichkeit und zum pünktlichen Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten pflichtmäßig angewöhnt worden sind. Es versteht sich hierbey ohnehin, daß die studierenden Landeskinder durch jede notorische Theilnahme an einem Excesse, durch jeden erwiesenen Ungehorsam gegen Vorgesetzte und die gesammte gesetzliche Ordnung, nach erfolgter diesfallsiger Anzeige der akademischen Gerichte, sich des Genusses solcher Wohlthaten, welche sie von Seiten des Staats genießen, als der Stipendien, des Antheils an der akademischen Speiseanstalt ꝛc. selbst gänzlich unwürdig machen, und davon auf der Stelle ausgeschlossen werden sollen.

Zu unseren studierenden Landeskindern hegen wir dagegen billig und gern das Vertrauen, daß sie, den höchstwichtigen Zweck ihres Studierens fest und ruhig im Auge behaltend, durch strenge Gesetzmäßigkeit und insbesondere durch Entfernung von allen strafbaren geheimen Verbindungen, sich ausdauernd so verhalten werden, daß sie unsre, ihrer Aeltern und des Vaterlandes gerechte Erwartung nie muthwillig täuschen oder dem uns gegebenen Versprechen sich jemals untreu bezeigen. Im entgegenstehenden Falle werden die vorher angedroheten, auf das ganze künftige Leben einfließenden strafenden Maaßregeln, in unausbleibliche Anwendung treten.

Eisenach den 17ten Januar 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.
D. Johann August Nebe.

IV. Da von des Großherzogs Königliche Hoheit mittelst höchsten Rescriptes vom 25sten vorigen Monaths der Dr. med. et chir. Carl Ludwig Kaiser, aus Geisa, zum Physikus für die Stadt und den Amtsbezirk Geisa ernannt und ihm sein Wohnsitz in Geisa angewiesen worden ist: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 1sten Februar 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Motz.

V. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu genehmigen geruhet, daß wegen der gestiegenen Fourage-Preise vom 10ten d. M. an bey sämmtlichen Postanstalten hiesiger Lande eine Erhöhung der Extrapost-Taxe von 9 auf 10 gGr., und der Kourier- und Estaffetten-Taxe von 13 auf 14 gGr. pro Pferd und Meile eintritt, welches hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Weimar den 4ten März 1823.

Großherzoglich Sächsische Oberpost-Inspektion.
von Motz.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 8. July 1823.

Se. Königliche Majestät, Friedrich Wilhelm III., König von Preußen ꝛc. ꝛc., haben am 20sten März dieses Jahres das Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken, angenommen.

Digitized by Google

## Diplomatische Angelegenheit.

Nachdem der am Großherzoglichen Hofe zeither accreditirte Königlich Sächsische Geschäftsträger, Herr August Carl, Graf Bose, Königlich Sächsischer Kammerherr und Ritter des Johanniter-Maltheser-Ordens, von seinem Allerhöchsten Hofe abgerufen worden war: so geruheten Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, demselben die gewöhnliche Abschieds-Audienz auf Höchstihro Zimmer am 21sten April dieses Jahres, Mittags halb 3 Uhr, gnädigst zu ertheilen.

## Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben am 29sten März dem Königlich Preußischen General der Infanterie, Herrn Grafen von Tauentzien sowie dem Königlich Preußischen Staats- und Kabinets-Minister, Herrn Grafen von Bernstorff, am 1sten May dem Herzoglich Sachsen Coburg-Meiningischen wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Könitz, am 4ten May dem Russisch-Kaiserlichen wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Herrn von Canicof und am 13ten May dem Herzoglich Sachsen Gotha-Altenburgischen wirklichen Geheimen Rath und Minister, Herrn von Lindenau, Excellenzien, das Großkreuz; sodann am 20sten April dem Geheimen Kirchenrath und Professor D. Gabler zu Jena, am 9ten May dem Herrn Baron Vauthier de Baillamont, vormahls Königlich Französischer Gouverneur des Herzogthums Bouillon, am 18ten May dem Königlich Baierschen Geheimen Kabinets-Registrator, Herrn von Steinsdorf und endlich am 31sten May dieses Jahres dem Rath und Schatullier Hage, Ritter des Civil-Verdienstordens der Baierschen Krone, hieselbst, das Ritterkreuz Höchstihro Hausordens der Wachsamkeit, oder vom weißen Falken, zu verleihen gnädigst geruhet.

## Medaillen-Vertheilung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Privat-Gelehrten, Herrn Professor D. Hassel hier, für Ueberreichung des Buches „Statistischer Umriß der sämmtlichen Europäischen und der vornehmsten Außer-Europäischen Staaten", die goldene Verdienst-Medaille mit der Inschrift „doctarum frontium praemia" und der Erlaubniß zum Tragen derselben am Bande des weißen Falkenordens unter'm 9ten May dieses Jahres gnädigst verliehen.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Kammerherrn, Ober-Forstmeister und bisherigen Forst-Adjutanten bey'm Ober-Forstamte zu Eisenach, Herrn Carl August

Digitized by Google

von Arnswald, zum wirklichen Ober-Forstmeister und Chef des Eisenachischen Ober-Forstamtes, den Kammer- und Jagdjunker, Herrn Rudolph August Ferdinand von Häseler hier, zum Forst-Adjutanten bey'm hiesigen Ober-Forstamte, den Kammerherrn und Hauptmann, Herrn Friedrich Ludwig August von Germar hier, Ritter des Ordens vom weißen Falken und des Königlich Baierschen Civil-Verdienstordens, zum Major, die Kammerjunker und Stabs-Kapitains, Herrn Ernst Christian Rudolph von Reineck zu Eisenach und Herrn Carl von Metsch hier, sowie den Kammer- und Jagdjunker, Forst-Adjutanten und Hauptmann, Herrn Ludwig Ernst von Hopffgarten zu Eisenach, ingleichen den Kammerjunker und Steuerrath, Herrn Albert Joseph Gabriel Ludwig, Freyherrn von Groß hier, zu Kammerherren, den Doktor der Rechte, Herrn Carl Bartholomaei hier, auf ständischer Seits geschehene Wahl und erfolgte Präsentation, zum Landrath, den zeither provisorisch angestellten Förstschreiber Carl Ludwig Riemann hier, definitiv zum Forstschreiber, den Amts-Accessist bey'm Kreis-Justizamte Neustadt a. d. O., Johann Friedrich Peter, zum 2ten Amts-Kopisten daselbst und den Schneidermeister, Heinrich Leonhard Siegen hier, zum Leibschneider bey der Garderobe Sr. Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs ernannt; sodann dem Bau-Kontroleur und Expedienten bey der hiesigen Chaussee-Baukommission, Friedrich Wilhelm Schalling, den Charakter als Kommissions-Sekretar, dem Amts-Aktuar bey'm Justiz-Amte Weida, Carl Friedrich Haack, den Charakter als Justiz-Amts-Kommissar, den Hülfslehrern am hiesigen Gymnasium, D. Ernst Wilhelm Weber und D. Carl Gottlieb Wilhelm Schneider, einem jeden den Charakter als Professor, dem Kunst- und Handelsgärtner, Adolph Breiter zu Leipzig, das Prädikat eines Hofgärtners sowie dem bey'm Eisenachischen Karthausgarten angestellten Gärtner, Eduard Sckell, das eines Garten-Kondukteurs, dem Kaufmann, Georg Otto Ziegler zu Ruhla, den Charakter als Hof-Agent ertheilt, und den Weltgeistlichen, Andreas Biedenbach, zum Kaplan zu Geisa in Gnaden bestätiget, worüber die höchsten Dekrete, hohen Ministerial-Dekrete und resp. Verfügungen in den Monaten März, April, May und Juny d. J. ergangen sind.

Demnächst haben Höchstdieselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg, Durchlaucht, auf Höchstihro Gesammt-Akademie Jena, den Hofrath und Professor, Herrn D. Carl Stark, zum außerordentlichen Beysitzer der medizinischen Fakultät und des akademischen Senats sowie den Privat-Dozenten, Herrn D. Emil Huschke, zum außerordentlichen Professor der Medizin unter'm 15ten April und 17ten v. M. ernannt und endlich dem ordentlichen Beysitzer des dasigen Schöppenstuhls, Universitäts-Amtmann und Universitäts-Sekretar, Herrn D. Ludwig von Gohren, mittelst höchsten Dekrets vom 21sten May d. J. den Charakter als Justiz-Rath gnädigst verliehen.

## Dienstentlassungen und Pensionirungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unter'm 8ten April, 2ten May und 3ten Juny d. J. gnädigst geruhet den Rath und Regierungs-Sekretar, Herr Johann Heinrich

Franz Seyffarth hier, sowie den Hofgärtner und Schloßvoigt, Justus Wilhelm Groß zu Dornburg, in den Ruhestand zu versetzen und zwar beyde mit Verleihung einer lebenslänglichen Pension für ihre langjährigen treu geleisteten Dienste, dagegen den Landschaftskasse-Kalkulator, Johann Carl Gottlob Weise hier, auf Ansuchen, seines Dienstes zu entlassen.

## Ehrenauszeichnung.

Des Königs von Preußen, Majestät, haben dem Großherzoglichen wirklichen Geheimen Rath, Staats-Minister und Ordenskanzlar, wie auch Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken und des Großherzoglichen Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen, Herrn Carl Wilhelm, Freyherrn von Fritsch, Excellenz, hieselbst, den rothen Adlerorden, erster Klasse, am 1sten May dieses Jahres huldreichst zu verleihen und Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, demselben, auf geschehenes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen dieses Königlichen Ordens am 16ten desselben Monats zu ertheilen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachungen.

I. Das Großherzogl. und Gesammt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena hat in Betreff der Förmlichkeiten bey privatim errichteten und durch Testament bestätigten Kodicillen das nachstehende praejudicium gefaßt:

„Von dem Großherzogl. und Herzogl. Sächs. auch Fürstl. Reuß. Gesammt-Ober-Appellations-Gerichte zu Jena ist, in Gemäßheit der ihm durch §. 98 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung unter Nr. 3. eingeräumten Befugniß, über die streitige Frage, in wie fern nach Inhalt des römischen Rechts auch solche privatim errichtete Kodicille, welche in einem Testamente bestätigt sind, der Zuziehung von Zeugen bedürfen, folgender Beschluß gefaßt:

daß in denjenigen Theilen des Ober-Appellations-Gerichtsbezirks, wo durch besondere Gesetze, oder rechtsbeständige Gewohnheiten, das Gegentheil nicht eingeführt ist, selbst bey den im Testamente bestätigten Kodicillen, welche privatim errichtet werden und zu privilegirten nicht gehören, die gehörige Zuziehung von wenigstens fünf fähigen Zeugen als wesentlich nothwendig zu betrachten, in deren Ermangelung aber der privatim errichtete, auch nicht privilegirte Kodicill für ungültig zu achten."

Beschlossen Jena den 27sten März 1823.

(L. S.) Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches, auch Fürstlich Reußisches Gesammt-Ober-Appellationsgericht daselbst.

A. v. Ziegesar.

Digitized by Google

Es wird daher dasselbe, unter Bezug auf das diesseitige Erläuterungs-Patent zur provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 29sten April 1817 Nr. IV, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21sten April 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. An die Stelle des als zeitheriger Verwalter des Wächter'schen Gerichts Rentendorf freywillig abgegangenen Advokaten, Rath Untenisch, ist der Advokat, Gottlob Wachter zu Weida, zum Justiziar bemeldeten Gerichts präsentirt und durch das beauftragte Kreisamt Neustadt am 27sten Februar d. J. verpflichtet und eingeführt worden.

Weimar den 15ten May 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
F. Krumm.

III. Der Dienstknecht Johann Gottlieb Gipser zu Weida hat am 27sten März dieses Jahres die von einem Stege herab in den Weidafluß gefallene, schon eine Strecke von 30 bis 40 Schritt fortgetrieben gewesene, sechsjährige Tochter des Müllers Marr daselbst, an einer Stelle, wo das Wasser 3 Ellen tief ist, durch schleuniges Hereinspringen in den Fluß, aus Todesgefahr gerettet.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben demselben für jene lobenswerthe Handlung eine Belohnung von Zehn Thalern gnädigst zu bewilligen geruhet.

Der bestehenden Ordnung gemäß wird Obiges hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 15ten May 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Motz.

IV. Die Rechtskandidaten und zeitherigen Accessisten D. Gustav Asverus von Jena, Justus Christian Bernhardt Emminghaus daher und August Heinrich Theodor Schmith aus Hardisleben sind, da sie sowohl bey ihrer frühern theoretischen Prüfung, als nachher in praktischen Arbeiten sich ausgezeichnet haben, zu Amts-Advokaten ernannt und am 27sten dieses Monats gehörig verpflichtet worden.

Es wird daher dieses und daß den ersteren beyden — nachdem der Justiz-Rath D. Asverus seiner advokatorischen Praxis in den Großherzoglichen Landen, bis auf die bey dem Großherzoglichen Sächsischen und Gesammt-Ober-Appellations-Gerichte, gänzlich entsagt hat, — die Stadt Jena, dem Amtsadvokat Schmith aber die Stadt Apolda zu Aufenthaltsorten bestimmt worden, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 29sten May 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Digitized by Google

V. Mit Beziehung auf die im Regierungs- und hiesigem Wochenblatte bereits unter dem 10ten Juny 1820 erlassene Verordnung werden die Justiz-Aemter, so wie sämmtliche übrige Gerichts-Unterbehörden hiermit in Kenntniß gesetzt, daß im Laufe dieses Jahres folgende Königlich Preußische Offiziere:

der Lieutenant von Weyher vom 29sten Infanterie-Regiment,
der Lieutenant Püttmann von der 8ten Artillerie-Brigade,
der Lieutenant Richter von eben derselben,
der Lieutenant von Poyda und
der Lieutenant Reinhold, beyde vom 17ten Infanterie-Regiment,

welche sich durch vidimirte Abschrift eines von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, dem Königlich Preußischen General-Lieutenant Herrn von Müffling unter'm 26sten May 1820 ausgestellten offenen Briefes zu legitimiren haben, Behufs der trigonometrischen Vermessungen in den hiesigen Landen eintreffen werden.

Weimar am 6ten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. Großherzogliche Landes-Direktion hat dem Barbiergesellen Samuel Karl Kirschbach, zu Apolda, nach bestandener Prüfung vor Großherzoglicher Sanitäts-Kommission, die gebetene Erlaubniß zur Betreibung der niederen Chirurgie und zwar zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Klystiergeben, Blutigelansetzen, Fontanellenmachen, Zahnausziehen und Aderlassen, zu letzterem jedoch nur mit Genehmigung eines Arztes, ertheilt und das Gericht zu Apolda zu Verpflichtung desselben angewiesen. Es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 28sten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 11. July 1823.

## Bekanntmachung.

In Folge eines höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehend abgedruckten Gesetze, welche sowohl aus den Verhandlungen des vom 9ten März bis zum 24sten May dieses Jahres versammelt gewesenen getreuen Landtages, als aus den mit ihm hierüber getroffenen Verabschiedungen hervorgegangen sind, und nach erfolgter definitiver Redaktion die höchste Landesfürstliche Sanktion erhalten haben, nahmentlich:

I. Patent zu Einführung der Altweimarischen Gesetze in dem Amte Oldisleben, vom 6ten May 1823,

II. Gesetz über die Wiedereinsetzung der Partheyen in den vorigen Stand gegen die ihnen durch die Vernachlässigung ihrer Advokaten zugezogenen Nachtheile, vom 16ten May 1823,

III. Gesetz über den Instanzen-Zug in Steuerfreyheits-Entschädigungs-Klagsachen, vom 16ten Juny 1823,

IV. Gesetz, die Gerichtskostenfreyheit der milden Stiftungen im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach betreffend, vom 17ten Juny 1823,

V. Gesindeordnung, vom 18ten Juny 1823,

VI. Gesetz über die Vertheidigung in Kriminal-Untersuchungen, vom 30sten Juny 1823,

VII. Gesetz über die Nachfolge der so genannten Mantelkinder in Lehngüter, vom 30sten Juny 1823,

VIII Gesetz, die Rettung verunglückter Personen betreffend, vom 19ten Juny 1823,

IX. Judenordnung, vom 20sten Juny 1823 und

Digitized by Google

XI. Gesetz über die Militair-Dienstpflicht, vom 24sten Juny 1823.

hiermit, für den ganzen Umfang des Großherzogthums, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 30sten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

# I.

# Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

## ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir auf Antrag Unsrer Landesregierung allhier und mit Beyrath und Zustimmung Unsres versammelten getreuen Landtages für nothwendig angesehen haben, in dem durch das Patent vom 18ten Dezember 1821 Unserm Großherzogthume einverleibten Amte Oldisleben die darin, wegen des Wechsels der vormahligen Seniorats-Regierungen, nach und nach geltend gewordenen, ganz verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen abzuschaffen und an die Stelle derselben einzig und allein die gesetzlichen Vorschriften Unserer Altweimarischen Lande treten zu lassen, damit die vielfachen Nachtheile beseitiget werden, die aus jener Verschiedenheit und Ungewißheit des zeitherigen Rechtszustandes für Unsere Unterthanen zu Oldisleben nothwendig hervorgegangen: so verordnen Wir hiermit, wie folget:

§. 1.

Alle in dem Amte Oldisleben eingeführt und gültig gewesene Gesetze und Bestimmungen der früheren Seniorats-Regierungen, nahmentlich auch die Herzoglich Sachsen-Gothaische

Digitized by Google

alte Landes- und Prozeß-Ordnung, verlieren vom 1sten Januar 1824 an ihre gesetzlich Kraft und Gültigkeit.

§. 2.

An deren Stelle treten, von diesem Tage an, neben den schon zeither dort eingeführten und nach wie vor in Kraft bleibenden Weimarischen Gesetzen, auch die sämmtlichen übrigen, in Unseren Altweimarischen Landen geltenden Gesetze und Bestimmungen, mithin

die Landesordnung von 1589,
die alte kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung vom Jahre 1622,
die Kirchenordnung vom Jahre 1664,
die Sportel-Taxe vom Jahre 1704,
die Weimarischen Prozeß-Konstitutionen von 1723 und 1775,
das Malversations-Patent vom Jahre 1771,
die Subhastations-Ordnung vom Jahre 1798,
das Münz-Mandat vom Jahre 1801,
die Stempel-Papierordnung vom Jahre 1810,
die hiesige Kriminal-Gerichtsordnung vom 4ten Dezember 1812,
die provisorische Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom Jahre 1816, so wie überhaupt alle in der Schmidtischen Gesetzsammlung und deren Fortsetzung enthaltene Gesetze und allgemeine Vorschriften, so weit ihnen durch neuere nicht derogirt worden, sodann
die seit dem Jahre 1811 durch das officielle Weimarische Wochenblatt, und seit dem Jahre 1817 durch das Regierungs-Blatt bekannt gemachten gesetzlichen Bestimmunmungen und Verordnungen, denen subsidiarisch das gemeine Sächsische Recht und die gemeinen deutschen, longobardischen, kanonischen und römischen Rechte nach wie vor zur Seite stehen bleiben, dergestalt, daß die ganze dermahlen bestehende Gesetzgebung Unserer Altweimarischen Lande, vom 1sten Januar 1824 an, in gedachtem Unsren Amte Oldisleben für eingeführt und promulgirt geachtet und bey Eingehung, Vollziehung und Beurtheilung aller bürgerlichen Geschäfte und Handlungen und ihrer Folgen allenthalben beachtet und zu Grunde gelegt werden soll.

Dagegen werden

Digitized by Google

§. 4.

alle bereits vor dem 1sten Januar 1824 anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten und Straffälle lediglich noch nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen behandelt, beurtheilt und entschieden, sobald nur schon die erste Ladung nach diesen Gesetzen ergangen war, und eben so

§. 5.

alle ein Rechtsverhältniß begründende Handlungen und Begebnisse, die zwar am 1sten Januar 1824 noch nicht vor Gericht anhängig, die jedoch schon vor dieser Zeit existent geworden, noch nach denjenigen Gesetzen beurtheilt und entschieden, die zur Zeit ihrer Entstehung gegolten haben und nur im Formellen bey ihrer künftigen gerichtlichen Verhandlung die jetzt eingeführten Weimarischen Prozeß-Vorschriften zur Anwendung gebracht.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent, welches durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden soll, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

Weimar am 6ten May 1823.

(L. S) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Patent
zu Einführung der Altweimarischen
Gesetze in dem Amte Oldisleben.

Digitized by Google

# II.

# Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

Durch den Antrag Unserer oberen Justiz-Höfe finden Wir Uns bewogen, ein eigenes Gesetz über diejenige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erlassen, welche von den Partheyen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die Nachtheile gesucht wird, die ihnen die Vernachlässigung ihrer Advokaten zugezogen haben.

Wir verordnen daher, mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, für den gesammten Umfang Unserer Lande, wie folget:

I. Jede Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Vernachlässigung eines Advokaten setzt nothwendig voraus, daß die Parthey ausdrücklich darum nachgesucht habe.

II. Zu Begründung eines solchen Restitutions-Gesuchs wird erfordert:

A. daß auf eine nicht unwahrscheinliche Art dargethan werde, wie der um die Restitution Bittende bey der Behandlung seines bürgerlichen Rechtsstreites einen wirklichen Rechtsnachtheil erlitten habe, und zwar einen Rechtsnachtheil, welcher auch mittelst besonderer Ausführung (in separato) nicht wieder abgewendet werden kann;

B. daß die Ursache deffelben lediglich in einer, wenigstens fahrlässigen, Pflichtwidrigkeit seines Advokaten zu suchen sey, gleichviel übrigens, es möge sich dieselbe in einer nachtheiligen Unthätigkeit, z. B. in der Verabsäumung von Fristen, oder in einer nachtheiligen Thätigkeit, z. B. in der freywilligen Uebernahme eines Beweises, einer Urkunden-Edition, geäußert haben, und gleichviel auch, es möge der Advokat, als eigentlicher Rechtsbeystand, oder als Bevollmächtigter erschienen seyn.

Digitized by Google

C. Das Restitutions-Gesuch ist vor Ablauf einer Sächsischen Frist (von Sechs Wochen und drey Tagen) von der Zeit an gerechnet, wo der Verletzte selbst Kenntniß seines erlittenen Rechtsnachtheils erlangt hat, bey dem zuständigen Gerichte einzureichen.

Späterhin soll dasselbe gleich von Amtswegen verworfen werden, sobald nur die Akten den Ablauf der gedachten Verjährungszeit mit Bestimmtheit ergeben.

III. Völlig unstatthaft ist demnach (II. B.) ein selbst zeitiges Gesuch dieser Art wider einen solchen Rechtsnachtheil, welchen die Parthey durch ihr eigenes Verschulden, wenigstens theilweise, sich zugezogen hat.

Dahin soll keineswegs der Fall gerechnet werden, wenn, nach einmahl vom Advokaten übernommener und nicht schon zuvor wieder abgegebener Besorgung des Rechtsstreites, die Parthey mit dem erforderlichen Geldvorschusse zurückgeblieben ist.

IV. Für angebrachtermaaßen unstatthaft ist hiernächst insbesondere dasjenige Restitutions-Gesuch zu achten, welches a) derselbe Advokat unterzeichnet oder entworfen hat, wider dessen Vernachlässigung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erbeten wird, desgleichen b) dasjenige Gesuch, dem nicht sofort der in dem Haupt-Prozesse etwa versäumte oder zu verbessernde Vortrag vollständig, so wie er nunmehr bey den Akten bleiben soll, beygelegt ist.

V. So oft hingegen das bey Gericht angebrachte Restitutions-Gesuch dieser Art nicht sofort unstatthaft erscheint, soll die gebetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter keinen Umständen brevi manu ertheilt werden können, sondern es ist deshalb jederzeit eine mündliche Erörterung zum Protokolle einzuleiten.

VI. Das zuständige Gericht hat nähmlich in diesem Falle

1) unter Mittheilung des Restitutions-Gesuchs sowohl an den Gegner des angeblich Verletzten, als auch an dessen einer Pflichtwidrigkeit beschuldigten, frühern Advokaten einen möglichst kurzen — längstens drey wöchentlichen — Termin zur mündlichen Verhandlung anzusetzen und die genannten drey Interessenten dazu — insbesondere aber den Imploranten und den angeschuldigten Advokaten zum persönlichen Erscheinen vorzuladen, in so fern nicht die Umstände es billig und thunlich erscheinen lassen, den Imploranten vom persönlichen Erscheinen zu entbinden.

2) Im Termine selbst ist zuerst der Versuch zu machen, ob nicht der Gegner in die Ertheilung der Restitution ohne weitere Erörterung willige, in welchem Falle sich

Digitized by Google

dieser Incident-Punkt alsdann sofort, in Beziehung auf die bisherigen streitenden Hauptpersonen, durch eine deklaratorische Bescheidsertheilung zum Protokolle erlediget.

In Ansehung der dadurch verursachten Prozeß-Kosten aber ist, wenn der einer Vernachlässigung beschuldigte Advokat, oder die Restitution suchende Parthey solche nicht freywillig übernimmt, die weitere Erörterung (ohne Aufenthalt des Haupt-Prozesses) auf dieselbe Art vorzunehmen und darüber zu erkennen, wie in demjenigen Falle, wo die Interessenten sich über die Bewilligung der gebetenen Restitution selbst nicht vereinigen können.

In beyden Fällen soll nähmlich

3) sowohl das Daseyn einer Rechtsverletzung in dem Haupt-Prozesse auf Seiten des die Restitution Suchenden, als auch deren Veranlassung mündlich zu Protokoll erörtert und darüber keine Art von Schriftwechsel verstattet werden. Das Gericht hat mithin, nach mißlungener gütlicher Vereinigung,

4) zuerst den angeschuldigten Advokaten, in einem abgesonderten Protokolle und unter vorläufigem Abtreten beyder streitenden Haupt-Partheyen, über den ihm zur Last gelegten Fehler genau und vollständig zu vernehmen.

Aus diesem Protokolle müssen mithin sowohl die faktische Wahrheit des in Frage stehenden Fehlers und die zu deren Aufklärung allenfalls zu benutzenden Beweismittel, als auch die Entschuldigungsgründe des Vernommenen zu ersehen seyn, zu welchem Ende letzterer, bey Vermeidung der Präklusion, alles dasjenige anzugeben hat, was ihm in beyder Beziehung zu Statten kommen könnte.

Hierauf hat das instruirende Gericht

5) in einem ebenfalls besondern Protokolle den beyden streitenden Haupt-Partheyen zuvörderst zu eröffnen, ob und in wie weit der Angeschuldigte die in Frage kommenden Thatsachen eingeräumt habe oder nicht.

Der Restitutions-Gegner ist sodann sowohl über die in Frage kommenden Thatsachen und ob er solche zugebe oder bezweifle, als auch über seine anderen Einwendungen zu Protokoll zu vernehmen, und hierauf ist unverweilt die Replik des Imploranten und schlüßlich die Duplik seines Gegners niederzuschreiben.

Beyden Haupt-Partheyen sollen dabey, so weit es auf streitige Thatsachen ankömmt, verpflichtet seyn, ihre diesfallsigen Beweis- und Gegenbeweismittel bey Verlust derselben zu diesem Protokolle sofort anzugeben.

Digitized by Google

Freywillige Zuschiebung des Haupteydes ist hierbey nur dann zulässig, wenn dieselbe nicht bloses Glauben oder Nichtwissen, sondern die Wahrheit einer erheblichen Thatsache selbst betrifft, und der Eyd mit dem Geständnisse des angeschuldigten Advokaten nicht im Widerspruche stehet.

Ueber solche eingeräumte Thatumstände soll vielmehr, ohne daß es der Beeydigung des Advokaten bedarf, nur vom Richteramte ein (nothwendiger) Eyd nach Befinden auferlegt werden können.

Auch darf die vom Imploraten etwa abgeleugnete Wahrheit der dem Advokaten zur Last gelegten Vernachlässigung anders nicht, als mit Einwilligung beyder streitenden Haupt-Partheyen, durch einen Eyd des Angeschuldigten selbst, in der hier bezeichneten Lage der Erörterung, sofort schon aufgeklärt werden; vielmehr sind (außer einer solchen Vereinigung der Partheyen) die von allen Interessenten darüber angegebenen sonstigen Beweismittel zuvor gehörig anzuwenden.

Dieses Beweis- und Gegenbeweisverfahren ist

6) lediglich summarisch und in keinem Falle über Artikel und Fragstücke, sondern bey nahmhaft gemachten Zeugen oder Sachverständigen dergestalt einzuleiten, daß solche, selbst in Abwesenheit der Partheyen und ohne Produktion, nach den Vorschriften der §§. 50 — 56. des Gesetzes d. d. 31sten May 1817 wegen minderwichtiger Streitsachen eydlich abzuhören sind.

In Ansehung des Urkundenbeweises und der Behandlung eines Editions-Gesuchs zwischen den Interessenten unter sich sind die §§. 45 — 47 des obengenannten Gesetzes gleichfalls analogisch hier anzuwenden, jedoch ist das Gericht noch überdieß verpflichtet, den Imploranten oder dessen angeschuldigten frühern Advokaten — nicht aber auch die Gegen-Parthey — von Amtswegen anzuhalten, sachdienlich von ihnen besessene Urkunden, nahmentlich die Manual-Akten, vorzulegen und dazu eine einzige — in der Regel nur vierzehntägige — Frist mit dem Erfolge anzusetzen, daß die aus solchen Urkunden zu beurtheilende Thatsache zum Nachtheile des die Urkunden nicht Vorlegenden als Wahr ohne Weiteres (ipso jure) zu achten ist.

Eydeszuschiebungen in den vorhin (5.) bemerkten Fällen leiden hier gleichfalls keine Artikel, noch eine Einlassung, und eben so wenig eine Gewissensvertretung; ja selbst Eydeszurückschiebung ist auf Seiten des angeschuldigten Advokaten

Digitized by Google

stets unzulässig und nur zwischen den Haupt-Partheyen erlaubt, sofern beyde über wahres Wissen (de veritate) zu schwören im Stande sind und die Zurückschiebung gleich in demselben Termine geschieht, worin der Eydesantrag erfolgte.

Uebrigens soll keiner von allen diesen Eyden vor dem Urtheile über das Restitutions-Gesuch wirklich abgeleistet, sondern erst in diesem nöthigen Falles darauf gesprochen werden, und zwar mit bestimmter Eydes-Formel und mit bedingt angehängtem endlichen Erkenntnisse.

7) Beweis-, Ausführungs- oder Anfechtungsschriften sind hier keinem Interessenten erlaubt; wohl aber soll

8) das instruirende Gericht, wenn es alles Dienliche und Zulässige zu Aufklärung, oder Wiederlegung des vorliegenden Restitutions-Antrags erschöpft zu haben glaubt, die über diesen Incident-Punkt abgesondert zu führenden Akten den drey Interessenten, welche dazu vor Gericht zu laden sind, vorlegen, um die etwa noch für nöthig erachteten sachdienlichen Anträge, bey Verlust derselben, spätestens binnen acht Tagen nach diesem Termine zur Beurtheilung des entscheidenden Gerichts (VII.) zu Protokoll zu geben.

9) Die in Sachen der in Frage stehenden Art von dem instruirenden Gericht anzusetzenden Termine sind alle, und zwar von selbst, peremtorische, ohne daß solches in der Ladung ausgedrückt zu werden braucht, und ohne daß eine Ungehorsamsbeschuldigung, noch ein Präklusiv-Dekret dabey erforderlich oder zulässig wäre. Sie können jedoch

10) aus erheblichen Gründen vom Gerichte auf längstens drey Wochen hinaus verlegt werden.

VII. Das Erkenntniß über ein solchergestalt instruirtes Restitutions-Gesuch soll niemahls von einem Untergerichte, sondern ausschließlich von den Landesregierungen selbst dann gefällt werden, wenn auch die Hauptsache bey einem Untergerichte anhängig ist, und nur in dem einzigen Falle, wo gleich Anfangs beyde streitende Haupt-Partheyen sich über die Gestattung der Restitution vereinigen, ist es dem instruirenden Gerichte erlaubt, den oben (VI. 2.) bemerkten, lediglich deklaratorischen Bescheid selbst zu ertheilen, welcher zugleich die weitere Behandlung der Hauptsache zu reguliren hat.

Diesen so eben gedachten Fall abgerechnet, hat mithin das instruirende Untergericht

Digitized by Google

die (VI. 8.) geschlossenen Akten zur Entscheidung, unter Anschluß der die Hauptsache betreffenden Akten, förderlamst einzuschicken.

In denjenigen Sachen aber, die vor einer der Regierungen in erster Instanz verhandelt sind, soll die Instruktion jedes Restitutions-Gesuchs der fraglichen Art durch einen Deputirten, oder (unter besonderen Umständen) Kommissar geschehen, welcher dem Kollegium die Akten zur Entscheidung vorzulegen hat.

Findet die erkennende Regierung das Restitutions-Gesuch noch nicht genügend instruirt: so hat sie das Mangelnde, unter Zurücksendung der Akten, dem vorigen Instruenten bemerklich zu machen und dessen Nachholung vorzuschreiben. Jedoch soll eine solche Verfügung in keiner Rücksicht einem der Interessenten rechtlichen Nachtheil zuziehen, vielmehr überall nicht rechtskräftig werden, und daher auch wider dieselbe keine Art von Rechtsmittel Statt finden können.

Wird über das Restitutions-Gesuch selbst definitiv, allenfalls unter Auferlegung eines Eydes (VI. 6.) erkannt und demselben, wenigstens bedingt, Statt gegeben: so ist nicht nur dessen Einfluß auf den Haupt-Rechtsstreit zugleich genau zu bestimmen, sondern auch wegen Bestrafung des Advokaten, durch dessen Pflichtwidrigkeit diese Incident-Verhandlung veranlaßt ist, und endlich wegen der Kostenerstattung das Rechtliche auszusprechen.

Es soll nähmlich

VIII. derjenige Advokat, dessen Pflichtwidrigkeit durch dieses Erkenntniß als genügend nachgewiesen angenommen ist, zuvörderst schuldig seyn, sämmtliche Prozeß-Kosten, welche das Restitutions-Gesuch und dessen Erörterung veranlaßt hat, allein zu tragen und folgeweise beyden Haupt-Partheyen zu erstatten. Ihm sind daher die Gerichtskosten in diesem Falle sofort zuzuliquidiren; sollte er aber vielleicht insolvent seyn, so muß der in den vorigen Stand wieder eingesetzte Prinzipal die sämmtlichen Kosten des Restitutions-Verfahrens zunächst auslegen, und ihm bleibt nur der Regreß wider seinen Beystand wegen dieser Kosten, so wie überhaupt und in allen Fällen, wegen jedes ihm etwa gebührenden weitern Schadenersatzes vorbehalten.

Außer dem ist

IX. jeder Advokat, welcher auf Veranlassung eines solchen Restitutions-Gesuchs fahrlässig, oder sonst schuldhaft in seinen Dienstverrichtungen befunden wird, nicht allein gänzlich und von selbst unfähig, in demjenigen Rechtsstreite für irgend eine Parthey aufzu-

Digitized by Google

treten, worin gegen sein Verschulden Restitution mit Erfolg gesucht worden ist, sondern derselbe ist auch daneben (vorausgesetzt, daß nicht etwa wegen ermittelten doli eine strengere Strafe gesetzlich eintreten muß) noch auf folgende Weise zu bestrafen.

a) Wegen einer zum ersten Mahle wider ihn auf diese Art zur Entscheidung gekommenen Vernachlässigung, um fünf bis funfzehn Thaler. Wenn dagegen, nach erlittener Bestrafung dieses Falles,

b) derselbe Advokat einer neuen Pflichtwidrigkeit (wiewohl gegen andere Klienten) sich schuldig macht: so soll dessen zweyte Bestrafung in funfzehn bis dreyßig Thalern bestehen.

c) Zur dritten Bestrafung tritt Civil-Arrest von acht bis vierzehn Tagen ein. Sollte der dreymahl bereits bestrafte Advokat dennoch neuer Pflichtwidrigkeiten der hier in Frage stehenden Art sich schuldig machen: so ist

d) eine Suspension von der Praxis auf wenigstens drey Monathe und höchstens ein Jahr wider ihn zu verhängen; nach deren Erduldung derselbe, abermahls sich strafbar machende Advokat

e) von seinem Advokaten-Amte völlig zu entsetzen ist.

Doch wird in Beziehung auf die im Vorstehenden bestimmten Strafgattungen von a. bis d. incl. noch festgesetzt, daß ein nach erlittener Bestrafung drey Jahre lang und ununterbrochen beobachtetes, in Hinsicht seiner Amtspflichten völlig untadelhaftes Betragen dem Advokaten zur Tilgung früher von ihm begangener und bestrafter Vernachlässigungen dergestalt gereichen soll, daß diese ihm bey etwa später wieder verwirkter Disciplinar-Strafe obiger Art nicht mehr mit in Anrechnung gebracht werden dürfen.

X. Bey jeder Unserer Regierungen soll in dieser Beziehung ein besonderes Verzeichniß aller wegen Verschuldung eines Restitutions-Gesuchs bestraften Advokaten geführt werden; zu welchem Behuf von dem Untergerichte auch selbst diejenigen Fälle berichtlich vorgelegt werden müssen, wo das Restitutions-Gesuch durch Zustimmung beyder Haupt-Partheyen sich sofort erledigte (Vl. 2.)

XI. Alle Verabredungen werden für ungültig und strafbar erklärt, durch welche eine Parthey ihrem Advokaten oder Sachwalter, in Beziehung auf ein wegen dessen Pflichtwidrigkeit anzubringendes oder bereits angebrachtes Restitutions-Gesuch im Civil-Prozesse die Verschonung mit Kosten oder mit sonstigem Schadensersatz zusichert

Digitized by Google

und wohl gar die eintretende Geldstrafe auf sich zu nehmen, oder ihm zu vergüten verspricht.

Sollte ein solcher Vertrag jemahls eingegangen werden: so wird die Parthey hierdurch für berechtiget erklärt, dessen ungeachtet jenen Schadensersatz und die Erstattung der etwa ausgelegten Kosten und Strafgelder von dem kontrahirenden Advokaten und dessen Erben zu allen Zeiten einzufordern.

Letzterer aber soll jeden Falles schon darum allein zu einer besondern Disciplinar-Strafe und zwar, wenn er es vermag, zu Erlegung des doppelten Betrags dessen, was er ohne jene Abrede zu zahlen gehabt hätte, außer dem aber zu verhältnißmäßiger Civil-Arreststrafe verurtheilt werden.

XII. Gegen das Erkenntniß über ein Restitutions-Gesuch findet nur ein einziges Rechtsmittel, und selbst dieses nur von Seiten des um Restitution Nachsuchenden oder des Advokaten, gegen dessen Verschulden die Restitution ertheilt wird, Statt, indem es dem Restitutions-Gegner genügen muß, sich in dem Haupt-Prozesse nunmehr noch sattsam vertheidigen zu können.

Dieses Rechtsmittel soll lediglich, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der Beschwerden, die Ober-Appellation seyn, wegen deren Rechtfertigung und weiterer Behandlung die Vorschriften der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung eintreten, jedoch ohne daß um Akten-Versendung nachgesucht werden darf.

XIII. Dem durch das erste Erkenntniß in dieser Sache für schuldig erklärten Advokaten stehen in Beziehung auf seine Verurtheilung zu einer Strafe dieselben Rechtsmittel zu, welche überhaupt in Strafsachen nach den Landesgesetzen Statt finden.

Gegen die Verurtheilung zum Schadens- und Kostenersatze hingegen gilt von ihm dasselbe, was so eben (XII.) wegen des dem Imploranten verstatteten einzigen Rechtsmittels festgesetzt worden ist.

XIV. Durch vorstehendes Gesetz soll das besondere Recht minderjähriger und sonst unter nothwendiger Kuratel stehender Partheyen, auch der Gemeinheiten und anderer Korporationen, nicht aufgehoben seyn, vermöge dessen die Unthätigkeit oder Vernachlässigung ihrer Vormünder, oder Pfleger und Aktoren, in Betreibung der Rechtsstreitigkeiten dieser Pflegebefohlnen nur an deren genannten Vertretern selbst zu ahnden

Digitized by Google

ist, hingegen dem Pflegebefohlnen überall keinen Nachtheil in der Hauptsache zuziehen kann.

Zu Urkund alles dessen haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

Weimar am 16ten May 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Wiedereinsetzung der Partheyen in den vorigen Stand, gegen die ihnen durch die Vernachlässigung ihrer Advokaten zugezogenen Nachtheile.

Digitized by Google

# III.

# Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

In dem Gesetze über die Steuerverfassung des Großherzogthumes vom 29sten April 1821 ist den Besitzern vormahls steuerfreyer Grundgüter, welche die Grundsteuer gegen Entschädigung auf letztere übernehmen müssen, rechtliche Ausführung bey der hierzu besonders verordneten Immediat-Kommission für den Fall nachgelassen; daß sie bey der Feststellung der Entschädigung ganz übergangen, oder mit einer zu niedern Summe angesetzt worden zu seyn glauben; und zugleich ist bestimmt worden, daß diese Immediat-Kommission solche Reklamationen endlich entscheiden soll. Wir haben der Sache angemessen erachtet und zur völligen Beruhigung der Betheiligten beschlossen, die in bürgerlichen Rechtssachen gewöhnlichen Instanzen auch in diesen Angelegenheiten eintreten zu lassen und verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages über den Instanzen-Zug in Steuerfreyheits-Entschädigungsklagsachen Folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Die erste Instanz bildet die zur Verhandlung und Entscheidung der Steuerentschädigungsklagen bereits niedergesetzte Immediat-Kommission.

§. 2.

Gegen die Entscheidung der Immediat-Kommission ist das Rechtsmittel der Läuterung, aber nur Ein für alle Mahl, als zweyte Instanz zulässig.

Die Einwendung und weitere Verhandlung geschieht vor der Immediat-Kommission und zwar ohne Anberaumung eines besondern Läuterungs-Fortstellungstermins und nicht von Mund aus in die Feder, sondern durch Schriftwechsel, nach Analogie des §. 58 und 61 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 8ten Oktober 1816.

Nach Inrotulation der Akten erkennt auf die Läuterung diejenige Landesregierung, in deren Bereich die in Frage befangenen Güter gelegen sind; die Mitglieder der Immediat-Kommission dürfen jedoch hierbey nicht Re- oder Korreferent seyn.

Das Erkenntniß der Regierung wird den Partheyen von der Immediat-Kommission eröffnet.

§. 3.

Von der dritten und letzten Instanz gelten alle Vorschriften, welche über diese Instanz in bürgerlichen Rechtssachen überhaupt in den Gesetzen, nahmentlich der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung §. 16 und dem Publikations-Patente vom 20sten Dezember 1816 unter Ziffer VI und VIII enthalten sind. Die Einwendung des Rechtsmittels gegen das Regierungserkenntniß, das Verfahren, die fernere Verhandlung, die Versendung der Akten und die Eröffnung der Entscheidung dritter Instanz, erfolgt wieder bey der Immediat-Kommission.

§. 4.

Gegen die Entscheidung der Immediat-Kommission über solche Reklamationen, deren Gegenstand weniger als Einhundert Thaler Konventions-Geld beträgt, findet nach

Digitized by Google

Analogie des §. VII des Patentes vom 20sten Dezember 1816 nur Läuterung, als letzte Instanz, mit Versendung der Akten an das Ober-Appellations-Gericht, oder, dafern beyde Theile darauf antragen, an ein auswärtiges Spruch-Kollegium, jedoch ohne vorheriges Verfahren, Statt.

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staats-Insiegel versehen zu Weimar den 16ten Juny 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über den Instanzen-Zug in Steuerfreyheits-Entschädigungsklagsachen.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 15. July 1823.

## IV.

## Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Da die früheren Gesetze über die Freyheit der milden Stiftungen von Gerichtskosten in Unsrem Großherzogthume und dessen einzelnen Theilen zu mannichfachen Zweifeln die Veranlassung gegeben und Wir deshalb auf den Antrag Unserer Justiz-Behörden es für nöthig erachtet haben, diesen Gegenstand durch ein neues, allgemeines Landesgesetz zu ordnen, befehlen Wir mit Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folget:

Digitized by Google

§. 1.

Die milden Stiftungen (Kirchen, Schulen, Hospitäler u. s. w.), welche in dem Großherzogthume selbst bestehen, sollen in allen Fällen, wo sie wegen außenstehender Schulden als Kläger auftreten, frey von Gerichtskosten seyn.

§. 2.

Es dürfen auch denselben die sonst gewöhnlichen und von dem Kläger bis zu einem Erkenntnisse über die Kosten zu verlegenden Sporteln nicht zuliquidirt werden.

§. 3.

Eben so wenig sind den milden Stiftungen in Fällen, wo Kosten-Kompensation erkannt werden muß, die von denselben als Klägern veranlaßten Kosten abzufordern.

§. 4.

Selbst wenn die milden Stiftungen mit der erhobenen Schuldklage ganz oder angebrachtermaßen abgewiesen werden, haben sie an die Gerichtsbehörde keine Kosten zu bezahlen.

§. 5.

Dagegen sind sie in den obenerwähnten Fällen (§. 4.) die von dem Beklagten bereits bezahlten Gerichtskosten, falls nicht auf Kosten-Kompensation erkannt worden ist, demselben zu ersetzen verbunden, vorbehältlich des Regresses, nach den Umständen — gegen den Rechnungsführer, oder gegen den Aktor.

§. 6.

Auslagen, welche die Gerichtsstelle der erhobenen Schuldklage wegen gehabt hat, wie z. B. Post-Porto, Requisitions-Kosten auswärtiger Gerichtsstellen, außerordentliches Bothenlohn, haben jedoch die milden Stiftungen sofort zu verlegen, vorbehältlich der Erstattung von dem in die Kosten verurtheilten Beklagten.

Digitized by Google

§. 7.

Die von der klagenden milden Stiftung (§. 2.) zwar nicht verlegten, aber von dem verurtheilten Schuldner zu erstattenden Gerichtskosten, ferner diejenigen Gerichtskosten, welche wegen Subhastation der verpfändeten, oder sonst zum Hülfsgegenstande angegebenen Grundstücke aufgelaufen sind, überhaupt alle Gerichtskosten, welche der ausgeklagte Schuldner der erhobenen Klage wegen noch schuldig ist, sind aus dem Vermögen des Letztern nicht eher zu erheben und beyzubringen, bis die milde Stiftung wegen der ausgeklagten Kapital- und Interessen-Forderung, wegen der Deserviten des Stiftungsanwalts und wegen der (§. 6.) etwa verlegten baaren Auslagen des Gerichts gänzlich befriedigt ist.

§. 8.

Die Gerichtskosten-Freyheit der milden Stiftungen erstreckt sich aber bey ausgebrochenen Konkursen nicht auf die eigentlichen Konkurs-Kosten und auf die darunter mitbegriffenen Gerichts-Sporteln, wenn die liquidirten Außenstände der milden Stiftungen durch gerichtliche, oder lehnherrliche Konsense nicht gesichert sind, oder wenn die Konkurs-Masse, welche für nicht konsentirte Schulden übrig bleibt, nicht einmahl zur Berichtigung der eigentlichen Konkurs-Kosten zureicht.

§. 9.

Diese Einschränkung (§. 8.) bezieht sich weder auf die Gerichts-Sporteln, welche durch die dem förmlichen Konkurse vorangegangene Ausklagung der Außenstände der milden Stiftungen erwachsen, noch auf diejenigen Gerichts-Sporteln, welche durch die Liquidation im Konkurse für die milde Stiftung allein veranlaßt worden sind. Sowohl diese, als jene Sporteln dürfen nach der Regel §. 1., auch bey entstandenem förmlichen Konkurse, nicht gefordert werden.

§. 10.

Mit dem Tage der Publikation tritt diese Verordnung im ganzen Großherzogthume in Kraft und alle gesetzliche Bestimmungen, welche über die Kostenfreyheit der milden Stiftungen in den verschiedenen Landestheilen bisher bestanden haben, sind für aufgehoben zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unſrem Großherzoglichen Staatsinſiegel verſehen zu Weimar den 17ten Juny 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritſch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Geſetz,
die Gerichtskoſten-Freyheit der milden Stiftungen im Großherzogthume Sachſen Weimar-Eiſenach betreffend.

---

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 18. July 1823.

## V.

## Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

Auf wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände und verfassungsmäßig mit Beyrath und Zustimmung derselben haben Wir folgende

## Gesindeordnung.

### I. Titel.

### Allgemeine Bestimmungen über Miethvertrag, Dienstherrschaft, Gesinde 2c.

§. 1.

Wesen des Miethvertrages.

Die Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde gründen sich zunächst auf den Mieth- oder Dienstvertrag, auf denjenigen Vertrag, durch welchen der eine

Digitized by Google

Theil (Dienstbothen, Gesinde) zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit auf eine gewisse ununterbrochene Zeit, der andere Theil (Dienstherrschaft) zu bestimmter Vergütung dafür sich verpflichtet hat. Der Dienstvertrag geht bey der Beurtheilung einzelner Fälle auch dem gegenwärtigen Gesetze vor, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in diesem Gesetze für ungültig und unverbindlich erklärt worden sind.

## §. 2.

### Gesinde.

Zu dem Gesinde gehören auch alle solche Dienstleute, welchen vorzüglichere Dienstgeschäfte oder eine Art Aufsicht über die Haushaltung und Wirthschaft übertragen worden.

Auch Aufwärter und Aufwärterinnen gehören zum Gesinde.

Personen, welche nicht häusliche und wirthschaftliche Dienste, sondern wissenschaftliche Arbeiten oder Kunstarbeiten leisten, gehören eben so wenig zum Gesinde, als Fabrik-Arbeiter, Tagelöhner, Handwerksgesellen und Lehrlinge.

## §. 3.

### Befugniß, Gesinde zu miethen.

Nur derjenige, welchem die freye Verfügung über seine Einkünfte oder wenigstens über einen Theil davon zusteht, darf Gesinde in Dienst nehmen. Im Zweifel muß derselbe auch nachweisen, daß er im Stande sey, Dienstbothen zu unterhalten und daß der Dienstvertrag nicht als bloßes Scheingeschäft gemißbraucht werde.

In der ehelichen Gesellschaft wird ein von der Ehefrau mit einem Dienstbothen abgeschlossener Miethvertrag erst durch die Genehmigung des Ehemannes auf Seiten der Herrschaft gültig. Aber der gemiethete Dienstbothe kann aus dem Grunde, weil diese Genehmigung zur Zeit noch fehlt, von dem Vertrage keinesweges abgehen.

## §. 4.

### Befugniß, als Dienstbothe sich zu vermiethen.

Wer als Dienstbothe sich vermiethen will, muß über seine Person frey zu verfügen berechtiget seyn.

Digitized by Google

Kinder unter väterlicher Gewalt können ohne Bewilligung des Vaters, Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes nicht in Dienste gehen. Es dürfen sich Ehefrauen nicht vermiethen ohne Zustimmung ihrer Ehemänner, Personen im öffentlichen Dienste nicht vermiethen ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten.

Jeder Miethvertrag, der einer dieser Vorschriften zuwider läuft, ist ungültig.

Haben sich Soldaten während ihrer Beurlaubung vermiethet: so geht die Militär-Pflicht unbedingt der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage vor.

## §. 5.

### Dienstloses Gesinde.

Dienstlos gewordenem Gesinde wird der Aufenthalt auf dem Lande nur mit Vorwissen des Ortsvorstandes drey Tage lang, in den Städten nur mit besonderer Erlaubniß der Orts-Polizey-Behörde acht Tage lang verstattet. Kann ein Dienstbothe während dieser Zeit keinen Dienst erhalten: so muß er an seinen Geburtsort oder an den Ort, wo sein Wohnsitz oder der Wohnsitz seiner Aeltern zuletzt rechtlich begründet ist, zurückkehren.

Wer dienstloses Gesinde beherbergen will, hat sofort nach dessen Ankunft in den Städten der Orts-Polizey-Behörde, auf dem Lande dem Ortsvorstande eine Anzeige davon zu machen, bey einer Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß. In gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher die Beherbergung bey sich über die gesetzte Frist, von acht Tagen in den Städten, von drey Tagen auf dem Lande, dauern läßt.

## §. 6.

### Gesinde-Mäkeley und Abwendigmachen.

Das Geschäft der Gesinde-Mäkeley, welches darin besteht, daß man für Geld dem Gesinde Herrschaften, den Herrschaften Gesinde zuweißt, darf nur in den größeren Städten mit ausdrücklicher Erlaubniß der Orts-Polizey-Behörde getrieben werden. Wer es sonst und nahmentlich ohne diese Erlaubniß treibt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß. Bey zehen Thaler Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ist es untersagt, solches Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme anderer Dienste zu verleiten.

Digitized by Google

### §. 7.

Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der Geldstrafe.

Auch bey den Androhungen des gegenwärtigen Gesetzes wird ein Tag Gefängniß gleich geachtet einer Geldstrafe von zehen Groschen.

## II. Titel.

## Ueber Form und Inhalt des Miethvertrages.

### §. 8.

Abschließung des Miethvertrages.

Der Miethvertrag gründet sich auf die erklärte Einwilligung der Herrschaft und des Gesindes. Zur Abschließung desselben bedarf es keines schriftlichen Aufsatzes, keines Miethgeldes. Nur wo ein Miethgeld ausdrücklich verabredet worden ist, hängt von der wirklichen Zahlung dieses Geldes die verbindende Kraft des Miethvertrages selbst ab.

Das Miethgeld wird nicht am Lohne abgerechnet, außer wenn die Abrechnung im Miethvertrage besonders bedungen war, oder einer der in §. 42 und §. 45 No. 1 bedachten Fälle eintritt.

### §. 9.

Attestate und Dienstbücher.

Personen, welche noch nicht gedient haben und sich als Dienstbothen vermiethen wollen, müssen durch Attestate ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Vermiethung kein Bedenken obwalte.

Für Ertheilung eines solchen Attestes mit Inbegriff aller dabey nöthigen Mühwaltung ist nicht mehr als 4 gr. zu liquidiren. Dienstbothen, welche schon vermiethet waren, müssen bey Antritt eines neuen Dienstes ein Zeugniß der vorigen Herrschaft (§. 37) beybringen. Wer Gesinde ohne ein solches Zeugniß miethet, wird um einen Thaler gestraft. Ueberdieß ist der Dienstvertrag ungültig, sobald ein Dritter seine Rechte auf die Person des Dienstbothen aus einem frühern Dienstvertrage geltend macht.

Digitized by Google

## §. 10.

### Fortsetzung.

Für die Städte Weimar, Eisenach und Jena werden noch folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

1) Jeder Dienstbothe, welcher in einer der genannten Städte sich vermiethen will, muß zuvor bey der Polizey-Kommission daselbst seine obrigkeitlichen Attestate oder Zeugnisse der früheren Herrschaft vorzeigen. Die Polizey-Kommission entscheidet darauf, ob er als Dienstbothe aufgenommen werden darf, oder nicht. Darf er aufgenommen werden: so wird ihm ein gedrucktes, auf seinen Nahmen ausgefertigtes Dienstbuch ertheilt. Wer einen Dienstbothen ohne Dienstbuch annimmt, wird, neben der Nichtigkeit des Vertrages, um einen Thaler gestraft.

2) Die Attestate bleiben bey der Polizey-Kommission in Verwahrung, bis der Dienstbothe die Stadt wieder verläßt.

3) Das Dienstbuch nimmt die Herrschaft an sich. Erst wenn der Dienstbothe aus ihrem Dienste wieder abzieht, ist dasselbe an die Polizey-Kommission zurückzugeben. Vor dieser Zurückgabe ist unter den geeigneten Rubriken in dem Dienstbuche selbst zu bemerken: der Tag des Dienstantrittes, der Tag des Abzuges, die Eigenschaft, in welcher der Abziehende gedient hat, z. B. als Kutscher, als Köchin, Hausmagd u. s. w., die Ursache des Abschiedes, ingleichen ein Zeugniß über die Aufführung im Dienste.

4) Auf dem Grunde dieses Zeugnisses und sonst hat die Polizey-Kommission zu ermessen, ob der Dienstbothe ferner für dienstfähig im Orte zu betrachten sey. Ist solches der Fall: so wird der Beschluß in das Dienstbuch eingeschrieben.

Der neue Dienstherr beobachtet dasselbe (No. 3.), und so dient das Dienstbuch dem Dienstbothen so lange zum Fortkommen, als er in der Stadt bleibt.

5) Will oder soll ein Dienstbothe die Stadt wieder verlassen: so erhält er von der Polizey-Kommission, gegen Abgabe des Dienstbuches, seine Attestate zurück und noch einen besondern Schein zu seinem weitern Fortkommen.

6) Jeder Dienstbothe, welcher zum ersten Mahle einen Dienst bekömmt, wird in die bey-

Digitized by Google

der Polizey-Kommission zu führenden Gesinde-Tabellen eingetragen und bey seinem Abgange aus der Stadt, oder wenn er aufhört, Dienstbothe zu seyn, wieder darin ausgestrichen.

7) Der Dienstbothe hat zu bezahlen: 4 gr. für das Eintragen in die Gesinde-Tabellen und für das Dienstbuch, 1 gr. für das Visiren des Dienstbuches bey jeder Dienstveränderung, 1 gr. für das Ausstreichen aus den Gesinde-Tabellen, mit Einschluß des zu seinem weitern Fortkommen auszufertigenden Scheines.

## §. 11.

### Vermiethen des Gesindes an mehrere Herrschaften zugleich.

Hat ein Dienstbothe sich bey mehreren Herrschaften zugleich (auf dieselbe Zeit) vermiethet: so geht der frühere Vertrag dem spätern vor.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder freywillig zurücktritt, kann ein etwa gegebenes Miethgeld zurück verlangen.

War einer Herrschaft bey Abschließung des Miethvertrages die frühere Vermiethung nicht bekannt: so muß der Dienstbothe ihr jeden Schaden ersetzen, welchen sie durch Annahme von Tagelöhnern oder andrem Gesinde um höheren Lohn gehabt hat.

Die Herrschaft, bey welcher der Dienstbothe bleibt, soll auf Verlangen angehalten werden, diesen Betrag vom Dienstlohne abzuziehen und der zurücktretenden Herrschaft zuzustellen. Die Hälfte des Lohnes darf so lange als Abzug verlangt werden, bis die Entschädigungs-Summe ganz entrichtet ist.

Der Dienstbothe, welcher sich gleichzeitig an zwey oder mehrere Herrschaften vermiethet hat, wird noch überdieß bestraft, nach Befinden mit einem Thaler bis zu fünf Thalern Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

Hat eine Herrschaft die frühere Vermiethung eines Dienstbothen gewußt: so tritt auch gegen sie eine Strafe von fünf Thalern und nach Befinden von zehen Thalern (§. 6.) ein.

Jeder Miethvertrag mit einem Dienstbothen, welcher noch in Diensten steht, ist ungültig, wenn er früher, als ein Vierteljahr vor dem Antritte des neuen Dienstes abgeschlossen wurde.

Digitized by Google

## §. 12.

### Lohn und Kostgeld.

Die Bestimmung des Lohnes, ob Kost oder Kostgeld, Livrée, Jahrmarkts- und Weihnachtsgeschenke, Naturalien, oder was sonst noch gegeben werden sollen, hängt allein von der bey Eingehung des Miethvertrages getroffenen Uebereinkunft ab.

Fehlt eine solche Uebereinkunft: so ist bloß Lohn und Kost, als stillschweigend bedungen, anzunehmen und jener von der Behörde, nach ähnlichen Verhältnissen, zu ermessen.

## §. 13.

### Dauer der Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit bleibt ebenfalls gegenseitiger Verabredung überlassen.

Ist im Miethvertrage nichts darüber bestimmt: so wird bey solchem Gesinde, welches hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet worden ist, ein Jahr, bey anderem Gesinde ein Vierteljahr als Dienstzeit angenommen.

Entstehen Streitigkeiten über die verabredete Dienstzeit, indem der eine Theil einen kürzern, der andere Theil einen längeren Zeitraum, als verabredet, will: so soll im Zweifel bey solchem Gesinde, welches hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet worden ist, der längere, bey anderem Gesinde der kürzere Zeitraum angenommen werden.

Ueber die Auflösung des Vertrages durch Ablauf der Miethzeit enthält §. 40 die nöthigen Bestimmungen.

## §. 14.

### Antrittszeit des Dienstes.

Die Antrittszeit des Dienstes und folgeweise die Zeit des Abzuges ist der 2te Januar, der 2te April, der 2te July und der 2te Oktober jeden Jahres oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fallen sollte, der nächste Montag darauf.

Diese Tage sind unter den gewöhnlichen Benennungen der Vierteljahre: „Weihnachten," „Ostern," „Johannis" und „Michaelis" zu verstehen. Eine andere Zeit des Antrittes und Abzuges muß, wenn darauf geachtet werden soll, besonders und ausdrücklich verabredet worden seyn.

Digitized by Google

## III. Titel.

### Von den aus dem Miethvertrage entspringenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes.

### Erste Abtheilung.

### Verbindlichkeiten des Gesindes.

#### §. 15.

##### Antritt des Dienstes zur bestimmten Zeit.

Der gemiethete Dienstbothe ist schuldig, zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Im Falle einer Weigerung ohne hinlängliche Ursachen wird derselbe durch polizeyliche Zwangsmittel zum Antritte des Dienstes angehalten und muß der Herrschaft alle Kosten ersetzen, welche sie inzwischen für Tagelöhner zu Verrichtung der Dienstgeschäfte an seiner Stelle aufgewendet hat.

Wird die Herrschaft durch beharrliche Weigerung des Dienstbothen genöthiget, anderes Gesinde mit mehreren Kosten zu miethen: so muß jener das Miethgeld, wenn er dergleichen empfangen hat, zurückgeben und den Schaden ebenfalls vergüten. Kann der Dienstbothe die Schadloshaltung nicht leisten: so wird er auf Antrag der Herrschaft mit Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehen Tagen bestraft.

#### §. 16.

##### Rechtmäßige Ursachen, den Dienst nicht anzutreten.

Nur in folgenden Fällen ist das gemiethete Gesinde berechtiget, den Dienstantritt zu verweigern:

1) wenn in der Zwischenzeit, vom Abschlusse des Miethvertrages bis zur Zeit des Dienstantrittes, das Gesinde durch Krankheit zur Leistung der versprochenen Dienste unfähig wird;

2) wenn in der Zwischenzeit in der Familie des Gesindes durch den Tod eines Verwandten oder sonst Veränderungen vorgefallen sind, welche dessen Anwesenheit in der Familie unumgänglich nothwendig machten;

3) wenn das Gesinde durch Heirath oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zu

Digitized by Google

Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die es durch Annahme des Dienstes versäumen würde;

4) wenn die Herrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohnsitz an einen andern Ort verlegen will und dem Gesinde bey dessen Annahme nichts davon gesagt hat;

5) wenn die Herrschaft, ohne solches bey dem Abschlusse des Miethvertrages bedungen zu haben, mit dem gemietheten Gesinde eine Reise auf längere Zeit, als die Dienstzeit, unternehmen will.

Das Miethgeld verbleibt in dem vierten und fünften Falle dem Gesinde, in dem ersten, zweyten und dritten Falle darf es die Herrschaft zurückfordern.

Hat im dritten Falle das Gesinde nicht spätestens sechs Wochen oder, wenn es monathlich gemiethet war, vierzehen Tage vor Anfang der Dienstzeit, den Dienst wieder aufgesagt: so darf die Herrschaft verlangen, daß es dennoch, jener Umstände ungeachtet, den Dienst antrete und zwar bey vierteljähriger oder längerer Miethzeit auf ein Vierteljahr, bey monathlicher Miethzeit auf einen Monath.

## §. 17.

### Gehorsam und Ehrerbietung.

Die Befehle und Verbothe der Herrschaft soll das Gesinde bescheiden annehmen und ohne Widerrede befolgen, auch überhaupt derselben und ihrer Familie mit Achtung begegnen.

Den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft soll es sich fügen, so weit es nur ohne Nachtheil für seine Gesundheit geschehen kann.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf es nicht aus dem Hause gehen, nach erhaltener Erlaubniß nicht über die bestimmte Zeit ausbleiben.

Nachlässigkeiten und Versehen des Gesindes kann die Herrschaft durch Verweise rügen; das Gesinde muß sie bescheiden hinnehmen, und selbst wenn es unschuldig zu seyn glaubt, darf es nur mit Bescheidenheit seine Entschuldigungs- oder Vertheidigungsgründe vorbringen.

## §. 18.

### Bestrafung der Vergehungen wider die Herrschaften.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft werden nach richterlichem Ermessen härter bestraft, als dieselben Vergehungen gegen dritte Personen zu bestrafen seyn würden.

Digitized by Google

Wird einem Dienstbothen, wegen Vergehungen gegen die Herrschaft oder sonst, eine Gefängnißstrafe zuerkannt: so ist die Herrschaft berechtiget, während der Dienstbothe die Strafe verbüßt, die demselben obliegenden Geschäfte auf seine Kosten durch eine andere Person verrichten zu lassen.

## §. 19.

### Dienstleistungen.

Das Gesinde hat alle ihm von der Herrschaft übertragene, dem Dienstverhältnisse und den Kräften des Dienstbothen angemessene Verrichtungen zu jeder Zeit, bey Tag und Nacht, unverdrossen und pünktlich zu besorgen. Ausgenommen sind nur solche Befehle, welche auf etwas gesetzlich Unerlaubtes oder Unsittliches gerichtet sind.

Die Einrede eines von der Herrschaft erhaltenen Befehles schützt nicht gegen die Anwendung eines Strafgesetzes.

Streitigkeiten der Dienstbothen unter einander, wem von ihnen diese oder jene Arbeit obliege, entscheidet allein die Herrschaft.

Ohne Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch andere Personen sich nicht vertreten lassen.

Hat es der Herrschaft zu seiner Vertretung wissentlich eine untaugliche oder verdächtige Person vorgeschlagen: so muß es den durch selbige verursachten Schaden ersetzen, oder wird, im Falle seines Unvermögens, mit Gefängniß von einem Tage bis vierzehen Tagen bestraft.

## §. 20.

### Sorgfalt für die Sachen der Herrschaft.

Das Gesinde muß den Nutzen und das Beste der Herrschaft möglichst zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden suchen. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit Schaden zu: so hat es diesen Schaden zu ersetzen, auch soll es deshalb, wo nicht schon die bestehenden Kriminal-Gesetze eine Strafe gedroht haben und der Fall nach diesen zu behandeln ist, nach Befinden in Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Wegen geringer Versehen ist das Gesinde zum Schadensersatze nur dann verbunden,

Digitized by Google

wenn es daſſelbe Verſehen wiederholt begangen oder dabey gegen ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat.

Zur Entſchädigung kann die Herrſchaft ſich an den Lohn und die Effekten des Geſindes halten.

## §. 21.

### Treue.

Gegen eine ſeiner erſten, heiligſten Pflicht — die Pflicht der Treue — handelt das Geſinde nicht nur, wenn es das Eigenthum der Herrſchaft durch Diebſtahl, Veruntrauung oder Betrug beeinträchtiget, ſondern auch, wenn es mit Vorſatz, durch Reden oder Handlungen, der Herrſchaft auf irgend eine Weiſe Nachtheil bringt, z. B. wenn es den guten Nahmen ſeiner Herrſchaft durch boshafte oder verläumderiſche Reden herabſetzt, ihre Fehler oder Geheimniſſe, ohne eine rechtliche Verbindlichkeit dazu, Anderen entdeckt, was im Hauſe gethan oder geſprochen wird, ausplaudert, die Kinder und Angehörigen der Herrſchaft oder das Nebengeſinde zu unerlaubten oder der Herrſchaft nachtheiligen Handlungen verleitet u. ſ. w.

Alle dergleichen pflichtwidrige Reden oder Handlungen ſollen, wenn ſie auch kein ſchon in den allgemeinen Strafgeſetzen bedrohetes Vergehen ſind, unabbittlich mit Gefängniß von einem bis zu vierzehen Tagen geahndet werden.

## §. 22.

### Diebſtahl, Veruntrauung und Betrug des Geſindes an der Herrſchaft.

Jeder Dienſtbothe, der ſeiner Herrſchaft oder deren Angehörigen, Geld oder Sachen, ihr Werth mag groß oder gering ſeyn, aus gewinnſüchtiger Abſicht entwendet, begeht einen Diebſtahl.

Des Verbrechens der Veruntrauung, des Betrugs, macht ſich ein Dienſtbothe jedes Mahl ſchuldig, wenn er aus gewinnſüchtiger Abſicht anvertraute Gelder oder Sachen der Herrſchaft unterſchlägt, oder dieſe durch wahrheitswidrige Angaben oder Mißbrauch ihres Nahmens bevortheilt. Dahin gehört, wenn ein Dienſtbothe Gelder für ſich behält, welche er für die Herrſchaft an jemand bezahlen ſollte; wenn er in ſeine Verwahrung gegebene Sachen der Herrſchaft zu ſeinem eigenen Nutzen verwendet, verkauft oder verſetzt; wenn er bey'm Einkaufe von Lebensmitteln oder anderen Sachen mehr, als er wirklich

Digitized by Google

bezahlt, bey'm Verkaufe weniger, als er erhalten hat, berechnet, wenn er auf den Nahmen der Herrschaft borgt u. s. w.

Diese groben Vergehungen sind schon in den Kriminal-Gesetzen bedroht und unterliegen der Bestrafung nach solchen.

Polizeylich, mit Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehen Tagen, soll es auch geahndet werden, wenn das Gesinde, nicht aus gewinnsüchtiger Absicht für sich selbst oder für Andere, sondern bloß aus Näscherey Speisen oder Getränke angreift, wenn es Trinkgelder, welche es nach der bestehenden häuslichen Einrichtung oder nach der Bestimmung des Gebenden mit dem Nebengesinde zu theilen hatte, nicht zur Theilung gebracht hat, wenn es in das ihm anvertraute Vieh, gegen die Vorschriften und Anordnungen der Herrschaft, Futter verwendet.

Hat die Herrschaft einen Dienstbothen im Verdachte begangener Unredlichkeit: so darf sie auf Durchsuchung seiner Behältnisse und Sachen antragen oder diese — jedoch nur im Beyseyn des Dienstbothen — selbst unternehmen. Kein Dienstbothe darf sich dadurch beleidiget halten und deshalb Genugthuung fordern.

## §. 23.

### Fortsetzung.

Es ist nicht erlaubt, Dienstbothen auf Sachen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, daß sie der Herrschaft gehören, zu borgen, oder dergleichen von ihnen zu kaufen. Wer dawider handelt, muß die verpfändete oder verkaufte Sache unentgeldlich zurückgeben und — dafern auch wegen absichtlicher Theilnahme an der begangenen Unredlichkeit zu einer Strafe nicht zu gelangen — die Kosten bezahlen. Niemand darf dem Gesinde auf der Herrschaft Rechnung Waaren verabfolgen, außer gegen einen von der Herrschaft unterschriebenen Zettel, oder wenn diese ein ordentliches Konto-Buch hält, in welches alle gelieferte Waaren eingetragen werden.

Wer mit Uebertretung dieser Vorschrift Dienstbothen borgt, hat wegen seiner Forderung kein Klagrecht wider die Herrschaft.

Digitized by Google

## §. 24.

### Sittliche Aufführung.

Das Gesinde muß sich sowohl in als außer dem Hause der Herrschaft einer gesitteten und anständigen Aufführung befleißigen; Zurechtweisungen von Seiten der Herrschaft, welche hierauf abzwecken, hat es mit Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen. Wer durch Gelegenheitsmachen das Gesinde zu Ausschweifungen verleitet, demselben Gelage und Zusammenkünfte in seiner Wohnung gestattet, hat nach den Umständen Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehen Tagen zu erwarten.

## §. 25.

### Aushalten der Dienstzeit.

Das Gesinde ist verbunden, die bestimmte Dienstzeit auszuhalten. Glaubt ein Dienstbothe gerechte Gründe zu Verlassung des Dienstes vor Ablauf der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit zu haben (§. 44 u. 45): so muß er die Herrschaft um den Abschied bitten und, wenn diese ihn verweigert, obrigkeitliche Hülfe suchen. In keinem Falle ist eigenmächtiges Entlaufen aus dem Dienste verstattet. Der entlaufene Dienstbothe wird sofort, auf Antrag der Herrschaft, durch die geeigneten Zwangsmittel in den Dienst zurückgebracht, und muß auf Verlangen der Herrschaft die Dienstzeit aushalten oder, wenn er triftige Ursachen hat, die frühere Entlassung zu fordern, selbst in den unten (§. 44) angegebenen Fällen bis Ende des laufenden Vierteljahres oder, wenn er nur Monathsweise gemiethet war, bis Ende des laufenden Monathes dienen. Ueberdieß wird er nach den Umständen mit drey bis vierzehen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brot bestraft. Die Herrschaft ist berechtiget, die Wiederannahme eines entlaufenen Dienstbothen nach Gutbefinden zu verweigern und braucht auf diesen Fall, über den Tag des Entlaufens hinaus, weder Lohn noch Kostgeld zu verabreichen.

## §. 26.

### Verbindlichkeit bey Beendigung des Dienstes.

Jeder Dienstbothe ist verbunden, ehe er den Dienst verläßt, alle ihm von der Herrschaft in Gebrauch oder Verwahrung gegebene Sachen wieder abzuliefern. Für den durch

Digitized by Google

seine Schuld daran entstandenen Schaden oder Verlust muß er nach den Bestimmungen des §. 20 haften.

## Zweyte Abtheilung.

### Verbindlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde.

#### §. 27.

##### Annahme in den Dienst zur bestimmten Zeit.

Die Herrschaft soll den gemietheten Dienstbothen zur bestimmten Zeit in den Dienst aufnehmen. Im Falle der Weigerung ohne rechtmäßige Gründe ist sie verbunden, dem Dienstbothen Lohn und Kostgeld von dem Tage an, welcher zum Dienstantritte bestimmt war, zu bezahlen.

Weigert sich die Herrschaft beharrlich, den Dienstbothen anzunehmen: so verliert sie das etwa gegebene Miethgeld und muß dem Dienstbothen Lohn und Kostgeld bezahlen — auf ein Vierteljahr in monathlichen Raten in Fällen, wo die vertragsmäßige oder gesetzliche Dienstzeit ein Vierteljahr oder länger ist; auf einen Monath, da wo der Miethvertrag auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr geschlossen wurde. Sollte der Miethvertrag nicht einmahl auf einen vollen Monath abgeschlossen worden seyn: so werden Lohn und Kostgeld nur auf die Dauer der verabredeten Dienstzeit verabreicht. Die Leistung der Zahlung muß am 1sten jedes Monathes für den nächst folgenden Monath zum Voraus geschehen.

Diese Verbindlichkeit der Herrschaft hört auf, wenn der Dienstbothe während der Zeit, auf welche sie Lohn und Kost zu verabreichen schuldig war, einen andern Dienst findet und dadurch völlig entschädiget wird. Muß sich aber der Dienstbothe in diesem Dienste mit einem geringern Lohne begnügen: so hat ihm die Herrschaft auf jene Zeit noch das Fehlende zu vergüten.

Ebenfalls und zwar unbedingt hört die Verbindlichkeit der Herrschaft zur weiteren Vergütung der Kost und des Lohnes auf:

1) wenn der Dienstbothe in eine solche Lage kommt, in welcher es ihm unmöglich seyn würde, den Dienst noch anzunehmen, von dem Tage an, wo diese Unmöglichkeit eintritt;

Digitized by Google

2) wenn die Herrschaft von ihrer Weigerung abgeht und den Dienstbothen anzunehmen sich bereit erklärt, von der Zeit dieser Erklärung an und vorausgesetzt, daß dem Dienstbothen keine Gründe zur Seite stehen, welche ihn berechtigen würden, den Dienst sofort und ohne Beobachtung der Aufkündigungs-Frist zu verlassen (§. 44.)

## §. 28.

### Rechtmäßige Ursachen, dem Dienstbothen die Annahme zu verwe.

Die Annahme des gemietheten Dienstbothen darf von der Herrschaft versagt werden:

1) wenn derselbe mit der fallenden Sucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit entweder bey'm Abschlusse des Miethvertrages schon behaftet war und solches verschwieg, oder erst später behaftet wurde;

2) wenn in dieser Zwischenzeit der Dienstbothe durch Krankheit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten;

3) wenn derselbe in seinem vorigen Dienste sich erwiesener Maßen ein solches Vergehen zu Schulden gebracht hat, weshalb er von seiner damahligen Herrschaft sofort hätte entlassen werden können, vorausgesetzt, daß a) diese von dem Entlassungsgrunde keinen Gebrauch gemacht, auch desselben in dem Attestate (§. 9) nicht erwähnt, und daß b) der Dienstbothe selbst bey dem Befragen über seine frühere Aufführung solches verschwiegen habe;

4) wenn verheirathete Dienstbothen (beyderley Geschlechts) daß sie verheirathet sind, ingleichen Witwer oder Witwen, oder ledige weibliche Dienstbothen, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand bey Eingehung des Miethvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben;

5) wenn weibliches Gesinde schwanger ist;

6) wenn das Gesinde falsche Attestate vorgezeigt hat;

7) wenn in der Zwischenzeit, vom Abschlusse des Miethvertrages bis zum Dienstantritte, die Vermögensumstände der Herrschaft so in Verfall gerathen sind, daß sie gar kein Gesinde oder doch nicht so viel als vorher unterhalten kann.

Nur in dem letzten Falle verbleibt das gegebene Miethgeld dem Dienstbothen.

Digitized by Google

## §. 29.

### Richtige Bezahlung des Lohnes.

Der versprochene Lohn muß dem Gesinde richtig und zur bestimmten Zeit bezahlt werden — wenn nichts Anderes verabredet worden, nach Maßgabe der Miethzeit, am Schlusse jedes Vierteljahres, jedes Monathes, jeder Woche.

Hat die Herrschaft die Einrichtung eines ordentlichen Lohnbuches oder Lohnzettels getroffen, in welchem der Anfang der Dienstzeit, der bedungene Lohn, das etwa bedungene Kostgeld bemerkt ist und jede hierauf gemachte Zahlung abgeschrieben wird: so giebt ein solches Lohnbuch oder ein solcher Lohnzettel, bey Streitigkeiten wegen rückständigen Lohnes ꝛc., einen vollen Beweis, vorausgesetzt nur, daß die Abschreibung entweder eigenhändig von der Herrschaft (dem Hausherrn oder der Hausfrau) oder in der Form ordentlicher Quittung von dem Dienstbothen selbst geschehen ist und in dem ersten Falle von der Dienstherrschaft noch eydlich bestärkt wird.

Was den Vorzug des Liedlohnes in Konkursen betrifft, bleibt es bey den bestehenden Landesgesetzen und Rechten.

## §. 31.

### Beköstigung.

Ist dem Gesinde Beköstigung versprochen worden: so muß solche nach der Gewohnheit jedes Ortes, gut, unverdorben und bis zur Sättigung verabreicht werden.

Ist bey Abschließung des Miethvertrages wegen der Kost gar nichts verabredet worden: so hat nur dasjenige Gesinde, welches die Wohnung im Hause der Herrschaft behält, Ansprüche auf Beköstigung.

## §. 31.

### Kleidung oder Livrée.

Kleidung, oder Livrée, kann das Gesinde nur dann verlangen, wenn die Herrschaft sie ausdrücklich versprochen hat.

Die diesfallsige Verabredung entscheidet, welche Stücke und wann sie gegeben werden sollen. Ist Livrée überhaupt, ohne nähere Bestimmung der einzelnen Stücke, versprochen worden: so muß der Livrée-Bediente einen Hut, einen Rock, eine Weste und ein Paar

Digitized by Google

Beinkleider; der Kutscher oder Reitknecht noch überdieß ein Paar Stiefeln und einen Stallkittel bekommen.

Die Kleidung fällt dem Dienstbothen eigenthümlich zu — nach einem Jahre, wenn nur die vorbestimmten Stücke, nach zwey Jahren, wenn noch ein Oberrock und doppelte Unterkleidung gegeben werden.

Bekommt der Bediente vor Ablauf der Livrée-Zeit, jedoch nachdem er wenigstens die Hälfte derselben gedient hat, den Abschied: so gehört ihm die einfache Unterkleidung und der etwa gegebene Oberrock. Hat er kürzer, als die Hälfte jener Zeit gedient: so kann er, den Fall des §. 39 ausgenommen, keine Ansprüche auf Livrée-Stücke machen. Die Staats-Livrée, die Kutscherpelze und die Mäntel, welche außer der gewöhnlichen Kleidung gegeben werden, bleiben der Herrschaft.

Nach erhaltenem Abschiede, sey es bey Endigung der Miethzeit oder aus anderem Grunde, ist es dem verabschiedeten Dienstbothen nicht erlaubt, die verdiente Livrée unverändert als solche, mit den darauf befindlichen Abzeichnungen, zu tragen.

## §. 32.

### Gute Behandlung.

Schonende und menschenfreundliche Behandlung des Gesindes ist eine vorzügliche Pflicht der Herrschaft. Daher darf sie nur solche Arbeiten verlangen, welche den Dienstverhältnissen und den Kräften des Dienstbothen angemessen sind (§. 17.)

Außer dem Herrn und der Frau vom Hause kommt es nur denjenigen zu, dem Gesinde Verweise zu ertheilen, welche von jenen — dem Hausherrn oder der Hausfrau — zu einer Aufsicht über das Gesinde bestellt worden sind, es mögen dieselben Mitglieder der Familie seyn, oder nicht. Solche Aufseher, welche als Verwalter, Administratoren u. s. w. einer ganzen Wirthschaft vorstehen und in dieser Eigenschaft nach ihrem Ermessen das in der Wirthschaft nöthige Gesinde annehmen und verabschieden, die Miethverträge abschließen, stehen ganz an der Stelle der Herrschaft und haben auch alle in diesem §. den Herrschaften eingeräumte Befugnisse.

Mäßige häusliche Züchtigung und Scheltworte durch unschickliches Benehmen des Gesindes der Herrschaft abgenöthigt, sind nicht als Injurien zu betrachten und geben dem Gesinde kein Klagrecht. Solche Schimpfworte hingegen, wodurch dem Gesinde Dieb-

Digitized by Google

stahl, Veruntrauung oder irgend ein Verbrechen vorgeworfen wird, berechtigen dasselbe auf Genugthuung zu klagen. — Diese Klage auf Genugthuung darf nach Befinden auch auf Widerruf und auf Ehrenerklärung gerichtet werden, niemahls aber auf Abbitte.

Wegen gröberer Thätlichkeiten kann das Gesinde volle Schadloshaltung von der Herrschaft fordern, nach Vorschrift der Gesetze.

## §. 33.

### Sorge für krankes Gesinde.

Zieht ein Dienstbothe sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder ein Gebrechen zu: so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu dürfen. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hinaus dauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brot selbst zu verdienen wieder im Stande ist.

Wird der Dienstbothe ohne solches Verschulden der Herrschaft krank oder gebrechlich, sey es durch sein eigenes Verschulden oder ohne dieses, sey es bey Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen oder sonst: so ist die Herrschaft zu dessen Verpflegung entweder in ihrem Hause, oder außerhalb desselben einstweilen und so lange verpflichtet, bis diejenigen (Verwandte, Gemeinden) dazu angehalten worden sind, denen die Aufnahme des Hülfsbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge den Gesetzen nach obliegt. Einen Ersatz des ihr dadurch verursachten Aufwandes kann sie nur dann von dem Dienstbothen fordern, wenn dieser die Krankheit oder das Gebrechen durch sein eigenes, grobes Verschulden sich zugezogen hat.

Bey ansteckenden Krankheiten insonderheit sollen die öffentlichen Krankenhäuser, wo solche bestehen, den Herrschaften zur Unterbringung des erkrankten Gesindes offen seyn; auch darf das erkrankte Gesinde selbst dieser Unterbringung nicht widersprechen.

Die Begräbnißkosten für einen verstorbenen Dienstbothen sind aus dessen Vermögen, in des letztern Ermangelung, von dessen Alimentations-pflichtigen Verwandten, und wenn solche Verwandte nicht vorhanden oder dieselben unvermögend seyn sollten, halb von der

Digitized by Google

Herrschaft, halb aus der Armenkasse des Ortes zu bestreiten, wo der Tod erfolgt ist. Im letzteren Falle dürfen an denjenigen Orten, an welchen die Armenkasse von Bezahlung der Stol-Gebühren frey ist, solche Gebühren auch von der Dienstherrschaft nicht gefordert werden.

## §. 34.

### Sorge für sittliche Besserung des Gesindes.

Es gehört zur häuslichen Ordnung und Zucht, daß die Herrschaft die sittliche Aufführung des Gesindes nicht unbeachtet lasse, demselben das Besuchen verdächtiger Orte und Gesellschaften oder nächtliches Außenbleiben nicht erlaube, überhaupt jede Gelegenheit zur Unordnung und Liederlichkeit entferne und begangene Unsittlichkeit streng verweise. Zum Besuche der Kirche soll das Gesinde fleißig angehalten werden.

## §. 35.

### Aushalten der Miethzeit.

Die Herrschaft muß das Gesinde bis zu Ende der bestimmten Miethzeit im Dienste behalten. Verabschiedet sie dasselbe ohne gesetzmäßige Ursache (§. 42 u. 43) vor Ablauf der Dienstzeit: so ist sie verbunden, Lohn und Kostgeld auf die ganze noch übrige Dauer der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit und zwar in monathlichen Vorauszahlungen zu verabreichen. Ueberdieß behält noch das ungerecht verabschiedete Gesinde, es mag viel oder wenig von der Dienstzeit verflossen seyn, die etwa gegebene ganze Livrée oder anderen Kleidungsstücke, selbst wenn es sogleich ein anderes Unterkommen findet. Dagegen treten, hinsichtlich der Verabreichung des Lohnes und des Kostgeldes, für den Fall, daß ein verabschiedeter Dienstbothe inzwischen durch einen andern Dienst sein Unterkommen findet, die Bestimmungen des §. 27 ein.

## §. 36.

### Entlassung nach geendigter Dienstzeit.

Nach Ablauf der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit (§. 14), hat die Herrschaft das Gesinde zu entlassen und zwar schon am Morgen des festgesetzten Tages. Vorausgesetzt wird dabey nur, daß der abziehende Dienstbothe seine Verbindlichkeit wegen Zurückgabe der ihm anvertrauten Sachen erfüllt habe.

Digitized by Google

## §. 37.

### Ausstellung von Zeugnissen.

Dem abgehenden Dienstbothen hat die Herrschaft ein schriftliches Zeugniß über sein Betragen während der Dienstzeit zu ertheilen. Auf Verlangen des Dienstbothen soll dieses Zeugniß noch vor geendigter Dienstzeit, sogleich nach erfolgter Aufkündigung, gegeben werden. Auf einem solchen, voraus ertheilten Zeugnisse ist, nach Ablauf der Dienstzeit, das Verhalten des Dienstbothen von der Aufkündigung bis zur Entlassung in einem Nachtrage noch besonders zu bemerken. Das Zeugniß muß die strengste Wahrheit, weder falsche Beschuldigungen, noch ungegründetes Lob, enthalten.

Weigert sich die Herrschaft ein Zeugniß auszustellen, oder wird es mangelhaft ausgestellt, oder werden darin unwahre Beschuldigungen gemacht: so kann das Gesinde bey der zuständigen Behörde Beschwerde führen und auf Untersuchung antragen; es muß dieß aber sofort und in den ersten acht Tagen von dem Tage des Austrittes aus dem Dienste an geschehen, bey Verlust der Beschwerde und des Antrages auf Untersuchung. Ergiebt sich der Ungrund der Beschuldigungen: so wird von der Obrigkeit dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausgestellt, auch der letztern alle fernere üble Nachrede, bey nahmhafter Geldstrafe, untersagt.

Hat hingegen die Herrschaft einem Dienstbothen wider besseres Wissen ein vortheilhaftes Zeugniß ertheilt: so soll sie in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern, nach Ermessen der Polizey-Behörde, verurtheilt werden.

In jedem Dienstzeugnisse müssen folgende Punkte enthalten seyn:

1) Vor- und Zunahme des Dienstbothen,
2) dessen Geburtsort,
3) dessen Alter,
4) ob er ledig, oder verheirathet,
5) wie lange und
6) in welcher Eigenschaft er gedient hat,
7) sein gutes oder schlechtes Betragen,
8) die Ursache seiner Entlassung,
9) die Angabe des Ortes, Tages und Jahres, wo und wann dieses Zeugniß ausgestellt worden,

Digitized by Google

10) die Nahmensunterschrift der Herrschaft.

Um die Ausstellung dieser Zeugnisse zu erleichtern, sollen dergleichen nach dem hierunter bemerkten Formular gedruckt werden.

Sämmtliche Unterobrigkeiten haben sich mit einem hinlänglichen Vorrathe davon zu versehen und das Exemplar für sechs Pfennige abzulassen.

Ist ein Dienstherr des Schreibens ganz unkundig, so daß er nicht einmahl ein solches gedrucktes Zeugniß-Formular ausfüllen und unterschreiben kann: so steht ihm frey, Beydes durch jemand aus seiner Familie, oder einen Bekannten, in seinem Nahmen bewirken zu lassen. Dieser Dritte, welcher das Zeugniß ausfüllt, und den Nahmen des Dienstherrn darunter setzt, hat auch seinen eigenen Nahmen mit zu unterzeichnen und dabey zu bemerken, daß er von dem Dienstherrn Auftrag erhalten habe, dessen Nahmen zu unterschreiben.

## Formular
### eines Dienstzeugnisses.

gebürtig aus alt, verheirathet, hat
lang, von bis als bey mir Endesunterschriebenem
in Dienst gestanden, während dieser Zeit sich
verhalten.

Den Abschied hat erhalten, weil

Der Wahrheit gemäß habe ich dieses alles durch gegenwärtiges Zeugniß bekräftigen wollen.

den 18

N. N.

In den Städten Weimar, Eisenach und Jena wird das Dienstzeugniß jedem Dienstbothen bey seiner Entlassung in das Dienstbuch (§. 10), mittelst Ausfüllung der in demselben dazu bestimmten Rubriken, ertheilt.

Das Zeugniß über das Wohlverhalten der Dienstbothen während der Dienstzeit braucht nur mit den Worten: „war treu, fleißig und gesittet" gegeben zu werden. Ein Mehreres darf der Dienstbothe nicht verlangen. Kann die Herrschaft eine, oder die andere dieser drey Eigenschaften dem Dienstbothen mit Wahrheit nicht bezeugen: so genügt es, wenn die fehlende nicht erwähnt wird.

Digitized by Google

Glaubt die Herrschaft keine dieser drey Eigenschaften bezeugen zu können: so muß das Gegentheil ausdrücklich bemerkt werden. Auch steht es der Herrschaft frey, dasjenige, was sie vielleicht sonst noch, entweder zum Lobe oder zum Tadel des Dienstbothen, insonderheit zur Begründung ihres Urtheils über die obgedachten drey Haupteigenschaften, der Wahrheit gemäß, beyzufügen wünscht, auf der Rückseite des Dienstzeugnisses oder an der dazu geeigneten Stelle des Dienstbuches zu bemerken.

## IV. Titel.

### Von Aufhebung des Miethvertrages.

#### §. 38.

Durch den Tod des Gesindes.

Durch den Tod des Gesindes wird alle Verbindlichkeit des Miethvertrages aufgehoben. Die Erben können Lohn und etwaiges Kostgeld nur bis zu dem Tage fordern, wo der Verstorbene Dienste zu leisten aufhörte; dagegen sind sie der Herrschaft eben so wenig zu einem Schadensersatze verpflichtet, als zur Stellung eines andern Dienstbothen.

Stand der Dienstbothe in Livrée: so treten deshalb die Bestimmungen des §. 31 ein.

#### §. 39.

Durch den Tod der Herrschaft.

Durch den Tod der Herrschaft wird der Miethvertrag nicht sofort und unbedingt aufgehoben. Es treten folgende Bestimmungen ein:

Jedenfalls ist der Miethvertrag bey monathlicher Dienstzeit für den laufenden Monath, bey vierteljähriger oder längerer Dienstzeit für das laufende Vierteljahr annoch gültig und muß von dem Gesinde sowohl, als von den Erben der Herrschaft ausgehalten werden. Ereignet sich jedoch der Todesfall in der letzten Hälfte eines Dienstmonathes oder Dienstvierteljahres: so sind beyde Theile auch noch für den nächstfolgenden Monath oder das nächstfolgende Vierteljahr an den Miethvertrag gebunden, versteht sich, wenn die darin bedungene oder in Ermangelung besonderer Bestimmung gesetzlich (§. 13) anzunehmende Dienstzeit selbst nicht schon früher abläuft.

Auf längere Zeit, als den nächstfolgenden Monath oder das nächstfolgende Vierteljahr, ist dagegen kein Theil an den Miethvertrag gebunden; dieser ist für alle etwa noch übrige Zeit jedenfalls für aufgehoben zu achten.

Digitized by Google

Die gegebene Livrée oder andere Kleidung bleibt ganz dem Dienstbothen, wenn zu der Zeit, wo er den Dienst verläßt, mehr als ein Drittheil der bestimmten Haltungszeit verflossen ist. Außer dem muß er solche auf Verlangen der Erben zurücklassen.

## §. 40.

### Durch Ablauf der Dienstzeit.

Mit dem Ablaufe der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit ist der Miethvertrag ohne weitere Aufkündigung erloschen. Eine stillschweigende Erneuerung des Miethvertrages ist erst dann anzunehmen, wenn nach Ablauf der Dienstzeit das Verhältniß von beyden Theilen, ohne daß nur einer derselben seinen Willen, solches aufzuheben, erklärt hat, drey Tage lang fortgesetzt worden ist.

Bey einer stillschweigenden Erneuerung verstehen sich ganz und unverändert die Bedingungen des früheren Vertrages; bey einer ausdrücklichen Erneuerung hängt es lediglich von der Vereinigung beyder Theile ab, unter welchen Bedingungen das Dienstverhältniß fortdauern soll.

## §. 41.

### Durch gegenseitige Uebereinkunft.

Vor Ablauf der Dienstzeit kann der Miethvertrag in der Regel weder von der Herrschaft, noch von dem Gesinde einseitig aufgehoben werden. Die Fälle, in welchen ausnahmsweise die einseitige Aufhebung während der Dienstzeit Statt findet, sind §. 42 bis §. 45 angegeben.

Der Auflösung durch Uebereinkunft hingegen unterliegt der Miethvertrag jeder Zeit. Die dabey getroffene Verabredung muß entscheiden, auf wie lange Lohn und Beköstigung gegeben werden soll. Ist deshalb nichts bestimmt worden: so kann das Gesinde Beydes nur bis zum Tage des Abzuges verlangen.

Eine geschehene und angenommene Aufkündigung wird durch einseitige Reue nicht ungültig.

Digitized by Google

## §. 42.

### Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch die Herrschaft.

#### I. Sofort ohne vorgängige Aufkündigung.

Nur in folgenden Fällen ist die Herrschaft berechtiget, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit und zwar ohne vorgängige Aufkündigung sofort zu verabschieden:

1) wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, ehrenrührige Nachreden beleidiget, durch boshafte Verhetzungen Familien-Zwist zu erregen sucht, Kinder, zu deren Wartung und Pflege es gemiethet ist, vernachlässiget oder gar mißhandelt;

2) wenn es wiederholten Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die ordnungsmäßigen, nicht widerrechtlichen Befehle der Herrschaft sich zu Schulden kommen läßt;

3) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde von der Herrschaft bestellten Personen mit Thätlichkeiten oder Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;

4) wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt, oder der erhaltenen Abmahnung und Warnung ungeachtet wiederholt um Geld spielt;

5) wenn es Kinder oder Verwandte der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen hat;

6) wenn ein Dienstbothe mit der fallenden Sucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit behaftet ist, welche er bey Abschließung des Miethvertrages der Herrschaft verheimlicht oder während der Dienstzeit ohne Verschulden der Herrschaft sich zugezogen hat;

7) wenn er durch Krankheit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten, vorbehältlich der Bestimmung §. 33;

8) wenn er Speisen oder Getränke aus Näscherey entwendet und entweder von der Herrschaft ausdrücklich davor verwarnt war, oder auch ohne solche Verwarnung sich dessen wiederholt schuldig macht;

9) wenn die Herrschaft durch falsche, ihr von dem Gesinde übergebene Zeugnisse hintergangen worden ist;

10) wenn das Gesinde einen Diebstahl begeht, oder einer Veruntrauung sich schuldig

Digitized by Google

macht, wohin unter andern auch der Verkauf oder das Versetzen solcher Livrée-Stücke gehört, die noch nicht ganz verdient sind;

11) wenn es sein Nebengesinde zu Diebstahl, Veruntrauung oder Betrug verleitet;

12) wenn es mit Feuer und Licht, nach wiederholter Warnung, unvorsichtig umgeht;

13) wenn, obgleich ohne vorgängige Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit wirklich Feuer ausgekommen ist;

14) wenn weibliches Gesinde schwanger ist, wobey demselben jedoch — in so fern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten steht — noch eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Entdeckung an, zu gönnen ist, um ein anderes Unterkommen zu suchen;

15) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt;

16) wenn es zu Abbüßung von mehr als vier Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt wird;

17) wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet oder bey Tage übel berüchtigte Personen, dem Verbothe der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt;

18) wenn es in seinem vorigen Dienste einer der unter No. 10. angeführten Vergehungen bewiesener Maßen sich schuldig gemacht und die vorige Herrschaft in dem Attestate nichts davon erwähnt, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft auf Befragen verschwiegen hat;

19) wenn verheirathete Dienstbothen (beyderley Geschlechts) daß sie verheirathet sind, ingleichen Witwer oder Witwen oder weibliche Dienstbothen, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand, bey Eingehung des Miethvertrages, der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben;

20) wenn das Gesinde das ihm anvertraute Vieh in einem wesentlichen Stücke der Wartung und Pflege vernachlässiget, oder dasselbe in anderer Weise mißhandelt;

21) wenn es die Pflicht der Treue dadurch verletzt, daß es ungebührlich und gegen die ihm ertheilte Vorschrift in das ihm anvertraute Vieh Futter verwendet.

Gesinde, welches aus einer der vorgenannten Ursachen verabschiedet wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tage der Entlassung fordern und muß von dem etwa gegebenen Miethgelde so viel zurückgeben, als auf die noch übrige Dienstzeit verhältnißmäßig zu rechnen ist.

Digitized by Google

## §. 43.

II. Nach gehöriger Aufkündigung.

Nach vorgängiger Aufkündigung ist die Verabschiedung im Laufe der Dienstzeit, also vor dem bedungenen Ende derselben, erlaubt:

1) wenn das Gesinde die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften nicht besitzt;

2) wenn während der Dienstzeit die Vermögensumstände oder Einkünfte der Herrschaft sich so sehr verringern, daß dieselbe ganz ohne Gesinde oder doch mit wenigerem als vorher sich behelfen muß;

3) wenn das Gesinde durch andauernde Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wiederholter Warnung ungeachtet, den häuslichen Frieden stört;

4) wenn es wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft zu seinem Vergnügen ausgeht, oder nach erhaltener Erlaubniß über die vergönnte Zeit wegbleibt;

5) wenn es mehrmahls bey Verschickungen ungebührlich lange ausbleibt, oder überhaupt den Dienst und das Beste der Herrschaft vernachlässiget;

6) wenn es die von seinem Nebengesinde an der Herrschaft begangenen Veruntrauungen dieser, der Herrschaft, nicht entdeckt.

Die Aufkündigung muß vierzehen Tage oder sechs Wochen vor dem Abschiede geschehen, je nachdem die verabredete Miethzeit eine nur monathliche oder längere ist. Es ist nicht nöthig, daß der Abschied mit dem Schlusse eines Dienstmonathes oder Dienstvierteljahres zusammentreffe.

Das Gesinde darf in diesen Fällen den Lohn und die Kost nur bis zum Tage des Abschiedes fordern.

## §. 44.

Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch das Gesinde.

I. Sofort ohne vorgängige Aufkündigung.

Andrerseits ist das Gesinde berechtiget, während der Dienstzeit den Abschied zu verlangen und zwar sofort, ohne vorgängige Aufkündigung:

Digitized by Google

1) wenn ihm gröbliche Beleidigungen, oder thätliche Mißhandlungen, welche sich nicht als mäßige Züchtigungen rechtfertigen lassen, von der Herrschaft zugefügt worden;

2) wenn die Herrschaft ihm die gebührende Kost vorenthält;

3) wenn die Herrschaft das bedungene Kostgeld, geschehener Erinnerung ungeachtet, über eine Woche nach der Verfallzeit vorenthält;

4) wenn die Herrschaft eine Reise auf länger, als die Dienstzeit, zu unternehmen im Begriffe steht;

5) wenn dieselbe ihren Wohnsitz an einen andern, über drey Meilen entfernten Ort verlegt und nicht erklärt, dem Gesinde nach geendigter Dienstzeit die Kosten der Rückreise vergüten zu wollen;

6) wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unerlaubten Handlungen verleiten will;

7) wenn sie dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen von der Familie nicht schützen will;

8) wenn Gesinde durch Krankheit oder Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird;

9) wenn in der Familie des Dienstbothen solche Veränderungen sich zutragen, welche dessen Anwesenheit dort nothwendig erfordern.

In den ersten sieben Fällen gebührt dem Gesinde Lohn und Kostgeld auf das laufende Vierteljahr, oder, wenn es Monathweise gemiethet war, auf den laufenden Monath. Ist jedoch die gesetzmäßige Ursache zu Verlassung des Dienstes erst in der zweyten Hälfte des laufenden Dienstvierteljahres oder Dienstmonathes eingetreten: so muß Lohn und Kostgeld auch auf das folgende Vierteljahr, oder den folgenden Monath, vergütet werden.

Im achten und neunten Falle erhält das Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Abzugstage.

Wegen der Livrée finden in den ersten sieben Fällen die Vorschriften des §. 39 Statt, im achten und neunten Falle tritt die Bestimmung des §. 31 ein.

Digitized by Google

## §. 45.

II. Nach gehöriger Aufkündigung.

Auch in folgenden Fällen kann das Gesinde vor geendigter Dienstzeit, aber nur nach gehörig (§. 43) erfolgter Aufkündigung seine Entlassung fordern:

1) wenn das Gesinde durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, und es der Herrschaft einen andern guten und tüchtigen Dienstbothen stellt;

2) wenn die Herrschaft, der Erinnerung des Gesindes ungeachtet, den Lohn vier Wochen nach der Verfallzeit noch nicht bezahlt hat;

3) wenn dem Gesinde zur Beköstigung mehrmahls nach einander ganz verdorbene, ungenießbare oder ungesunde Speisen wissentlich gegeben werden.

Lohn und Kost wird in allen Fällen dieses §. nur bis zum Abzugstage verabreicht.

Das Miethgeld, wenn dergleichen gegeben ist, bleibt in den beyden letzten Fällen dem Gesinde ganz, in dem ersten Falle hingegen nur nach Verhältniß der Zeit, welche es gedient hat.

# V. Titel.

## Von den Behörden und dem Verfahren in Gesindesachen.

## §. 46.

Zuständigkeit der Polizey-Behörden als Regel.

Die Handhabung gegenwärtiger Gesindeordnung steht, ohne Rücksicht auf Rang und Stand derer, welche sich gegen dieselbe vergehen und ohne Rücksicht auf Rang und Stand der Dienstherrschaft, den Orts-Polizey-Behörden zu, also den Stadtgerichten, Aemtern, Patrimonial-Gerichten und in den drey Städten: Weimar, Eisenach und Jena, den Polizey-Kommissionen.

Auch Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und dem Gesinde über den Antritt eines Dienstes und während der Dauer des durch den Dienstvertrag gestifteten Verhältnisses sind zunächst aus dem Gesichtspunkte der polizeylichen Ordnung und Zucht zu betrachten. Sie sollen in der Regel zu einem prozessualischen Verfahren vor den Justiz-Behörden, als solchen, durchaus nicht geeignet seyn.

Digitized by Google

## §. 47.

### Zuständigkeit der Justiz-Behörden.

Es gehören aber vor die Justiz-Behörden und sind vorkommenden Falles an solche zu verweisen:

1) alle Verunglimpfungen, wegen welcher eine Klage auf Genugthuung gegen die Dienstherrschaft begründet werden kann (§. 32), vorausgesetzt, daß der Dienstbothe eine solche Genugthuung wirklich fordert und sich mit der von der Polizey-Behörde ausgesprochenen Aufhebung des Dienstvertrages (§. 44) nicht beruhigen will;

2) alle Untersuchungen wegen solcher Vergehen, die nicht in gegenwärtiger Gesindeordnung, sondern in den allgemeinen Strafgesetzen verpönt sind, ausgenommen a) bloß wörtliche, unter der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) nicht begriffene Injurien und b) solche Entwendungen und andere Veruntrauungen von Seiten des Gesindes, deren Gegenstand am Werthe nicht über zwey Thaler Konventions-Geld ansteigt;

3) alle Streitigkeiten über Mein und Dein, wenn dieselben a) erst nach Aufhebung des Miethvertrages klagbar werden, oder b) nicht nach gegenwärtiger Gesindeordnung in dem Miethvertrage und dem Dienstverhältnisse selbst, sondern in anderen Geschäften und Verhältnissen ihren Grund haben.

## §. 48.

### Verfahren bey den Polizey-Behörden.

Alle Gesindesachen sind von den Polizey-Behörden, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, theils rügenmäßig, theils nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31sten May 1817, ohne weitere Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, als geringfügig zu behandeln, immer aber auf dem kürzesten und schnellsten Wege abzuthun. Aus diesem Grunde soll die Behörde an die in jenem Gesetze bestimmten Fristen keinesweges gebunden seyn.

## §. 49.

### Berufung an die Landes-Direktion.

Hält sich jemand durch die Entscheidung oder Verfügung der Orts-Polizey-Behörde beschwert: so steht ihm eine Berufung an die Landes-Direktion frey, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo nur auf Verweis oder der Herrschaft zu leistende Abbitte gegen den

Digitized by Google

Dienstbothen, auf eine Strafe von einem Tage Gefängniß oder zehen Groschen Geld, auf eine Zahlung unter einem Thaler Konventions-Geld erkannt worden ist. — Die Berufung muß bey Verlust derselben binnen drey Tagen, von Zeit der eröffneten Entscheidung oder Verfügung an, bey der Orts-Polizey-Behörde angezeigt und begründet werden, worauf dann diese die Akten sofort mittelst Berichtes einzusenden hat. Gegen die hierauf erfolgende Entscheidung der Landes-Direktion hat kein weiteres Rechtsmittel Statt.

## §. 50.

### Vorbehalt der rechtlichen Ausführung.

An der Stelle der Berufung (§. 49) kann sich der eine, wie der andere Theil die rechtliche Ausführung vor der zuständigen Justiz-Behörde, nach Aufhebung oder Beendigung des Miethvertrages und des dadurch begründet gewesenen Dienstverhältnisses, vorbehalten, so bald es sich um einen Anspruch handelt, welcher zur Verfolgung im Wege des bürgerlichen Prozesses geeignet ist und in Gelde oder zu Gelde angeschlagen über funfzehn Thaler beträgt. Auch von dem Falle gilt solches, wo der sich beschwert glaubende Theil den Grund seiner Klage in einem von der untern Polizey-Behörde erzwungenen Dienstverhältnisse, oder in einer von solcher ausgesprochenen Aufhebung des Dienstverhältnisses findet und deshalb Ansprüche auf Entschädigung gegen die Dienstherrschaft begründen zu können glaubt. — Ein solcher Vorbehalt, wenn er berücksichtiget werden, wenn nicht durch die Entscheidung der Polizey-Behörde auch jede weitere Verfolgung des wahren oder vermeintlichen Anspruches vor Gericht ausgeschlossen seyn soll, ist gleich der Berufung (§. 49) binnen drey Tagen zu erklären.

## §. 51.

### Wirkung.

#### a) Der Berufung.

Die ergriffene Berufung hat nur bey solchen Punkten des Erkenntnisses eine aufhaltende Wirkung, wo kein Nachtheil auf dem Verzuge haftet, also in der Regel nur hinsichtlich der Vollziehung erkannter Strafen und Bezahlung rückständiger Forderungen und Entschädigungsleistungen.

Alle übrige in der Entscheidung oder Verfügung enthaltene Punkte, nahmentlich Antritt des Dienstes und Leistung aller Dienstobliegenheiten, Aufnahme in den Dienst und Verabreichung der Kost, Entlassung oder Entfernung aus dem Dienste, müssen in der Regel

Digitized by Google

einstweilen, bis auf die ergriffene Berufung eine weitere Entscheidung erfolgt ist, in Vollzug gesetzt werden, nöthigen Falles durch Anwendung der geeigneten Zwangsmittel.

§. 52.

b) Des Vorbehaltes.

Ein Vorbehalt der rechtlichen Ausführung vor Gericht nach aufgelößtem oder geendigtem Miethvertrage (§. 50) hat während der Dauer des Dienstverhältnisses durchaus keine aufhaltende Wirkung.

§. 53.

Ober-Appellation.

Eine Appellation an das Ober-Appellations-Gericht findet in Gesindesachen nur dann Statt, wenn solche bey einer der Landesregierungen anhängig gewesen und entschieden worden sind. Es bleibt dießfalls bey den allgemeinen Bedingungen und Gesetzen, unter denen das Rechtsmittel der Ober-Appellation steht und insonderheit noch bey der zur authentischen Interpretation des §. 20 der Ober-Appellations-Gerichtsordnung erlassenen Bekanntmachung vom 11ten Dezember 1821 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1821 Seite 788.)

---

mit Unsrer Landesfürstlichen Sanktion versehen, solche verfassungsmäßig, auch durch Beydruckung Unsres Großherzoglichen Staatsinsiegels vollzogen und befehlen, daß dieselbe, als ein von dem 1sten Oktober dieses Jahres an gültiges allgemeines Landesgesetz, durch das Regierungs-Blatt zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werde.

So geschehen Weimar den 18ten Juny 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt: Ernst Müller.

Gesindeordnung.

Digitized by Google

# Inhalt.

## I. Titel.

### Allgemeine Bestimmungen über Miethvertrag, Dienstherrschaft Gesinde. ꝛc.

§. 1.
Wesen des Miethvertrages.

§. 2.
Gesinde.

§. 3.
Befugniß Gesinde zu miethen.

§. 4.
Befugniß als Dienstbothe sich zu vermiethen.

§. 5.
Dienstloses Gesinde.

§. 6.
Gesinde-Mäkeley und Abwendigmachen.

§. 7.
Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der Geldstrafe.

## II. Titel.

### Ueber Form und Inhalt des Miethvertrages.

§. 8.
Abschließung des Miethvertrages.

§. 9.
Atteſtate und Dienstbücher.

§. 10.
Fortsetzung.

§. 11.
Vermiethen des Gesindes an mehrere Herrschaften zugleich.

§. 12.
Lohn und Kostgeld.

§. 13.
Dauer der Dienstzeit.

§. 14.
Antrittszeit des Dienstes.

Digitized by Google

## III. Titel.

### Von dem aus dem Miethvertrage entspringenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes.

### Erste Abtheilung.
### Verbindlichkeiten des Gesindes.

§. 15.
Antritt des Dienstes zur bestimmten Zeit.

§. 16.
Rechtmäßige Ursachen, den Dienst nicht anzutreten.

§. 17.
Gehorsam und Ehrerbietung.

§. 18.
Bestrafung der Vergehungen wider die Herrschaft.

§. 19.
Dienstleistung.

§. 20.
Sorgfalt für die Sachen der Herrschaft.

§. 21.
Treue.

§. 22.
Diebstahl, Veruntrauung und Betrug des Gesindes an der Herrschaft.

§. 23.
Fortsetzung.

§. 24.
Sittliche Aufführung.

§. 25.
Aushalten der Dienstzeit.

§. 26.
Verbindlichkeit bey Beendigung des Dienstes.

### Zweyte Abtheilung.
### Verbindlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde.

§. 27.
Annahme in den Dienst zur bestimmten Zeit.

§. 28.
Rechtmäßige Ursachen, dem Dienstbothen die Annahme zu verweigern.

§. 29.
Richtige Bezahlung des Lohnes.

§. 30.
Beköstigung.

§. 31.
Kleidung oder Livrée.

§. 32.
Gute Behandlung.

§. 33.
Sorge für krankes Gesinde.

§. 34.
Sorge für sittliche Besserung des Gesindes.

§. 35.
Aushalten der Miethzeit.

§. 36.
Entlassung nach geendigter Dienstzeit.

§. 37.
Ausstellung von Zeugnissen.

Digitized by Google

## IV. Titel.

### Von Aufhebung des Miethvertrages.

§. 38.
Durch den Tod des Gesindes.

§. 39.
Durch den Tod der Herrschaft.

§. 40.
Durch Ablauf der Dienstzeit.

§. 41.
Durch gegenseitige Uebereinkunft.

§. 42.
Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch die Herrschaft,
1) sofort ohne vorgängige Aufkündigung,

§. 43.
2) nach gehöriger Aufkündigung.

§. 44.
Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch das Gesinde,
1) sofort ohne vorgängige Aufkündigung,

§. 45.
2) nach gehöriger Aufkündigung.

## V. Titel.

### Von den Behörden und dem Verfahren in Gesindesachen.

§. 46.
Zuständigkeit der Polizey-Behörden als Regel.

§. 47.
Zuständigkeit der Justiz-Behörden.

§. 48.
Verfahren bey den Polizey-Behörden.

§. 49.
Berufung an die Landes-Direktion.

§. 50.
Vorbehalt der rechtlichen Ausführung.

§. 51.
Wirkung
a) der Berufung,

§. 52.
b) des Vorbehaltes.

§. 53.
Ober-Appellation.

---

Berichtigung. S. 52 nach §. 29 lies: §. 30 für: §. 31.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 22. July 1823.

## VI.

## Carl August,

### von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

In der Absicht, die in einzelnen Theilen Unserer Lande verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über die Vertheidigung in Kriminal-Untersuchungen auf dem Grunde der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung zu einigen und zweckmäßig zu vereinfachen, demnächst aber auch den Pflichteifer der Vertheidiger durch jedesmahlige angemessene Vergeltung ihrer wichtigen Dienstleistung zu beleben, ertheilen Wir, nach dem Gutachten Unsrer hiesigen Landesregierung, mit Beyrath und Zustimmung Unsres getreuen Landtages folgende gesetzliche Bestimmungen für den ganzen Umfang Unserer Lande:

§. 1.

Eine feyerliche Vertheidigung wird, sowohl vor als nach dem ersten Straferkenntnisse, nur in folgenden Fällen nothwendig erfordert:

Digitized by Google

a) vor dem ersten Erkenntnisse, wenn es sich von einem solchen Verbrechen handelt, auf welchem (in thesi) der Tod oder eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe steht, es sey denn, daß die Untersuchung so wenig gegen den Angeschuldigten ergeben hätte, daß dessen Lossprechung sich ohnehin mit Sicherheit erwarten ließe;

b) nach dem ersten Erkenntnisse, wenn solches wirklich auf den Tod oder auf mindestens zehnjährige Freyheitsstrafe lautet.

§. 2.

In allen anderen Kriminal-Untersuchungsfällen wird feyerliche Vertheidigung nur auf ausdrückliches Verlangen des Angeschuldigten, dann aber sofort vom Untersuchungsrichter, ohne vorherige berichtliche Anfrage, verstattet, und zwar sowohl

a) vor dem ersten Erkenntnisse, wenn voraussichtlich auf Zuchthaus- oder eine demselben gleichkommende Strafe zu erkennen steht, als

b) nach dem ersten Erkenntnisse, so bald das erkannte Strafmaß überhaupt noch Berufung auf ein zweytes Erkenntniß zuläßt.

Dieses zweyte Erkenntniß ist aber jeden Falles das letzte, es möge nun — nach freyer Wahl des Angeschuldigten — von einem akademischen Spruch-Kollegium, oder vom Ober-Appellations-Gerichte gefällt seyn, und es möge schon vor dem ersten Erkenntnisse Vertheidigung Statt gefunden haben oder nicht.

§. 3.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn die Akten zu Einholung des ersten Erkenntnisses abgehen sollen, dem Angeschuldigten dieses bekannt zu machen, und bey Eröffnung des ersten Erkenntnisses — wie §. 32 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung vorgeschrieben worden — den Verurtheilten über die ihm zuständigen Rechtsmittel und die dreytägige Nothfrist zu belehren.

§. 4.

Dem Angeschuldigten steht die Wahl seines Vertheidigers unter den in dem Orte oder nach in der Nähe des Untersuchungsgerichtes wohnhaften Anwälten zu, dafern er nicht diese Wahl dem Gerichte überlassen will.

Digitized by Google

Außer dem dürfen auch andere, mit der Befugniß zur anwaltschaftlichen Praxis nicht bekleidete Rechtsgelehrte als Vertheidiger ausnahmsweise, nach vorgängiger besonderer Verpflichtung, zugelassen werden, jedoch nur wenn die Angeschuldigten aus besondrem Vertrauen sie erwählt, sie den Auftrag unentgeldlich übernommen, und die Obergerichte in dem einzelnen Falle auf erstatteten Bericht solches unbedenklich gefunden und genehmiget haben.

Für die von Amtswegen zu übertragenden Vertheidigungen dürfen die Kriminal-Gerichte auch solche bey den Landesregierungen oder den Untergerichten angestellte Accessisten wählen, welche ihnen, als vorzüglich für das Kriminal-Fach befähigt, die Landesregierungen von Zeit zu Zeit nahmhaft machen werden.

## §. 5.

Für die Vertheidigungen werden die Gebühren und Verläge in Fällen, wo sie von dem Angeschuldigten oder dessen gesetzlich zahlungspflichtigen Verwandten wegen Unvermögens nicht zu erlangen sind, von den Untersuchungsbehörden nach den bestehenden Tax-Normen und resp. nach billigem Ermessen vergütet, jedoch nur, wenn sie vor dem Erkenntnisse zu den Akten verzeichnet worden.

## §. 6.

In allen Kriminal-Sachen, wo Unsere Landesregierungen erkennen, oder wo ein auswärtiges Spruch-Kollegium erkannt hat, steht ersteren, den Landesregierungen, die Prüfung der außergerichtlichen Gebühren und Verlagsansätze zu; dem Ober-Appellations-Gerichte aber, wenn dieses in zweyter Instanz zu erkennen hat, in Absicht der Vertheidigung nach dem ersten Erkenntnisse. Es ist dabey nicht auf die Bogenzahl oder die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes an sich, sondern lediglich auf den innern Gehalt der Vertheidigungsschrift zu sehen.

## §. 7.

Derjenige Anwalt, dem eine Vertheidigung entweder von dem Angeschuldigten selbst oder von Amtswegen übertragen wird, darf nur aus wichtigen und von dem Gerichte dafür anerkannten Gründen den Auftrag ablehnen, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung. Er muß die ihm gesetzte Frist, welche in der Regel auf acht bis vierzehen Tage, und nur bey dem §. 1 erwähnten Vertheidigungen auf drey Wochen zu bestimmen ist, genau

Digitized by Google

einhalten, und wird entgegengesetzten Falles mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis zehen Thalern belegt, auch nach Befinden zum Ersatze des durch seine Schuld vermehrten Detentions-Aufwandes gehalten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, der Verfassung gemäß, vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 30sten Juny 1823.

Im Nahmen und Auftrag Unsres Herrn Vaters, Königliche Hoheit und Gnaden.

(L. S.) Carl Friedrich, Erbgroßherzog.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Vertheidigung in Kriminal-Untersuchungen.

Digitized by Google

# VII.

# Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag und mit Zustimmung Unsres getreuen Landtages verordnen und gebieten Wir, wie folget:

§. 1.

Kinder, welche von Bekanntmachung dieses Gesetzes an außer der Ehe geboren, jedoch durch die von ihren Aeltern nachher mit einander vollzogene gültige Ehe legitimirt werden, sind, gleich den ehelich Gebornen, zur Erbfolge in Lehen jeder Art, mithin auch in Geldlehen und Lehenstämme zuzulassen, selbst dann, wenn die Lehenbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Leibes-Lehenserben gestellt seyn sollten.

§. 2.

Dagegen bewendet es in Ansehung solcher Kinder, welche bey Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits außer der Ehe geboren sind — es mag die spätere Ehe der Aeltern dermahlen schon vollzogen seyn oder später noch vollzogen werden — lediglich bey den gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Erbfolge der Mantelkinder in Lehengüter in den einzelnen Theilen Unsres Großherzogthumes bisher beurtheilt worden ist.

§. 3.

Zur Beseitigung etwaigen Mißbrauches soll in Fällen, wo Kinder der §. 1 gedachten Art nicht auf den Nahmen ihres wahren Vaters getauft sind, deren bloße Anerkennung

Digitized by Google

von letzterem zur Begründung der Lehensfolge nicht für hinreichend gehalten, sondern anderweiter Beweis der Paternität oder Filiation erfordert werden.

§. 4.

Eine Ausnahme hiervon findet dann Statt, wenn der Vater jene Anerkennung entweder vor Gericht oder vor dem Geistlichen des Ortes, wo die Taufe geschehen ist, und zwar bey letzterem entweder in Person oder mittelst einer gerichtlich anerkannten Erklärung, welche auch versiegelt übergeben werden kann, bewirkt hat.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist ohne Einfluß auf das Bestehen solcher Familien-Verträge, welche entweder bey Bekanntmachung desselben schon errichtet sind, oder nach Bekanntmachung desselben von vormahls unmittelbaren Reichsangehörigen, in Gemäßheit der deutschen Bundes-Akte (Art. 14), künftig errichtet werden.

Urkundlich haben Wir dieses allgemeine Landesgesetz, der Verfassung gemäß, vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 30sten Juny 1823.

**Im Nahmen und Auftrag Unsres Herrn Vaters, Königliche Hoheit und Gnaden.**

**(L. S.) Carl Friedrich, Erbgroßherzog.**

**C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.**

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Nachfolge der so genannten
Mantelkinder in Lehngüter.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 25. July 1823.

## VIII.

## Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

In Betracht, daß die in Unsrem Patente vom 21sten Februar 1776 enthaltenen Bestimmungen so wie diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche über die Rettung verunglückter Personen in einigen der neuerworbenen Gebiethstheile bisher noch bestanden haben, den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit, besonders nach vervollkommneter Kenntniß der Rettungsmittel, nicht mehr entsprechen, und daß demnächst eine Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung auch über den erwähnten Gegenstand im Gesammtumfange Unsres Großherzogthumes wünschenswerth ist, finden Wir, nach deshalb vernommener Erklärung des getreuen Landtages, Uns bewogen, die vorhin angeführten Gesetze aufzuheben und an deren Stelle nun Folgendes zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Jeder Unterthan und Einwohner des Großherzogthumes hat die Obliegenheit, wenn er einen Menschen in Lebensgefahr oder schon in einem todähnlichen Zustande findet, zu Rettung desselben ohne Verzug, so weit es irgend möglich ist, die Mittel anzuwenden, die in dem mit ⊙ bezeichneten Anhange dieses Gesetzes vorgeschrieben sind und nach den Umständen zur Anwendung gebracht werden können. So bald hierzu die Mitwirkung Anderer erforderlich ist, sind die zur Hülfe nöthigen Personen, vornehmlich Arzt und Wundarzt, auf das Schleunigste herbey zu rufen.

Die Anordnungen des Arztes und Wundarztes sind alsdann von den übrigen Hülfeleistenden genau zu befolgen.

§. 2.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren ist bey'm Auffinden eines Verunglückten, wenn sich nicht der wirklich erfolgte Tod desselben durch unmittelbar in die Sinne fallende, entscheidende Erscheinungen, (absolut tödtliche äußere Verletzungen z. B. zerschlagene Hirnschale, vom Leibe getrennter Kopf oder bereits eingetretene Verwesung) ohne allen Zweifel erkennen läßt, augenblicklich in das Werk zu setzen, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen zu erwarten.

Doch ist der nächsten Gerichtsbehörde die gebührende Anzeige zu machen, so bald eine der anwesenden Personen von dem Verunglückten sich entfernen kann, ohne daß dadurch der Beystand zur Rettung verabsäumt und entzogen wird.

§. 3.

Jede inländische Obrigkeit, welche dem Orte, wo ein solcher Verunglückter angetroffen wurde, sich zunächst befindet, ist nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, alle dem Zwecke der Lebensrettung förderliche Anordnungen und Verfügungen zu treffen, ohne daß dieses, hinsichtlich der Gerichtsbarkeits- oder sonstigen Kompetenz-Verhältnisse, irgend als Eingriff und Störung von der einen oder als Besitzhandlung von der andern Seite betrachtet werden kann.

Ein Gleiches gilt auch im Betreff der Wirksamkeit der Aerzte und Wundärzte, sie mögen für den Bezirk, in welchem der Fall vorkommt, amtlich angestellt seyn oder nicht.

Digitized by Google

§. 4.

Zur ersten Unterbringung eines Verunglückten und zum Behuf der mit demselben vorzunehmenden Rettungsversuche ist Jedermann verbunden seine Wohnung, wenn er nicht überwiegende Hindernisse dagegen darzuthun vermag, einzuräumen; desgleichen sind die zu den Rettungsversuchen erforderlichen Geräthschaften, Betten und sonstigen Gegenstände von jedem Besitzer, so bald derselbe das diesfallsige Bedürfniß wahrnimmt und erfährt, unverweigerlich herzugeben.

Demjenigen, dessen Eigenthum dadurch beschädiget oder unbrauchbar gemacht wird, soll auf Verlangen der Ersatz seines, vom betreffenden Gerichte zu ermittelnden Schadens sofort aus der Staatskasse gewährt werden. Diese darf die Erstattung aus dem Vermögen des Verunglückten oder von denjenigen Personen fordern, welche zu seiner Vertretung rechtlich verpflichtet sind.

§. 5.

Wer gegen die Vorschriften in den obigen §. §. unterläßt oder sich weigert, zur Lebensrettung eines Verunglückten oder Scheintodten, so viel den Umständen nach möglich ist, mitzuwirken und beyzutragen, soll, nach Maßgabe der ihm dabey zur Last fallenden größern oder geringern Schuld, mit Gefängniß bis zur Zeit von vier Wochen bestraft, auch soll diese Strafe, nach Befinden der Umstände und so fern dieselbe wegen ausdrücklicher Verweigerung thunlicher Hülfeleistung und wegen eines, solcher gleich zu achtenden, absichtlichen Ausweichens und Zurückziehens ausgesprochen wird, zur Beschämung der Hartherzigen und zur Warnung für Andere öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 6.

Wer einer Person, welche zur Lebensrettung eines Verunglückten z. B. durch Abschneiden eines Erhängten Hand angelegt hat, Vorwürfe macht oder Andere zu solchen Vorwürfen veranlaßt, gleichsam als ob jene löbliche, ehrende Handlung die bürgerliche Ehre verletzt habe, der soll seine Ungebühr gleichfalls mit einer Gefängnißstrafe büßen, welche richterlich bis auf vierzehen Tage bestimmt werden kann und in Wiederholungsfällen entweder angemessen zu verlängern oder sonst zu schärfen ist.

Würde aber, wider alles Erwarten, eine ganze Korporation, Gemeinde, Zunft und dergl. ein vernunft- und gesetzwidriges Benehmen der bezeichneten Art sich zu

Digitized by Google

Schulden bringen: so soll nicht nur die oben angedrohte Gefängnißstrafe alle einzelne Glieder der Korporation, welche der Ungebühr nicht ausdrücklich und beharrlich widersprochen haben, treffen, sondern es sollen auch überdieß diejenigen Vorsteher, welche nicht durch ihren Widerspruch und, bey Erfolglosigkeit desselben, durch Anzeige bey der Obrigkeit als von jeder Theilnahme an dem erwähnten Vergehen frey sich dargestellt haben, von ihrem Vorsteheramte entfernt und künftiger Wiedererlangung eines solchen für unfähig erklärt werden.

§. 7.

Dagegen soll zu desto wirksamerer Anregung der Achtsamkeit und Belebung des Eifers und Muthes, hinsichtlich der bey Lebensrettung eines Verunglückten etwa zu überwindenden außerordentlichen Gefahren, denjenigen, welche zum Behuf einer solchen Rettung, nach den im Anhange ⊙ enthaltenen Vorschriften, die erste wesentliche Handlung vollbracht z. B. einen Erhängten, so bald sie ihn gefunden, abgeschnitten, einen in das Wasser Gerathenen herausgezogen haben ꝛc., deshalb eine öffentliche Belobung, auch im Falle einer bewiesenen vorzüglichen Entschlossenheit mit Zweckmäßigkeit des Verfahrens und eines dadurch bewirkten glücklichen Erfolges eine besondere Ehrenauszeichnung, oder wenn sie ausdrücklich darum nachsuchen, eine Prämie in Geld und zwar, nach Maßgabe der von ihnen bethätigten Anstrengung und Aufopferung, im Betrage von drey bis zehen Thalern ertheilt werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die eben ausgesprochenen Zusicherungen auf diejenigen, welche gegen die Personen, für deren Lebensrettung sie sich bemüht haben, außer der allgemeinen Menschenpflicht und gesetzlichen Verbindlichkeit, noch in einem besonderen Pflichtverhältnisse stehen, wie Ehegatten, Aeltern, Kinder und Geschwister, sich nicht erstrecken.

§. 8.

Das Gesuch um eine Rettungs-Prämie ist binnen drey Tagen nach der geleisteten Rettungsbemühung bey derjenigen Behörde, welche nach §. 3 die weiteren Rettungsversuche unterstützte, sonst aber bey der Ortsobrigkeit anzubringen, in deren Bezirke der Vorgang Statt gefunden hat. Es hat die Behörde, bey welcher das Gesuch angebracht worden ist, im Sinne des vorhergehenden §. die einschlagenden Thatumstände und Verhältnisse genau zu untersuchen und in Gewißheit zu setzen, sodann aber mit Beyschluß der Akten über das Gesuch Bericht an die Großherzogliche Landes-Direktion zu erstatten.

Digitized by Google

§. 9.

Die hiernach verwilligten Prämien sind aus dem Vermögen oder dem Nachlasse desjenigen, zu dessen Lebensrettung die Bemühung angewendet worden ist, zu entnehmen. Bey Ermangelung diesfallsiger Mittel aber werden jene Prämien aus der Staatskasse gewährt.

§. 10.

Für die auf Lebensrettung Verunglückter sich beziehenden Verrichtungen und Ausfertigungen amtlicher Personen und Behörden sind Gebühren und Sporteln durchaus nicht zu fordern. Die Erstattung baarer Auslagen aber soll, nach der Bestimmung im §. 9, aus dem Vermögen des Verunglückten und, wenn dieses unmöglich ist, aus der Sportel-Kasse desjenigen Gerichtes geleistet werden, in dessen Bezirke sie nothwendig wurden.

Wir erwarten von allen Unseren Staatsdienern und Unterthanen die bereitwilligste und gewissenhafteste Befolgung der oben aufgeführten Bestimmungen um so mehr, da ein Jeder in dieser gesetzlichen Geltendmachung einer schon an sich bestehenden allgemeinen Menschenpflicht zugleich die Sorge für den Schutz und die Erhaltung seines eigenen Lebens erkennen wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, der Verfassung gemäß, vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 19ten Juny 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz,
die Rettung verunglückter Personen
betreffend.

Digitized by Google

# Belehrung

über die bey Scheintodten und in Fällen plötzlicher Lebensgefahr anzuwendenden Rettungsmittel.

## Allgemeine Vorschriften.

1.

Der Verunglückte ist möglichst schnell, jedoch auch, damit ihm nicht eine weitere Verletzung zugefügt werde, möglichst behutsam an den nächsten Ort zu bringen, wo, nach Maßgabe der für die verschiedenen Fälle weiter unten folgenden besonderen Vorschriften, seine Behandlung am Zweckmäßigsten vorzunehmen ist.

Dieser Ort darf niemahls eine stark geheizte, sondern nur eine wenig erwärmte Stube seyn, worin überdieß durch Oeffnen der Fenster die Luft stets rein und frisch erhalten werden muß, ohne daß indessen Zugluft entstehe.

2.

Aller unnöthige Zudrang von Menschen in das Zimmer, in welchem der Verunglückte sich befindet oder sonst in seine Nähe, ist durchaus zu vermeiden.

Außer den wirklich zu seiner Rettung zu gebrauchenden und beschäftigten Personen, deren höchstens fünfe bis sechse erforderlich sind, ist Jedermann von ihm entfernt zu halten. Ueberhaupt ist bey Anwendung der Rettungsmittel nicht tumultuarisch, sondern mit Ruhe, Besonnenheit und Ordnung zu verfahren.

3.

Arzt und Wundarzt sind auf das Schleunigste zur Hülfe zu rufen, desgleichen ist an den Orten, wo ein Rettungs-Apparat sich befindet, solcher herbey zu holen.

4.

Die Rettungsversuche sind wenigstens vier bis fünf Stunden lang fortzusetzen, indem es ein grundloser und sehr tadelnswerther Schluß seyn würde, daß die Wiederbelebung und Herstellung eines Verunglückten nicht zu hoffen sey, wenn Leben an ihm sich nicht bald zeigt.

Digitized by Google

## I. Behandlung eines Ertrunkenen.

1) Der Körper ist, so bald wie möglich, behutsam, mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser zu ziehen, Gesicht, Mundhöhle und Nasenlöcher sind alsobald von dem dort befindlichen Schlamme zu reinigen, der Körper ist dann mit dem Oberleibe seitwärts und etwas abwärts zu neigen, damit, wenn etwa Wasser in der Luftröhre gesammelt ist, dieses ausfließen könne; dagegen darf der Körper nie mit den Füßen in die Höhe gehalten, oder wie man es nennt, gestürzt, auch nicht über Fässer gerollt oder sonst roh mit ihm verfahren werden.

2) Der Körper wird darauf behutsam an den Ort getragen, wo man die Wiederbelebungsversuche anstellen will (dieß kann im Sommer bey gutem Wetter im Freyen geschehen; bey schlechtem und kaltem Wetter in dem nächsten passenden Hause und zwar auf dem Hausplatze, auf einem luftigen hellen Oberboden, in einer Scheune oder in einer geräumigen und auch im Winter nur sehr mäßig erwärmten Stube) und daselbst auf einem freystehenden Tische oder auf einem freyliegenden, gehörig festunterstützten Brete, auf den Rücken, mit etwas erhöhtem Kopfe, hingelegt.

3) Man entkleidet den Körper von den Kleidern, welche, wenn sie sich nicht leicht ausziehen lassen, abzuschneiden sind, und reiniget nochmahls sorgfältig Mund, Rachen und Nase mit einem Schwamm, einem Federbarte ꝛc. Man wäscht und trocknet den Körper ab, und sucht ihn nun zu erwärmen, indem man ihn entweder im Sommer der Sonne aussetzt, oder im Winter in gewärmte Decken wickelt und etwas auf die rechte Seite legt, ihn sanft mit Flanell reibt, eine Wärmflasche über das Kreuz und Rückgrath bewegt, und die Fußsohlen und Handflächen bürstet.

4) Man sucht das Athmen wieder herzustellen. Zu diesem Ende bringt man die mit einem feuchten Läppchen umwickelte Röhre eines Blasebalges an das eine Nasenloch, während man das andere und den Mund zuhält, und bläst so Luft in die Lunge, bis sich die Brust ein wenig hebt, dann müssen Mund und Nasenlöcher frey gelassen werden, worauf die Brust niedersinkt. Dieses Einblasen und Freylassen der Brust wird immer wiederholt. — Wenn man keinen Blasebalg hat: so kann man auch mit dem Munde durch einen an beyden Enden offenen Federkiel (den man mit Leinewand umwickelt in das eine Nasenloch einbringt, während das andere und der Mund zugehalten werden) Luft in die Nase, oder auch, indem man den Mund auf den Mund des Verunglückten legt, geradezu in den

Digitized by Google

Mund des Verunglückten einblasen, während man die Nasenlöcher zuhält, die man hernach öffnet, um die Luft heraus zu lassen, worauf man von Neuem einbläßt und so fortfährt.

Wenn ein Blasebalg fehlt und Niemand sich zum Einblasen mit dem Munde entschließen könnte: so muß man wenigstens mit den Händen durch — nicht gewaltsames — Zusammendrücken der Brust eine so große Menge Luft als möglich auspressen, und dann abwechselnd den Druck bald anwenden, bald aufhören lassen, um — das natürliche Athmen in etwas nachahmend — die athmosphärische Luft in Verhältniß der aus der Lunge ausgepreßten Luft einströmen zu lassen.

5) Wenn hierauf keine Lebenszeichen erscheinen: so wende man ein warmes Bad an; dieses muß lauwarm seyn und aus einem Theile kochenden und zwey Theilen kalten Wassers bereitet, bey anhaltendem Gebrauche des Bades das Kälterwerden desselben verhütet und durch Zuschütten warmen Wassers stets die gleiche lauwarme Temperatur erhalten werden. Die Wanne muß tief genug seyn, um den Körper vollkommen mit Wasser bedeckt zu haben, der Kopf des Verunglückten aber außer dem Wasser aufrecht erhalten werden. Während des Bades wird das Reiben längs dem Rückgrathe und der Brust fortgesetzt. Kann man aus Mangel einer Badewanne oder einer hinlänglichen Menge warmen Wassers kein Bad anwenden: so lasse man Chamillen, Melisse, Krausemünze, Feldthymian ꝛc. mit heißem Wasser aufgießen, tauche Tücher hinein und schlage dieses über die Brust, über den Unterleib und um die Arme und Beine, wobey man Sorge tragen muß, daß die Tücher stets warm erhalten werden.

6) Nach dem Bade bringe man warme Backsteine oder Wärmflaschen an die Fußsohlen. Abwechselnd spritze man oft kaltes Wasser auf die Herzgrube, oder lasse es, so hoch man kann, Tropfenweis auf die Herzgrube, die man immer wieder abtrocknet, herabfallen.

7) Man giebt Klystiere von lauwarmen Wasser, Wasser mit Salz, Chamillen oder Melissen-Aufguß; wenn dieses unwirksam wäre, von Essig oder auch von Tobaksrauch — letztere, indem man zwey brennende Tobakspfeifen auf einander stürzt und das Rohr der einen mit Oel bestrichen in den After des Verunglückten bringt, während man durch das Rohr der andern bläßt, und so den Tobaksrauch durch erstere in den Mastdarm treibt.

8) Ist eine Elektrisir-Maschine oder ein Galvanischer Apparat vorhanden: so wird der

Digitized by Google

Arzt nicht unterlassen, davon Gebrauch zu machen, wenn die bisher erwähnten Behandlungsweisen ohne Erfolg bleiben sollten.

9) Bemerkt man Spuren des wiederkehrenden Lebens, wird der Körper etwas warm, zeigt sich ein Versuch zum Athmen, kommt etwas Schaum vor den Mund, fühlt man einiges Schlagen des Herzens oder der Pulsadern, werden die Lippen etwas roth, bemerkt man einiges Zucken an den Augen oder Mundwinkeln, oder sonst Zusammenziehungen von Muskeln: so fährt man mit der Anwendung reitzender Klystiere, mit dem Reiben mit warmen Tüchern ꝛc. fort, mit dem Lufteinblasen aber hört man in der Maße auf, als sich das eigene Athmen einstellt. Man hält dem Verunglückten etwas zu riechen vor, und flößt ihm einige Theelöffel Fliederthee oder warmes Wasser ein. Kann der Mensch wieder schlingen: so giebt man ihm einige Tassen Thee oder etwas warmes Bier ꝛc. und bringt ihn zu Bette, wo er unter Aufsicht sich dem Schlafe überlassen kann.

10) Sind aber alle Mittel mehrere (wenigstens vier bis fünf) Stunden hindurch ohne allen Erfolg angewendet worden: so könnte man den Ertrunkenen noch in warme Asche oder Sand, Kleye ꝛc. legen oder mit warmen Pferdemist bedecken, dabey aber den Kopf frey lassen und das Lufteinblasen fortsetzen, auf die sich etwa einstellenden Lebenszeichen achten, um dann die erwähnten Mittel sogleich von Neuem anzuwenden.

11) Sollten bey dem Ertrunkenen aufgetriebene Halsadern und ein blau aufgelaufenes Gesicht auf einen eingetretenen Schlagfluß hinweisen, oder der Verunglückte vorher vollblütig und stark gewesen und dessen Gliedmaßen noch beweglich oder einiger Kreislauf des Blutes bemerklich seyn: so wird der herbeygerufene Wundarzt sofort am Arme, oder noch besser an der äußern Drosselader des Halses etwa zwölf Loth Blut ausfließen lassen, die Aderlaßwunde aber mit Binde und Heftpflaster gehörig verbinden, damit die übrigen Wiederbelebungsversuche ungestört vorgenommen werden können.

Ist der Ertrunkene zugleich erfroren: so wird er als Erfrorner behandelt.

## II. Behandlung eines Erfrornen.

1) Die Wiederbelebungsversuche sind hier um so beharrlicher anzustellen, da man gewöhnlich nicht weiß, wie lange ein durch Kälte Erstarrter in diesem Zustande zugebracht hat und von Fäulnißzeichen nichts zu bemerken ist.

2) In Beziehung auf den Transport eines Erfrornen ist besonders Sorgfalt zu

Digitized by Google

empfehlen, weil ein Fallen oder Gestoßenwerden des starren Körpers ungleich mehr als in einem andern Zustande große Beschädigung veranlassen kann.

3) Der Verunglückte muß besonders vor Wärme in Acht genommen werden, und wird daher an einem ganz kalten Orte entkleidet und dann möglichst schnell auf ein Schneelager gebracht und ganz mit Schnee ein Schuh hoch bedeckt, so daß nur die Oeffnung des Mundes und der Nasenlöcher frey bleibt. Ist kein Schnee zu haben: so nimmt man Leinwand, taucht sie in ganz kaltes und mit gestoßenem Eise gekältetes Wasser und wickelt den Körper in dieselbe, wobey man von Zeit zu Zeit versucht, die Glieder zu bewegen.

4) So bald einige Beweglichkeit der Glieder bemerkt wird, trocknet man den Körper ab und wickelt ihn in trockene aber kalte Decken. Man sucht nun das Athmen wieder herzustellen (nach der Anleitung oben unter I. 4), giebt Klystiere von lauwarmen Wasser mit Oel, wendet das Tropf- oder Spritzbad auf der Herzgrube an, läßt den Körper mit weichen wollenen Lappen mäßig reiben und die Fußsohlen und Handflächen bürsten.

5) Wenn sich nun einige Wärme des Körpers und andere schwache Zeichen des Lebens einstellen: so bringt man den Menschen in ein etwas gewärmtes Bett, setzt das Lufteinblasen, Reiben und Bürsten fort, reibt die Herzgrube, den Rückgrath und die Glieder mit etwas Branntwein, giebt ihm etwas reitzende Klystiere von Chamillen-Aufguß mit Salz, läßt ihm etwas Holunderthee oder ein anderes etwas erwärmendes Getränk genießen, und behandelt ihn nachher, wie die besonderen Umstände und die Einsicht des Arztes vorschreiben.

6) Die noch nicht ganz leblosen, aber von Frost halb Erstarrten muß man im Ganzen eben so behandeln, und sie nur allmählig mit Schnee, Eis, kaltem Wasser erwärmen ꝛc. Einzelne gefrorne Theile, Nasen, Ohren, Zehen, Finger ꝛc. müssen ebenfalls mit Schnee gerieben oder in eiskaltes Wasser gesteckt, und darin gehalten werden, bis das Gefühl oder die Wärme sich wieder äußern, wo sie dann erst mit Branntwein oder Kampfergeist gerieben werden müssen.

### III. Behandlung eines Erhängten oder Erwürgten.

1) Unverweilt muß der Erhängte abgeschnitten werden, ohne daß er dabey auf die Erde fällt, dem Erdrosselten der etwa noch um den Hals befindliche Strick losgeschnitten, ein etwa in dem Munde steckendes Tuch weggenommen werden; eben so müssen alle fest anliegenden Kleidungsstücke und Binden, Halstuch, Hemdkragen, Schnürbrust oder Hosen-

Digitized by Google

band und Strumpfbänder locker gemacht werden, damit nichts das Wiedereintreten des Blutumlaufes hindern könne.

2) Man bringt den Körper an einen Ort, wo frische Luft ist, in eine geräumige Stube oder, wenn es die Witterung erlaubt, in das Freye, entkleidet ihn, und bringt ihn in eine halb sitzende halb liegende Stellung, Brust und Kopf etwas erhöht.

3) Das Dringendste ist, eine Blutausleerung der Gefäße des Halses und des Kopfes zu bewirken. Dieß geschieht am besten durch einen Aderlaß an der äußern Drosselader oder am Arm, oder, wenn kein Wundarzt zu haben wäre, durch zehen bis zwölf Blutigel, die man an den Hals ansetzt.

4) Das Gesicht besprengt man mit Essig oder kaltem Wasser, den Kopf wäscht oder bespritzt man mit kaltem Wasser oder schlägt Tücher, die man in eiskaltes Wasser (worin man einige Hände voll Küchensalz und Salpeter zergehen läßt) getaucht hat, um denselben.

5) Man sucht durch Lufteinblasen und Zuwehen frischer Luft, nachdem man den Kehlkopf, falls er durch den Strick verbogen, wieder zurückgedrückt hat, das Athmen wieder herzustellen, zu welchem Behuf der Wundarzt zum Lufteinblasen auch eine biegsame Röhre in die Luftröhre führen kann.

6) Man reibt den Körper mit etwas Essig (wenn man es haben kann, mit einer Mischung von zwey Theilen Oel und einem Theile origenirter Salzsäure), bürstet Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten, wendet das Touche- oder Tropfbad auf die Herzgrube an, setzt die Füße in ein warmes, durch Senf oder Lauge reitzend gemachtes Fußbad und giebt reitzende Klystiere von Chamillen-Aufguß und Salz.

7) Auch von der Elektricität und von dem Galvanismus kann hier durch den Arzt sehr vortheilhaft Gebrauch gemacht werden.

8) Wenn sich mit den übrigen Lebenszeichen das Vermögen zu schlingen wieder einstellt: so giebt man zuvörderst einige Tassen warmen Thee von Holunder oder Chamillen und was sonst der Arzt etwa verordnen möchte.

## IV. Behandlung eines im Kohlendampfe, oder in anderer schädlichen Luftart Erstickten.

Wer hier Hülfe leisten will, darf nicht vergessen, für sich selbst einige Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht muß

Digitized by Google

a) die Luft in einem verschlossenen, mit Kohlendampfe erfüllten Zimmer sofort durch Oeffnen der Fenster erneuert werden;

b) in verschlossenen Kellern, welche mit durch gährende Dinge entwickelten, erstickenden Luftarten angefüllt sind, und in verschütteten Gewölben die Luft durch Eingießen von frischem kalten Wasser, durch Essig oder durch salzsaure Dämpfe verbessert werden;

c) derjenige, welcher den Erstickten aus tiefen Gruben oder Kellern, nachdem man für Verbesserung der Luft, wie vorhin unter b bemerkt worden, gesorgt hat, herausholen soll, die Luftbeschaffenheit mittelst eines an einer langen Stange befestigten, brennenden Lichtes prüfen, indem wo dieses ausgeht, auch kein Athmen möglich ist. Er muß einen in Essig getauchten Schwamm oder damit befeuchtetes Tuch vor den Mund binden und die Kleider mit Wasser und Essig benetzen, er kann etwas Branntwein in den Mund nehmen, vorzüglich aber muß er einen Strick an seinen Körper befestiget haben, mit welchem er, falls ihm etwas zustieße, gleich selbst herausgezogen werden könnte. Was nun den Erstickten selbst anlangt: so ist

1) derselbe vor allen Dingen in eine halb sitzende, halb liegende Stellung zu bringen und aller beengenden Kleidungsstücke zu entledigen;

2) es passen hier dieselben Verfahrungsarten, die zu Wiederbelebung gewaltsam Erwürgter angegeben worden, besonders Anwehen von kalter Luft, und wenn dieses nicht genügt, fleißiges und sorgsames Lufteinblasen, kalte Umschläge auf den Kopf, Fußbäder, Reiben und Bürsten und laue Klystiere. Bey aufgetriebenem Halse und dunkelrothem Gesichte, Aderlaß ꝛc.

3) Als Riechmittel sind hier besonders anzuwenden:

bey Erstickung durch saure Dämpfe z. B. von gährenden Dingen ꝛc., flüchtiger Salmiak-Geist, Zwiebeln, Meerrettig;

bey betäubenden und besonders bey faulen Dünsten, Essig und Essig-Naphta.

4) Innerlich ist der Gebrauch des Salmiak-Geistes in kleinen Gaben fünf bis sechs Tropfen in Wasser alle halbe Viertelstunden sehr nützlich.

### V. Behandlung eines vom Blitze Getroffenen.

1) Der Körper muß, wenn er an einem eingeschlossenen Orte z. B. in einer Stube

Digitized by Google

liegt, sogleich in das Freye gebracht werden, wobey die Hülfeleistenden die Sorge für sich selbst nach der Belehrung IV. a—c. nicht zu vergessen haben.

2) Wird der Körper im Freyen, aber entfernt von einem Orte gefunden, wo die Wiederbelebungsmittel zu haben sind, oder fehlen letztere: so entkleidet man den Körper und bedeckt ihn mit frisch aufgegrabener Erde, oder in der geeigneten Jahreszeit mit grünen Baumblättern, sucht den Zutritt der Luft zu den Luftwegen dadurch offen zu halten, daß man etwas zwischen die Zähne bringt und holt nun weitere Hülfe herbey.

3) Die Behandlung Erstickter findet auch hier Anwendung, wobey der Körper in dem Erdbade bleibt; besonders sind die Versuche zu machen mit Einblasen frischer Luft, Besprengen des Gesichtes mit kaltem Wasser, Reiben des Körpers in der Richtung gegen die Brust, Bürsten der Handflächen und Fußsohlen, Einreibungen von Oel mit übersaurer Salzsäure, Anwendung scharfer Riechmittel ꝛc.

Die Aerzte müssen bestimmen, ob Aderlässe oder eine reitzende Behandlung durch Elektricität oder Galvanismus Statt finden dürfe.

## VI. Behandlung eines nach einem Falle, oder nach einem Sturze von einer Höhe leblos Scheinenden.

1) Die mechanischen Verletzungen z. B. etwaige Brüche, Quetschungen sind Gegenstände der speziellen chirurgischen Behandlung.

2) Riechmittel (Weinessig) und Einblasen von Luft, wie überhaupt Beförderungen des Athmens, ist das erste, was anzuwenden ist.

3) Auf den Kopf mache man kalte Umschläge (III. 4.), wobey um die Wirkung zu verstärken, die Haare abgeschoren werden, dabey spritze man von Zeit zu Zeit Wasser in das Gesicht und auf die Herzgrube.

4) Man bringt den Verunglückten in ein laues Bad und giebt ihm laue Klystiere mit Salz.

5) Ob Aderlässe passen, hat der Arzt zu bestimmen, der nicht vergessen wird, daß gerade bey solchen Verunglückten die Elektricität sich noch oft wirksam zeigte, wenn man schon alle Hoffnung aufgegeben hatte.

Digitized by Google

## VII. Behandlung eines, durch den Biß eines wüthenden Hundes, oder anderen Thieres Verletzten.

1) Wenn die Blutung aus der Wunde nicht sehr stark ist: so braucht man sie nicht zu stillen, sondern läßt sie fortdauern, bis man etwas Passendes zum Auswaschen der Wunde zur Hand bekommt.

2) Zum Auswaschen dient Urin, Aschenlauge, ungelöschter Kalk mit Lauge gemischt.

3) Der so bald als möglich herbeyzurufende Chirurg muß die Wunde ganz und gar ausschneiden, wo es immer thunlich ist; wo es nicht angeht, sind in die gebissene Stelle Einschnitte zu machen, und die Wunde, wenn sie zu bluten aufgehört hat, mit Schießpulver auszubrennen, oder mit einem glühenden Eisen zu brennen, oder mit rauchender Salpetersäure, oder Spießglanz-Butter, oder Höllen- oder Aetzstein zu ätzen.

4) Die Wunde ist wenigstens sechs Wochen in Eiterung zu erhalten und darf also in dieser Hinsicht dem Chirurg kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, der, wenn die Wunde zuheilen will, von Zeit zu Zeit mit den Aetzmitteln abwechseln muß.

5) Ueber die innerlich zu gebrauchenden Mittel ist die Verordnung des Arztes auf das Sorgfältigste zu befolgen.

Was diejenigen Maßregeln anlangt, welche getroffen werden müssen, um die nachtheiligen Folgen des tollen Hundebisses ganz zu verhüten, oder wenigstens so viel möglich zu vermindern: so ist der Arzt, der den Kranken in der Kur hat, verbunden, bey der Orts- oder Polizey-Behörde diejenigen Anträge zu machen, welche er nach seiner individuellen Ansicht, den Umständen gemäß, für geeignet hält. Die Orts- oder Polizey-Behörde ist verbunden nach diesen Anträgen zu verfahren und bey eigener Verantwortlichkeit darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Maßregeln wirklich zur Ausführung gebracht werden.

## VIII. Behandlung vergifteter Personen.

Bey allen Vergiftungen ist das Beste, das Gift so schnell wie möglich aus dem Körper zu schaffen, indem dadurch

a) die Gefahr gemindert und oft ganz beseitiget wird;

b) wenigstens, wenn auch nur etwas ausgeleert wird, dadurch erkannt werden kann, welches Gift verschluckt worden ist.

Digitized by Google

Die Fortschaffung der verschluckten Gifte wird durch Erbrechen bewirkt, was bey manchen Giften von selbst erfolgt, und durch sehr reichliches Trinken einer sehr großen Menge lauwarmer Milch, warmen mit Oel oder zerflossener ungesalzener Butter gemischten Wassers begünstiget und, wenn nicht der Mund und Rachen durch scharfe Gifte verbrannt sind, durch Kitzeln des Schlundes mit dem Finger oder einem Federbarte veranlaßt und befördert wird.

Eigentliche Brechmittel werden von dem Arzte verordnet, der überhaupt in Vergiftungsfällen immer so schnell als möglich herbey zu rufen ist.

Sollte kein Erbrechen veranlaßt und das Gift also nicht aus dem Körper geschafft werden können: so muß der Wirkung und den Folgen entgegen gearbeitet werden.

Kennt man die Art des Giftes, welches verschluckt worden: so kann oft die Behandlung ganz besonders darnach eingerichtet werden. Kennt man die Art des Giftes nicht genau: so muß man sich nach den Erscheinungen richten, die durch das Gift hervorgebracht sind. Bis der Arzt herbeykommt, hat man vorzüglich Folgendes zu beobachten:

1) Hatte der Vergiftete schon bey'm Verschlucken einen widerwärtigen Geschmack im Munde oder eine brennende Empfindung im Schlunde, stellte sich heftiger Schmerz im Magen, Würgen, Erbrechen, Durst, Kolikschmerz oder auch wohl blutiger Durchfall ein, bemerkt man an dem durch Gift Erkrankten Angst, Schauder, Zittern der Glieder, kalten Schweiß, Ohnmachten, Bewußtlosigkeit ꝛc.: so ist zu vermuthen, daß das verschluckte Gift scharf und ätzend gewesen sey, und dann wird vorzüglich Eyweiß, was überall leicht zu haben ist und manchen ätzenden Giften ein wahres Gegengift ist, mit Wasser vermischt, in reichlicher Menge gegeben, daneben und in dessen Ermangelung schleimige Getränke, Gerstenschleim, Abkochung von Sago, Salep ꝛc. Man wende ganze und halbe Bäder an, lasse warme Umschläge über den Unterleib machen und Klystiere von schleimigen und öhligen Substanzen geben. Eine Blutausleerung, die oft vortheilhaft ist, hat der Arzt anzuordnen, der auch die bey'm Sinken der Kräfte nöthigen Mittel aller Art zu verordnen nicht unterlassen wird.

2) Haben sich aber nach dem Genusse der Substanzen, auf welche die Erkrankung gefolgt ist, eine vorübergehende oder andauernde Berauschung mit Unruhe, Wildheit des

Digitized by Google

Blickes, rollenden Augen, haben sich ferner Betäubung, schlagähnlicher Zustand, Zuckungen ꝛc. eingefunden: so ist wahrscheinlich, daß das Gift betäubender Natur sey, und dann ist immer wieder das Wünschenswertheste, daß man Erbrechen veranlassen könne; außer dem passen Blutentziehung, kalte Umschläge auf den Kopf, Zuwehen kühler Luft, Waschen des Gesichtes und Körpers mit Wasser und Essig. Dabey läßt man viel säuerliches Getränk von Wasser und Essig, saure Molken, Buttermilch genießen, giebt Klystiere von Wasser, Essig und Salz und läßt den Betäubten in angemessenem Grade reiben.

Doch gilt das hier Gesagte nur für den Anfang und die Zeit, wo der Arzt nicht zugegen ist, der, so wie er ankommt, die Behandlung nach seiner Einsicht und den besonderen Umständen zu leiten hat.

In Beziehung auf das Verfahren in Vergiftungsfällen, wo man die Art des Giftes kennt, bemerke man Folgendes:

bey Vergiftungen durch Arsenik, Operment, Kobald, Fliegenstein ꝛc. (desgleichen, wenn es vorkäme, bey Vergiftungen durch Wismuth-, Gold- oder Zinksalze) sucht man durch vieles Trinken von Wasser, von schleimigen Abkochungen ꝛc. den Magen zu füllen und Erbrechen zu erregen.

Dann läßt man eine Seifenauflösung (ein Pfund Seife in vier Pfund Wasser) oder eine Mischung von Kalkwasser (zu welchem Behuf man ein halbes Loth ätzenden Kalk fünf bis sechs Minuten lang in ein und ein halbes bis zwey Nösel Wasser legt und durchseihet) und Zuckerwasser in Menge trinken; dabey laue Klystiere mit Oel und überhaupt das Verfahren, wie es so eben unter 1. angegeben ist, anwenden.

Bey Vergiftungen durch kupferhaltige Substanzen, Grünspan ꝛc. ist Eyweiß (von zwölf bis funfzehen Eyern, mit zwey Maß Wasser verdünnt, alle zwey bis drey Minuten ein Glas voll) das beste Gegengift. Vortheilhaft, jedoch kein Gegengift, ist auch Zuckerwasser.

Bey Vergiftungen durch Bley-Präparate, Bleyzucker, Bley-Extrakt ꝛc. ist das Beste eine Auflösung von Glaubersalz oder Bittersalz trinken zu lassen, wodurch das nachtheilige Bleywasser in ein unschädliches verwandelt, oft auch durch Erbrechen ausgeleert wird; wozu noch schleimige Klystiere, warme Umschläge auf den Unterleib kommen müssen.

Digitized by Google

Bey Vergiftungen durch Spießglanz (Brechweinstein, Spießglanzbutter, Spießglanzwein ꝛc.) muß man Erbrechen durch den Genuß einer großen Menge lauen Wassers zu bewirken suchen, wenn dieses aber nicht erfolgt, vorzüglich einen China-Aufguß und Abkochungen von zusammenziehenden Mitteln z. B. von gestoßenen Galläpfeln oder gestoßener Weiden- und Eichenrinde, in mehreren Gläsern trinken lassen, worauf die übrige Behandlung von einem Arzte geleitet wird.

Bey Vergiftungen durch Queckſilbersalz (ätzenden Sublimat ꝛc.) ist eine Auflösung von thierischer Gallerte oder das so leicht zu erhaltende Eyweiß das beste Gegengift; nächst diesem Milch (welche auch bey Vergiftung durch Zinnsalze z. B. durch salzsaures Zinn zu empfehlen ist); falls diese beyden nicht zu haben wären, schleimige Getränke, Absud von Leinsamen, Malven ꝛc.

Bey Vergiftungen durch Silberkalk (salpetersaures Silber, Höllenstein) ist Küchensalz, ein Löffel voll in ein und ein halbes bis zwey Maß Wasser aufgelöst, das Gegengift.

Bey Vergiftungen durch konzentrirte Säuren (Vitriol-Oel, Scheidewasser ꝛc.) ist kalcinirte Magnesie, mit Wasser gemischt, das beste Gegengift, welches man, so bald wie möglich, reichlich trinken läßt. Bis man sie erhält, braucht man Seifenwasser (ein Loth Seife und ein Pfund Wasser) oder Milch, oder läßt selbst bloßes Wasser in Menge trinken.

Bey Vergiftungen durch Alkalien (ätzende und kohlensaure) ist das beste Gegengift Weinessig mit Wasser verdünnt.

Nach dem Genusse scharfer vegetabilischer Gifte (z. B. Eisenhut, Kellerhals, Sumach, Nieswurz, Herbstzeitlose, Wolfsmilch, Ranunkeln ꝛc.) läßt man reichlich schleimige Getränke genießen, wo möglich, bis Erbrechen erfolgt. Nachher ist besonders schwarzer Kaffee innerlich und in Klystieren zu empfehlen.

Nach dem Genusse betäubender Pflanzengifte z. B. Bilsenkraut, Kirschlorbeer, Blausäure, Giftlattig ꝛc. wird der Arzt ein Brechmittel von Brechweinstein oder von Zink-Vitriol oder von Kupfer-Vitriol verordnen und man kann das Erbrechen durch Kitzeln des Schlundes begünstigen.

Wenn das Gift ausgeleert ist, passen säuerliche Getränke mit Essig, Citronensäure ꝛc., Essig und Wasser in Klystieren, ferner starker schwarzer Kaffee.

Digitized by Google

Der Genuß von betäubend scharfen Pflanzenstoffen, von giftigen Schwämmen erfordert vorzüglich Brechmittel von Brechweinstein, Abführungsmittel und Klystiere. Nachher läßt man Essig genießen, oder noch besser eine Mischung von Hoffmannschen Liquor mit einem aromatischen Wasser und Syrup nehmen.

Vergiftungen durch Schierling, Tollkirsche, Stechapfel, Fingerhut ꝛc. erfordern Brechmittel, Essig und Wasser und überhaupt saure Getränke. Doch kann, wie schon mehrmahls erwähnt worden, in allen diesen Fällen der Rath des Arztes nicht entbehrt werden.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 9. Den 29. July 1823.

## IX.

## Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Um die Rechte der Juden in Unsrem Großherzogthume fester zu bestimmen, um ihnen mehr Ordnung in ihren Gemeindeangelegenheiten zu sichern, um hierdurch, so wie insonderheit durch eine geeignete und hinlängliche Aufsicht über Religions-Uebung und Schulen auf die Verbesserung ihrer Verhältnisse in der Mitte Unserer übrigen Unterthanen hinzuwirken, zugleich aber auch mit noch gebotener Rücksicht auf ihren dermahligen Zustand und die daraus sich ergebenden Folgen, setzen, wollen und verordnen Wir, unter Beyrath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, wie folget:

§. 1.

Alle Juden, welche in dem Großherzogthume als Unterthanen aufgenommen worden sind, haben als solche mit den übrigen Staatsunterthanen gleiche Rechte und gleiche Ver-

Digitized by Google

bindlichkeiten, vorbehältlich der Bestimmung im §. 22 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5ten May 1816, und in so weit nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze nach ihm eine Ausnahme anerkennen oder begründen. Unter gleicher Beschränkung sollen dieselben bey der Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer gottesdienstlichen Gebräuche frey gelassen und geschützt werden.

§. 2.

Es stehen die Juden in Justiz- und Polizey-Sachen unter den sonst in der Landesverfassung angeordneten Behörden und Instanzen, ohne Ausnahme, auch was die Streitigkeiten über das eheliche Verhältniß und aus Eheversprechen anlangt. Eben so erstreckt sich die Zuständigkeit der Landes-Direktion, wie solche gesetzlich bestimmt worden ist, auf die jüdischen Unterthanen und ihre Gemeinden. Demselben Landes-Kollegium sind in solcher Beziehung die Rechte, welche dem Staate in Ansehung der Religions-Uebung überhaupt und der Religions-Gesellschaften insbesondere zukommen, anvertraut. Es hat aber, wo es sich um die Beaufsichtigung des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Schulen, die Besetzung dahin einschlagender Aemter und die deshalb nöthigen Prüfungen und Visitationen handelt, mit den Ober-Konsistorien und zwar nach Maßgabe des einem jeden derselben angewiesenen Geschäftskreises sich zu benehmen.

§. 3.

Auch was die öffentlichen Abgaben betrifft, stehen die jüdischen Unterthanen unter den allgemeinen Landesgesetzen, nahmentlich dem Grundgesetze über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, und den Finanz-Behörden. Der Judenleibzoll, wo solcher Statt fand, ist in den Grenzen des Großherzogthumes aufgehoben. Ein besonderes Schutzgeld soll da, wo dasselbe bisher zu den grundherrlichen Befugnissen mit Recht gezählt und in dessen Gemäßheit wirklich erhoben wurde, zwar fortbestehen, aber nirgends erhöhet, auch an anderen Orten auf keine Weise eingeführt, oder hergebracht werden können.

§. 4.

Die Juden und Judengemeinden erhalten einen Land-Rabiner und einem Adjunkten desselben für den Fall, daß der Rabiner selbst an der Ausübung seines Amtes gehindert seyn sollte. Zu diesem Amte gehört neben den kirchlichen und liturgischen Verrichtungen insonderheit auch die nächste Aufsicht über die jüdischen Schulen, Synagogen, milden Stiftun-

Digitized by Google

gen, und Armenanstalten. In dieser Hinsicht und überhaupt in Ansehung solcher Sachen, welche nach den Konsistorial-Ordnungen als Konsistorial-Sachen zu betrachten sind, besteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landes-Direktion, in der ordentlichen Obrigkeit des Ortes (dem Stadtgerichte, dem Amte, dem Patrimonial-Gerichte) eine Unterbehörde, bey welcher dem Rabiner eine berathende Stimme eingeräumt wird.

Der Rabiner führt die Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der älteren Einrichtung, nach welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden auch in die allgemeinen Register ihres Wohnortes einzutragen sind.

## §. 5.

Es bezieht der Rabiner nach der Bestimmung der Landes-Direktion einen angemessenen Gehalt, welcher von den Juden und Judengemeinden aufzubringen ist. Zur Besetzung des Amtes haben die Judengemeinden Vorschläge zu thun. Der Vorgeschlagene hat sich einer Prüfung bey dem Ober-Konsistorium zu Eisenach zu unterwerfen, welche Prüfung vorzüglich auf Gegenstände der Moral-Philosophie, auf Kenntniß der deutschen und der orientalischen Sprachen, auf Kenntnisse in dem Schulfache, auf Lehrgabe und Lehrfertigkeit zu richten ist.

Wird der Vorgeschlagene hierbey nicht tüchtig befunden, oder erscheint derselbe um anderer Eigenschaften willen nicht annehmbar: so geht die Wahl und Ernennung ohne Weiteres auf die Landes-Direktion, unter Beyrath des Ober-Konsistoriums zu Eisenach, über. Dieselben Bestimmungen gelten von dem Adjunkten. Der Rabiner sowohl, als der Adjunkt, soll von der Landes-Direktion als Staatsunterthan und öffentlicher Beamte verpflichtet werden.

## §. 6.

Der jüdische Gottesdienst darf nur in deutscher Sprache gehalten und der Unterricht in jüdischen Schulen soll nur in dieser Sprache ertheilt werden. Es sind dabey keine anderen Religions- Gebeth- Gesang- und Schulbücher zulässig, als solche, welche bey einem der Ober-Konsistorien (§. 2) geprüft worden sind und von solchem die Billigung erhalten haben. — Untersuchungen deshalb, insonderheit Untersuchungen der jüdischen Schulen sind von Zeit zu Zeit und wenigstens des Jahres ein Mahl anzuordnen.

Digitized by Google

§. 7.

An denjenigen Orten, an welchen besondere jüdische Schulen nicht bestehen, sind die jüdischen Einwohner an die öffentlichen Ortsschulen gewiesen, den Religions-Unterricht ausgenommen. In solchen Schulen, welche von Christenkindern und Judenkindern besucht werden, ist von Seiten der Vorgesetzten und Lehrer streng darauf zu sehen, daß von beyden Seiten die Aeußerungen liebloser Gesinnung unterbleiben.

Wie alle öffentliche jüdische Lehrer vor ihrer Anstellung, Verpflichtung und Einweisung einer Prüfung bey dem Ober-Konsistorium (§. 2) zu unterwerfen sind: so soll in Ansehung der Privat-Lehrer, welchen ein jüdischer Hausvater für seine Kinder halten will, eine solche Prüfung ebenfalls Statt finden.

§. 8.

Will sich ein Jude den höheren Wissenschaften widmen: so steht ihm der Zutritt zu den Gymnasien und zu der Landes-Universität offen. Er hat, gleich seinen jungen christlichen Mitbürgern, Ansprüche auf Unterstützung, Stipendien u. s. w., in so weit nicht die Gesetze der hierzu gemachten Privat-Stiftungen ihm entgegen treten.

§. 9.

Eine jede Judengemeinde hat sich einen Barnaß oder Schuldheissen zu bestellen. Die Bestätigung desselben hängt von derjenigen Behörde ab, welche an demselben Orte den Schuldheissen einer christlichen Gemeinde zu bestätigen haben würde.

§. 10.

Nach dem Gutachten des Rabiners und der Barnasse werden Gemeindeordnungen entworfen. In denselben ist auch festzusetzen, was die jüdischen Einwohner neben den christlichen Einwohnern zu den öffentlichen Ortsanstalten, Gebäuden, Brunnen, Wegen u. s. w. beyzutragen haben. Die gleiche Theilnahme und der gleiche Vortheil begründen die Verbindlichkeit zu gleichen Lasten. Einstweilen und so lange die neuen Gemeindeordnungen noch nicht zu Stande gebracht worden, verbleibt es bey der schon bestehenden Einrichtung und dem Herkommen eines jeden Ortes.

Allein und für sich haben die Juden aufzubringen: 1) die Kosten ihres Kultus;

Digitized by Google

2) die Kosten ihrer Schulen; 3) die Kosten ihrer Armenversorgung; doch sollen sie, was die Schulen, die Schuleinrichtungen, die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude betrifft, verhältnißmäßig auf diejenige Unterstützung rechnen dürfen, welche den christlichen Parochianen, unter gewissen Bedingungen, aus den Landeskassen und sonst gesichert ist. — Auch die Schulden der jüdischen Korporationen behalten die Juden auf sich allein, wenn sie gleich aus früheren Verbindungen herrühren.

§. 11.

Der Rabiner und die Barnasse haben keine Art der Gerichtsbarkeit. Selbst freywillig können dieselben von streitenden Parteyen nur als Schiedsmänner (Vermittler), nicht als Schiedsrichter gewählt werden. Die Parteyen sind in einem solchen Falle nicht an ihren Ausspruch gebunden, verlieren keineswegs ihr Klagrecht bey der ordentlichen Gerichtsstelle. Nur in den Grenzen der ihm verbleibenden Kirchen- und Schul-Disciplin darf der Rabiner, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, Bann- und Schulstrafen aussprechen. Es sollen Mißbräuche und Ueberschreitungen dieser Vorschriften gegen den Rabiner von der Landes-Direktion, gegen die Barnasse von der Ortsobrigkeit, auch ohne Klage, von Amtswegen bemerkt und geahndet werden.

§. 12.

Alle Juden in dem Großherzogthume haben, wo es noch nicht geschehen ist, Familien-Nahmen anzunehmen und sich binnen acht Wochen nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bey der Landes-Direktion in die Juden-Matrikel eintragen zu lassen. Unterlassen sie solches: so werden dieselben durch Strafauflagen dazu angehalten.

§. 13.

Von mehreren Söhnen eines jüdischen Vaters, welche sich dem Handelsstande widmen, darf künftig nur einer heirathen. Diejenigen aber, welche sich durch ein anderes Gewerbe in den Stand gesetzt haben, eine Familie zu ernähren, dieses bey der Landes-Direktion genügend nachweisen und auf den Zurücktritt zu dem Gewerbe des Handels ausdrücklich verzichten, unterliegen einer solchen Beschränkung nicht. Das Gesetz über das

Digitized by Google

zum Heirathen erforderliche Alter vom 15ten May 1821 gilt als allgemeines Landesgesetz auch für die jüdischen Unterthanen.

§. 14.

Ohne vorgängige Anzeige bey der Ortsobrigkeit und ohne hierauf erhaltene Erlaubniß darf der Rabiner kein Judenpaar trauen. Handelt er dagegen: so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von funfzig Thalern und im Wiederholungsfalle in Gefängnißstrafe oder nach Befinden in die Strafe der gänzlichen Dienstentsetzung. Trauungen, welche, um diese Gesetze zu umgehen, ohne Erlaubniß der Landes-Direktion außerhalb Landes vollzogen wurden, sind null und nichtig und sollen an den Getrauten selbst mit einer Geldstrafe von funfzig Thalern oder achtwöchentlichem Gefängnisse geahndet werden.

§. 15.

Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist verstattet, unter der Bedingung jedoch, daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen und darüber die bündigsten Versicherungen vor Gericht zum Protokolle erklärt werden.

Ist die Einsegnung einer solchen Ehe von dem Pfarrer des christlichen Theiles geschehen: so ist dieselbe in allen ihren Folgen als eine bürgerlich gültige Ehe zu beurtheilen. Spätere Verträge der Ehegatten über die Religions-Bestimmung der Kinder sind durchaus ungültig.

§. 16.

Die Ehe zwischen Juden und Jüdinnen ist in ihren privat-rechtlichen Wirkungen der Ehe zwischen Christen und Christinnen ebenfalls völlig gleich. Dieß gilt vornehmlich auch von den Gerechtsamen der Ehefrau und dem damit verbundenen gesetzlichen Pfandrechte, es mögen dieselben in den Landesgesetzen, oder in den subsidiarischen Rechten, oder in besonderen statutarischen Rechten gegründet seyn.

§. 17.

Weder Juden-Familien, noch einzelne Juden und Jüdinnen dürfen fortan in das Großherzogthum aufgenommen werden, außer 1) in dem Falle, wo ein schon eingebürgerter Jude mit einer auswärtigen Jüdin sich verehelicht und dazu von der Landes-Direktion die

Digitized by Google

Erlaubniß erhalten hat und 2) in dem Falle, wo die Besetzung des Rabineramtes mit einem tüchtigen Manne die Aufnahme nothwendig macht. — Auch in den Patrimonial-Gerichtsortschaften ist sich hiernach zu achten und ohne Unterschied, es möge von dem Bürger- und Nachbarrechte, oder von dem Rechte eines bloßen Schutzverwandten die Frage seyn.

## §. 18.

Fremde Juden, wenn sie mit richtigen Pässen versehen sind, haben während ihres zeitlichen Aufenthaltes in dem Großherzogthume gleichen Anspruch auf den Staatsschutz wie andere Fremde, vorbehältlich der Bestimmungen über den Judenhandel §. 22 und 23. Begründet ein längerer Aufenthalt derselben den Verdacht, daß die Verordnung des §. 17 umgangen werden solle: so ist die Ausweisung schleunigst zu verfügen, oder bedenklichen Falles an die Landes-Direktion zu berichten.

## §. 19.

Die Juden des Großherzogthumes sind, abgesehen von dem ihnen allerdings zustehenden Rechte, sich gleich Anderen an jedem Orte des Inlandes bloß zeitlich aufzuhalten, auf ihre dermahligen Wohnorte und wenn sie noch keinen eigenen Wohnsitz begründet haben, auf den Wohnort ihrer Aeltern eingeschränkt, sollen aber in diesen unweigerlich aufgenommen und geduldet werden. Wo ihnen ein eigener Bezirk des Ortes zum Aufenthalte angewiesen ist, verbleibt es bey dieser Einrichtung. Wollen sich Juden an einem andern Orte oder außer dem ihnen angewiesenen Bezirke niederlassen: so müssen sie durch einen förmlichen, von zwey Dritttheilen sämmtlicher stimmfähigen Einwohner gefaßten, Gemeindebeschluß und durch die Erlaubniß der Landes-Direktion dazu berechtiget werden. Die Landes-Direktion darf, des Gemeindebeschlusses ungeachtet, die Aufnahme versagen, nie aber gegen den Gemeindebeschluß die Aufnahme anordnen.

## §. 20.

Eine Ausnahme von der Bestimmung im §. 19 findet in dem Falle Statt, wenn nach §. 15 eine gemischte Ehe zwischen einem Christen und einer schon eingebürgerten Jüdin abgeschlossen worden ist. Der Aufnahme und Duldung eines solchen Ehepaares stehen an keinem Orte des Großherzogthumes andere Gründe entgegen, als diejenigen, welche nach dem Landesgesetzen und der Ortsverfassung auch dem bloß christlichen Ehepaare entgegen stehen würden.

Digitized by Google

§. 21.

Unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen dürfen die jüdischen Unterthanen jede Art von Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Bierbrauerey, der Bäckerey, der Metzgerey, der Schenk- und Gastwirthschaft. — Sie dürfen nahmentlich Fabriken und Manufakturen anlegen, Professionen und Handwerke erlernen, auch solche, nach ordnungsmäßig erworbenem Meisterrechte, als Meister ausüben.

Die Verordnung des allgemeinen Zunftgesetzes vom 15ten May 1821 §. 27: „Nur solche Religionsverwandte ꝛc." ist auf die Juden des Großherzogthumes nicht mehr zu beziehen.

§. 22.

Aller und jeder Handel ist, als für sich bestehendes und als Nebengewerbe, demjenigen unerlaubt, welcher darauf verzichtet und durch diesen Verzicht die Erlaubniß zu seiner Verheirathung erlangt hat (§. 13). Außer dem gelten in Ansehung des Handels für inländische Juden folgende Bestimmungen:

1) der Handel im Großen, so wie die Haltung eines offenen Ladens ist nur von den allgemeinen, auch für Christen geltenden Bedingungen und davon abhängig, daß der Jude, welcher sich als Kaufmann etabliren will, im Stande seyn muß, auch in deutscher Sprache ein Handelsbuch ordnungsmäßig zu führen;

2) anlangend den Handel auf Jahrmärkten, verbleibt es lediglich bey den Einrichtungen, Statuten und Privilegien derjenigen Orte, wo derselbe getrieben werden soll;

3) dasselbe wird bestätiget für den Hausirhandel, so lange nicht diese Art des Handels durch ein allgemeines Landesgesetz geordnet und überhaupt in andere Grenzen gewiesen ist.

Fremde Juden dürfen in dem Großherzogthume keinen Handel treiben, ausgenommen 1) größere Geschäfte, zu welchen sie eine ausdrückliche Erlaubniß der Landes-Direktion berechtiget hat, 2) den Viehhandel, einschließlich des Pferdehandels, auf richtige Handelspässe, 3) den Handel auf Jahrmärkten nach Maßgabe der örtlichen Einrichtungen, Statuten und Privilegien.

Digitized by Google

## §. 23.

Wer gegen die Bestimmungen des §. 22 sich vergehet, hat Konfiskation der noch nicht verkauften Waaren, oder, wenn sich diese am Werthe über zehen Thaler Konventions-Geld belaufen, so wie sonst nach dem Ermessen der Landes-Direktion, eine Geldstrafe von zehen bis funfzig Thalern zu erwarten.

Fremde Juden, welche sich bloß um eines ihnen nicht verstatteten Handels willen in dem Großherzogthume aufhalten, sind durchaus nicht zu dulden.

## §. 24.

Kein Jude darf an den christlichen Sonn- und Feyertagen Handel treiben, jedoch, was den Handel im offenen Laden anlangt, nur so lange und in so weit nicht, als solches auch den christlichen Kaufleuten desselben Ortes gesetz- und ordnungsmäßig untersagt ist.

Eine jede Uebertretung dieses Gesetzes ist mit zwey bis zwanzig Thalern Strafe zu ahnden, von denen ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil der Armenkasse und ein Drittheil der Polizey-Strafkasse des Ortes zufällt.

## §. 25.

Das Obereigenthum an Grundstücken ohne das nutzbare Eigenthum, Zinsen und Zehnten, die nicht zu Grundstücken gehören, ingleichen solche Güter, mit denen das Recht der Landstandschaft oder andere grundherrliche Rechte verbunden sind, dürfen noch zur Zeit von Juden nicht besessen werden. Sind dergleichen Gerechtsame oder Güter einem Juden entweder auf dem Wege der Exekution und Subhastation gerichtlich zugeschlagen oder vererbt worden: so muß er solche binnen Jahresfrist wieder veräußern, bey Vermeidung des gerichtlichen Anschlages.

## §. 26.

Andere Grundstücke — Häuser wie Feldgüter — dürfen die Juden an ihren Wohnorten sowohl pachten, als eigenthümlich erwerben; was Feldgüter anlangt, unter der Bedingung jedoch, daß sie dieselben entweder selbst bewirthschaften oder durch andere Juden bewirthschaften lassen.

Digitized by Google

Wird einem Juden ausserhalb seines Wohnortes ein Grundstück entweder auf dem Wege der Exekution und Subhastation zugeschlagen oder vererbt: so hat er solches ebenfalls binnen Jahresfrist und unter der oben (§. 25) ausgesprochenen Androhung wieder zu veräußern.

§. 27.

Bloß nach den sonst in dem Großherzogthume bestehenden, für Christen gleich verbindlichen Rechten sind, ohne Ausnahme, die Geschäfte derjenigen jüdischen Kauf- und Handelsleute zu beurtheilen, welche in den Städten Weimar und Eisenach größere Handels- und Wechselgeschäfte treiben, oder daselbst als Innungsverwandte oder Konzessionisten einen offenen Laden halten, ohne Unterschied über was, mit wem und wo sie kontrahirt haben, ob auf baare Zahlung, oder auf Kredit.

Auch andere Juden dürfen ohne an besondere, sonst in den Rechten nicht enthaltene Beschränkungen und Förmlichkeiten gebunden zu seyn, mit denjenigen Personen Geschäfte eingehen, welche entweder schriftsässig, oder nach der Wechselordnung vom 20sten April 1819 wechselfähig sind. Wenn aber dieselben mit solchen Personen, welche weder schriftsässig, noch wechselfähig sind, kontrahiren: so ist zu unterscheiden:

a) Verträge zwischen Juden und Juden, ingleichen solche Verträge, welche von beyden Seiten sogleich erfüllt werden, durch welche kein dauerndes Schuldverhältniß begründet wird, bestehen ohne eigene Förmlichkeit;

b) dasselbe gilt von Verträgen, welche ein Schuldverhältniß zurücklassen, sobald der christliche Mit-Kontrahent Gläubiger bleibt, oder im umgekehrten Falle die Schuld desselben nicht über fünf Thaler Konventions-Geld ansteigt;

c) Verträge aber, welche eine Schuld des christlichen Mit-Kontrahenten an den Juden begründen sollen und zwar eine Schuld von mehr als fünf Thalern, geben dem Gläubiger nur dann eine Klage oder eine Einrede vor Gericht, wenn sie 1) nicht im Auslande, sondern in dem Großherzogthume und hier 2) entweder vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des einen oder des andern Theiles, oder vor dem Gerichte des Kontraktes abgeschlossen worden sind.

Auch auswärtige Juden sind diesen und den darauf bezüglichen weiteren Verordnungen (§. 28 und 29) unterworfen.

Digitized by Google

## §. 28.

Das Gericht hat in solchen Fällen

a) die Kontrahenten und zunächst den christlichen Theil zu verwarnen und aufzufordern, daß sie alle Bedingungen des Geschäftes genau angeben, indem sie späterhin mit der Behauptung oder Einrede der anders verhandelten als hier angebrachten Sache durchaus nicht gehört werden sollen;

b) die Bedingungen, wie sie angegeben werden, sammt dieser vorausgeschickten Verwarnung, genau in einem Protokolle aufzunehmen, auch dem Protokolle sämmtliche Berechnungen und Urkunden, auf welche sich die Parteyen bezogen haben, beyzufügen, und dasselbe von den Parteyen mit unterschreiben oder bezeichnen zu lassen;

c) eine genaue Prüfung des Geschäftes (causae cognitio) nach Befinden unter Zuziehung der Ehefrau des christlichen Theiles und unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmen;

d) erst auf dem Grunde dieser Prüfung und, wenn sich auf keiner Seite der Verdacht einer Gefährde, einer wucherlichen Absicht, zu Tage legt, das Geschäft zu bestätigen und für verbindlich auf beyden Seiten zu erklären.

Die Parteyen erhalten auf Verlangen beglaubte Abschriften oder Auszüge der über die ganze Verhandlung aufgenommenen Protokolle.

Nachlässigkeiten, welche in Beziehung auf solche Geschäfte sich ein Gericht zu Schulden bringt, sollen mit Ordnungsstrafen von fünf bis zehen Thalern geahndet werden.

## §. 29.

Aus einem Vertrage, welcher gegen die Bestimmungen im §. 27 und 28 außergerichtlich abgeschlossen worden ist, sey es in dem Großherzogthume oder im Auslande, welcher die gerichtliche Bestätigung **nicht** erhalten hat, steht dem jüdischen Gläubiger weder eine Klage, noch eine Einrede zu, auch kann derselbe dasjenige, was er seinen Mit-Kontrahenten in Folge des Geschäftes bereits gezahlt, gegeben, überlassen hat, auf keine Weise vor Gericht zurückfordern.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hiervon findet nur bey dem Viehhandel Statt und zwar in der Maße, daß, wenn ein solcher Handel außergerichtlich abgeschlossen worden ist und der Jude entweder das verkaufte oder vertauschte Vieh an den Christen auf Kredit überlassen, oder demselben Geld oder Geldeswerth auf nur behandeltes und noch nicht abgeliefertes Vieh gezahlt oder übergeben hat, auch auf seiner Seite eine Klage auf Zurückgabe des Gezahlten oder Uebergebenen zulässig ist. Es verjährt aber diese Klage mit gänzlicher Vernichtung des Anspruchs binnen drey Tagen von dem Tage der Zahlung oder Uebergabe an, und diesen — den Tag der Zahlung oder Uebergabe selbst — nicht mit gerechnet.

§. 30.

Neben diesen Verordnungen (§. 26—28) werden die Gesetze über den Wucher, über wucherliche Geschäfte und deren Bestrafung, in Erinnerung gebracht und ausdrücklich bestätiget. Es ist Pflicht der Gerichts- und Polizey-Behörden auf vorkommende Uebertretungen dieser Gesetze ein aufmerksames Auge zu haben und wegen solcher mit aller Strenge zu verfahren.

§. 31.

Urkunden, welche in den Prozessen der Juden vor Gericht gebraucht werden sollen, dürfen weder in hebräischer, noch in jüdisch-deutscher Sprache abgefaßt und sollen mit deutschen oder lateinischen Buchstaben, nicht mit anderen Schriftzügen geschrieben seyn.

§. 32.

In Ansehung der Judeneide ist nach der diesem Gesetze unter ☞ beygefügten Vorschrift sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen zu verfahren.

§. 33.

Mit ausdrücklicher Aufhebung der L. 21 Cod. de hered. und der L. ult. Cod. de Judaeis bleibt es auch in dem Falle, wo ein Jude als Zeuge gegen einen Christen aufgetreten ist, lediglich dem Richter überlassen, den Werth des Zeugnisses nach den vorliegenden Umständen zu ermessen.

Digitized by Google

Aber ein voller Beweis bloß durch jüdische Zeugen ist in einem solchen Falle nur dann für hergestellt anzunehmen, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses durch die bekannte, achtbare Persönlichkeit der Zeugen selbst, durch den innern Gehalt der Aussage und durch die erörterten Gründe der Wissenschaft erhöht wird.

## §. 34.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehende Gesetze und Verordnungen, welche bisher noch in dem Großherzogthume oder in einzelnen Theilen desselben verbindende Kraft gehabt haben, nahmentlich auch der Reichsabschied vom Jahre 1551 §. 79 und die Reichs-Polizey-Ordnung vom Jahre 1577 tit. 20, so wie für den Eisenachischen Kreis: die Eisenachischen Juden-Mandate von 1750 und 1770 nebst den darauf bezüglichen Reskripten an das Amt Lichtenberg und Amt Kaltennordheim vom 4ten Juny 1787; für den Neustädtischen Kreis und die übrigen vormahls Königlich Sächsischen Gebiethstheile: das Mandat, die Einschränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend (Cod. Aug. Cont. 1165), das Patent vom 28sten August 1780 (II. Cont. Cod. Aug. I. 375) und das Mandat die zu mehrerer Beschränkung des jüdischen Wuchers bey Schuld- und Wechselverschreibungen, auch Cessions-Urkunden zu beobachtende Verfahren betreffend vom 1sten August 1811; für die vormahls Königlich Preußischen Ortschaften: das Edikt vom 11ten März 1812, sind, von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes an, als gänzlich aufgehoben anzusehen.

Nur auf früher vorgekommene Handlungen, Begebenheiten und Geschäfte und die Beurtheilung der daraus sich entwickelnden bürgerlichen Rechtshändel hat das gegenwärtige Gesetz keine rückwirkende Kraft.

In der gewissen Erwartung, daß Unsere sämmtlichen Unterthanen den Hauptzweck dieses Gesetzes richtig auffassen und denselben, ein jeder nach seinem Vermögen und bey ihm sich darbietender Gelegenheit, thätig fördern, daß Unsere christlichen Unterthanen sich hierbey den Vorschriften ihrer zur Duldung und Liebe auffordernden Religion erinnern, daß Unsere dem jüdischen Glauben bekennenden Unterthanen selbst und zunächst die gebildeteren unter ihnen sich mit allem Eifer befleißigen werden, durch strenge Gesetzlichkeit und Rechtlichkeit, überhaupt durch Beyspiel, auf ihre Glaubensgenossen wohlthätig einzuwirken und somit Unsere fernere Gnade zu verdienen, haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzo-

Digitized by Google

gen und mit Unſrem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen, begehren auch, daß ſolches, nach ſeiner verfaſſungsmäßigen Bekanntmachung im Regierungs-Blatte, von Unſeren Landesbehörden pflichtgemäß zur Anwendung gebracht und ſtreng gehandhabt werde.

So geſchehen Weimar am 20ſten Juny 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritſch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

Judenordnung.

Digitized by Google

## Vorschriften über die Eidesleistung der Juden.

1.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt werden, sollen in der Regel in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

2.

Zu jeder Eidesleistung hat der Schwörende zwey Zeugen mitzubringen, auch soll ein Rabiner oder in dessen Ermangelung ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

3.

Ist die Gegenpartey des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude: so soll auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen. Diesem wird durch den Rabiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung beständ. Er selbst hat diese Ankündigung mit Amen zu beantworten.

4.

Der Schwörende soll sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, so wie durch Anlegung des Gebethmantels und der Gebethschnur vorbereiten.

5.

Es hängt von dem Richter ab, ob er den Schwörenden vom Rabiner privatim vor dem Schwörungs-Termine oder öffentlich in demselben vor dem Meineide verwarnen lassen will. Im letztern Falle muß der Rabiner dem Schwörenden folgende Warnung vorhalten:

ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen und solche, auf Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergehet oder dabey etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiliget den Nahmen Gottes und begehet einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem

Digitized by Google

sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott der Gerechtigkeit selbst zu Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, also den Nahmen des Allerhöchsten bey einer sehr schändlichen That mißbraucht, daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

Du sollst den Nahmen des Ewigen deines Gottes nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreyen kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich:

der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Nahmen bey einer Unwahrheit mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen oder die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, denn die vorsätzlich beleidigte göttliche Allmacht will rächen bis in's dritte und vierte Glied.

Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgesehen, auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alsofort, denn so heißt es in dem Propheten Zachar. Kap. 5, V. 4.

ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bey meinem Nahmen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen.

6.

Dem Rabiner oder Gelehrten steht es frey, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beyzufügen.

7.

Nach der Admonition soll die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beyhülfe des üdischen Gelehrten, die Sühne nochmahls versuchen.

Digitized by Google

8.

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab: so redet nunmehr der Rabiner den Schwörenden folgendergestalt an:

wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst.

9.

Nach dieser zweiten Vermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank, der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora hervor und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

10.

Der Rabiner sagt hierauf die Eidesformel dem Schwörenden vor, und dieser spricht sie nach.

11.

Die Formel fängt mit den Worten an:

Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels, daß u. s. w.

Sie schließt mit der Betheurung:

„wenn ich falsch schwöre: so sollen alle jene Verwünschungen und Flüche Strafen, die im göttlichen Gesetzbuche dem Sünder angedroht werden, über mein Haupt kommen, dagegen aber, wenn ich der Wahrheit gemäß schwöre, alle Segnungen, die dort den Frommen verheißen sind, an mir erfüllt werden, Amen!"

12.

In der Eidesformel soll das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah verzeichnet sein.

13.

Es darf derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, vielmehr hat er dasselbe auf der in der Schule befindlichen Tafel, oder in der geschriebenen Eidesformel dem Schwörenden vorzuzeigen, damit dieser der Schwörende selbst es ausspreche. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, hat derjenige,

Digitized by Google

welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig zu unterrichten.

14.

Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson soll den ganzen Vorgang umständlich zum Protokolle verzeichnen und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

15.

Mit Zustimmung des Gegners können diese Feyerlichkeiten ganz oder zum Theil unterbleiben. Soll die Eidesableistung an der Gerichtsstätte geschehen: so muß der schwörende Jude die Zeugen und den Rabiner, und dieser eine Thora mitbringen.

16.

Auch jüdische Zeugen haben, wenn nicht beide Parteyen eine oder die andere Förmlichkeit nachlassen, den Zeugeneid in der obenbeschriebenen Weise abzulegen, doch mit Ausnahme der Vorschriften unter 3 und 7.

17.

In Kriminalsachen hängt es von der Landesjustiz-Behörde ab, zu bestimmen, in wie weit die Förmlichkeiten sowohl bei Haupt- als bei Zeugeneiden wegzulassen seyen.

18.

Judenweiber dürfen zur Zeit ihrer Monathlichen Reinigung und als Kindbetterinnen vor erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides keineswegs angehalten werden. An Sabbaths- und Festtagen sind alle Juden mit Ableistung eines Eides zu verschonen.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 8. August 1823.

## X.

## Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Die dermahlen bestehende Militär-Einrichtung in Unsrem Großherzogthume hat eine Umarbeitung des Regulatives über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste vom 10ten Juny 1817 als nothwendig erscheinen lassen.

Dem zu Folge wird mit Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Stände das gedachte frühere Gesetz, wie solches unter'm 20sten Juny 1817 promulgirt worden, aufgehoben und an dessen Stelle Folgendes verordnet und befohlen:

Digitized by Google

# I. Theil.

## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Das Militär des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach besteht in dem matrikelmäßigen Bundes-Kontingent, sowohl zum aktiven Bundesheere, als zur Reserve desselben, und für jetzt in den drey Waffengattungen: Infanterie, Artillerie, Kavallerie.

### §. 2.

Der Militär-Dienst im Bundes-Kontingent ist eine allgemeine Obliegenheit der Großherzoglichen Staatsunterthanen, ohne Unterschied der Religion und des Standes.

Militär-pflichtig ist daher:

a) ein jeder, dessen ehelicher Vater oder uneheliche Mutter zur Zeit seiner Geburt einen wesentlichen Wohnsitz oder ein Heimathsrecht im Großherzogthume hatte, also ohne Rücksicht darauf: ob die Geburt desselben innerhalb Landes erfolgt sey, oder nicht; und

b) ein jeder, welcher entweder selbst oder mit seinen Aeltern aus einem andern Lande in das Großherzogthum eingewandert ist und daselbst Unterthanen- und Heimathsrecht erlangt hat.

Diesseits wird dagegen für den Militär-Dienst nicht in Anspruch genommen:

a) der im Großherzogthume Geborne, dessen ehelicher Vater oder uneheliche Mutter bey seiner Geburt einen wesentlichen Wohnsitz oder ein Heimathsrecht innerhalb desselben nicht hatte,

b) derjenige, welcher entweder selbst oder mit seinen Aeltern die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten hat und

c) der Ausländer, welcher sich im Großherzogthume aufhält, ohne in demselben einen wesentlichen Wohnsitz und Heimathsrecht zu haben.

Im Falle, wenn ein Großherzoglicher Staatsunterthan oder dessen Sohn, wegen seiner Angesessenheit in einem andern Staate, dort ebenfalls als Militär-pflichtig in Anspruch genommen wird, ist, in Ermangelung diesfallsiger besonderer Staatsverträge, die

Digitized by Google

frühere Begründung des Wohnsitzes in dem einen oder dem andern Staate als entscheidend zu betrachten.

## §. 3.

Wer durch Geburt oder Einwanderung dem Großherzogthume Militär-pflichtig geworden ist, kann, ohne Lösung dieser Pflicht, vor Erreichung des End-Termines der Dienstleistungs-Verbindlichkeit die Erlaubniß zur Auswanderung nicht erhalten.

Nur in solchen Fällen, wo der Militär-Pflichtige durch Verfagung dieser Erlaubniß um die Gelegenheit kommen würde, sein Glück im Auslande auf ausgezeichnete Weise zu gründen, soll das Gesuch um Ablösung der Militär-Pflicht der höchsten Behörde zur Entschließung darauf, und, in geeigneten Fällen, zu Bestimmung eines angemessenen Ablösungsgeldes vorgelegt werden. Dergleichen Reluitions-Gelder sind jedoch lediglich als Handgelder zu verwenden, um mit ausgedienten Soldaten Kapitulationen abzuschließen, damit auf diese Weise der Ausfall bey den Dienstpflichtigen des betheiligten Verloosungsbezirkes und Jahrganges wieder gedeckt werde.

Derjenige, welcher sich der Militär-Pflicht, durch Wegzug ohne Auswanderungsschein oder durch Aufenthalt außer Landes während des Alters der dauernden Dienstleistungspflicht, ohne besondere Erlaubniß zu entziehen sucht, ingleichen wer vor Lösung der Dienstpflicht in auswärtigen Militär-Dienst tritt, bleibt den nachstehend festgesetzten Ungehorsamsstrafen unnachsichtlich unterworfen.

## §. 4.

Die gesetzliche Verbindlichkeit zur Ableistung der Militär-Pflichtigkeit dauert in der Regel sechs Jahre lang, dergestalt, daß dieselbe, mit dem 1sten Januar des Jahres, in welches der Dienstpflichtige nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre eintritt, beginnt, und am 31sten Dezember des Jahres, in welchem das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet worden ist, sich endigt. Jedem zum Kriegsdienste, schon nach zurückgelegtem siebenzehnten Jahre, tauglichen Militär-Pflichtigen bleibt jedoch die Vorausleistung seiner Dienstpflicht nachgelassen und derselbe geht sodann seinem Verloosungsbezirke an dem zu stellenden Mannschaftsbetrage zu gute.

Der Soldat, welcher bey seinem Eintritte in das vom Dienst befreyende Alter noch wirklich im Dienste steht, es sey bey dem Kontingent oder bey der Reserve, darf sich der

Digitized by Google

Leistung desselben nicht eher als nach förmlicher Entlassung davon entziehen; im Felde ist deshalb die Einstellung der Ersatzmannschaft abzuwarten.

Es soll jedoch möglichster Bedacht darauf genommen werden, daß die Entlassung derjenigen, welche ausgedient haben, nicht verzögert werde.

## §. 5.

Die Gesammtheit der Militär-Pflichtigen bildet drey Abtheilungen.

I. Die erste Aufstellung oder der aktive Theil des Großherzoglichen Bundes-Kontingents besteht aus den Militär-Pflichtigen der vier ersten Altersklassen, welche nach der Ordnung des Looses, so wie aus denjenigen, welche wegen ihres ungehorsamen Ausbleibens bey der Verloosung zum Militär-Dienste eingestellt werden.

Diese Abtheilung wird in steter Uebung erhalten, sie versieht den Garnison-Dienst und muß, täglich und stündlich, zum Dienste im Innern des Landes so wie zum Ausmarsche bereit seyn.

II. Die erste Reserve besteht aus den Militär-Pflichtigen der beyden letzteren Altersklassen, welche in der ersten Aufstellung ausgedient haben, und aus denjenigen Ungehorsamen, welche mit diesen beyden Altersklassen nachdienen müssen. Diese Abtheilung ist in der Regel vom Garnison-Dienste und von jedem anderen Dienste im Innern frey; auch wird der Kriegsdienst nur im Nothfalle von ihr gefordert. Rückt indessen die erste Aufstellung in das Feld: so versieht die erste Reserve den Garnison-Dienst und überhaupt den innern Dienst.

Wird im Felde selbst oder sonst ein augenblicklicher Ersatz an der ersten Aufstellung oder eine Vermehrung und Unterstützung derselben mit schon geübten Soldaten erfordert: so ist die erste Reserve dazu bestimmt.

III. Die zweyte Reserve besteht aus allen Militär-Pflichtigen der vier ersten Altersklassen, welche zum aktiven Dienste nicht eingestellt worden sind, und diese Abtheilung liefert regelmäßig die Ersatzmannschaft für die erste Aufstellung.

Die jüngste Altersklasse allein ist gehalten, an denjenigen Uebungen Theil zu nehmen, welche auf den verschiedenen Exerzier-Plätzen des Landes mit der Militär-pflichtigen Mannschaft vorbereitend angestellt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Die besagten sechs Altersklassen bilden sich nach den Lebensjahren der Dienstpflichtigen folgendergestalt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| die erste | Altersklasse steht im | 21sten | Lebensjahre. |
| = zweyte | | 22sten | |
| = dritte | | 23sten | |
| = vierte | | 24sten | |
| = fünfte | | 25sten | |
| = sechste | | 26sten | |

Eine jede dieser Altersklassen hat in der Regel zu stellen:

| | | |
|---|---|---|
| a) zur Kavallerie | 75 | Mann, |
| b) zur Infanterie | 375 | = und |
| c) zur Artillerie | 55 | = |
| Summa | 505 | Mann. |

§. 7.

Jede Ergänzung des von Zeit zu Zeit sich ergebenden Abganges bey der ersten Aufstellung geschieht aus der zweyten Reserve und deren jüngster Altersklasse, nach Ordnung der Loosnummern und nach dem Verhältnisse der Verloosungsbezirke, so daß erst nach gänzlicher Erschöpfung der ersten Altersklasse im ganzen Großherzogthume zur Einstellung aus der zweyten und aus den übrigen Altersklassen geschritten wird, allenthalben jedoch nur in so weit, als der Bedarf durch diejenigen, welche freywillig in den Großherzoglichen Militär-Dienst treten oder, nach Leistung ihrer Militär-Pflichtigkeit, in solchem länger verbleiben, ingleichen durch die einzustellenden Ungehorsamen sich nicht vermindert.

Die erste Reserve ergänzt sich durch die aus dem aktiven Dienste dem Alter nach Austretenden, so daß die vierte Altersklasse in die Kriegs-Reserve einrückt, wenn die sechste Altersklasse aus dem Militär-Verbande gänzlich austritt. Die weiter erforderliche Ergänzung derselben geschieht, bedürfenden Falles, nach der umgekehrten Loos-Nummerreihe, so daß die vierte Altersklasse, noch während ihrer Verbindlichkeit zum aktiven Dienste, zur ersten Reserve übertritt, und das aktive Bundes-Kontingent sich dagegen aus der ersten Altersklasse rekrutirt.

Digitized by Google

# II. Theil.

## Besondere Bestimmungen.

### Erster Abschnitt.

#### Ueber die Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Militär-Dienste.

§. 8.

Unfähig zum Militär-Dienste sind diejenigen, welche durch richterlichen Endausspruch eines Verbrechens, um dessentwillen, wären sie schon eingestellt gewesen, ihre Ausstoßung aus dem Militär kriegsgerichtlich ausgesprochen werden müßte, für schuldig erkannt worden sind.

§. 9.

Ganz untauglich dazu sind die an Geist oder Körper unheilbaren Kranken, Gebrechlichen, und diejenigen, welche durch Verunstaltung oder durch sonstige körperliche Beschaffenheit sich gänzlich außer Stand befinden, die Anstrengungen und Beschwerden des Kriegsdienstes ohne Gefahr für Gesundheit und Leben zu ertragen.

In Ansehung solcher Uebel und Krankheiten, welche nicht zu jeder Zeit bemerkbar sind, wie z. B. Epilepsie und andere Krampfanfälle, Gehör- und Gesichtsschwäche ꝛc. ꝛc. sind bloß solche Zeugnisse für entscheidend anzunehmen, welche von mehreren Ortseinwohnern, die selbst Militär-pflichtige Söhne in derselben Altersklasse haben, ausgestellt und vom Pfarrer, resp. dem Schullehrer, beglaubiget werden, so, daß erst hierauf die weitere Untersuchung und Entscheidung darüber erfolgen kann: ob und in wie fern die angegebenen Uebel zum Militär-Dienste gänzlich oder nur vorläufig untauglich machen.

§. 10.

Als vorerst dazu untauglich sind diejenigen zu betrachten, welche wegen Kränklichkeit und Schwächlichkeit, ingleichen wegen Nichterreichung des Normal-Maßes von fünf Fuß zum Dienste noch nicht geeignet sind, von welchen sich aber erwarten läßt, daß sie im Laufe des ersten Jahres ihrer Dienstpflichtigkeit zu solchem noch tauglich werden können.

Dieselben loosen mit ihrer Altersklasse, werden aber auf ein Jahr zurück gestellt und vor der wirklichen Einberufung bey der nächsten Musterung noch einmahl genau gemessen

Digitized by Google

oder ärztlich untersucht. Ergiebt sich auch jetzt ihre Untauglichkeit: so sind sie alsbald in den Listen auszustreichen; ergiebt sich ihre Tauglichkeit: so sind sie der Ordnung ihrer Loos-Nummer zu Folge einzustellen und bleiben zur Ergänzung des Abganges, welcher bis dahin in ihrer Altersklasse durch Entlassung wegen Untauglichkeit entstanden ist, vorzugsweise bestimmt.

## Zweyter Abschnitt.

### Über die Befreyung von der Militär-Pflicht und über die Zurückstellung der Dienstpflichtigen.

### §. 11.

#### I. Von der gänzlichen Befreyung.

Von der Militär-Dienstpflicht werden, auf beygebrachte Bescheinigung des Befreyungsgrundes, gänzlich frey gegeben:

1) die durch Vokation angestellten Kirchen- und Schullehrer;

2) die durch höchste oder Ministerial-Dekrete angestellten Staats- und Hofdiener; ferner die zur Praxis zugelassenen Advokaten, Aerzte und Wundärzte;

3) die einzig übrigen Söhne, deren Aeltern zum Landes-Militär-Dienste bereits zwey oder mehrere Söhne gestellt haben;

4) die Söhne derjenigen Aeltern, welche schon zwey Söhne vor dem Feinde im Dienste des Vaterlandes verloren haben;

5) derjenige, welcher durch Intestat-Erbfolge alleiniger Eigenthümer und Besitzer geworden ist:

a) eines Gutes, das außer den dabey nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wenigstens dreyßig Weimarische Acker nutzbares Land an Gärten, Wiesen, Ahrtfeld und Holzung enthält,

b) eines bedeutenden Handels- oder Fabrikgeschäftes, dessen Betreibung die Gegenwart des Eigenthümers nothwendig macht,

c) einer Apotheke im Lande, in so fern der Besitzer solche, nach vorgängiger Prüfung und erhaltener Erlaubniß, selbst verwaltet.

Digitized by Google

Die diesfallsige Befreyung wird dann noch ertheilt, wenn der Grund dazu nach der Loosziehung oder Einstellung während des dienstpflichtigen Alters eintritt.

Dieselbe erlöscht jedoch auch, wenn — während der Dauer dieser Zeit —

ad 1. und 2. der Befreyungsgrund aufhört,

ad 3. und 4. beyde Aeltern versterben und

ad 5. der Besitz verloren gehet;

worauf der Betheiligte nachzulosen und nach der Ordnung des Looses den Dienst seiner Altersklasse zu leisten hat.

## §. 12.

### II. Von der vorläufigen Befreyung (Suspension der Dienstpflicht.)

Alle diejenigen, welche sich auf Gymnasien, Akademien, Schullehrer-Seminarien oder in sonstigen öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen und durch genügende Zeugnisse dieser Anstalten darzuthun vermögen, daß sich für Wissenschaften oder schöne Künste überhaupt, oder für ihren erwählten besondern Beruf von ihnen etwas Tüchtiges erwarten lasse, haben Anspruch auf Suspension ihrer Dienstpflichtigkeit zu machen.

## §. 13.

Werden die vorgelegten Zeugnisse von der Landes-Direktion für gültig und zulänglich erkannt: so wird auf deren Grund die fragliche Suspension, nach Befinden, auf ein Jahr, zwey Jahre, oder drey Jahre ertheilt.

In zweifelhaften Fällen hat die Landes-Direktion besonders dazu geeignete Sach- und Kunstverständige mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, oder nach Befinden den Betheiligten einer nochmahligen Prüfung zu unterwerfen.

## §. 14.

Ist die Suspension nur auf ein Jahr oder zwey Jahre ertheilt: so steht dem Suspendirten frey, nach Ablauf dieser Frist durch Beybringung anderweiter Zeugnisse über sein Wohlverhalten, so wie über die Fortsetzung seines Studiums und das Fortschreiten darin, eine Erstreckung der Frist zu suchen; worauf sodann nach Maßgabe der Vorschrift des vorigen §. entweder anderweite Suspension ertheilt oder die Einstellung verfügt wird.

Digitized by Google

§. 15.

Mehr als dreyjährige Suspension ist nicht zu ertheilen, und es muß daher längstens nach Ablauf dieses Zeitraumes über die Dienstpflichtigkeit der Suspendirten endlich entschieden werden.

§. 16.

Ist der Suspendirte zu dieser Zeit aus den Jahren der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste noch nicht getreten, oder nicht bereits durch erhaltene Anstellung, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde völlig befreyt: so haben die Gründe der frühern Suspension

a) entweder sich dergestalt bewährt gefunden, daß sich der Staat von ihm im Fache seines Wissens viel versprechen kann, oder

b) diese Erwartung findet sich nicht bestätiget.

Im ersten Falle darf der Suspendirte endlich freygesprochen werden, was insonderheit bey denjenigen Kandidaten der Theologie in Anwendung kommen soll, welche ihr Examen bey den Großherzoglichen Ober-Konsistorien — nach beygebrachten genügenden Zeugnissen über ihr sittliches und streng gesetzliches Verhalten auf der Universität — mit Lob bestanden haben, im letzten Falle aber hört alle weitere Begünstigung auf und der Suspendirte tritt, nach der Ordnung seines Looses, in den Dienst seiner Altersklasse ein.

§. 17.

III. Von der Zurückstellung der Dienstpflichtigen.

Der zurückzustellende Dienstpflichtige wird nach erfolgter Loosziehung aus der Stelle, welche er, seiner Nummer nach, in der Bezirksliste einzunehmen hätte, hinter die höchste Nummerzahl seiner Altersklasse dergestalt gebracht, daß solcher auf diese Weise, auch bey dem Fortrücken derselben von Klasse zu Klasse, bis zum Austritt aus den Jahren der Dienstpflicht seine Stelle darin behält.

Es ist hiermit die weitere Begünstigung verbunden, daß die Zurückgestellten nicht eher zum aktiven Dienste oder zur Reserve einberufen werden dürfen, bis ihre ganze Altersklasse in allen Bezirken des Großherzogthumes bereits eingestellt worden ist.

§. 18.

Der Zurückstellung haben sich zu erfreuen:

Digitized by Google

a) der einzige Sohn oder Enkel, welcher seine verwitwete leibliche oder Stiefmutter, oder seine Großmutter erweislich allein ernähren muß;

b) der einzige Sohn eines solchen Vaters oder, im Falle Aeltern nicht mehr vorhanden sind, der einzige Enkel eines solchen Großvaters, welcher zu der Zeit, wo jener Sohn oder Enkel in die Jahre der Dienstverbindlichkeit tritt, das sechzigste Jahr zurückgelegt hat, kein Vermögen besitzt und wegen Altersschwäche oder Gebrechlichkeit nicht im Stande ist, sich durch eigene Thätigkeit zu ernähren, und welcher daher vom fraglichen Sohne oder Enkel erhalten werden muß;

c) der älteste Bruder von zwey und mehreren vater- oder älternlosen Geschwistern, wenn dieselben vermögens- und brotlos sind, oder wenigstens in einer solchen Lage und noch in einem solchen Alter sich befinden, daß jener Bruder zu ihrem Unterhalte und Führung des Hauswesens unentbehrlich ist.

Uebrigens bleibt der Landes-Direktion überlassen, in dringenden Fällen großer Hülfsbedürftigkeit ähnlicher Art mehr den Geist des Gesetzes und die landesväterliche Milde, die hierbey vorwalten soll, als den Buchstaben obiger Bestimmungen zu berücksichtigen, wenn für den Anspruch auf die Zurückstellung in einem solchen Falle die Ortsgemeinde, im Einverständnisse mit den darüber besonders zu befragenden und mit ihrer bestimmten Erklärung deshalb zu vernehmenden Vätern der Militär-Pflichtigen im Orte, ihre Verwendung eintreten lassen wird.

## §. 19.

Gleiche Begünstigung findet auch bey dem erweislichen Eintritte des Grundes zu solcher noch nach erfolgter Einstellung Statt, mit der nähmlichen Wirkung, als wenn die Zurückstellung gleich im Verloosungs-Termine geschehen wäre.

Diese Begünstigung erlöscht, wenn der Grund derselben wegfällt, bevor der Begünstigte das sechs und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Letzterer muß sodann in der Altersklasse und an den Platz treten, woselbst er stehen würde, wenn ihm die fragliche Begünstigung nicht zugestanden worden wäre.

Digitized by Google

## Dritter Abschnitt.

### Ueber die Musterung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen.

§. 20.

Das Musterungs- Verloosungs- und Einstellungsgeschäft steht unter der Oberaufsicht und obern Leitung Großherzoglicher Landes-Direktion und dessen Besorgung liegt, vermöge beständigen Auftrages, lediglich den Großherzoglichen Landräthen ob; im Falle deshalb eintretender Verhinderung eines Landrathes wird dasselbe von Großherzoglicher Landes-Direktion einem besondern Kommissar übertragen.

Ueber das vom Landrathe oder dessen Stellvertreter hierbey zu beobachtende Verfahren wird vornehmlich auf die beyliegende Instruktion unter A. verwiesen. Dem Geschäft selbst dienen die jährlich anzustellenden Listen über die Militär-Pflichtigen eines jeden Ortes im Großherzogthume zur Grundlage.

§. 21.

Ohne irgend eine besondere Aufforderung dazu abzuwarten, haben in den Städten die Oberpfarrer mit den Bezirksvorstehern (Stadtvormündern) — in den Dörfern die Pfarrer mit den Ortsvorstehern, im Anfange des Septembers jeden Jahres vollständige Verzeichnisse über die dem Orte angehörigen Militär-Pflichtigen, welche im darauf folgenden Jahre in die erste Altersklasse eintreten, mit Befolgung der unter B. hier beygefügten Instruktion (§. II. und III) aufzustellen und solche, durch öffentlichen Anschlag, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Jedermann die Gelegenheit erhalte, seine Erinnerungen dagegen vorzubringen. Vom Ortsvorstande ist dieses Verzeichniß — die Ortsliste — bis zum 15ten September bey der Obrigkeit des Ortes gehörig einzureichen.

§. 22.

Die Ortsobrigkeiten, also nahmentlich die Großherzoglichen Justiz-Aemter, die Patrimonial-Aemter und Gerichte, resp. die Stadträthe haben diese Ortslisten, nach Anleitung der vorgedachten Instruktion unter B. (§. IV. ff.) in Ansehung der Form und des Inhaltes genau zu prüfen, und so weit als nöthig, zu berichtigen, worauf dieselben, von den Großherzoglichen Justiz-Aemtern bis zum achten Oktober, von den übrigen betheiligten Stellen aber bis zum ersten Oktober an den Bezirkslandrath unfehlbar eingesendet werden müssen.

Digitized by Google

## §. 23.

Ein jedes Großherzogliches Justiz-Amt mit seinem Kommissions-Bereiche, ingleichen jede der beyden Großherzoglichen Residenz-Städte Weimar und Eisenach bildet einen besondern Musterungsbezirk, ganz nach dem bisherigen Umfange der jetzigen Verloosungs-Bezirke.

## §. 24.

Der Landrath wird für jeden Musterungsbezirk seines Sprengels in der letzten Hälfte des Oktobers und zwar, wo nur möglich, an einem und demselben Tage in jedem Jahre einen Termin anberaumen, in welchem die vom künftigen Jahre an in das dienstpflichtige Alter tretende Mannschaft daselbst vor ihm, an gewöhnlicher Amtsstelle, in der Regel persönlich erscheinen muß, um gemustert zu werden, und um ihre noch nicht vorgebrachten Ansprüche auf Befreyung oder Zurückstellung, bey Strafe des Verlustes derselben, vor dem Landrathe gehörig anzubringen.

Wegen Zulassung Bevollmächtigter der Dienstpflichtigen im Musterungs-Termine mit Gesuchen für dieselben wird auf den nachfolgenden §. 38 verwiesen.

## §. 25.

Ein jeder landräthliche Sprengel besteht von nun an aus zwey Verloosungsbezirken, welche folgendermaßen gebildet worden sind:

| Verloosungsbezirk. | | Ort der Verloosung. |
|---|---|---|
| No. I. | Stadt und Amt Weimar . . . . . | Weimar. |
| = II. | die Aemter, Blankenhayn und Ilmenau . . . | Blankenhayn. |
| = III. | = = Jena und Bürgel mit Lautenburg . | Jena. |
| = IV. | = = Dornburg und Roßla . . . | Apolda. |
| = V. | = = Buttstedt und Allstedt mit Oldisleben . | Buttstedt. |
| = VI. | = = Grosrudestedt und Vieselbach . . | Vieselbach. |
| = VII. | das Amt Neustadt . . . . . | Neustadt. |
| = VIII. | = = Weida . . . . . | Weida. |
| = IX. | Stadt und Amt Eisenach . . . . . | Eisenach. |
| = X. | die Aemter Creuzburg, Gerstungen mit Hausbreitenbach und Crayenberg mit Frauensee . . . . | Berka a. d. W. |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| No. XI. | die Aemter Vacha und Geisa mit den Patrimonial-Aemtern Völkershausen und Lengsfeld . . . . . | Buttlar. |
| = XII. | die Aemter Dermbach, Kaltennordheim und Lichtenberg | Kaltennordheim. |

§. 26.

Zur Verloosung der Dienstpflichtigen ist vom Landrathe für jeden seiner beyden Bezirke ein Termin, in der letzten Hälfte des Novembers, ebenfalls, wo nur möglich, an einem und demselben Tage in jedem Jahre zu bestimmen. An diesem müssen sich vor demselben im Verloosungsorte des Bezirkes alle diejenigen, welche im Musterungs-Termine zum Militär-Dienste nicht für unbrauchbar oder nicht für gesetzlich davon befreyt erklärt worden sind, bey Strafe des Verlustes der Wohlthat des Loosziehens, in der Regel, persönlich einfinden, um nach Befinden entweder zum Loosen zugelassen zu werden oder nicht.

Hinsichtlich der Fälle, in welchen eine Loosziehung für dieselben durch Bevollmächtigte, oder von Amtswegen, Statt findet, wird auf den nachfolgenden §. 39 verwiesen.

§. 27.

Zum Behuf der Einstellung und deshalb noch erforderlicher Untersuchung der Dienstpflichtigen im Verloosungs-Termine wohnen der Termins-Verhandlung bey:

1) ein vom Großherzoglichen Militär-Kommando dazu zu kommandirender Offizier, um die noch erforderliche Messung und Beurtheilung der Militär-Pflichtigen hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den verschiedenen Waffendienst zu bewirken;

2) ein verpflichteter Arzt, welcher von Großherzoglicher Landes-Direktion im Einverständnisse mit dem Militär-Kommando erwählt wird, um die in letzterer Hinsicht etwa noch nöthige ärztliche Untersuchung der Dienstpflichtigen vorzunehmen.

§. 28.

Nach erfolgter Entscheidung über das Ergebniß der besagten Untersuchungen und über weiteres Anbringen ist sodann zur Verloosung der dienstlauglichen Militär-Pflichtigen zu schreiten und in deren Folge die sofortige Einstellung und Verpflichtung des Mannschaftsbedarfes für das aktive Militär, so wie die Ueberweisung der zweyten Reserve vom Landrathe an den Militär-Kommissar zu bewirken; in Ansehung derjenigen, welche auf

Digitized by Google

Zulassung zum Abschlusse eines Stellvertretungs- oder eines Nummertausch-Vertrages antragen, ist mit der wirklichen Einstellung in den Militär-Dienst, während der vom Verloosungs-Termine an dazu laufenden vier wöchentlichen Frist, Anstand zu nehmen.

§. 29.

Den Dienstpflichtigen, welche zur Kavallerie oder Artillerie brauchbar sind, steht frey, in diese Waffengattung einzutreten und sich deshalb, wenn die Ueberweisung an den dazu kommandirten Offizier geschieht, bey demselben zu melden. Im Falle, daß die sich Anmeldenden den Ergänzungsbedarf überschreiten, entscheidet über die Zulassung, bey gleicher Brauchbarkeit, die Loosnummer; im Falle der Unzulänglichkeit der sich Anmeldenden, ist der Mehrbedarf für die Kavallerie und das Artillerie-Fuhrwesen vorzugsweise aus solchen Dienstpflichtigen nach der Ordnung des Looses zu nehmen, welche ihrem Berufe zu Folge bereits mit Pferden umzugehen wissen.

§. 30.

Vom Großherzoglichen Militär-Kommando wird der Großherzoglichen Landes-Direktion in Friedenszeiten deshalb am Ende Oktobers die nöthige Anzeige des Ergänzungsbedarfes für alle Waffengattungen gemacht werden, worauf dieselbe den Auswurf dieses Bedarfes auf sämmtliche Verloosungsbezirke den Landräthen zeitig genug zufertigen und zu seiner Zeit öffentlich bekannt machen wird.

§. 31.

Alles, was nach beendigtem Jahres-Verloosungs-Geschäfte die noch nicht eingestellten Dienstpflichtigen, wegen ihres Militär-Pflichtigkeits-Verhältnisses, an- und vorbringen wollen, gehört zunächst vor den Bezirks-Landrath, von welchem, nach Befinden, deshalb an die Landes-Direktion Bericht zu erstatten ist.

Derselbe hat darauf zu sehen, daß alle in den Listen sich auch späterhin noch vorfindende Irrthümer, Versehen, Auslassungen ꝛc. zu jeder Zeit gehörig verbessert werden, und es sind deshalb die sämmtlichen Ortsbehörden mit verantwortlich.

Alle Behörden des Großherzogthumes haben, so weit sie können, dazu beyzutragen, daß ungehorsame Militär-Pflichtige aufgegriffen und eingestellt werden, vornehmlich aber

Digitized by Google

wird den Stadtobrigkeiten und Ortsschuldheissen zur Pflicht gemacht, auf dergleichen Ungehorsame ein wachsames Auge zu haben und, bey Vermeidung strenger Verantwortlichkeit, dieselben ungesäumt anzuzeigen. Uebrigens sollen diejenigen, welche einen Militär-Pflichtigen auf irgend eine Weise geflissentlich verheimlichen, oder ihn in seinem Ungehorsam durch Rath und That unterstützen, nach Befinden der Umstände, den Justiz-Behörden zur Verhängung weiterer Untersuchung und strenger Bestrafung übergeben werden.

## §. 32.

Alle Verhandlungen und Verfügungen, welche auf die Erörterung der Verhältnisse Militär-Pflichtiger Bezug haben, vor und bey der Musterung, Verloosung und Einstellung derselben, geschehen kostenfrey, sofern solche nicht wegen begangenen Ungehorsams nothwendig geworden sind.

Die durch Ungehorsam entstehenden Kosten sind daher von den Schuldigen, ingleichen die durch Stellvertretungs- und Nummertausch-Verträge verursachten Kosten von den Kontrahenten, nach vorgängigem ordnungsmäßigem Ansatze, zu entrichten und, bedürfenden Falles, beyzutreiben.

# Vierter Abschnitt.

## Von der Stellvertretung für Dienstpflichtige.

## §. 33.

Stellvertretung im eigentlichen Sinne ist vorhanden, wenn der Vertreter selbst nicht mehr Militär-pflichtig ist; tritt aber ein Dienstpflichtiger an die Stelle eines andern Dienstpflichtigen: so geschieht dieß durch Nummertausch.

Die Errichtung des zwischen beyden Theilen verabredeten Vertrages und die Feststellung der diesfallsigen Bedingungen, insbesondere die Bestimmung der Einstandssumme, so wie die Bedingung der von einem oder dem andern Theile allenfalls für gut oder nothwendig erkannten Sicherheitsmaßregeln bleibt denselben lediglich überlassen, jedoch muß die Anzeige und Anerkennung des Vertrages vor der Gerichtsbehörde des Vertretenen geschehen, bey welcher auch, wenn mit einem Theile der Einstandssumme oder sonst hierbey Kaution bestellt wird, die Niederlegung des Betrages gehörig zu bewirken, vom Gerichte aber deshalb allent-

Digitized by Google

halben nach dem Gesetze über die sichere Verwahrung und Ausleihung der gerichtlichen Depositen vom 14ten May 1821 weiter zu verfahren ist.

## §. 34.

Der Vertreter muß in die volle Verbindlichkeit des Dienstpflichtigen eintreten und wird anders nicht, als gegen dieses Versprechen, zum Abschlusse des in Frage stehenden Vertrages zugelassen und als Vertreter wirklich angenommen.

Der Dienstpflichtige wird durch seinen Vertreter, (es mag Stellvertretung im eigentlichen Sinne oder Nummertausch vorhanden seyn), der ihm obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeit zum Militär-Dienste ledig, so fern der Vertreter nicht desertirt. In diesem Falle muß der Vertretene auf die Dauer der noch übrigen Dienstzeit in seine ursprüngliche Verbindlichkeit wiederum eintreten, und er ist dieselbe, durch persönlichen Dienst oder durch Einstellung eines andern Stellvertreters, zu lösen verbunden. Um während der Dauer des Friedens die Militär-Pflichtsleistung durch Vertretung zu erleichtern, und also bis auf diesfallsigen Widerruf in Kriegszeiten, bleibt demjenigen, welcher einen Vertreter stellt, zum Behuf der Erlangung eines unbedingten Militär-Freyscheins nachgelassen, für den Fall der Desertion, eine baare Kaution von hundert Thalern niederzulegen, damit sodann auf die im §. 3 besagte Weise dieser Abgang gedeckt werden könne; jedoch bleiben demnächst noch der Kriegskasse die Entschädigungsansprüche, wegen der durch den desertirten Vertreter etwa mitgenommenen Armatur- und Montirungsstücke, resp. Dienstpferde und Pferdebekleidung, gegen den Vertretenen ausdrücklich und besonders vorbehalten.

## §. 35.

Die Stellvertretung im eigentlichen Sinne ist bey allen Waffengattungen, jedoch nur dann zulässig, wenn der Vertreter

a) im Großherzogthume einen gesetzlichen Wohnsitz erlangt hat, wenn er

b) für seine Person nicht mehr Militär-pflichtig,

c) nicht über fünf und dreyßig Jahre alt und

d) zum Militär-Dienste in der Infanterie und in einem Falle (§. 37 litt. B.) in derjenigen Waffengattung, zu welcher der Vertretene selbst gehört, fähig und tauglich ist.

Digitized by Google

Falls jedoch ein Vertreter gestellt wird, welcher schon seiner Militär-Pflicht durch wirklichen Dienst Genüge geleistet hat: so kann derselbe zugelassen werden, wenn er nicht über ein und vierzig Jahre alt ist, und wenn das Großherzogliche Militär-Kommando keine gegründeten Einwendungen dagegen hat.

Ueber alle diese Umstände hat der Vertreter sich durch glaubhafte Zeugnisse gehörig auszuweisen.

## §. 36.

Der Nummertausch ist nur zulässig:

1) zwischen Dienstpflichtigen desselben Altersjahres und desselben Verloosungsbezirkes;
2) wenn derjenige, welcher die niedrigere Nummer eingetauscht hat, beygebrachtem gültigen Zeugnisse nach, vollkommen gesund ist, und
3) wenn derselbe auf diejenigen Befreyungsansprüche Verzicht leistet, welche ihm etwa für seine Person gesetzlich zustehen. Diese Verzichtleistung ist jedoch auf diejenigen gesetzlichen Begünstigungen nicht zu erstrecken, welche Aeltern und Geschwister in Anspruch nehmen können, (siehe §. 11 Nr. 3 und 4 und §. 18 litt. a. b. und c.) und es muß daher zu eventueller Sicherung des Vertretenen auch die Verzichtleistung der genannten Betheiligten, auf rechtsverbindliche Weise, mit beygebracht werden.

## §. 37.

Dem Dienstpflichtigen stehet frey,

A. So lange seine Einstellung noch nicht erfolgt ist und also

I. vor der Loosziehung, einen eventuellen Stellvertretungsvertrag mit einem, den vorbesagten Erfordernissen (§. 35) entsprechenden Vertreter einzugehen, ingleichen

II. binnen vier Wochen nach der Verloosung einen Stellvertretungs- und Nummertauschvertrag abzuschließen.

In beyden Fällen muß jedoch der deshalb gerichtlich abgeschlossene Vertrag, innerhalb der besagten vierwöchentlichen Frist, durch den Vertreter in Person dem Bezirks-Land-

Digitized by Google

rathe überreicht werden, um ihn, nach Befinden, dem Großherzoglichen Militär-Kommando sofort zu überweisen oder um das sonst dabey Erforderliche zu verfügen;

B. Nach erfolgter Einstellung in den Aktiv-Bestand, jedoch nur in Friedenszeiten und bis zum Ausrücken in das Feld, auf die Dauer seiner noch laufenden Dienstzeit einen, in der betheiligten Waffengattung ausexercirten und nach Maßgabe der sonstigen Erfordernisse (§. 35) annehmlichen Vertreter zu stellen, wobey es übrigens sich von selbst verstehet, daß der Dienstthuende, bis zur erfolgten Genehmigung des diesfallsigen Stellvertretungs-Vertrages und wirklichen Einstellung des Vertreters, die ihm obliegende Dienstpflicht, in ihrem ganzen Umfange, selbst noch zu erfüllen schuldig ist.

## Fünfter Abschnitt.

### Von den Strafen gegen ungehorsame Dienstpflichtige.

### §. 38.

Derjenige, welcher mit dem nachfolgenden Jahre in die dienstpflichtige Altersklasse tritt, kann vom ersten September an bis zu dem in der Mitte Oktobers anberaumten Musterungs-Termine bey der Ortsobrigkeit seinen gesetzlichen Anspruch auf Befreyung und Zurückstellung, um die Erörterung desselben dadurch zu befördern, vorläufig anbringen und die dazu nöthigen Bescheinigungen einreichen, oder solches durch jeden Anderen für sich bewirken lassen.

Im Musterungs-Termine aber hat der Dienstpflichtige selbst seine dießfallsigen Ansprüche anzubringen, da den Aeltern und Vormündern desselben oder deren Bevollmächtigten, solche für ihn anzubringen, nur in folgenden Fällen verstattet wird:

1) Bey der Verhinderung desselben am persönlichen Erscheinen durch Krankheit.

Das deshalb beyzubringende Zeugniß muß, im Falle der Ausstellung durch einen Arzt im Auslande, zugleich gerichtlich beglaubiget seyn; außer diesem Falle reicht das Zeugniß eines im Großherzogthume zur Praxis berechtigten Arztes oder auch des Ortsvorstandes hin.

Digitized by Google

2) Bey eintretender **außerordentlicher Verhinderung** für den Dienstpflichtigen, so fern solche durch gerichtliches Zeugniß nachgewiesen werden kann.

3) Bey dem Aufenthalte desselben auf Universitäten, Akademieen und Lehranstalten, wie auch sonst in- und außer Landes, zum Behufe der Erlernung einer Wissenschaft, Kunst, Profession ꝛc. und diesfallsiger Ausbildung, in so fern, als die Reise des Dienstpflichtigen zum Musterungsorte und die Zeit der Musterung eine nachtheilige Unterbrechung in seiner Ausbildung und in seinen Verhältnissen, bescheinigter Maßen, zur Folge haben würde.

Auf das gewöhnliche Wandern der Handwerksgesellen ist hierbey keine Rücksicht zu nehmen, weil dieselben in Zukunft durch ihre Wanderbücher nur bis den ersten Oktober vor dem Eintritte ihrer Dienstpflichtigkeit zum Aufenthalte außer Landes Erlaubniß erhalten dürfen.

Unterbleibt das Anbringen der Ansprüche und die Beybringung der vorgeschriebenen Zeugnisse,

a) durch die Schuld des Dienstpflichtigen selbst: so ist derselbe mit diesem Tage, ohne Weiteres, des ihm zustehenden gesetzlichen Anspruches auf Befreyung und Zurückstellung verlustig; diese Androhung kann aber auf Befreyungsansprüche, für welche ein gesetzlicher Grund erst später eintritt, nicht bezogen werden.

Wenn jedoch

b) die Schuld deshalb auf die Aeltern, Vormünder oder Bevollmächtigte des Dienstpflichtigen fällt: so bleibt derselbe zwar straflos; allein die Schuldigen werden für ihre diesfallsige Nachlässigkeit mit einer Geldstrafe von drey bis funfzehen Thalern belegt, welche in die Kriegskasse fließt.

## §. 39.

Im Termine zur Verloosung haben sämmtliche Dienstpflichtige, welchen nicht bereits vorher vom Landrathe eröffnet worden ist, daß sie zu solcher nicht gezogen werden sollen, sich in Person einzufinden, so fern ihr Nichterscheinen nicht

Digitized by Google

1) wegen Krankheit, oder

2) wegen Verhinderung außerordentlicher Art auf die im §. 38 vorgeschriebene Weise entschuldiget werden kann, auch

3) sie sich nicht, um der vorgedachten Zwecke willen (§. 38 unter No. 3), an einem Orte befinden, welcher über zehen Meilen vom Verloosungsorte entfernt ist.

In diesen Fällen bleibt den Aeltern, Vormündern, Bevollmächtigten ꝛc. des Abwesenden nachgelassen, für ihn das Loos zu ziehen. Meldet sich hierzu Niemand für den Abwesenden an: so kann, nach Befinden vorliegender Zeugnisse und offenkundiger Umstände, vom Landrathe die Loosziehung für denselben von Amtswegen angeordnet werden.

Wer aus den oben angeführten Gründen wegen seines Ausbleibens nicht entschuldiget ist, wird durch solches des Rechtes zu loosen verlustig und sofort den Loosziehenden in seiner Altersklasse vorausgestellt.

Diejenigen Abwesenden, welche in Folge des für sie gezogenen Looses in den Aktiv-Dienst einzutreten schuldig sind und sich innerhalb der ihnen vom Landrathe zu setzenden Frist hierzu pünktlich einfinden, sind so anzusehen, als ob sie dem Gesetze volle Genüge geleistet haben, wenn sie aber innerhalb dieser Frist sich zur Einstellung nicht anmelden: so werden sie als Ungehorsame behandelt.

Alle diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich, ohne hinlängliche Entschuldigung ihres Ausbleibens im Verloosungs-Termine erst nach demselben, oder wenn sie deshalb entschuldiget waren, erst nach dem Ablaufe der zu ihrer Einstellung gesetzten Frist, jedoch noch innerhalb drey Monathen freywillig stellen, bleiben bloß einer Verlängerung ihrer Dienstzeit um den Rest des Jahres unterworfen, so, daß sie bis zum Ende des darauf folgenden Jahres in der ersten Altersklasse stehen bleiben und erst mit solcher in die übrigen Altersklassen fortrücken.

Im Falle der bey verspätetem Erscheinen sich eroffenbarenden Dienstuntauglichkeit eines Dienstpflichtigen ist derselbe von Großherzoglicher Landes-Direktion, nach Befinden der Umstände, mit fünf bis fünf und zwanzig Thalern zur Kriegskasse zu bestrafen oder im

Digitized by Google

Falle gänzlichen Unvermögens zu Entrichtung einer Geldstrafe mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 40.

Als beharrlicher und böslicher Ungehorsam der Dienstpflichtigen wird betrachtet und bestraft:

1) das Ausbleiben derjenigen, welche wegen ihres Nichterscheinens im Verloosungs-Termine an die Spitze der jüngsten Altersklasse gestellt worden sind, oder durch das Loos zur ersten Aufstellung gehören, wenn ihre Rückkehr und Anmeldung nicht binnen drey Monathen nach dem gedachten Termine freywillig geschiehet,

2) die Entfernung eines in der zweyten Reserve stehenden Dienstpflichtigen, wenn solche ohne dazu erhaltene Erlaubniß geschiehet, wenn die dabey vorgeschriebenen Bedingungen unerfüllt bleiben, oder, wenn die vorgeschriebene Rückkehr innerhalb der dazu gegebenen Frist nicht erfolgt (§. 45 No. 2 litt. b).

In diesen Fällen ist von Großherzoglicher Landes-Direktion, wegen Beschlaglegung auf das in Frage kommende Vermögen, das Nöthige zu verfügen und zugleich auf die Ausgetretenen und Ausgebliebenen, mit Hülfe der Kartell-Verträge, allenthalben Stellung zu machen, auch wegen öffentlicher Vorladung der Schuldigen, binnen Jahresfrist, bey Vermeidung der Konfiskation des jetzigen und künftigen Vermögens derselben, an die Großherzoglichen Landesregierungen das nöthige Ersuchen zu erlassen.

Erscheint der Ungehorsame innerhalb dieser Jahresfrist: so hat derselbe doppelte Dienstzeit im aktiven Theile des Großherzoglichen Militärs auszuhalten, ist er aber untauglich: so tritt eine Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Thalern, oder, bey Unvermögen, angemessene Gefängnißstrafe für denselben ein.

Erscheint derselbe nicht: so wird das bereite und künftige Vermögen desselben zum Besten der Kriegskasse konfiscirt.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß die im aktiven Militär und in der ersten Reserve Eingestellten, von ihrer Verpflichtung an, wegen Entfernung oder Ausbleiben über

Digitized by Google

Urlaub, nach den Soldatengesetzen zu beurtheilen und daher von der Militär-Behörde resp. als Deserteurs zu bestrafen sind.

## §. 41.

Diejenigen, welche sich durch fälschliches Vorgeben von Untauglichkeit dem Militär-Dienste entzogen haben, werden ebenfalls zur Aushaltung der doppelten Dienstzeit eingestellt, vorbehältlich der Bestrafung dieses Betruges nach allgemeinen Strafgesetzen.

Wird der Schuldige durch das deshalb gegen ihn gesprochene richterliche Erkenntniß unfähig zum Eintritt in die Reihen der Vaterlandsvertheidiger: so tritt mit derselben zugleich die Konfiskation seines Vermögens bis zum Betrage der Kosten ein, welche durch die Annahme der für ihn auf doppelte Dienstzeit einzustellenden Vertreter verursacht werden.

## §. 42.

Diejenigen, welche sich durch Verwundung und Verstümmelung des Körpers der Dienstleistung zu entziehen suchen, sollen, so weit es nur immer möglich ist, mit doppelter Dienstzeit bey dem Militär-Fuhrwesen eingestellt werden.

Sind dieselben ganz untauglich zu irgend einer Art des Militär-Dienstes geworden: so erfolgt die Konfiskation ihres Vermögens bis zu dem im vorigen §. besagten Betrage, und sie sind in Ermangelung allen Vermögens mit drey bis sechsmonathlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

## §. 43.

Verstirbt ein ungehorsamer Dienstpflichtiger, ehe die Ungehorsamsstrafe gegen ihn ausgesprochen worden ist: so findet dieselbe keine Anwendung.

# Sechster Abschnitt.

## Von den Vorschriften, welche die Dienstpflichtigen während der Dienstzeit zu beobachten haben.

## §. 44.

### I. Unterordnung unter die Soldatengesetze.

a) Diejenigen, welche zum aktiven Dienste eingestellt worden sind, haben sich von ihrer Verpflichtung als Soldaten an, bis zu ihrer Entlassung aus dem

Digitized by Google

Dienste, folglich auch während sie in der ersten Reserve stehen, im Allgemeinen nach den Soldatengesetzen vom 26sten May 1811 zu achten.

Jedes Vergehen, welches von denselben begangen wird, und dessen Untersuchung vor die Militär-Gerichte gehört, unterliegt der Bestrafung nach diesen Gesetzen.

b) Die in der zweyten Reserve begriffenen Dienstpflichtigen sind, von dem Augenblicke an, wo sie zum Exerciren kommandirt werden, bis zur Entlassung vom Exerzier-Platze, folgenden Vorschriften der Soldatengesetze unterworfen:

„Art. 2. der Soldat muß Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Ober- und „Unter-Offizieren Gehorsam leisten und ihre Befehle genau vollziehen.

„Art. 3. Widersetzung gegen Dienstbefehle seines Vorgesetzten durch Geberden oder „Worte, wird nach dem Grade der Bosheit und den Umständen mit sechswöchentlichem „Arreste des dritten Grades, bis zu dreyjähriger Festungsstrafe, bestraft.

„Art. 4. Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten, oder auch Drohen mit dem „Gewehr, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft, und Widersetzung gegen eine „Wache oder Schildwacht bey Arretirungen der, gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet."

## §. 45.

### C. Vorschriften wegen Veränderung des Aufenthalts.

1) Die zum aktiven Dienste und zur ersten Reserve Eingestellten müssen, auch wenn sie beurlaubt sind, während der Dienstzeit im Lande bleiben und dürfen sich aus ihrem Kompagnie-Bezirke, ohne besondere Erlaubniß des Chefs desselben, nicht entfernen; sie können jedoch zu jeder Veränderung ihres Aufenthaltes im Großherzogthume die erforderliche Erlaubniß erlangen, auch wird ihnen vom Großherzoglichen Militär-Kommando auf ihr Nachsuchen, um dringender Umstände willen, zu Reisen in das Ausland Urlaub ertheilt werden.

2) Die in der zweyten Reserve stehenden Dienstpflichtigen haben, in Ansehung des Reisens und Wanderns in- und außer Landes, Folgendes zu beobachten:

Digitized by Google

a) zum Reisen und Wandern, wie auch zur Veränderung des Aufenthaltes im Lande, bedürfen sie einer besondern Erlaubniß nicht, diejenigen aber, welche noch zu der jüngsten Altersklasse gehören, haben, bey Vermeidung Militär-Arrestes, dem Kommandanten des Exerzier-Platzes, zu welchem sie bis dahin gehörten, von jeder solchen Veränderung ihres Aufenthaltes Anzeige zu machen, und an dem Orte, wohin sie sich im Inlande begeben, bey dem Kommandanten des dortigen Exerzier-Platzes sich wiederum zu melden;

b) so lange als die Großherzogliche Landes-Direktion sich, wegen eintretender besonderer Zeitumstände, nicht veranlaßt sieht, das Reisen und Wandern derselben in das Ausland durch öffentliche Bekanntmachung wieder einzustellen, bleibt den in der zweyten Reserve Stehenden unbenommen:

*) um Geschäfte und anderer Zwecke willen sich mit obrigkeitlichem Vorwissen in das Ausland an bestimmte Orte zu begeben, deren Wahl und Veränderung sie ihrer Ortsobrigkeit, auf eigene Kosten, dergestalt anzuzeigen haben, daß sie, im Falle der Nothwendigkeit ihrer Einziehung zum aktiven Dienste, sich auf Erfordern binnen vier Wochen wiederum selbst stellen können. Diejenigen Dienstpflichtigen der zweyten Reserve, welche noch in der jüngsten Altersklasse stehen, haben sich, bey Vermeidung Militär-Arrestes, vor ihrem Weggehen deshalb auch noch bey dem Kommandanten ihres Exerzier-Platzes gehörig zu melden.

Hingegen darf

*) die Paß- und Wanderbuchs-Ausfertigung zu einem unbestimmten Aufenthalte im Auslande nur dann geschehen, wenn ein deshalb, nach vorgängiger Erörterung der persönlichen und anderer dabey in Erwägung zu ziehenden Verhältnisse des Reisenden, von der Landes-Direktion ausgestellter Erlaubnißschein vorgezeigt werden kann, der die Bedingungen enthalten wird, unter welchen dem diesfallsigen Gesuche Statt zu geben ist und der von der Paßausstellenden Behörde, zu ihrer Legitimation, bis zur Wiederauswechselung desselben, gegen den fraglichen Paß oder das Wanderbuch, gehörig aufzubewahren ist.

Digitized by Google

## Siebenter Abschnitt.

### Vom Gerichtsstande der Dienstpflichtigen.

### §. 46.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche zur ersten Aufstellung und zur ersten Reserve gehören, stehen

1) in Civil-Sachen und zwar:

a) in streitigen

α) was Eheversprechen, Eheirrungen und Ehescheidungen anlangt, gleich anderen Unterthanen, unter der Landesregierung des Bezirkes,

β) was andere persönliche Ansprüche betrifft,

aa) während sie sich im wirklichen Dienste befinden, unter den Militär-Gerichten,

bb) während sie beurlaubt sind, unter den Gerichten ihres Wohnortes,

γ) was dingliche Ansprüche betrifft, unter dem Richter der gelegenen Sache, nach den allgemeinen Gesetzen über diesen Gerichtsstand,

b) in nicht streitigen ebenfalls nach den allgemeinen Gesetzen unter denjenigen Behörden, welche für solche Sachen überhaupt zuständig sind;

2) in Untersuchungssachen,

a) wenn es sich von Militär-Verbrechen und Vergehen, oder von Verbrechen und Vergehen handelt, welche entweder während des wirklichen Dienstes, oder in den dem Militär angewiesenen Gebäuden, oder an Gegenständen der Militär-Wirthschaft, oder an Kameraden im wirklichen Dienste begangen worden, unter den Militär-Gerichten,

b) wenn das Verbrechen oder Vergehen kein besonderes Militär-Verbrechen oder Vergehen ist, auch dasselbe nicht im wirklichen Dienste, sondern während der Beurlaubung, nicht in den dem Militär überwiesenen Gebäuden, nicht an Gegenständen der Militär-Wirthschaft und nicht an Kameraden im wirklichen Dienste begangen worden, unter den sonst in dem Großherzogthume angeordneten Untersuchungsbehörden.

Digitized by Google

## §. 47.

Auch Offiziere und alle ihnen im Range gleichstehende Militär-Personen stehen, was Dienstverbrechen und Vergehen betrifft, unter den gesetzlich angeordneten Militär-Gerichten.

In allen anderen Sachen aber haben sie selbst und ihre Familienglieder haben überhaupt den Gerichtsstand schriftsässiger Personen.

## §. 48.

Mit Berücksichtigung der Bestimmung über Schriftsässigkeit (§. 47), welche jedoch auf Dienstbothen nicht auszudehnen ist, sind die Eheweiber, die Kinder und die Dienstbothen der Militär-Personen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

## §. 49.

Dasselbe gilt von denjenigen Dienstpflichtigen, welche nicht zu der ersten Aufstellung und nicht zu der ersten Reserve, sondern zu der zweyten Reserve gehören, diejenigen Verbrechen und Vergehen ausgenommen, in Ansehung welcher sie unter den Soldatengesetzen und folgeweise unter den Militär-Gerichten stehen.

Hierneben wird verordnet:

1) haben die Landesregierungen in einer vor sie gehörigen Civil-Sache einen im Dienste stehenden (nicht beurlaubten) Militär vorzuladen: so geschieht solches zwar unmittelbar, jedoch soll der Militär-Chef gleichzeitig mündlich davon in Kenntniß gesetzt werden;

2) haben andere Gerichtsobrigkeiten in Civil-Sachen einen im Dienste stehenden Militär vorzuladen: so geschieht solches durch eine schriftliche kostenfreye Requisition des Militär-Gerichtes;

3) in Untersuchungssachen kann gegen Dienstthuende Militärs nur mit Vorwissen und Genehmigung ihres Chefs vorgeschritten werden. Auch ist

Digitized by Google

4) das Militär-Kommando vor jeder Untersuchung, welche gegen einen in der ersten Aufstellung oder in der ersten Reserve stehenden Militär-Pflichtigen anhängig wird, und von dem Ausgange derselben sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 51.

Die Verordnungen in §. 46—50 gelten analogisch auch in Ansehung der Polizey-Uebertretungen und der dadurch begründeten Zuständigkeit der Polizey-Behörden.

§. 52.

Die Militär-Gerichte verfahren und richten

a) in Untersuchungssachen nach den Vorschriften der Soldatengesetze,

b) in bürgerlichen Rechtssachen nach den allgemeinen Gesetzen und Rechten des Großherzogthumes.

Hinsichtlich der Civil-Rechtspflege haben die Militär-Gerichte ganz dieselbe Stellung wie andere Civil-Untergerichte, auch in Ansehung des Instanzenzuges und der Aufsicht von Seiten der Landesregierungen. Eine Visitation derselben soll jedoch nie ohne Vorwissen des General-Kommandos vorgenommen werden.

§. 53.

Die bürgerlichen Behörden verfahren und richten auch in den Angelegenheiten der Militär-Personen, wenn und in so weit solche vor sie gehören, lediglich nach den sonst bestehenden Vorschriften und den für alle Staatsunterthanen geltenden Gesetzen, ohne Unterschied zwischen Rechts- und Polizey-Sachen, Civil- und Kriminal-Sachen.

Nur auf körperliche Züchtigung darf gegen die zu der ersten Aufstellung oder zu der ersten Reserve gehörigen Dienstpflichtigen nicht erkannt werden, so lange dieselben nicht bey dem Militär selbst in die zweyte Klasse versetzt und somit der körperlichen Züchtigung unterworfen worden sind.

Digitized by Google

§. 54.

Den Militär-Gerichten bleibt es überlassen, auch solche gemeine Verbrechen, welche sie nach §. 46 zu untersuchen und zu bestrafen haben, an die Kriminal-Gerichte zu verweisen und die Angeschuldigten dahin abzugeben.

§. 55.

Was in den vorstehenden §. §. geordnet worden, ändert sich für den Fall des Krieges oder einer dadurch bewirkten Mobil-Machung des Kontingents in so fern ab, als in diesem Falle, und zwar auf dem Marsche, im Felde und in Garnison, alle und jede zu dem mobilen Theile des Kontingents gehörigen Militär-Personen, so wie alle und jede, welche demselben folgen, lediglich der Militär-Gerichtsbarkeit und den Militär-Gerichten unterworfen seyn sollen.

## Achter Abschnitt.

### Von den Berechtigungen und Vorzügen der Dienstpflichtigen.

§. 56.

Zu nöthiger Erleichterung für die Militär-Pflichtigen in ihrem Hauswesen und Gewerbe sollen diejenigen, welche in der Infanterie und Artillerie zur ersten Aufstellung gehören, in der Regel bloß zu dem Garnison-Dienste in Weimar und zu den Waffenübungen abwechselnd einberufen werden, so, daß dieselben in Friedenszeiten auf den größern Theil des Jahres Urlaub erhalten.

Sollte ein Dienstherr oder Handwerksmeister ꝛc. sich weigern wollen, seinen Bedienten, Knecht, Gesellen, Lehrling ꝛc. wegen der erfolgten Einziehung zum Garnison-Dienste oder zu den Waffenübungen wieder anzunehmen: so ist derselbe von der Ortsobrigkeit, unter geeigneter Belehrung über die Pflicht der Staatsbürger, zu Förderung der bestehenden, aus guten Gründen getroffenen Militär-Einrichtung, gehörig zu bedeuten.

Ein jeder Dienstpflichtiger ist hiernach im Stande, seine sonstigen Obliegenheiten und Geschäfte einen großen Theil des Jahres hindurch gehörig zu besorgen, weshalb auch auf diesfallsige Einwendungen gegen die Beurlaubung Rücksicht nicht genommen werden kann.

Digitized by Google

§. 57.

Die Freyheit der Ansässigmachung innerhalb des Großherzogthumes wird durch die Dienstpflicht durchaus nicht beschränket.

§. 58.

Eben so bleibt die Verheirathung während der Dienstpflichtigkeit ohne alle Einschränkung nachgelassen, so fern eine sonstige gesetzliche Vorschrift nicht entgegen steht und den Erfordernissen deshalb Genüge geleistet wird.

§. 59.

Die zum aktiven Waffendienste des Großherzogthumes Eingestellten sind, in Hinsicht ihres Einkommens durch Gewerb- und Geschäftsthätigkeit, so wie der Löhnung, von der allgemeinen direkten Steuer befreyt.

§. 60.

Den Militär-Pflichtigen, welche sich in Feldzügen durch Pflichterfüllung ausgezeichnet und als treue Unterthanen bewährt haben, soll bey Besetzung solcher Stellen, zu welchen sie gehörig geeignet sind, im ganzen Umfange des Großherzogthumes vorzügliche Rücksicht gewidmet werden, daher dieselben auch vorzugsweise zu Offizier-Stellen in Vorschlag zu bringen sind.

§. 61.

Diejenigen, welche im Waffendienste des Großherzogthumes vor dem Feinde invalid geworden sind, oder in Folge von Blessuren und Unglücksfällen ihre Gesundheit oder den freyen Gebrauch ihrer Gliedmaßen verlohren haben, wird die Verleihung einer für sie geeigneten Versorgung oder einer angemessenen Pension hiermit zugesichert.

Wir haben dieses Gesetz verfassungsmäßig, auch durch Beydruckung Unsres Groß-

Digitized by Google

herzoglichen Staatsinsiegels vollzogen und wollen, daß dasselbe durch das Regierungs-Blatt zu Jedermannes Wissenschaft und Nachachtung gebracht werde.

Was das Geschäft der Musterung und der Verloosung betrifft, soll und wird Unsre Landes-Direktion noch diejenigen Verordnungen erlassen, welche um des Ueberganges von dem bisherigen Verfahren zu dem nunmehr neu geordneten Verfahren nothwendig sind.

Weimar am 24sten Juny 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Militär-Dienstpflicht.

Digitized by Google

# Inhaltsübersicht.


## I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen §. 1 bis 7.

## II. Theil.

Besondere Bestimmungen.

### Erster Abschnitt.

Ueber die Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Militär-Dienste §. 8 bis 10.

### Zweyter Abschnitt.

Ueber die Befreyung von der Militär-Pflicht und über die Zurückstellung Dienstpflichtiger:

I. Von der gänzlichen Befreyung §. 11.

II. Von der vorläufigen Befreyung §. 12 — 16.

III. Von der Zurückstellung Dienstpflichtiger §. 17 — 19.

### Dritter Abschnitt.

Ueber die Musterung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen §. 20 — 32.

### Vierter Abschnitt.

Von der Stellvertretung für Dienstpflichtige §. 33 — 37.

### Fünfter Abschnitt.

Von den Strafen gegen ungehorsame Dienstpflichtige §. 38 — 43.


Digitized by Google

## Sechster Abschnitt.

Von den Vorschriften, welche die Dienstpflichtigen während der Dienstzeit zu beobachten haben:

I. Die Unterordnung unter die Soldatengesetze betr. §. 44.

II. Die Vorschriften wegen Veränderung des Aufenthalts betr. §. 45.

## Siebenter Abschnitt.

Vom Gerichtsstande der Dienstpflichtigen §. 46 — 55.

## Achter Abschnitt.

Von den Berechtigungen und Vorzügen der Dienstpflichtigen §. 56 — 61.

---

Digitized by Google

# A.

# Instruktion

zum Verfahren bey Musterung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen.

## A) Die Vorarbeiten betreffend.

### §. 1.

Die Großherzoglichen Landräthe, als die von der Großherzoglichen Landes-Direktion in den ihnen durch das Gesetz vom 24. Juny 1823 zur Musterung, Verloosung und Einstellung der Militär-Pflichtigen angewiesenen Bezirken mit beständigem Auftrage versehenen Kommissarien, oder die ernannten Stellvertreter derselben haben, vor der Mitte des Monathes September, die vom darauf folgenden Jahre an dienstpflichtige Mannschaft eines jeden Musterungsbezirkes (s. §. 23 des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht), zu den, innerhalb der letzten Hälfte des Monathes Oktober, abzuhaltenden Musterungs-Terminen durch das officielle Wochenblatt gehörig vorzuladen und den Dienstpflichtigen das persönliche Erscheinen im Amtsorte an gewöhnlicher Stelle und an folgenden Tagen aufzugeben.

I. Im Weimarischen Landraths-Bezirke:

1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk der Stadt Weimar,
2) am 21sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Weimar,
3) am 23sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Berka a/J. mit Tonndorf,
4) am 24sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Blankenhayn,
5) am 25sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Ilmenau.

II. Im Jenaischen Landraths-Bezirke:

1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Jena,
2) am 21sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Bürgel mit Tautenburg,
3) am 23sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Dornburg,
4) am 24sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Roßla.

III. Im Buttstädtischen Landraths-Bezirke:

1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Buttstädt,
2) am 21sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Allstedt mit Oldisleben,
3) am 23sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Großrudestedt,
4) am 24sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Vieselbach.

IV. Im Neustädtischen Landraths-Bezirke:

1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Neustadt a/O.
2) am 22sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Weida mit Mildenfurt;

Digitized by Google

V. Im Eisenachischen Landraths-Bezirke:

1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk der Stadt Eisenach,
2) am 21sten Oktober für den Musterungsbezirk des Oberamtes Eisenach,
3) am 23sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Creuzburg,
4) am 24sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Gerstungen mit Hausbreitenbach,
5) am 25sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Crayenberg mit Frauensee.

VI. Im Bachaer Landraths-Bezirke:

1) am 20sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Bacha mit den Patrimonial-Aemtern Völkershausen und Lengsfeld,
2) am 21sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Geisa,
3) am 22sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Dermbach,
4) am 23sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Kaltennordheim,
5) am 25sten Oktober für den Musterungsbezirk des Amtes Lichtenberg zu Ostheim.

Wenn einer der vorbezeichneten Tage ein Sonntag ist: so wird solcher übersprungen und die noch übrigen Musterungs-Termine sind dann um einen Tag weiter hinaus zu setzen.

Durch die zu erlassende Citation sind die Dienstpflichtigen zugleich zu zeitiger Anbringung aller gesetzlich begründeten Ansprüche auf Befreyung, oder Zurückstellung, bis zum Musterungs-Termine und zwar unter Androhung des im Unterlassungsfalle, bey Ermangelung gesetzlich zugelassener Entschuldigung (§. 38), eintretenden Verlustes dieser Gesetzeswohlthaten ausdrücklich anzuweisen. Das Koncept oder ein Abdruck dieser Citation wird den Anfang der über jeden Musterungsbezirk besonders zu führenden Akten machen.

§. 2.

Der Landrath oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet,

am 1sten Oktober

die noch nicht an ihn gelangten Ortslisten der Gerichtsorte und Stadträthe seines Sprengels, und

am 8ten Oktober

die zurückgebliebenen Ortslisten der Amtsbezirke, ohne Weiteres, durch Wartebothen, auf Kosten der säumigen Stelle, abholen zu lassen.

Sobald sämmtliche Listen resp. Vakat-Berichte des Musterungsbezirkes eingegangen sind, ist solches durch Registratur zu den Kommissions-Akten ausdrücklich zu bemerken. Beharrliche Saumseligkeit und Nachlässigkeit der zu Aufstellung und Prüfung der Ortslisten berufenen Behörden ist der Großherzoglichen Landes-Direktion, zur Abhülfe und Bestrafung, berichtlich anzuzeigen.

§. 3.

Die Ortslisten und die von den Aemtern, Gerichten und Stadträthen über deren Prüfung geführten Akten sind hierauf genau zu durchgehen, um über das, was dabey wegen unterlassener pünktlicher Befolgung der zu Aufstellung und Berichtigung dieser Listen ertheilten besondern Instruktion zu erinnern ist, bedürfenden Falles, noch vor dem Muste-

Digitized by Google

rungs-Termine mit der betheiligten Behörde Kommunikation zu pflegen, oder um deshalb geeignete Verfügung zu erlassen; zugleich aber ist aus den besagten Ortslisten (durch sorgfältige Uebertragung des wesentlichen Inhaltes derselben in die dazu gedruckten Netze), die Musterungs-Bezirksliste nach dem (unter Nr. I.) beygefügten Schema dergestalt gehörig aufzustellen, daß die Militär-Pflichtigen jeden Ortes unmittelbar nach einander, die Orte selbst aber resp. mit Einschluß der zu jedem derselben geschlagenen, und also mit solchen ein Ganzes ausmachenden einzelnen Güter, Höfe und Ansiedelungen in alphabetischer Ordnung folgen.

§. 4.

Die gedachten Listen müssen bis zu den Musterungs-Terminen vorschriftsmäßig vollendet seyn, um solche den bey der Musterung anwesenden Amts- und Gerichts- auch Stadtraths-Personen zur Einsicht vorlegen und die Termins-Verhandlung darauf gründen zu können.

B) Den Musterungs-Termin betreffend.

§. 5.

Der Landrath eröffnet den Musterungs-Termin mit einem zweckdienlichen Vortrage, so wie mit einer Ermahnung an die Abgeordneten der Ortsvorstände zur getreuen Angabe der Umstände und Verhältnisse, worüber sie in Ansehung Militär-Pflichtiger Auskunft ertheilen können; ingleichen mit einer Aufforderung an die erschienene junge Mannschaft, zu Vorbringung etwaiger Erinnerungen gegen den Inhalt oder die Mangelhaftigkeit der Ortslisten, worauf zum Aufrufe der einzelnen Orte des Bezirkes, und zwar der entfernteren vor den näheren, dann zur öffentlichen Vorlesung der Ortslisten geschritten wird. Dabey ist der Gründe und Nachweisungen zu gedenken, auf welchen die bereits erörterte und in die Listen aufgenommene Angabe der Unfähigkeit und Untauglichkeit zum Militär-Dienste oder des Wegzuges und der Auswanderung beruhet.

Wird von den Anwesenden angezeigt und dargethan, daß bey der Listenfertigung Militär-Pflichtige übersehen worden, oder daß hinsichtlich derselben mangelhafte und unrichtige Angaben eingeschlichen seyen: so müssen diese Erinnerungen niedergeschrieben und in den Listen angemerkt, auch so weit als möglich erlediget, resp. durch Nachtrag oder Abstreichen der fraglichen Nahmen in den Listen, beseitiget werden.

In Ansehung derjenigen Eingezeichneten, welche notorischer Maßen weggezogen oder auswärts verstorben sind, ist auf gleiche Weise zu verfahren, um die Nahmen derselben nicht vergeblich in den Listen fortzuführen.

§. 6.

Die Dienstpflichtigen sind darauf zum Hervortreten, Behufs der Musterung und zu Anbringung der Entlassungs- oder Befreyungsgesuche, so wie der Ansprüche auf Suspension und Zurückstellung, nahmentlich aufzurufen, wobey die Nahmen der Erschienenen, so wie derer, welche sich als Bevollmächtigte Abwesender anmelden und als solche, in Folge der Gesetzesvorschriften (§. 38), zugelassen werden dürfen, in der Liste besonders vorzumerken sind, um dadurch deren Eintragung in das Protokoll zu ersparen.

Digitized by Google

Sichtbar Verunstaltete und Zwerghafte, auch sonst zum Kriegsdienste notorisch Untaugliche, welche sich im Termine zur Musterung eingefunden haben, sind vom Landrathe durch alsbaldigen Ausspruch seines Beschlusses deshalb und mit der deshalb erforderlichen Bemerkung im Protokolle und in der Liste alsbald wieder zu entlassen.

§. 7.

Ueber die Reklamationen wird in folgender Ordnung verhandelt:
I. über die Gesuche um Entlassung wegen Untauglichkeit zum Militär-Dienste (s. §. 9);
II. über die Ansprüche auf gänzliche Befreyung (§. 11);
III. über die Gesuche um Suspension der Militär-Pflicht (vorläufige Befreyung) (§. 12 sq.);
IV. über die Ansprüche auf Zurückstellung (§. 17. sq.)

§. 8.

Die kommissarische Erörterung dieser Reklamationen ist zu gründen,

ad I auf die Erwägung beygebrachter glaubhafter Zeugnisse und des, nach Befinden, vom Physikus abzugebenden Gutachtens über den Geistes- oder Körperzustand des Reklamirenden, ingleichen auf die mit denjenigen Dienstpflichtigen, bey welchen die Erreichung des gesetzlichen Normal-Maßes zweifelhaft ist, vorzunehmende Messung. In Ansehung dessen, was wegen der Zeugnisse über solche Uebel und Krankheiten, welche nicht zu jeder Zeit bemerkbar sind, zu beobachten ist, wird auf das Gesetz über die Militär-Pflicht §. 9 hier noch besonders verwiesen.

Ergiebt sich durch das Urtheil des Physikus und nach dem Inhalte der für ihn sprechenden Zeugnisse, insonderheit auch des Ortsvorstandes und der Kameraden, daß der Reklamant nur vorerst wegen Kränklichkeit und Schwächlichkeit zum Militär-Dienste untauglich sey (§. 10), und daß sich von ihm in einiger Zeit die Erlangung der nöthigen Diensttauglichkeit erwarten lasse: so ist derselbe, eben so wie in dem Falle, wenn ihm die Normal-Größe abgeht, aber zu Erreichung derselben noch Hoffnung übrig bleibt, mit seinem Befreyungsanspruche lediglich ab- und zum Erscheinen im Verloosungs-Termine anzuweisen;

ad II. auf die zu Begründung des gesetzlichen Anspruches beygebrachten, mindestens in beglaubigter Abschrift zu den Akten zu nehmenden Zeugnisse und Nachweisungen.

Ueber die unter I. und II. besagten Reklamationen stehet dem Landrathe in ganz unzweifelhaften Fällen die sofortige Entscheidung zu, wobey sich derselbe jedoch streng an die Worte der gesetzlichen Vorschrift, und also an die nahmentlich aufgeführten Befreyungsgründe halten, und deshalb das Erforderliche zum Protokolle nehmen wird. In Folge jener Beurtheilung geschieht die abschlägige Bedeutung oder die, mit alsbaldiger Entlassung aus dem Termine zu verbindende, Ausstreichung des Betheiligten aus den Listen.

Diejenigen, welche hinsichtlich ihrer Reklamationen auf Entlassung wegen Untauglichkeit oder auf gänzliche Befreyung abschlägig beschieden werden, sind dabey zugleich zu befragen: ob sie deshalb erst noch auf den Ausspruch Großherzoglicher Landes-Direktion provociren wollen oder nicht? mit Belehrung darüber, daß sie dieser Berufung verlustig werden, wenn sie solche in dem Musterungs-Termine nicht sofort anbringen.

Künftiger Nachweisung und leichterer Uebersicht halber ist über die Zurückweisung

Digitized by Google

der auf Entlassung oder auf gänzliche Befreyung gerichteten Reklamationen, ingleichen darüber: ob dagegen Berufung eingelegt worden sey oder nicht? bey den Nahmen der Reklamanten in der letzten Listen-Kolumne das Nöthige zu bemerken.

Sowohl wegen zweifelhafter Fälle, als auch in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen der Reklamant gegen die kommissarische Entscheidung sich mit einer Berufung an die Landes-Direktion wendet, hat der Landrath die vorgebrachten Reklamations-Gründe, das Gutachten des Amtes, Gerichtes oder Stadtrathes darüber, entweder sofort zum Protokolle zu nehmen oder schriftlich beybringen zu lassen und mit seinem Berichte der Landes-Direktion vorzulegen.

§. 9.

Wegen vorkommender Gesuche um Suspension der Militär-Pflicht oder um einstweilige Zurückstellung des Dienstpflichtigen sind:

ad III. die beygebrachten Zeugnisse und

ad IV. die Ergebnisse der Erörterung des Gesuches, nach Befinden des Falles, mit den im §. 18 erforderten Zeugnissen zu den Akten zu bringen.

Da die Betheiligten in jedem Falle zur Verloosung zu ziehen sind: so wird die Großherzogliche Landes-Direktion bis zum Verloosungs-Termine die diesfallsige Entscheidung jedesmahl selbst ertheilen.

§. 10.

Wenn auf die hier vorgeschriebene Weise das Verfahren über die vorgebrachten Gesuche und Ansprüche beendiget worden ist: so sind die Resultate desselben aus dem Protokolle in die Listen gehörig einzutragen, und es ist zugleich der Versammlung zu eröffnen, daß auf weitere Reklamationen nicht werde gehört werden, und daß die Nichterschienenen ihrer Befreyungsansprüche nunmehr verlustig seyen!

Die Militär-Pflichtigen, über deren angebrachte Reklamationen nicht bereits definitiv entschieden worden ist, sind zugleich aufzufordern, sich demnächst im Verloosungs-Termine gehörig miteinzufinden, um die höhere Entscheidung über ihre angebrachten Reklamationen und, in deren Folge, entweder ihre sofortige Entlassung oder ihre Zuziehung zum Loose zu gewärtigen.

Der Tag und Ort des Verloosungs-Termins ist bey dieser Gelegenheit alsbald durch öffentlichen Anschlag im Musterungs-Lokal vorläufig bekannt zu machen.

§. 11.

Nach Beendigung des Musterungsgeschäftes im Landraths-Sprengel ist die Einsendung der Akten über jeden einzelnen Musterungsbezirk an die Landes-Direktion mittelst Berichtes baldigst und längstens bis zum 30sten Oktober zu bewirken, um die Genehmigung des dabey beobachteten Verfahrens und die Entscheidung über die dazu ausgesetzt gebliebenen Reklamationen einzuholen. Mittlerweile muß zugleich auf die Bearbeitung der beyden Verloosungs-Bezirkslisten eines jeden Landraths-Sprengels, nach dem (unter Nr. II.) angehängten Schema, Bedacht genommen werden.

Nach Rückempfang der Akten ist diese Listenaufstellung bis zum Verloosungs-Termine gehörig zu vollenden, und das sonst deshalb Erforderliche zu verfügen und wahrzunehmen.

Digitized by Google

## C) Den Verloosungs-Termin betreffend.

### §. 12.

Die Ladung zu den Verloosungs-Terminen ist vom Landrathe während der letzten Hälfte des Oktobers ebenfalls durch das offizielle Wochenblatt zu erlassen, und die Anberaumung ist so einzurichten, daß das Verloosungsgeschäft am Ende Novembers gänzlich beendiget sey, und in der Regel an folgenden Tagen vorgenommen werde.

A) Im Weimarischen Kreise:

1) im ersten Verloosungsbezirke (der Stadt und dem Amte Weimar) zu Weimar am 24sten November,
2) im dritten Verloosungsbezirke (Amt Jena und Bürgel mit Tautenburg) zu Jena am 25sten November,
3) im fünften Verloosungsbezirke (Amt Buttstädt und Allstedt mit Oldisleben) zu Buttstädt am 26sten November,
4) im zweyten Verloosungsbezirke (Amt Berka mit Tonndorf, Blankenhayn und Ilmenau) zu Blankenhayn am 27sten November,
5) im vierten Verloosungsbezirke (Amt Dornburg und Roßla) zu Apolda am 28sten November,
6) im sechsten Verloosungsbezirke (Amt Großrudestedt und Vieselbach) zu Vieselbach am 29sten November.

B) Im Neustädtischen Kreise:

7) im siebenten Verloosungsbezirke (Amt Neustadt) zu Neustadt am 27sten November,
8) im achten Verloosungsbezirke (Amt Weida mit Mildenfurt) zu Weida am 28sten November.

C) Im Eisenachischen Kreise:

9) im neunten Verloosungsbezirke (Stadt und Oberamt Eisenach) zu Eisenach am 24sten November,
10) im zehnten Verloosungsbezirke (Amt Creuzburg, Gerstungen mit Hausbreitenbach und Crayenberg mit Frauensee) zu Berka a/W. am 25sten November,
11) im eilften Verloosungsbezirke (Amt Vacha und Geisa mit den Patrimonial-Aemtern Völkershausen und Lengsfeld) zu Buttlar am 26sten November,
12) im zwölften Verloosungsbezirke (Amt Dermbach, Kaltennordheim und Ostheim) zu Kaltennordheim am 28sten November.

Fällt aber einer der vorbesagten Tage auf einen Sonntag: so wird solcher übergangen, und die noch übrigen Verloosungs-Termine werden dann um einen Tag fortgerückt. Zu dem Verloosungs-Termine in jedem der beyden Bezirke eines landräthlichen Sprengels müssen sämmtliche Dienstpflichtige, in so fern sie nicht bereits bey der Musterung bedeutet worden sind, daß sie zum Loosziehen nicht zu erscheinen brauchen, in Person vorgeladen werden mit der Bedrohung, daß sie im Falle des Nichterscheinens im Verloosungs-Termine und bey Ermangelung gesetzlich zugelassener Entschuldigungs-Ursachen (§. 39) des Rechtes der Mitloosung verlustig seyn, und nach den gesetzlichen Vorschriften (§. 39 und

Digitized by Google

40) als Ungehorsame behandelt werden sollen. Das Koncept dieser Ladung wird den Anfang der über jeden Verloosungsbezirk besonders zu führenden Akten machen.

§. 13.

Zur resp. Theilnahme am Verloosungs- und Einstellungsgeschäfte haben sich im fraglichen Termine einzufinden:

1) der vom Großherzoglichen Militär-Kommando dazu zu kommandirende Offizier, um die noch erforderliche Messung und Untersuchung der Militär-Pflichtigen, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den verschiedenen Waffendienst, zu bewirken,
2) ein verpflichteter, durch die Landes-Direktion im Einverständnisse mit dem Militär-Kommando, zu erwählender Arzt, um die in letzterer Hinsicht etwa noch nöthige ärztliche Untersuchung der Dienstpflichtigen vorzunehmen.

Demnächst aber hat der Landrath einen, von ihm zu erwählenden, verpflichteten Protokoll-Führer zu jedem Verloosungs-Termine mitzubringen, und von demselben die nöthige Niederschreibung über das Verloosungsverfahren bewirken zu lassen; die Gebührenforderung dafür wird Großherzogliche Landes-Direktion gehörig ermäßigen und aus der Kriegskasse bezahlen lassen.

§. 14.

Die Verhandlungen im Verloosungs-Termine werden eröffnet:

1) mit der Publikation sämmtlicher Entscheidungen der Landes-Direktion über die im Musterungs-Termine dazu ausgesetzt gebliebenen Reklamationen und Gesuche, und, nach Befinden, mit sofortiger Entlassung der Betheiligten aus dem Termine;
2) mit einer Aufforderung an die zur Loosziehung Erschienenen, sich gehörig anzumelden und wegen etwa noch nicht angezeigter körperlicher Fehler diese Anzeige nachzuholen, mit der Warnung, daß, falls nach erfolgter Einstellung derselben ihre Entlassung wegen verheimlichter Schäden und Gebrechen nöthig seyn werde, sie mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden sollen;
3) mit dem Aufruf an die Loospflichtigen zum Hervortreten, um dem Militär-Kommissar und dem beauftragten Arzte zur weitern Besichtigung und Beurtheilung vorgestellt zu werden.

§. 15.

Der Militär-Kommissar hat jeden Loospflichtigen gehörig in das Auge zu fassen, und sich über die Anerkennung seiner Tüchtigkeit zum Militär-Dienste bestimmt auszusprechen. Er ist berechtiget und verpflichtet, in Ansehung derjenigen, welche er gegen die Ansicht des Landrathes wegen Körperübel und Verunstaltung zum Dienste nicht für tauglich erachtet, die diesfallsigen Gründe zu dem Protokolle zu geben, und, im geeigneten Falle, sich auf das Urtheil des Arztes zu berufen; so fern jedoch der Landrath bey seiner Ansicht verbleibt, ist der in Frage stehende Dienstpflichtige, mit dem Vorbehalte höherer Entscheidung über die vorliegende Meynungsverschiedenheit, zur Verloosung zu ziehen.

Digitized by Google

§. 16.

Der zur ärztlichen und wundärztlichen Untersuchung der Loospflichtigen Beauftragte hat sich solcher mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Umsicht, so wie der Abgebung seines Urtheils und Ausspruchs darüber mit strenger Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, auch demnächst sein Augenmerk auf alle Loospflichtige zu richten, damit er hierdurch, und nach Befinden durch anzustellende Nachfragen, die äußerlich wahrnehmbaren Fehler und Uebel derselben entdecken möge, zumahl da den damit Behafteten deren Vorhandenseyn und Folgen, hinsichtlich des Militär-Dienstes, nicht selten noch ganz unbekannt zu seyn pflegen.

Die nähere Untersuchung eines, im Verloosungs-Termine zur Frage kommenden Uebels, welches Entblößung nöthig macht, muß in einem abgesonderten Gemache ohne Zeugen vorgenommen werden; jedoch ist jedes Mitglied der Verloosungs-Kommission und resp. des Ortsvorstandes befugt, bey solcher zugegen zu seyn. Diejenigen, welche, nach erfolgtem einstimmigen Urtheil der Kommissarien, als untauglich zum Militär-Dienste zu betrachten sind, werden alsdann aus dem Termine entlassen.

§. 17.

Die wegen Kränklichkeit und Schwächlichkeit, auch wegen Mangels an Größe, nur vorerst zum Militär-Dienste untauglichen Dienstpflichtigen sind, nach Maßgabe der Gesetzesvorschrift (§. 10), mit in das Loos zunehmen, jedoch gleichwie diejenigen, welchen wegen anderer Rücksichten die Wohlthat der Zurückstellung zu Theil wird (§. 18), auf die Dauer ihres ersten Dienstjahres zurückzustellen.

§. 18.

Wenn Fälle vorhanden sind, in welchen unter den gesetzlichen Bedingungen (§. 39) Loosziehung durch Bevollmächtigte zur Anwendung kommt: so hat der Landrath vorerst noch zu erörtern und zu entscheiden: ob die deshalb vorgelegten Zeugnisse für hinreichend, oder ob die beygebrachten Nachrichten über den Ort und Zweck der Abwesenheit der Nichterschienenen für offenkundig zu achten seyen?

Die zur Loosziehung für letztere sich anmeldenden Bevollmächtigten sind, dieser Entscheidung nach, entweder abzuweisen oder zuzulassen; auch ist, wenn sich Niemand für einen hinlänglich entschuldigten Abwesenden zur Loosziehung anmeldet, — der Ortsvorstand desselben, oder ein anderer Anwesender, welcher in Eid und Pflicht steht, — durch den Landrath von Amtswegen zum Bevollmächtigten für den betheiligten Loospflichtigen zu bestellen.

§. 19.

Wenn auf diese Weise die Loosberechtigten und resp. deren Vertreter gehörig ausgeschieden worden sind, hat der Landrath, in Ansehung der ohne statthafte Entschuldigung ausgebliebenen Dienstpflichtigen, den Verlust der Wohlthat des Looses öffentlich auszusprechen, worauf die Loosberechtigten, und zwar mit Einschluß der Suspendirten und Zurückgestellten, verzeichnet werden, um hiernach die Zahl der nöthigen Loosnummern zu finden, welche sodann, auf die bisher übliche Weise, gehörig zu mischen und zu ziehen sind.

Jeder Loosziehende, Mann für Mann, hat seine gezogene Nummer sogleich vorzuzeigen und in die Verloosungsliste eintragen zu lassen.

Digitized by Google

Nach beendigter Loosziehung ist die Verloosungsliste in zwey Exemplarien auszufertigen, wovon das eine sogleich, durch Anschlag im Verloosungs-Lokal, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

### D) Die Einstellung der Militär-Pflichtigen betreffend.

### §. 20.

Der von Großherzoglicher Landes-Direktion auf den Verloosungsbezirk, nach den verschiedenen Waffengattungen, repartirte Rekruten-Bedarf, wird hierauf bekannt gemacht, und zugleich wird die Ueberweisung der dazu, nach der Loosnummer-Reihe, gehörigen Militär-Pflichtigen an den Militär-Kommissar bewirkt, um mit deren Verpflichtung alsbald zu verfahren, in so weit als der eine oder der andere nicht auf Zulassung zur Stellvertretung und zum Nummertausch antragen will, wozu die gesetzliche Frist von vier Wochen, unter Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen, unter welchen diese Verträge eingegangen werden können, sofort zu gestatten ist.

In Ansehung der Abwesenden, welche ihren Loosnummern nach zum alsbaldigen Eintritt in den Militär-Dienst schuldig sind, hat der Landrath, mit gehöriger Berücksichtigung des Grundes ihrer Abwesenheit und der Ortsentfernung, die Frist zu bestimmen, binnen welcher sie sich unfehlbar und bey Vermeidung der (im §. 39 und 40 Nr. 1) gesetzlich angedrohten Ungehorsamsstrafe stellen müssen, und den Bevollmächtigten, resp. den Ortsvorstand des Betheiligten, zu Benachrichtigung desselben hiervon, gehörig anzuweisen.

### §. 21.

Bey Ueberweisung der Dienstpflichtigen an den Militär-Kommissar ist denselben zu eröffnen, daß diejenigen, welche zum Kavallerie- oder Artillerie-Dienste brauchbar seyen, und in diese Waffengattungen vorzugsweise einzutreten wünschen, am besten thun werden, sich deshalb baldigst zu melden, weil das diesfallsige Vorzugsrecht nach dem §. 29 durch die frühere Anmeldung bedingt sey. Hiermit ist das Protokoll zu schließen und sodann den Kommissarien zur Mitunterzeichnung vorzulegen.

### §. 22.

Nach dem Verlaufe der zu Abschließung von Stellvertretungsverträgen gesetzten vierwöchentlichen Frist sind entweder diejenigen, welche noch keinen Vertreter gestellt haben, oder die gestellten Vertreter dem Militär-Kommissar annoch gehörig zu überweisen und zur Verpflichtung zuzusenden, worauf die Akten über das Verloosungs- und Einstellungsgeschäft für geschlossen anzunehmen und mit Bericht an die Großherzogliche Landes-Direktion einzusenden sind, um das dabey beobachtete Verfahren zu prüfen und nach Befinden zu genehmigen, auch um die zu Vollendung des fraglichen Geschäftes sonst noch erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

### §. 23.

Alles, was nach beendigtem Jahres-Verloosungsgeschäft die noch nicht eingestellten Dienstpflichtigen, wegen ihres Militär-Pflichtigkeitsverhältnisses, an- und vorbringen, gehört ebenfalls zunächst vor den Bezirks-Landrath, von welchem, nach Befinden, deßhalb an die Landes-Direktion Bericht zu erstatten ist.

Digitized by Google

Zu dieser Berichtserstattung bleiben insonderheit die Fälle ausgesetzt, wenn ein im Verloosungs-Termine nicht erschienener Dienstpflichtiger Zeugnisse über die Abhaltung vom Erscheinen, durch Krankheit und sonstige Hindernisse außerordentlicher Art, noch nachher beybringt, um die Folgen des Ungehorsames von sich abzuwenden.

Im Falle, daß die Großherzogliche Landes-Direktion durch diese Zeugnisse sich bewogen findet, denselben noch nachholungsweise zur Loosziehung zuzulassen, wird dem Landrathe aufgetragen werden, diese Nachloosung, auf die bisher schon üblich gewesene Weise, durch Mischung so vieler Loose, als bey der fraglichen Bezirksverloosung selbst gemacht worden sind, und, mittelst der Ziehung einer Loosnummer daraus durch den Betheiligten, in Gegenwart seiner, auf seine Kosten, zuzuziehenden Ortsobrigkeit vorzunehmen, und in der Verloosungsliste die gezogene Nummer, mit b. bezeichnet, nachzutragen. Hingegen bleiben, der bestehenden militärischen Ordnung nach, die bereits eingestellten Dienstpflichtigen schuldig, mit demjenigen, was sie ihres Militär-Pflichtigkeitsverhältnisses wegen an- und vorbringen wollen, folglich auch mit den Gesuchen um die Erlaubniß zu Stellung eines Vertreters auf den Rest ihrer Dienstzeit ꝛc. sich lediglich an die ihnen vorgesetzte Militär-Behörde zu wenden, von welcher die geeigneten Anträge deshalb an die Großherzogliche Landes-Direktion zu richten sind, und hierauf das weiter Erforderliche verfügt werden wird.

§. 24.

Der Landrath hat darauf zu sehen, daß alle in den Listen sich auch späterhin noch vorfindende Irrthümer, Versehen, Auslassungen ꝛc. zu jeder Zeit gehörig verbessert werden; auch, daß diejenigen,

a) welche nur als vorerst zum Militär-Dienste untauglich betrachtet worden sind,
b) welche einstweilige Suspension ihrer Militär-Pflicht erhalten haben, oder
c) welchen bloße Zurückstellung zu Theil geworden ist,

bey der nächsten Musterung und Aushebung, so weit als die gesetzlichen Vorschriften solches erfordern, berücksichtiget werden. Zu diesem Behufe sind dieselben in den bey Anberaumung des Musterungs- und Verloosungs-Termines zu erlassenden öffentlichen Ladungen gehörig mit vorzubescheiden.

In diesem letzten Termine aber ist in Ansehung der Betheiligten,

ad a. nach Befinden die Ausstreichung derselben in ihrer Altersklasse, als gänzlich Untauglicher zu bewirken, oder die Einstellung derselben nach ihrer Loosnummer resp. in den Aktiv-Bestand oder in die Reserve vorzunehmen;

ad b. und c, nach Maßgabe einer vorzunehmenden Erörterung der in Frage stehenden Umstände und Verhältnisse, die Fortdauer oder die Erlöschung der vorläufigen Befreyung und resp. Zurückstellung auszusprechen und im Falle, daß Erlöschung eingetreten ist, die Ueberweisung an den Militär-Kommissar zu bewirken.

§. 25.

Jeder Landrath wird in den Fällen, wenn bey einer Musterungs- und Verloosungsverhandlung, wegen solcher Militär-Pflichtigen, die sich in einen andern landräthlichen Sprengel gewendet haben und als daselbst domiciliirt, zur dortigen Musterung ꝛc. zu ziehen sind, Umstände zur Sprache kommen, an deren Mittheilung gelegen seyn kann, gern geneigt und beflissen seyn, die diesfallsige Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

# No. I.

## Musterungs-Liste

### des Großherzoglichen Amts-Bezirkes

. . . . . .

auf das Jahr 182

| Laufende Nummer. | Listen-Nummer des Ortes. | Nahme des Dienstpflichtigen. | Geburtsort. | Stand und Verhältnisse. | Auszug aus dem Musterungs-Protokolle. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Oberweimar 1. | Georg Heimroth | Oberweimar | Ackerbauer und die einzige Stütze seiner noch unmündigen Geschwister, | wegen Taubheit zum Militär-Dienste untauglich. |
| 2. | 2. | Anton Rosenstiel | Naumburg | Schneidergeselle auf der Wanderschaft, | nicht erschienen. |
| 3. | Mellingen 1. | Christian Hommel | Mellingen | Schreinergesell, | gehört zu den Loospflichtigen. |
| 4. | 2. | Gottlieb Hartknoch | Winzerla | Ackerbauer und angebl. hektisch, | wurde zur Untersuchung im Verloosungs-Termine verwiesen. |
| 5. | | | | | |
| 6. | | | | | |
| 7. | | | | | |
| 8. | | | | | |
| 9. | | | | | |
| 10. | | | | | |

Digitized by Google

## No. II.

# Verloosungs-Bezirks-Liste

## der Großherzoglichen Aemter

## auf das Jahr 182

| Laufende Nummer. | Nr. der Musterungs-Bezirks-Liste. | Loos-Nummer | Nahme des Dienstpflichtigen. | Wohnort. | Auszug aus dem Verloosungs-Termins-Protokolle. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | des Amts Weimar. 3. | | Christian Hommel | Mellingen | hat sich zum Kavallerie-Dienst gemeldet und ist hierzu geeignet befunden worden. |
| 2. | | | | | |
| 3. | | | | | |
| 4. | | | | | |
| 5. | | | | | |
| 6. | | | | | |
| 7. | | | | | |
| 8. | | | | | |
| 9. | | | | | |
| 10. | | | | | |

Digitized by Google

B.

# Instruktion

## zu Aufstellung und Berichtigung der Ortslisten über die Militär-Pflichtigen.

§. I.

Als Haupterforderniß des Musterungs-, Verloosungs- und Aushebungsgeschäfts sind die Ortslisten über die Militär-Pflichtigen zu betrachten, weshalb bey Aufstellung und Prüfung dieser Listen mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren werden muß, damit dieselben die erforderliche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit erlangen.

§. II.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Militär-Dienstpflicht soll

A. die Anfertigung der Ortslisten über die Dienstpflichtigen in den Städten Weimar, Eisenach, Jena und Neustadt von dem Oberpfarrer mit den Bezirksvorstehern (Stadtvormündern), in allen übrigen Orten aber durch die Ortsgeistlichen mit dem Ortsvorstande, wie bisher, auch fernerhin geschehen, und hierauf

B. die Prüfung derselben von den Ortsobrigkeiten, nahmentlich durch die Großherzoglichen Justiz-Aemter, durch die Patrimonial-Aemter und Gerichte, so wie resp. durch die Stadträthe der vorgenannten Städte vorgenommen werden.

§. III.

Zu A. Die Obliegenheiten bey Aufstellung der Ortslisten bestehen in Folgendem:

1) die sämmtlichen Ortsangehörigen, welche im laufenden Jahre das zwanzigste Altersjahr zurücklegen und also am 1sten Januar des kommenden Jahres in das zur Militär-Dienstleistung pflichtige Alter eingetreten sind, müssen vollständig aufgezeichnet werden und zwar

a) alle im Orte selbst Geborne vom fraglichen Jahrgange, durch Extrahirung derselben aus dem Kirchenbuche, wobey, zu Vermeidung unzuverlässiger Todesangaben, keine Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß sie zum Theil nicht mehr am Leben sind;

b) alle außerhalb des Ortes Geborne des fraglichen Jahrganges, welche in demselben einen Wohnsitz selbst oder durch ihre Aeltern erlangt haben, sie mögen anwesend oder abwesend seyn.

Wegen dieser haben die Ortsgeistlichen mit den Ortsvorständen die nöthige Erörterung sich besonders angelegen seyn zu lassen, nach Befinden durch zeitige Umfrage bey denjenigen, welche sich daselbst aufhalten, so fern sie, dem Anscheine nach, das dienstpflichtige Alter im Laufe des Jahres erreichen, und dieselben sind in der Liste einzutragen, so fern sie nicht sofort darthun können, daß sie das zwanzigste Altersjahr erst später erreichen werden.

2) Die in den Ort eingepfarrten einzelnen Güter, Höfe und sonstigen Ansiedelungen, welche eigene Nahmen führen, jedoch keine besondere Gemeinde bilden, sind in die Ortsliste nahmentlich mit aufzunehmen, die Militär-Pflichtigen daselbst aber, nach Maßgabe der Vorschriften a und b, in einem Anhange zur Liste aufzuführen.

3) Im Anfange des Septembers ist aus den Ergebnissen der Kirchenbuchs-Extrakte und der fraglichen Erörterung die Ortsliste dergestalt anzufertigen, daß in die dazu gedruck-

Digitized by Google

ten und den Ortsgeistlichen, auf ihr Verlangen, von der Expedition des Bezirkslandrathes, in zureichender Menge, abzugebenden Listenbogen die sämmtlichen Betheiligten mit ihren vollständigen, deutlich und ohne Abkürzung geschriebenen Vor- und Zunahmen, unter Beyfügung des Tages ihrer Geburt, gehörig eingetragen werden.

Hinsichtlich der im Orte selbst Verstorbenen des fraglichen Jahrganges ist sodann, auf dem Grunde des Kirchenbuches die Durchstreichung der Nahmen in der Liste zu bewirken, und am geeigneten Orte das Nöthige darüber anzumerken.

In Ansehung der in die Ortsliste Eingezeichneten, welche angeblich auswärts verstorben sind, oder sich ganz vom Orte weggewendet haben, ist dasjenige, was über ihren Tod oder über ihren Wegzug und anderweiten Aufenthaltsort in Erfahrung gebracht werden kann, zur Liste ebenfalls zu bemerken.

4) Die hiernach aufgestellte Ortsliste ist, von einem Sonnabend an, drey Tage lang, durch öffentlichen Anschlag an der Kirchthüre, oder am Gemeindehause, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit etwaige Erinnerungen dagegen, oder Lücken und Auslassungen in derselben, bey dem Geistlichen und dem Ortsvorstande sofort gehörig angezeigt werden können.

Falls sich an einem Orte Militär-Pflichtige aus dem fraglichen Jahrgange nicht befinden: so ist eine kurze Bekanntmachung deshalb öffentlich anzuschlagen.

5) Die Liste oder ein Vakat-Schein muß hierauf unfehlbar bis zum 15ten September in einem vom Ortsgeistlichen und Orts- oder Stadtbezirks-Vorstande zu beglaubigenden Exemplar durch letzteren bey der Gerichtsbehörde, resp. dem Stadtrathe eingereicht werden.

Nach dem Ablaufe dieser Frist haben die Orts-, resp. Bezirksvorsteher, zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten von den genannten Behörden Wartebothen zu Abholung der noch zurückstehenden Listen werden abgesendet werden.

## §. IV.

Zu B. Die Obliegenheiten der zur Prüfung der Ortslisten, Behufs ihrer Vervollständigung und Berichtigung, berufenen, im §. II. unter B. benannten, Ortsobrigkeit sind folgende:

1) am 15ten September hat dieselbe die, aus dem Amts- oder Gerichts- auch Stadtbezirke, noch nicht eingegangenen Ortslisten, ohne Weiteres, durch Wartebothen, welche bey den säumigen Ortsvorständen einzulegen sind, abholen zu lassen.

Hinsichtlich solcher Orte, woselbst die Gerichtsbarkeit getheilet ist, haben sich die Gerichtsbehörden mit einander über die Besorgung der fraglichen Arbeit allenfalls nach einer festzusetzenden abwechselnden Reihefolge gehörig einzuverstehen, und dem Landrathe die diesfallsige Vereinigung anzuzeigen.

2) Die eingegangenen Listen sind zuvörderst einer Prüfung und, soweit nöthig, der Verbesserung ihrer Form zu unterwerfen, demnächst aber mit den dazu vorzubescheidenden Ortsvorständen auf das Genaueste zu durchgehen; vorkommende Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Listen, alle weitere, dabey sich zeigende Bedenklichkeiten, so wie die Nachrichten über den Aufenthaltsort abwesender Militär-Pflichtigen sind näher zu erörtern, und so weit als möglich in das Klare zu setzen; auch ist sonst noch Alles wahrzunehmen, was zur Sache gehört.

Digitized by Google

3) Durch die Ortsobrigkeiten ist sodann von Amtswegen
   a) (in Gemäßheit der Vorschriften im §. 8. des Gesetzes) hinsichtlich der zum Militär-Dienste Unfähigen,
   b) hinsichtlich der (nach §. 9. des Gesetzes) an Geist oder Körper auf offenkundige Weise zum Kriegsdienste Untauglichen, wie auch
   c) hinsichtlich der in der in die Liste jeden Ortes Eingezeichneten, welche außerhalb desselben gestorben, oder wegen Wegzuges oder sonstiger Verhältnisse als nicht mehr im Orte wohnhaft zu betrachten sind,

   zum Behufe der Ausscheidung und Abstreichung dieser Subjekte aus den Listen, sachgemäße Erörterung vorzunehmen und deren Ergebniß zu den Akten zu bemerken.

Es muß hierbey vornehmlich

ad a) auf die ergangenen Straferkenntnisse,
(conf. §. 8 des Gesetzes),

ad b) auf glaubhafte ärztliche und sonstige Zeugnisse, und

ad c) auf Todtenscheine, ingleichen auf aktenmäßige Nachweisungen und zuverlässige Nachrichten Rücksicht genommen werden.

4) Die auf diese Weise gehörig geprüften, vervollständigten und berichtigten, auch mit den erforderlichen Bemerkungen versehenen Ortslisten sind hierauf, mittelst Unterschrift des betheiligten Amtes, Gerichtes oder Stadtrathes zu beglaubigen.

## §. V.

Von den Patrimonial-Gerichten und Stadträthen muß die Einsendung der Listen ihres Bezirkes mit den über die Prüfung derselben ergangenen Akten

bis zum 1sten Oktober,

von den Justiz-Aemtern

bis zum 8ten Oktober,

an den Bezirkslandrath bewirkt werden, welcher die an diesen Tagen zurückgebliebenen Ortslisten, ohne Weiteres, durch Wartebothen, auf Kosten der säumigen Stellen abholen zu lassen verpflichtet ist.

Beharrliche Saumseligkeit und Nachlässigkeit derselben wird durch die Landes-Direktion mit fünf bis zwanzig Thalern bestraft, welche Strafe vom Dirigenten der betroffenen Stelle, aus eigenen Mitteln, zu erlegen ist.

Absichtlich verschuldete Unrichtigkeit oder Fälschung in den Listen und in den Anzeigen über Militär-Pflichtige, zu Begünstigung des einen und des andern derselben, sollen den Großherzoglichen Regierungen zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt, und den Kriminal-Gerichten zur Untersuchung übergeben werden.

## §. VI.

Am Musterungs-Termins-Tage hat sich der betheiligte Großherzogliche Justiz-Beamte, resp. Stadtraths-Dirigent, in dem zur Musterung bestimmten Geschäfts-Lokal vor dem Landrathe einzufinden und zu Führung des Protokolles über die Musterungsverhandlung einen seiner Subalternen, ingleichen das Amts- resp. Stadtdiener-Personal zur Aufwartung dabey mit zur Stelle zu bringen. Während dieser Verhandlung hat der Justiz-Beamte ꝛc. die nöthigen Erläuterungen wegen der von seinen Amtsunterthanen angebrachten

Digitized by Google

Reklamationen zu ertheilen, auch seine gutachtliche Meynung darüber zum Protokolle zu geben und solches mit zu unterzeichnen.

Den betheiligten Patrimonial-Beamten und Gerichts-Direktoren bleibt überlassen, in dem Musterungs-Termine selbst zu erscheinen, und nach vorgängiger Anmeldung deshalb bey dem Landrathe der Verhandlung beyzuwohnen, auch sich mit Erläuterung und Begutachtung der Reklamationen aus ihren Gerichtsorten zum Protokolle vernehmen zu lassen. Wofern dieselben jedoch nicht selbst erscheinen, haben sie dafür Sorge zu tragen, daß der Schuldheiß, oder ein anderes der Ortsverhältnisse besonders kundiges und zuverlässiges Mitglied des Ortsvorstandes, sich im Musterungs-Termine pünktlich einfinde, um sich, auf Befragen des Landrathes, über die aus jedem Orte zur Sprache kommenden Gesuche gehörig vernehmen zu lassen.

Für jeden Fall des Ausbleibens eines solchen Abgeordneten hat die Ortsobrigkeit zwey Thaler Strafe zur Kriegskasse zu erlegen, jedoch mit Vorbehalt ihres Regresses an den Ausgebliebenen.

## §. VII.

Im Verloosungs- und Rekrutenaushebungs-Termine bleibt den betheiligten Aemtern, Gerichten und Stadträthen das Erscheinen um so mehr unbenommen, als ohnehin auch bey dieser Verhandlung die größte Oeffentlichkeit Statt finden soll, wobey übrigens von selbst zu erwarten ist, daß sie, im Falle ihres Zugegenseyns, auf Ersuchen des Landrathes, an der Verhandlung thätigen Antheil nehmen werden, um dieses Geschäft zu erleichtern und abzukürzen.

## §. VIII.

Die Großherzoglichen Aemter, die Patrimonial-Aemter, Gerichte, wie auch die Stadträthe werden übrigens von selbst sich beeifern, die im §. 31 des Gesetzes anempfohlene stete Aufmerksamkeit auf dasjenige zu richten, was zu Entdeckung von Irrthümern, Versehen und Auslassungen in den Listen auch späterhin noch führen kann, und nicht nur auf die Verbesserung dieser Fehler, sondern auch nach Befinden auf die Ausfindigmachung ungehorsamer Militär-Pflichtiger in ihrem Bereiche, zu allen Zeiten pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen.

# Schema zur Liste

## der im Jahre 180 gebohrnen Dienstpflichtigen zu

| Geburtsort. | Vor- und Zunahmen des Dienstpflichtigen. | Nahmen und Stand des Vaters des Dienstpflichtigen. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|
| | | | |

Berichtigung. Seite 18, Zeile 1, ist X. statt XI. und Seite 106, §. 39, Zeile 1, de haeret. statt de hered. zu lesen.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 11. Den 15. August 1823.

## Bekanntmachungen.

I. Den bestehenden höchsten Vorschriften gemäß sollen die Visitationen der Patrimonial-Gerichte durch Regierungs-Kommissarien nur so lange und in so weit auf Kosten der Staatskassen geschehen, als sich nicht wesentliche Mängel oder Unordnungen der visitirten Gerichte ergeben, die eine Verbindlichkeit zur ganzen oder theilweisen Kostentragung begründen.

Großherzogliche Regierung findet sich veranlaßt, diese Bestimmung auf's Neue in Erinnerung zu bringen, damit jede resp. Gerichtsherrschaft und Patrimonial-Gerichtsverwaltung ihres Bereiches allen diesfalls etwa drohenden Nachtheil zeitig von sich abwenden könne. Ganz nahmentlich aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Mangel oder schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse, so wie des Gerichts-Lokals überhaupt, Mangel eines Akten-Repertoriums oder Depositen-Kastens, ferner Unordnung in den Deposital-Angelegenheiten und ungebührliches Sportuliren, eine, wenigstens theilweise, Kostengeltung nothwendig nach sich ziehen, und daß man sich ungern in dem Falle sehen würde, bey nicht eintretender alsbaldiger Herstellung der vorschriftsmäßigen Gefängnisse, Gerichtsstuben und Depositen-Kasten, solche auf Kosten der Gerichtsherrschaft amtlich bewirken zu lassen.

Weimar den 30sten Juny 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. In Beziehung auf die wegen der fremden Lotterien und Lottos erlassenen älteren Verbothe und nahmentlich auf die Bekanntmachung vom 10ten November 1819 wird das Einsetzen in auswärtige Güterlotterien, so wie das Kolligiren für selbige, hierdurch ausdrücklich, bey Funfzig Thaler Strafe, sowohl für den Kollekteur als für den Einleger, im ganzen Umfange des Großherzogthumes verbothen, und dem Denuncianten eines diesfallsigen Zuwiderhandlungsfalles ein Fünftheil von der deshalb zu erkennenden, dem Großherzoglichen Fiskus heimfallenden Geldstrafe hiermit zugesichert.

Die Unterthanen der Großherzoglichen Lande haben sich hiernach zu achten und die Unterobrigkeiten haben vorkommenden Falles, nach Maßgabe der gegenwärtigen Bekanntmachung, allenthalben gehörig zu verfahren. Weimar den 1sten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Digitized by Google

III. Nach §. 24 des Grundgesetzes über die Steuer-Verfassung des Großherzogthumes vom 29sten April 1821 soll die Einkommensteuer vom Grund und Boden einstweilen, und so lange die Bedingungen eines genauen, richtigern Katasters noch nicht gegeben worden, ausgeschlagen und aufgebracht werden, wie die alte Landsteuer.

Es haben indeß auf eingeholte verfassungsmäßige Erklärung und Zustimmung des getreuen Landtages Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst beschlossen, hinsichtlich derjenigen vorhin steuerfreyen Ritter- und Freygüter der Großherzoglichen Lande, welche durch das Steuer-Provisorium nach §. 10 und §. 13 des schon angezogenen Gesetzes getroffen worden, eine Modifikation hierbey in so fern eintreten zu lassen, als deren Besitzern, wenn sie solche verlangen und sich bey Großherzoglichem Landschafts-Kollegium deshalb melden, eine nochmahlige und specielle Bonitirung ihres Grundbesitzes, nach den Grundsätzen und Vorschriften der General-Revisions-Instruktion zu Theil werden soll, mit der Wirkung, daß von denselben alsdann die Grundeinkommen-Steuer, nach den Ergebnissen dieser Bonitirung, erhoben, dagegen aber die gegen Entschädigung übernommene alte Landsteuer auch fernerhin auf die in den §. §. 10 und 11 des Gesetzes über die Steuer-Verfassung bestimmte Weise und wie sie einmahl gesetzlich liegt geleistet wird.

Das Ergebniß der erfolgten speciellen Bonitirung tritt in Kraft von dem Tage an, an welchem solche in Antrag gebracht wurde; auch muß von diesem Tage an der Ritter- und Freygutsbesitzer nachzahlen, was er von seinem Gute hiernach zu wenig an Grundeinkommen-Steuer, nach dem diesfallsigen Ansatze des Steuer-Provisoriums, entrichtet hat; er erhält aber auch zurück, was in dieser Beziehung von ihm zu viel gezahlt worden ist.

Anlangend die durch Ausführung des Bonitirungs-Geschäftes verursacht werdenden Kosten: so werden solche aus Großherzoglicher Landschaftskasse berichtiget, wenn sich ergiebt, daß von dem bonitirten Ritter- oder Freygute eine zu große Einkommensteuer erhoben worden; dagegen aber versteht es sich, daß sie von dem betreffenden Ritter- oder Freygutsbesitzer zu tragen sind, wenn sich findet, daß er bisher zu wenig an dergleichen Steuer vergab.

Uebrigens bleibt hiermit ausdrücklich vorbehalten, daß, wenn ein den §. §. 20 und 21 des Gesetzes über die Steuer-Verfassung entsprechendes Gesetz der Grundeinkommen-Steuer seiner Zeit promulgirt worden seyn wird, hierauf die Anwendung desselben auch auf alle Ritter- und Freygüter, also auch auf diejenigen, welche einstweilen nach der Revisions-Instruktion speciell bonitirt worden sind, als endliche Maßregel Statt finden muß.

Großherzogliches Landschafts-Kollegium hat in allerhöchstem Auftrage dieses zur Kenntniß derer, welche es angeht, andurch bringen sollen. Weimar den 6ten July 1823.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

Ch. Weyland.

IV. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben der unterzeichneten Regierung hier mittelst höchsten Reskripts diejenige Konvention zu eröffnen gnädigst geruhet, welche mit der Krone Bayern unter dem 3ten dieses Monathes und Jahres dahin zu Stande gekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit der Inkulpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als baare Auslagen berechnet und erstattet werden sollen."

Digitized by Google

Auf höchsten Befehl wird solches und daß obige Konvention vom 1sten August dieses Jahres an zur Anwendung kommen soll, zur Nachachtung der sämmtlichen Justiz-Behörden des Großherzogthumes Weimar hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 9ten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Der Licentiat D. Carl Bartholomäi hier hat, in Folge seiner Beförderung zum Landrathe, die bisherige Verwaltung des Gerichtes des Unterhofes zu Wallichen niedergelegt; es ist hierauf von dem Gerichtsinhaber, dem Hofrath Kühne hier, der Hof-Advokat Emil Friedrich Ackermann hier, zum Justitiar bemeldeten Gerichtes bey Großherzoglicher Landesregierung präsentirt, letzterer auch durch eine hierzu ernannte Kommission am 11ten d. M. verpflichtet und eingeführt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Weimar den 22sten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VI. Während der diesjährigen Landtagsversammlung sind noch bis zu den letzten Tagen ununterbrochen Petitionen und Eingaben von Stadträthen, Gemeinden und einzelnen Landesunterthanen in großer Zahl an den getreuen Landtag gelangt, durch deren verspätete Einreichung der Geschäftsgang bey demselben gestört, und die so nothwendige Geschäftsordnung nur zu oft unterbrochen worden ist.

Damit dieses für die Folge vermieden werde, wird auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, in Folge eines besondern diesfallsigen Antrages des getreuen Landtages, unter Beziehung auf die frühere Bekanntmachung vom 5ten Oktober 1819 (Nr. 20 des Regierungs-Blattes) und mit Hinweisung auf die im §. 5, 67, 110, 112 und 113 des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthumes gegebenen näheren Bestimmungen, wegen der bey dem Landtage zulässigen Eingaben, hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß alle Petitionen und Eingaben der Art noch vor der jedesmahligen wirklichen Eröffnung des Landtages einzureichen sind und daß auf die während den Arbeiten desselben eingehenden Gesuche in der Regel keine Rücksicht genommen werden kann, vielmehr solche bis zur nächsten Landtagsversammlung unberücksichtiget werden liegen bleiben.

Weimar am 21sten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

VII. Zu Folge eines bey unterzeichnetem Kollegium eingegangenen höchsten Reskripts im Betreff der Stol-Gebühren von der Durchführung fremder und resp. aus einer andern Parochie kommenden Leichen wird allen Geistlichen des Weimarischen Ober-Konsistorial-Bereiches hiermit untersagt, die in solchen Fällen zeither üblich gewesenen Stol-Gebühren zu fordern; dagegen aber wird deren Forderung gestattet:

1) an dem Orte, wo der Sterbefall sich ereignet,
2) an dem Orte, wo die Leiche zur Erde bestattet wird, und

Digitized by Google

3) nur da, wo bey'm Durchführen einer Leiche durch einen Ort der Empfang und Begleitung der Geistlichkeit oder Schule, auf ausdrückliches Verlangen, Statt findet.

Hiernach haben sich diejenigen, die es angehet, künftig genau zu achten.

Weimar den 25sten July 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

Peucer.

VIII. Damit bey der künftig, höchstem Befehle zu Folge, nachgelassenen Durchführung fremder und resp. aus einer andern Parochie kommender Leichen, jede bedenkliche Verheimlichung vermieden werde, so soll zu jedem Transport dieser Art, — ohne jedoch dadurch die Berechtigung und Verpflichtung der Unterobrigkeiten, durch deren Bezirk eine Leiche geführt wird, zum Anhalten derselben, und nach Befinden weiteren Untersuchung bey sich ergebenden Verdachtsgründen auszuschließen, — ein besonderer Leichenpaß ausgebracht werden.

Großherzogliche Landes-Direktion ermächtiget daher, damit ein solcher Paß vorkommenden Falles in jedem Theile des Großherzogthumes ohne zu große Umschweife und zu großen Zeitverlust erlangt werden könne,

die Großherzoglichen Polizey-Kommissionen der Städte Weimar, Eisenach und Jena,

die Großherzoglichen Justiz-Aemter für sich und die einbezirkten Städte und Patrimonial-Gerichtsbezirke,

zur Ausfertigung der fraglichen Leichenpässe gegen eine dafür zu erhebende Gebühr von

Einem Thaler.

Dieser Ansatz ist nach der Regel der Sportel-Berechnung zu vertheilen, jedoch so, daß der Antheil, welcher hiernach in die öffentliche Kasse fließen würde, an die Orts-Armenkasse abzugeben ist. Weimar den 22sten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

## Oeffentliche Belobung.

Caroline Erdmuthe Hofmann, zu Weida, rettete am 20sten May dieses Jahres den bey'm Schießplane in den Mühlgraben gefallenen achtjährigen Sohn des Zeugmachers Unteutsch daselbst, indem sie auf entstandenes Geschrey herbey eilte und den Knaben vom Eisbalken her aus dem Wehrtümpel an das Land zog.

Desgleichen rettete die Dienstmagd, Johanne Christiane Henriette Stoppelthan, ebendaselbst, am 24sten desselben Monathes die ebenfalls in den Mühlgraben gefallene dreyjährige Tochter des dasigen Kaufmanns Brehme, indem sie bis an die Brust in das Wasser sprang und so das Kind, welches ohne ihre Hülfe ertrunken seyn würde, glücklich an das Ufer brachte.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, einer jeden der genannten beyden Personen eine Geld-Prämie für diese lobenswerthen Handlungen zu verwilligen, welches, der bestehenden Ordnung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 8ten July 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 14. Oktober 1823.

## Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben am 28sten vorigen Monathes Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein, Königlich Preußischen Staats-Minister und Ober-Kammerherrn, sowie dem Königlich Preußischen Ober-Stallmeister, Herrn von Jagow, Excellenz, und dem Königlich Preußischen General-Major und General-Adjutanten Sr. Majestät des Königs, Herrn von Witzleben, zu Berlin,

das Großkreuz;

sodann Höchstihro wirklichen Geheimen Rath und Bundestags-Gesandten, Herrn Grafen von Beust, Excellenz, zu Frankfurt a/M., sowie dem Königlich Preußischen Geheimen Legations-Rath, Herrn von Bülow und dem Königlich Preußischen Major im großen General-Stabe, Herrn von Staff, zu Berlin,

das Komthurkreuz;

und endlich am 30sten dieses Jahres dem Hofrath und ordentlichen öffentlichen Lehrer der Chemie, Pharmacie und Technologie auf der Universität Jena, Herrn D. Doebereiner,

das Riterkreuz

Höchstihro Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Königlich Preußischen Hauptmann, Herrn Ludwig Freyherrn von Koenitz, auf Schwarzbach, und den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberforstmeister, Herrn Adelbert von Egloffstein, zu Großwardein in Ungarn, beyde zu Kammerherren; sodann den Banquier, Herrn Heinrich Küstner zu Leipzig, Deputirten des Handelsstandes und Chef des Handelshauses Heinrich Küstner et Comp., zu Höchstihro Konsul daselbst, hiernächst den zeither bey'm Eisenachischen Kriminal-Gerichte provisorisch angestellt gewesenen Christian Völker nunmehr definitiv zum 2ten Kriminalgerichts-Aktuar, demnächst den Hof-Musikus, Johann Heinrich Wilhelm Hey, zum Kammer-Musikus bey Höchstihro Hof-Kapelle ernannt, und den Geistlichen, Gottschalg Wiegand, zu Fulda, zum katholischen Pfarrer zu Geismar

Digitized by Google

in Gnaden bestätiget, worüber die höchsten Dekrete und resp. Verfügungen unter'm 19ten, 26sten, 29sten, 31sten August und 2ten September dieses Jahres ergangen sind.

## Pensionirung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Kammer-Musikus bey Höchstihro Hof-Kapelle, Johann Adam Zipffel d. ä., wegen hohen Alters, und in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste mit Beybehaltung seines vollen Gehaltes, unter'm 19ten August d. J. in den Ruhestand zu versetzen in Gnaden geruhet.

## Bekanntmachungen.

I. Die Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachische Regierung und die Herzoglich Sachsen Meiningische Regierung, in der Absicht, die hinsichtlich der Vagabunden und Ausgewiesenen gegenseitig zu befolgenden Grundsätze festzustellen, sind übereingekommen, die Bestimmungen der zwischen gedachter Großherzoglichen und der Königlich Sächsischen Regierung, in Nummer 43. des Großherzoglichen Regierungs-Blattes von 1821 abgedruckten Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen, als mit welcher die zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen Gotha und Altenburg bestehende diesfallsige Konvention, wie solche in dem 13ten Stück der Meiningischen wöchentlichen Nachrichten von diesem Jahre abgedruckt ist, völlig gleichlautend übereinstimmt, auch zwischen den Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sachsen Meiningischen Landen als verbindlich anzuerkennen und vom 1sten September dieses Jahres an in der Maße vollziehen zu lassen, daß die wechselseitig zugebracht werdenden Vagabunden und Ausgewiesenen immer auf dem nächsten Wege an die obrigkeitliche Behörde ihrer Heymath transportirt und in geeigneten Fällen auf den Schub gesetzt werden sollen.

Zu dessen Urkund ist, auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, diese Erklärung ausgefertiget worden, auch wegen gehöriger Bekanntmachung derselben Verfügung ergangen.

Weimar den 15ten August 1823.

(L. S.) Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

D. Christian Wilhelm Schweitzer.

Erklärung
wegen mit der Herzoglich Sachsen Meiningischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, die Aufnahme der Vagabunden und Ausgewiesenen betreffend.

II. Eine landständische Erklärung vom 22sten May dieses Jahres enthält, daß die Regel, nach welcher Gelder milder Stiftungen nur gegen hinlängliche gerichtliche Sicherheit ausgeliehen werden sollen, hie und da nicht streng beobachtet werde, und daß nicht selten der Fall vorkomme, wo ein Regreß-Anspruch an den Administrator ohne Erfolg sey.

Wiewohl Uns nun, in Unserer Eigenschaft als geistliche Oberbehörde, in Bezug auf das unter Unserer Oberaufsicht stehende Kirchen- und andere milde Stiftungsvermögen, der-

Digitized by Google

gleichen Fälle nur höchst selten bekannt geworden sind: so mögen Wir dennoch nicht anstehen, allen und jeden Administratoren Uns untergeordneter milden Stiftungen hiermit die gesetzliche Vorschrift von Neuem einzuschärfen, daß von dem verwalteten Kirchen- und andern dergleichen Vermögen nur gegen auslangenden gerichtlichen Consens ausgeliehen werden darf, wie Wir denn, wie auch bisher schon geschehen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift streng sehen und die Administratoren und deren nächste Aufsichtsbehörden für jede hiebey vorkommende Nachlässigkeit und Zuwiderhandlung verantwortlich machen werden.

Weimar den 2ten August 1823.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

III. Durch ein höchstes Reskript vom 1sten August dieses Jahres, in Hinsicht des zur Konfirmations-Fähigkeit der Kinder, besonders in Beziehung auf das Alter, gesetzlich Erforderlichen und die früher deshalb ergangenen und bestätigten Vorschriften, ist es der unterzeichneten Behörde zur besondern Pflicht gemacht,

1) den Aeltern, Vormündern ꝛc. an das Herz zu legen, ihre Kinder, insonderheit die Mädchen, nicht zu früh aus der Schule zu nehmen und die in dem Gesetze gegebene Erlaubniß in dem einzelnen Falle nur nach sorgfältiger Prüfung und Berathung mit dem Geistlichen und dem Schullehrer zu gebrauchen;
2) alle Gesuche um Dispensationen von dem Gesetz, mit Bezug auf dieses Reskript, für solche zu erklären, welche durchaus nicht beachtet werden können, und deshalb, da dieses ein für allemahl ausgesprochen ist, in den einzelnen Fällen ohne alle weitere Resolution bleiben werden;
3) Konfirmationen, welche von pflichtvergessenen Aeltern wider das Gesetz im In- und Auslande erschlichen, oder sonst erhalten werden, nach bekannten Grundsätzen des Rechts für null und nichtig zu erklären, wobei gegen Geistliche, welche sich dazu brauchen lassen, die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt;
4) die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, „daß sie bey den Kindern in anderen Staaten die Konfirmation durchaus nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt und wenn die Gesetze des fremden Staates einen noch spätern Termin festsetzen, nicht früher, als diese es verstatten, vornehmen sollen, in solchem Zusammenhange und bey solcher Gelegenheit nochmahls auszusprechen ꝛc."

Wir bringen diese höchsten Vorschriften und Anweisungen hiermit zur Kenntniß der Geistlichen, so wie der Aeltern und Vormünder des diesseitigen Bereiches, um sich darnach in allen darin angedeuteten Beziehungen auf das genaueste und gewissenhafteste zu achten. — Auch werden besonders die Geistlichen durch Wort und That mitzuwirken wissen, daß die darin allenthalben ausgesprochenen Grundsätze von den Gemeinden, so weit es dieselben angeht, bey der hochwichtigen Konfirmations-Angelegenheit ihrer Kinder wohl erwogen und pünktlich angewendet werden.

Eisenach den 12ten August 1823.

Großherzoglich Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.
D. J. A. Nebe.

Digitized by Google

IV. Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf erstatteten unterthänigsten Bericht über den Antrag der General-Post-Direktion zu Frankfurth a/M., daß die Distanz-Entfernung zwischen Eisenach und Markuhl, hinsichtlich der Extra-Posten und Estaffetten, auf ihr wirkliches Entfernungsmaß bestimmt werden möchte, gnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Entfernung zwischen den gedachten beyden Orten vom 1sten September dieses Jahres an, bey Extra-Posten und Estaffetten, von 1,1/2 auf 1,5/8 Meilen erhöhet werde, von welcher Abänderung der im §. 131. der Postordnung mit enthaltenen frühern Bestimmung das Publikum andurch in Kenntniß gesetzt wird.

Weimar den 21sten August 1823.

Großherzogliche Sächsische Ober-Post-Inspektion.
v. Motz.

V. Da nach der von dem D. med. et chir. Blank, zu Apolda, erfolgten Niederlegung des Physikats des Amtbezirkes Roßla, von des Großherzogs Königliche Hoheit der D. med. et chir. Ernst August Gottlob Stichling, zu Apolda, mittelst höchsten Reskripts vom 19ten dieses Monathes zum Physikus für den gedachten Amtsbezirk gnädigst ernannt worden ist: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 25sten September 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

## Oeffentliche Belobungen.

I. Die beyden Knaben Gustav Heinrich Zeuner und Friedrich August Heinig, zu Weida, haben am 16ten July dieses Jahres den in einen 7/4 Ellen tiefen Wasserkasten am Neumarkte gefallenen 6,1/2 Jahr alten Sohn des dasigen Zeugmachers Escher aus Todesgefahr gerettet.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, den genannten Knaben eine Geld-Prämie für diese lobenswerthe Handlung zu verwilligen, und es wird solches, der bestehenden Ordnung gemäß, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 23sten September 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

II. Am 20sten Juny dieses Jahres rettete der Zimmergeselle Wilhelm Wulscher, zu Naschhausen, den daselbst von seinem Floße herab in die Saale gefallenen Flößer, Friedrich Dreßler, aus Löberschütz, indem er bis an die Schultern in das Wasser sprang und denselben mit großer Anstrengung und eigner Gefahr an das Ufer zog.

Für diese lobenswerthe Handlung haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet, dem genannten Zimmergesellen eine Geld-Prämie zu verwilligen, welches, der bestehenden Ordnung gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar den 2ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 21. Oktober 1823.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die nachstehende, von Höchstdemselben in Gemäßheit eines Antrages des getreuen Landtages gnädigst genehmigte Verordnung über den Dienst des Militärs zur Unterstützung der Civil-Behörden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar den 16ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

Auch in Unsrem Großherzogthume gehört es zu den Bestimmungen des Militärs, auf Erfordern, alle Maßregeln für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu unterstützen und zur Aufrechterhaltung gesetzmäßiger Ordnung überhaupt thätig mit zu wirken. Um diesen wichtigen Dienst im Innern des Landes genauer zu ordnen, dazu die schon bestehende Einrichtung, nach welcher, um der vorbereitenden Waffenübungen auf den Exerzier-Plätzen willen,

Digitized by Google

ein Theil der Ober-Offiziere und der Unter-Offiziere in den verschiedenen Amtsbezirken stationirt ist, zu benutzen, und für diesen Zweck das Verhältniß der Civil-Behörden und der Militär-Behörden zu einander fest zu regeln, verordnen und befehlen Wir, wie folget:

§. 1.

Den Justiz- und Polizey-Behörden, mit Einschluß der Ortsobrigkeiten, steht es nicht nur auf ihre Gefahr und Verantwortung frey, sondern sie haben in den dazu geeigneten Fällen mit dem Rechte auch die Verbindlichkeit, zur Vollziehung ihrer Anordnungen und zur Unterstützung der von ihnen für nothwendig erachteten Maßregeln militärische Hülfe zu erfordern.

§. 2.

Wenn eine schriftliche Requisition des Militär-Kommando, wenigstens des in dem Amtsbezirke stationirten Offiziers, ohne Nachtheil für den Zweck geschehen kann, folglich in der Regel, sind alle Unterbehörden gleich den Oberbehörden verbunden, schriftliche Requisitionen zu erlassen und in solchen die Absicht und die Veranlassung derselben genau anzugeben, damit die Militär-Behörde hierdurch in den Stand gesetzt werde, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles die Zahl der zu beordernden Mannschaft selbst zu bestimmen, die Wahl der zu dem Kommando geeigneten Offiziere und Unter-Offiziere zu treffen und nach Befinden besondere Instruktionen zu ertheilen.

§. 3.

Nur ausnahmsweise, wenn bey einem längeren Verzuge die Vereitelung des Zweckes, oder sonst Gefahr zu fürchten seyn dürfte, bleibt es den Civil-Behörden nachgelassen, die Requisition zum sofortigen Aufgebote der nöthigen Mannschaft und zum vorgezeichneten Gebrauche derselben schriftlich, oder mündlich, an einen im Amtsbezirke stationirten Unter-Offizier zu richten. Es hat der so requirirte Unter-Offizier ohne allen Verzug Folge zu leisten, die verlangte Anzahl zum Dienst aus den ihm untergebenen Beurlaubten unverweilt zu beordern und die Anführung derselben zur Unterstützung der getroffenen Anordnungen und sonst selbst zu übernehmen. Die Sorge dafür, daß in einem solchen Falle der zunächst vorgesetzte Ober-Offizier von der Requisition und dem Vollzuge derselben alsbald Meldung erhalte, gehört mit zu den Obliegenheiten der requirirenden Behörde.

§. 4.

Ob Gefahr auf dem Verzuge hafte, ob ein Eil- und Nothfall vorhanden sey, oder nicht? hat die Civil-Behörde zu beurtheilen auf ihre Verantwortung sowohl für die geschehene, als für die unterlassene Requisition. Jede Beschwerde, welche dadurch veranlaßt wird, gehört an die zunächst vorgesetzte Civil-Behörde, auch von Seiten des Militärs.

Digitized by Google

Verordnung und der weiter ausgefertigten Instruktion, erhält der Unter-Offizier an allen Orten, wo er übernachten muß, jedoch ohne irgend einige Verpflegung, auf Kosten der Gemeindekasse daselbst freyes Quartier, ingleichen eine tägliche Zulage aus der bisherigen Gensd'armerie-Kasse. Außer dem gehören demselben die Wege- und Tagegelder, auch Denunciations- und Exekutions-Gebühren, wie solche bisher von der Gensd'armerie haben in Anspruch genommen werden können, unter den §. 7. ausgedrückten Bedingungen.

§. 15.

Zu mehrerer Ermunterung der Unter-Offiziere bey dem Ordonanz-Dienste sind für diejenigen, welche sich im Laufe des Jahres in solchem Dienste am Meisten ausgezeichnet, sich besonders aufmerksam, geflissen und thätig bewiesen haben, Prämien bestimmt worden, deren Vertheilung von Großherzoglicher Landes-Direktion am Schlusse des Jahres erfolgen wird.

Bey künftigen Erledigungen der zur Versorgung von Unter-Offizieren geeigneten Stellen soll auch auf das Betragen und die Thätigkeit in jenem Dienste besondere Rücksicht genommen werden.

§. 16.

Die Aufsichtsführung über die Dienstverrichtungen und das Betragen der kommandirten Unter-Offiziere ist hauptsächlich Obliegenheit der Justiz-Aemter. Auch werden die Landräthe bey den Visitations-Reisen in ihrem Bezirke über das Verfahren der Ordonanzen nähere Erkundigungen einzuziehen und hierdurch noch die Aufsichtsführung der Justiz-Aemter zu kontroliren suchen.

Außer dem sind alle öffentliche Behörden und selbst die Ortsvorstände so berechtiget als verpflichtet, von Erpressungen, Kollusionen und anderen Ungebührnissen, wenn solche bey dem Ordonanz-Dienste in den Aemtern vorkommen sollten, dem Justiz-Amte oder dem Landrathe des Bezirkes Anzeige zu machen.

§. 17.

Die Justiz-Aemter haben weiter das Recht und die Verpflichtung

1) im Falle gegründeter Unzufriedenheit mit dem Betragen eines zum Ordonanz-Dienste bestimmten Unter-Offiziers im Allgemeinen, davon und insonderheit von den Gründen, worauf die Unzufriedenheit ruht, die Landes-Direktion berichtlich in Kenntniß zu setzen, von welcher dann nach Befinden weitere geeignete Verfügung erlassen, oder bey dem Militär-Kommando die Versetzung oder die gänzliche Abberufung des Unter-Offiziers vom Ordonanz-Dienste eingeleitet werden wird;

Digitized by Google

2) im Falle eines einzelnen Ungebührnisses, der nicht genauen Befolgung erhaltener Instruktion u. s. w., nach sorgfältiger Erörterung des Thatbestandes, dem im Amtsbezirke kommandirenden Ober-Offizier die darüber geführten Protokolle oder Akten, nebst dem Antrage auf Bestrafung und nach Befinden auf einstweilige Ablösung des Betheiligten durch einen andern Unter-Offizier, zu übersenden.

In einem solchen Falle wird die Militär-Behörde, nach dem Grade der Verschuldung, darauf Bedacht nehmen, daß mit der Bestrafung des Schuldigen auch zugleich die Versetzung desselben in einen andern Amtsbezirk verbunden werde. — Von dem Ausgange der Sache ist dem betheiligten Amte jedes Mahl die nöthige Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Zur Erleichterung der Aufsicht über die Ordonanzen, so wie zu ihrer eigenen Erleichterung bey der für sie und ihren Dienst nothwendigen Nachweisungen sind Dienstbücher einzuführen. Alle Ortsbehörden sind schuldig, diese Dienstbücher auf Ersuchen gehörig zu visiren, auch hiernach sachgemäße Nachrichten und die etwa erforderliche Beglaubigung geschehener Anzeigen beyzufügen.

Wir erwarten, daß sich Unsere Civil-Behörden und Unsere Militär-Behörden, insonderheit auch die in den Amtsbezirken stationirten Offiziere die Erreichung des durch gegenwärtige Verordnung beabsichtigten Zweckes, ein für das gemeine Wohl förderliches Einverständniß und gutes Vernehmen und ein hierdurch bedingtes Zusammenwirken zur angelegentlichsten Pflicht machen, auch dadurch Unsre Zufriedenheit sich zu verdienen und zu erhalten suchen werden. Sollten aber wider Unser Erwarten solche Anstände und Irrungen sich ergeben, welche das gedachte Verhältniß unterbrechen könnten: so hat jeder Theil eine amtliche Anzeige davon an seine vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen, damit durch Kommunikation der Oberbehörden dergleichen Irrungen und Mißhelligkeiten gehörig erörtert und zur Verhütung weiteren Nachtheiles für den öffentlichen Dienst baldigst beseitiget werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung mit Unsrer Nahmensunterschrift vollzogen und mit Unsrem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 7ten Oktober 1823.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyh. v. Fritsch. Freyh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Verordnung,
den Dienst des Militärs zu Unterstützung der Civil-Behörden betr.

vdt. Ernst Müller.

Digitized by Google

§. 5.

Die zur Hülfsleistung requirirte und befehligte Mannschaft hat sich bey den verlangten Verrichtungen und Dienstleistungen nach den ihr ertheilten Instruktionen pünktlichst zu achten und zwar zunächst nach denen, welche ihr von der vorgesetzten Militär-Behörde (§. 2.), dann nach denen, welche ihr von der Civil-Behörde ertheilt worden sind; sie hat ferner alle Excesse und alle unnöthige Beschwerungen der Unterthanen sorgfältigst zu vermeiden. Sie ist dafür militärisch verantwortlich. Die Civil-Behörde darf sich keine Ahndung, irgend einer Art, gegen Militär-Personen im Dienste erlauben, sondern hat sich mit ihren Klagen und Beschwerden, wegen nicht befolgten Instruktionen oder dabey vorgekommener Ungebühr, lediglich an die zuständige Militär-Behörde zu wenden, bey dieser auf Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

§. 6.

In welcher Art und Weise der Bekleidung und Bewaffnung sich die Mannschaft zu dem hier fraglichen Dienste einzufinden habe, es möge hierzu durch die Civil-Behörde ein Aufruf oder durch die Militär-Behörde eine Ordre ergehen, auch was sonst bey solchen militärischen Expeditionen zu beobachten und zu thun sey, auf welche Weise insonderheit von Seiten der Militär-Personen gegen diejenigen, welche nebenbey noch unaufgefordert zu Hülfe eilen, verfahren werden soll; — über alle diese Punkte wird das General-Kommando unverweilt die nöthige Dienstvorschrift erlassen.

§. 7.

Ansprüche auf Gebühren für die Dienstleistung stehen der Dienstleistenden Mannschaft nach Maßgabe der Gesetze in soweit zu, als dieselben entweder demjenigen, welcher die Requisition veranlaßt hat, zur Last fallen und beybringlich sind, oder von den öffentlichen Kassen, mit Einschluß der Patrimonial-Gerichts-Kassen, übertragen werden müssen. Daß aber in bloßen Unglücksfällen, welche die Requisition nothwendig machen, ein Anspruch auf Gebühren nicht Statt finde, versteht sich von selbst.

§. 8.

Sollte übrigens bey eintretenden Eil- und Nothfällen ein Ersuchen um militärische Hülfsleistung wegen Nichtanwesenheit eines Offiziers oder eines Unter-Offiziers am Orte unmöglich seyn: so bleibt auch fernerhin den Ortsbehörden und Ortsvorständen unbenommen, die Ortseinwohner selbst gehörig aufzubieten und zu gebrauchen, um ihre, durch die augenblickliche Nothwendigkeit gebotenen Anordnungen und Maßregeln zu unterstützen und zu vollziehen.

Digitized by Google

Die hierzu in geeigneten Fällen bestehende Verpflichtung der Staatsunterthanen, insonderheit die in verschiedenen Theilen des Großherzogthumes bestehende, altherkömmliche Einrichtung der so genannten Landes- oder Gerichtsfolge, soll durch gegenwärtige Verordnung keineswegs aufgehoben seyn.

§. 9.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen wird noch festgesetzt, daß die in jedem Ortsbezirke stationirten Unter-Offiziere nach einem, von der Militär-Behörde vorzuschreibenden Turnus, mit Berücksichtigung ihrer Anzahl, so wie der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, als Ordonanzen kommandirt und den Justiz-Aemtern zu dem Dienste beygegeben werden sollen, welcher vordem von der Gensd'armerie versehen wurde. Diese Dienstleistung der Unter-Offiziere findet jedoch nur in so fern Statt, als solche mit ihrer ersten Bestimmung und Dienstpflicht vereinbarlich ist, dergestalt, daß andere, rein militärische Obliegenheiten derselben im Kollissions-Falle den Vorzug verdienen. Nahmentlich soll und kann während der Exerzier-Zeit an den zu den Waffenübungen festgesetzten Tagen und während des Garnison-Dienstes von einem Gebrauche der Unter-Offiziere zum Landes-Polizey-Dienste nicht die Rede seyn. Es bleibt auch dem Militär-Kommando unbenommen, den bey einem Justiz-Amte als Ordonanz stehenden Unter-Offizier zu jeder Zeit, mittelst schriftlicher Ordre, wieder ablösen zu lassen.

§. 10.

Auch dem Gebrauche der im Lande stationirten Unter-Offiziere bey den Justiz-Aemtern, liegt es als Absicht zum Grunde, die öffentliche Ruhe, die allgemeine Sicherheit und die gesetzliche Ordnung im Innern des Landes zu befördern, die Handhabung der dieserhalb bestehenden Anordnungen mit Thätigkeit und Nachdruck zu unterstützen und zu diesem Ende eine Aufsicht auf die ortspolizeylichen Einrichtungen führen zu lassen. Die als Ordonanzen kommandirten Unter-Offiziere haben daher

I. im Allgemeinen über Befolgung der Polizey-Gesetze und Verfügungen zu wachen, die Hindernisse dieser Befolgung zu ermitteln und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung möglichst beyzutragen, weshalb denselben

II. im Besondern obliegt:

1) den Störungen, von welchen die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung, so wie die allgemeine Sicherheit bedroht wird, gehörig vorzubeugen und solche zu verhindern, im eintretenden Falle aber die Urheber und Mitschuldigen begangener Verbrechen auszukundschaften, zu verfolgen, zu verhaften, der zuständigen Behörde zu überliefern und nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu transportieren;

Digitized by Google

2) zu gleichem Zwecke auf Vagabunden und andere verdächtige Personen, welche ohne hinreichende Legitimation in dem Lande betroffen werden, oder zu denen gehören, welche, den bestehenden Gesetzen zu Folge, in dem Lande nicht zu dulden, sondern sofort an der Grenze zurückzuweisen sind, ein wachsames Auge zu haben und deshalb die Gasthöfe, Schenken, Mühlen und andere einzeln gelegene Höfe und Gebäude fleißig zu untersuchen;

3) an öffentlichen Orten und bey Anlässen zu zahlreichen Versammlungen, so wie bey allgemeiner Gefahr sich einzufinden, um Excessen und Unordnungen vorzubeugen, die Anstifter und Theilnehmer zum Arrest zu bringen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten;

4) über die Befolgung der Vorschriften zu wachen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen und Beschädigungen gegeben sind, auch die deshalb vorgenommenen Ungesetzlichkeiten, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen;

5) auf die vorschriftmäßige Verrichtung der Tag- und Nachtwachen, auch Schleich- und Feuerwachen mit Strenge zu halten, solche so oft, als nur möglich, zu visitiren und jede dabey wahrgenommene Nachlässigkeit und Versäumniß gebührend anzuzeigen;

6) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Kanäle, Brücken, Alleen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten, muthwillige Beschädigungen an solchen und die Urheber derselben, ingleichen die sonst daran befundenen, der Sicherheit nachtheiligen Mängel der geeigneten Behörde ebenfalls anzuzeigen;

7) von den bey Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Defraudationen an öffentlichen Abgaben, so wie von den bemerkten Wald- und Jagdfreveln, ohne Unterschied zwischen herrschaftlichen- und Privat-Eigenthume, den zuständigen Behörden Kenntniß zu geben, auch nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;

8) die von den Justiz- und Polizey-Behörden angeordneten Exekutionen in Fällen, wo Widersetzlichkeit sich fürchten läßt, zu unterstützen.

Nur von dem Justiz-Beamten und von den wirklichen Aktuarien haben die als Ordonanzen bey dem Amte kommandirten Unter-Offiziere Aufträge und Anweisungen zu empfangen. Zu bloß ortspolizeylichen Verrichtungen und zum Bothendienste dürfen die Ordonanzen schlechterdings nicht gebraucht werden.

Eine besonders ausgefertigte Instruktion schreibt vor, wie dieselben bey ihrem Dienste sich überhaupt noch zu verhalten und in einzelnen Fällen zu verfahren haben.

Digitized by Google

Mit dieser Instruktion müssen sie sich auf Erfordern bey ihrer Dienstthätigkeit in einzelnen Fällen legitimiren.

§. 11.

Es bleiben die als Ordonanzen kommandirten Unter-Offiziere, während dieses Dienstes, lediglich in ihrem Militär-Dienstverhältnisse; daher stehen sie auch in allen und jeden Beziehungen, welche dabey vorkommen können, bloß unter der Militär-Behörde.

Diesem entsprechend sind dieselben durch eine General-Ordre des Militär-Kommando ein für alle Mahl, bey Vermeidung der in den Militär-Gesetzen geordneten Strafen, zu befehligen, von den Justiz-Aemtern, welchen sie beygegeben sind, alle und jede, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung und der für sie ausgefertigten Instruktionen, ihnen ertheilte Aufträge und Anweisungen genau und pünktlichst zu besorgen.

§. 12.

Allenfalls mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde hat jedermann den Aufforderungen und Anordnungen der im Polizey-Ordonanz-Dienste stehenden Unter-Offiziere sofort und unbedingt Folge zu leisten. Dieselben stehen in dieser Hinsicht und was die Bestrafung der ihnen bey Polizey-Dienstverrichtungen widerfahrenen Widersetzlichkeiten und Beleidigungen anlangt, in den Verhältnissen des kommandirten Militärs. In dieser Eigenschaft sind sie auch berechtiget, sich nöthigen Falles ihrer Waffen zu bedienen, um ihren Anordnungen und in diesem dem Gesetze Folge zu verschaffen.

Wer dagegen eine Beschwerde wider einen Unter-Offizier im Ordonanz-Dienste anzubringen hat, soll auf die genaueste und schnellste Untersuchung, auch, wenn solche gegründet befunden worden, auf die strengste Bestrafung und gewisseste Genugthuung rechnen dürfen.

§. 13.

Jeder Staatsunterthan, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die kommandirten Unter-Offiziere auf Erfordern in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe, ohne Weiteres, augenblicklich zu leisten.

Insonderheit sind alle öffentliche Behörden und Ortsvorstände, so wie die Gast- und Schenkwirthe verbunden, ihnen unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, durch welche die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtert werden kann.

Eingegangene Steckbriefe sind denselben auf das Schleunigste vorzulegen.

§. 14.

Während der Verrichtung des Ordonanz-Dienstes nach Maßgabe der gegenwärtigen

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 24. Oktober 1823.

## Nachricht
von der erfolgten Entbindung der Frau Herzogin
## Ida, Hoheit.

Das Großherzogliche Haus ist durch die gestern eingegangene Nachricht von der am 11ten dieses Monathes zu Bushy-Park bey London, der Residenz des Herzogs von Clarence, glücklich erfolgten Entbindung Ihro Hoheit, der Frau Herzogin Ida, Gemahlin des Herrn Herzogs, Carl Bernhard Hoheit, mit einem Prinzen erfreuet worden.

Der neugeborne Prinz, welcher die Nahmen

**Wilhelm August Eduard**

bey der Taufe empfangen, und dessen Durchlauchtigste Frau Mutter befinden sich im hohen Wohlseyn.

## Ehrenauszeichnung.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben Höchstihro wirklichen Geheimen-Rath, Staats-Minister, Chef des zweyten oder Finanz-Departements im Großherzoglichen Staats-Ministerium und Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken, Herrn Ernst Christian August, Freyherrn von Gersdorff, Excellenz, hieselbst, auf ge-

Digitized by Google

schehenes Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihm von Sr. Majestät, dem Könige von Baiern, unter'm 15ten September d. J. verliehenen Großkreuzes des Civil-Verdienstordens der Baierschen Krone am 20sten d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

1) den zeitherigen Landschaftskasse-Kalkulator und Interims-Administrator der Kreis-Steuereinnahme zu Eisenach, Carl August Walther, zum Kreis-Steuereinnehmer daselbst;

2) den Kalkulator bey der Rechnungs-Revision der Landes-Direktion, August Heinrich David Pabst, hier, so wie die Accessisten bey der Rechnungs-Revision des Landschafts-Kollegiums, Friedrich Wilhelm Börner und Carl Gottfried Premßler, desgleichen den Zinsenzahler bey der Haupt-Landschaftskasse, Georg Heinrich August Meyer hieselbst, zu Landschaftskasse-Kalkulatoren ernannt;

3) dem Gartengehülfen, August Sckell, zu Dornburg, die dasige Hofgärtner- und Schloßvogts-Stelle unter dem Charakter eines Garten-Kondukteurs verliehen, und endlich

4) den Zuchthausprediger und ersten Lehrer an der hiesigen Freyschule, Johann Gerhard Friedrich Heinrich, zum Pfarrer zu Umpferstedt mit Wiegendorf in Gnaden bestätiget,

worüber die höchsten Dekrete und Urkunde unter'm 30sten September und 1oten d. M. ausgefertiget worden sind.

## Oeffentliche Belobung.

Der Einwohner Johann Andreas Salomo, zu Weida, rettete am 20sten Juny d. J. die zehnjährige, in den stark angeschwollenen Weidafluß gefallene Tochter des dasigen Einwohners Sommer, indem er bis über die Brust in das Wasser sprang und dieselbe mit eigener Gefahr an das Ufer zog.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst geruhet, dem Einwohner Salomo für diese lobenswerthe Handlung eine Prämie zu verwilligen, und es wird solches, der bestehenden Vorschrift gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 7ten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

von Moß.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 4. November 1823.

## Bekanntmachung.

Zufolge höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird 1) das nachstehende Patent, betreffend die Beziehungen der Aemter Allstedt und Oldisleben zu den Königlich Preußischen Zolleinrichtungen, so wie

2) das in deren Folge nöthig gewordene Regulativ über die in den genannten Aemtern zu entrichtende Branntweinsteuer, welche beyde mit dem 15ten kommenden Monathes November in Wirksamkeit treten sollen, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 30sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

### von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

&c. &c.

Nach vorgängigem Beyrathe Unserer getreuen Landstände ist über die Verhältnisse, in welche Unsere von dem Königl. Preußischen Gebiethe umgebenen Aemter Allstedt und Oldisleben durch die dort seit dem Jahre 1819 gesetzlich bestehenden Grenzzölle gekommen sind, und welche eine feste Herstellung und Ordnung durchaus erforderten, mit der Krone Preu-

Digitized by Google

ßen ein Vertrag verabredet und unter'm 18ten July d. J. auch von Uns ratificiret worden. Demnach erklären und verordnen Wir, wie folget:

1.

Um den Einwohnern der erwähnten Aemter die Vortheile eines gegenseitigen völlig freyen und ungestörten Verkehrs mit den innerhalb der Zollinie an den äußern Grenzen des Preußischen Staates belegenen Königl. Preußischen Landen in der Maße zu verschaffen, daß die von den beyderseitigen Unterthanen innerhalb der gedachten Zollinie zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten, deren Vertrieb in dem Königreiche Preußen besonderen Bestimmungen unterliegt, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden, und aus gedachten Aemtern in das Königl. Preußische und umgekehrt, von jeder Abgabe und sonstigem Hinderniße frey, übertreten können, sollen in denjenigen Fällen, wo der Ausübung dieses freyen Verkehrs die zeitherige Verschiedenheit der Abgaben hinderlich war, die in den mehrgedachten Aemtern bestehenden Abgaben nach der Königlich Preußischen Gesetzgebung modificiret werden.

Wir haben zu diesem Ende, was die Steuer von der Fabrikation des Branntweins anlangt, ein Regulativ genehmiget, welches unter'm heutigen Tage bekannt gemacht werden und vom 15ten November d. J. an in Ausübung kommen soll.

2.

Von demselben Tage an wird es gestattet, daß die Königl. Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife gegen die Königl. Preußischen Zoll- und Verbrauchssteuern in die erwähnten Aemter verfolgen und, mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten, sich des Thatbestandes versichern, so lange und in so fern die gleiche Verfolgung der Impost-Defraudanten aus gedachten Aemtern in das Königl. Preußische Gebieth den Großherzogl. Sachsen Weimarischen Beamten ebenfalls gestattet wird.

3.

Auch sollen Visitationen, Beschlagnahme und Vorkehrungen, wenn solche von den Königl. Preußischen Zollbeamten bey Unseren Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, von diesen, nachdem sie sich von der Zulässigkeit, den Umständen nach, überzeugt haben, alsbald willig und zweckmäßig veranstaltet werden.

Digitized by Google

4.

Haben Einwohner der Aemter Allstedt und Oldisleben oder andere sich in denselben aufhaltende Personen unterschleiflich Waaren über die äußere Preußische Grenze eingeführt, oder sonst Handlungen begangen, welche gegen das Preußische Steuergesetz vom 26sten May 1818 und die darauf sich beziehenden gesetzlichen Deklarationen laufen, wie solche durch die Königl. Preußische Gesetzsammlung entweder schon bekannt gemacht worden sind, oder noch in Zukunft werden bekannt gemacht werden: so sollen dieselben ganz nach der Strenge jener Gesetze, deren Kenntniß bey ihnen vorausgesetzt wird, auch vor den Gerichten des Großherzogthumes der Verantwortung und Bestrafung unterliegen.

5.

Diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der beyden mehrerwähnten Aemter Handlungen begehen, wodurch eine Kontrebande mit Salz und Spielkarten oder eine Defraude mit anderen Waaren, welche einer auch von Preußischen Unterthanen innerhalb der Grenzen des Preußischen Staates zu erhebenden Verbrauchsteuer unterworfen sind, geschieht oder befördert wird, sollen um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils, oder, in so fern Unser Impost-Gesetz die Defraudation des Impostes von dem fraglichen Gegenstande mit härterer Strafe ahndet, nach solchem bestraft werden. Es soll jener Vortheil mindestens dem Betrage der Abgabe gleich geachtet werden, womit die Waare im Königreiche Preußen belegt ist. Bey dem Salze soll als Abgabe der Preis angesehen werden, zu welchem in den Niederlagen oder Faktoreyen der nächsten Königlich Preußischen Saline das Salz zum inländischen Gebrauche an Preußische Unterthanen verkauft wird.

6.

Auch die in den vorstehenden §§. 3, 4 und 5 enthaltenen Verfügungen verstehen sich nur unter der Bedingung einer vollen Erwiederung von Königl. Preußischer Seite und gelten nur so lange, als letztere beobachtet wird.

7.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen sollen vom 15ten November d. J. an in volle gesetzliche Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und solches mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Weimar den 24sten Oktober 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyh. von Fritsch. Freyh. von Gersdorff. D. Schweitzer.

Patent,
die Beziehungen der Aemter Allstedt und Oldisleben zu den Königl. Preußischen Zolleinrichtungen betreffend.

# Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

In Beziehung auf Unser vorstehend erlassenes Patent wird annoch Folgendes gesetzlich angeordnet und befohlen:

### Allgemeiner Theil.

§. 1.

Es bestehet hinführo in den Aemtern Allstedt und Oldisleben 1) für die Fabrikation des Branntweins aus mehligen Substanzen, welche des Einmeischens bedürfen, eine Meisch-

Digitized by Google

steuer; 2) für die Fabrikation des Branntweins aus solchen Substanzen, welche vorher nicht eingemeischt zu werden brauchen, so wie da, wo ein bloßes Abziehen von schon fertigem Branntwein über Ingredienzien Statt findet, eine Blasensteuer.

§. 2.

Die in den Aemtern Allstedt und Oldisleben vorhandenen Meisch- und Brenngeräthe, und die Räume, in welchen Brennerey getrieben wird, stehen unter der Aufsicht eines in dem Amtsbezirke angestellten Ober-Kontroleurs. Von demselben werden die Meisch- oder Distillir-Gefäße für die Zeit, während welcher das Einmeischen oder Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf gemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 3.

Wer Distillir-Geräthschaften fertiget oder zum Verkauf vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von einer Meile treiben.

§. 4.

Innerhalb des Bezirkes können früher bestandene Brennereyen nur erhalten und fortgesetzt, neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften sowohl, als derjenigen, welche die Verwaltung weiter anzuordnen für nöthig achten wird.

§. 5.

Wer zu Folge der weiteren diesfallsigen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, das Recht Branntwein zu brennen verlohren hat, darf kein Distillir-Geräthe, auch nicht einzelne dazu gehörige Stücke, sich halten oder in seiner Verwahrung haben.

§. 6.

Jeder Inhaber einer Brennerey oder eines eingerichteten Distillir-Geräthes ist gehalten, innerhalb eines von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium zu bestimmenden Termins, dem Ober-Kontroleur seines Amtes eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerey, die Brenngeräthe, als: Meischbottiche, Meisch-Reservoirs, Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Meischwärmer u. s. w., ingleichen der Inhalt nach Berliner Quart von den Meischbottichen, Meisch-Reservoirs, Blasen und Meischwärmern u. s. w. genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Digitized by Google

Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drey Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

Dieser Eingabe ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Meischgefäße befinden und ihrer Stellung in demselben, nach dem beyspielsweise angefügten Schema, in zwey Exemplaren beyzufügen. Ein Exemplar, von dem Ober-Kontroleur bescheiniget, muß in der Brennerey aufgehängt und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beybehalten werden, als etwaige Abänderungen dem Ober-Kontroleur nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind.

§. 7.

Inhaber von Brennereyen, so wie andere Personen, welche Meischgefäße oder Distillir-Gefäße, nähmlich Blasen, Helme und Kühler besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Ober-Kontroleur angezeigt und darüber eine Bescheinigung erhalten haben.

§. 8.

Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikations-Stellen verkauften, die vom Auslande eingehenden und die umgeänderten Meischbottiche und Blasen werden von dem Ober-Kontroleur mit Zuziehung des Kontroleurs nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben und sie sowohl als die Helme und Kühler werden mit Nummern und in so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen.

§. 9.

Bey Vermessung der Meischbottiche und Blasen ist der innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 10.

Die Ober-Kontroleurs sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung ihres Ergebnisses und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben seyn muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Digitized by Google

§. 11.

Die zu den Brennereyen gehörigen Geräthe müssen in den Brennereyräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmeischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in anderen als den verzeichneten Meischbottichen, sind verboten.

§. 12.

Sind die Meischbottiche versiegelt oder die Distillir-Geräthe in Verschluß gebracht: so veranlaßt der Ober-Kontroleur auf die diesfalls zuvor von Seiten des Brenners oder Distillateurs geschehene Deklaration oder Anzeige sofort die Entsiegelung oder Herausgabe derselben. Der Brenner ist gehalten, die zur Versiegelung oder zum Verschlusse nöthigen Materialien in guter brauchbarer Eigenschaft zu liefern.

## Besonderer Theil.

### A) Meischsteuer.

§. 13.

An Steuer ist Ein Groschen Preußisch (Kurrent) von zwanzig Berliner Quart-Inhalt des Bottichs bey jeder Einmeischung Behufs der Branntwein-Fabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Berliner Quart Branntwein 1 gr. 3 pf. betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Meische bey der Gährung, 25 Quart Meischraum erforderlich sey.

§. 14.

Wer eine Brennerey in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drey Tage vor der ersten Einmeischung, seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches ebenfalls hier beygefügt ist, für einen vollen Kalender-Monath, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monathes seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalender-Monathes, dem Ober-Kontroleur zu erklären und bey dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 15.

Die Erklärung muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweyfach dem Ober-Kontroleur übergeben werden. Beyde Exemplare wer-

Digitized by Google

den von demselben genehmiget und vollzogen. Das eine bleibt bey demselben, das andere wird dem Brennereyinhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmeischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerey, welchen der Ober-Kontroleur dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerey eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an den Ober-Kontroleur zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 16.

Dem Brennereyinhaber ist gestattet, die Meische am dritten und vierten Tage nach der Einmeischung abzubrennen und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Meische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig: so muß zuvor dem Ober-Kontroleur davon Anzeige geschehen und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt seyn. Es muß diese Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerey angeschlagen werden.

§. 17.

An jedem zur Einmeischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 300 Berliner Quart Meischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Meischbottiche, als von 150 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmeischungen dürfen nur geschehen — in den Monathen vom Oktober bis einschließlich März, von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr; in den übrigen Monathen, von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Dem Brennereyinhaber bleibt zwar freygestellt, wie oft und wann er während des Monathes, für welchen er deklarirt, die deklarirten Meischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der deklarirten Meischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Meischbottich die Einmeischung auch wieder zuerst begonnen wird. Etwaige Meischwärmer und Meisch-Reservoirs müssen besonders deklarirt werden, und dürfen nie andere, als reife Meische und auch diese nur während der Zeit, wo die Meischblasen im Betriebe sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Meischgefäße nach einander abgebrannt: so kann eine neue Einmeischungs-Periode zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist wieder begonnen werden; ist aber zwischen mehreren Einmeischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Meischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt,

Digitized by Google

daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemeischt wird: so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauches schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drey Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung von Seiten des Ober-Kontroleurs oder des von ihm beauftragten Kontroleurs außer Gebrauch gesetzt werden.

## §. 18.

An den Tagen, wo Branntwein-Blasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen des Ober-Kontroleurs der Meischinhalt der versteuerten Meischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Falle der Ober-Kontroleur in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monath der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauches unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Ober-Kontroleurs nach der Dauer des Nichtgebrauches und den örtlichen Umständen überlassen.

## §. 19.

Die Steuer für den deklarirten Monath muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungs-Termin einmahl verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bey jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

## §. 20.

Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerey durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Meischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Ober-Kontroleur sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Meische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

Digitized by Google

## B) Blasensteuer.

### §. 21.

Als Blasensteuer in allen Fällen, wo nach der Bestimmung des §. 1. deren Entrichtung eintritt, wird auf die Zeit von 24 Stunden von 4 Berliner Quart Blaseninhalt, welcher für diese Zeit zur Verfertigung Eines Berliner Quart Branntwein von 50 Procent Alkohol nöthig erachtet wird, 1 gr. 3 pf. entrichtet. Die Steuer steigt in diesem Verhältnisse, von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen.

### §. 22.

Die Bezahlung der Steuer auf die ganze Zeit der jedesmahligen Deklaration des Blasenbetriebes muß in der Regel spätestens am letzten Tage derselben geschehen. Wer diese Zeit einmahl verabsäumt hat, muß in der Folge die Steuer bey jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

### §. 23.

Auf kürzere Zeit als 24 Stunden darf die Deklaration eines Blasenbetriebes nicht Statt finden. Sie muß wenigstens den Tag vor dem Anfange des Betriebes dem Ober-Kontroleur schriftlich, mit genauer Bemerkung des Gehaltes der in Betrieb zu setzenden Blasen und der Betriebszeit, überreicht werden, und der Ober-Kontroleur hat darüber eine Bescheinigung auszustellen.

### §. 24.

Bey Distillir-Apparaten von unbedeutendem Umfange kann eine Fixirung des Blasenzinses Statt finden.

### §. 25.

Frey von der Blasensteuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Berliner Quart Inhalt.

Digitized by Google

§. 26.

Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen, oder zu einem andern außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer frey gegeben werden, wenn der Inhaber die Maßregeln befolgt, welche der Ober-Kontroleur vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zu Branntweins-Bereitung benutzt werden.

C) Bestimmung wegen der Aufsicht.

§. 27.

Dem zur Aufsicht bestimmten Beamten steht der Zutritt in den in Betrieb gesetzten Brennereyen zu jeder Tags- und Nachtszeit frey, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr.

§. 28.

Alles, was derselbe in Bezug auf seine Revisions-Befugniß vornimmt, hat sich der Brennereyinhaber ohne Widerspruch gefallen, auch demselben die erforderlichen Hülfleistungen angedeihen zu lassen.

D) Strafen bey nicht pünktlicher Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und bey vorkommenden Defraudationen.

§. 29.

Abweichungen von den durch den Brenner deklarirten Stunden, wo eingemeischt oder angefangen werden soll, die Meische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes da, wo die Meischsteuer zu entrichten ist, oder der im §. 18. dieses Regulativ's bestimmten oder vom Ober-Kontroleur weiter nachgegebenen Brennzeit, werden nach Befinden mit 2, im Wiederholungsfalle, mit 5 bis 20 Thalern bestraft.

§. 30.

Bey nicht geschehener oder unrichtig geschehener Anzeige von den Gewerbshandlungen, von welchen nach den Bestimmungen dieses Regulativ's eine Abgabe zu entrichten ist, tritt

Digitized by Google

die Strafe der Defraudation ein. Diese bestehet in einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen, oder von der fraglichen Handlung zu entrichten gewesenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

Im Falle der Wiederholung, nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgabe bestimmt, und außerdem darf der Schuldige das Recht zu brennen innerhalb drey Monathen weder selbst ausüben, noch durch andere zu seinem Vortheil ausüben lassen. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweymaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt. Das Gewerbe des Brenners geht hiermit auf immer verlohren.

§. 31.

Jedes Einmeischen

a) in andere als dazu deklarirte Gefäße,

b) außer den angezeigten Räumen,

c) zur andern als im §. 17. bestimmten Zeit,

d) an anderen, als dazu deklarirten Tagen,

zieht außer der gewöhnlichen Defraudations-Strafe und der Konfiskation der Gefäße, noch die Strafe von 100 rthlr. nach sich, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

§. 32.

Bey Berechnung der Defraudations-Strafe des eigenmächtigen Einmeischens, wird von der Zeit des letzten Verschlusses bis zur Entdeckung für je drey Tage eine Einmeischung angenommen.

Die Berechnung der Defraudations-Strafe wegen eigenmächtigen Blasenbetriebes da, wo Blasensteuer entrichtet wird, geschieht nach Maßgabe des Betrages dieser Blasensteuer von dem Tage des Ablaufes der letzten Deklarations-Zeit an bis zum Tage der Entdeckung einschließlich.

Digitized by Google

## E) Exportation.

### §. 33.

Um den Branntwein-Brennern in den Aemtern Alstedt und Oldisleben den Absatz ihres Fabrikates in die übrigen Theile des Großherzogthumes und sonst — außer der Königlich Preußischen Zollinien — zu erleichtern, soll für die Exportation, durch welche jener Absatz beabsichtiget wird, eine Vergütung auf die entrichtete Meische oder Blasensteuer Statt finden. Wie diese Vergütung bedingt ist, verordnen die folgenden §.§.

### §. 34.

Diejenigen Brenner in den genannten Aemtern, welche von der Zusicherung im §. 33. Gebrauch machen wollen, erhalten darüber von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, welches jedes Mahl bemessen wird, ob und auf welche Quantität, in Verhältniß zu dem Brennereybetriebe des betheiligten Brenners, so wie nach Maßgabe sonstiger Umstände und Verhältnisse, Vergütung zu verwilligen sey, einen auf ein Vierteljahr gültigen Zusageschein.

Sie haben sich deshalb durch den Ober-Kontroleur an die genannte Behörde zu wenden und dabey zu bemerken, über welches Königlich Preußische Grenz-Zollamt sie den der Stärke und Menge nach zu bezeichnenden Branntwein auszuführen gedenken.

### §. 35.

Der zu exportirende Branntwein darf

1) nicht unter 40 Grade Alkohol Stärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geben,
2) der Quantität nach nicht weniger als einen Eimer ausmachen,
3) den Weg in andere Theile des Großherzogthumes oder in das Ausland nur über ein Königlich Preußisches Grenz-Zollamt nehmen.

### §. 36.

Die zur Ausfuhr bestimmte Menge Branntwein ist von dem Fabrikanten bey dem resp. Ober-Kontroleur anzuzeigen, der hierauf die Stärke des Branntweins, den Gehalt der Gebinde zu prüfen, den Spund und Zapfen derselben mit Siegel zu belegen und alles dieses auf dem Zusageschein zu bemerken hat.

Digitized by Google

§. 37.

Wenn die Ladung auf dem im Zusageschein bemerkten Königl. Preußischen Grenz-Zollamte angekommen ist, muß der Zusageschein daselbst abgegeben und die von demselben vorzunehmende Untersuchung abgewartet werden.

§. 38.

Zur Erleichterung der Ausfuhre ist gestattet, von dem Hauptzusageschein Abschriften zu machen, welche der betreffende Ober-Kontroleur zu beglaubigen hat.

§. 39.

Am Schlusse des Vierteljahres wird die Vergütungsberechnung bey der Revision des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums zu Weimar angelegt, wobey die von den Königl. Preußischen Grenz-Zollämtern eingesendeten, bey der Ausfuhre in Empfang genommenen Zusagescheine als Belege dienen.

§. 40.

Die Vergütungssätze werden vorläufig folgendermaßen festgesetzt:

von 40 bis 44 Procent Alkohol sind 10 pf.

= 45 = 49 = = = 11 pf.

und von 50 Procent ab, ohne weitere Rücksicht auf Mehrgehalt, 1 gr. pro Quart zu berechnen.

§. 41.

Die Vergütungssätze verstehen sich in derselben Münzsorte, in welcher die Meisch- und Blasensteuer entrichtet wird, also in Preußischen Kurrent.

§. 42.

Sämmtliche Vorräthe an Branntwein, welche zur Zeit der Einführung dieser neuen Steuer in den Aemtern Allstedt und Oldisleben bey den Fabrikanten, bey denjenigen, die gewöhnlich damit Handel treiben und überhaupt zum Handel gelagert sich vorfinden, sind von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, welches im Ganzen mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist und deshalb die weitere Maßnehmung treffen und die nöthigen Verordnungen erlassen wird, genau aufzunehmen und zu verzeichnen.

Digitized by Google

Dieſes Regulativ ſoll mit dem 15ten November dieſes Jahres in Kraft treten und zur Ausführung kommen.

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig vollzogen und mit Unſrem Großherzoglichen Staatsinſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen Weimar den 24ſten Oktober 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritſch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernſt Müller.

---

Regulativ,
die in den Aemtern Allſtedt und Oldisleben zu entrichtende Branntweinſteuer betr.

Digitized by Google

# No. I.

# Haupt-Deklarations-Register

der

Ober-Kontrole zu

für den Monath 18

| Fortlaufende Nummer | Nahmen und Wohnort der deklarirenden Branntweinbrenner. | Nr. des Steuer-Journals. | Meischt und brennt an folgenden Monathstagen: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | am 1sten | | am 2ten | | am 3ten | | am 4ten | | am 5ten | | am 6ten | | am 7ten | | am 8ten | | am 9ten | | a. 10ten | |
| | | | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen | in Meischbottichen | in Blasen |

## No. II.

# Zusage-Schein.

Dem Branntwein-Fabrikanten

zu wird auf sein Gesuch die Zusicherung ertheilt, daß ihm von dem selbst gefertigten, gesetzlich versteuerten und in dem Monath erwiesLich ausgeführten Branntwein die höhern Orts festgesetzte Gefälle-Vergütung nach Ablauf dieser Frist gewährt werden soll, wenn die Bedingungen dabey erfüllt sind, die das Regulativ d. d. 24sten Oktober 1823 vom §. 34. an vorschreibt.

Weimar am 18.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.

# Grundriß über die Stellung der Meischgefäße in der Brennerey des N. N. in N.

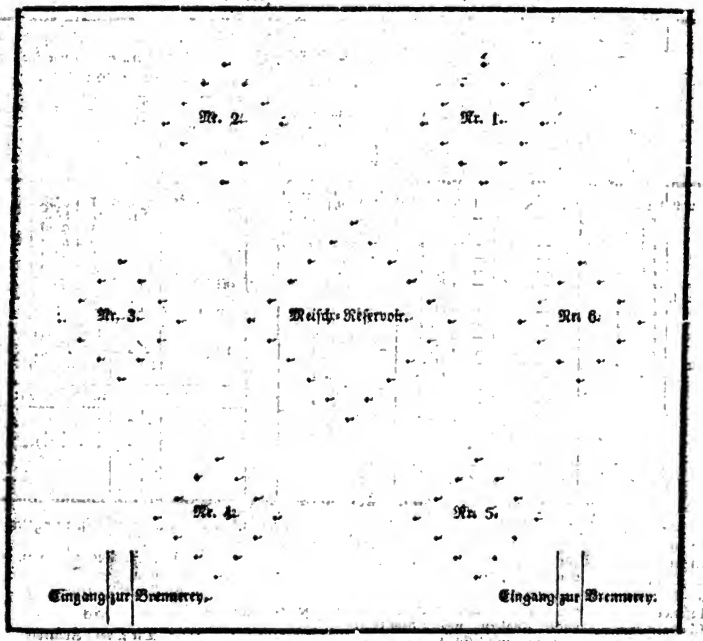


Eingegeben den ten 18 Gesehen den ten 18

Unterschrift des Brennerey-Inhabers. Die Ober-Kontrole.

Digitized by Google

# Nr.

## Nachweisung des Betriebes der Brennerey des N. N. zu N.

Haus Nr. für den Monath N. 18

| Nr. der Meischgefäße. | Tag u. Stunde, wo die Einmeischung beginnt. | Was und wie viel eingemeischt wird. | Nr. der Meischblasen oder Kessel. | Tage, wo die Meischblasen in Betrieb gesetzt werden. | Nr. der übrigen Blasen, womit gearbeitet wird. | Tage, wo u. zu welchem Behuf sie in Betrieb gesetzt werden. | Revisions-Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. u. 2. | d. 1. März 5 Uhr | 6 Schfl. Rogg. u. 1½ S. Gerste | 1 | d. 4. März | | Der in zweyen Brenntagen gewonnene Lutter wird alle Mahl am 3. Brenntage geweint u. ist die Lutterblase daher im Betriebe | |
| | : 5. : | — | — | : 8. : | | | |
| | : 10. : | — | — | : 13. : | | | |
| | : 14. : | — | — | : 17. : | | | |
| | : 18. : | — | — | : 21. : | | | |
| | : 22. : | — | — | : 25. : | | | |
| | : 26. : | — | — | : 29. : | | | |
| 3. u. 4. | : 7. : | — | — | : 10. : | | | |
| | : 11. : | — | — | : 14. : | 2 | den 10ten | |
| | : 15. : | — | — | : 18. : | — | : 13 : | |
| | : 19. : | — | — | : 22. : | — | : 15 : | |
| | : 24. : | — | — | : 27. : | — | : 18 : | |
| 5. u. 6. | : 8. : | — | — | : 11. : | — | : 21 : | |
| | : 12. : | — | — | : 15. : | — | : 24 : | |
| | : 17. : | — | — | : 20. : | — | : 27 : | |
| | : 21. : | — | — | : 24. : | — | : 29 : | |
| | : 25. : | — | — | : 28. : | — | | |

Von denen in der Brennerey vorhandenen Meisch- und Brenngeräthen sind für den Monath N. zum Betrieb deklarirt.

| Bezeichnung der Geräthe. | Nr. | Quart-Inhalt. | Anzahl d. Einmeischungen. | Macht an zu versteuernd. Meischraum Quart. | Ob u. wenn ein Verschluß Statt findet. |
|---|---|---|---|---|---|
| Meischbottiche | 1 | 1250 | 7 | 8750 | |
| | 2 | 1250 | 7 | 8750 | |
| | 3 | 1250 | 5 | 6250 | |
| | 4 | 1250 | 5 | 6250 | |
| | 5 | 1250 | 5 | 6250 | |
| | 6 | 1250 | 5 | 6250 | |
| | | | | 42,500 | |
| Meisch-Reservoir | — | 2500 | | | |
| Meischwärmer zur Blase Nr. 1 | 1 | 330 | Bem. Hier ist zu bemerken, ob und wenn das Nachtbrennen etwa gestattet ist. | | |
| | 1 | 330 | | | |
| Blasen. | 2 | 180 | | | |

Ganz außer Gebrauch bleiben:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Meischbottiche | 7 | 1250 | . . . . | Unter Siegel gesetzt während des ganzen Monaths. |
| | 8 | 1250 | . . . . | |

Der Unterzeichnete erklärt hiermit vorstehende Betriebsnachweisung in allen ihren Theilen und unter den übrigen in dem Regulative vom 1. Decbr. 1820 enthaltenen Vorschriften bey Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen, insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmeischungen von Einhundert Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, pünktlich beobachten zu wollen.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Deklaranten.)

Gesehen und in das Deklarations-Register eingetragen sub Nr.

Von dem nach vorstehender Berechnung zu versteuernden Meischraum von 42,500 Quart beträgt die Steuer à 1 gr. von 20 Quart 88 rthl. 13 gr.

N. N. den ten 18

Die Ober-Kontrole.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 11. November 1823.

## Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, zu dem nachstehenden Gesetze über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem hiesigen Großherzogthume die höchste Sanktion gnädigst zu ertheilen geruhet: so wird dieses Gesetz nunmehr hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 27sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

### von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

&c. &c.

Um die Angelegenheiten der katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums zu ordnen und festzustellen, ertheilen Wir zuvörderst Unsere landesherrliche Billigung und Sanktion denjenigen Stellen der päbstlichen d. d. Rom den 16ten July 1821 erlassenen Bulle: „De salute animarum" etc., welche Unser Großherzogthum unmittelbar oder folgeweise betreffen, insbesondere denjenigen Stellen, worin die Parochiae in territorio Magni Ducis Saxoniae Vimariensis mit den katholischen Kirchen des Königl. Preußischen Reichs ver-

Digitized by Google

einiget und in den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Köln ist, aufgenommen worden sind, unter der weiteren Bestimmung, daß bey Lebzeiten des Bischofes von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon von Fürstenberg, keine Veränderung erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich dermahlen befindet, belassen und die Erweiterung der Diözes Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen solle, wenn nach dem Abgange des Bischofes Franz Egon ein neuer Bischof eingesetzt seyn wird. Sollten hiernächst, wie die vorgedachte Bulle erwarten läßt, in dieser Zwischenzeit die katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums, gleich den von der Diözes Mainz, später Regensburg, abgelösten Orten und Pfarreyen des Königlich Preußischen Reichs, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikar's noch besonders überwiesen und anvertraut werden: so wollen Wir auch diesen anerkennen, sobald derselbe Uns nahmhaft gemacht worden ist und Uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Grenzen der wesentlichen Diözesan-Gewalt, so wie der künftige Bischof von Paderborn selbst, ausüben werde. Wir behalten Uns hierbey alle Hoheits- und Souveränitäts-Rechte, welche Uns in dem weltlichen Reformations-Rechte, der Oberaufsicht und Polizey-Gewalt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes, über alle in dem Staate befindliche Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zustehen, in ihrem ganzen Umfange, als unveräußerlich und ausdrücklich vor, insbesondere und unter andern bey solchen Kirchensachen, welche ein zweyfaches Verhältniß, zu dem Staate nähmlich und zu der Kirche, haben und wobey es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staate ankommt, solches vorliegt, oder beabsichtiget wird.

Dem gemäß hat auch jeder neue Bischof zu Paderborn, was seine Amtswirksamkeit innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in diese eintreten darf, sowohl Uns, als Unseren Nachfolgern sich ausdrücklich zu verpflichten; wogegen die in dem Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gewalt, in Ansehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken andurch aufgehoben seyn soll. — Hiernächst bestimmen und verordnen Wir, wie folget:

## §. 1.

Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizey-Gewalt, der Schutzgerechtigkeit — dem Jure circa sacra überhaupt sich ergeben, ist unter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium eine eigene Oberbehörde, die Im-

Digitized by Google

mediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, angeordnet. In der Regel sollen zwey Mitglieder derselben — ein Weltlicher und ein Geistlicher — der katholischen Kirche zugethan seyn. Sie steht in einem coordinirten Verhältnisse zu allen anderen Oberbehörden des Landes, nahmentlich zu den Ober-Konsistorien. An die Immediat-Kommission sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Gesetze, die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von Seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten wird. Es hat sich aber diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Fache und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchen-Disziplin gänzlich zu enthalten.

§. 2.

Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Nahmen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums.

§. 3.

Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, desgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, das Großherzogthum mitangehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhaltes sie auch seyn mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in so fern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten und nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklichst bestraft werden. Auch für alle frühere päbstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen aufs Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit wiederruflich.

§. 4.

Die Berufung an den Pabst als dritte Instanz findet nur in reinen Kirchensachen Statt. Auch wird hierbey als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, daß, mit Zustim-

Digitized by Google

mung des Staates, hinlänglich geeigenschaftete Geistliche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums oder des Preußischen Reichs als Synodal-Richter bestellt und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtiget worden.

§. 5.

Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falles — nach Befinden durch die Immediat-Kommission, oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.

§. 6.

Wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll: so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freye, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freye, öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkennung sind, vorbehältlich der Bestimmungen §. 7 und §. 8, so wie der protestantischen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeschadet.

§. 7.

Diejenigen Feyer- und Festtage, welche beyden Konfessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beyden beybehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächstvorhergehenden oder den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreytag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit ist von beyden Konfessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bey besonderen Ereignissen von dem Landesherrn, als allgemeine Feste, ausgeschrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen.

§. 8.

Prozessionen sollen zu Weimar und zu Jena, an welchen Orten ohnehin die katholischen Gemeinden nicht groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse, nicht außerhalb der Kirche

Digitized by Google

und des Kirchhofes vorgenommen werden. Desgleichen sind alle Prozessionen an Wallfahrtsorte, als durch welche das Hauswesen vernachlässiget und die Sittlichkeit mehr gefährdet als befördert wird, bey Strafe untersagt. Prozessionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum sollen nicht gestattet, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden.

§. 9.

Das Gebeth für den Großherzog und das Großherzogliche Haus wird in das Kirchengebeth für allgemeine Angelegenheiten eingeschaltet. Das dieserhalb von der bischöflichen Behörde entworfene Formular ist zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche, im Lande vorgeschriebene Kirchengebethe sind von der katholischen Geistlichkeit, nach den ihr zugehenden Formularen vorzulesen. Hält dieselbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zusätze für nöthig: so erfordern diese ebenfalls die landesherrliche Genehmigung.

§. 10.

Das kanonische Asyl-Recht der katholischen Kirchen und der katholischen religiösen Oerter besteht in dem Großherzogthume nicht.

§. 11.

Zu Bestreitung der Bedürfnisse für die katholische Geistlichkeit und für das Kirchen- und Schulwesen, zu deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch nicht zulänglich sind, soll, wenn nach erfolgter Vertheilung der bisher gemeinschaftlichen geistlichen Stiftungs-Fonds der Diözes Fulda der diesseitige Antheil hierzu nicht ausreichend ist, eine Unterstützung der Parochianen durch Kollekten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und Pfarreyen des Großherzogthums bey der Haupt-Landschaftskasse bestimmt sind. Auch auf die Becken- und Haus-Kollekten, wie solche landesgesetzlich erlaubt und bedingt, und auf diese Gelder, wie solche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen ausgesetzt worden sind, haben die Gemeinden katholischer und die Gemeinden protestantischer Konfession gleiche Ansprüche. Die Abgaben bey freudigen häuslichen Ereignissen, welche nach dem Patente vom 28sten Februar 1817 §. 5 von katholischen Geistlichen erhoben werden, haben diese der Immediat-Kommission zum Besten der katholischen Schulen zu berechnen.

§. 12.

Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des

Digitized by Google

Kirchenvermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofs und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn.

§. 13.

Was in dem Grundgesetze der Steuer-Verfassung vom 29sten April 1821 über die Steuerfreyheit der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, so wie der Geistlichen und Schuldiener, verordnet worden, bezieht sich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie auf die Geistlichen und Schuldiener katholischer Gemeinden.

§. 14.

Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres herrührende Parochial-Rechte protestantischer Pfarrer über Katholiken und katholischer Pfarrer über Protestanten werden, und zwar ohne Entschädigung für die hierdurch den Pfarrern beyder Konfessionen etwa abgehenden Stol-Gebühren, aufgehoben. Dem zu Folge und in dieser Hinsicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Weimar wohnende Katholiken zu der katholischen Pfarrey zu Weimar und Jena und alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Konsistoriums zu Eisenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholischen Pfarrey beygethan waren, in den Aemtern Ostheim und Kaltennordheim zu der katholischen Pfarrey Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrey Buttlar, in den übrigen Aemtern zu der Pfarrey Dermbach. Der bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarrgrenzen in Hinsicht auf die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bestätigen.

§. 15.

Dieser Absonderung ungeachtet, sollen sowohl die katholischen als die protestantischen Unterthanen in gemischten Gemeinden zu denjenigen Beyträgen, welche sie zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der anderen Konfessionen bisher zu leisten hatten, so wie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häusern und Grundstücken, als dingliche Lasten, haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leistungen ist in solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarrey er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt.

§. 16.

Junge Katholiken des Großherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert seyn wollen, haben sich

Digitized by Google

1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholischen geistlichen Lehranstalt, bey der Immediat-Kommission persönlich vorzustellen und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleißig und mit Nutzen besuchten theologischen und anderen Kollegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen.

Geht

2) dieser Behörde kein Bedenken bey gegen die Fähigkeiten des Kandidaten, gegen dessen Kenntnisse, Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften: so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Kandidat zur Hauptprüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird.

Mit diesem Zeugnisse hat sich

3) der Kandidat bey der bischöflichen Behörde zu melden, welche demnächst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Kommission mittheilen wird.

Vor dem Abgange in das Seminar sind die Kandidaten von der Immediat-Kommission ernstlich zu erinnern, daß sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache) ingleichen mit dem Kirchrechnungswesen bekannt zu machen und in ersterem fleißig zu üben haben.

Die Immediat-Kommission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studien-Plan mittheilen lassen.

## §. 17.

Was die Verleihung der katholischen Pfarreyen und anderer kirchlichen Pfründen anlangt: so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders, als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind.

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreyen und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher demselben das Patronats-Recht zusteht, es mag dieses durch Fundation, Dotation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden seyn. Auch fallen in das landesherrliche freye Patronats-Recht diejenigen Kirchenpfründen, zu welchen vormahls geistliche Korporationen oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben. Die Kollation der übrigen Pfarreyen und Pfründen steht dem Bischofe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wi-

Digitized by Google

der welche der Landesherr etwas nicht einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr-Vikarien und Kooperatoren bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Kommunikation mit der Immediat-Kommission, überlassen.

§. 18.

Sämmtliche katholische Pfarreyen des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht.

Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justiz-Beamten des Bezirkes und dem Dechant, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift.

Vor der Installation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten.

Keinem Geistlichen ist erlaubt, besondere Würden, Titel und dergleichen von einem Auswärtigen, geistlichen oder weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landesherrn anzunehmen.

§. 19.

Die Anstellung der Schullehrer, welche auf Seiten des Anzustellenden die erlangte Volljährigkeit und eine gut bestandene Prüfung voraussetzt, bleibt der Immediat-Kommission überlassen.

Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht in den Elementar-Schulen ertheilen, auch Kirchendiener sind und in so fern unter der bischöflichen Behörde stehen: so hat die Immediat-Kommission die bischöfliche Behörde von jeder solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, auch den Schullehrer selbst anzuweisen, daß er sich bey solcher ordnungsmäßig zu melden habe.

Die Schullehrer werden vor ihrer Anstellung von der Immediat-Kommission für das Kirchen- und Schulwesen verpflichtet (§. 18.).

§. 20.

Bey einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche bestehet ein Kirchenvorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwey katholischen Gemeindegliedern. Eines der letztern hat unter Anleitung und Beyrath des Pfarrers das Rechnungswesen zu besorgen; es soll künftig ständig seyn und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedes Mahl der Orts-Schuldheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt.

Digitized by Google

Beyde Vorsteher werden der Immediat-Kommission von dem Pfarrer vorgeschlagen und von solcher nach Befinden bestätiget.

§. 21.

Diesem so gebildeten Kirchenvorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie der Pfarrey- und Kaplaney-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht dasselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Kommission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet und jede überflüssige Ausgabe vermieden werde.

Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist: so bleibt es der Immediat-Kommission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährig zu erhebenden Pachtgeldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Kantors, welche bey jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde.

Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern.

§. 22.

Die Kirchenvorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beytreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrey-Kapitalien, so wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kircheneinkünfte zu besorgen, nöthigen Falles durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Aemtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Konkurs befangen, oder ein Gegenstand der Auspfändung bey demselben nicht vorhanden gewesen ist.

Gesuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten ꝛc. müssen bey der Immediat-Kommission angebracht werden. Der Ertrag des Cymbel-Beutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden.

§. 23.

Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten einer Kirche, Pfarrey oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Kommission, welche die etwa dabey ge-

Digitized by Google

machten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgte so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Kollekten für Kirchen, Pfarreyen und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist.

## §. 24.

Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchengelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreyen u. s. w. im Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichen Verschlusse zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann.

Wenn Kirchen- und Pfarrey-Kapitalien von Schuldnern, von Konkurs- oder von Erbmassen an das Kirchenvorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und andere Stiftungsgelder an das Kirchen-Aerar abgegeben worden: so hat darüber das Kirchenvorsteher-Amt und zwar Nahmens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchenkasten, unverweilt an die Immediat-Kommission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothecirung solcher unbeweglicher Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreyfachen Werthe des Anlehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt.

Gleichergestalt ist an die Immediat-Kommission zu berichten, wenn Kapitale des Kirchenvermögens in Konkursen verlohren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint.

## §. 25.

Dem Kirchenvorsteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchengeräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteheramte und dem Sakristan zu unterzeichnen und der jährlichen Kirchrechnung beyzulegen ist.

## §. 26.

Die Kirchenvorsteher sind befugt, alle bey den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirchen zu bestreiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten.

Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchenausgaben, z. B. für neue Anschaffungen,

Digitized by Google

Ausbesserungen der Kirchengeräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwey Thaler betragen, die Autorisation von Seiten der Immediat-Kommission eingeholt, und, im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kostenaufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechantes über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beygebracht werden.

## §. 27.

Eine vorzügliche Sorge der Kirchenvorsteher ist die für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude. Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammermitteln zu bestreiten: so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes sofort anzuzeigen, damit von diesem wie bey anderen Domanial-Gebäuden die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchenvorsteher-Amte jedes Mahl an die Immediat-Kommission zu berichten, welche deshalb mit dem Kammer-Kollegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde sich zu benehmen, bey Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats-Ministerium einzuholen hat.

Ist

2) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten: so dürfen und sollen

a) die Kirchenvorsteher diejenigen Bauten ꝛc., deren Kosten nicht über zwey Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat-Kommission berichten; dagegen

b) in jedem andern Falle vor der Anordnung des Baues ꝛc. von der Immediat-Kommission die Autorisation einzuholen und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kostenanschlag beyzufügen ist.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Last: so ist der Orts-Schuldheiß, welcher zugleich Kirchenvorsteher ist, schuldig, bey persönlicher Verantwortlichkeit, sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern als größere Reparaturen, von deren Verzug augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten stehet, sofort machen zu lassen und im letzteren Falle dem Bezirks-Landrathe dasselbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Digitized by Google

Die Immediat-Kommission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen- Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weise verfahren, ingleichen daß den bestehenden Landesgesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeindesachen genau nachgegangen werde.

§. 28.

Sollen neue Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, oder neue Anbauten an solchen, errichtet werden: so hat die Immediat-Kommission vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß und, wenn die Kosten aus dem Kirchen-Aerar bestritten werden müssen, auch den diesfallsigen Kostenanschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Kommunikation zu pflegen und erst wenn dieses geschehen, darüber Bericht zum Staats-Ministerium zu erstatten.

§. 29.

Entstehen wegen der den Kirchen, Pfarreyen und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zustehenden Gerechtsame oder ihres sonstigen Vermögens, Prozesse irgend einer Art: so liegt zwar deren Betreibung den Kirchenvorstehern ob; jedoch müssen sie zuvor, es mag die Kirche als klagender oder als beklagter Theil auftreten, die Autorisation dazu von der Immediat-Kommission einholen, welche nach Gutbefinden einen Aktor bestellen wird. Soll ein Vergleich in der Sache gültig abgeschlossen werden: so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Kommission.

§. 30.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens sollen die Kirchenvorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drey Exemplarien nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Kommission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedes Mahl zwey Monathe nach Ablauf des Jahres bis zum 1sten März, bey Vermeidung einer ihm aufzuerlegenden Strafe, geschehen. Eins jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bey etwa sich ergebenden Anständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Kommission zu benehmen.

§. 31.

Der Dechant (§. 18) hat jährlich Ein Mahl die Pfarreyen und Kirchen zu visitiren

Digitized by Google

und nach Beendigung dieses Geschäfts der Immediat-Kommission über folgende Fragen Bericht zu erstatten:

1) ob hinsichtlich des Kirchenvermögens nichts zu erinnern befunden worden?
2) wie viel baares Geld zur Zeit der Visitation im Kirchenkasten befindlich gewesen?
3) ob die Obligationen über die ausstehenden Kirchen- Pfarrey- und Kaplaney-Kapitalien in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung alle vorhanden und in dem Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter doppeltem Schlusse sich befinden?
4) ob die von der Immediat-Kommission an die Pfarrer erlassenen Umläufe und sonstige Verfügungen in der Pfarr-Repositur sämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden?
5) welche Bauten und Reparaturen bey den Pfarrgebäuden und Kirchen nöthig und welche Verbesserungen und Verschönerungen in den letzteren zu wünschen?
6) ob neue Anschaffungen von Kirchengeräthen und Paramenten erforderlich?
7) ob die Kirchen-Effekten von Werth in sicherer Verwahrung sich befinden?
8) wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?
9) wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret?
10) was sich überhaupt über den sittlich religiösen Zustand der Pfarreygemeinden sagen lasse?

Der Immediat-Kommission bleibt es überlassen, der jährlichen Kirchen-Visitation durch den Dechant eines ihrer weltlichen Glieder beyzuordnen.

§. 32.

Die Visitation der katholischen Schulen ist jährlich von einem Mitgliede oder von zwey Mitgliedern der Immediat-Kommission vorzunehmen, welche dabey auch die Rechnungen über die den Pfarreyen anvertrauten Schulkasten durchzugehen, die zu Schulstellen, nach beendigtem Lehr-Kurse, sich meldenden Kandidaten zu prüfen und die Leitung der zur Fortbildung schon angestellter Schullehrer errichteten Anstalt, woran auch die Schul-Kandidaten nach gutbestandener Prüfung Antheil nehmen, zu besorgen haben. Im Allgemeinen ist der Immediat-Kommission die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, was dessen Temporalien angeht und so weit dasselbe nur von Einfluß auf das Staatswohl seyn kann, übertragen.

§. 33.

Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen

Digitized by Google

und Pfarreyen des Großherzogthums visitiren wollen: so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beyzuordnen sey.

## §. 34.

Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind eben so, wie die Layen, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums und stehen als solche unter den Gesetzen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizey-Behörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Kriminal-Sachen. Den privilegirten Gerichtsstand genießen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, desgleichen die katholischen Kirchen- und andere geistlichen Stiftungsgüter in dem Großherzogthume so lange, als derselbe überhaupt noch und nahmentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer, Diener und Güter der protestantischen Kirche Statt findet.

Wie in dem Gesetze vom 7ten May 1819 unter III. 3, verordnet worden, bleibt es den Landesregierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeschuldigten, von dem Kriminal-Gerichte an eine eigene Regierungs-Kommission zu verweisen.

## §. 35.

Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Kriminal-Gericht, oder die an die Stelle desselben tretende Regierungs-Kommission, der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige davon zu machen und nach beendigter Sache das ergangene Urtel derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniß zu setzen, damit die deshalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienstverrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden können.

## §. 36.

Die der katholischen Geistlichkeit in der Diözes Fulda schon früherhin ertheilte Erlaubniß, zu testiren, soll den katholischen Geistlichen des Großherzogthums auch ferner gestattet bleiben. Nur die ihnen in Ansehung der Art und Weise des Testirens vergönnten besonderen Privilegien und andere in dem Fuldaischen Privat-Rechte nebenbey enthaltene besondere Bestimmungen, Beschränkungen und Vorbehalte, insbesondere die von der Hinterlas-

Digitized by Google

senschaft eines jeden Geistlichen an das bischöfliche Vikariat zu Fulda unter dem Nahmen „Ferto“ zu leistende Geldabgabe, sind aufgehoben. Den Erben eines Geistlichen gebührt auch von der Besoldung ihres Erblassers das volle Sterbe-Quartal.

§. 37.

Bey der Versiegelung und Aufnahme des Nachlasses (Obsignation und Inventarisation) nach dem Tode eines Geistlichen, soll, zur Absonderung und Uebernahme des Kircheneigenthums, von der weltlichen Behörde der Ortsgeistliche oder der zunächst wohnende Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchenvorsteher-Amtes zugezogen werden.

§. 38.

Sowohl in Civil-Sachen, als in Kriminal-Sachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet werden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhüthet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können: so kann das Siegel der Verschwiegenheit (Sigillum confessionis) nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.

Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschobener oder ein gerichtlicher oder ein Zeugeneid seyn, geschieht vor den weltlichen Gerichten, nach der der katholischen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel.

§. 39.

In allen anderen Vorkommenheiten stehen die katholischen Geistlichen und Kirchendiener theils unter dem Bischofe, theils unter der Immediat-Kommission, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) dem Bischofe, als der oberen Kirchenbehörde, gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte.
2) Der Immediat-Kommission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchenvorsteher untergeben.
3) Wird von dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen,

Digitized by Google

Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben: so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden.

4) Ausgenommen hiervon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es darf in solchen Fällen die Suspension provisorisch verfügt werden, dergestalt, daß erst hierauf die Anzeige bey dem Landesherrn unverweilt zu bewirken ist.

5) Sollte die Immediat-Kommission gegen Geistliche, in so fern sie ihr unterworfen sind, härtere Strafen — Einsperrung, Versetzung, Suspension, Entfernung vom Amte — für verwirkt und nothwendig halten: so ist deshalb mit der bischöflichen Behörde zu kommuniciren.

6) Ueberhaupt soll die Immediat-Kommission darüber wachen, daß Disziplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, in so fern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen.

7) Auch den Geistlichen bleibt wegen des Mißbrauches der obern geistlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Rekurs an den Landesherrn (§. 5) vorbehalten.

## §. 40.

Alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse bestehen oder künftig erlassen werden, sind auch bey den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Dem Pfarrgeistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landesgesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bey der jährlichen Kirchen-Visitation (§. 31) mit zu untersuchen und von dem Dechant der Immediat-Kommission anzuzeigen.

## §. 41.

In bloß katholischen Gemeinden dürfen nur solche, welche sich zur katholischen Religion bekennen, als Hebammen angestellt werden. In gemischten Gemeinden entscheidet zwar unter den zur Hebammenstelle vorgeschlagenen Personen verschiedener Konfession nur die Qualifikation für den Vorzug; jedoch soll in dem Sprengel der katholischen Pfarrey zu

Digitized by Google

Dermbach sowohl, als in dem von Weimar und Jena wenigstens eine Hebamme katholisch seyn.

§. 42.

Hinsichtlich der Stol-Gebühren bleibt es bey der bisherigen Einrichtung, also auch dabey, daß solche in der Pfarrey Weimar und Jena gar nicht Statt finden.

Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena, wird der Pfarrer zu Dermbach zu Parochianen außerhalb der Amtsbezirke Dermbach, Lengsfeld und Völkershausen, wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Ostheim wohnen: so haben dieselben (in Fällen, wo nicht Dürftigkeit jeden solchen Anspruch ausschließt) Ansprüche auf Vergütung der Transport-Mittel und wenn sie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Dasselbe gilt in Ansehung des Letzteren von dem Sakristan, welcher den Pfarrer begleitet hat.

§. 43.

Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geschehen. Für die religiösen Handlungen, welche hiernächst bey einem solchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren wie für eine Taufe zu fordern.

§. 44.

Dispensationen vom Aufgebothe und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen und in den Landesgesetzen des Großherzogthumes sich begründen, möge solche auch außer dem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bey der Immediat-Kommission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusuchen. Fühlt der katholische Unterthan sich hierbey in seinem Gewissen nicht beruhiget: so bleibet es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bey der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bey solchen bloß kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bey Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Kommission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu

Digitized by Google

setzen. — Die Dispensationen von bloß aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlöbnissen (§. 45) liegen.

## §. 45.

Eheversprechungen als bloße Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte und müssen nach den bestehenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

## §. 46.

Die Eheschließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die Brautleute beyde, oder es mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan seyn. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen inner- oder außerhalb Landes trauen lassen: so kann solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beybringen, daß sie in Ansehung des Aufgebothes keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegen stehe und daß sie die Stol-Gebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bey der Trauung eines Katholiken zwey Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beyzuziehen. Ist solches geschehen: so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht erforderlich.

Ausländer, welche sich in den Großherzoglichen Landen kopuliren lassen wollen, dürfen, wenn beyde Theile zu einer und derselben Konfession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Konfession kopulirt werden.

## §. 47.

Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt, darf bey gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung noch das Aufgeboth verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilliget hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte

Digitized by Google

der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln: so soll das Aufgeboth und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen und die Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ertheilt werden.

Eben dieses soll geschehen in allen anderen Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgeboth und die Trauung bey einer nach den Gesetzen des Großherzogthumes zulässigen und gültigen Ehe versagt hat.

§. 48.

Entstehen Eheirrungen zwischen Eheleuten, welche beyde katholisch sind: so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Kommission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt: so ist die Sache an die zuständige Landesregierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Nichtigkeitsklagen gehören vor die Landesregierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehesachen überhaupt,: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen, b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landesgesetzen des Großherzogthumes bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeitsklagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet worden, welches als solches in den Landesgesetzen nicht anerkannt ist.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bette gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landesregierung in den Fällen unter No. 1. auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Kommission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen unter No. 2 und 3 die bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Kommission dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt den

Digitized by Google

weltlichen Gerichten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeitserklärung.

Die erkannte lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bette wird in dem Großherzogthume überhaupt und nahmentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

§. 49.

Eheirrungen zwischen Ehegatten verschiedener Konfession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landesregierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt: so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweyten Ehe desselben dasjenige Statt, was oben §. 48 verordnet worden ist.

§. 50.

Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in einer gültigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelößten Ehe gestanden haben, ist in dem Großherzogthume zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerliche Wirkungen. Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgeboth und die Trauung angegangen wird, das eine oder das andere, oder Beydes verweigern: so soll nach §. 47 verfahren werden.

§. 51.

Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahmen in §. 52 und §. 53 und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

Digitized by Google

§. 52.

Wenn beyde Aeltern einer und derselben Konfession zugethan sind: so hat die Religionsänderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beyde Aeltern zu der andern Kirche über: so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religionsunterricht erhalten haben und denen, welche solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53.

Auch bey gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beyde Ehegatten einer und derselben Kirche angehören.

§. 54.

Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religionsbestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religionsbestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder.

§. 55.

Bey Findlingskindern hängt die Religionsbestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freywillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

§. 56.

Gegen die hier §. 51—55 gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Aelternpaar, oder derjenige des Aelternpaares, in dessen Religion die Kinder bisher erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nur eintretenden Pflegeältern sind berechtiget, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Konfession weiter erziehen zu lassen.

Digitized by Google

§. 57.

Entstehen über die Anwendung der hier §. 51—56 ausgesprochenen Verordnungen Zweifel und können diese von dem Konsistorium des Bezirkes und der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Einverständniß nicht gehoben werden: so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium.

§. 58.

Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeyliche Gründe eine Beschleunigung des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Konfession. Stirbt jemand außer seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Konfession zugethan ist: so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeyliche Gründe entgegen treten, den Hinterlassenen frey, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 59.

Die Ober-Konsistorien und die Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen haben ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen, besonders der Geistlichkeit, der Geist des Friedens und der Eintracht herrsche und daß sie sich nach den Grundsätzen des Christenthumes mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß sie hierin ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorausgehen. Injurien, welche sich in Schmähungen und Spöttereyen gegen den Kultus und die religiösen Gebräuche einer der verschiedenen Konfessionen, oder in Beschuldigungen äußern, die zu einer Erbitterung zwischen den verschiedenen Religionspartheyen die Veranlassung geben können, sollen vorzüglich streng geahndet werden.

§. 60.

Die Proselyten-Macherey, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w, zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Kriminal-Gerichten zur Untersuchung zu zie-

Digitized by Google

hen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden.

§. 61.

Aber nach eigener freyer Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Konfession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Uebertretende muß das 21ste Jahr seines Alters erfüllt haben.
2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beybringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe.
3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwey Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neugewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubensbekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Konsistorium des Bezirkes zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen: so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmiget worden ist, bey der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabey thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängniß und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden.

Sollte jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben: so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt.

§. 62.

Für alle in diesem Gesetze, oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthumes nicht enthaltene Bestimmungen über die Verhältnisse

Digitized by Google

der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen wird das Königlich Preußische Landrecht insonderheit Th. II Tit. XI. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen, höchsteigenhändig vollzogen, solches mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen und befohlen, daß es im amtlichen Regierungs-Blatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 7ten Oktober 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogthume.

Digitized by Google

# Inhalt.

Eingang.

Bestätigung der päbstlichen Bulle: de salute animarum. Vorbehalt der Rechte des Staates. Verpflichtung des Bischofes.

§. 1.

Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen.

§. 2.

Geistliche Obere.

§. 3.

Bischöfliche, Erzbischöfliche, Päbstliche Verordnungen, Breven u. s. w.

§. 4.

Berufungen an den Pabst.

§. 5.

Aeußerungen der geistlichen Gewalt. Rekurs dagegen an den Landesherrn.

§. 6.

Freyheit des Kultus.

§. 7.

Feste.

§. 8.

Prozessionen und Wallfahrten.

§. 9.

Gebeth für den Landesherrn.

§. 10.

Asyl-Recht.

§. 11.

Mittel der katholischen Kirchen. Theilnahme an der Kollekten-Anstalt und an Verwilligung für Kirchen und Schulen aus der Landeskasse. Abgaben bey freudigen häuslichen Ereignissen.

§. 12.

Veräußerung und Verpfändung des Kirchenvermögens.

§. 13.

Steuerfreyheit der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Geistlichen.

§. 14.

Parochien. Parochial-Rechte. Pfarrgrenzen.

§. 15.

Leistungen an die Kirche einer andern Konfession.

§. 16.

Vorbereitung zu geistlichen Aemtern.

§. 17.

Verleihung katholischer Pfarreyen u. Pfründen.

§. 18.

Dekanat. Installation und Verpflichtung der Geistlichen.

§. 19.

Anstellung der Schullehrer. Verpflichtung derselben.

§. 20—30.

Kirchenvorsteher-Amt. Verwaltung des Kirchenvermögens. Kirchenbauten und Reparaturen. Rechnungswesen.

§. 31.

Jährliche Visitationen der Kirchen durch den Dechant.

§. 32.

Jährliche Visitationen der Schulen.

§. 33.

Visitationen von Seiten des Bischofes.

§. 34.

Unterthanenpflicht der Kirchen- und Schuldiener.

Digitized by Google

§. 35.
Kriminal-Untersuchungen gegen dieselben.

§. 36.
Testamentsfähigkeit der Geistlichen.

§. 37.
Versiegelung und Inventur des Nachlasses.

§. 38.
Gerichtliche Zeugnisse der Geistlichen. Siegel der Beichte.

§. 39.
Gewalt des Bischofes und der Immediat-Kommission über Geistliche.

§. 40.
Gesetze in Beziehung auf Ehen, Taufen, Begräbnisse. Kirchenbücher.

§. 41.
Hebammen.

§. 42.
Stol-Gebühren.

§. 43.
Nothtaufen.

§. 44.
Dispensationen vom Aufgebothe und von Ehehindernissen.

§. 45.
Eheversprechen.

§. 46.
Eheschließung und Trauung;

§. 47.
insonderheit bey gemischten Ehen.

§. 48.
Eheirrungen zwischen katholischen Eheleuten.

§. 49.
Eheirrungen in gemischten Ehen.

§. 50.
Ehe eines Katholiken mit einem früher geschiedenen Protestanten.

§. 51.
Taufe und Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 52 und §. 53.
Einfluß einer Religionsänderung auf die Erziehung der Kinder.

§. 54.
Uneheliche und legitimirte Kinder.

§. 55.
Findlingskinder.

§. 56.
Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder.

§. 57.
Entscheidung bey Zweifeln über §. 51—56.

§. 58.
Begräbnisse.

§. 59.
Besondere Pflichten der Ober-Konsistorien und der Immediat-Kommission zur Sicherung des kirchlichen Friedens.

§. 60.
Proselyten-Macherey.

§. 61.
Uebertritt von der einen Kirche zu der andern.

§. 62.
Schlußverordnung.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 17. Den 18. November 1823.

## Bekanntmachung.

Höchstem Befehle zu Folge wird das nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, gnädigst vollzogene Gesetz, wegen Anstellung und Verpflichtung sämmtlicher Steuereinnehmer des Großherzogthums, hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Weimar am 8ten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

## von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

Mit Beyrath und Zustimmung Unsers getreuen Landtages haben Wir beschlossen zu verordnen und verordnen hiermit, wie folget:

I. Vom 1sten Januar 1824 an sind alle und jede Steuereinnehmer Unserer Großherzoglichen Lande, Angestellte in Unserm Dienste und also weder Angestellte der Gemeinden, noch der Grundherren (Steuerstände). Sie werden als solche von Unserm Landschafts-Kollegium oder in den geeigneten Fällen durch die von demselben dazu beauftragten Behörden gehörig in Pflicht genommen, und beziehen für die von ihnen zu besorgende Erhebung und Ablieferung der Steuern die diesfalls gesetzlich bestimmten Gebühren und Emolumente aus Unseren landschaftlichen Mitteln.

Digitized by Google

In denjenigen Kreisen und Landestheilen, wo bisher eine andere Einrichtung und Verfassung bestand, wie nahmentlich in den sonst Königlich Sächsischen und Erfurt-Blankenhayniſchen Ortschaften und Distrikten, ist solche sonach vom oben bezeichneten Zeitpunkte an völlig aufgehoben.

II. Dafern sich in einem Orte keine taugliche und nach dem Urtheile Unsers Landschafts-Kollegiums annehmbare Person zu freywilliger Annahme der Orts-Steuereinnehmer-Stelle gegen die von Unserm Landschafts-Kollegium in Unserm Nahmen regulirten Bezüge vorfindet: so ist alsdann die Gemeinde, in welcher sich ein solcher Fall ereignet, nicht nur ein zu dieser Stelle qualifizirtes Subjekt zu stellen verpflichtet, sondern sie hat, nöthigen Falles, auch die höhere Remunerirung desselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Um indessen den Gemeinden möglichst jede Belästigung zu ersparen, welche ihnen aus dieser Bestimmung erwachsen könnte: so sollen in dem vorerwähnten Falle die Ortsvorstände zu einstweiliger Erhebung und Abgewährung der Steuern gegen Verwilligung der gesetzlichen Kollektur-Gebühren angehalten und verbunden seyn.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, auch dasselbe mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel versehen lassen, und befohlen, daß solches als Landesgesetz durch das amtliche Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde gebracht und von allen Unseren Behörden und Unterthanen pünktlichst befolgt werde.

So geschehen Weimar am 1sten November 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

## Gesetz,

die Anstellung der Steuereinnehmer von Seiten des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums und die Verpflichtung der Gemeinden des Staatsgebiethes, die Steuereinnehmer zu stellen, falls sich nicht freywillig Subjekte zu Annahme dieser Bedienung gegen die gesetzliche Gebühr finden, betreffend.

Digitized by Google

# Publikandum,

## die Organisation der Steuer-Erhebungsstellen und Regulirung der Kollektur-Gebühren und Remunerationen für die Steuereinnehmer betr.

Zur Ausführung und Anwendung des Gesetzes vom 1sten November 1823 ist in Gemäßheit höchster Vorschrift von Seiten des Großherzogl. Landschafts-Kollegiums Folgendes über die Organisation und Gebühren der Steuereinnahmen regulirt worden:

### I. Organisation der Steuer-Erhebungsstellen.

§. 1.

Unter der Oberleitung des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums versieht die Haupt-Landschaftskasse-Verwaltung zugleich die Central-Kollektur der Steuern im Großherzogthume als Staats-Ober-Steuereinnahme. Da der Gehalt des Personals dieser Ober-Steuereinnahme bereits fixirt ist: so finden dafür besondere Emolumente nicht Statt.

§. 2.

Die Kreis-Steuereinnahmen

Weimar,
Eisenach,
Neustadt,

an welche sowohl die noch bestehenden Amts- und Bezirkseinnahmen als die an sie unmittelbar angewiesenen Orts-Steuereinnahmen die Steuergelder abzuliefern haben, sind in Ansehung der Steuererhebung aus den einzelnen Ortschaften als Ober-Kollektur zu betrachten und die Untereinnehmer solcher Ortschaften stehen unter besonderer Aufsicht und Einwirkung besagter Kreis-Steuereinnahmen, so wie diese Kreis-Steuereinnahmen selbst unter Einwirkung und in amtlicher Dependenz von der Staats-Ober-Steuereinnahme stehen.

Das dabey angestellte Personal bestehend aus

einem Kreis-Steuereinnehmer,
einem Kreis-Steuer-Revisor,
einem Kreis-Steuer-Kontroleur,

erhält ebenfalls schon fixen Gehalt und es haben diese Einnahmen weder von denen durch die Amts- oder Bezirkseinnahmen an sie abzuliefernden Steuergeldern, noch von der Ober-Kollektur aus den einzelnen Ortschaften irgend einige Gebühren zu erheben.

Digitized by Google

Was Ausnahmsweise die Bezirkseinnahme zu Ilmenau betrifft: so bestehet solche noch vor der Hand in dem Verhältnisse einer Kreis-Steuereinnahme der Haupt-Landschafts-kasse, als der Ober-Steuereinnahme untergeordnet, und von derselben werden die land-schaftlichen Revenüen unmittelbar zur Haupt-Landschaftskasse abgeliefert; der Steuerein-nehmer bezieht aber auch schon jetzt sixen Gehalt und hat sonach ebenfalls keinen Anspruch auf Gebühren.

## §. 3.

Die dermahlen noch bestehenden Amts- und Bezirkseinnahmen werden bey eintreten-der Vakanz aufgehoben und die Ortseinnehmer an die Kreis-Steuereinnahme überwiesen, in so fern nicht die Lokal-Verhältnisse es erfordern, daß für die Untereinnehmer solcher Aemter und Bezirke die Ablieferung der Steuern und anderer landschaftlichen Gefälle, so wie der Empfang von Anweisungen und Instruktionen erleichtert werden muß, in welchem Falle entweder eine dergleichen Amts- oder Bezirkseinnahme noch ferner beyzubehalten, oder mit einer andern in der Nähe schon bestehenden Amts- oder Bezirkseinnahme zu ver-binden, oder sonst zu errichten ist, wodurch Distrikts-Kollekturen gebildet werden, welche gleichwie die einzelnen Amts- oder Bezirkseinnahmen als Mittelbehörde zwischen den Kreis-Steuereinnahmen und den Orts- oder Elementar-Einnahmen zu betrachten sind.

Die Amts- Bezirks- oder Distrikts-Einnehmer haben zugleich Steuer-Revisions-Ge-schäfte mit zu besorgen, in so fern vom Großherzoglichen Landschafts-Kollegium für ange-messen erachtet wird sie dazu zu gebrauchen.

## §. 4.

Die Orts- oder Spezial-Steuereinnehmer sind, als solche, den Amts- und resp. Distrikts-Einnahmen oder den Kreis-Steuereinnahmen untergeben und untergeordnet, so daß sie von diesen ihnen zunächst vorgesetzten Behörden Anweisungen und Instruktionen zu empfangen haben.

So wie die besagten Obereinnahmen für die richtige Ertheilung und Zufertigung höhe-rer Befehle und Vorschriften an die Untereinnahmen, ingleichen für die wirksame Aufsicht auf die Befolgung derselben verantwortlich sind: so bleiben hingegen die Untereinnehmer für die pünktliche Vollziehung der entweder unmittelbar vom Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, oder von gedachten Obereinnahmen an sie ergangenen Anweisungen und für die strengste Befolgung ihrer Dienstvorschriften verantwortlich.

Digitized by Google

## II. Regulirung der Kollektur-Gebühren.

### §. 5.

Gemäß der Vorschrift in dem Gesetze vom 1sten November 1823 werden vom Jahre 1824 an die Kollektur-Gebühren für Erhebung und Ablieferung der landschaftlichen Steuern ohne Unterschied aus der Haupt-Landschaftskasse bestritten, so daß in der Regel alle diesfallsige Konkurrenz der Ortsgemeinden oder der Steuerpflichtigen, so wie auch der Steuerstände, welche bisher hierunter Statt gefunden haben mag, gänzlich aufhört und daß dem zu Folge in dieser Hinsicht eine Gleichstellung der alten und neuen Landestheile bey der Steueraufbringung eintritt. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch nach obiger gesetzlichen Bestimmung in dem Falle Statt, wenn in einem Orte sich kein taugliches und nach dem Urtheile des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums annehmbares Subjekt findet, das sich freywillig zu Uebernahme der Orts-Steuereinnahme gegen die §. 12 der Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821 und hier weiter regulirten oder auch künftig zu regulirenden Gebühren ꝛc. versteht, wo dann die Gemeinde eine allenfallsige höhere Remuneritung zu übernehmen hat, ohne daß die Landschaftskasse verbunden ist, ein Mehreres als die bestimmten Gebühren und Emolumente zu bewilligen; jedoch sind in solchem Falle die Ortsvorstände zu einstweiliger Erhebung der Steuern gegen Verwilligung der von der Staatsbehörde regulirten Kollektur-Gebühren verbunden und dazu anzuhalten.

### §. 6.

Sämmtliche dermahlen noch bestehende Amts- und Bezirkseinnahmen haben zu ihren Dienst-Emolumenten Kollektur-Gebühren zu beziehen mit Ausnahme der Bezirkseinnahmen Ilmenau, Gerstungen mit Hausbreitenbach, ingleichen der schon vorhandenen Distrikts-Ober-Kollekturen des Amtes Vacha, der Patrimonial-Aemter Lengsfeld und Völkershausen sowie des Amtes Geisa, die schon jetzt auf Fixa gesetzt sind und bey deren ferneren Bezuge statt der Kollektur-Gebühren es bis zu eintretender Dienstveränderung sein Verbleiben hat.

In Absicht der Kollektur-Gebühren auf Steuern vom Grundeigenthume überhaupt bewendet es bey der bisherigen Bestimmung nach Pfennigen vom Mfl. oder Thaler. Auf die Einkommensteuer vom Nicht-Grundbesitze hingegen werden als Maximum Vier Pfennige pro Thaler verwilliget und festgesetzt, in so fern nicht der Betrag der im Jahre 1821 bezogenen Kollektur-Gebühren dadurch überstiegen wird, als in welchen Fäl-

Digitized by Google

len die Kollektur-Gebühren von letztgedachter Einkommensteuer auf weniger Pfennige pro Thaler herabzusetzen sind.

§. 7.

Für die Orts- und Spezial-Steuereinnehmer sind die Dienst-Emolumente auf die Grundsteuer-Erhebung in der Verordnung vom 9ten November 1821 §. 12 bereits bestimmt und es bedarf sonach nur noch der in jener Verordnung vorbehaltenen Regulirung der Kollektur-Gebühren für selbige auf die Einkommensteuer vom Nicht-Grundbesitze. Hiervon handeln die folgenden Paragraphen.

§. 8.

Nach Maßgabe der in den Großherzoglichen alten Landen für die Erhebung anderer vormahligen Personal-Abgaben festgesetzt gewesenen Kollektur-Gebühren an Vier Pfennigen von Einem Thaler, wird diese Kollektur-Bestimmung auch hinsichtlich der gedachten Einkommensteuer als Regel angenommen, so daß jeder Orts-Steuereinnehmer zum Mindesten Vier Pfennige pro Thaler für die Individual-Erhebung dieser Einkommensteuer zu beziehen haben soll.

Nur in den größeren Städten findet eine Herabsetzung dieser Kollektur-Gebühren auf wenigere Pfennige vom Thaler in dem Falle Statt, wenn der Einnehmer bey einer solchen Herabsetzung gleichwohl noch an Kollektur-Gebühren auf sämmtliche Steuern des Jahres so viel bezieht, als er überhaupt im Jahre 1821 genossen hat.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Stadt-Steuereinnehmer zu Eisenach, Geisa und Ilmenau, welche schon bisher Fixa aus landschaftlichen Mitteln bezogen haben und die sonach bis zu eintretender Dienstveränderung im Genusse derselben verbleiben.

§. 9.

In der Erwägung, daß die Offizial-Arbeiten der Ortseinnehmer vorzüglich in Anziehung dieser Einkommensteuer von dem geringen Ertrage derselben unabhängig sind und daß hierbey die Individual-Erhebung der Steuer um so schwieriger zu seyn pflegt, in je kleineren Beträgen dieselbe erhoben und abgeliefert wird, ist festgesetzt worden:

a) daß, so fern die Gesammt-Kollektur-Gebühren von der alten Landsteuer und von der allgemeinen direkten Steuer auf Grund- und Nicht-Grundbesitz des Ortes in einem Jahre den Betrag von Zehen Thalern Kasse-Kurs nicht erreichen, der Ortseinnehmer eine Erhöhung der Kollektur-Gebühren von der Einkommensteuer auf

Digitized by Google

Nicht-Grundbesitz, nach Befinden auf Fünf, Sechs oder Sieben Pfennige vom Thaler zu genießen haben soll;

b) daß jedoch diese Sieben Pfennige als Maximum anzunehmen und selbst in dem Falle nicht weiter zu erhöhen sind, wenn bey im vorgedachten Sinne zugestandenen Sieben Pfennigen vom Thaler die Summe von Zehen Thalern nicht erreichbar seyn sollte; hingegen bleibt vorbehalten

c) die in dieser Maße geschehene Erhöhung wieder auf resp. Sechs, Fünf und Vier Pfennige vom Thaler zu mindern, wenn sich die Kollektur-Gebühren, es sey durch einen Zuwachs des Steuerstockes, durch Mehrzahl an Terminen oder durch Erhöhung des Ausschreibens an Pfennigen vom Thaler Einkommen bey der allgemeinen direkten Steuer dergestalt vermehren, daß ihr Jahres-Total-Betrag incl. der Kollektur-Gebühren von der Einkommensteuer zu Vier Pfennigen pro Thaler die Summe von Zehen Thalern ohnehin schon erreicht.

## II. Bestimmung von Remunerationen für die pünktlich abliefernden Steuereinnehmer.

### §. 10.

Die zeither und früher auf die vollständig erfolgte Ablieferung der Jahressteuern ausgesetzt gewesene Remuneration (Prämie) wird den Unter- oder Orts-Steuereinnahmen in denjenigen Orten, wo sie schon üblich war, gleichwie vorhin zu Einem Prozent und zwar auf den Betrag der 8 Termine alter Landsteuer vom Jahre 1824 an, unter den bisher bestandenen Bedingungen und Voraussetzungen fernerhin verwilliget, daß die Ablieferung sämmtlicher Grund- und Einkommensteuern des Jahres längstens den Tag vor Sexagesimae des nächsten Jahres vollständig und ohne Restlassung an die nächste Ablieferungsbehörde erfolgt, und daß der Steuereinnehmer nach Erhebung der Prämie durchaus verbunden ist für etwa noch verbliebene Steuerreste, von welcher Gattung sie seyen, zu haften, sonach also dergleichen Reste bey seiner Gewährschaft nicht weiter passirlich sind.

In so fern jedoch der Einnehmer nachzuweisen vermag, daß er einen noch bestehenden Steuerrückstand z. B. bey entstandenem Konkurs über das Vermögen des Restanten, oder durch sonstige Hinderniße in der bestimmten Zeit beyzubringen unvermögend gewesen, und daß er überhaupt in Absicht eines solchen Steuerrestes keine Versäumniß in Befolgung der §. 7 und §. 10 der Steuererhebungs-Verordnung vom 9ten November 1821 enthaltenen, oder einer sonst ihm ertheilten Vorschrift zu Beytreibung der Reste, oder sonstiger Wei-

Digitized by Google

sungen gleicher Absicht, sich habe zu Schulden kommen lassen: so kann ihm, auf besonderes Nachsuchen innerhalb einer vierzehntägigen Frist nach Verlauf des Ablieferungs-Termines, nach Befinden der Umstände und nach dem Ermessen des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums die Prämie von der zu obgedachtem Ablieferungs-Termine vor Sexagesimae abgelieferten Summe der 8 Landsteuern zu Theil werden, ohne daß er für einen solchen verbliebenen Rest zu haften verbunden ist.

In denjenigen Landestheilen und Orten, wo dergleichen Remunerationen bisher noch nicht bestanden, haben die Unter- oder Orts-Steuereinnehmer auf den Genuß dieser Prämien zwar keinen Anspruch zu machen; jedoch soll selbigen, auf den Fall der völligen Steuerablieferung zur gesetzten Zeit und unter gleichmäßiger Verbindlichkeit der Selbsthaftung für etwa noch rückständige Reste, eine ähnliche Remuneration, so weit als der etatisirte jährliche Fond auf Kollektur-Gebühren es gestattet, in der Folge noch verwilliget werden.

Sämmtlichen Ober- und Orts-Steuereinnahmen wird solches zu ihrer Nachricht resp. Nachachtung andurch bekannt gemacht und bleibt vorbehalten, noch weitere nachträgliche Verfügungen und Bekanntmachungen zu fernerer Regulirung des Gegenstandes dieses Publikandums zu erlassen.

Weimar am 5ten November 1823.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium daselbst.

Ph. Ch. Weyland.

---

Berichtigung. S. 204 §. 15 Z. 3 ließ: „der anderen Konfession" für: „der anderen Konfessionen."

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 18. Den 25. November 1823.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Regulativ über die Art und Weise der Umlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als dem Grundeinkommen, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 14ten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

### von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Antrag Unserer getreuen Stände beschlossen, diejenige Einkommensteuer, welche Unsere Unterthanen nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung des Großherzogthumes von dem Diensteinkommen als Staatsdiener und aus anderweiten Dienstverhältnissen, von dem Einkommen durch Pensionen aus öffentlichen oder aus Privat-Kassen, von dem Einkommen an Zinsen von Aktiv-Kapitalien aller Art, wie auch von

Digitized by Google

Erb- und Grundzinsen und anderen grundherrlichen Gefällen, von dem Einkommen aus ihrer Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit und endlich von demjenigen Einkommen zu entrichten haben, welches, wenn es sich weder durch eine bestimmte und nahmhafte Art von Gewerbs- oder Geschäftsthätigkeit, noch durch Dienstbesoldung als höheres Einkommen nachweisen läßt, doch in irgend einem Grade bey jedem, eines selbstständigen Erwerbes fähigen Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes, angenommen werden muß, weil er lebt und erwerbsfähig ist, in der Art und Weise in festbestimmten Orts-Quoten auf die einzelnen Orte und Gemeinden des Staatsgebiethes umlegen und in diesen Orten und Gemeinden unter die einzelnen zu Entrichtung dieser Steuer pflichtigen Individuen vertheilen, dann aber durch die Steuereinnehmer und in höherer Instanz durch Unser Landschafts-Kollegium vom 1sten Januar 1824 an erheben zu lassen, wie solches in gegenwärtigem Regulative enthalten und vorgeschrieben ist.

## I. Allgemeiner Theil.

### §. 1.

Jedem Orte des Staatsgebiethes (jeder Gemeinde, wie sie bisher in Steuerangelegenheiten überhaupt und in Beziehung auf die Anfertigung der Ortsrollen der Einkommensteuer insbesondere als Einheit gegolten hat) wird das Steuer-Kapital seiner von den §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821 bezeichneten Einkommenarten nach den Regulativen vom 1sten May und vom 17ten November 1821 bisher zu entrichten gewesenen Einkommensteuer, wie sich solches aus der Einschätzung vom Jahre 1821 und nach der im Jahre 1822 erfolgten Berichtigung derselben bereits ergeben hat, als Mittel und Maßstab zu Bestimmung derjenigen Einkommensteuer-Summe zugetheilt, welche in dem Orte jährlich zum Behufe der Leistung seines Beytrages zu der bewilligten Einkommensteuer aus anderen Quellen, als der Rente des Grundbesitzes, von den zu dieser Steuer pflichtigen Individuen aufzubringen ist. Dieser Beytrag heißt die Orts-Quote.

### §. 2.

Das Ortssteuer-Kapital (§. 1) und dem gemäß die Orts-Quote zerfällt in zwey Theile.

Digitized by Google

§. 3.

Der erste Theil des Ortssteuer-Kapitales und dem gemäß der Orts-Quote (§. 2) begreift als Individual-Steuer-Kapitale jedes Ortes:

1) a. die Besoldungen und Jahrgehalte aus Hof- und Staatskassen und überhaupt aus öffentlichen Kassen, nahmentlich auch aus Kassen öffentlicher Institute und aus Kommunal-Kassen.

Den Besoldungen dieser Art ist auch beyzuzählen das Accidental-Diensteinkommen der Hof- Staats- und sonstiger öffentlicher Diener, auch der Diener öffentlicher Institute und der Kommunal-Diener, nicht minder das Diensteinkommen der Patrimonial-Gerichtsverwalter (Gerichts-Direktoren und Gerichts-Aktuarien).

Auch macht es keinen Unterschied, ob solche Accidental-Dienstbezüge von dem Bezieher aus der betreffenden Hof- Staats- oder sonstigen öffentlichen Kasse selbst, oder nur auf dem Grunde der Dienstbestallung aus dritter Hand, z. B. bey Justiz-Personen durch Sporteln von den Partheyen, bey Kommunal-Dienern durch Geld und Natural-Abgaben von den Gemeindegliedern, Feld- oder Viehbesitzern u. s. w. empfangen werden.

b. Die Pensionen jeder Art, auch solche, welche aus Privat-Kassen bezogen werden. Als bedungene Pensionen werden auch, nach §. 9 des Regulativ's vom 17ten November 1821, die Auszüge aus Landgütern (reservata rustica) besteuert.

2) Die Leibrenten und Zinsen von Aktiv-Kapitalen aller Art.

3) Die Erbzinsen und grundherrlichen Gefälle nach §. 2 des Regulativ's vom 17ten November 1821, die Vertheilung der allgemeinen direkten Steuer betreffend.

4) Das Einkommen aus Pachtungen landwirthschaftlicher Güter im Sinne und nach Bestimmung des §. 7 des Regulativ's vom 17ten November 1821.

§. 4.

Der zweyte Theil des im Sinne des §. 1 gegenwärtigen Regulatives bestimmten Ortssteuer-Kapitales und dem gemäß der Orts-Quote umfaßt:

a) die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus Erwerbsfähigkeit (§. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821 Nr. 4).

Digitized by Google

b) Die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus Privat-Dienſten (§. 24 des nur geachten Geſetzes über die Steuerverfaſſung Nr. 1).

c) Die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus Gewerben und Erwerb, mit Ausſchluß des Erwerbseinkommens durch landwirthſchaftliche Pachtungen (§. 24 des Geſetzes über die Steuerverfaſſung Nr. 3).

d) Die Individual-Steuer-Kapitale des Einkommens aus kaufmänniſchem Erwerb und Fabrik-Betriebe (§. 24 des Geſetzes über die Steuerverfaſſung Nr. 3).

§. 5.

Um für die nächſte Verwilligungs-Periode der zu dem zweyten Theile des Ortsſteuer-Kapitales gehörigen Steuerpflichtigen jedes Ortes eine Erleichterung zu gewähren, wird von jenem zweyten Theile des Ortsſteuer-Kapitales jedes Ortes der dritte Theil abgezogen, als der von dem Landtage in Antrag gebrachte, landesfürſtlich zugeſtandene Nachlaß.

§. 6.

Die übrigen zwey Drittheile werden zu der nicht geminderten (vollen) Summe des erſten Theiles des Ortsſteuer-Kapitales hinzugerechnet. So ergiebt ſich dann für die neue (vom 1ſten Januar 1824 an beginnende) Erhebungs-Periode der Einkommenſteuer aus anderen Quellen als der Rente des Grundes und Bodens und der Rente der Gebäude, das berichtigte Ortsſteuer-Kapital und dieſem gemäß die berichtigte Orts-Quote.

So viel Thaler dieſes berichtigte Ortsſteuer-Kapital (§. 1, §. 5, §. 6 gegenwärtigen Regulatives) enthält, ſo viel Mahl hat jeder Ort jährlich diejenige Anzahl von Pfennigen während der die Jahre der gegenwärtigen Verwilligung umfaſſenden Periode an Einkommenſteuer vom Nicht-Grundvermögen zu leiſten, welche nach Maßgabe einerſeits der im Sinne dieſes Regulatives feſtgeſtellten Größe des Geſammt-Einkommenſteuer-Kapitales aller Orte des Landes aus anderen Quellen als Grundertrag (§. 25 des Geſetzes über die Steuerverfaſſung vom 29ſten April 1821) und andererſeits nach Maßgabe der an ſolcher Einkommenſteuer jährlich bewilligten Summe, als Einkommenſteuer-Quote des

Digitized by Google

Ortes aus anderen Quellen als Grundertrag für gesetzlich erachtet und verfassungsmäßig ausgeschrieben wird.

§. 7.

Jedem Orte im Staatsgebiethe liegt ob, den zweyten Theil der auf vorgedachte Weise (§. 5, §. 6 dieses Regulativs) in Folge des berichtigten Ortssteuer-Kapitales (§. 1, §. 5, §. 6) ebenfalls berichtigten und in ihrem jährlichen Betrage durch die ausgeschriebene Anzahl der Pfennige (§. 6) festgestellten Orts-Quote unter die zu dieser Steuer pflichtigen Individuen und Personen des Ortes umzulegen.

Diese Umlegung geschieht unter Leitung, Prüfung und Revision der Gerichtsobrigkeiten jedes Ortes, in den Städten aber des Stadtrathes, durch Steuervertheiler. Bey gemischten oder getheilten Verhältnissen tritt auch hier diejenige Gerichtsobrigkeit in Wirksamkeit, welcher bisher schon die Geschäfte der Steuer-Lokal-Kommission zu Ausführung des Steuergesetzes vom 29sten April 1821 und der Regulative vom 1sten May und 17ten November desselben Jahres oblagen, in welcher Eigenschaft jede dieser Obrigkeiten (als Steuer-Lokal-Kommission) genau für denselben Bezirk, für welchen dieß bisher der Fall war, ferner besteht, und zwar allein, da die bisherige Theilnahme der Rentbeamten in der Regel hinweg fällt, welche jedoch nöthigen Falles noch mit ihren Orts- und Personal-Kenntnissen die Obrigkeit des Ortes bey dem Geschäfte der Leitung und Revision der Einschätzung willig und thätig zu unterstützen verpflichtet bleiben.

Die Steuervertheiler werden jedes Ortes von der Gerichtsobrigkeit, in den Städten von dem Stadtrathe, aus den Ortseinwohnern ernannt.

§. 8.

Das Geschäft eines Steuervertheilers ist ehrenvoll und darf nicht ohne zureichende Gründe ausgeschlagen werden, wohin solche Gründe zu rechnen sind, welche von Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich befreyen. Bestechlichkeit oder anderer Mißbrauch ihrer Befugnisse soll an den Steuervertheilern mit größter Strenge nach den Gesetzen bestraft werden.

§. 9.

Bey der Abschätzung durch die Steuervertheiler soll Niemand übergangen werden, welcher nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, nach dem,

Digitized by Google

die Gegenstände der Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundbesitz noch näher bezeichnenden Regulative vom 1sten May 1821 und nach gegenwärtigem Regulative zu Entrichtung einer Steuer vom Einkommen aus anderen Quellen als Grundertrag pflichtig ist, und so fern er folglich nicht wegen seines Alters (§. 5 des Regulatives vom 1sten May 1821, die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer betreffend) oder aus anderen Ursachen nach dem Gesetze (§. 7, §. 8, §. 18 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821) von dieser Steuer frey ist.

Auch Frauen und Haustöchter, welche wirklich erwerben und das Einkommen des Familien-Vaters durch Erwerb erhöhen, sollen bey der Abschätzung des Familien-Vaters berücksichtiget, jedoch nicht besonders abgeschätzt werden.

## §. 10.

Es sollen zum Behufe der durch die Steuervertheiler jedes Ortes zu bewirkenden Abschätzung derjenigen Ortsgenossen, welche zu der Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundertrag verpflichtet sind und in so fern dieselben nach Bestimmung gegenwärtigen Regulatives nicht zu dem ersten Theile der Orts-Quote ihre Individual-Steuer-Quote zu entrichten haben, andurch 78 Klassen mit einem jährlichen Einkommenansatze (Individual-Steuer-Kapitale), von 15 rthlr. beginnend und bis zu einem Einkommenansatze (Individual-Steuer-Kapitale) von 10,000 rthlr. steigend, angenommen seyn.

In eine dieser 78 Klassen soll nothwendig jeder zu Entrichtung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- und Gebäuderente verpflichtete Ortseinwohner eingeschätzt werden, hinsichtlich desjenigen Theiles seines Einkommens aus anderen Quellen als Grundertrag, wovon er nicht zu Aufbringung des ersten Theiles der Orts-Quote seinen Individual-Beytrag zu entrichten hat.

## §. 11.

In Hinsicht derjenigen Staatsbürger, welche ihre eigenen Grundstücke selbst bearbeiten oder bewirthschaften, soll, um Irrthümern und Mißverständnissen vorzubeugen, angenommen werden, daß niemand aus der Zahl dieser Staatsbürger unter Zwanzig Reichsthalern jährlichen Einkommensteuer-Kapitales in dieser Hinsicht abzuschätzen sey,

Digitized by Google

jeder andere aber, der einen größeren Grundbesitz hat, wird eingeschätzt mit der Hälfte dessen, was ein Pachter seiner Grundstücke, hätte er solche verpachtet, nach Maßgabe der in der Umgegend geltenden Pachtwerthe zu versteuern haben würde, also mit einem Sechstheile des jährlichen Pachtwerthes, wobey nöthigen Falles der innerhalb der nächst vorhergegangenen zehen Jahre bestandene Pachtwerth eines bey solcher Ausmittelung zur Erwägung kommenden Gutes als Anhalt dienen kann.

Fremde, welche in dem Großherzogthume Grundstücke besitzen und diese selbst bewirthschaften, haben dieselbe Summe zu versteuern.

§. 12.

Die Abschätzung überhaupt soll gewissenhaft, nach der Ueberzeugung der abschätzenden Behörde, erfolgen.

Im Zweifel liegt den Steuervertheilern ob, eher eine zu geringe als eine zu hohe Klasse anzunehmen.

§. 13.

Sollte ein Staatsbürger Gründe haben, sein Einkommen bey der von den Steuervertheilern zu bewirkenden Abschätzung nicht anzugeben oder nicht einzugestehen: so soll ihm nachgelassen seyn, nur die Klasse anzugeben, in welche er gesetzt, oder die Steuersumme, die er zahlen will. Wenn die abschätzende Behörde mit diesem Anerbieten zufrieden ist: so ist das Geschäft der Abschätzung eines solchen Staatsbürgers vollendet.

§. 14.

Reklamationen sind gestattet gegen zu hohe Abschätzung.

Ueber diese Reklamationen entscheidet zuerst nach Billigkeit die Gerichtsobrigkeit, in den Städten aber der Stadtrath.

Nach diesem kann die Reklamation an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium gebracht werden.

Digitized by Google

In diesem Falle aber ist die vollkommenste Nachweisung der Ueberschätzung von Seiten des Reklamirenden nothwendig; kann sie nicht gegeben werden: so muß der Reklamirende die Kosten der Untersuchung tragen und seine Reklamation bleibt ohne Erfolg.

§. 15.

Keine Reklamation schützt gegen einstweilige Zahlung der Steuer.

§. 16.

Ist die Abschätzung vollendet und in ihren Ergebnissen in die Ortssteuer-Rollen eingetragen worden: so ist alsdann die Erhebung und Beytreibung der Steuer lediglich Sache der Steuerbehörde.

Erlasse, Reste, Kaduzitäten dürfen auf keine Weise hinsichtlich der Aufbringung der jährlichen Einkommensteuer auf den Ort, noch auf Erhöhung der Individual-Steuer-Quoten der einzelnen Ortsgenossen zurückwirken.

§. 17.

Nicht der Ort darf, sondern es dürfen lediglich die einzelnen Personen des Ortes von exekutivischen Maßregeln getroffen werden.

## II. Besonderer Theil.

§. 18.

Die nachstehenden Paragraphen enthalten diejenigen Vorschriften und näheren Bestimmungen, welche nothwendig waren, oder für zweckmäßig erachtet wurden, um dem Inhalte der vorhergehenden 17 Paragraphen, als dem mit dem Landtage verfassungsmäßig verabschiedeten Theile gegenwärtigen Regulatives, als eines allgemeinen Landesgesetzes, durch die geeigneten Maßregeln der vollziehenden Gewalt von Seiten der Verwaltungsbehörden und der Steuervertheiler die wirksamste Ausführung zu sichern und das Gedeihen der durch jene landesgesetzlichen Bestimmungen beabsichtigten örtlich gleichmäßigeren Individual-Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als dem Ertrage des Grundvermögens zu fördern, zugleich aber auch der Haupt-Landschaftskasse den prompten und richtigen Eingang der jährlich durch die Verwilligung des Landtages und deren landesfürstliche Sanktion bestimmten Summe an Einkommensteuer aus anderen Quellen als dem Grundvermögen zu verbürgen.

Digitized by Google

§. 19.

Zu Ausführung des Inhaltes der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 des allgemeinen Theiles dieses Regulatives soll das Großherzogliche Landschafts-Kollegium aus den Einkommensteuer-Rollen der einzelnen Orte des Staatsgebiethes diejenigen Personen und Individuen sammt dem ihnen zugehörigen, zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales und der Ortssteuer-Quote zu rechnenden Einkommen jedes Ortes (§. 3 dieses Regulatives) aus dem durch die Abschätzung des Jahres 1821 und deren Berichtigung im Jahre 1822 zusammengestellten Ortssteuer-Kapitalbetrage heraus sondern, und so den ersten Theil des Ortssteuer-Kapitales und der Orts-Quote Behufes der Bestimmung der letzteren (was ihren zweyten Theil anlangt, unwandelbar für die nächste Verwilligungs-Periode) begründen und summirt jedes Ortes darstellen.

Dann hat das Großherzogliche Landschafts-Kollegium von dem, nach dieser Herausonderung des ersten Theiles des Ortssteuer-Kapitales übrig bleibenden zweyten Theile des Ortssteuer-Kapitales, wie solcher sich nach den Ortseinkommen-Steuerrollen jedes Ortes, in Folge der Einschätzung des Jahres 1821 und nach deren im Jahre 1822 bereits nach Thunlichkeit erfolgten Berichtigung, in den Individual-Steuer-Kapitalen summirt ergiebt, den dritten Theil abzuziehen. Die übrig bleibenden zwey Drittheile werden jenem herausgesonderten ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales hinzugefügt und so bildet sich jedes Ortes dasjenige Ortssteuer-Kapital, wonach die berichtigte Orts-Quote bemessen wird.

§. 20.

Durch das §. 19 vorgeschriebene Verfahren gelangt das Landschafts-Kollegium zu Aufstellung des Gesammtbetrages aller im Sinne dieses Regulatives berichtigten Ortssteuer-Kapitale, sonach zur Aufstellung des Resultates der, gemäß dem §. 25 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, auf letztem Landtage unter landesfürstlicher Sanktion berichtigten Berechnung der Größe des Einkommens aus anderen Quellen als dem Abwurfe des Grundvermögens — wovon ein, bereits durch die ständische Verwilligung für die Jahre 1824, 1825, 1826 ausgesprochener und landesfürstlich genehmigter Theil, als jährliche Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundvermögen, soll entrichtet werden.

Digitized by Google

## §. 21.

Wenn nun in Pfennigen bestimmt wird, wie viel die Anzahl der Thaler jährlich an gedachter Einkommensteuer zu leisten hat, welche in der Summe des, durch das §. 19 und §. 20 gegenwärtigen Regulatives vorgeschriebene Verfahren, vermöge der Bildung und Zusammenstellung der berichtigten Orts-Einkommensteuer-Kapitale formirten und zusammengestellten Gesammt-Einkommensteuer-Kapitales des Landes aus Einkommen anderer Quellen als dem Grundvermögen enthalten ist: so ist auch, nach den Regeln des Dreysatzes, dem gemäß zu bestimmen, wie viele dieser Pfennige auf jedes im Sinne der §.§ 5 und 6 dieses Regulatives berichtigte Ortssteuer-Kapital, nach Maßgabe seines Betrages und seines Verhältnisses zu dem vorgedachten Gesammt-Einkommensteuer-Kapitale, als die berichtigte Ortssteuer-Quote (§. 6) treffen müssen.

Das Landschafts-Kollegium hat auf vorerwähnte Weise diese Bestimmung zu bewirken und so, in Befolgung des §. 6 dieses Regulatives, hinreichende Zeit, vor Eintritt der neuen Erhebungs-Periode und auf die Dauer der die Kalender-Jahre 1824, 1825, 1826 befassenden Verwilligungs-Periode des in diesem Jahre Statt gehabten ordentlichen Landtages, hinsichtlich jedes Ortes nach Pfennigen von jedem Thaler des berichtigten Ortssteuer-Kapitales berechnet, die Summe auszuwerfen, welche derselbe Ort in den genannten drey Jahren jährlich als Betrag der Einkommensteuer seiner Bewohner aus anderen Quellen als Grundbesitz, in der Art und Weise aufzubringen und zu leisten hat, wie dieß in dem gegenwärtigen Regulative weiter vorgeschrieben ist.

## §. 22.

Durch die Bestimmung der Anzahl von Pfennigen, welche von jedem, in einem jeden, diesem Regulative gemäß berichtigten, Ortssteuer-Kapitale enthaltenen Thaler jährlich zu entrichten sind, ist auch unmittelbar bestimmt, wie viel Pfennige von jedem Thaler seines Individual-Steuer-Kapitales jeder Steuerpflichtige des Ortes, welcher zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales und der Orts-Quote gehört, jedoch lediglich in dieser Hinsicht, an jährlicher Einkommensteuer zu entrichten hat, indem es sich von selbst versteht, daß ein solcher, wenn er Einkommen hat, welches zum zweyten Theile der Orts-Quote gehört, hinsichtlich dieses seines Einkommens seinen Individual-Beytrag zu Aufbringung dieses zweyten Theiles der Orts-Quote ebenfalls zu entrichten hat.

Ueberhaupt ist es Regel, daß, wer ein Einkommen hat, welches zum ersten und ein anderes Einkommen, welches zum zweyten Theile der Orts-Quote gehört, gleichzeitig beyde Arten seines Einkommens versteuern muß, jede jedoch durch Leistung seines Beytrages

Digitized by Google

zu demjenigen Theile der Orts-Quote, wohin nach gegenwärtigem Regulative das Einkommen gehört, wovon die Steuer zu entrichten ist.

§. 23.

Das Landschafts-Kollegium wird fortfahren, den ersten Theil der Orts-Quote jedes Ortes, durch Erhebung der zu solchem gehörigen Individual-Steuer-Quoten von den dazu steuerpflichtigen Individuen und Personen, auf die bisher beobachtete Art und Weise in der erforderlichen Anzahl von Pfennigen beybringen zu lassen.

§. 24.

Was aber die Art und Weise betrifft, wie der zweyte Theil jeder im Sinne gegenwärtigen Regulatives berichtigten Orts-Quote unter die zu seiner Leistung pflichtigen Individuen und Personen des Ortes durch Steuervertheiler, nach einer Klassen-Abstufung von 78 Klassen, deren niedrigste 15 rthlr. und deren höchste 10,000 rthlr. jährlichen Einkommenansatzes enthält, umzulegen ist, was die Zeit anlangt, wenn die Umlegung beginnen, und den Termin, bis zu welchem sie vollbracht seyn muß, und was die Erhebung und Beytreibung dieses Theiles der Orts-Quote, auch sonst das zu Verwirklichung dieser Maßregel Erforderliche betrifft: so gelten diesfalls folgende Vorschriften und Bestimmungen.

§. 25.

Die Gerichtsobrigkeiten und in den Städten die Stadträthe haben bey Ernennung der Steuervertheiler genau darauf zu achten und auf das Gewissenhafteste wahrzunehmen, daß sie zu diesem Berufe nur solche Ortseinwohner wählen, welche Redlichkeit und unbescholtenen Ruf mit der nöthigen Sach- und Personen-Kenntniß verbinden.

Die geringste Zahl der Steuervertheiler eines Ortes ist in der Regel sieben; sehr kleine Orte ausgenommen, wo ihrer auch weniger als sieben seyn dürfen. Die Ortsvorstände (Vormundschafts-Personen, Richter, Schuldheissen rc.) machen auf dem Lande einen nothwendigen Bestandtheil der Steuervertheiler aus; in den Städten die Bezirksvorsteher und Viertelsmeister.

§. 26.

In den Städten und überhaupt da, wo Handwerk und Gewerbe in örtlicher Bedeutsamkeit vorkommen, ist darauf zu achten, daß von jeder Zunft, jeder Haupt-Gewerbsart, Gewerbsgenossen unter den Steuervertheilern seyen.

Digitized by Google

§. 27.

In den größeren Städten ist besonders sorgfältig dahin zu streben, daß der Verein der Steuervertheiler aus derjenigen Anzahl von Personen bestehe, wodurch es möglich werde, alle Hauptgewerbs- und bürgerliche Nahrungs-Betriebsarten des Ortes in dem Vereine zweckmäßig vertreten zu erachten.

§. 28.

Die ernannten Steuervertheiler haben bey ihrem Bürger- und Unterthanen-Eide in die Hände der Gerichtsobrigkeit oder des Stadtrathes feyerlichst mittelst Handschlages anzugeloben, daß sie ihres Berufes als Steuervertheiler gewissenhaft und mit Sorgfalt, ohne Partheylichkeit, Niemanden zu Liebe und keinem zum Hasse, nach besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig warten wollen.

§. 29.

Steuervertheiler, welche sich aus von der Gerichtsobrigkeit, dem Stadtrathe in den Städten, für unstatthaft erkannten Gründen weigern, das Amt anzunehmen, sind zu dessen Annahme zwangsweise, durch Geld- oder bürgerliche Gefängnißstrafen anzuhalten.

§. 30.

Die Vertheilung des zweyten Theiles der Orts-Quote, so wie solcher während einer Verwilligungs-Periode jährlich zu entrichten ist, wird durch die Steuervertheiler jedes Ortes jährlich bewirkt.

§. 31.

Sie beginnt spätestens mit dem 1sten Januar jedes Jahres und muß nothwendig vor dem 1sten März jedes Jahres dergestalt vollendet, folglich auch von der Gerichtsobrigkeit, in den Städten von dem Stadtrathe, geprüft und berichtiget seyn, daß ohnfehlbar zu Anfange des Monathes April jedes Jahres die Erhebung beginnen könne.

§. 32.

Daher müssen auch alle Reklamationen, welche gegen Bestimmungen der Gerichtsobrigkeiten, in den Städten gegen Bestimmungen der Stadträthe, hinsichtlich der Steuervertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als dem Grund-

Digitized by Google

besitze, bey dem Landschafts-Kollegium angebracht werden wollen, bis zum ersten März jedes Jahres bey dieser Oberbehörde eingereicht worden seyn.

Später eingereichte Reklamationen werden nicht beachtet, so wenig als solche, welche die behauptete Ueberschätzung nicht nach dem pflichtmäßigen Urtheile des Landschafts-Kollegiums auf das Vollkommenste nachweisen.

§. 33.

Eine solche Nachweisung kann nur geschehen auf dem Grunde einer Buchführung über den oder die betreffenden Gewerbszweige, welche mindestens den Zeitraum eines vollen Jahres, und, wenn sie sich nicht auf mehrere Jahre erstreckt, des der Einschätzung zunächst vorhergegangenen Jahres umfassen muß, mit Aufführung aller einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten und ihres Gegenstandes, des Jahres und Tages, ingleichen der Nahmen der Personen, von welchen und an welche sie geschehen sind. Diese Bücher müssen zugleich mit der Reklamation überreicht werden und es muß der Reklamant jeden Falles bereit seyn, die Richtigkeit eidlich zu bestärken.

Von dem Ermessen des Landschafts-Kollegiums, nach seiner Amtspflicht, hängt es in jedem vorkommenden Falle ab, ob die eidliche Bestärkung geleistet, oder ob sie erlassen werden soll, und eben so ist dasselbe ermächtiget, entweder noch andere erfüllende Beweismittel zu fordern, oder die Reklamation sofort und ohne Weiteres zu verwerfen. Gegen seine Entscheidung findet keine weitere Reklamation Statt.

§. 34.

Die Skale der 78 Klassen, in welche die Einschätzung durch die Steuervertheiler erfolgt, ist diesem Regulative unter dem Zeichen △ beygedruckt. Sie dient den Steuervertheilern jedes Ortes zur Nachachtung.

§. 35.

Die Gerichtsobrigkeit, in den Städten der Stadtrath, hat jedes Ortes hinsichtlich der Anwendungsweise der Skale zur Einschätzung die Steuervertheiler gehörig und umständlich, dem Zwecke der Sache und dem Sinne dieses Regulatives gemäß, zu unterrichten. Die Steuerpflichtigen müssen sich in Gemäßheit dieses Regulatives durch die Steuervertheiler schätzen lassen, und dürfen den Steuervertheilern diejenigen Nachrichten und Auskünfte nicht verweigern, ohne welche die letzteren ihren Beruf nicht würden erfüllen kön-

Digitized by Google

nen. Dagegen dürfen die Steuervertheiler in das Innere der Vermögens- und der Erwerbs- auch Erwerbsverhältnisse der Ortseinwohner durchaus nicht auf inquisitorische Weise eindringen, noch einzudringen begehren. Nur bey Reklamationen gegen zu hohe Schätzung durch die Steuervertheiler steht, nöthigen Falles der Ortsobrigkeit, in den Städten dem Stadtrathe, und bey Reklamationen an das Landschafts-Kollegium, diesem oder dessen Kommissarien und Beauftragten das Recht zu, alles dasjenige hinsichtlich der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Reklamanten zu erforschen, was erforscht werden muß, um zur deutlichen Ueberzeugung zu gelangen, ob die behauptete Ueberschätzung wahr sey oder nicht.

Als leitender Grundsatz für die Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Erwerb, aus kaufmännischem Erwerbs- und Fabrikbetriebe (§. 4 lit. c. und d. des gegenwärtigen Regulatives) gilt: daß dabey alles in Betracht gezogen wird, was dem Abzuschätzenden aus diesen Gewerbs- und Geschäftszweigen an Haupt- und Nebeneinnahmen und Vortheilen zufließt, ohne Rücksicht darauf, ob er diese Einnahmen, diese Vortheile zum nothwendigen Lebensbedürfnisse oder bloß zu feineren Lebensgenüssen verwendet, ob er etwas davon erspart, oder nicht, nahmentlich ohne Rücksicht auf den Aufwand für Speise, Trank, Wohnung, Kleidung, Dienstbothen u. s. w. für sich und seine Familie. Nur der Theil seiner Einnahme, den er auf den nothwendigen Betrieb des Gewerbes, des Geschäftes verwenden muß, z. B. auf Arbeits-Materialien und Handelswaaren, auf Geschäftsgehülfen und Arbeiter, kann ihm, als Einkommen, zu dem Behufe der beabsichtigten Besteuerung, nicht angerechnet werden.

## §. 36.

So wie die gedachten Behörden das Recht und die Pflicht haben, die Arbeiten der Steuervertheiler zu leiten und zu prüfen, so haben sie auch Recht und Pflicht, dieselben, wenn sie gegen den Zweck und Sinn dieses Regulatives wesentlich verstoßen und eben deshalb unstatthaft und unbrauchbar sind, zu kassiren und neue Einschätzungen anzuordnen, auch die Fahrlässigkeit und die Fehler der Steuervertheiler auf dem Disziplinar-Wege zu ahnden, vorbehältlich der gesetzlichen und förmlichen Untersuchung und Bestrafung gröberer Ungebührnisse.

## §. 37.

Jedes zum zweyten Theile der Orts-Quote steuerpflichtige Individuum jedes Ortes wird in die seiner Leistungsfähigkeit, nach gewissenhaftem Ermessen der abschätzenden

Digitized by Google

Behörde, zunächst kommende Klasse in der Reihe der 78 Klassen der Skale eingeschätzt, und zwar hinsichtlich aller der, zum zweyten Theile des Ortssteuer-Kapitales und dem gemäß der Orts-Quote gehörigen Bestandtheile seines Einkommens aus anderen Quellen als der Rente seines Grundvermögens, zusammen in eine und dieselbe Klasse.

Da hiernach (vergleiche §. 10 und §. 4 lit. a. dieses Regulatives) die Klasse I, oder ein Einkommen von 15 rthlr. als das Einkommen-Minimum besteht, womit jeder Steuerpflichtige zur allgemeinen direkten Steuer vom Nichtgrundbesitze in Ansatz nothwendig dann zu bringen ist, wenn und sofern nicht erachtet werden kann, daß er ein höheres Einkommen aus Erwerb und Gewerbsthätigkeit, Privat-Dienste, oder auch nur in Folge seiner Erwerbsfähigkeit sich verschaffe: so wird noch bestimmt:

a) Jeder in dem Alter von 18 bis 60 Jahren stehende und sonst nach §. 9 des gegenwärtigen Regulatives für steuerpflichtig zu achtende Staatsunterthan muß, wenn er auch entweder gar keine Geschäfte treibt, oder doch keinen solchen Erwerb durch eigene Thätigkeit hat, der ihn z. B. als Besoldeter oder sonst ein bestimmtes Einkommen von 15 rthlr. oder darüber gewährt, oder ihn zur Einschätzung in eine der 78 Klassen, nach den weiteren Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives, eignet, dennoch mit dem Einkommen-Minimum (Klasse I, 15 rthlr.) eingeschätzt werden.

b) Hat ein Besoldeter aus Hof- Staats- oder anderen öffentlichen Kassen, im Sinne §. 3 des gegenwärtigen Regulatives, neben seinem Diensteinkommen ein zur Aufbringung des zweyten Theiles der Orts-Quote beytragspflichtiges Einkommen aus Gewerbs- oder Geschäftsthätigkeit (§. 4 lit. b. c. d.): so wird er nicht allein mit diesem, zur Aufbringung dieses zweyten Theiles der Orts-Quote beygezogen, sondern bleibt auch jeden Falles mit seinem Diensteinkommen zum ersten Theile der Orts-Quote beytragspflichtig, es mag auch dieses Diensteinkommen noch so wenig betragen.

Das Diensteinkommen eines Privat-Dieners, welches schon an sich zum zweyten Theile der Orts-Quote beytragspflichtig ist, wird (§. 39) bey der Einschätzung des betreffenden Individuums zur Aufbringung dieses Theiles der Orts-Quote, neben dessen allenfallsigen sonstigen hierher gehörigen Einkommen, auf angemessene Weise mit berücksichtiget.

c) Hinsichtlich der Einzeichnung des Einkommens aus Pachtungen landwirthschaftlicher Güter, welches mit 1/3 der Pachtsumme und zwar (§. 3 des gegenwärtigen Regulatives) als beytragspflichtig zum ersten Theile der Orts-Quote in Ansatz kommt, gelten ganz die oben unter b. enthaltenen Bestimmungen, hinsichtlich des Diensteinkommens aus Hof- und Staats-, auch sonstigen öffentlichen Kassen.

Die Vorschrift §. 17 des Regulatives vom 1sten May 1821 ist, was die Nichtbe-

Digitized by Google

achtung der Pachtungen unter 50 rthlr. betrifft, dadurch aufgehoben, daß alle Pachtungen landwirthschaftlicher Güter zum ersten Theile der Orts-Quote gehören und dagegen auf diejenigen Grundstücke, welche mit einem eigenthümlichen Grundbesitze zugleich pachtweise bewirthschaftet werden, bey der Einschätzung des Erwerbes des Grundeigenthümers aus dem Betriebe der Feldwirthschaft auf eigenem Grunde und Boden, keine Rücksicht genommen werden darf.

d) Alte Leute über 60 Jahre, bleiben, analog den Bestimmungen des §. 4 des Regulatives vom 17ten November 1821, überhaupt nur dann steuerfrey, wenn sie entweder durch eigene Thätigkeit, z. B. als Besoldete, als Künstler, als Handwerker, als Tagelöhner, als Pachter, gar kein Einkommen, oder doch nur einen solchen Erwerb haben, der nicht über 15 rthlr. beträgt, womit, als mit dem Minimum (Klasse I, 15 rthlr.), sie solchen Falles, wären sie nicht 60 Jahre alt, eingeschätzt werden müßten. Beträgt ihr Einkommen, z. B. als Besoldeter über 15 rthlr., oder eignet sich ihr Erwerb zur Einzeichnung in eine höhere Klasse (als Klasse I, 15 rthlr.): so bleiben sie steuerbar.

## §. 38.

Wer sein Vermögen, seine Kapitale als Betriebs-Kapitale in seinem eigenen Handel-, Gewerbs- oder Erwerbsbetriebe angelegt hat, der wird hinsichtlich des Abwurfes, den ihm solche durch diese ihre Verwendung geben, nicht etwa als zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales gehörig betrachtet, sondern, indem die Steuervertheiler des zweyten Theiles der Orts-Quote einen solchen Handwerker, Kaufmann, Fabrikanten oder sonstigen Erwerbsmann in diejenige Klasse einschätzen, welche sie als die seinem gesammten, aus Gewerbsbetriebe entstehenden Einkommen entsprechendste Klasse erachten, so wird durch diese Einschätzung, durch diese Bestimmung des von ihm zu vergebenden Einkommensteuer-Kapitales zugleich auch dasjenige Einkommen mit in Anspruch genommen, welches ihm aus dem Abwurfe jener seiner in seinem eigenen Gewerbsbetriebe angelegten und umlaufenden Kapitale entsteht.

Daher sind es nur ausgeliehene oder bey Dritten angelegte, mit einem Worte außenstehende Aktiv-Kapitale aller Art, welche zum ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales gehören, zu dem ersten Theile der Orts-Quote, auf die für solche geltende Weise, zu derselben von ihrem Zinsabwurfe beyzutragen haben. Hinsichtlich dieser bewendet es ferner bey demjenigen, was diesfalls durch das Regulativ vom 1sten May 1821, betreffend die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer §. 9 §. 10 §. 11 §. 12 §. 13 §. 14 verordnet ist.

Digitized by Google

An die Stelle der bisher üblichen, besonderen Aufforderung der Kapitalisten durch die Lokal-Kommission oder eine sonstige Behörde, tritt jedoch vom 1sten Januar 1824 an die Verpflichtung der Kapitalisten, ohne weitere Anregung zu erwarten, die Angabe ihrer Kapitale und Zinsen dem Regulative vom 1sten May 1821 gemäß selbst bey der Gerichtsobrigkeit des Ortes, in den Städten bey dem Stadtrathe, im Monathe Januar des ersten Jahres der Verwilligungs-Periode 1824 zu bewirken. Wer dieß unterläßt, verfällt in die §. 11 des Regulatives vom 1sten May 1821 angedrohte Strafe.

§. 39.

Um die im Privat-Dienste stehenden Personen angemessen abschätzen, d. h. um den Theil ihres Einkommens, das ihnen aus Privat-Dienste entsteht, ermessen und darnach mit die Klasse der Einschätzung finden zu können, welche ihnen zukommt, haben die Steuervertheiler den §. 8 des Regulatives vom 1sten May 1821, die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer betreffend, in Verbindung mit §. 5. des Regulatives vom 17ten November 1821, die Vertheilung der allgemeinen direkten Steuer betreffend, letzteren, in so weit er sich auf Verhältnisse des Privat-Dienstes bezieht, und nach Erscheinen gegenwärtigen Regulatives noch im Einklange mit dessen Bestimmung anwendbar zu seyn sich eignet, in das Auge zu fassen. Möglicherweise hat ein solcher Privat-Diener noch neben seinen Dienstbezügen Einkommen, welches durch die Einschätzung der Steuervertheiler zur Besteuerung beyzuziehen ist.

§. 40.

Pachtungen, welche nicht landwirthschaftliche Güter, sondern Gelegenheiten zu Fabrikgewerben, bürgerlichen Gewerben zum Gegenstande haben, z. B. Brauereyen, Schenkwirthschaften, kommen nicht in der Eigenschaft als Pachtungen, wie dieß der Fall hinsichtlich der landwirthschaftlichen Pachter ist, bey dem ersten Theile des Ortssteuer-Kapitales und bey dem ersten Theile der Ortssteuer-Quote zur Mitleidenheit, sondern sie gehören zum zweyten Theile des Ortssteuer-Kapitales und sonach zum zweyten Theile der Orts-Quote, und es sind daher solche Pächter von Gelegenheiten zu Fabrikgewerben, bürgerlichen Gewerben, nach §. 7 des Regulatives vom 17ten November 1821 als Gewerbtreibende und nach den hinsichtlich der Einschätzung des zweyten Theiles der Ortssteuer-Quote jedes Ortes geltenden Vorschriften, gegenwärtigem Regulative gemäß, zu behandeln.

§. 41.

Sind jährlich jedes Ortes die nach diesem Regulative zur Aufbringung des zweyten Theiles der Orts-Quote verpflichteten Individuen durch die Steuervertheiler ord-

Digitized by Google

nungsmäßig, jeder in die seinem Einkommen am meisten entsprechende Klasse, sämmtlich eingeschätzt: so ist dadurch die Summe des zum zweyten Theile der Orts-Quote beytragspflichtigen Einkommens des Ortes für ein Jahr bestimmt, und es läßt sich nun mit Sicherheit sofort auswerfen, wie viel, wenn der zweyte Theil der Orts-Quote durch die nur gedachte Summe im Laufe des Jahres soll geleistet werden, als Leistungsantheil auf jeden derjenigen Klassenansätze treffe, welche je in dem Orte bey der Einschätzung zur Anwendung kommen und welche daher die Bestandtheile derjenigen Summe bilden, deren Leistung dem zweyten Theile der Orts-Quote im Laufe des Jahres obliegt.

Sonach ist auch bestimmt, was der einzelne Steuerpflichtige als seine Individual-Einkommensteuer-Quote im Laufe des Jahres zu entrichten habe, je nachdem er in die eine oder die andere derjenigen Klassen eingeschätzt worden, welche die Bestandtheile der mehrerwähnten Summe des zur Aufbringung des zweyten Theiles der Orts-Quote beytragspflichtigen Einkommens des Ortes aus anderen Quellen als Grundbesitz bilden.

Um diese Bestimmung jedem einzelnen Steuerpflichtigen der gedachten Art jedes Ortes jährlich auszuwerfen, soll von den Steuervertheilern unter Autorität der Gerichtsobrigkeit, in den Städten aber des Stadtrathes, ausgemittelt werden, wie viel Pfennige oder halbe Pfennige je vom Thaler des, nach der Klassen-Skale diesem Regulative gemäß, eingeschätzten Ortseinkommens, welches diesen zweyten Theil der Orts-Quote zu leisten hat, zum Behufe der Aufbringung solcher zu entrichten seyen. Mit dem Zahlenbetrage (mit dem Einkommenbetrage) der Klassen, welche bey der Einschätzung im Orte zur Anwendung gekommen, ist dann die Zahl der gefundenen Pfennige oder halben Pfennige zu multipliziren und so zu bestimmen, wie viel, geeigneten Falles nach Thalern, Groschen, Pfennigen ausgeworfen, jede Einkommen-Klasse der Skale, welche im Orte zur Anwendung gekommen ist, an Einkommensteuer zu entrichten habe. Hiernach wird dann, von der Ortsbehörde und den Steuervertheilern jedem einzelnen Steuerpflichtigen der gedachten Art seine Individual-Einkommensteuer-Quote jährlich bestimmt, welche ihm als seinen Antheil zu Aufbringung des zweyten Theiles der Einkommensteuer-Orts-Quote, nachdem er in die eine oder die andere Klasse geschätzt worden, zu leisten obliegt. Unter halbe Pfennige darf aber bey dem Auswurfe nicht herabgegangen werden; was unter einem halben Pfennig beträgt, gilt für einen halben Pfennig.

## §. 42.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen wird in jedem Orte auf zweckmäßige Weise und

Digitized by Google

im Beyseyn der Steuervertheiler durch die Gerichtsobrigkeit, in den Städten durch den Stadtrath, bekannt gemacht, und über diese Bekanntmachung Protokoll geführt, auch dabey zugleich eine achttägige peremtorische und präklusivische Frist, binnen welcher gegen die Einschätzung der Steuervertheiler bey der Gerichtsobrigkeit, in den Städten dem Stadtrathe, hinlänglich begründete Reklamationen eingereicht werden dürfen.

Dieses alles muß nothwendig so zeitig geschehen, auch die Erledigung solcher innerhalb der gesetzten Frist angebrachten Reklamationen so bald erfolgen, daß den Reklamanten, wenn sie gegen die Resolutionen der Gerichtsobrigkeit oder des Stadtrathes, auf ihre bey denselben angebrachten Reklamationen, anderweit in der (§. 32 §. 33) nachgelassenen Weise bey dem Landschafts-Kollegium reklamiren wollen, die Möglichkeit gegeben ist, solches auch bis zum ersten März jedes Jahres zu bewirken.

## §. 43.

Die Revision der Einschätzung, die Berichtigung derselben durch Beachtung der binnen der gesetzten Frist angebrachten Reklamationen, besorgt die Gerichtsobrigkeit, in den Städten der Stadtrath, ex officio, so wie das ganze Geschäft der Leitung und Prüfung der Einschätzung und Anfertigung der Erhebungsrollen ex officio besorgt werden muß.

## §. 44.

Sofort nach dem 15ten März jedes Jahres, (bis wohin die Entscheidungen des Landschafts-Kollegiums auf die bey demselben etwa eingehenden Reklamationen zu erwarten sind, und daher mit der Berechnung des auf jeden Thaler des gesammten Schätzungs-Kapitales des Ortes, von welchem der zweyte Theil der Ortssteuer-Quote aufzubringen ist, kommenden Jahres-Steuerbeytrages nach Pfennigen und halben Pfennigen und mit dem hiernach (§. 41) weiter zu berechnenden und in die übrigens schon fertigen Rollen einzureichenden Jahres-Steuerbeyträge jeder Klasse, jedes Individuums, Anstand zu nehmen ist,) sind die regelmäßig berichtigten und abgeschlossenen Erhebungsrollen von den Steuervertheilern und der Gerichtsobrigkeit, in den Städten von dem Stadtrathe, unterschrieben und besiegelt, in zwey gleichlautenden Exemplarien auszuhändigen, das eine an den Ortssteuer-Einnehmer, um darnach die Erhebung zu bewirken, das andere an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium.

Digitized by Google

§. 45.

Die Gerichtsobrigkeiten, in den Städten die Stadträthe, sind persönlich verantwortlich und haften dafür, daß die Vertheilung des zweyten Theiles der Orts-Quote nicht auf eine, die Möglichkeit und Sicherheit der Beybringung der Individual-Steuer-Quoten zur Steuer-Kasse gefährdende oder vereitelnde Weise, absichtlich oder aus Leichtsinn, durch die Steuervertheiler bewirkt und von ihnen den Gerichtsobrigkeiten und Stadträthen bey der Prüfung und Revision der Einschätzung in dieser Beschaffenheit für passirlich und statthaft erklärt werde.

Die Gerichtsobrigkeiten und Stadträthe haben diesfalls die Steuervertheiler als ihnen verantwortlich und haftend zu erklären und geeigneten Falles zu bestrafen.

Die strengsten Ahndungen gegen Steuervertheiler, welche dergleichen zu Schulden brächten, und gegen Obrigkeiten und Stadträthe, welche dergleichen wissentlich passiren ließen, oder aus Leichtsinn und Fahrlässigkeit, geschweige denn gar aus böser Absicht ihre Prüfung und Revision der Einschätzung der Steuervertheiler auf diesen Punkt mit Sorgfalt zu erstrecken unterließen, bleiben andurch ausdrücklich vorbehalten.

§. 46.

Das Landschafts-Kollegium sendet den Gerichtsobrigkeiten und Stadträthen, welche mit der Einschätzung und deren Berichtigung die bestimmte Frist nicht halten, nöthigen Falles militärische Exekution und hat dieselbe außer dem mit den geeigneten Ordnungs- und Disziplinar-Dienststrafen im Säumungsfalle zu belegen.

§. 47.

An der nach mehrerer Vorschrift der vorstehenden §.§. bis zur Mitte des Monathes März jedes Jahres endlich berichtigten Umlegung des zweyten Theiles jeder Orts-Quote darf im Laufe des Jahres nichts in der Art geändert werden, daß dadurch die Steuerantheile der Einzelnen steigen.

§. 48.

Eben so wenig dürfen Reste, Kaduzitäten, Erlasse, die in einem Jahre erfolgten

Digitized by Google

und einen Ausfall oder Ausstand hinsichtlich des ersten oder zweyten Theiles der Orts-Quote bewirkten, von dem Landschafts-Kollegium oder sonst, von welcher Behörde es sey, in einem anderen Jahre neben dem ersten oder zweyten Theile der Orts-Quote des anderen Jahres zur Umlegung und Vertheilung unter die Steuerpflichtigen des Ortes gebracht werden; sondern es bewendet nach §. 16 dieses Regulatives dabey, daß jeder nur so viel und mehr nicht jährlich an Einkommensteuer zu leisten hat, als ihm zum Behufe der Orts-Quote, wie sie jährlich in Gemäßheit der ständischen Bewilligung zu leisten ist, durch die Vertheilungs- und Erhebungsrolle definitiv als sein Antheil Regulativ-gemäß zugetheilt worden, so daß Reste und Kaduzitäten, auch Erlasse, lediglich die Steuerkasse treffen, wohlverstanden jedoch, daß die Reste von den einzelnen Restanten neben der zu leistenden Steuer des laufenden Jahres mit vollem Rechte und der größten gesetzlichen Strenge beyzutreiben sind.

## §. 49.

Kommt es jedoch im Laufe des Jahres vor, daß Personen aus dem Auslande in den Ort ziehen, oder daß Personen des Ortes selbst ein Gewerbe und einen Erwerb in solchem herstellen, eine bürgerliche Nahrung begründen, welche zur Zeit der erfolgten jährlichen Einschätzung noch gar nicht im Orte waren, oder ein Gewerbe und einen Erwerb noch nicht trieben, ein steuerbares Einkommen gar noch nicht vergaben: so sind solche, jedoch mit Ausnahme solcher Steuerpflichtigen, welche einen zum zweyten Theile der Orts-Quote beytragspflichtigen Dienst (d. h. einen Privat-Dienst) antreten, durch die Steuervertheiler sofort noch nachträglich einzuschätzen, und haben von dem Steuerbetrage, der ihre Klasse trifft, im Laufe des Jahres noch so viel zu entrichten, als nach Maßgabe der Zeit, in welcher ihre Steuerbarkeit im Orte erwächst, sich verhältnißmäßig gebührt.

Da die Kaduzitäten und Erlasse der Steuerkasse zur Last fallen: so verstehet es sich auch, daß sie zu einiger Kompensation diese, durch nachträgliche Einschätzung entstehenden Zuwächse beziehen muß.

Deshalb sind von solchen nachträglichen Einschätzungen jeder Zeit dem Steuereinnehmer die Einschätzungs-Urkunden selbst durch die Obrigkeit, in den Städten durch den Stadtrath, zur Erhebung einzureichen, zugleich aber ist auch von der Ortsbehörde berichtliche Anzeige bey dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium nothwendig zu thun.

Digitized by Google

## §. 50.

Kaduzitäten ereignen sich hinsichtlich des zweyten Theiles der Orts-Quote nur dann, wenn Gewerbe, bürgerliche Nahrungen und Erwerbszweige im Orte, welche einzelne Steuerpflichtige treiben, gänzlich cessiren, d. h. wenn die Möglichkeit des steuerpflichtigen Einkommens mit dem Objekte des Einkommens selbst gänzlich hinweg fällt.

Bloße Minderungen im Gewerbsertrage kommen nicht in Betracht, da die Einschätzung in die Klassen nicht überspannt erfolgen soll und da nicht genau ein bestimmtes wirkliches Jahreseinkommen, sondern die Annäherung an ein durchschnittsmäßiges Einkommen durch die Einschätzung zu erreichen erstrebt wird; daher haben auch die Erben die Einkommensteuer ihres Erblassers, wenn sie es vermögen, nachzuzahlen.

Wechseln Privat-Diener und Dienstbothen nur den Dienst oder das einkommensteuerpflichtige Verhältniß im Orte: so wird ihre Steuer im Laufe des Jahres nicht verändert, es sey denn, daß sie erwerbslos würden und dieß hinreichend nachwiesen, welchen Falles dann die Kaduzirung oder der Erlaß erfolgt.

Verlassen Privat-Diener und Dienstbothen den Ort, es sey, um im Inlande oder im Auslande ein neues Dienst- oder doch irgend ein Erwerbsverhältniß zu begründen: so haben sie im Orte, den sie verlassen, ihre Jahres-Einkommensteuer zu entrichten, und in dem Orte des Inlandes, in welchen sie ziehen, sich mit der Steuer-Quittung bey der Ortsbehörde und dem Steuereinnehmer wegen der bewirkten Bezahlung auszuweisen. Solchen Falles darf in dem Orte des Inlandes, in welchen sie zogen, im Laufe desselben Jahres hinsichtlich ihrer eine neue Einschätzung nicht erfolgen.

Werden aber dergleichen Personen ganz erwerbslos und können sie dieß hinreichend und urkundlich nachweisen: so erfolgt die Kaduzirung verhältnißmäßig.

Zu desto sicherer Beybringung der Steuern von Privat-Dienern jeder Art haben deren Dienstherrschaften, Handwerksmeister, Handelsherrn u. s. w. dergestalt für diese Steuer einzustehen und als Selbstschuldner zu haften, daß sie, wenn der Steuerpflichtige Dienstbothe mit einem oder mehreren Steuer-Terminen über die Verfallzeit in Rest

Digitized by Google

geblieben ist, oder den Ort verlassen hat, ohne zuvor seinen Einkommensteuer-Beytrag auf das ganze Jahr zu entrichten, den Rest, auf die diesfallsige Anforderung des Steuereinnehmers, sofort zu bezahlen verbunden sind und sie von dieser Verbindlichkeit nur die Beybringung richtiger Quittung über geleistete Zahlung befreyen kann.

Dagegen ist ihnen gestattet, vor jedesmahliger Auszahlung des Lohnes oder Abgewährung sonstiger Dienst-Emolumente, von dem Dienstbothen die Vorzeigung der Quittung des Steuereinnehmers über die geschehene Bezahlung des vor diesem Zeitpunkte zuletzt verfallenen Steuer-Termines zu verlangen, auch wenn der Dienstbothe im Laufe eines Jahres den Dienst und Ort verläßt, die Quittung über die geschehene Bezahlung aller bis zum Schlusse des Jahres noch fällig werdenden Termine sich vorzeigen zu lassen und in Ermangelung solcher Quittung von dem Lohne oder sonstigen Dienst-Emolumenten des Dienstbothen den vollen Betrag der rückständigen, resp. der bis zum Schlusse des Jahres fällig werdenden, durch Quittung nicht belegten Steuer-Termine, zurück zu behalten.

## §. 51.

Verlassen Handwerker, Kaufleute, Gewerbsleute und sonstige zum zweyten Theile der Orts-Quote beytragspflichtigen Personen im Laufe des Jahres und nach bewirkter Vertheilung den Ort, um in einem andern Orte des Inlandes oder des Auslandes irgend ein anderes Erwerbsverhältniß, oder überhaupt irgend ein Verhältniß, wovon sie ein Einkommen beziehen können, zu begründen, welches nahmentlich bey allen denen, welche in das Ausland ziehen, vorausgesetzt wird: so haben sie vor ihrem Wegzuge aus dem Orte ihre Jahres-Einkommensteuer zu entrichten. Ziehen sie in einen andern Ort des Inlandes: so bleiben sie gegen den durch die Quittung der bezahlten Steuer zu bewirkenden Ausweis bey der Ortsbehörde und dem Steuereinnehmer, daß sie ihre Jahres-Einkommensteuer in dem Orte, welchen sie verließen, bezahlt haben, im Laufe des Jahres ihres Umzuges von der Einschätzung an dem Orte ihres neuen Aufenthaltes frey.

## §. 52.

Erlasse an der Einkommensteuer ertheilt das Großherzogliche Landschafts-Kollegium nicht ohne Noth; nie ohne Gründe, welche den Fall zum Erlaß eignen, und ohne daß es solchen durch den Bezirks-Landrath, in den Städten Weimar, Eisenach und Jena durch den Stadtrath, gehörig geprüft habe.

Digitized by Google

## §. 53.

Hinsichtlich der Individual-Steuer-Quoten, welche zum zweyten Theile der Orts-Quote beytragspflichtig sind, sind zwar fürerst noch und bis das Landschafts-Kollegium diesfalls eine Veränderung bewirken wird, als Termine der nothwendigen Entrichtung der Jahres-Einkommensteuer die Monathe März, Juny, September, Dezember jedes Jahres beybehalten, und hinsichtlich des Einkommens vom Privat-Dienste sollen ebenfalls diese 4 Termine gelten; es ist aber, da die Umlegung der Steuer jährlich und auf das Jahr erfolgt, auch der Staat auf den Eingang der ihm in bestimmten Jahres-Raten während einer Verwilligungs-Periode zu Bestreitung nothwendiger und bestimmter Ausgaben angewiesenen Einkommensteuer zu Deckung der Staatsbedürfnisse mit möglichster Sicherheit muß rechnen können, die ganze Jahressteuer mit dem 1sten Tage des Jahres als angefallen zu betrachten und muß daher, wenn die in den §. 50 und §. 51 dieses Regulatives erwähnten, oder diesen analoge Fälle eintreten, in der Regel die Jahressteuer berichtiget werden, es seyen die gedachten Termine bereits erschienen oder nicht, und vorbehältlich der Fälle, wo die Kaduzirung nothwendig oder der Erlaß nach pflichtmäßigem Erachten des Landschafts-Kollegiums statthaft ist.

## §. 54.

Hinsichtlich der Erhebung der Einkommensteuer, welche jedes Ortes zum ersten Theile der Orts-Quote gehört, bewendet es ferner, zweckmäßige Abänderungen vorbehältlich, bey dem, was bisher gegolten hat.

## §. 55.

Das Regulativ vom 1sten May 1821, betreffend die Gegenstände der allgemeinen direkten Steuer, und das Regulativ vom 17ten November 1821 ist in denjenigen Theilen seines Inhaltes nicht aufgehoben, welche mit der im gegenwärtigen Regulative vorgeschriebenen Art und Weise der Vertheilung dieser Steuer noch vereinbarlich oder durch den Inhalt dieses letzteren Regulatives nicht bereits als überflüssig und entbehrlich geworden zu betrachten sind.

Digitized by Google

§. 56.

Das Landschafts-Kollegium ist mit Ausführung dieses Regulatives als Steuerbehörde beauftragt, und so verpflichtet als ermächtiget, alle diejenigen Maßregeln, Instruktionen und Verfügungen zu ertheilen und selbstthätig zu treffen, welche zum Gedeihen der durch dieses Regulativ begründeten Art und Weise der Einkommensteuer aus anderen Quellen als Grundvermögen umzulegen und zu vertheilen, so wie zu Sicherung der Einnahme der Haupt-Landschaftskasse aus dieser Steuer nothwendig seyn, oder sich als zweckmäßig und mit dem Inhalte der 17 Paragraphen des allgemeinen Theiles dieses Regulatives als verträglich gedachter Oberbehörde, nach Maßgabe der Umstände oder gemachter Erfahrungen, ergeben werden.

§. 57.

Alle andere Staatsbehörden, jede, so weit es sie nach ihrem Berufe betrifft, haben das Landschafts-Kollegium hierbey zu unterstützen, die Unterbehörden, Aemter, Patrimonial-Gerichte, Stadträthe aber haben demselben hierbey den willigsten und pünktlichsten Gehorsam, bey den Pflichten, womit sie dem Staatsoberhaupte als Diener und Behörden verwandt sind, eifrigst zu beweisen.

§. 58.

Was insbesondere die Beytreibung der fälligen Einkommensteuer durch die Unterobrigkeiten, geeigneten Falles auf dem Wege des Zwanges und mittelst Exekution und Auspfändung betrifft: so behält es bis auf Weiteres und vorbehältlich jeder, nach Maßgabe und Erforderniß der Umstände zum Behufe strächlicher Beytreibung der Steuern überhaupt noch zu treffenden eingreifenden und wirksamen Verfügungen und Maßregeln sein Bewenden bey dem auf diese Gegenstände Bezug habenden Inhalte der Verordnung vom 9ten November 1821, betreffend die Erhebungsweise der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer, besonders bey dem Inhalte der §§. 7 und 10 dieser Verordnung. Auch behält es sein Bewenden bey der nachträglichen und erläuternden Verordnung vom 6ten Februar 1823, die Erhebungsweise der alten Landsteuer und der allgemeinen direkten Steuer betreffend.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen, mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen und befohlen, daß solches durch den Abdruck im amtlichen Regierungs-Blatte und sonst zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 6ten November 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

## Regulativ

über die Art und Weise, die Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- oder Gebäuderente in den einzelnen Orten des Großherzogthumes Sachsen Weimar-Eisenach unter die zu Entrichtung dieser Steuer nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821 pflichtigen Individuen und Personen umzulegen und zu vertheilen.

Digitized by Google

# Skale

der 78 Klassen von Individual-Steuer-Kapitalen an Einkommen aus anderen Quellen als der Rente des Grundeigenthumes, worein nach §. 7 §. 10 und §. 34 des Regulatives vom 6ten November 1823, betreffend die Art und Weise der Vertheilung der Einkommensteuer ꝛc. jedes Ortes durch die Steuervertheiler, diejenigen nach §. 24 des Gesetzes über die Steuerverfassung Einkommensteuer-pflichtigen Ortseinwohner, nach Maßgabe der gewissenhaft erachteten Angemessenheit dieser Klassen zu ihrem mittleren jährlichen annehmbaren Einkommen aus anderen Quellen als der Rente ihres Grundeigenthumes einzuschätzen sind, welche jedes Ortes nach §. 4 gegenwärtigen Regulatives und gemäß §. 7 eben desselben den zweyten Theil der berichtigten Orts-Quote (§. 6 §. 7) durch Vertheilung ihres Betrages mittelst der Umlegung aufzubringen haben.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klasse | I. | 15 | rthlr. | Klasse | XIX. | 110 | rthlr. |
| " | II. | 20 | " | " | XX. | 120 | " |
| " | III. | 25 | " | " | XXI. | 130 | " |
| " | IV. | 30 | " | " | XXII. | 140 | " |
| " | V. | 35 | " | " | XXIII. | 150 | " |
| " | VI. | 40 | " | " | XXIV. | 160 | " |
| " | VII. | 45 | " | " | XXV. | 170 | " |
| " | VIII. | 50 | " | " | XXVI. | 180 | " |
| " | IX. | 55 | " | " | XXVII. | 190 | " |
| " | X. | 60 | " | " | XXVIII. | 200 | " |
| " | XI. | 65 | " | " | XXIX. | 220 | " |
| " | XII. | 70 | " | " | XXX. | 240 | " |
| " | XIII. | 75 | " | " | XXXI. | 260 | " |
| " | XIV. | 80 | " | " | XXXII. | 280 | " |
| " | XV. | 85 | " | " | XXXIII. | 300 | " |
| " | XVI. | 90 | " | " | XXXIV. | 340 | " |
| " | XVII. | 95 | " | " | XXXV. | 380 | " |
| " | XVIII. | 100 | " | " | XXXVI. | 420 | " |

Digitized by Google

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Klasse | XXXVII. | 460 | rthlr. | Klasse | LVIII. | 2000 | rthlr. |
| " | XXXVIII. | 500 | " | " | LIX. | 2200 | " |
| " | XXXIX. | 550 | " | " | LX. | 2400 | " |
| " | XL. | 600 | " | " | LXI. | 2600 | " |
| " | XLI. | 650 | " | " | LXII. | 2800 | " |
| " | XLII. | 700 | " | " | LXIII. | 3000 | " |
| " | XLIII. | 750 | " | " | LXIV. | 3400 | " |
| " | XLIV. | 800 | " | " | LXV. | 3800 | " |
| " | XLV. | 850 | " | " | LXVI. | 4200 | " |
| " | XLVI. | 900 | " | " | LXVII. | 4600 | " |
| " | XLVII. | 950 | " | " | LXVIII. | 5000 | " |
| " | XLVIII. | 1000 | " | " | LXIX. | 5500 | " |
| " | XLIX. | 1100 | " | " | LXX. | 6000 | " |
| " | L. | 1200 | " | " | LXXI. | 6500 | " |
| " | LI. | 1300 | " | " | LXXII. | 7000 | " |
| " | LII. | 1400 | " | " | LXXIII. | 7500 | " |
| " | LIII. | 1500 | " | " | LXXIV. | 8000 | " |
| " | LIV. | 1600 | " | " | LXXV. | 8500 | " |
| " | LV. | 1700 | " | " | LXXVI. | 9000 | " |
| " | LVI. | 1800 | " | " | LXXVII. | 9500 | " |
| " | LVII. | 1900 | " | " | LXXVIII. | 10000 | " |

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 19. Den 28. November 1823.

## Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende, von Höchstdemselben über die Besteuerung der fremden Kauf- und Handelsleute in dem hiesigen Großherzogthume gnädigst vollzogene Gesetz andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 20sten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

Im Einklange mit der Steuerverfassung Unsers Großherzogthumes, wie solche durch das Grundgesetz vom 29sten April 1821 festgestellt worden ist, auch mit Beyrath und Zustimmung des getreuen Landtages, verordnen und befehlen Wir, wie folget:

§. 1.

Der Handel und Erwerb, welcher in dem Großherzogthume auch Ausländern verstattet war, verbleibt es fernerhin in den durch Gesetze, Statuten und Innungsbefugnisse überhaupt oder für einzelne Orte bestimmten Grenzen.

Digitized by Google

§. 2.

Es haben aber alle Ausländer, welche in dem Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach Handelsgeschäfte treiben, oder auf eine andere, zulässige Weise erwerben wollen, in der Regel und vorbehältlich nur der Ausnahme §. 4 dieses Gesetzes, vom 1sten Januar 1824 an eine Erwerbssteuer zu entrichten.

§. 3.

Dieser Erwerbssteuer sind auch solche Ausländer unterworfen, welche durch Vorzeigung besonderer Geschicklichkeiten, Seltenheiten und Künste einen Erwerb beabsichtigen.

§. 4.

Ausgenommen davon sind:

1) diejenigen fremden Handelsleute, welche mit ihren Waaren inländische Jahrmärkte beziehen, hinsichtlich des Handels mit diesen Waaren und für die gesetzliche Dauer des Jahrmarktes;
2) diejenigen, welche nicht verkaufen, sondern in den Grenzen des Großherzogthumes nur Waaren zum Einkaufe suchen;
3) diejenigen, welche mit Viktualien, wie solche auf die gewöhnlichen Wochenmärkte gebracht zu werden pflegen, mit Produkten der Landwirthschaft, mit Mineral-Wässern, mit Speisen und Getränken handeln, die nicht zu den feineren Genußmitteln und nicht zu den so genannten Kolonial-Waaren gerechnet werden können. — Alle Arten Weine, Liqueurs, Sardellen, Bricken, Lachse, Citronen u. s. w. gehören zu den feineren Genußmitteln und die damit handelnden Ausländer unterliegen der Steuer.

Außer dem bleibt es noch

4) der Großherzoglichen Landes-Direktion nachgelassen, solche Reisende, bey deren Ausstellungen und Leistungen (§. 3) ein wissenschaftliches oder höheres Kunst-Interesse vorwaltet, von der Erwerbssteuer ganz oder zum Theil frey zu sprechen.

§. 5.

Jeder Ausländer, welcher nach §. 2 und §. 3 die Erwerbssteuer zu entrichten hat und welchem nicht für sein ganzes Geschäft eine der §. 4 unter Nr. 1, 2 und 3 bemerkten Ausnahmen zur Seite tritt, hat sich sofort bey seinem Eintritte in das Großherzogthum in dem ersten Orte, wo er Erwerbes wegen längere oder kürzere Zeit zu verweilen gedenkt, bey der Polizey-Behörde anzumelden und um die Erlaubniß, einen Gewerbs- oder Handelsschein bey solcher lösen zu dürfen, nachzusuchen. Ohne einen solchen Gewerbs- oder Handelsschein von der kompetenten Behörde gelöset zu haben, ist ihm weder ein Handelsgeschäft, noch eine andere, Erwerb bezweckende Beschäftigung im Großherzogthume gestattet.

Digitized by Google

§. 6.

Ein solcher Gewerbs- oder Handelsschein enthält lediglich für denjenigen, der ihn gelöset hat und auf dessen Nahmen derselbe gestellt ist, die Erlaubniß zum Betriebe des Handels oder des gestatteten Erwerbes, oder zur Vorzeigung gewisser Seltenheiten und Geschicklichkeiten auf Ein Jahr, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und bezeichnet zugleich den Erwerbssteuer-Betrag, welcher für diesen Zeitraum sofort entrichtet werden muß. Zu diesem Ende hat die Polizey-Behörde den Schein an die Steuerbehörde des Ortes abzugeben, und von dieser erst wird derselbe, gegen Bezahlung der Steuer, von dem Steuerpflichtigen in Empfang genommen.

§. 7.

Für die Kosten der Ausfertigung werden 8—12 gr. bezahlt, welche in die Polizey-Sportel-Kasse fließen.

§. 8.

Ist das Jahr, auf welches der Schein lautet, abgelaufen: so verstehet es sich von selbst, daß dann von demjenigen, auf dessen Nahmen er lautet, weitere Handelsgeschäfte nicht getrieben werden dürfen, bevor nicht ein dergleichen neuer Gewerbs- oder Handelsschein gelöset worden ist.

§. 9.

Die nach §. 2 und §. 3 zu entrichtende Erwerbssteuer bewegt sich in den Grenzen von Einem Thaler bis zu Zehn Thalern. Das Ermessen der Polizey-Behörde bestimmt in jedem einzelnen Falle, ob das Maximum oder das Minimum, oder welcher der mittleren Sätze anzuwenden und zu erheben ist.

§. 10.

Jeder Ausländer, der in den Großherzoglichen Landen Handel treibend oder sonst in werbenden Geschäften (§. 2 und §. 3) angetroffen wird, ohne daß er durch Vorzeigung des vorgeschriebenen Gewerbs- oder Handelsscheines sich als dazu berechtiget legitimiren kann, hat, wenn er in Ansehung seines Handels oder Geschäftes nicht unter die bestimmten Ausnahmen gehört, nicht nur die hinterzogene, nach dem Umfange seines Handels- oder Geschäftsbetriebes auszuwerfende Steuer sofort noch nachzuzahlen, sondern auch den zehnfachen Betrag derselben, als Strafe, zu erlegen.

§. 11.

Die Gastwirthe sind verbunden, von den bey ihnen einkehrenden ausländischen Kauf- und Handelsleuten, sich den Gewerbs- oder Handelsschein für das laufende Jahr vorzeigen

Digitized by Google

zu lassen, und, wenn sie ihn nicht besitzen, der Orts-Polizey-Behörde Anzeige davon zu machen. Diejenigen Gastwirthe, welche dieser Verpflichtung auf eine oder die andere Weise nachzukommen verabsäumen, sind für jeden einzelnen Fall, der unterlassenen Nachfrage halber, in eine Strafe von Fünf Thalern verfallen.

§. 12.

Dem Handelsstande jedes Ortes ist gestattet, durch seine Vorstände oder durch andere von ihm Bevollmächtigte aus seiner Mitte, im Falle des Verdachtes heimlicher Sammlung von Bestellungen durch nicht dazu befugte Handelsreisende, Nachfrage nach dem Gewerbs- oder Handelsscheine zu halten und die diesfallsigen Zuwiderhandlungen ebenfalls zur Kenntniß der Orts-Polizey-Behörde zu bringen, welche dann nach Befinden die gesetzliche Strafe in Anwendung zu bringen hat.

§. 13.

Alle zur Ausführung dieses Gesetzes und zur Sicherung seines Zweckes, nahmentlich der durch solches begründeten Besteuerung weiter nöthigen Maßregeln und Verfügungen sollen die Großherzogliche Landes-Direktion, als Ober-Polizey-Behörde, und das Großherzogliche Landschafts-Kollegium, als Obersteuer-Behörde, eine jede, in so weit es ihren amtlichen Wirkungskreis betrifft, erwägen, treffen und, so weit nöthig, durch das Regierungs-Blatt zur Nachricht und Nachachtung aller derer, welche es angehet, öffentlich bekannt machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 24sten Oktober 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz,
die Besteuerung fremder Kauf- und Handelsleute, Reisediener u. s. w. betreffend.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 20. Den 2. Dezember 1823.

## Bekanntmachung.

Zu Folge eines höchsten Befehls wird das nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, gnädigst vollzogene Gesetz über die bey Steuerzahlungen anzunehmenden Münzsorten anburch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 27sten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

## Carl August,

### von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

Um Unsere Unterthanen bey der ihnen obliegenden Steuer- und Gefäll-Entrichtung, hinsichtlich auf die verschiedenen, in Unseren Großherzoglichen Landen umlaufenden Münzsorten, möglichst zu erleichtern, haben Wir zu dem Behufe der Entrichtung der Steuern, so wie auch zum Behufe der Entrichtung derjenigen Gefälle, die aus grundpflichtigen Verhältnissen an Unsere Kammer zu leisten sind, mit Beyrath und Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen zu verordnen und verordnen hiermit, wie folget:

Digitized by Google

## §. 1.

Der gesetzliche Kassen-Münzfuß ist und bleibt auch ferner, wie zeither, der Konventions-Zwanzig-Guldenfuß.

## §. 2.

Alle nach diesem Fuße ausgeprägten Münzsorten, wozu nahmentlich auch das ältere Hessen-Geld gehört, sollen bis zu 1/12tel Thalerstücken einschließlich herab, vom 1sten Januar 1824 an, bey allen und jeden Steuerzahlungen an landschaftliche Einnahmen und Kassen, so wie bey allen und jeden Leistungen an Unsere Kammer, die aus der Grundpflichtigkeit herrühren, durch das ganze Land für voll angenommen werden und zwar:

1 Spezies-thaler zu 1 rthlr. 8 gr.

Halbe und Viertel-Spezies-thaler nach Verhältniß.

1 Zwanzig-Kreuzerstück zu 5 gr. 4 pf.

1 Zehen-Kreuzerstück zu 2 gr. 8. pf.

1 Viertel-Kopfstück oder Sechs-Kreuzerstück zu 1 gr. 4 pf.

1/6tel Thalerstück zu 4 gr.

1/12tel Thalerstück zu 2 gr.

Dagegen gelten die Konventions 1/24tel Thalerstücke zwar ebenfalls für voll; es bewendet jedoch in Ansehung derselben bey der bereits bisher bestandenen Bestimmung, daß solche bloß zur Ausgleichung gebraucht und bloß zum Behufe solcher eingezahlt werden dürfen.

## §. 3.

Alle und jede Zahlungen an Unsere Kammer, welche nicht auf dem Verhältnisse der Grundpflichtigkeit beruhen, dürfen nur in denjenigen Münzsorten geleistet werden, in denen sie der Vertrag bedungen hat. Auch bleibt es Unserer Kammer für solche Zahlungen frey, die vorbemerkten kleineren Münzsorten, wenn sie diese überhaupt anzunehmen für gerathen findet, nur zu dem Werthe anzunehmen, wofür sie dieselben ohne einigen Verlust bey dem Banquier in Zwanzig-Kreuzerstücke oder in andere ihr passende, grobe gute Münzsorten umsetzen kann.

Digitized by Google

## §. 4.

Ausdrücklich bestimmt wird hierneben, daß die Annahme der Sechskreuzer- oder Viertel-Kopfstücke zu dem Kurse von 1 gr. 4 pf. p. Stück (§. 2.) sich bloß auf die sonst Fulda-Hessischen und reichsritterschaftlichen Landestheile, so wie demnächst, wegen Gleichheit der geographischen Lage, auf die oberländischen Aemter des Alt-Eisenachischen Kreises erstrecken soll, und zwar dergestalt, daß jedes Mahl nur Ein Drittheil der zu leistenden Zahlung in dieser Münzsorte bestehen darf.

## §. 5.

Außer den nach dem Konventions-Zwanzig-Guldenfuße ausgeprägten Münzsorten sollen auch folgende, in Unserm Großherzogthume umlaufende Münzen nach der beygesetzten Valvation angenommen werden, als:

Kronenthaler zu 1 rthlr. 11 gr. 8 pf.

Dergleichen halbe zu 17 gr. 10 pf.

Dergleichen Viertel zu 8 gr. 11 pf.

Preußisch Kourant, jedoch bloß bis zu 1/8tel Thalerstücken herab, der Thaler zu 23 gr.

## §. 6.

Anlangend das neuere Hessische Kourant: so wird Unseren Unterthanen in den oben (§. 4) genannten Ländestheilen ebenfalls die Einzahlung desselben bis auf Zwey-Groschenstücke herab — diese mit eingeschlossen — gestattet, jedoch in Rücksicht des dem Konventions-Fuße durchaus nachstehenden Gehaltes dieser Münze nur nach dem Verhältnisse wie 17 zu 16.

## §. 7.

In Ansehung der Landes-Scheidemünze verbleibt es lediglich bey den bisherigen Vorschriften und Bestimmungen, wonach solche von den öffentlichen Kassen nur zur Ausgleichung und zwar nach dem Verhältnisse von 12 zu 11 anzunehmen und zu berechnen ist.

Digitized by Google

## §. 8.

Eine gleiche Begünstigung wollen Wir für die vormahls Hessischen und reichsritterschaftlichen Landes-Parzellen hinsichtlich der dort im Umlaufe befindlichen Hessengroschen und Albus eintreten lassen und sonach gestatten, daß diese beyden Münzsorten, jedoch ebenfalls nur zur Ausgleichung und nach dem Verhältnisse von 12 zu 11, an Unsere landschaftlichen Einnahmen und die öffentlichen Kassen gezahlt werden dürfen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchsteigenhändig vollzogen, auch dasselbe mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel versehen lassen und befohlen, daß solches, als ein vom 1sten Januar des Jahres 1824 an allgemein gültiges Landesgesetz, durch das amtliche Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde und Nachachtung aller derer, die es angeht, gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar am 18ten November 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die bey Steuerzahlungen
anzunehmenden Münzsorten.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 21. Den 19. Dezember 1823.

## Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

den Diakonus und 2ten Pfarrer zu Vacha, Rudolph Meurer, zum Superintendenten und 1sten Pfarrer daselbst bestätiget, dem Professor und Sub-Konrektor des Eisenacher Gymnasiums, Friedrich Christian Gottlieb Perlet, den Charakter als Schulrath, so wie dem dasigen Konrektorats-Substituten, Christian August Briegleb, die bey gedachtem Gymnasium erledigte Stelle eines Konrektors verliehen, sodann dem Garten-Inspektor, D. Friedrich Gottlieb Dietrich zu Eisenach, den Charakter als Professor ertheilt, hiernächst den zeitherigen Unter-Offizier, Gotthardt von Watzdorf zum Sekond-Lieutenannt bey Höchstihro Militär, den Chirurg, Johann Christian Theodor Volgstädt hier, zum Hof-Chirurg, den Bauaufseher, Friedrich Christian Möder, zum Bau-Kondukteur zu Eisenach, und endlich den Korps-Jäger Kleinschmidt, zu Ottstedt a. B., zum Unterförster zu Probsteyzella in Gnaden ernannt, worüber die höchsten Dekrete, Reskripte, Patent und Urkunde nebst den hohen Ministerial-Dekreten unter'm 21sten, 28sten Oktober, 6ten, 7ten, 14ten, 28sten November und 3ten Dezember dieses Jahres ausgefertiget worden sind.

## Ehrenauszeichnung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben Höchstihro Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, dem Kammerherrn und Legationsrath, Hrn. Jacob Ignaz von Cruikshank, Ritter vom weißen Falken, auf geschehenes unterthäniges Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens, dritter Klasse, am 14ten d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet.

## Bekanntmachungen.

1. Zu Erläuterung der mit der Krone Preußen bestehenden Konvention vom 31sten März 1819 (Nr. 14 des Regierungs-Blattes von gedachtem Jahre), die Erstattung baarer Auslagen bey Auslieferung vermögensloser Inkulpaten betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht: daß in den angegebenen Fällen unter dem Ausdrucke „Atzungskosten"

Digitized by Google

außer dem, was die engere Bedeutung desselben besagt, für die Zukunft auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungsgegenstände verstanden werden sollen. Weimar am 24sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Nachdem, wie früher mit anderen deutschen Bundesstaaten, nunmehr auch mit dem Herzogthume Sachsen-Koburg-Saalfeld, wegen des Liquidirens in Untersuchungs-Sachen, eine Uebereinkunft des Inhaltes abgeschlossen worden ist, daß in allen Untersuchungs-Fällen, wo wegen Unvermögenheit des Inkulpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten als die baaren Auslagen: für Atzung (im weiten Sinne des Wortes, wo nahmentlich auch Arzt- und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidungs-Gegenstände darunter begriffen sind) Transport, Porto und Kopialien, von den sämmtlichen, sowohl unmittelbaren, als Patrimonial-Gerichten der beyden Staaten gegenseitig berechnet und erstattet werden sollen: so wird diese Uebereinkunft auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar am 2ten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

III. Die Besitzer der Rittergüter Schloßberga und Markersdorf haben zu Verwaltung der ihnen über das Städtchen Berga zustehenden Gerichtsbarkeit, welche vordem die Gerichte zu Schloßberga und Markersdorf wechselsweise ein Jahr um das andere ausübten, die aber neuerer Zeit zu Abstellung dieses regelwidrigen Wechsels dem Justiz-Amte Weida in Sequestration aufgetragen ward, nunmehr einen gemeinschaftlichen Justitiar in der Person des Herzoglich Altenburgischen Hof-Advokaten und Landrichters, Karl Friedrich Stark zu Ronneburg, präsentirt, und dieser ist, nachdem von ihm die nöthigen Bescheinigungen beygebracht, und dessen Präsentation genehmiget worden, am 22sten vorigen Monathes von dem dazu beauftragten obgenannten Justiz-Amte Weida zum Justitiar des gemeinschaftlichen jetzt „von Watzdorf-Zehmeschen" Gerichtes zu Stadt Berga gehörig verpflichtet und eingeführt worden.

Zu gleicher Zeit ist bemeldeter Hof-Advokat und Landrichter Stark auch zum Justitiar bey dem von Zehmeschen Gerichte zu Markersdorf und Neumühl an die Stelle des abgegangenen Advokaten, Friedrich Wilhelm Höfer zu Weida, präsentirt und installirt worden.

Es wird dieses daher anburch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 24sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Digitized by Google

IV. Da es offenbar zu Ersparung von Kosten gereicht, wenn, wie dieß bey der unterzeichneten Landesregierung selbst, seit länger schon, gewöhnlich geschiehet, auf das Pro- und Reproduktions-Verfahren zusammen Ein Bescheid ertheilt und publicirt wird; demnächst auch die Ansetzung besonderer Inrotulations-Termine da, wo eine Sache bloß auf Bescheidsertheilung beruhet, in der Regel unnöthig erscheint: so wird hierdurch verordnet und sämmtlichen Civil-Untergerichtsbehörden des hiesigen Regierungsbereiches anbefohlen, künftig den Pro- und Reproduktions-Bescheid, wo nicht ganz besondere Umstände das Gegentheil erfordern, in Einen zu verbinden und die Anberaumung besonderer Inrotulations-Termine in dem angegebenen Falle zu unterlassen.

Eben so ist die zeither noch vielfach Statt gefundene abschriftliche Mittheilung der an den Gegentheil ergangenen Ladung an den Extrahenten für die Zukunft dadurch abzustellen, daß entweder der Extrahent in der diesem zugehenden Ladung selbst kürzlich mit eröffnet bekommt, was dem Gegentheil aufgegeben worden ist, oder daß der Entwurf der Ladung gleich für beyde Theile passend eingerichtet und davon für jeden Theil eine Reinschrift ausgefertiget wird. Auch bedarf es, wenn der Extrahent unter einer andern Gerichtsbarkeit stehet, wenigstens im Lande selbst keiner besonderen Ersuchung seiner Gerichtsbehörde zur Behändigung der Vorladung oder Bekanntmachung an denselben oder zu deren unmittelbaren Gestattung.

Weimar am 4ten November 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Das Publikandum vom 29sten April 1817 und das an die Geistlichkeit erlassene Cirkular vom 6ten May 1817 haben die Konfirmations-Zeit der Kinder, und wie es damit gehalten werden soll, deutlich bestimmt.

Auf den Grund dieser bereits bekannten Vorschriften und neuerer diesfallsigen Verordnungen, auch eingegangener höchsten Entscheidung und Anordnung, wird hiermit Folgendes, theils wiederholt eingeschärft, theils neu verordnet:

1) Die Konfirmations-Handlung findet ferner, wie bisher, auf dem Lande zu Palmarum oder Pfingsten, in den Städten zu Pfingsten Statt.
2) Die Knaben sind nur dann zur Aufnahme für die Konfirmation fähig und zuzulassen, wenn sie in dem Jahre, wo sie mit konfirmirt werden wollen, vor dem ersten Oktober vierzehn Jahre alt werden und solches aus den Taufregistern und Kirchenbüchern zweifellos vorliegt.
3) Die Mädchen sind nur dann zulassungsfähig zur Konfirmation, wenn sie vor dem ersten April des Jahres, wo sie konfirmirt werden wollen, das dreyzehnte Jahr zurückgelegt haben, und dieses aus den Kirchenbüchern bescheiniget vorliegt.

Digitized by Google

4) Es wird hiermit den Aeltern, Vormündern ꝛc. an das Herz gelegt, ihre Kinder beyderley Geschlechtes, insonderheit aber die Mädchen, auch nach der Konfirmation, den Schulunterricht noch einige Zeit fortbenutzen zu lassen, und mithin von der gesetzlichen Erlaubniß des Schulaustrittes mit erfolgter Konfirmation nicht sofort Gebrauch zu machen, vielmehr hierüber sich jedes Mahl erst mit dem Ortsgeistlichen und Schullehrer sorgfältig zu berathen und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände das konfirmirte Kind aus der Schule zu nehmen.

5) Alle Gesuche um Dispensationen von dem Gesetze bleiben durchaus unbeachtet, und deshalb wird jeder einzelne solche Antrag nicht nur ohne alle Resolution bleiben, sondern auch nach Befinden gegen den Geistlichen, welcher diesfallsige Berichte erstattet, Ahndung eintreten.

6) Konfirmationen, welche von pflichtvergessenen Aeltern, wider das Gesetz, im In- oder Auslande erschlichen oder sonst erlangt werden, sind nach bekannten Grundsätzen des Rechtes null und nichtig und werden hiermit dafür erklärt, wobey gegen Geistliche des Inlandes, welche sich dazu gebrauchen lassen, noch überdieß die besondere strenge Ahndung vorbehalten bleibt.

7) Die den Geistlichen schon ertheilte Anweisung, „daß sie bey Kindern aus anderen Staaten die Konfirmation nicht früher, als es das hiesige Landesgesetz erlaubt, und wenn die Gesetze des fremden Staates einen spätern Termin festsetzen, nicht früher als dieß es verstattet, vornehmen sollen," wird hiermit nochmahls ausgesprochen.

Wir versehen Uns zu den Aeltern, Pflegebefohlnen, Vormündern ꝛc. der Schuljugend, daß sie den wohlgemeinten Zweck, der in diesen höchsten Vorschriften liegt, nicht verkennen, sondern nebst den Geistlichen und Schullehrern demselben in allen Punkten um des allgemeinen Besten willen genau nachkommen werden.

Weimar den 21sten Oktober 1823.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

VI. Nachdem der vormahlige Königlich Preußische Militär-Chirurg Gärtner, aus Neumark, nach vorgängiger Prüfung durch Großherzogliche Sanitäts-Kommission hier, als Wundarzt erster Klasse in Weida angestellt, ihm auch von Großherzoglicher Regierung allhier die Stelle als Kriminal-Gerichts-Chirurg zu Weida übertragen worden ist, als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21sten Oktober 1823.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
von Moß.

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 22. Den 23. Dezember 1823.

## Bekanntmachung.

Zufolge höchsten Befehles wird der nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, gnädigst vollzogene Nachtrag zu dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821 zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 16ten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

u. u.

Wir haben auf Antrag Unserer getreuen Stände als Nachtrag zum Impost-Regulative vom 27sten November 1821 beschlossen zu verordnen, und verordnen wie folget:

§. 1.

**Impost vom Schlachtvieh.**

Der Impost vom Schlachtvieh bestehet und ist zu entrichten vom 1sten Januar 1824 an mit folgenden Sätzen:

Digitized by Google

§. 4

Um jedem Mißverständnisse über den Sinn der Vorschriften §. 3 und §. 4 am Ende Kapitel I des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 und über die Verbindlichkeit dessen, der ein schadhaftes Vieh schlachten will, vorzubeugen, wird hiermit verordnet:

a) daß unter schadhaftem Vieh nur solches zu verstehen ist, welches einen solchen äußern Fehler bekommen hat, oder bey dem sich ein solcher innerer Fehler zeigt, der es unräthlich, oder gar unmöglich macht, dasselbe länger stehen zu lassen, und der zugleich die Ursache ist, daß entweder das Fleisch den Werth nicht hat, welchen es gehabt haben würde, wenn der Fehler, der schadhafte Zustand nicht eingetreten wäre, oder daß das Fleisch gar nicht benutzt werden kann;

b) daß die Meldung des vorhabenden Schlachtens eines solchen schadhaften Viehes noch vor dem Schlachten in der Impost-Einnahme eben so geschehen muß, als wenn es ein vollkommen gesundes Stück wäre, hauptsächlich um dem Impost-Einnehmer dadurch Gelegenheit zu geben, sich selbst zeitig und auf alle Weise von der Beschaffenheit des Viehes zu überzeugen, wenn auch die Entrichtung des Impostes so lange suspendirt werden kann, bis dasselbe geschlachtet, und dadurch die weitere Ueberzeugung gewonnen worden ist, ob wirklich der Fall von der Art sey, daß Anspruch auf Erlaß des halben, oder des ganzen Impostes gemacht werden könne.

Wer diese vorherige Meldung unterläßt, verfällt in die gesetzliche Strafe der Defraudation mit dem zwölffachen Betrage des vollen Impost-Satzes, es mag das geschlachtete Stück wirklich schadhaft befunden werden, oder nicht.

c) Ausgenommen von der Verbindlichkeit zur Meldung vor dem Schlachten bleibt ferner nur, nach Vorschrift §. 4 des angezogenen Kapitels des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821, der Fall, wenn ein Vieh einen Schaden leidet, oder von einer Krankheit befallen wird, wodurch das Schlachten desselben so dringlich wird, daß die Meldung vorher nicht geschehen und abgewartet werden kann. Es versteht sich jedoch, daß in solchem Falle, wie in der angezogenen Gesetzesstelle vorgeschrieben ist, die Bescheinigung der Schadhaftigkeit sowohl, als der erwähnten Dringlichkeit der Umstände, innerhalb 24 Stunden nach geschehenem Schlachten, annoch bey der Impost-Einnahme erfolgen muß. Auch darf, bevor dieß geschehen ist, das geschlachtete Stück nicht auf die Seite gebracht werden, damit sich der Impost-Einnehmer selbst von der Beschaffenheit überzeugen kann.

Wer diese Nachmeldung und Bescheinigung innerhalb jener 24 Stunden unterläßt, oder das geschlachtete Stück vor erfolgter Meldung auf die Seite bringt, verfällt ebenfalls in die Strafe des zwölffachen Betrages des vollen Impost-Satzes, es mag später die geringe Qualität oder völlige Unbrauchbarkeit des Fleisches bescheiniget werden oder nicht.

Digitized by Google

d) Gleiche Strafe trifft endlich auch einen jeden, der ein Stück Vieh absichtlich verletzt hat, um sich der Entrichtung des Impostes ganz, oder zum Theil zu entziehen.

## §. 5.

### Impost von fremden Fleisch, Schmeer, Fett, Würsten und Lichtern.

Von jedem Pfunde grünen Fleisch, (es bestehe dieses in ganzen geschlachteten Viehstücken oder in einzelnen Parthien) Speck, Schmeer, Wurst, ingleichen Fett und Lichtern, welches vom 1sten Januar 1824 an in das Großherzogthum aus dem Auslande eingebracht wird, sind vier Pfennige, von jedem Pfunde geräucherten Fleisch, Speck, Schmeer und Wurst aber sechs Pfennige an Impost zu entrichten.

Dagegen bewendet es hinsichtlich des Talges, der Seife und Schmierseife, welche aus dem Auslande eingebracht werden, bey der, Kapitel II. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 geordneten Abgabe von resp. drey und zwey Pfennigen von jedem Pfunde.

Auch bestehet ferner die Vorschrift, daß Talg und Schmeer, welcher aus inländischen Scharfrichtereyen bezogen wird, wie fremder Talg und fremder Schmeer anzusehen und zu verimpostenen ist.

## §. 6.

### Impost vom Wein.

Von jedem Eimer Wein und Most, es sey Trauben- oder Obstwein und Most, welcher in Gebinden nach dem 1sten Januar 1824 aus dem Auslande in das Großherzogthum eingebracht wird, sind fünf Thaler Impost zu entrichten.

## §. 7.

Dieser gegen den bisherigen Tarif-Satz um 1/4tel erhöheten Impost-Entrichtung ist auch der Wein unterworfen, welcher aus solchen inländischen Weinhandlungen weiter in das Inland in Gebinden verkauft, oder unter irgend einem sonstigen Titel abgelassen wird, denen die Erlaubniß gestattet ist, den Wein, den sie aus dem Auslande beziehen, Impostfrey zu lagern und den gesetzlichen Impost nur von denjenigen Quantitäten zu entrichten, die sie davon an Inländer ablassen.

## §. 8.

Hinsichtlich der Impost-Entrichtung von solchem Weine, welcher in Bouteillen eingeführt wird, so wie hinsichtlich des im Lande erbauten Weines und Mostes, sey es

Digitized by Google

Trauben- oder Obstwein und Most, bewendet es allenthalben bey den Tarif-Sätzen und sonstigen Vorschriften des Kapitels III. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821.

## §. 9.

### Impost vom inländischen Branntwein.

Der Branntwein-Blasen-Impost, in der Art und nach den Grundsätzen und Berechnungs-Normen, auch unter den Kontrole-Einrichtungen in, nach und unter welchen er bisher, zu Folge der weiteren diesfallsigen Vorschriften Kapitel VI. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 bestanden hat und entrichtet worden ist, bestehet ferner vom 1sten Januar 1824 an in der Maße, daß von jedem Weimarischen Scheffel Getreide, welcher nach Verhältniß der Blasengröße zu Folge der Tabelle §. 3. des nurgedachten Kapitels VI. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 — und wobey auch ferner dasjenige bestehet, was am Ende dieses Paragraphen hinsichtlich solcher Brennereyen, bey denen sich Wärmblasen, oder große Hüthe mit Wärmblasen befinden, geordnet ist — von jeder Blase konsumirt zu werden erachtet wird, zwey Groschen an Impost zu entrichten sind.

## §. 10.

Diese Abgabe erstreckt sich gleichmäßig auch auf diejenigen Landestheile, in welchen der bisherige Branntwein-Blasen-Impost nach niedrigeren Tarif-Sätzen als in den übrigen entrichtet wurde, nicht minder ohne alle Rücksicht darauf, ob der Branntwein aus Getreide, oder Kartoffeln, oder einem anderen Material gebrannt wird.

## §. 11.

Außer diesem Branntwein-Blasen-Impoſte wird von allen und jedem Branntweine, der aus inländischen Brennereyen an Inländer abgelassen wird, sey es, daß er in dem Orte, wo sich die Brennerey befindet, bleibt, oder in andere Orte des Großherzogthums verführet wird, ein Branntwein-Konsumtions-Impost nach folgenden Sätzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu 40 Prozent Alkohol-Stärke für den Eimer . . | 1 thlr. | 12 gr. | — pf. |
| von 41 bis 60 Prozent für den Eimer . . . . | 2 " | 6 " | — " |
| von 61 bis 80 Prozent und darüber für den Eimer . | 3 " | — " | — " |

entrichtet. Die Stärke des Branntweins wird mit dem Alkoholmeter nach Tralles gemessen.

## §. 12.

Diesen Branntwein-Konsumtions-Impost hat derjenige zu entrichten, der den Branntwein von dem Brenner kauft, oder unter irgend einem anderen Titel empfängt, er muß jedoch in die Impost-Einnahme des Ortes gezahlt werden, wo sich die Brennerey befindet, aus welcher er abgelassen wird.

Digitized by Google

§. 13.

Alle Berechtigungen der Branntwein-Brenner zum einzelnen Branntwein-Verkaufe, sey es Glas- oder Maßweise, überhaupt in Quantitäten unter einem Viertel Eimer, es mögen sich diese Berechtigungen auf besondere Privilegien und Konzessionen, oder auf allgemeine Observanz und Konnivenz gründen, hören vom 1sten Januar 1824 an dergestalt auf, daß kein Branntwein-Brenner von diesem Tage an eine kleinere Quantität, als einen Viertel Eimer, und zwar nur in Gebinde, sey es in das Inland, oder in das Ausland, unter irgend einem Titel ablassen, oder versenden darf; es sey denn, daß er sich freywillig bereit erkläre, einen erhöheten, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost zu entrichten, welcher hiermit auf zwölf Groschen von jedem Weimarischen Scheffel Getreide der nach Maßgabe der Tabelle §. 3 Kapitel VI. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 erachteten Blasen-Konsumtion bestimmt wird.

Will er von dieser Vergünstigung Gebrauch machen: so muß er solches längstens bis zum 15ten Januar 1824 bey der Impost-Einnahme seines Ortes erklären, auch solchen Falles, hat er seit dem 1sten Januar 1824 den Blasenhut in Verwahrung gehabt, für diese Zeit schon den Blasen-Impost nach dem höheren Satze von zwölf Groschen für den Scheffel entrichten.

Durch die Uebernahme dieses höheren Blasen-Impostes erwirbt ein solcher Brenner nicht nur die Befugniß zum einzelnen Verkaufe, soweit er bisher dazu berechtiget war, oder künftig polizeyliche Erlaubniß erhalten wird, sondern es wird auch bey dem weiteren Verkaufe in das Inland von dem von ihm fabrizirten Branntweine an Konsumtions-Impost eben so wenig etwas entrichtet, als wenn er denselben in das Ausland verkauft, in welchem letzteren Falle er jedoch auch von dem entrichteten höheren Blasen-Impost nichts zurück empfängt.

Es verstehet sich übrigens, daß aller auch von einem solchen Brenner, welcher den höheren, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost übernommen hat, weiter in das Inland zu versendende Branntwein in der Maße, wie im nachstehenden §. 14 vorgeschrieben ist, bevor er aus des Brenners Hand geht, versiegelt werden und mit einem Passir-Zettel, wie ihn §. 10 der allgemeinen Vorschriften des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 bezeichnet, abgehen muß, damit er an dem Orte, wohin er bestimmt ist, als inländische, schon verrechtete Waare nachgewiesen werden kann.

§. 14.

Jeder Brenner, der nicht den höheren, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost, wovon der vorstehende §. handelt, freywillig übernommen hat, der also zum einzelnen Verkaufe nicht berechtiget ist, dessen Branntwein auch nicht Konsumtions-

Digitized by Google

Impostfrey in das Inland abgelassen werden darf, ist verbunden, in allen Fällen und so oft er Branntwein verkauft, oder sonst an dritte Personen in seinem Orte, oder außerhalb seines Ortes ablässt, oder dergleichen, sey es in das Inland, oder in das Ausland versendet, ehe und bevor er den Branntwein aus seinem Gewahrsam giebt, der Impost-Einnahme seines Ortes davon, mit Angabe der Quantität, des Ortes, wohin, und des Nahmens der Person, an die er abgelassen oder versendet wird, Anzeige zu machen, auch die abzugebenden oder auszuführenden Gebinde vorzuzeigen.

a) Gehet der Branntwein in das Ausland: so hat der Brenner den inländischen Grenzort zu benennen, über welchen der Branntwein ausgeführt werden soll. Der Impost-Einnehmer ist verbunden, jedes Gebinde mit dem ihm anvertrauten Impost-Siegel, oder, in so fern er dergleichen noch nicht besitzt, mit dem Gemeindesiegel seines Ortes dergestalt zu versiegeln, daß auf dem Spunde zwey Siegel in gegenüberstehender Richtung, von denen jedes halb auf dem Spunde und halb auf der Faßdaube sich befinden muß, sodann auch auf jedem Zapfen, falls ein Faß dergleichen hat, ebenfalls ein Siegel, halb auf dem Zapfen und halb auf dem Boden des Fasses aufgedrückt werden, und hat sodann dem Versender einen Begleitschein nach dem unter △ hier beygedruckten Schema, den er mit demselben Siegel, womit die Fässer versiegelt sind, besiegeln muß, auszustellen.

Dieser Begleitschein muß, wenn der Branntwein an dem angegebenen Grenzorte angelangt ist, in der dortigen Impost-Einnahme vorgezeigt werden. Der Impost-Einnehmer hat die ihm ebenfalls vorzuzeigenden Gebinde mit dem Begleitschein zu vergleichen und genau zu untersuchen, ob die Siegel richtig und unversehrt sind. Findet er alles in Ordnung: so löst er die Siegel und giebt auf der Rückseite des Begleitscheins das diesfallsige Attest nach dem mitbeygedrucktem Formular, und hat übrigens genau zu invigiliren, daß der Branntwein nun auch wirklich über die Grenze gehet.

Den mit diesem Atteste versehenen Begleitschein hat der Brenner, aus dessen Brennerey der Branntwein ausgeführt worden ist, dem Impost-Einnehmer seines Ortes, welcher denselben ausgestellt hat, binnen längstens 14 Tagen nach der Ausstellung wiederum abzuliefern; erfolgt die Zurücklieferung binnen dieser Frist nicht, gleichviel ob durch seinen oder eines Dritten Schuld, ob vorsätzlich oder zufällig: so hat er, der Brenner selbst, jeden Falles und ohne Weiteres den doppelten Betrag des Konsumtions-Impostes, wobey die größte Stärke des Branntweins angenommen wird, also mit drey Thalern für jeden Eimer zu erlegen.

b) Wird der Branntwein an eine dritte Person im Orte abgelassen, oder gehet er an einen anderen inländischen Ort: so hat der Impost-Einnehmer den Gehalt der Gebinde, auch die Prozent-Stärke des Branntweins, genau zu untersuchen und trägt den hiernach

Digitized by Google

sich regulirenden Konsumtions-Impost-Betrag mit dem Nahmen und Wohnorte des Empfängers sofort in sein Manual ein, versiegelt auch, falls der Branntwein aus dem Orte zu gehen bestimmt ist, alle einzelnen Gebinde auf dieselbe Weise, wie oben unter a. vorgeschrieben ist, und stellt, sobald der Betrag des Konsumtions-Impostes, worüber er besondere Quittung zu geben hat, von dem Empfänger oder dessen Beauftragten, welches auch der Brenner selbst seyn darf, erlegt ist, einen auf den Nahmen und Wohnort des Empfängers lautenden, die Quantität und Prozent-Stärke des Branntweins, so wie die Zahl der Gebinde genau benennenden Passir-Zettel in der Art und Form aus, wie es in anderen Fällen, wo schon verimpostete Waaren von einem Orte des Inlandes in den andern gehen sollen, nach Verordnung §. 10. der allgemeinen Vorschriften des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 gewöhnlich ist, welcher Passir-Schein auch mit demselben Siegel, mit welchem die Gebinde versiegelt sind, besiegelt werden muß.

Der Brenner darf den auf solche Weise in das Inland zu versendenden Branntwein nicht eher aus seiner Hand geben, bis ihm die Quittung des Impost-Einnehmers über die geschehene Zahlung des Konsumtions-Impostes vorgezeigt worden ist. Die Versiegelung der Fässer unterbleibt folglich in dem einzigen Falle, wenn der Branntwein nur in andere Hand im Orte selbst kommt, derselbe darf aber auch in diesem Falle von dem Brenner nicht eher abgegeben werden, bis der Impost erlegt ist. Der Impost-Einnehmer hat auf etwaige heimliche Ablassung von Branntwein an dritte Personen im Orte ganz vorzüglich zu invigiliren.

## §. 15.

Hinsichtlich der eigenen Branntwein-Konsumtion eines solchen Brenners, welcher nicht den höhern, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost entrichtet, hat jeder dieser Brenner für jede über 18 Jahr alte männliche Person seines Hauswesens, mit Einschluß der gewöhnlich bey ihm arbeitenden Tagelöhner, ein jährliches Fixum von neun Groschen, als dem Betrage des Konsumtions-Impostes von einem Viertel Eimer ordinären Branntwein jedes Mahl am Schlusse des Jahres an die Impost-Einnahme seines Ortes zu entrichten. Der Impost-Einnehmer hat den Betrag im letzten Quartal-Register des Jahres gehörig zu verrechnen.

## §. 16.

Läßt ein Brenner, der nicht den höheren, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost (§. 11 dieses Regulatives) entrichtet, Branntwein, unter welchem Titel es sey, an irgend jemand, außer an die Personen seiner Haushaltung und lediglich zur eigenen Konsumtion derselben in seinem Hause, oder bey seiner Arbeit ab,

Digitized by Google

ohne vorher davon Anzeige in der Impost-Einnahme seines Ortes gemacht zu haben, oder zieht er den Branntwein, wenn er auch die Meldung davon gemacht hat, ab, ohne daß die vorschriftmäßige Versiegelung der Fässer von dem Impost-Einnehmer bewirkt, auch wenn der Branntwein in das Inland bestimmt ist, der Konsumtions-Impost davon bezahlt worden ist: so wird er als Defraudant betrachtet und hat im ersten solchen Defraudations-Falle den zwölffachen Betrag des Konsumtions-Impostes von dem in Frage stehenden Branntwein, und zwar nach dem höchsten Satze drey Thaler vom Eimer, als Strafe zu erlegen.

Im zweyten Defraudations-Falle verliert er als Strafe für immer die Befugniß Branntwein zu brennen.

Es macht dabey, wie überhaupt bey allen Impost-Defraudationen, nach Wort und Sinn des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 keinen Unterschied, ob die vorschriftwidrige Abgabe des Branntweines von dem Brenner selbst, oder dem Seinigen verschuldet worden ist, ob sie in der Absicht, den Impost zu defraudiren, oder ohne solche geschehen, ob der Branntwein in das Inland, oder in das Ausland gegangen ist.

## §. 17.

Für die Ausstellung eines Branntwein-Passir-Zettels erhält der Impost-Einnehmer, wenn die Quantität des Branntweines einen Eimer oder weniger beträgt, sechs Pfennige, wenn sie mehr beträgt, einen Groschen. Eben so viel ist für die Ausstellung eines Begleitscheines an den, denselben ausstellenden Impost-Einnehmer und eben so viel für das Attest des erfolgten Ausganges des Branntweines an den dieses Attest ausstellenden Impost-Einnehmer des Grenzortes, über welchen der Ausgang erfolgt, zu entrichten.

Zur Entrichtung dieses Zettelgeldes ist derjenige verbunden, der den Passir-Zettel, resp. den Begleitschein, oder das Attest in Empfang nimmt.

Das Material zur Versiegelung der Fässer muß der Brenner, von dem der Branntwein abgegeben wird, in tauglicher Qualität liefern.

## §. 18.

Aller, aus inländischen Brennereyen an einen andern Ort des Inlandes in unversiegelten Gebinden und ohne den erforderlichen Passir-Schein eingehender Branntwein muß als ausländischer verrechtet werden.

Erfolgt die Meldung des Einganges bey der Impost-Einnahme des Ortes, wo er eingeht, innerhalb der in dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821 vorgeschriebenen 24stündigen Frist nicht: so wird der Fall als Defraudation betrachtet, und

Digitized by Google

der Empfänger des Branntweines mit dem zwölffachen Betrage des Impostes vom ausländischen Branntweine bestraft.

Der Impost-Einnehmer des Ortes ist streng verpflichtet, sich den Passir-Zettel abliefern und die Gebinde vorzeigen zu lassen, auch beyde genau mit einander zu vergleichen und die Richtigkeit der Siegel zu untersuchen.

§. 19.

Sämmtlichen Impost-Einnehmern werden die Auswürfe des Impost-Betrages von den an ihren resp. Orten befindlichen Branntweinblasen, nach dem zu Folge des gegenwärtigen Regulatives als Regel bestehenden Blasen-Imposte, mit zwey Groschen von jedem Weimarischen Scheffel erachteter Getreide-Konsumtion zugefertigt werden.

Diejenigen Impost-Einnehmer hingegen, bey denen ein Brenner innerhalb der, §. 13 des gegenwärtigen Regulatives bestimmten Frist erklären wird, daß er den dort festgesetzten, den Branntwein-Konsumtions-Impost mit einschließenden höheren Blasen-Impost nach zwölf Groschen von jedem Scheffel erachteter Konsumtion übernehmen wolle, haben dieß sofort dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium anzuzeigen, damit die hiernach erforderlichen Auswürfe des Impost-Betrages erfolgen können. Uebrigens werden sämmtliche Impost-Einnehmer hiermit an die pünktlichste ihnen bereits, und zwar hinsichtlich aller, dem Imposte unterworfenen, aus einem Orte des Inlandes in den anderen versendet werdenden Waaren, obliegende Einsendung der Verzeichnisse über die von ihnen ausgestellten Passir-Scheine sowohl, als die bey ihnen eingegangenen Passir-Scheine, am Schlusse jeden Quartales, bey Abgabe des Impost-Quartal-Registers, hiermit nochmahls erinnert und zugleich angewiesen, auf dieselbe Weise und gleichzeitig auch Verzeichnisse der von ihnen ausgestellten Begleitscheine über in das Ausland versendeten Branntwein, mit Beylegung der mit dem Ausgangs-Atteste des Impost-Einnehmers des Grenzortes wieder eingegangenen Begleitscheine einzureichen.

Den von ihnen erhobenen besondern Branntwein-Konsumtions-Impost haben die Impost-Einnehmer in einer eigenen Unterabtheilung des Kapitels vom Branntwein, in ihre Manuale einzutragen und eben so in den Registern zu verrechnen.

Den Alkoholmeter, welcher dem Impost-Einnehmer zur Abmessung der Prozent-Stärke des Branntweines übergeben wird, hat derselbe so zu brauchen, daß er ihn senkrecht in ein so tiefes und so weit mit dem zu messenden Branntweine gefülltes, ruhig stehendes Gefäß allmählig einlaßt, daß der Alkoholmeter den Boden nicht berührt, sondern in dem Branntweine schwimmt. Die Skale des Alkoholmeters zeigt die Prozente mit Strichen und Zahlen angegeben. Die Zahl des Prozentes, welches mit der Oberfläche des Branntweines gleich stehet, zeigt die Prozent-Stärke des Branntweines.

Digitized by Google

§. 20.

Der §. 10 Kapitel VI des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 geordnete Impost von den kleinen so genannten Abziehblasen hört vom 1sten Januar 1824 an in so fern gänzlich auf, als diese Blasen nur zur Bereitung von Spiritus von bereits gehörig verimpostetem Branntweine, oder zum Abziehen solches Branntweines über Ingredienzen, oder von Apothekern zu pharmazeutischen Gebrauche benutzt werden.

Solche Personen, welche selbst Branntwein-Brennereyen besitzen, dürfen jedoch dergleichen Abziehblasen entweder gar nicht führen, oder sie haben dieselben eben so wie die Branntwein-Blasen zu verimposten, und es treten auch hinsichtlich des Konsumtions-Impostes von dem Branntweine jeder Prozent-Stärke, den sie auf diesen Abziehblasen produziren, alle Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives ein.

§. 21.

Impost vom ausländischen Branntwein.

Als Impost-Abgabe vom fremden, aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehenden Branntweine sind, gleich bei dessen Eingange, zu entrichten: von jedem Eimer:

| | |
|---|---|
| bis zu 40 Prozent Alkohol-Stärke . . . . . | 4 thlr. |
| von 41 bis 60 Prozent . . . . . | 6 " |
| von 61 bis 80 Prozent und darüber . . . . . | 8 " |
| von jedem Eimer Arak oder Rum, ohne Unterschied . . . | 8 " |

§. 22.

Impost vom Essig.

Hinsichtlich desjenigen inländischen, d. h. im Lande fabrizirten Essiges, welcher auf Branntwein-Blasen gewonnen wird, sey es vom so genannten Nachgange, oder auf andere Weise, bewendet es in so fern ganz bey der Vorschrift des §. 2 Kapitel VI. des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821, daß es für die Entrichtung des Branntwein-Blasen-Impostes keinen Unterschied macht, ob von dem darauf gewonnenen Produkte Essig oder Branntwein fabrizirt worden ist, vielmehr der Brenner verpflichtet ist, den gesetzlichen, durch das gegenwärtige Regulativ auf zwey Groschen von jedem Weimarischen Scheffel Getreide erachteter Blasen-Konsumtion herabgesetzten Blasen-Impost ohne allen Unterschied, jedes Mahl von dem Tage an, wo er den Blasenhut in der Impost-Einnahme abgeholt hat, bis zu dem Tage, wo er ihn dahin zurückgegeben hat, zu entrichten.

Hiernächst sind aber vom 1sten Januar 1824 an, von jedem Eimer Essig, welcher

Digitized by Google

im Lande fabrizirt und von dem Fabrikanten an Inländer verkauft oder sonst abgelassen wird, ohne alle Rücksicht auf die Art der Fabrikation und auf das Material,

sechs Groschen

Konsumtions-Impost von dem Käufer, oder sonstigen Empfänger des Essiges zu entrichten.

§. 23.

Behufs der Erhebung dieses Konsumtions-Impostes vom Essig und dessen Kontrolirung treten vom 1sten Januar 1824 an folgende Vorschriften in Wirksamkeit:

a) Keinem Essig-Fabrikanten, sey er selbst Branntwein-Brenner, oder nicht, ist gestattet, Essig im Einzelnen unter einem Viertel Eimer, und anders als in Gebinden zu verkaufen, oder sonst an irgend jemand außer seinem Hauswesen abzulassen.

b) Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt:

α) bey denjenigen Branntwein-Brennern, welche den höheren Blasen-Impost, wovon §. 13 des gegenwärtigen Regulatives handelt, freywillig übernommen haben; jedoch nur hinsichtlich des von denselben auf ihren Branntwein-Blasen, im Sinne des §. 2 Kapitel IV des Impost-Regulatives, gewonnenen Essiges;

β) bey solchen Essig-Fabrikanten, welche, ohne selbst Branntwein-Brenner zu seyn, übrigens ohne Unterschied der Art und Weise und des Materiales, wie und wovon sie ihren Essig bereiten, übernommen haben, den Konsumtions-Impost an sechs Groschen für jeden Eimer ihrer gesammten Fabrikation selbst zu entrichten.

Dieses bleibt ihnen nähmlich nachgelassen, sie haben sich aber darüber bis zum 15ten Januar 1824 bey der Impost-Einnahme ihres Ortes zu erklären. Die Ermittelung und Kontrolirung der Quantität, welche ein solcher Essig-Fabrikant von Zeit zu Zeit gewinnt, so wie die Erlegung des Impostes in dem hier vorausgesetzten Falle, geschiehet auf die bisher übliche Weise, zu der bisher üblichen Zeit.

Diejenigen Branntwein-Brenner, welche zugleich die Fabrikation solches Essiges, welcher nicht auf Branntwein-Blasen gewonnen wird, z. B. Wein-, Obst- oder andern Essiges betreiben wollen, haben nothwendig den Konsumtions-Impost von dem Gesammtbetrage ihrer Essig-Fabrikation selbst zu erlegen, und müssen auch auf ihre Branntwein-Blasen den erhöheten, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost übernehmen, außer dem ist ihnen die Fabrikation solches Essiges, der nicht auf Branntwein-Blasen gewonnen wird, nicht gestattet.

§. 24.

Den unter den Ausnahmen sub b. α. §. des vorstehenden §. begriffenen resp. Brennern und Essig-Fabrikanten ist nicht nur der Einzelnverkauf des Essiges, in so fern sie sonst polizeylich dazu befugt sind, gestattet, sondern sie dürfen denselben auch frey von aller wei-

Digitized by Google

tern Impost-Entrichtung bey'm Verkaufe oder sonstiger Ablassung an dritte Personen betreiben.

Hinsichtlich der Meldung des Essiges, welcher von solchen Brennern und Fabrikanten an andere Orte des Inlandes abgelassen, oder versendet wird, bey der Impost-Einnahme des Ortes, von welchem er ausgehet, so wie der Versiegelung der Fässer und der Ausstellung der erforderlichen Passir-Zettel zum Behufe der Legitimation in dem inländischen Eingangsorte, treten allenthalben ein und sind zu beobachten alle diejenigen Vorschriften, welche im §. 13 des gegenwärtigen Regulatives, in Beziehung auf den von Brennern, welche den erhöheten, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost übernommen haben, an andere Orte des Inlandes zu versendenden Branntwein gegeben sind.

## §. 25.

Was den aus der Hand solcher Brenner und Essig-Fabrikanten, welche den Konsumtions-Impost nicht schon selbst von dem ganzen Betrage ihrer Fabrikation entrichten, welche daher nicht im Einzelnen verkaufen dürfen, weiter in das Inland, sey es an Personen desselben Ortes, oder an andere Orte gelangenden, oder in das Ausland gehenden Essig und im ersten Falle, die Art und Weise der Erlegung des Konsumtions-Impostes davon mit sechs Groschen pro Eimer anlangt, auch was die Versiegelung der Fässer und das weitere dabey zu beobachtende Verfahren und die eintretenden Kontrole-Einrichtungen betrifft, gilt und ist genau zu befolgen alles dasjenige, was §. 14 des gegenwärtigen Regulatives in Ansehung des Branntweines, welcher aus solchen inländischen Brennereyen, deren Inhaber nicht den höheren Blasen-Impost übernommen haben, verkauft wird, oder sonst an dritte Personen gelangt, resp. weiter in das Inland oder in das Ausland gehet, vorgeschrieben ist.

## §. 26.

Aller Essig, welcher bloß zur eigenen Konsumtion bereitet wird, ist von dem Konsumtions-Imposte des Essiges frey, es darf jedoch davon nichts verkauft, oder, unter welchem Titel es sonst sey, an dritte Personen abgelassen werden. Wer dagegen handelt, ohne selbst Branntwein-Brenner zu seyn, oder sich vorher als Essig-Fabrikant bey der Impost-Einnahme seines Ortes gemeldet zu haben, verfällt in die Strafe des 24fachen Betrages des Konsumtions-Impostes, gleich viel ob der Essig in das Ausland gegangen, oder im Inlande geblieben ist. Im Wiederholungsfalle, so wie bey Zahlungsunvermögenheit tritt weitere Bestrafung im Sinne §. 8 der allgemeinen Vorschriften des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 ein.

Der Branntwein-Brenner oder Essig-Fabrikant, der den höheren, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost, resp. die Bezahlung des Essig-Konsumtions-Impostes von dem Betrage seiner Fabrikation selbst übernommen hat, kann davon wegen der eigenen Konsumtion nichts abrechnen.

Digitized by Google

§. 27.

Läßt ein Essig fabricirender Branntwein-Brenner, oder ein anderer bereits legitimirter Essig-Fabrikant, welcher den mehrgedachten höheren Blasen-Impost, resp. den Essig-Konsumtions-Impost von seiner Fabrikation nicht übernommen hat, Essig an irgend jemand, unter welchem Titel es auch sey, ab, ohne davon vorher Anzeige in der Impost-Einnahme seines Ortes gemacht zu haben, oder giebt er den Essig, wenn er auch die Meldung gemacht hat, ab, ohne daß die vorschriftmäßige Versiegelung der Fässer von der Impost-Einnahme bewirkt, auch wenn der Essig in das Inland bestimmt ist, der Konsumtions-Impost davon bezahlt worden ist: so wird er als Defraudant betrachtet, und es treten die §. 16 des gegenwärtigen Regulatives geordneten und dort weiter bestimmten Strafen ein.

§. 28.

Uebrigens sind alle Vorschriften und Bestimmungen, welche die §. 17 §. 18 und §. 19 des gegenwärtigen Regulatives in Beziehung auf den Branntwein und den davon zu entrichtenden Impost, auf das diesfallsige Verfahren und sonst enthalten, auch hinsichtlich des Essiges und des davon zu entrichtenden Impostes so wie des diesfallsigen Verfahrens und sonst, gültig, und werden hier wiederholt, in so fern sie nur irgend, der Natur des Gegenstands nach, darauf angewendet werden können.

§. 29.

Hinsichtlich der Verimpostung des ausländischen Essiges bewendet es lediglich bey der Vorschrift §. 1. Kapitel IV des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821.

§. 30.

Wachslichter und Wachsstöcke.

Wachslichter und Wachsstöcke, die im Inlande gefertigt werden, sind vom 1sten Januar 1824 an völlig Impostfrey, wogegen es, was die Verimpostung der Wachslichter und Wachsstöcke anlangt, welche aus dem Auslande in das Staatsgebieth eingebracht werden, bey der Vorschrift §. 3. Kapitel VII des Impost-Regulatives bewendet.

§. 31.

Impost-Verhältnisse in den Aemtern Allstedt und Oldisleben.

Von dem in gegenwärtigem Regulative enthaltenen Vorschriften, welche sich übrigens auf alle Theile des Großherzogthumes erstrecken, sind allein ausgenommen die Aemter Allstedt und Oldisleben wegen der dort bestehenden ganz eigenthümlichen Verhältnisse. Diese Aemter werden hinsichtlich aller dem Imposte unterworfenen Gegenstände, dem übrigen Staatsgebiethe gegenüber, als Ausland betrachtet.

Nur was den in beyden Aemtern fabrizirten Branntwein anlangt, dessen Besteuerung

Digitized by Google

durch das Regulativ vom 24sten Oktober 1823 regulirt ist, bey welchem es auch ferner allenthalben, jedoch mit der Modifikation bewendet, daß vom 1sten Januar 1824 an bis auf Weiteres die den dortigen Branntwein-Brennern nach §. 33 und §. 40 des nur gedachten Regulatives zugesicherte Exportations-Vergütung vom Branntwein

von 40 bis 44 Prozent Alkohol mit 11 pf. pro Berliner Quart
" 45 " 49 " " " 12 " " " "
" 50 Prozent an mit " " 13 " " " "

bestehet, bleibt die Einführung desselben in alle übrige Theile des Staatsgebiethes mittelst gehöriger Passir-Scheine, gegen Entrichtung bloß des §. 11 des gegenwärtigen Regulatives festgesetzten Konsumtions-Impostes vom inländischen Branntweine, nachgelassen, welcher Impost als Ausnahme von der in demselben §. enthaltenen Bestimmung erst an dem Orte, wo er eingeführt wird, von dem Empfänger zu entrichten ist.

§. 32.

Das Impost-Regulativ vom 27sten November 1821 mit allen darin enthaltenen Vorschriften jeder Art und in jeder Beziehung, nicht minder die demselben beygefügte Instruktion für die Impost-Einnehmer, bestehen ferner neben dem gegenwärtigen Regulative in allen Punkten, in welchen und so weit sie durch das letztere nicht ausdrücklich aufgehoben, oder abgeändert worden und damit noch vereinbarlich sind, in voller Kraft und Gültigkeit.

§. 33.

Das Großherzogliche Landschafts-Kollegium ist als Ober-Steuerbehörde mit der Ausführung des gegenwärtigen Regulatives beauftragt, und so ermächtiget als verpflichtet, alle diejenigen weiteren Instruktionen und Kontrolen zu ertheilen und anzuordnen, welche es zu gedeihlicher und zweckmäßiger Handhabung gegenwärtigen Regulatives überhaupt sowohl, als insbesondere auch zu möglichster Sicherung des Impost-Ertrages, nach Maßgabe der Umstände, oder gemachter Erfahrungen, für nothwendig oder räthlich erachten wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtigen Nachtrag zu dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821 höchsteigenhändig vollzogen, solchen mit Unsrer Nahmens-Unterschrift versehen und befohlen, daß derselbe mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedruckt und durch das Regierungs-Blatt zur Kenntniß und Nachachtung aller derjenigen, die solcher angehet, als ein vom 1sten Januar 1824 an gültiges Landesgesetz, gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 16ten Dezember 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

Nachtrag zu dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821.

vdt. Ernst Müller.

Digitized by Google

Δ

Begleit-Schein

Aus der Brennerei des (Nahme des Brenners)
allhier ist unter heutigem Datum der hierbeystehende Branntwein,
Dünst Eimer

in drey Gebinden, als:
1. Gebinde zu 3. Eimer
1. Gebinde zu 1. Eimer
1. Gebinde zu 1. Eimer

abgegangen über (Nahme des inländischen Grenzortes) nach
(Nahme des Ortes, wohin die Versendung geschieht.) an (Nahme der Person, wie
er versendet wird) ausgeführt worden.

Die Gebinde sind von unterzeichneter Imposte-Einnahme vorschriftmäßig mit
dem hier beygedruckten Siegel versiegelt worden.

(Nahme des Ortes der Ausstellung.) den 182

Großherzg. S. Imposte-Einnahme
(Nahme des Imposte-Einnehmers)

(Siegel)

Ausgangszeugniß.

der in dem umstehenden Begleitscheine verzeichnete Branntwein

sieht Eimer in drey Gebinden,

ist heute durch hiesigen Ort in das Ausland geführt; Gebinde und Siegel sind bei erfolgter Untersuchung richtig befunden worden.

(Nahme des Ausgangsortes) den 182

Großherz. S. Imposte Einnahme daselbst

(Nahme des Imposteinnehmers)

Digitized by Google

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

# Regierungs-Blatt.

Nummer 23. Den 30. Dezember 1823.

## Bekanntmachung.

Das nachstehende, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, für die Jahre 1824, 1825 und 1826 gnädigst vollzogene Steuer-Patent wird auf höchsten Befehl andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 26ten Dezember 1823.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

## Wir Carl August,

### von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

### ꝛc. ꝛc.

entbieten Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeistern, Stadtvögten und Räthen in den Städten, Richtern und Schuldheißen auf dem Lande und insgemein allen Unseren getreuen Unterthanen in den gesammten Unseren Großherzoglichen Landen Unsern allergnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen:

Digitized by Google

daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drey Landstände Unsers Großherzogthumes, zum Behufe der Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten, im Laufe der Rechnungsjahre 1824, 1825 und 1826 aus Unserer Haupt-Landschaftskasse, nach Maßgabe der in den Etats dieser Jahre verzeichneten Ausgabegegenstände und Summen zu bestreitenden Staats-Bedürfnisse, in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5ten May 1816 über die landständische Verfassung Unserer Lande und nach den Bestimmungen des Landes-Grundgesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, die nachstehend genannten Steuern und Abgaben in dem gesammten Großherzogthume für jedes der drey Jahre 1824, 1825 und 1826 zu verwilligen für erforderlich ist geachtet worden, nähmlich:

1) die von Grund und Boden vorzugsweise zu entrichtende Steuer, alte Landsteuer, (alte Grundsteuer) im jährlichen Betrage von acht Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer, nach den weiteren Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821, jedoch mit den im §. 15 dieses Gesetzes begründeten Modifikationen hinsichtlich der Herrschaft Blankenhayn und der vormahls Reichsritterschaftlichen Bezirke;

2) als indirekte Steuern:

a) der Impost nach dem Regulative vom 27sten November 1821, nach dem Regulative der Branntwein-Steuer in den Aemtern Allstedt und Oldisleben vom 24sten Oktober 1823 und nach dem Nachtrage zum Impost-Regulative vom 16ten December 1823;

b) die Stempelabgabe nach dem Stempelgesetze vom 29sten December 1810, jedoch mit dem Wegfalle der in diesem Gesetze Seite 25 bestimmten Stempelabgabe von den Handelsbüchern der Kauf- und Handelsleute;

c) die Transito-Abgabe in dem Neustädtischen Kreise, wie in den Jahren 1822 und 1823.

3) Allgemeine direkte Steuern, und zwar:

a) vom Einkommen aus Grund und Boden, in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826, fünf Termine alt-Weimarischer Grundsteuer, ausgeschlagen und angelegt nach den Bestimmungen der §. 21 und §. 22 des erwähnten Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29sten April 1821;

Digitized by Google

b) vom Erwerbe fremder Kauf- und Handelsleute, Reisedienet u. s. w. nach dem Gesetze vom 24sten Oktober 1823.

c) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Bestimmungen des Regulatives vom 6ten November 1823 über die Art und Weise der Umlegung und Vertheilung der Einkommensteuer, aus anderen Quellen als der Grund- oder Gebäude-Rente, in jedem der drey Jahre 1824, 1825 und 1826, acht Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens eines jeden der zum ersten Theile der Orts-Quote beytragspflichtigen Individuen sowohl, als von jedem Thaler eines jeden der im Sinne der §. 5 und §. 6 des erwähnten Regulatives vom 6ten November 1823 berichtigten Ortssteuer-Kapitale zweyten Theiles.

Da Wir nun diesen ständischen Steuer-Verwilligungen Unsere Landesfürstliche Sanktion durch Genehmigung derselben durchgehends ertheilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingange dieses Unsers Großherzoglichen Steuer-Patentes genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherren, Bürgermeister, Stadtvögte und Räthe in den Städten, Ober- und Untersteuer- oder Impost- und andere Einnehmer, wie auch gesammte Unsere Unterthanen, aller Stände, sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuer-Patentes achten, die Behörden und Beamten, denen es gebühret, solches publiziren, und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben in der Maße und in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche das Gesetz vom 24sten Oktober 1823, das Regulativ vom 6ten November 1823, das Impost-Regulativ vom 27sten November 1821, das Regulativ über die Branntweinsteuer in den Aemtern Allstedt und Oldisleben vom 24sten Oktober 1823 und der Nachtrag zu dem Impost-Regulative vom 16ten Dezember 1823 ausdrücken und festsetzen und wie solche, was nahmentlich die alte Landsteuer und die Grund-Einkommensteuer betrifft, sowohl überhaupt als insbesondere nach Maßgabe des in den verschiedenen neuen Landestheilen bisher noch üblichen verschiedenen Steuerfußes, von Unserm Landschafts-Kollegium unverweilt weiter gemäß dem Gesetze der Steuerverfassung regulirt und ausgeworfen, auch durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde werden gebracht werden, — in unzertrennten Summen und in patentmäßigen Münzsorten nach dem Gesetze vom 18ten November 1823 zu Unseren landschaftlichen Steuer-, Impost- und sonstigen Einnahmen, zu welchen es sich gebühret, pünktlichst eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Patent, als ein für die Jahre 1824, 1825 und 1826 gültiges allgemeines Landesgesetz, höchsteigenhändig vollzogen und mit

Unserm Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß solches durch den Abdruck im Regierungs-Blatte zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar am 25sten Dezember 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freyherr von Fritsch. Freyherr von Gersdorff. D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Steuer-Patent
für die Jahre 1824, 1825 und 1826.

## Versetzung in den Ruhestand und Pensionirung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben auf geschehenes unterthänigstes Ansuchen des Herrn Kammer-Direktors August Bernhard Rühlmann, Ritters des Großherzoglichen Ordens vom weißen Falken, unter'm 29ten d. M. allergnädigst geruhet, denselben aus dem aktiven Staatsdienste in den Ruhestand mit einer lebenslänglichen, angemessenen Pension zu versetzen und bey dieser Gelegenheit demselben Allerhöchstdero besondere gnädigste Zufriedenheit mit dessen in einer langen Reihe von Jahren unter allen Umständen und in oft schwierigen Verhältnissen geleisteten treuen und ausgezeichneten Diensten, so wie Allerhöchstdero Bedauern zu äußern, in Folge des Gesundheitszustandes des Herrn Kammer-Direktors dessen fernere Wirksamkeit Höchstdero Dienste entzogen sehen zu müssen.

## Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Geheimen-Kammerrath, auch Kammerherrn und Ober-Forstmeister, Herrn Friedrich August, Freyherrn von Fritsch, Ritter des Ordens vom weißen Falken, sowie den Geheimen-Kammerrath, Herrn Carl Wilhelm Constantin Stichling, Ritter des weißen Falken-Ordens, beyde zu Kammer-Direktoren und den Kammerrath, auch Kammerjunker, Herrn Julius August Walther von Goethe, zum Geheimen-Kammerrath mittelst höchster Dekrete vom 29sten d. M. zu ernennen gnädigst geruhet.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben im Einverständniß mit des Herzogs zu Sachsen Gotha und Altenburg, Durchlaucht, auf Höchst-Ihro Gesammt-Akademie Jena, dem außerordentlichen Professor der Rechte, Herrn D. August Wilhelm von Schroeter, das Ehren-Prädikat eines Ordinar-Professors mit den damit verbundenen Vorrechten am 23sten d. M. in Gnaden verliehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

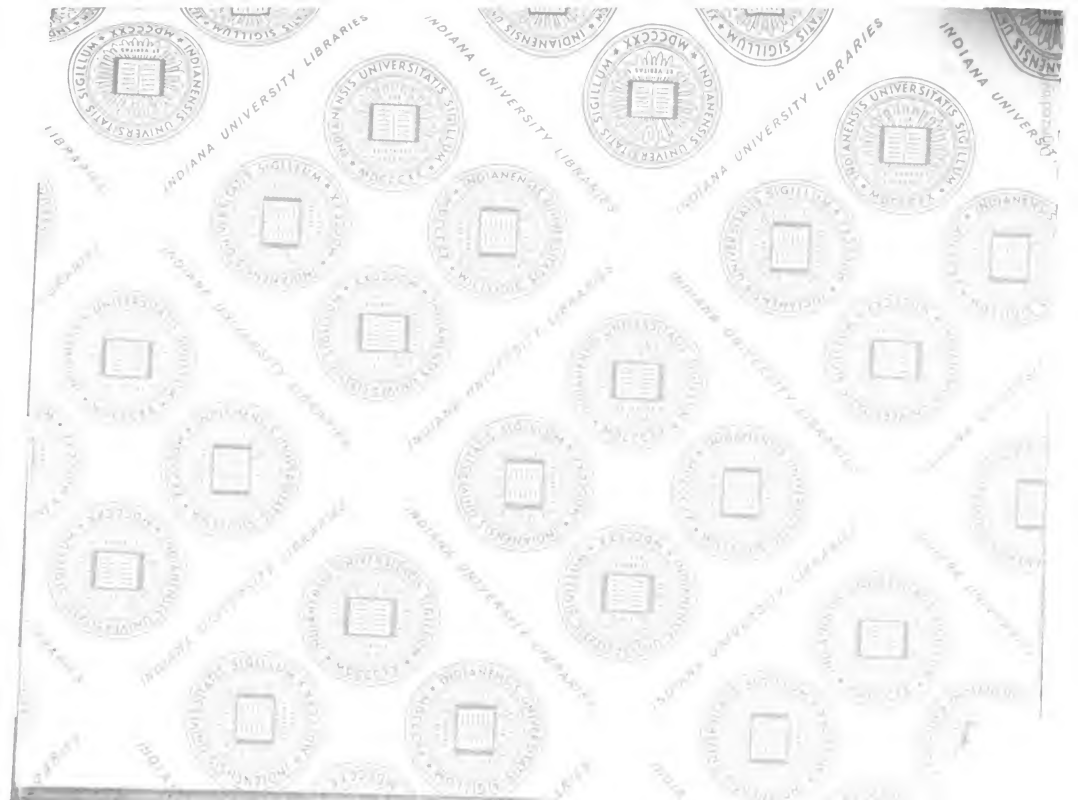
INDIANA UNIVERSITY LIBRARIES